www.e-rara.ch

Geschichte des Schweizerlandes

Nüscheler, David

Hamburg, 1842-1846

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 42482

Persistent Link: https://doi.org/10.3931/e-rara-94733

2. Vom Concilium zu Constanz [...]; von 1415 - 1516.

www.e-rara.ch
Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Visual Library

Eidsgenossen um Verlängerung des Waffenstillstandes bis auf 50. Jahre. — Indem die Eidsgenossen diesem Antrag nur zaudernd entsprachen, ward derselbe am 28sten May 1412., mit Einschluß Solothurns und der Appenzeller, dahin abgeschlossen, daß während dieser 50. Jahre die Eidsgenossen alle Lehen und Pfänder, die sie inne haben, nahmentlich die Schwytzer die March behalten sollen [1]).

Diesen Frieden zu unterzeichnen fanden einige der Oestreichischen Städte bedenklich, so daß, damit der Friede nicht rückgängig werde, der Herzog besonders nach Schaffhausen, Rheinfelden, Laufenburg, Seckingen, Waldshuth, Brugg, Baden, Aarau, Mellingen, Lenzburg, Bremgarten, Sursee, Zofingen, Rapperschweil, Frauenfeld und Diessenhofen zu schreiben, und alles Ernstes, den Friedensbrief zu siegeln, sie zu mahnen, sich bewogen fand.

Vielleicht, daß jenem Widerstreben ein Vorgefühl zum Grunde lag, daß jener Friede die Dauer eines halben Jahrhunderts bey weitem nicht erreichen werde, daß mithin eine auf längere Waffenruhe gegründete Entwaffnung noch gefahrdrohender werden könne, als bey kürzeren Friedensterminen die Fortdauer einer wachsamen kriegerischen Haltung. — Und in der That war jene Besorgniß nicht ungegründet. — Die für das ganze Christliche Abendland so folgenreiche grosse Kirchenversammlung zu Constanz entzog die Mehrzahl jener Städte der Oestreichischen Herrschaft und brachte sie unter die Oberherrlichkeit der Schweizerischen Eidsgenossen.

---

2. Vom Concilium zu Constanz bis zum (sogenannten) Ewigen Frieden mit Frankreich; von 1415 — 1516.

§. 26. Wenn es nicht zu oft wiederhohlt werden darf, daß die Folgezeit mit der Vergangenheit in einem weit innigern Zusammenhang sich befindet, als es bey nur flüchtiger Beobachtung der Reihenfolge der äusseren Begebenheiten

1) Lt. Urk. d. d. 28sten May 1412. Tagf.-Absch. Beyl. Nr. 32. S. LXI. Aeg. Tschudi I. 659—662.

scheinen mag, so kann man die Bedeutung der Constanzischen Kirchenversammlung und derselben Zusammenhang mit der hundert Jahre später erfolgten grossen Abendländischen Kirchentrennung erst dadurch hinreichend sich erklären, wenn man in der innern Geschichte des Christlichen Abendlandes noch weiter zurückgeht. — Nachdem mit Constantin dem Grossen die Christenverfolgungen (Band I. S. 52.) und mit Carl dem Grossen auch die die Kirche bedrohenden äussern Stürme aufgehört hatten (Band I. S. 130.), so verdoppelte der Feind der Wahrheit desto mehr seine Anstrengung, die Christliche Kirche in ihrem Innern zu entzweyen und zu vergiften, und rechnete um so eher auf einen günstigen Erfolg, als schon früher Mahomets Anhänger die Christenheit bedrängt (Band I. S. 116—118.) und die Kreuzzüge, statt die Saracenen aus dem heiligen Lande auf immer zu verdrängen, (Band I. S. 231. 232. 251.) neben vielem Guten auch viel Ungutes aus dem Morgenlande zurückgebracht hatten.

So wie einst seine Bevölkerung, (Band I. S. 6.), so verdankte auch zur Zeit des Mittelalters das Abendland vorzugsweise dem Morgenland seine wissenschaftliche Ausbildung, welche seine Bewohner veredelte, und ihre Sitten milderte, nur zu wenig aber es verhüthen konnte, daß das Gefühl der Menschenwürde nicht in stolze Selbstüberhebung, unschuldiger Lebensgenuß allmählig in unersättliche Sinnenlust sich verwandelten, und den Abfall vom Christenthum innerhalb und ausserhalb der Kirche dadurch beförderten.

So wie aber bey dem Beginnen der Fehdezeit eines kriegerischen Lebens rastlose Stürme das Gemüth zwar erhoben, die Verstandesbildung hingegen für längere Zeit zurückdrängten (Band I. S. 228. 229.), so erneuerten sich dennoch im spätern Mittelalter, besonders auf den nach und nach über das ganze Europäische Abendland sich verbreitenden Hochschulen [1]) auch

1) Die ältesten Gelehrten-Schulen in Teutschland waren die Klosterschulen. Zu Gunsten der weltlichen Wissenschaften fanden sich aber seit dem Eilften Jahrhundert freywillige Lehrer ein, denen auch freywillige Schüler folgten, die beyderseits an den Klosterzweck sich nicht banden, sondern rein die Wissenschaft trieben. — Auf jeder Universität bildeten Lehrer und Schüler eine selbstständige Gemeinde. Die meisten Studenten und Lehrer gingen aus dem Bürgerstande hervor. Hier ward der Ketzerey ein beständiger Feuerherd aufgethan, der nimmer verlöschte und bald das Reich in lichte Flammen

die Fortschritte der Wissenschaft. Besonders gewann die zuerst von den Arabern gepflegte Griechische Weltweisheit des Aristoteles auch im Christlichen Europa viele Anhänger [1]). — Ueberhaupt wurde das Studium der Philosophie so eifrig betrieben, daß die Nominalisten und die Realisten (Band I.

setzte. W. Menzels Deutsche Geschichte. Band. I. S. 417. 419

Neben den ältern Universitäten zu Paris, zu Oxford, zu Bologna u. s. w. wurden im 14ten Jahrhundert 1303. zu Rom, 1305. zu Orleans, 1343. zu Pisa, 1348. zu Prag, 1365. zu Wien, 1387 zu Heidelberg, 1388. zu Cöln, im Ganzen etwa 14. neue Hochschulen gestiftet. Wilh. Wachsmuth Europ. Sittengesch. Vierter Theil.

Zu einer grossen kirchlichen Bewegung trugen auch die Universitäten wesentlich bey. Die Doctoren, welche selbst in die ersten Dom-Capitel kamen, die bisher nur dem Adel offen gestanden waren, gaben bald darin den Ton an. D. G. J. Planck, Gesch. der Christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung, 5ter Band.

1) Die Philosophie der Araber, die größtentheils in der Erklärung der Aristotelischen Schriften und in der Entwicklung mehrerer Theile der Philosophie auf dem analytischen Wege, zum Theil nach Ansichten, die dem Aristoteles fremd sind, bestand, wurde schon während des dreyzehnten Jahrhunderts fast ganz auf den Abendländischen Boden verpflanzt. — Der erste Scholastiker, bey welchem die Kenntniß der Aristotelisch-Arabischen Philosophie sichtbar wird, ist der Engländer Alexander von Halas. — Noch ausgebreiteter war die Kenntniß Wilhelm's von Auvergne, seit 1228. Bischof zu Paris. D. W. G. Tennemann's Geschichte der Philosophie, Bd. 8. Im Laufe des dreyzehnten Jahrhunderts kam dadurch, daß man die naturwissenschaftlichen Werke des Aristoteles durch Arabische Uebersetzungen und durch die Schriften der Arabischen Philosophen Ibn Sina (Avicenna, st. 1036.) und Ibn Roschd (Averhoës, st. um 1217.), so wie durch den häufigern Besuch der Saracenischen Schulen in Spanien auch Christlicher Seits kennen lernte, ein Element in die wissenschaftlichen Studien des Abendlandes, dessen Verderblichkeit sofort so schlagend hervortrat, daß die Kirche mit den strengsten Strafen dagegen verfahren mußte, wenn nicht den widerwärtigsten Verirrungen Thor und Thüre geöffnet werden sollten. D. H. Leo II. 272.

S. 229.) in langem und heftigem Kampfe einander gegenüber standen [1]).

Zuerst erhielten sich zwar diese philosophischen Forschungen innerhalb der Schranken des Christlichen Glaubens; — allmählig aber liessen sie sich verleiten, solche zu überschreiten, und versuchten es zuletzt, der Kirche Gottes gegenüber (nach älterer Irrlehrer Vorbild) ein Vernunftgebäude aufzuführen, an welchem (obschon vergeblich, wie einst beym Thurmbau zu Babel) seither noch immer gebaut wird.

Die gegen die bestehende Kirche gerichteten, sehr verschiedenartigen Angriffe beschränkten sich aber keineswegs nur auf den engern Kreis der Gelehrten, sondern verbreiteten sich unter mancherley Nahmen und Gestalten auch unter der Masse des Volkes, — wobey jedoch zwey ursprünglich ganz entgegengesetzte Richtungen wohl von einander zu unterscheiden sind; — indem die Eine mehr nur der Form, die Andere auch dem Wesen (dem Glauben) der Kirche entgegentrat.

Unter den, die letztere Richtung einschlagenden mittelalterlichen Secten war wohl die der Katharer eine der bekanntesten, deren Lehre wahrscheinlich von den Manichäern abstammte, die im siebenten Jahrhundert die Benennung Paulicianer erhielten, bald nach dem zehnten Jahrhundert in Italien sich einschlichen, und vornehmlich in Mayland Anhang und Begünstigung fanden. — Aus der Lombardie kamen Katharer über die Alpen, den Rhein herab; in welcher Richtung wahrscheinlich auch das Schweizerland von ihnen nicht frey blieb. Besonders aber ist es nicht un-

1) Die Realisten, strenge Anhänger der Philosophie des Aristoteles, hatten die höchste Ehrerbietung vor den Schriften dieses Weltweisen und seiner zahlreichen Ausleger; — die Nominalisten hingegen, anfänglich aus der Kirche verstoßen, hatten sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts wieder gehoben. Früher war die herrschende Lehre der hohen Schule zu Prag zum Vortheil des Nominalismus. Nach einem von 1384. – 1390. geführten heftigen Zwist mit den größtentheils der Partey der Realisten zugethanen Innländern, wurden die Nominalisten gegen das Jahr 1409. aus der Stadt vertrieben. — (Die Zahl der Studenten, die damahls Prag verließ, wird auf mehrere Tausende angegeben.) G. H. M. Delprat: Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens Deutsch bearbeitet u. s. w. von D. G. Mohnike, Leipzig 1840. S. 100. 102.

wahrscheinlich, daß im südwestlichen Frankreich, noch aus den Zeiten der Westgothen, verborgene Reste Arianischer Irrthümer (Band I. S. 52. 70. 78. 80. 105.) sich erhalten haben, an denen die Katharer, welche schon im eilften Jahrhundert aus Italien dahin gekommen, einen Anhaltspunkt für ihre Lehren fanden [1]).

Später verschlang der Nahme Albigenser alle andern Benennungen, bezeichnete aber nicht sowohl eine besondere Art von Irrgläubigen, als vielmehr den Innbegriff oder die Verschmelzung aller in dem südlichen Frankreich Wohnenden, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Verschiedenheit ihrer Meinungen. — Ungeachtet sie durch schwere Kriege im südlichen Frankreich unterdrückt wurden, verzweigten sie sich doch im ersten Drittheil des dreyzehnten Jahrhunderts von Constantinopel bis nach Spanien [2]).

Wenn somit der Lehre der Katharer der Manichäismus, derjenigen der Brüder und Schwestern des freyen Geistes der Pantheismus zum Grunde lag, so findet sich dagegen eine andere grosse Parthey: die Waldenser, die mehr von dem Standpunkt des praktischen Lebens der Kirche entgegentrat, deren Hauptangriff gegen die sichtbare Kirche ging. Von Lyon aus verbreitete sich nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Lehre der Waldenser bis über Frankreichs Gränzen hinaus nach Ober-Italien. Hernach drang ihre Lehre durch Teutschland, Böhmen, Mähren, selbst bis nach Polen, und keine hundert Jahre nach Waldo's erstem Auftreten vernimmt man die Klage, es gebe beynahe kein Land, in welches diese Secte sich nicht eingeschlichen hätte [3]).

Die Waldenser hatten nach der Mitte des dreyzehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert dem ganzen Rhein entlang

1) *Petr. Vallisern.* c. 1. sagt: Toulouse sey seit seiner Gründung von Ketzerey nie ganz frey gewesen, dieselbe habe sich durch alle Geschlechtsalter hinab vererbt. Friedrich Hurter: Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Bd. II. S. 263.

2) Sie hatten im Kirchenstaat ihre Vereine und in mancher Stadt der Lombardey mehr Schulen und eine größere Anzahl Zuhörer, als die Lehrer der Kirche. — Ein ehemahliger Vorsteher derselben schätzte die Zahl aller Vollkommenen auf fünfthalbtausend beyderley Geschlechts, diejenige aber ihrer Anhänger lasse sich gar nicht angeben. Friedrich Hurter II. 222. 223.

3) Friedrich Hurter II. 235.

ihre verborgenen Gemeinden und ihre verborgenen Obern. — Solch' ein verborgenes Oberhaupt derselben befand sich vor und nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Basel: Nicolaus de Basilea. Er war als Meister an der Spitze einer Gesellschaft von Gottesfreunden gestellt, die in geheimer Zurückgezogenheit gemeinschaftlich ein Haus bewohnten, und für einen weiten Kreis der Waldensischen Predigt und Seelsorge den verborgenen Mittelpunkt bildete [1]).

Von diesen von der Kirche sich absondernden, sind die der Kirche nicht entfremdeten mystischen Gottesfreunde wohl zu unterscheiden; — unter andern: Heinrich von Nördlingen, der, obschon von Geburth ein Bayer, aus Gehorsam gegen den Pabst, es nicht mit dem König Ludwig hielt, deßhalb die Flucht ergreifen mußte, nach langem Umherirren jedoch immer wieder aufgerichtet durch den Trost und die Unterstützung anderer Freunde und Freundinnen Gottes, nahmentlich auch der Königinn Agnes [2]) im Kloster Königsfelden, endlich im Jahre 1338. nach Basel gelangte, daselbst mit Johannes Tauler von Straßburg, auch einem Gottesfreunde, zusammentraf, und mit dessen Hülfe eine gesegnete Thä-

1) Die Gottesfreunde in Basel, von Prof. Dr. Wilhelm Wackernagel, in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, herausgeg. von der histor. Gesellschaft zu Basel 2ter Band. Basel 1843. S. 111–163.

2) Dieser merkwürdigen Fürstinn, deren ein so wesentlicher Antheil an der bekannten Blutrache zur Last gelegt wird, ist erst in neuerer Zeit die Rechtfertigung zu Theil geworden, daß sie zur Zeit der Blutrache gar nicht in diesen obern Gegenden war, daß erst im zweyten Jahre nach derselben deren Anwesenheit in der Gegend von Königsfelden ausdrücklich erwähnt wird, daß sich nicht erweisen läßt, daß sie vor 1317 und 1318. ihre bleibende Wohnung daselbst gehabt habe. — Sie ordnete Tage frommer Gedächtniß und des Gebetes für ihre theuern Hingeschiedenen an, selbst für diejenigen, welche bey ihres Vaters Tode gewesen. — Sie suchte die Kranken und Armen auf, tröstete sie mit Worten, Hülfe und Gaben; keinem Kranken versagte sie ihre Hand zu bieten, welche Krankheit er auch hatte. Auf das Heil. Weihnachtsfest machte sie selbst und durch andere viele Hemden für kleine arme Kinder J. W. L. Aebi, d. Z. Rector der Kantonsschule (zu Aarau): Blicke ins Leben der Königinn Agnes von Ungarn.

tigkeit fand [1]); und Heinrich Suso (eigentlich Heinrich Berger), welcher den 21sten Merz 1300. zu Constanz gebohren, daselbst in den Dominicaner-Orden trat; von wo aus er oft die Frauenklöster seines Ordens im Thurgau besuchte, um sie Tugend und Heiligkeit zu lehren. Vorzüglich aber hielt er sich in Zürich im Predigerkloster auf, und war Visitator der Klöster am Oetenbach und zu Töß. Ein edler Mystiker, ein Mönch voll stillen, reinen, lichten Wandels [2]).

Solcher Männer bedurfte es in einer Zeit, wo die Kirche mehrseitig so sehr bedroht war, daß ihre Feinde bereits ihre Auflösung hofften [3]). Neben den bemeldten, in der Form organisirter Gemeinden auftretenden Secten darf der Einfluß der (den Christen damahls an Bildung nicht nachstehenden) Saracenen und der unter den Christen lebenden Juden keineswegs übersehen werden [4]).

Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß, je öfters das westliche Europa von den Gelehrten besucht wurde, die aus dem immer mehr von den Türken gedrängten, an Kunst und Wissenschaft, aber auch an Häresien reichen Constantinopel auswanderten, desto häufiger von dort aus neben dem positiven

1) Johannes Tauler, wahrscheinlich aus Cöln gebürtig, trat in früher Jugend in den Dominicaner-Orden, und zeichnete sich durch Tiefe der Gedanken nicht minder aus, als durch grosse Gaben der Beredsamkeit. Er predigte anfangs zu Cöln, dann zu Straßburg mit großem Beyfall. — Auch aus der Ferne kam das Volk nach Straßburg, um Worte des Lebens aus seinem Munde zu hören. — Er starb am 15. Jan. 1361.

2) Aus seinen Schriften, nahmentlich aus seinen „Dialogen oder Gesprächen der himmlischen Weisheit mit ihrem Schüler über die vornehmsten Förderungsmittel Christlicher Frömmigkeit und den leichtesten Weg zur wahren Weisheit und höchsten Glückseligkeit zu gelangen," gab Sailer in seinen Briefen aus allen Jahrhunderten Christlicher Zeitrechnung, vierte Sammlung (München 1801.) einige Stellen. Er starb den 25. Januar 1365. zu Ulm, wie Einige melden. S. Vögelin altes Zürich. S. 68. 232. Nr 180.

3) P. Bannwart Geschichte der Schweiz. S. 141.

4) Aerzte und Philosophen unterhielten immer noch einige Verbindung mit Arabischer Litteratur während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, und mehr als beyde, die fast an allen kleinen Höfen Italiens reich besoldeten Astrologen, welche oft auch Aerzte und Philosophen zugleich, und nicht selten Juden und Sa-

Gewinn an Wissenschaft auch den Glauben der Kirche gefährdende negative Tendenzen sich mögen verbreitet haben [1]).

Wenn noch überdieß auch in engern kirchlichen Kreisen die Geschichte der Tempelritter [2]), der der Bruderschaft des

racenen selbst waren. — Die mit dem Eingreifen der Saracenischen Bildung in die Abendländischen Kreise verbundenen Unreinigkeiten erregten eine Gährung, die ohne die sichtbare Leitung Gottes zu einem völligen Verderben umgeschlagen seyn würde. Dr. Heinrich Leo Lehrbuch der Universal-Geschichte. 2ter Band. S. 267. 232.

1) Wie bedeutend der Einfluß dieser Griechischen Gelehrten in wissenschaftlicher Beziehung sich äusserte, beweist einer der Wiederhersteller der Griechischen Litteratur in unserm Abendlande, den die Sorge für das Concil nach Constanz führte. Emanuel Chrysolaras von altem Ritteradel, von Geburth ein Neu-Grieche aus Constantinopel, von Geschlecht ein Römer. — Er kam nach Italien, trat als öffentlicher Lehrer der altgriechischen Litteratur zuerst in Venedig, dann in Florenz, in Rom, und zuletzt, vom Fürsten Galeati gerufen, in Pavia auf, wo aus seiner Schule die berühmtesten Gelehrten des Jahrhunderts, unter anderm die Florentiner Poggio und Peter Paul Vergerius hervorgingen. Er war es, nach seines Landsmanns Constantin Lascaris Zeugniß, der das Hellenische wieder in Italien pflanzte und lehrte. Er starb während des Concils von Constanz, und es ward am 15ten April 1415. seine Leiche im Predigerkloster beygesetzt, wo an einem Schwibbogen einer Seiten-Kapelle seine (von Aeneas Sylvius verfaßte) schöne Lateinische Grabschrift noch zu lesen ist. Gustav Schwab: der Bodensee nebst dem Rheinthale von St. Luzienstieg bis Rheinegg. Stuttgart und Tübingen 1827. S. 192. 193.

2) Der weltliche Reichthum, zu welchem der Tempelorden kam, die fortwährende Berührung mit den üppig lebenden Saracenen bey Unterhandlungen, der Umstand, daß die Mehrzahl der Tempelritter im heiligen Lande aus dem südlichen Frankreich, dem Sitze paterinischer Lehren war, liessen die Tempelritter seit dem Großmeisteramt Philipps von Naplus (1166—1169) eine ganz unchristliche Richtung gewinnen. Sie traten nun im heiligen Lande den Johannitern überall in den Weg, dagegen mit den Chalifen von Aegypten in enge Freundschaft, und isolirten sich fast ganz von der übrigen Kirche, indem die Geistlichen des Ordens eximirt waren von der Aufsicht der Bischöfe, und der Großmeister sich ein unbeschränktes Absolutionsrecht anmaßte. H. Leo II. 197. 198

freyen Geistes nahe stehenden Begarden [1], vielleicht selbst auch eines Theils der Franciscaner [2], auf unkirchliche, wenn nicht unchristliche Tendenzen hinweist, so mußte, alles dieses vorausgesetzt, die Versetzung der Residenz des Pabstes von Rom nach Avignon und die daraus hervorgehende kirchliche Spaltung die innere und äussere Entzweyung noch bedeutend vermehren, und den Wunsch erregen, daß durch eine allgemeine Kirchenversammlung die Spaltungen gehemmt, die entstandenen Abweichungen unterdrückt, die Kirche an Haupt und Gliedern verbessert werde.

Wenn es der von jeher sehr geschickten Französischen Politik schon seit der Zeit Pabst Clemens IV gelungen war, selbst in dem Cardinals-Collegium eine Französische Parthey sich organisiren zu lassen, so gelang es derselben nach dem Tode Papst Bonifacius VIII. und Benedict XI., Pabst Clemens V. dazu zu bewegen, seinen Sitz nach Avignon zu verlegen, woselbst (kürzere Unterbrechung abgerechnet), auch seine Nachfolger verblieben, bis 1378. Urban VI. zu Rom zum Pabste erwählt, demselben aber später von den Französischen Cardinälen Clemens VII. gegenübergestellt wurde, worauf der Kaiser, die Könige von England, von Ungarn, von Polen, von Schweden und Dänemark für Urban, nur Frankreich, Schottland und die Königinn von Neapel für Clemens sich erklärten. — Dem Pabst zu Rom: Urban VI. folgten 1389. Bonifacius IX., 1404. Innocenz VII., 1406. Gregor XII.; — dem Pabste zu Avignon: Clemens VII. 1394. Benedikt XIII.

Um diese, schon seit 1378. fortdauernde Kirchenspaltung auf-

1) Die Begharden verwuchsen in Teutschland so mit der Bruderschaft des freyen Geistes, daß sogar ihr Nahme ganz gewöhnlich statt des Letztern sich gebraucht findet, und wo sie auch von dieser verderblichen Mischung sich frey erhielten, suchten sie doch im äussern Lebenswandel sich von der kirchlichen Gemeinschaft abzusondern. W Wackernagel. S. 127.

2) Eine andere Opposition gegen die päbstliche Gewalt ging aus dem Franziscaner-Orden hervor, welcher bald nach dem Tode seines Stifters unter sich selbst zerfallen, und schon unter seinem zweyten General in zwey Partheyen gespalten war, von denen diejenigen, für welche der Papst sich nicht erklärt hatte, eine entschiedene Abneigung gegen denselben weit verbreitete. G. H. Planck. V.

zuheben, wurden 1409. auf dem Concilium zu Pisa Gregor XII. und Benedict XIII. entsetzt und Alexander V. zum Pabst erwählt, welchem 1410. Johannes XXIII. nachfolgte. — Weil aber nichtsdestoweniger das Schisma fortdauerte, so berief, nach dem Verlangen König Sigmunds, Pabst Johann eine allgemeine Kirchenversammlung nach Constanz, welche am 16ten Wintermonat 1414. feyerlich eröffnet wurde [1]).

König Sigmund, welcher hauptsächlich für die Einberufung dieser Kirchenversammlung sich bemüht, und zu diesem Ende hin (so wie um den Herzog Philipp von Mayland zu Leistung des verweigerten Lehenseides zu nöthigen) bis im Junius 1414. in der Lombardie verweilt hatte, nahm seinen Weg von Asti durch Piemont und das Thal von Aosta über den großen St. Bernhard durch die Besitzungen des Grafen Amadeus von Savoyen, welcher mit einem prachtvollen Gefolge dem Zuge sich anschloß.

In Folge einer Einladung zum Besuche der Stadt Bern traf König Sigmund am Nachmittag des 3ten Julii 1414. in Bümplitz ein, bis woselbst ein feyerlicher Zug von der Stadt aus ihn erwartete, an dessen Spitze 500 junge Knaben sich befanden; — hinter denselben zog die ganze Geistlichkeit mit dem Kreuze und dem Heiligthume, unter Absingung von Lobgesängen.

Bey dem Thore wurde der König von dem Schultheissen, den Räthen, den Zweyhunderten und der ganzen Gemeinde empfangen, die sich, mit Kränzen geschmückt, spaliermässig in zwey Reihen aufgestellt hatte. Der Schultheiß Petermann von Kramburg überbrachte dem König Sigmund die Stadtschlüssel, die derselbe mit den Worten: „Hüthet sie wohl!" zurückgab. Die Fürsten nebst ihrem Hofstaat wurden nun aufs Trefflichste bewirthet. — Auf Befehl des Rathes wurde die ganze Zeit über aus einem immer offenen Keller Jedermann Wein dargereicht. — Während seines dreytägigen dortigen Aufenthaltes belehnte König Sigmund die Stadt Bern mit dem Schlosse zu Wangen und dem Schloß zu Aarberg (S. 133. 135.) nebst den dazu gehörigen Berechtigungen, wobey er zugleich das Recht bestätigte, daß der Schultheiß zu Bern alle

1) Die Mittelzahl aller Anwesenden in den ersten zwey Jahren waren 80,000 Menschen; — zur Zeit des stärksten Zusammenströmens mochten es 150,000 Personen und 30,000 Pferde seyn. G. Schwab. S. 192.

in dem Gebiete der Stadt liegenden Reichslehen in des Kaisers Abwesenheit verleihen möge, mit Ausnahme derjenigen der Fürsten, Herren, Ritter und ihrer Knechte [1]).

Am dritten Tage Nachmittags brach der König nach Solothurn auf, begab sich von da nach Cöln und Aachen, von wo er auf das H. Weihnachtsfest in Constanz eintraf. Schon im August 1414. hatte derselbe, so wie an alle Reichsfürsten, so auch an den Herzog Friedrich von Oestreich [2]), die Aufforderung erlassen, auf dem Concilium zu erscheinen, oder dasselbe zu beschicken [3]).

Herzog Friedrich aber, dessen Besitzungen bis vor die Thore von Constanz sich erstreckten [4]), wurde vom Pabst Johannes XXIII, welcher durch Tyrol nach Constanz reiste, am 15ten October 1414. mit einem Gehalt von 6000 Goldgulden zum Obersten Hauptmann der Römischen Kirche ernannt [5]), — und weigerte sich dagegen im Verfolge, zum König Sigmund nach Constanz sich zu verfügen, um (nach dem Beyspiel anderer Fürsten) die Lehen von ihm zu empfangen; indem er seine Weigerung darauf gründete, daß die Herzoge von Oestreich, vermöge ihrer alten Privilegien, nicht schuldig seyen, ihre Lehen von dem Kaiser anderwärts, als in ihrem eigenen Lande zu nehmen.

Ueber diese Weigerung erzürnt, und entschlossen, des Herzogs Widerstand zu brechen, beschied der König die Bothen der Eidsgenossen auf den 22sten Jenner 1415. nach Constanz, wo er sie aufforderte, in seinem gerechten Kampf wider den Herzog von Oestreich ihm beyzustehen. Diese entschuldigten

1) Lt. Urkunde Bern Freytags nach St. Ulrichs-Tag 1414. A. von Tillier II. 23.

2) Herzog Friedrich IV. (S. 122. Nr. 2. S 207. Nr. 3.) hatte von seiner zweyten Gemahlinn vier Kinder, von denen aber Wolfgang, Margaretha und Hedwig in ihrer Jugend, starben, nur Sigmund ihn überlebte.

3) Lt. Urk. vom 6ten August 1414. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1478.

4) Er war durch den Tod seines 1411. verstorbenen Bruders Herzog Leopold IV. in den Besitz der vordern Erblande getreten.

5) Lt. Urk., gegeben Meran 15ten October 1414., in welcher der Herzog dem Pabst sicheres Geleit gegen Jedermann versprach. C. W. Gr. und Herr zu Brandis: Tyrol unter Friedrich von Oestreich 1823. S. 328. Urk. Nr. 80.

sich mit dem fünfzigjährigen Frieden, welchen sie drey Jahre früher mit dem Herzog geschlossen hätten [1]), verliessen Constanz am 27sten Jenner und veranstalteten die Einberufung einer Tagsatzung nach Zürich [2]).

Der Herzog aber fand sich nunmehr bewogen, nach Constanz zu kommen [3]), wo er den König von seiner Bereitwilligkeit in allen Dingen zwar versicherte, bey demselben aber gegen die Eidsgenossen klagte, als ob sie ihm seit der Wiederherstellung des Friedens mehr Schaden zugefügt hätten, als zur Zeit des Kriegs; — was zur Folge hatte, daß König Sigmund aufs Neue Eidsgenössische Bothen nach Constanz berief, und ihnen in des Herzogs Gegenwart alle gegen sie geäusserten Klagen vorhielt, welcher, da er unvorbereitet denselben keine Thatsachen zur Last legen konnte, Aufschub begehrte, um von seinen Vögten und Beamten Berichte einzuziehen. — Um aber durch das Vorgefallene den Frieden nicht gestört zu sehen, schickte der Herzog eine Gesandtschaft an die zu Luzern versammelte Tagsatzung, um sich bey den Eidsgenossen wegen seiner zu Constanz wider sie geführten Klagen zu entschuldigen. — Die Eidsgenössischen Abgeordneten legten darüber zu Hause Bericht ab, und auf einem neuen Tage zu Luzern beschloß man einmüthig, den Frieden aufrecht zu halten [4]).

Inzwischen hatte Pabst Johannes XXIII. entnommen, daß die Kirchenversammlung zu Constanz durch seine Abdankung diejenige der Gegenpäbste herbeyzuführen beabsichtige. Er sah, daß sein Recht (welches auch nach den die beyden Gegenpäbste verwerfenden Aussprüchen des Conciliums von Pisa unzweifelhaft war) nicht berücksichtiget werden sollte, konnte aber dennoch bey der Stimmung vieler zu Constanz Versammelten auf seine Wiedererwählung hoffen, und dankte daher in der zweyten Sitzung des Conciliums am 2ten Merz 1415. förmlich

1) Am 28sten May 1412. (S. 218.)

2) 1415. Hornung 19. Tag gemeiner Eidsgenossen von der Antwort wegen, so man unserm Herrn dem König geben soll, von der Hülf wegen, so er an gemeine Eidsgenossen wider den Herzogen von Oestreich gemuthet hat. Eidsgen. Abschiede Nr. 104.

3) Am 4ten Februar 1415. hielt der Herzog seinen Einzug mit 12 Grafen, vielen Edeln und 600 Pferden. C. W. Gr. und Herr zu Brandis. S. 78.

4) A. von Tillier II. 23.

ab. — Als er aber dieser Hoffnung nicht mehr Raum geben durfte, so verließ er am 20sten Merz heimlich die Stadt Constanz, hielt in Ermatingen bey dem Pfarrer kurze Rast, und fuhr von dort zu Wasser nach der den Herzogen von Oestreich verpfändeten Reichsstadt Schaffhausen [1]). — Ihm nach der Herzog, mitten hinweg aus einem Ritterspiel, das er selbst zur Verdeckung der Flucht angeordnet hatte. — Sobald diese Flucht kund ward, eilten nach Schaffhausen viele Oestreicher und Italiäner, auch Fürsten der Kirche; große Bestürzung herrschte in Constanz; — die große Volksmenge, die sich in dieser Stadt befand, gerieth in heftige Bewegung, und es war um so wichtiger, jede Unordnung zu vermeiden, als mehrere geistliche und weltliche Fürsten den Fliehenden geneigter waren, als der Versammlung und dem König. — Dieser aber zeigte Entschlossenheit und Kraft. — Mit dem Pfalzgrafen am folgenden Morgen durch die Stadt reitend, verhüthete er weiteres Auswandern, und damit die Trennung. — Am zweyten Tage berief er die Fürsten und Stände des Reichs. — Zum Voraus wurde der Herzog als Verletzer der Majestät verurtheilt, wenn er das Recht nicht verantworten möge. Durch Eilbothen wurde er berufen, Montag vor H. Ostern vor dem Könige zu erscheinen.

Als aber Herzog Friedrich nicht erschien, so erklärte König Sigmund denselben am 30sten Merz in die Reichsacht [2]), und ließ am 7ten April an die Kirchthüren in Constanz die Aufforderung anschlagen, alle sollten sich melden, die über den Herzog zu klagen hätten. An alle geistlichen und weltlichen Herren in Schwaben erging der königliche Befehl, ihn anzugreifen; kein Bündniß und Vertrag schütze; — was jeder an sich reisse, habe ihm zu gehören.

Der Graf von Lupfen war der erste, der auf des Königs Mahnung dem Herzog seinen Fehdebrief sandte. Ebenso that Graf Eberhard, Freyherr von Thengen, der mit der Nellenburgischen Erbtochter die Grafschaft dieses Nahmens auf seine Linie gebracht, ferner Graf Wilhelm von

1) Im Jahr 1330. wurden die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden von König Ludwig den Herzogen von Oestreich verpfändet, von welcher Pfandschaft aber Zürich und St. Gallen wieder erledigt wurden. (S. 8. 9.)

2) Lt. Urk. Constanz Merz 30. 1415. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1478.

Montfort und Graf Hugo von Werdenberg, Bruder des Grafen Rudolfs, der die Appenzeller gegen den Herzog geführt hatte, auch Graf Friedrich von Toggenburg und Hans Truchseß von Waldburg. — Die angesehensten Grafen und Herren dieser obern Lande und der Thurgauische Adel ergriffen jetzt die Waffen. — Ihrem Beyspiel folgte Constanz mit den obern Städten, und alle übrigen Städte des Reichs [1]).

Schon am 28sten Merz brach des Königs Heer auf, unter dem Befehl des Burggrafen Friedrich von Nürnberg. — Er zog über die Brücke zu Constanz in den Hegäu, dann wandte er sich wieder gegen den Rhein, nahm am 30sten Merz die Nachtquartiere in Stein, besetzte am 31sten Merz Diessenhofen und bedrohte Schaffhausen.

Durch diesen Heereszug erschreckt, ergriff der Pabst schon am 29sten Merz die Flucht. — Der Herzog säumte. — Der Ritter Eberhard Im Thurn und andere vom Adel waren und blieben ihm ergeben. — Dessen ungeachtet zog er ab, als das verstärkte Heer heranrückte, welchem die Schaffhauser für sich allein noch weniger zu widerstehen vermochten. Samstags den 6ten April kam der König selbst, um die Stadt Schaffhausen wieder für das Reich zu empfangen. — Die Schaffhauser lösten von dem Könige die Pfandschaft, achteten aber nicht eher, von der Herrschaft Oestreich ledig zu seyn, bis der Herzog selbst, sie aller Huldigungen, Gelübde und Eide, die sie ihm gethan, entlassen, und sie aufgefordert, dem König in die Hand des Burggrafen zu schwören [2]). Inzwischen forderte König Sigmund auch die Eidsgenossen auf, den Frieden

1) J. C Pfister II. 2. S. 300. — Es erklärten sich so viel geistliche und weltliche Herren, Ritter, Knechte und Städte gegen Herzog Friedrich, daß derselbe über 400 Absagebriefe erhielt. Nur die Bergleute im Schwarzwald und die Tyroler bewahrten standhaft den Ruhm ungefälschter Treue. — Einzelne Oestreichische Städte wichen nur der Gewalt, und noch andere, wie Waldshuth und Villingen, behaupteten sich wider Kaiser und Reich, auch dann noch, als Herzog Friedrich, nachdem er sich unterworfen, und dem König gehuldigt hatte, sie zur Uebergabe aufmahnte.

2) Vier Wochen nach Pfingsten erlangte die Stadt die Urkunde ihrer Wiederaufnahme in den freyen Verband des Reichs und die Bestätigung aller von den Kaisern und den Herzogen von Oestreich erlangten Freiheiten. Neujahrsgeschenk für die Jugend des Kantons Schaffhausen. Nr. XIII

mit Herzog Friedrich zu brechen; — denn er sey „ein Zerstörer der Christenheit und des Concils." Er ließ ihnen durch das Concil mit dem Bann drohen, würden sie den Geächteten nicht bekriegen [1]). — Anfangs beharrten sie zwar in ihrer Mehrzahl auf ihrer Erklärung, beym fünfzigjährigen Frieden bleiben zu wollen; — als aber des Königs Aufforderungen immer dringender wurden [2]), derselbe den Eidsgenossen den Besitz des eroberten Landes zusicherte [3]), und Bern seinen Feldzug bereits begonnen hatte [4]), so liessen auch die übrigen sechs Orte, (mit Ausnahme von Uri), sich bewegen, dem König die verlangte Hülfe zuzusagen, und ihre Absagebriefe sowohl an den Herzog

1) F. E. M. Lichnowsky V.

2) 1415. Merz 30. Tag gemeiner Eidsgenossen von der Hülf wegen, so unser Herr der König uns zugemuthet hat. Am 26ten Merz erklärten die von Zurich, der Römische König habe sie auf jetzt durch den (Grafen) von Toggenburg und Anthonien Gugler von Bern gemahnt, ihm Hülfe zuzusagen wider den Herzog von Oestreich, wegen des Uebels, das er an gemeiner Christenheit gethan haben solle, da er den Papst dem Concilium und dem Könige entfremdet habe, wodurch gemeiner Christenheit Einigung gehindert werde. Eidsgen. Abschiede. Nr. 105. — Lt. Urkund, gegeben zu Constanz Monntag nach St Tiburtientag 1415., erklärt König Sigmund den Eidsgenossen, daß sie ihm und dem Reich den vorgenannten Beystand und Hülfe, die er an sie begehrt habe, wider Herzog Friedrich von Oestreich zu thun pflichtig seyen. — So solle und möge auch von Rechtswegen niemand in dem Reich keinerley Bündniß eingehen, das wider einen Römischen König, seinen rechten, ordentlichen und natürlichen Herren seyn möchte; — indem zum voraus jeglicher im Reich und nach allen Bündnissen verbunden sey, daß jeglicher Pabst, Kaiser oder König darin ausgenommen sey, es werde mit Worten berührt oder nicht. Aeg. Tschudi. II. 13.

3) Lt. Urk. vom 15ten April 1415. kennt König Sigmund den sechs Orten alle alte Pflicht ab, so sie dem Haus Oestreich zu thun, und eignet ihnen alles, so sie von derselben Herrschaft in Pfandschaft oder sonst inne habend, ewiglich. Aeg. Tschudi II. 14. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1533.

4) Die Berner hatten ihren Feldzug mit der Belagerung der von ihrem Schultheissen, Freyherrn Johann von Neussegg, entschlossen vertheidigten Stadt Zofingen begonnen, welcher, als er die (nach Willen der Mehrheit der dortigen Bürger) auf günstige Bedingungen hin abgeschlossene Uebergabe an Bern nicht verhindern konnte, zu seinem Fürsten sich begab. A. v. Tillier II. 33.

nach Freyburg im Breisgau, als an Burkhard von Mannsperg, seinen Landvogt in Baden, und an andere seiner Beamten und Städte im Aargau zu senden [1]).

So lange es gedauert hatte, bis die Eidsgenossen zum Kriege sich entschlossen, so schnell folgten sich ihre Eroberungen. — Bern, von Solothurn, Biel, Neuenstadt und Neuenburg unterstützt, eroberte in Zeit von 17 Tagen nicht weniger als 17 Städte und Schlösser, ohne andern Verlust, als 4 Mann vor Wildegg [2]).

Die Luzerner gewannen die Stadt Sursee, die Aemter Reichensee, Meyenberg und Vilmergen, die Zürcher einen Theil des Freyamtes, alle 7 Orte trafen vor Mellingen zusammen, und zogen von da vor Bremgarten, — welche beyde Städte nach kurzer Belagerung sich ihnen ergaben. Am meisten Anstrengung kostete sie aber die Einnahme von Baden, das von des Herzogs Landvogt: Ritter Burkhard von Mannsperg, mit zahlreicher Besatzung vertheidigt, tapfern Widerstand leistete, so daß die Stadt und niedere Feste erst nach 14 Tagen, die obere Feste erst acht Tage später an die Eidsgenossen übergeben, und hiemit dieser kurze, aber erfolgreiche Feldzug beschlossen wurde.

In der Zwischenzeit hatte Herzog Friedrich am 7ten May 1415. dem König Sigmund sich unterworfen, durch diesen Act dem König sich selbst und sein ganzes Besitzthum ohne Ausnahme übergeben; — in Folge dessen König Sigmund die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen und Sursee an die Stadt Zürich verpfändete [3]), beynahe drey Jahre

1) A. v. Tillier II. 33.

2) Den Solothurnern gaben sie 2000, den Bielern 1000 Gulden für die ihnen geleistete Hülfe; das eroberte Land blieb bey Bern. A. v. Tillier II. 37.

3) Lt. Urk., gegeben zu Basel Monntag vor St. Jakobstag 1415., zufolge welcher König Sigmund Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee mit dem Banne und allen andern Zugehörungen, die er, von des Reichs wegen, daselbst habe, und die von Oestreich daselbst gehabt haben, für 4500. Rheinischer Gulden verpfändet, mit der Vollmacht, an dieser Pfandschaft von ihren Eidsgenossen, welche sie wollen, Theil nehmen zu lassen. — Die Zürcher und ihre Nachkommen sollen die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee bey allen und jeglichen ihren Rechten, Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, Herkommen, Briefen

später den Städten Zofingen, Aarau, Lenzburg, und Brugg hingegen den Befehl ertheilte, den Bernern Gehorsam zu leisten [1]), nachdem fast gleichzeitig lt. Urkunde König Sigmunds vom 12ten May 1418. Herzog Friedrich demjenigen, was die Eidsgenossen inne haben, entsagen mußte [2]).

Obschon nämlich (wie bereits bemerkt) schon am 7ten May 1415. der Herzog dem Könige sich unterworfen hatte, so wurde er nichtsdestoweniger in Folge eines von Seite des Bischofs von Trient gegen ihn angehobenen und zu seinem Nachtheil entschiedenen Prozesses [3]) in Constanz noch lange festgehalten, bis es ihm am 28sten Merz 1416. gelang, von dort über Feldkirch nach dem obern Innthal zu entweichen, auf der Burg seines getreuen Hans Wilhelm von Mülinen zu Berneck seinen ersten Zufluchtsort zu finden [4]) und durch Uebereinund Privilegien getreulich handhaben, schützen, schirmen und getreulich bleiben: lassen und sie auch dawieder nicht drängen, noch beschweren in keiner Weise. Ausführliche Beschreibung der Grafschaft Baden geschr. 1710. Stadtbibliothek Zürich. Mscr. H. 320.

1) Lt. Urk. Dinst. nach St. Walp. 1418. — Lt. Urk. Constanz den 4ten May 1418. hatten die Berner für die Pfandschaft von Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg 5000. Gulden an den König Sigmund bezahlt. A. von Tillier II. 42. 43.

2) „Ouch sollend hierinn ußgenommen sin, und wir wellend „ouch klärlich und wüssentlich ußgenommen haben, was die Eid„gnossen inne habend, und was zum Rich genommen und empfan„gen ist, und was wir Gnaden und Fryheiten Stetten, Schlössern „oder jemant andern getan, und was Briefen wir darüber geben „habend, daß soll zu unsern kniglichen Gnaden ston, wann wir „niemantz wider sin Willen darvon tringen lassen wellend.“ Aeg. Tschudi II. 98.

3) S. 113–118. — S. 402–415. (Urk. Nr. 87. „Acta Pro„cessus coram Concilio Constantiensi ventilata in causa Georgii „Episcopi Tridentini et Friderici Ducis Austriae.“) C. W. Gr. und Herr zu Brandis.

4) Hans Wilhelm von Mülinen (Sohn Egberts und der Amalia Truchseß von Diessenhofen) hatte ihn schon das erste Mahl nebst seinem mütterlichen Oheim, Hans Truchseß von Diessenhofen, von Constanz nach Schaffhausen begleitet; — jetzt theilte er zum zweyten Mahl dessen Schicksal, als der Herzog unerkannt in den Gebirgen herumzog. — In einem Augenblick höchster Bedrängniß thaten beyde ein frommes Gelübde. —

kunft mit seinem Bruder Herzog Ernst wieder in den Besitz des Tyrols zu gelangen [1]). Er konnte jedoch nicht verhindern, daß, um der von dem Bischof von Trient erhobenen Klagen willen, in der 28sten Sitzung des Conciliums (am 3ten Merz 1417.) der Kirchenbann über ihn ausgesprochen wurde, und daß der König ihn deßhalb seiner Lehen verlustig erklärte. — In Folge dessen both derselbe dem Grafen von Toggenburg um 3000 Gulden Feldkirch und den ganzen Wallgau an [2]). Auf des Königs Ermahnung und des Grafen Gesuch zogen die Zürcher dem Letztern 200 Mann stark mit ihrer größten Büchse zu [3]); — die Stadt Constanz lieh dem Grafen von Toggenburg ihren großen Schupfer, eine Wurfmaschine, welche 10 Zentner schleuderte. — Mit diesem Zeuge ward die Stadt und 14 Tage später auch das Schloß Feldkirch eingenommen [4]), inzwischen aber der Friede angebahnt und durch

Auf der Votiv-Tafel, welche diese Handlung überliefert, sieht man beyde gegen einander knieen und von der heiligen Jungfrau mit ihrem Mantel umfangen. C. W. Gr. u. Hr zu Brandis. S. 78. 193. 194. 195. Es findet sich dieselbe abgebildet in Freyherrn von Hormayr Taschenbuch für die vaterl. Geschichte. Jahrgang 1821.

1) C. W. Gr. u. Hr. zu Brandis. S. 124. 125.

2) J. C. Pfister, II. 1. 317.

3) Am 29ten May 1417. kam vor Bürgermeister und Rath (der Stadt Zürich) Philipp von Heimgarten, des Römischen Königs Diener und Bothe, mit einem Beglaubigungsschreiben; — mit dem Begehren, dem König mit 200 Mann zuzuziehen zur Eroberung der Feste Feldkirch. Diesem Begehren wurde einstimmig entsprochen, und alsbald dem Bürgermeister Heinrich Meiß *), der sich in Constanz befand, geschrieben, dem Könige die Hülfe zuzusagen und den Tag des Aufbruchs zu melden. — Am 31sten May kam die Forderung augenblicklichen Aufbruchs, und schon Tags darauf (1. Brachm.) sandten die Zürcher 200 Mann auf die Straße gen Feldkirch mit der Stadt „Nennfendlin" und einem Absagebriefe an die auf der Feste Feldkirch. Eidsgen Abschiede, Nr. 134. Die Stadt Zürich hatte dem Grafen von Toggenburg ihre große Büchse mit 50 Steinen (Stückkugeln) und 10 Centner Pulver geliehen; verspricht in einer Urkunde allfällig bedeutende Schädigungen an dieser Büchse wieder herzustellen oder zu ersetzen. S. Hirzel, II. 135.

4) C. W. Gr. u. Herr zu Brandis, S. 127.

*) Es war derselbe (S. 182. Nr. 5.) schon am 17. April 1415. mit einhelliger Stimme zum Hauptmann in diesem Krieg erwählt worden. Eidsgen. Absch. Nr. 105.

die bereits erwähnte Ausgleichung zwischen dem König und dem Herzog vollendet. Es traf dieselbe mit dem am 22sten April 1418. (nach einer mehr als dreyjährigen Dauer) erfolgten Schlusse jener so denkwürdigen, durch die folgenreiche Verurtheilung des Johannes Huß so bekannten Kirchenversammlung beynahe zusammen [1]), durch deren mittelbare Veranlassung das Gebieth der Eidsgenossen, besonders dasjenige der Stadt Bern, eine so bedeutende Erweiterung erlangt hatte.

Dabey darf jedoch nicht übersehen werden, daß auch bey diesen, mit bewaffneter Hand gemachten Erwerbungen nur derjenige oder diejenigen Nachtheil erlitten, gegen welche man Krieg führte, daß hingegen auch auf erobertem Grund und Boden die Rechte dritter Personen und Corporationen eben so gut unverletzt blieben, als wenn die Herrschaft auf dem Wege eines friedlichen Vertrages sich verändert hätte. — So behielten Aarau, Zofingen, Lenzburg und Brugg unter Berns Regierung alle Rechte, welche sie unter den Herzogen von Oestreich besessen und erworben hatten [2]).

1) Die Abreise des (am 11. Nov. 1417. erwählten) Pabstes Martin V. von Constanz fand statt am 16ten May 1417. — Von da reiste er über Gottlieben, Schaffhausen und Bern nach Genf, woselbst er während 3 Monaten sich aufhielt, und sodann nach Italien zurückkehrte.

2) Aarau, (dessen Schultheissen bis 1259. hinauf reichen,) empfing seit König Rudolf I. (Urk. vom 12ten Merz und Dinstag der jungen Fasten 1283.) 1369. 1381. und 1404. von den Herzogen von Oestreich wiederhohlte Freyheitsbriefe, auch 1379. von König Wenceslaus die Befreyung von dem Königl. Hofgericht u. s. w. — 1415. übergab sie sich (20. April) aller ihrer Rechte und Freyheiten an Bern und Solothurn. Chr. Delhafen, Chronik der Stadt Aarau.

Zofingen, welches am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts von dem Haus Froburg an das Haus Oestreich gekommen, (dessen erster bekannter Schultheiß 1207. Ullmann Burkhard,) hatte 1363. von Herzog Rudolf IV. eine Handfeste, 1396. von Herzog Leopold IV. derselben Bestätigung und 1379. durch König Wenceslaus eine Bestätigung des Inappellabilitätsrechts erhalten. (A. v. Tillier.; Dr Frickhardt Chronik der Stadt Zofingen; Notizen und Anekdoten von Zofingen.) — In Lenzburg war das Schultheissenamt erblich in dem Hause der Schultheissen von Lenzburg. — Zu Brugg hatten die Herzoge von Oestreich einen

In der Stadt Baden, in deren Regierung die Stadt Zürich mit ihren Eidsgenossen sich theilte [1]), waren unmittelbar nach ihrer Besitznahme durch die Eidsgenossen Schultheiß, neue und alte Räthe einerseits, Bürger und Gemeinde daselbst anderseits, über die Besetzung ihrer Räthe zerfallen; — jeder Theil hatte für sich Räthe gewählt, und meinte, Gewalt und Recht dazu zu haben. Endlich gestatteten sie Zürich, für das nächste Jahr sechs neue und sechs alte Räthe zu setzen (8. Heumonat 1415.) [2]).

In dem Kelleramte theilte sich die Stadt Zürich mit der ihr unterworfenen Stadt Bremgarten im Besitze der Gerichtsbarkeit [3]). Wenn somit die an die Eidsgenossen abge-

Rath, der im Jahr 1329. aus Rittern, Edelleuten und Bürgern der Stadt bestand. A. v. Tillier II. 29.

1) Zufolge der Urk., Actum Zürich, Mitwochen vor St. Johannestag 1415., werden Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus von Zürich mit in die Pfandschaft des Burgstalls ob der Stadt Baden, der niedern Feste an der Brücke daselbst, der Stadt Bremgarten, Mellingen und Sursee aufgenommen. Ausf. Beschr. einer Gr. Baden. S. 6—10.

Neben den an König Sigmund bezahlten 4500. Rheinischen Gulden bezahlten die Züricher (lt. Beschluß vom 16ten Heumonat 1415.) an Ulrich Klingelfuß 600. Gulden, für welche ihm von der Herrschaft Oestreich die Vogtey zu Baden verpfändet war. — Von dem Tage an, da die Eidsgenossen zu Baden ab dem Felde zogen, anvertrauten Bürgermeister und Räthe von Zürich ihrem Bürger: Peter Oeri mit etlichen Knechten die niedere Feste Baden. Am 2ten Heumonat 1416. empfahlen sie demselben, die Feste Baden und beyde Vogteyen daselbst mit vier Knechten und einem Wächter in seinen Kosten inne zu haben, zu besorgen und zu vergaumen. — Sein Jahr wird gerechnet vom 7. Brachm. 1416. — 30. May 1417. — Zu Lohn gibt man ihm 250 Pfd. Pfenninge; die Auslagen hingegen, in die Aemter zu reiten, soll er besonders aufschreiben, wo es dann bey den Eidsgenossen stehen werde, was sie ihm an den Kosten geben wollen. Eidsgen. Abschiede Nr. 108. 111. 112.

2) (1416. Heum. 9.) Die Eidsgenossen haben die von Baden, die Räthe, die Vierzig und die Gemeinde „aber dis Jar" mit einander verrichtet. Eidsg. Abschiede Nr. 108. 112.

3) Lt. Urk. vom 8. August 1415. und 8. May 1429. Beschr. der Gr. Baden. S. 165—167.

tretenen Landestheile durch den Wechsel ihrer Herrschaft in keiner Beziehung in ihren Rechten sich gekränkt sahen, so ist es unstreitig eine andere Frage, ob durch derselben Eroberung und bleibende Besitznahme die Eidsgenossen gegen den Herzog Friedrich von Oestreich nicht unrecht gehandelt haben. — Wäre schon damahls der Schweizerischen Eidsgenossenschaft Unabhängigkeit von Kaiser und Reich erklärt gewesen, hätte auch der Herzog von Oestreich als unabhängiger Herr dem König Sigmund gegenüber gestanden, hätte der Letztere die selbstherrlichen Eidsgenossen beredet, nur um ihres Vortheils willen, einen mit Herzog Friedrich bestehenden, unbedingten Friedensvertrag zu brechen und unbedingt unter Oestreichischer Herrschaft stehende Länder zu erobern; — dann könnte das Benehmen der Eidsgenossen kaum anders, als wie ein Treuebruch beurtheilt werden.

Wenn aber sowohl der Herzog von Oestreich, als die Eidsgenossen, von Reichs wegen Unterthanen des Kaisers waren, wenn somit alle zwischen Reichsgliedern abgeschlossenen Verträge nur so lange gültig blieben, als sie mit den Verfügungen des Reichsoberhauptes nicht in Widerspruch traten; — wenn mithin der Friede zwischen den Eidsgenossen und dem Herzog von Oestreich von den Erstern zwar unstreitig aus eigener Willkühr nicht gebrochen werden durfte; — so waren sie hingegen, den gleichen Frieden zu brechen, berechtigt und verpflichtet, — sobald ihr Kaiser und Herr es ihnen geboth, den Herzog Friedrich (nicht als ihren Feind, sondern) als Feind der Kirche und des Reiches zu bekriegen.

Die Besitzungen, welche in Folge jenes Krieges von dem Herzog von Oestreich an die Eidsgenossen übergingen, hatte der Erstere nicht als Eigenthum, sondern als Reichslehen besessen. — Wenn mithin der Kaiser als Lehensherr den Herzog von Oestreich nicht mehr als seinen Lehensträger anerkannte, denselben dieser Lehen verlustig erklärte, und die Eidsgenossen damit belehnte, so waren solche, diese Lehen vom Kaiser zu empfangen, berechtigt.

Wenn man aber fragen wollte, ob die Eidsgenossen nicht dahin hätten einwirken sollen, daß jene Reichslehen dem Herzog wieder zurückgestellt werden, so hätte man dieses, wenn man in jene Zeiten sich zurückversetzt, von den Eidsgenossen billigerweise nicht verlangen dürfen. —

Schon seit hundert Jahren dauerte der nur durch längere und kürzere Waffenstillstände unterbrochene Krieg zwischen den

die Grundlage der Eidsgenossenschaft bildenden Waldstätten und den Herzogen von Oestreich. — Jener 50jährige Friede hatte mehr dem Verlangen Herzog Friedrichs, als dem Wunsche der Eidsgenossen entsprochen.

Jenes Verlangen war aber weit eher aus dem Gefühl des Bedürfnisses als aus wahrhaft friedlicher Neigung hervorgegangen; sonst hätte der Herzog es nicht, obwohl fruchtlos, zu Constanz versucht, den König Sigmund gegen die Eidsgenossen einzunehmen. — Wäre demselben seine Absicht gelungen, er würde den König kaum von einer Bekriegung der Eidsgenossen abgehalten haben.

Noch weniger aber läßt sich ahnden, was hätte geschehen können, wenn die von ihm beabsichtigte, gleichsam auf der Waage stehende, vielleicht gewaltsame Auflösung der großen Kirchenversammlung gelungen wäre. — Wenn, um einer solchen Katastrophe zu begegnen, König Sigmund gleichsam das ganze Teutsche Reich gegen den Herzog Friedrich aufboth [1]), wenn, mit sehr seltener Ausnahme, selbst die Vasallen des Herzogs dem königlichen Befehle eilends gehorchten, wenn später des Herzogs eigener Bruder eine Zeit lang ihm entgegen stand [2]); — so ist es nur zu leicht zu begreifen, daß auch, obwohl zögernd, seines Hauses langjährige Gegner zur Besitznahme seiner Länder ins Feld rückten!

§. 27. Wie wenig es überhaupt damahls bedurfte, um, auch in Ermanglung jeder eigenen Beschwerde, nur einem Dritten zu gefallen, (selbst um einer einfachen Privatsache willen,) ins Feld zu rücken, beweist die Befehdung der Eidsgenossen durch den Herzog von Urslingen und den Grafen von Zollern für Hans Gruber, einen Landmann aus Wallis.

Hans Gruber, ein Landmann, aus dem Wallis ge-

1) Diese im Frühjahr 1415 gegen Herzog Friedrich aufgebothenen Herren und Städte zogen von vier Seiten her gegen die Lande des Herzogs. Das Hauptheer versammelte sich bey Constanz unter des Königs eigener Führung. — Ein anderes Reichsheer zog von der Rheinpfalz herauf in das Oestreichische Elsaß unter Pfalzgraf Ludwig, Ruprechts Sohn, Herzog Friedrichs Schwager. — Eine dritte Macht sammelte sich unter dem Grafen von Toggenburg, fiel in den Wallgau und belagerte Feldkirch. Endlich wurden auch die Schweizerischen Eidsgenossen zum Krieg bewogen. J. C. Pfister II. 2. 300.

2) C. W. Gr. u. Hrr. zu Brandis. S 120. 123. 124.

bürtig, welcher einige Jahre zu Bern gewohnt, hatte, eines Erbes wegen, eine Ansprache an die Walliser, und als er solche nicht erlangen konnte, da brachte er dieselben in die Reichsacht, sodann Bern, weil es den Wallisern Handel und Wandel gestattete, später auch Luzern, Uri und Unterwalden, weil sie die obern Zehnden im Wallis zu ihren Landsleuten angenommen hatten, so daß gegen Ende August 1417. alle Eidsgenossen ganz unverschuldeter Weise in die Acht kamen, so wie auch der Kirchenbann über sie verhängt wurde.— Hans Gruber ging so weit, den Grafen von Zollern und den Herzog von Urslingen zu bewegen, mit ihm in seine Ansprache einzustehen, die nun die Eidsgenossen angriffen, und Beute zu gewinnen suchten [1]). Auf die hierüber eingelegten Klagen befreyte sie zwar 1418. König Sigmund von der Reichsacht [2]), der Bann hingegen wurde erst 1425. ganz aufgehoben, obgleich der Bischof von Constanz denselben schon 1418. für seinen Kirchsprengel getilgt hatte [3]).

1) Aeg. Tschudi II. 69 Herzog Reinhard (Reinold) von Urslingen im Schwarzwald hatte, so wie seine Vorfahren, den herzoglichen Titel beybehalten, weil das Haus Urslingen vormals das Herzogthum Spoleto verwaltet hatte. Seine Besitzungen, so weit sie das Haus Würtemberg noch nicht gekauft hatte, fielen nach seinem Tod an die Grafen von Lupfen und von Geroldseck. — J. C. Pfister II. 2. S. 205. II. 2[2]. S. 51. 330. 353. II. 2[3]. S 356. 359. — Bemerkenswerth und bezeichnend ist es, daß, während dieser Streit sich in die Länge zog, (lt. Urkund gegeben auf Monntag nächst nach St. Johanns-Tag 1422.) auch zwey Knechte und Diener Herrn Reinolds, Herzogs von Urslingen: Hans Walther, den man nennt Düfel, und Hans Frener, den man nennt Singer, den Eidsgenossen absagen, indem sie den Absagebrief durch Ulrich von Truchtelfingen versiegeln lassen — Aeg. Tschudi II. 147.

2) Für Bern lt. Urkund Wyngarten vor St. Egidien-Tag 1418.; für Zürich und die übrigen Eidsgenossen lt. Urk. Wyngarten St. Egidien-Tag 1418. (A. von Tillier II.); nachdem diese verdrüßliche Angelegenheit vom 3ten Hornung 1417. bis 8ten Herbstmonat 1418. die Eidsgenossen wiederhohlt auf den Tagsatzungen beschäftigt hatte. Eidsgenössische Abschiede Nr. 130. 131. 132. 160.

3) L. Wirz Helvetische Kirchengeschichte dritter Theil.

Weit wichtiger aber, als diese, nur durch die, nach unsern heutigen Rechtsformen, beynahe unbegreifliche Hartnäckigkeit des Ansprechers merkwürdige Streitsache war die ebenfalls in Wallis ungefähr gleichzeitig beginnende, schonungslose Verfolgung des Freyherrn Witschard von Raron, um so wichtiger, als dieselbe nur zu leicht zu einer tiefer eingreifenden Entzweyung unter den Eidsgenossen hätte führen können.

Der im Wallis [1]) (bis auf unsere Zeiten) fortdauernde scharfe Gegensatz Teutscher und Romanischer Abstammung [2]) fand früherhin um so leichter Gelegenheit, sich feindlich zu berühren und zu bekämpfen, als lange Zeit weder die Besitzungen des Bischofs von Sitten [3]), worin die Teutschen, noch diejenigen der Grafen von Savoyen [4]), worin die Romanischen Stammesgenossen vorherrschten, abgeschlossene Gebiethe bildeten, sondern das weltliche Gebieth der Bischöfe von Sitten ursprünglich aus verschiedenen, sowohl im Ober-Wallis, als im Unter-Wallis zerstreuten Besitzungen bestand, welche theilweise von andern Besitzungen unterbrochen sich befanden, die mittelbar oder unmittelbar von dem Hause Savoyen abhingen, indem dasselbe nicht nur im untern, sondern auch im obern Theile des langen Rhone-Thales seine Herrschaft ausdehnte [5]).

Durch die Verträge vom 21sten August 1384. und vom 24sten November 1392. traten der Bischof und das Capitel von Sitten, in Uebereinstimmung mit den Gemeinden des bischöflichen Wallis, dem Grafen von Savoyen alle ihre weltlichen Rechte ab über die im Unter-Wallis und im

1) Band I. S. 7. 12. 29. 33. 54. 85. 93. 97. 121. 130. 139. 142. 183. 197. 205. 220. 237. 238. 253

2) *Mr. Fréd. de Gingins-la Sarraz Développement de l'indépendance du Haut-Vallais et conquête du Bas-Vallais.* In dem Archiv für Schweizerische Geschichte. Band II S. 5

3) Schon 999. hatte der letzte Transjuranische König Rudolf III. dem Bischof Hugo von Sitten die zeitlichen Souverainetätsrechte über das Wallis geschenkt. Band I. S. 197. 238.

4) Im Jahr 1075. überließ Kaiser Heinrich IV. dem Grafen von Maurienne: Amadeus II. (Band I. 253. Nr. 1.) die Provinz Agaunum (das untere Wallis und einen Theil von Chablais) (Bd I. 205.)

5) *Fr. de Gingins la Sarraz.* (A. f. Schw. G. II. 6.)

Chablais eingeschlossenen Grundbesitzungen der Kirche von Sitten, während seinerseits der Graf von Savoyen gegen eine bedeutende Geldentschädigung auf alle in den Zehnten des Ober-Wallis gelegenen, von der Herrschaft seines Hauses abhängigen Lehen verzichtete [1]). Dieser gütlichen Ausgleichung waren jedoch heftige Kämpfe um so eher vorangegangen, als die zeitliche Macht der Bischöfe von Sitten sowohl durch die Landesbewohner, als durch die Grafen von Savoyen sich bestritten und bedroht sah. — Mit Bischof Witschard von Tavelli [2]) lebte wegen einiger gegenseitig bestrittener Güter Anton von Thurn [3]) in Feindschaft, die so weit ging, daß dieser jenen am 18ten August 1375. auf dem nahe bey Sitten gelegenen Schlosse Seon überfiel, und nebst dessen Caplan von dem Felsen, worauf das Schloß erbaut ist, hinabstürzen ließ. In Folge dessen griffen die Angehörigen des Bischofs zu den Waffen; Anton von Thurn brachte auch seinerseits ein Heer zusammen; — beyde Theile treffen sich in einem ernsten Kampfe, in welchem die bischöflichen Krieger die Oberhand behalten, und nunmehr die Thurnischen Burgen und Städte bezwingen. — Thüring von Brandis zieht zwar dem Anton von Thurn zu Hülfe, indem er über den Rawylpaß aus dem Simmenthal mit einem Heere in's Wallis einrückt, jedoch auch seinerseits (1376.) in einem Treffen geschla-

1) *Fr. de Gingins la Sarraz.* (A. f. Schw. G. II. 7. 8.)

2) Witschard Tavelli (Nachfolger des Philipp von Gaston) war schon seit 1342. Bischof. (*S. Briquet: Valesia Christiana.*) Die Edeln Tavelli, abstammend aus dem Aoster-Thal, waren Lehenträger der Grafen von Savoyen für die Herrschaft Gradetz im Zehnten Siders. (*Fr. de Gingins la Sarraz.* A. Schw. Gesch. II. 5. 7.)

3) Sohn Peters, vermuthlich Enkel Johanns, welcher Mülinen und Frutigen von Walther von Wädenschweil ererbt. (S. 46.) Urenkel Perrodus (Peters), der 1324. Laupen an Bern verkauft, dessen Vater Johann 1318. mit Herzog Leopold einen Vertrag abgeschlossen hatte. (S. 4. 34.) Anton von Thurn verkaufte Frutigen um 6200. Goldgulden der Stadt Bern lt. Urk. vom 10ten Junii 1400. (Schw. Geschichtsf. III. 96.) — Die Herren von Thurn waren Lehenträger der Grafen von Savoyen für Gestellenburg und für das davon abhängige Vicedominat des Lietscher-Thals. (*Fr. de Gingins la Sarraz.* A. Schw. Gesch. II. 6.)

gen und getödtet wird [1]). Bischof Witschard's Nachfolger, Eduard Graf von Savoyen [2]), war in sofern nicht viel glücklicher, als sein Vorgänger, indem er schon im dritten Jahr seines Bisthums von den Wallisern vertrieben ward. — Graf Amadeus von Savoyen [3]) beschließt zwar, nach fruchtlosen Unterhandlungen, denselben mit Waffengewalt wieder einzusetzen, bekriegt die Walliser von zwey Seiten her, bemächtigt sich der Stadt Sitten, setzt den Bischof Eduard wieder ein, kann es aber nicht verhindern, daß derselbe einige Zeit nachher zum zweyten Mahle vertrieben wird [4]).

Nachdem nähmlich der sogenannte grüne Graf Amadeus VI. 1383. verstorben war, so bemächtigten sich, nach Vertreibung des Bischofs, die Ober-Walliser der Savoyischen Besitzungen im Unter-Wallis, machten einen Einfall in's Chablais, und veranlaßten dadurch dessen Sohn und Nachfolger, Amadeus VII., mit dem Beynahmen der rothe Graf [6]), seine Lehensträger, so wie auch die mit ihm verbündeten Berner [5]) aufzumahnen, welche ihm mit 1000.

1) *Josiæ Simmleri Vallesiæ Descriptio Libri* II. 1574. p. 29—31. (*in Thesauro. Hist. Helv. V. Tig.* 1735.)

2) Eduard (zum Bischof erwählt 1376.), Sohn Philipp's, Fürsten in Achaja und Morea, des Urenkels Thomas I. (Band I. 253. 281.), stand mit dem damahls regierenden Grafen Amadeus VI. von Savoyen insofern nur in entfernterer Verwandschaft, als beyde: Eduard (durch Thomas III. und Philipp), Amadeus VI. (durch Amadeus V. und Aymon) von dem gemeinschaftlichen Urgroßvater Thomas II. (st. 1259.), dem Sohne Thomas I. (Bd. I. 253. 281.), dem Bruder Peters (Bd. I. 282. 308.) und Philipps (Bd. I. 309.) abstammten.

3) Wahrscheinlich Amadeus VI., genannt der grüne Graf, dessen Großvater Amadeus V. 1279 seinem Oheim Philipp in der Regierung gefolgt war. — Er hieß der grüne Graf wegen seiner Vorliebe für die grüne Farbe, die er für seine Kleider, für den Federbusch seines Helms, und für die Ausschmückung seiner Pferde auswählte. *J. Olivier: le Canton de Vaud sa Vie et son Histoire Tom. II. p. 656.*

4) *J. Simmler.*

5) Er hieß der rothe Graf, weil er sich und seine Leute roth kleidete und kleiden ließ. *J. Olivier II. 656.*

6) Mit Graf Amadeus VI. hatte Bern und Freyburg den seit 1364. bestandenen Bund im Jahr 1373. wieder auf zehn

Mann zu Fuß und 100. zu Pferd zu Hülfe zogen [1]). — Graf Amadeus drang bis nach Visp vor, brachte alles in seine Gewalt, und dictirte den Besiegten die Friedensbedingungen [2]). So wie er aber zurückkehrte, erhoben sich die Walliser von Neuem; daher der Graf von Savoyen im folgenden Jahr zum dritten Mahl ein Heer in's Wallis führt, und das ganze Visperthal verwüstet. Allein auch die Walliser sammeln ein Heer, beginnen ein Treffen, schlagen den Grafen in die Flucht und vertreiben denselben aus dem Wallis. — Von dieser Zeit an kehrte Bischof Eduard nicht mehr nach seinem Bisthum zurück [3]); 1388. wurde Humbert von Billiens zum Bischof von Sitten erwählt [4]).

Als hierauf nach Bischof Humbert zwey Bischöfe aus dem mächtigen Hause Raron [5]) auf einander folgten: Wilhelm, genannt der Gute (1393.), und dessen Neffe (auch) Wilhelm (1408.), so scheint die (angeblich der Bestätigung ermangelnde) [6]) Wahl des Letztern zur Erneuerung eines verderblichen Streites um so eher den Vorwand geliehen zu haben, als dessen naher Anverwandter Witschard von Raron gleichzeitig die Stelle eines Lands-Hauptmanns beklei-

Jahre verlängert. — Graf Amadeus VII. ließ am 4ten April 1384. den alten Bundesvertrag mit Bern in erweitertem Sinne erneuern, und bekräftigt denselben am 10ten Julii 1384. auf's Feyerlichste. (Urk. Sol. Wochenbl. 1830. S. 206) A. v. Tillier I. 282. 3.

1) *J. Simmler.*

2) *J. Simmler.* A. v. Tillier II. 283.

3) Er wurde 1386. zum Erzbischof von Tarantaise befördert. *S. Briguet Vales. Christ.* p. 160.

4) *J. Simmler.*

5) In Folge einer durch den sel. Baron von Zurlauben veröffentlichten Urkunde von 1219. waren die Edeln von Raron ein Zweig der Freyherren von Brienz; — wahrscheinlich setzten sich dieselben im Laufe des 12ten Jahrhunderts im Wallis fest. (Schw. Geschf. II. 229.) — Das Haus Raron besaß schon seit den ältesten Zeiten die Herrschaft Mannenberg und den Reichenstein im Obern Simmenthale. — Schon im 13ten Jahrhundert standen die Edeln von Raron in Fehde mit dem Bischof von Sitten, welche erst 1308. vollständig beygelegt ward. Schw. Geschf. III. 146. 147.)

6) *Seb. Briguet: Valesia Christiana*, p. 161. 162.

dete [1]), mithin die Besorgniß nicht unbegründet erschien, daß, wenn, durch Besetzung der beyden ersten Stellen mit nahen Anverwandten aus einem ohnehin mächtigen Hause, eine überwiegende Gewalt gleichsam vereinigt sich befinde, die von den Gemeinden des Ober-Wallis bereits errungenen Freyheiten hiedurch bedroht werden möchten. — Noch wahrscheinlicher aber ist es, daß die auf ihre nationale Unabhängigkeit höchst eifersüchtigen Teutschen Walliser hinter dem Haus Raron das Haus Savoyen zu erblicken vermeinten, mithin um so eher sich für berechtigt hielten, gegen des Letztern allfällige Unterjochungsversuche schon zum Voraus alles Mögliche anzuwenden.

Was aber diesem immer weiter greifenden Streite eine noch wichtigere Bedeutung gab, war, daß die mit dem Hause Savoyen verbündete Stadt Bern die Freyherren von Raron; — Luzern, Uri und Unterwalden hingegen die Gemeinden des Ober-Wallis zu unterstützen sich bemühten. — Bern, welches schon 1252. mit dem Bischof von Sitten ein Bündniß geschlossen [2]), hatte 1256. den Peter von Raron [3]) und im Verfolge auch dessen Nachkommen den Lands-

1) Die erste Stelle nach dem Bischof (als Grafen und Präfecten des Wallis) bekleidete der (von dem Bischof und den Bothen der Zehnten frey erwählte, und hierauf von den einzelnen Zehnten bestätigte) Lands-Hauptmann. — (J. Simmler, p. 8.) -- War Witschard von Raron (dessen Vater Peter von Raron mit der Tochter Wilhelms von Anniviers, des letzten Herren dieses Ortes und dieses Nahmens sich vermählt hatte [Schw. Geschf. II. 221.]), wirklich der Bruder Bischof Wilhelm II., von welchem er die Landshauptmannsstelle angenommen hatte, und der Vater von dessen Nachfolger, Bischof Wilhelm III. (J. Simmler, p. 31., S. Br. Val. Christ. p. 161. 162), so erklärt sich die Besorgniß seiner Landsleute, daß ein bedeutender Theil der bischöflichen Gewalt allmählig an das Haus Raron gelangen könnte.

2) Um die Mitte Julii 1252. schloß Heinrich von Raron, Bischof zu Sitten, zu Leuk mit den Abgeordneten der Stadt Bern ein Vertheidigungsbündniß auf 10 Jahre, dessen Hauptzweck darin bestanden zu haben scheint, vorkommende Streitigkeiten, auf freundschaftlichem Wege durch Schiedsgerichte zu erledigen. *Fr. de Gingins la Sarras.* A. Schw. G. II. 14. 15.

3) *Fr. de Gingins la Sarras.* A. Schw. G. II. 16 17. — Zufolge ihrer Eröffnung vom 23. August 1417 erklären die Berner,

hauptmann Witschard von Naron in sein Bürgerrecht aufgenommen.

Die Verbindung der Gemeinden des Wallis mit den Waldstätten hatte ursprünglich wohl keinen andern Zweck, als den Austausch der für ihren Verbrauch nothwendigen Gegenstände zu reguliren, besonders den Handel mit Salz, das die Hirten des Ober-Wallis von den Waldstätten empfingen, oder denselben lieferten, je nach dem sie daran Mangel litten, oder Ueberfluß hatten. — Erst später, als auf der Einen Seite die Walliser mit dem Grafen von Savoyen, auf der andern Seite die Waldstättte mit dem Herzog von Mayland in Kriege sich verwickelt sahen, erhielt diese Verbindung auch einen politischen Charakter [1]).

Als inzwischen (1414) die Raubfehde (Matze) gegen Witschard von Naron wirklich zum Ausbruch gekommen, und das damahls anderswo beschäftigte, mit ihm verbürgerte Bern seiner Bitte um Unterstützung nicht entsprochen hatte, so gelang es dagegen Freyburgs Verwendung, daß seine Landsleute, gegen Niederlegung der Landshauptmannsstelle und Aufgabe der Sache des Bischofs, von weiterer Verfolgung einstweilen, jedoch nur so lange abliessen, bis, in Folge neuer Aufreizungen, solche zum zweyten Mahl sich erhoben, die Burg bey Siders und den Thurm bey Leuck eroberten und zerstörten, so wie auch das Schloß Berigard endlich durch Hunger zur Uebergabe nöthigten.

Obschon nunmehr Bern, die Nothleidenden zu unterstützen geneigter war, — so wurde dessen nachdrückliches Einschreiten dadurch sehr bedeutend verzögert, daß inzwischen Luzern, Uri und Unterwalden mit den Zehnten (Genossenschaften)

Witschard von Naron sey 24 Jahr ihr Bürger gewesen. Eidsg. Absch. Nr. 142.

1) Als die bey dem Tode des Bischofs Witschard von Tavelli im Wallis beginnenden Unruhen auch unter seinen Nachfolgern sich verlängerten, so suchten die Ober-Walliser die Vermittlung von Luzern, dessen Gesandte vom 14. April bis zum 24. Junii 1390. einen Waffenstillstand zu Stande brachten, und dadurch die Friedensschlüsse von 1392. 1399. und 1400. erleichterten. Durch den siebenten Artikel dieses letztern Vertrages behielt der Bischof von Sitten im Nahmen der Gemeinden des Ober-Wallis ihr Bündniß mit den vier Waldstätten vor. *Fr. de Gingins la Sarras.* A. Schw. Gesch. II. 18. 19.

des Ober-Wallis Landrechte abgeschlossen hatten [1]), mithin weit eher gegen, als für die Gegner ihrer Landleute zu stehen geneigt waren.

Wenn auch Bischof Wilhelm, welcher nebst der Frau von Raron [2]) und ihren Kindern auf die, der Familie von Raron einzig noch übrig gebliebene, von den Wallisern belagerte, Burg Seon sich geflüchtet, durch Verwendung der Gesandten von Uri, Unterwalden und Freyburg mit der Habe freyen Abzug und sicheres Geleit erhielt [3]); — so wollte dagegen den Bernern eine Eidsgenössische Vermittlung einzuleiten, wiederhohlter Bemühungen ungeachtet, nicht gelingen [4]), bis sie nebst ihren Zuzügern im Spätjahr 1418. über

1) Landrecht von Luzern, Uri und Unterwalden mit den Kirchhörenen Aernen und Münster lt. Urk. Dienstag nach St. Thomastag 1416; — mit dem Zehnten Sitten und Siders lt. Urk. vom 12. Oct. 1417.; — mit dem Brieger- und Naterser-Zehnten lt. Urk. Sonntag vor U. L. Frauentag zu Mitte Augstm. 1417.; — mit dem Visper-Zehnten lt. Urk. am nächsten Mitwoch an U. L. Frauentag im Augstm. 1417.; — Aeg. Tschudi, II. 64. 66. 74. 76. Neben besondern Bestimmungen, das Eschenthal, die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Bern und den Zehnten des Ober-Wallis betreffend u. s. w., verpflichten sich die Walliser, ohne Einwilligung der drey benannten Waldstätte kein Burgrecht, Landrecht, noch Bündniß zu schliessen, behalten sich hingegen die Befugniß vor, in ihrem Land ihre Gerichte zu besetzen und zu entsetzen, bey allen ihren Freyheiten und Rechten zu bleiben, zu denen sie bisdahin gekommen sind, u. s. w. — mithin besteht auch bey diesen Bündnissen insofern keine Rechtsgleichheit, als zwar auch die Walliser ihre bestehenden Rechte ungeschmälert erhalten, für die Zukunft hingegen in der Befugniß, neue Bündnisse abzuschliessen, dem Willen ihrer Bundesgenossen sich unterwerfen. — Wenn überhaupt die Reciprocität nur da ihre Anwendung findet, wo solche beyden Theilen zusagt, so liegt gerade in dieser theilweisen Ungleichheit eine richtigere Auffassung des ungleichen Bedürfnisses der einzelnen Bundesglieder, als, wenn z. B. in späterer Zeit ein weniger bevölkertes, großes von einem übervölkerten kleinen Land gegenseitige freye Niederlassung verlangt.

2) Frau Margaretha von Raron Tochter eines Freyherrn von Razüns und der Gräfin Margaretha von Toggenburg war früher in erster Ehe vermählt mit Johann von Metsch.

3) A. v. Tillier II.

4) Es wurde diese Angelegenheit wiederholt auf den Tagsatzun-

den Sanetsch ins Wallis einrückten, Sitten eroberten, und mit Beute beladen wieder zurückkehrten, ja einen noch entscheidendern zweyten Einfall beabsichtigten, davon jedoch durch einen von den unbetheiligten Orten bis zu Anfang des Jahres 1419. vermittelten Waffenstillstand abgehalten wurden. Als nun aber, statt auf dem angesetzten Rechtstage zu erscheinen [1]), die Walliser nach einander zwey auf Beute ausgehende Streifzüge in's Hasli sich erlaubten [2]), so brachten die Berner aufs Neue einen Heereszug von 5000 Mann unter die Waffen, um (am 10ten August 1419.) durchs Gasternthal in's Wallis einzudringen, während die Bewohner des Saanenthales über den Sanetsch hereinbrachen. — Später rückten die Berner am 1sten Weinmonat 1419. mit einer Heeresmacht von 13,000 Mann über die Grimsel in's Wallis ein, überfielen und zerstörten verschiedene Dörfer, fanden aber, bey der Walliser sehr tapferem Widerstand, ohne einen ent-

gen behandelt, am 7. Herbstmonat 1412., 20. Weinmonat 1416., 3 Hornung, 7. Heum., 20. u. 23 Heum, 23. August, 20. Herstm. u. 29. Herbstm. 1417., 27. Heum. u. 15. Herbstm, 19. Weinm., 1—8. Wintermonat 1418., 2 17. 18. u 20. May, 19 Brachm, 25. u 26. Heum, 8. u 17. August, 10. u. 31. Weinm., 20. Christm. 1419. Eidsgen. Abschiede, Nr. 95. 120. 130. 138 139. 140. 142. 143. 158. 161 165. 169. 173. 175. 176. 177. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 189.

1) Nr. 181. (Heum. 26. 1419.) Ein weiterer Tag war von den Bothen der vier Orte auf den 22. Heumonat verkündet worden; Bern mit Naron erschien, Wallis floh das Recht. Schon am 2. May 1419. hatten die Bothen der vier Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus die Walliser aufgefordert, bis St. Jakobstag auf Narons Klagen Antwort zu geben: — Naron beweise den Verlust von 12,000 Gulden Walliser Währung, seit er seiner Güter beraubt wurde, welche Summe ihm zuerkannt ward. Eidsgen. Abschiede, Nr. 175. 181.

2) Vermuthlich war die feindliche Mißstimmung gegenseitig. — In einem (wahrscheinlich 1417. erlassenen Schreiben) werfen die Walliser den Landleuten im Hasli vor, daß sie ihnen vor 2 Jahren verbothen: Trinken, Haus und Hof im Winter, und daß sie niemand sollte beherbergen u. s. w. — Dagegen beklagten sich die Berner gegen die Walliser (lt. Schr. von Martini 1417.) daß sie etwa viel Messen Salzes zu Gutten Tannen freventlich und mit Gewalt genommen, und in ihr Land geführt haben. Schweiz. Geschf. VII. 456. 458.

scheidenden Erfolg errungen zu haben, schon zwey Tage später zum Rückzuge sich bewogen [1]).

Inzwischen wurden die Friedensunterhandlungen wieder angeknüpft, indem die vermittelnden Orte (Zürich, Schwyz, Zug und Glarus) bis zum 13ten Jenner 1420. einen neuen Waffenstillstand auswirkten, worauf am 25sten Jenner von Seite des Herzogs von Savoyen, des Erzbischofs von Tarantaise und des Bischofs von Lausanne der Spruch erfolgte: die Walliser sollten die Herrschaften dem Witschard von Raron zurückerstatten, demselben für die beweglichen Güter, eingenommenen Zinse und Schaden 10,000 Gulden bezahlen, 4000 zur Schadloshaltung an das Hochstift Sitten, 10,000 für Kriegskosten an Bern, und 1000 den Richtern, in allem 25,000 (vermuthlich kleine) Gulden. — Auf nächsten St. Andreastag sollte die eine Hälfte, die andere bis von da über ein Jahr bezahlt seyn.

Nicht ohne Mühe gelang es dem Erzbischofe, mit Hülfe der untern Zehnten, welche vom Kriege am meisten bedroht waren, die obern zur Annahme dieses Friedens zu bewegen, worüber sie erst am 6ten April eine Urkunde auszustellen sich entschlossen; wodurch jener bittere Streit zum friedlichen Ende gelangte [2]).

1) Zwischen Ulrichen und Münster stehen zwey hölzerne Kreuze. Auf dem einen liest man: „Hier verlor der Herzog Berchtold von Zähringen eine Schlacht 1211.;“ auf dem andern: „Hier haben die Berner am 29. September 1419. eine Schlacht verloren.“ Schon rückten an diesem Tage die Berner und ihre Verbündeten von Freyburg, Solothurn, Schwyz, Neuenburg und Biel gegen Münster vor, als Thomas in der Binnen, ein Hirte, in eine Bärenhaut gehüllt, zweyhundert von seinen Landsleuten um sich her versammelte, und einen raschen Angriff machte. Die kleine Zahl war nahe daran, der Uebermacht zu unterliegen, als Jakob Minichow, Caplan von Münster, mit vierhundert Streitern, welche die Sturmglocke herbeygerufen hatte, heraneilte. Diese neue Hülfe brachte die Gegner in Verwirrung, und mit bedeutendem Verluste mußten sie wieder über die Grimsel zurückkehren. Der Tapfere in der Binnen starb für sein Vaterland. Gerold Meyer von Knonau Erdkunde der Schweiz. Eidsgen. II. 317.

2) A. von Tillier II. 53.

§. 28. Diese Walliser-Fehden bildeten leider nur ein einzelnes Glied in der langen Kette von Streitigkeiten und Feldzügen, in welche während der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Eidsgenossen nach Aussen und nach Innen immer mehr sich verwickelten, in der den meisten Eidsgenössischen Orten innewohnenden unglücklichen Bestrebung, auch ohne Rücksicht auf ihre Mit-Eidsgenossen, ihr Gebieth zu vergrössern und ihre Macht zu verstärken.

Während Schwyz im Appenzellerkriege, Bern und zum Theil auch Zürich bey der Eroberung des Aargaues zu gewinnen suchten, so bemühten die auf dem nördlichen Abhang der großen Europäischen Wasserscheide wohnenden Waldstätte zur Sicherstellung ihres wirthschaftlichen Verkehrs, in dem obersten Hintergrund der mittäglichen Alpenthäler sich festzusetzen.

Von uralter Zeit her führten die Bewohner der drey Waldstätte ihre Herden über den St. Gotthard [1]) nach Italien, um auf den dortigen Märkten ihre Landesprodukte um Geld zu verkaufen, oder gegen andere Waare auszutauschen.

Als nun die den obersten Hintergrund der südlichen St. Gotthards-Thäler bewohnenden, von dem Herrn von Mayland beherrschten Liviner [2]) im Jahr 1331. die durchpassierenden Waaren schädigten, und dadurch die Fertigung der Kauf-

1) Band I. S 268. — Man weiß nicht genau, in welche Zeit die Oeffnung des St Gotthardspasses fällt. Der P. Placid à Specha aus dem Kloster Disentis versicherte, er habe aus den Urkunden, welche nachher mit diesem alten Kloster verbrannten, mit Gewißheit erfahren, daß im Jahr 1300. ein Hospiz am Fuße des St. Gotthard war, daß 1321. Waaren durchgingen, und daß 1374. der Abt jenes Klosters, welches damahls die Alpweiden Fortunei, Nodont und Luzendro besaß, auf der Höhe des Berges ein Hospiz und eine dem St. Gotthard geweihte Capelle errichten ließ. St. Franscini: der Canton Tessin, übers. v. G. Hagnauer. S. 425.

2) Das Livinerthal soll von einem Bischoff von Vercelli dem Dom-Capitel zu Mayland vergabet worden seyn; — wenigstens ließ bemeldtes Dom-Capitel diese Landschaft eine geraume Zeit durch einen Podesta verwalten. Im Jahr 1353. wurde die Reichsvogtey über dieselbe von Kaiser Carl IV. dem Johannes von Moos verpfändet. H. J. Leu XII. 168. Später kam solche unter die Herrschaft des Hauses Visconti.

mannsgüter hinderten, so mahnte der Reichsvogt der (gleichsam den äussersten Teutschen Vorposten jenes Bergpasses bildenden) Urserer[1]) das Land Uri; dieses Schwyz, Unterwalden und Zürich. — Mit vereinter Macht zogen sie durch Urseren über den St. Gotthard. — Zu Irnis (Giornico) hatte das Mayländische Heer und das Volk des Livíner-Thales sich aufgestellt. — Hier begegnete den ohne Widerstand bis dahin vorgerückten Schweizern, als Friedensvermittler, der Stadt und des Bezirkes von Como General-Vicar und Beschützer: Francesco Rusconi[2]), welcher am 12ten August 1331. mit Landammann Johannes von Attinghausen zwischen Livinen einer-, Uri, Urseren, Schwyz, Unterwalden und Zürich anderseits einen Friedensvertrag zu Stande brachte[3]); — in Folge dessen für lange

1) Das Urseren-Thal, in welchem dem Kloster Disentis (B. I. 106.) bedeutende Grundbesitzungen wahrscheinlich einst zugehörten; (ehedessen mußte der Thalammann nach seiner Erwählung zu dem Abt von Disentis sich begeben, von demselben das Recht, sein Amt zu versehen, empfangen, und ihm, zum Zeichen solcher Pflicht, ein Paar weisse Handschuhe schenken [J. C. Füeßlin I. 308]) bildete eine Reichsvogtey, welche früher den Grafen von Rapperschweil übertragen war (J. C. Füeßlin I. 308.) — Nach derselben Absterben übergab solche (nebst dem dortigen Zoll) König Albrecht seinen Söhnen, welche selbige hernach als Erblehen einem Edeln von Hospenthal verliehen, dessen Sohn Heinrich aber König Ludwig solche wieder entzog, und sie 1317. dem Conrad von Moos, 1338. und 1346. dessen Sohn Johannes anvertraute. — 1354. verordnete Kaiser Carl IV., daß die Vogtey Urseren von keinem Reichsvogt versetzt, und von Niemand dem Reich entfremdet werden soll, und 1382. König Wenceslaus, daß die Thalleute oder ihr mehrerer Theil Einen von ihnen zu einem Ammann oder Vogt über sich setzen oder entsetzen mögen, bis auf Ordnung des künftigen Kaisers. H. J. Leu XVIII. 769. 770.

2) Francesco Rusconi (Rusca), Sohn Peters, Enkel Lothars, stammte aus einem angesehenen Geschlechte, das fortwährend den Kaisern ergeben (Gibellinisch), daher mit den Welfischen Vitani um die Gewalt über Como in langjährigem Streite begriffen war, im Zusammenhang mit jenem so lange dauernden großen Kampfe, welcher über ganz Italien sich verbreitet hatte.

3) Aeg. Tschudi I. 319. Francesco Rusconi schließt den Vertrag für sich und seine Brüder Gregor und Simon. — Zu-

Zeit der Verkehr nach Italien ungestört blieb, bis 1402. einigen Landleuten von Uri und Obwalden auf dem Markt zu Varese von den herzoglich-Mayländischen Beamten all ihr Vieh in Beschlag genommen, und sie selbst unverhört nach Hause geschickt wurden. — Obschon Uri und Unterwalden bey der Mayländischen Regierung hierüber bitter sich beklagten, blieben während sechs ganzer Monate Briefe und Bothen unbeantwortet und erfolglos. — Da zogen bewaffnete Schaaren von Uri und Obwalden über den St. Gotthard, nahmen das Liviner-Thal in Besitz, empfingen von deren Einwohnern den Eid der Treue und die Genehmigung ihrer Schirmherrschaft [1]).

Durch die Herrschaft über Livinen waren sie aber die Nachbaren von Bellinzona (Bellenz) [2]) geworden, wel-

folge eines späteren Vertrages, gegeben zu Como am 30 Jenner 1335. ertheilt der nähmliche Herr Francesco Rusconi: Luzern, Uri Urseren, Unterwalden und Schwyz zu Como und Bellinzona die Zollfreyheit. Aeg. Tschudi I. 336.

1) Lt. Vertrag vom August 1403. J. Businger I. 329. — Alles, was über 14 Jahr alt war, schwur, mit Bewilligung des Dom-Capitels, Uri und Obwalden, ihren Verordnungen zu gehorchen, Richter von ihnen anzunehmen, und selbst sie zu besolden; Steuern, wie ehemals dem Herzog, an sie zu entrichten, ihnen den Paß zollfrey und offen zu halten. Idelphons Fuchs: die Mayländischen Feldzüge der Schweizer. Bd. I. S. 13.

2) Band I. 97. Seit 580. erhob sich ein Castell oder großer Thurm, wo nun Bellinzona steht In der Folge war der Ort der Gerichtsbarkeit von Como unterworfen. — Die Rusca (Rusconi) von Como fingen an, ihn mit neuen Mauern zu umgeben (1354.) St. Franscini S. 352. – Die Grafschaft Bellenz soll schon zu Anfang des 8ten Jahrhunderts von dem Longobardischen König Luitprand dem Bischof Deodatus von Como geschenkt, und diese Schenkung durch König Desiderius, Kaiser Carl den Grossen und folgende Kaiser den Bischöfen von Como bestätigt worden seyn. Später kam sie an die Rusconi, die schon zur Zeit Kaiser Friedrich I. Grafen zu Bellenz gewesen, welche auch im Besitz dieser Grafschaft geblieben, bis die von Como den Vitani (welche mit den Rusconi lange Zeit um Como's Herrschaft gestritten) zur Eroberung von Bellenz verhelfen wollten, was die Rusconi nicht abwarteten, sondern 1307. für 4000 Pfd. den Vitani das dortige Castell überliessen, solches jedoch 1339. mit Hülfe

ches damahls im Besitze der Gebrüder Albrecht, Johann und Donat, Freyherren zu Sax-Misox [1]), sich befand. Als nun die Urner und Obwaldner die Warnung empfingen, daß die benannten Besitzer von Bellenz Livinen zu überziehen beabsichtigten, so zogen sie gegen Ende des Jahres 1406. aus, über den St. Gotthard bis nach Faido, um die Liviner gegen die Freyherren von Sax zu beschirmen.

Es gelang jedoch nicht allein der Bemühung dazwischen tretender geistlicher und weltlicher Herren, im Jenner 1407. eine friedliche Ausgleichung zu vermitteln, sondern die benannten Freyherren [2]) suchten noch im gleichen Jahre durch ihre Aufnahme in das Landrecht von Uri und Obwalden gegen die sie bedrohende Uebermacht des Herzogs: Johann Maria Visconti von Mayland [3]), sich zu beschirmen. Durch die-

Kaiser Ludwigs wieder besetzten. — H. J. Leu II. 42. *Ces. Cantu Storia della Citta e della Diocesi di Como.* Vol. I. p. 380 452. — In der Folge kam es (vielleicht durch Heirath) in den Besitz der Freyherren von Sax-Misox.

1) Das schon zur Zeit Kaiser Heinrich I. (Bd. I. 164.) benannte edle Haus Sax (J. C. Füeßlin I. 150.) scheint sich von jener Erbstheilung an, in welcher 1258 Ulrich von Sax die Herrschaft Sax, Albert von Sax aber das Schloß Wartenstein und die Schirmvogtey zu Pfäffers erhalten hatte, in zwey Aeste getheilt zu haben, deren einer sich Sax von Mosax (Misox), der andere von Sax und später von Hohen-Sax nannte. Der erste blühte eine Zeitlang schön auf, da er in Bündten Mosax erwarb, ebendort von den Freyherren von Bellmont (deren Rhätische Linie 1390. ausstarb) Flims, Grub, Ilanz, Laugnitz (Lugnetz) erbte, über dem Gebirge die Herrschaft Bellenz an sich brachte, und sich den gräflichen Titel beylegte. — Die andere Linie der Freyherren von Sax besaß in ihren besten Zeiten das Land von Grabs bis Rüti herab, den Rhein bis an das Schloß Blatten; die Schlösser Forsegg, Hohensax, Frischenberg und Wildburg, im Schönboden lagen alle in ihrer Herrschaft. Ferner hatte sie die Vogtey, Gerichte, Twing und Bänne zu Balgach im Rheinthal, den Weinberg Engleberg zu Rebstein, und einige Leute und Güter im obern Toggenburg, besonders auf dem Wintersberg. J. von Arx I. 538.

2) Noch vor Abschliessung dieses Landrechts war Freyherr Albrecht von Sax umgebracht worden, daher statt seiner, dessen Enkel Caspar, Heinrichen seel. Sohn genannt wird.

3) Nachdem die Stadt Mayland nach ihrer im Jahr 1162.

ses auf nächsten Sonntag vor St. Bartholomäus-Tag 1407. zu Altorf abgeschlossene Landrecht verpflichten sich die Freyherren von Misox (Masox), Herren zu Bellenz, zu Lugnetz und in der Grub: Hans und Donat, Gebrüder, und Caspar, Heinrichen seel. Sohn, mit Leib und Gut, der Urner und Obwaldner Nutzen zu fördern, ihren Ammännern, Räthen und Gebothen Gehorsam zu leisten, in Kriegen und andern Dingen, denselben die Schlösser und Festen zu Bellenz offen zu halten, solche ohne ihren Willen und Rath weder zu verkaufen, noch zu verpfänden, auf jeder Feste zu Bellenz, insofern sie nicht selbst da sich befinden, einen sowohl ihnen, als den beyden Ländern eidlich verbundenen Castellan zu haben, diesen beyden Ländern für das Landrecht jährlich auf St. Michaelstag 200 Rheinische Gulden an Gold oder an Silber zu bezahlen, wofür sie alles verpfänden, was sie vom Vogelberg und das Thal hinunter besitzen, das genennt wird: Masox und Bellenz mit aller Zubehörde u. s. w. [1]).

Dieses, den benannten beyden Orten so wesentliche Vortheile gewährende Landrecht konnte inzwischen nicht verhindern, daß einige Jahre später (1410.) die Bewohner des Livinerthales, von dem benachbarten, von dem Herzog von Mayland und dem Grafen von Savoyen beherrschten Eschenthal aus, durch Viehraub bedeutenden Schaden erlitten; — was zur Folge hatte, daß, nachdem wiederhohlte Aufforderungen zum Schadenersatz erfolglos geblieben, um sich mit

stattgefundenen Zerstörung (Bd. I. 249.) durch Hülfleistung des Lombardischen Bundes aus ihrem Schutte zu einem hohen Grad von Macht sich wieder erhoben, zerfiel sie durch (einen Staat im Staate bildende) Brüderschaften, welche, indem sie sich ein beständiges Oberhaupt gaben, zuerst eine monarchische Gewalt aufbrachten, und dadurch die Republik stürzten. — Dieser oberherrlichen Gewalt bemächtigte sich die Familie Visconti, deren Häupter schon lange im Besitze einer ausgedehnten, aber noch nicht förmlich anerkannten, Herrschaft sich befanden, bis König Wenceslaus Johannes Galeazo Visconti (den Vater des die Freyherren von Sax-Misox bedrohenden Herzogs Johann Maria) den Titel des Herzogs von Mayland verlieh, und am 1. May 1395. Stadt und Gebieth Mayland zum Reichslehen erhob. J. C. L. Sismonde von Sismondi, Gesch der ital. Freyst im Mittelalter II. 519. III. 308. 324. VII. 320.

1) Aeg. Tschudi I. 640. J. Fuchs I. 17

den Waffen Recht zu verschaffen, im Herbstmonat 1410. Uri und Unterwalden durch Zuzüge von Schwyz, Zug, Glarus und Zürich unterstützt, den St. Gotthard überstiegen, in's Eschenthal einrückten, die Letze bey Pommat (Formazzo) gewannen, und in Folge dessen des Thales mit seinem Hauptort Domo sich bemächtigten, den Francesco Brogno alldort als Landrichter bestätigten, und zur Behauptung ihrer Eroberung eine Besatzung zurückliessen. Allein solche war nur von kurzer Dauer; — indem es dem Mayländischen Gubernator gelang, den Landrichter Brogno durch List gefangen nehmen zu lassen [1]), worauf Domo und das ganze Land sich wieder an ihn ergab.

Als nun gegen Ende April 1411. die Eidsgenossen einen zweyten Zug in's Eschenthal unternahmen, so trafen sie bey ihrem Vorrücken über die Tosa auf einen mit 50. Mann besetzten Thurm, welchen die Luzerner mittelst einer darunter angelegten Pulvermine einstürzten. — Auf ähnliche Weise fällten die Zürcher und Zuger morgendeß einen zweyten Thurm; — einen dritten, den sogenannten weissen Thurm hingegen fanden sie zu gut besetzt, um denselben eben so schnell wegnehmen zu können, weßhalb sie lieber nach Domo hinabzogen, und zum zweyten Mahl davon Besitz nahmen.

Im Jahr 1414. rückte ein Heer des Grafen von Savoyen auf's Neue über den Simplon in's Eschenthal ein, vertrieb daraus, mit Hülfe eines Zuzuges des Herzogs von Mayland, unter dem Grafen von Carmagnola, die dortigen Besatzungen der Eidsgenossen; welche zwar mit der Wiedereinnahme bis 1416. zögerten, dann aber, in Verbindung mit dem obersten Zehnten im Wallis, Ende Herbstmonats über das Gebirg zogen, durch wiederhohlte Gefechte den Weg sich eröffneten, Domo wieder eroberten, und einige feindliche Burgen zerstörten.

Auch im folgenden Jahr (1417.) fand ein vierter Zug der Eidsgenossen in's Liviner- und Eschenthal statt, um derselben Wiedereinnahme durch den Herzog von Mayland zuvorzukommen, und im Begleite eines Freyherrn von Sax-Misox bis nach Luggarus und an die Tresa vorzudringen.

Um aber des St. Gotthardspasses vollständig sich zu versichern, schlossen Uri und Obwalden 1419. unter Eidsge-

1) Wobey 6—7. seiner Schweizer-Söldner umgebracht wurden. J. Fuchs I. 24.

nössischer Vermittlung mit den Freyherren von Sax-Misox eine Uebereinkunft zu Zürich, welcher zufolge die Stadt Bellenz, beyde Schlösser sammt der ganzen Herrschaft, Riviera und Bolenz auf immer der beyden Orte erkauftes Eigenthum seyn, wogegen jedes derselben den Grafen Donat und Caspar 1200. Rheinische Gulden bezahlen, den Letzteren die jährliche Landrechtsgebühr von 200. fl. so wie viele rückständige Besoldungen an Schweizerische Kriegsknechte nachgelassen seyn, ihr Landrecht aber dennoch fortbestehen soll [1]).

Auch des Besitzes des Eschenthales suchten die Eidsgenossen dadurch sich zu versichern, daß sie einen Schweizerischen Landrichter: den Hans Spilmatter dahin bestellten, der vier Knechte bey sich habe, welcher sich eidlich verpflichtete, dem Armen zu richten, wie dem Reichen, niemand zu Lieb, noch zu Leid, wie ihn Ehre und Eid weisen, und nach Treue und Wahrheit mit dem Land und der Eidsgenossen Gut umzugehen, wofür man ihm jährlich 200. Ducaten gibt; und, was im Mayenthal fällt und den Eidsgenossen zugehört, soll er alles haben und einnehmen, ohne die großen Bußen und hohen Gerichte [2]).

Nichts desto weniger scheint derselbe seine Entlassung gesucht und erhalten zu haben, indem die Eidsgenossen am 26sten Weinmonat 1418. den Jakob Stucki von Zürich [3]) zum Richter auf ein Jahr erwählten, mit einem Gehalte von 200. Ducaten und mit 100. Ducaten an Bussen, die unter einem Pfund fallen; — bezieht er nicht so viel, so tragen ihm die Eidsgenossen das Fehlende nach; bezieht er mehr, als die 100. Ducaten, so muß er es herausgeben. Würde er unterm Jahre (vor Ablauf des Jahres) gefangen oder so gedrängt, daß er nicht bleiben könnte, so soll man ihm nach Markzahl lohnen. — Zu Domo und zu Antigö soll er Richter seyn und vier wohl geharnischte Knechte haben, die ihm warten. — Er verpflichtet sich, die kleinen und grossen Buoßen einzuziehen, aufzuschreiben und den Eidsgenossen zu verrechnen. — Zu Antigö mag er einen Statthalter haben; dieser soll richten um Geldschuld bis 30. Pfund, was aber darüber geht, hinauf an den Richter bringen. — Zum Richter

1) J. Fuchs I. 40. 41. (Aeg. Tschudi II 122.)

2) Eidsgen. Abschiede. Nr. 144. (29. Herbstmonat 1417.) Die obgenannten Bothen sind mit Hans Spilmater übereingekommen, daß er noch ein Jahr Richter in Eschenthal sey.

3) Eidsgen. Abschiede. Nr. 167.

gen Mayenthal und Verzasca wählten die Eidsgenossen Jenni Füglisco auf ein Jahr mit 100. Gulden zu Lohn. Er soll einen guten Knecht bey sich haben, der Welsch und Teutsch könne; er zieht alle Bussen, kleine und grosse, für die Eidsgenossen ein; doch mögen diese ihm davon geben, je nachdem er dient; — zu Verzasca mag er einen Statthalter haben [1]).

Je mehr aber die Eidsgenossen sich bemühten, in jenen Alpenthälern sich zu behaupten, desto weniger wollte solches dem Herzog von Mayland zusagen, welcher, auf frühere Ansprüche sich stützend, zuerst die käufliche Abtretung von Bellenz, aber fruchtlos, verlangte, sodann (im August 1420.) auf der Tagsatzung zu Luzern, jedoch eben so erfolglos, sein Begehren wiederhohlte, dann aber mit Gewalt dasjenige sich verschaffte, was er durch Unterhandlung nicht hatte erreichen können. — Es gelang nähmlich, daß in Folge heimlichen Einverständnisses mit einem Theil der Bewohner von Bellenz, am 10ten April 1422. die Mayländischen Krieger die Stadt, — die mit ihnen einverstandenen Bürger die Schlösser von Bellenz überfielen, die Eidsgenössische Besatzung gefangen nahmen, jedoch sogleich wieder frey sammt ihrem Gepäcke nach der Heimath sie entliessen.

Der Eidsgenossen Einsprache gegen diese unvermuthete Besitznahme blieb nicht nur erfolglos, sondern der Herzog bemächtigte sich auf ähnliche Weise des Eschen- und des Livinerthales, dessen Eidsgenössische Besatzungen er nach dem Wallis und über den St. Gotthard zurückzukehren nöthigte.

Nun rückten zwar die Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger bey 3000. Mann stark über den St. Gotthard, und nahmen das Livinerthal auf's Neue ein. — Statt aber ihre Verstärkung durch die nachrückenden Zuzüge der andern Orte abzuwarten, beeilten sie ihren Marsch gegen Bellenz, in der Hoffnung, diese Stadt eben so schnell wieder zu gewinnen, als sie solche verloren hatten. Es konnte ihnen dieses aber um so weniger gelingen, als der Herzog von Mayland Bellenz mit ausgewähltem Kriegsvolk besetzt, und solches unter das Commando der erfahrnen Feldherren von Carmagnola und von Pergola gestellt hatte.

Nachdem die Panner der vier Orte vor der Stadt Bellenz in freyem Felde sich gelagert, zog Graf von Car-

1) Eidsgen. Abschiede. Nr. 167.

magnola während der Nacht 18000. Mann seiner besten Krieger zusammen, und beschloß auf den Morgen den Angriff.

Er ordnete sein Heer, die Reuterey (unter Pergola) an der Spitze, hinter derselben das Fußvolk in drey Haufen (Colonnen), um mit der ersteren die Schlachtordnung der Eidsgenossen zu zertrennen, und sodann eine Infanterie-Colonne nach der andern (staffelweise) in's Gefecht zu bringen.

In dieser Angriffsordnung überfiel er die Eidsgenossen am frühen Morgen (am 30sten Brachmonat 1422.), ohne ihnen Zeit zu lassen, sich zusammenzuziehen und gehörig aufzustellen.

Die Eidsgenossen kämpften mit ausserordentlicher Tapferkeit gegen die wohl sechsfache Uebermacht. Obgleich aber die den ersten Angriff bestehenden Luzerner ihre Hiebe gegen die Pferde richteten, und die geharnischten Ritter hiedurch zu Falle brachten, so kamen sie dennoch durch der Feinde Ueberzahl in solche Noth, daß der Stadt Pannerherr eine Weile mit den Füssen auf dem Panner stand, und mit seinem Schwerte sich wehrte.

Die zu den (inzwischen dennoch ein Mayländisches Panner erobernden) bedrängten Luzernern herbeyeilenden Urner und Unterwaldner hatten einen nicht weniger harten Kampf zu bestehen, in welchem sowohl der Pannerherr von Uri, Hans Püntiner, als die Pannerherren von Ob- und Nidwalden: Ulrich zum Hofen, und Bartholomäus Zinderist, so wie die Nidwaldischen Landammänner Thomas und Heinrich Zelger den Heldentod starben [1].

An der Spitze der zu hinterst gelagerten, mit schwerer Noth

1) Bey 396 Eidsgenossen verbluteten auf dem Schlachtfelde — der wackere Pannermeister Barthlime Zinderist, welcher schwer verwundet und vom Blute triefend das Panner Nidwaldens noch von der Stange riß, und sich die tödtliche Wunde damit verband, um es vor feindlichem Muthwillen zu retten. J. Businger I. 348. „Das Panner von einfachem rothem Taffet ist gebraucht worden in der Schlacht von Bellenz wider die Herzogen von Mayland, da alsdann Ammann Bartholome Zinderist, Pannerherr, (dessen Blut annoch heutiges Tages gar wohl an diesem Panner zu sehen,) und beyde Herren Landammänner Heinrich und Toma Zelger das Leben einbüßten." (Laut Register-Protoc.) Gegenwärtig ist nur noch ein Stück von diesem Panner vorhanden. Zeitschr. für die vaterländ. Alterthumskunde herausgeg. von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1843. 1 Heft, S. 62.

zu ihren Eidsgenossen sich durchkämpfenden Zuger, stritt der Ammann und Pannerherr Peter Kollin. Er fiel auf das Panner; sein Sohn Hans Kollin raffte solches unter demselben hervor, und schwang es über die Schaaren, triefend von des Vaters Blut. — Indeß drangen die Italiäner heftig heran. — Auch er fand den Tod. — Johann Landwing wand von seiner, noch sterbend es festhaltenden Hand fast mühsam das Panner wieder los, welches er als immerwährendes Denkzeichen rettete [1]).

Inzwischen war die zu Einhohlung von Proviant nach dem Misoxerthal entsendete Abtheilung von 600 Mann wieder zurückgekehrt, zur erwünschten Stunde, um die Ihrigen zu stärken, die Feinde durch die Besorgniß eines noch größeren Nachzugs zu täuschen. — Mit Hülfe derselben wurde die Eidsgenössische Schlachtordnung so gut, als möglich hergestellt; — fechtend zogen sie sich über die Moësa zurück, durch die Schwyzer und Glarner verstärkt, gerade als es Vesper läutete, nachdem der Streit wenigstens sieben Stunden lang gedauert hatte.

Auch Cargmagnola kehrte nach Bellenz zurück, und überließ so den Eidsgenossen das Schlachtfeld, welche einen Zusatz zum Schutze des Livinerthales zurücklassend, obwohl ungern, zur Umkehr sich entschlossen, weil sie, von Lebensmitteln und Belagerungszeug entblößt, ihrer vornehmsten Anführer sich beraubt sahen.

Die Eidsgenossen verloren in dieser denkwürdigen Schlacht 396 Mann an Todten [2]). Ihre Feinde ungefähr das drey-

1) Peter Kollin war der erste Ammann von Zug, von Zug selbst gebürtig. — Dessen Vorfahr Hans war schon 1387. des Raths und Pannerherr, und die Pannerherren von solcher Zeit an bis auf jetzt (1756.) mit einziger Ausnahme des Zeitraumes von 1734 bis 1746. wurden aus diesem Geschlechte erwählt. H. J. Leu XI. 179. Johannes Landwing (aus einem der ältesten Geschlechter der Stadt Zug), welcher 1422. in der Schlacht bey Bellenz das Land-Panner tapfer errettet, fiel 1444. in der Schlacht bey St. Jakob an der Birs. H. J. Leu XI. 350.

2) Zwischen Molinazzo und Bellinzona befindet sich die roth angestrichene Kirche St. Paul, vor welcher in drey unterschiedlichen Gräbern die Leichen der Schweizer ruhen, die in dem Kampf mit den Lombarden unter Carmagnola und Pergola am 30. Junii 1422. in nur zu großer Anzahl fielen. S. Franscini S. 346.

fache. — Schmerzlich war es für die Luzerner, die Ihrigen, so auf sieben Schiffen ausgezogen, nur auf zwey Schiffen, obwohl mit dem eroberten Panner, umkehren zu sehen.

Obschon die am nächsten Betheiligten den bey Bellenz erlittenen Verlust gerne wieder ausgelöscht hätten, so fand dazu bey den übrigen Orten desto weniger Neigung statt.

Es kam zwar 1425. wiederum zu einem Auszuge über den St. Gotthard bis an die Moësa. Allein auf die Nachricht hin, daß das anzugreifende Bellenz mit Besatzung und Lebensmitteln wohl versehen sey, entschied man sich zur Umkehr.

Von größerem Erfolg war dagegen ein im Spätjahr 1425. von 500 freywilligen Schwytzern nebst Zugezogenen aus andern Orten statt findender Auszug ins Eschenthal. Daselbst angelangt unter der Anführung des Peter Rysig von Schwytz, kamen sie zur Nachtzeit auf Domo, und bemächtigten sich dieser Stadt, ohne großen Widerstand der solche räumenden Italiänischen Besatzung.

Obschon nun der Herzog von Mayland Domo mit einem bedeutenden Heere belagerte, so wurden alle Aufforderungen abgewiesen, nichts desto weniger aber der Eingeschlossenen Lage immer bedenklicher. — Von ihrer Noth unterrichtet, (obschon jener Auszug ohne ihr Geheiß statt gefunden,) brachen die Schwytzer nicht nur mit aller ihrer Macht selbst auf, sondern sie erliessen an ihre Eidsgenossen eine dringende Mahnung, mit so gutem Erfolg, daß auch das, die Theilnahme an den Unternehmungen jenseits der Alpen bisher ablehnende Bern mit 5000 Mann ihnen zuzog.

Nachdem (Anfangs Wintermonats 1425.) die Panner der vier Waldstätte, von Zug und Glarus zu oberst im Eschenthal sich versammelt hatten, trafen sie eine Auswahl von 1600. der behendesten Streiter, welche, zum Entsatze von Domo voranziehend, mit eben so viel Tapferkeit als Gewandtheit zwey auf einander folgende Bergpässe eröffneten, und den dritten Paß vom Feinde verlassen fanden.

Es folgte ihnen der Gewalthaufe, so wie der 1600 Mann starke Zuzug der Zürcher, so daß, als die Panner der sieben Orte vor Domo sich vereinigten, dessen Belagerer verschwunden waren, dessen Besatzung aber nun desto freudiger, als ihre Befreyer sie begrüßte, da dieselben durch der Berner, Solothurner, Walliser, Bündner, Appenzeller und der Angehörigen des Grafen von Toggenburg Zuzug bis auf 22000 Mann sich vermehrt hatten.

Obschon in Folge gütlicher Unterhandlungen das Eschenthal nunmehr mit einer Besatzung aus den sieben Orten besetzt wurde [1]), so gelang es nichts desto weniger dem Herzog von Mayland, in getheilter Unterhandlung, im Sommer 1426. einen Frieden abzuschliessen, zufolge welchem er Bellenz behielt, und ihm die Eidsgenossen alle ihre Besitzungen jenseits der Alpen abtraten, er ihnen dagegen eine Entschädigung bezahlte, und auf die Dauer von 10 Jahren Zoll- und andere Erleichterungen zugestand [2]).

§. 29. Während somit die, schon seit uralter Zeit fortdauernde, unter mannigfacher Gestalt sich erneuernde Tendenz der Stammesgenossen Teutscher Nation, über die Alpen vorzudringen, und im Romanischen Lande sich festzusetzen, an dieser Stelle einstweilen sich beschränkt sah, wurde in dem, den obersten Hintergrund des so ausgedehnten Rheinthales bildenden benachbarten Hochgebirge, vorzüglich von Teutschen Herren und Gemeinden, zu gegenseitigem Schutze ein Bündniß geschlossen, das als der erste Grundstein der heute noch bestehenden, schon früher der Schweizerischen Eidsgenossenschaft zugewandten, seit 1803. in deren engeren Kreis aufgenommenen drey Rhätischen Bünde zu betrachten ist.

1) J. Fuchs I. 76.

2) Zufolge des am 12. Heum 1426. mit Zürich, Schwyz, Zug und Glarus abgeschlossenen Vertrages übergeben die benannten vier Orte dem Herzog die Grafschaft Leventina, Bellenz Domo und Eschenthal, den Hof zu Matarello mit allen ihren Ansprüchen, wofür ihnen der Herzog 17141 ½ Rheinische Gulden bezahlt, und 10 Jahre lang in den Landschaften Leventina, Bellenz, Como und Varese bis gegen Mayland Zollfreiheit zusichert. J. Fuchs I. 78. Aeg. Tschudi. II. 167. — Zufolge des am St. Johannes Baptisten Tag 1426. mit Luzern, Uri und Nidwalden abgeschlossenen Vertrages empfangen benannte Orte gegen gleiche Verzichtleistung 10001 Rheinische Gulden, so wie (mit Ausnahme des Sustgelds zu Bellenz) auf 10 Jahre hin Befreyung von allen und jeden Steuern, Weggeldern, Zöllen, Schatzungen und Geleitgeldern, wie die genannt werden mögen, von dem Anfang der Landmarchen des Herrn Herzogs bis zu der Stadt Mayland. Aeg. Tschudi II. 171. Endlich liessen auch die Obwaldner sich bewegen, die angebotene Aussöhnung mit dem Herzog anzunehmen. — Sie bekamen fl. 2855. — und über das noch fl. 1200. „um Ruhe und Friedens wegen." J. Fuchs I. 82.

Wie in dem dortigen Hochgebirge aus der Rhätischen und Römischen allmählig die Romanisch-Teutsche Zeit sich gestaltete, wie neben den dortigen Grundherren schon frühe auch selbstständige Gemeinden daselbst sich erhoben, ist um so schwerer, hinreichend zu ergründen, als seit der Eroberung durch die Römer (Bd. I. S. 7. 30.) sehr verschiedene Völker und Völkerstämme jene Thäler durchzogen, und in Folge dieser Durchzüge sehr ungleichartige Elemente darin zurückblieben, welche ihre ursprüngliche Nationalität und eine größere oder geringere Unabhängigkeit um so eher behaupteten, als die Abgeschiedenheit und Unzugänglichkeit ihrer Wohnsitze das Eindringen der Fremden erschwerte, und derselben Abwehr erleichterte.

Auch in Rhätien bilden die geistlichen Stifter zu Chur und Disentis die einzigen urkundlich festen Haltpunkte, von welchen aus man mit hinreichender Sicherheit die Besitzfolge des Bodens und die Stammfolge seiner Bewohner erforschen kann.

Während der (nach menschlichem Maßstabe) so langer Zeit eines Jahrtausends [1]) hatte der Besitz der Bischöfe von Chur über einen großen Theil von Rhätien sich ausgedehnt. Die Stadt Chur, der größte Theil der vier Dörfer, ganz Oberhalbstein, Stalla, Marmels, Afers, das Schloß Hohen-Juvalta und einige Rechte im Ortensteiner-Gericht, die Landvogtey und das Vitzthumamt jenseits des Rheins, die Kastenvogtey zu Katzis (der das Lehen in Savien und der Zehnden zu Sarn zugehörten), das obere und untere Engadin, das Münsterthal, viele Rechte im Bergell, die Feste Greifenstein, Bergün, Filisur, Remüs und die Gotteshausleute im Bellforter-Gerichte gehörten insgesammt zu den Besitzungen des Bisthums [2]).

Aehnlich denjenigen vieler andern geistlichen und weltlichen Herren [3]) war aber, (wenigstens zur Zeit des Abschlusses der

1) Schon im Jahr 451. hatte Asimo, Bischof von Chur, dem vierten Chalcedonischen Concilium beygewohnt Band. I. S. 55.

2) Lehmann Geschichte des Klosters Churwalde im Zehn Gerichten Bund gelegen. Schweizer. Museum 1788. Heft 1. S 1. — Eine (wahrscheinlich gegen Ende des XVten Jahrhunderts verfertigte, nahmentliche Aufzählung der Burgen, welche einst den Bischöfen von Chur gehörten, findet sich in *P. A. Eichhorn Episc. Curiensis.* II. 157. Nr. CXXVIII.

3) S. 10. (Bd. I. 292.) S. 22. 47. 49. 128. 190.

Rhätischen Bünde,) auch der Besitz der Bischöfe von Chur weit eher nur ausgedehnt, als reich zu nennen.

In Folge des so bedeutenden ökonomischen Druckes, der den Adel noch mehr, als die (im Ganzen noch haushälterischere) Geistlichkeit schwer belastete, scheinen die von dem Kaiser mit der Reichsvogtey über die geistlichen Stifter belehnten weltlichen Herren [1]) die mit derselben verbundenen Nutzungen so weit ausgedehnt zu haben, daß jenen Stiftern am Ende kein anderer Ausweg übrig blieb, als, unter kaiserlicher Genehmigung, von einer solchen mehr schädigenden als schirmenden Vogtey sich loszukaufen.

So erklärt (lt. Urkund, gegeben zu Heidelberg am 6ten Julii 1408) König Ruprecht, daß Abt und Convent zu Pfäfers [2]) bey ihm vorgebracht, wie sie und ihr Gotteshaus durch Graf Hans von Werdenberg-Sargans den Aeltern, und dessen Altvordern, welche die Vogtey dieses Gotteshauses viele Jahre inne gehabt, so sehr beschwert worden, daß sie dadurch zu verderblichem Schaden gekommen wären, daß sie daher dem genannten Grafen von Werdenberg die Vogtey gänzlich abgekauft, sich damit von ihm geledigt, den König Ruprecht mithin gebeten haben, diesen Kauf zu bestätigen; daß er daher die Vogtey des Klosters zu seinen und des Reichs Handen genommen; wolle auch, daß Abt und Convent ihnen und dem Gotteshaus Pfäfers, von seinen und des Reichs wegen, einen Schirmer nehmen mögen, wen sie wollen, und denselben auch behalten, so lange sie es ihrem Gotteshaus für nützlich halten, daß sie auch denselben Schirmer verlassen und einen andern oder andere kiesen und nehmen, oder ohne Schirmer bleiben mögen, ob sie wollen, so viel und so oft sie wollen, das dann ihnen und ihrem Kloster das Nützlichste und Bequemlichste ist [3]).

Auf ähnliche Weise bestätigte König Albrecht schon am 26sten December 1299. die Lösung der Kastvogtey des Bisthums Chur durch Bischof Sigfried von den Edeln Männern Donatus und Johannes von Vatz für 300 Mark Silber

1) S. 77.

2) Bd. I. S. 126. 348.

3) *P. A. Eichhorn* II. 129. Nr. CXIII. Neben dem, daß auch aus dieser Urkunde der Kastvogtey kaiserlicher Ursprung klar hervorgeht (S. 77.), ist es bemerkenswerth, wie die Klöster auf eine ähnliche Weise, wie die Reichsstädte, der Reichsvogtey allmählig ganz zu entledigen, sich bemühten. (S. 185.)

Churer-Gewicht, indem derselbe am 7ten April 1307. dieses Pfand zu Gunsten des Bischofs noch mit 100 Mark vermehrte [1]).

Im Jahr 1349. ertheilte Kaiser Carl IV dem Bischof Ulrich den Alleinbesitz der Zölle und des Geleites, das Recht Münze, Gewicht und Maß festzusetzen, das weltliche Gericht in Chur von der Landquart an bis an den Luver (im Bergell); überdieß noch den Wildbann, alle Bergwerke und alles Recht, das der Kaiser an freyen Leuten hatte, in dem Bezirk von dem Septimer an, den (Oberhalbsteiner und eigentlichen) Rhein hinab bis an die Landquart, dieselbe hinauf, bis an ihre Quelle, dann auf den Albula und wieder an den Septimer [2]).

Dessen ungeachtet ergiebt sich aus zwey schiedsrichterlichen Sprüchen zwischen dem Bischof und den Bürgern von Chur vom 9ten September 1422. und vom 14ten Hornung 1428. daß die Bischöfe von den Bürgern von Chur Schulden aufgenommen, was hinwiederum dazu mitwirken mochte, daß die Letztern sich erlaubten, in des Bischofs Rechte einzugreifen, was ernste Streitigkeiten, und, nach fruchtlosen Ermahnungen, des Bischofs Kirchenbann zur Folge hatte, worauf die Bürger der bischöflichen Burg sich bemächtigten, in welcher der Bischof, einem Gefangenen ähnlich, den Ausgang erwartete, bis der Tumult allmählig sich legte, und vier Schiedsrichter von Zürich, nebst neun Schiedsrichtern aus Bündten, eine urkundliche Ausgleichung trafen [3]).

Zufolge derselben soll zwar der Bischof berechtigt seyn, den Vogt, der von dem h. Römischen Reich herrührt, und zu des Bischofs und Gotteshauses Handen gekommen ist, zu setzen und zu entsetzen, jedoch nach Herkommen mit Wissen und Willen derer von Chur; — dagegen soll der Bischof den Ammann, den Vizthum und den Canzler zu Chur besetzen und entsetzen, von

1) J. Ulrich von Salis-Sewis Sohn. (Schw. Geschfr. I. 295. 296.)

2) C. U. von Salis-Marschlins: Versuch einer historisch topographischen Beschreibung des Hochgerichtes der fünf Dörfer. 1810. S. 126 (Bestätigung hierüber 1360 und 1434.)

3) *P. A. Eichhorn*, p. 125. 126. — Um für das Bündniß der Herren im Oberland mit Glarus und Uri ein Gegengewicht bey den Eidsgenossen zu haben, schloß der Bischof sammt der Stadt Chur und den Gotteshausleuten 1419. ein Burgrecht mit Zürich. M. Schuler I. 169.

gemeiner Stadt Chur ungesäumt und unbekümmert; — was den Bürgermeister betrifft, (welchen die Churer, statt eines Werkmeisters, wie er früher genannt wurde, erwählt haben,) so sollen sie, wenn sie einen Bürgermeister haben wollen, darüber an den Römischen König oder an den Bischof sich wenden u. s. w. [1]). Dennoch scheinen die Ansprüche der Bürgerschaft gegenüber dem Bischof von Chur noch länger fortgedauert, und dadurch einen zweyten Schiedsrichterspruch (vom 14ten Februar 1428.) veranlaßt zu haben, welchem zufolge der Bischof von Chur den kleinen Rath besetzen und entsetzen, und die zwey und dreissig, welche die Bürger von Chur über den Rath gesetzt haben, abgethan seyn sollen [2]).

Auch die Geschichte des Klosters Disentis führt den unbefangenen Forscher zu einem ähnlichen Resultat, wie diejenige des Bisthums Chur; dahin, daß die geistlichen Stiftungen schon damahls mit weit größerem Recht über mehrseitige Bedrückung sich zu beklagen hatten, als daß man umgekehrt über eine geistliche Gewaltherrschaft auf weltlichem Gebieth im Allgemeinen, sich hätte beschweren können. — Da des Klosters Ursprung bis in das siebente Jahrhundert zurückgeht [3]), so liegt es in der Natur der Sache, daß es in einem Zeitraum von mehreren Jahrhunderten auf rechtmäßigem Wege zu einem ausgedehnten Grundbesitz gelangt war; daß aber für den geldbedürftigen Adel die Versuchung um so größer wurde, auf desselben Kosten sich zu bereichern. — Dieses geschah schon im dreyzehnten Jahrhundert, wo Abt Rudolf, der als ein Muster ausserordentlichen Fleisses und Geduld sich bewies, von einigen Rhätischen Edelleuten, durch wiederhohlte Angriffe auf des Klosters Rechte, so Vieles zu leiden hatte, daß er, um sich und die Seinigen gegen derselben Beleidigungen zu beschützen, die Hülfe des Pabstes Nicolaus III sich erbath [4]).

Als nun in dem darauf folgenden vierzehnten Jahrhundert 1348. noch die Pest hinzukam [5]), die des Klosters Bevölkerung beynahe verschwinden ließ [6]), und in einer fürchterlichen Feuersbrunst 1387. alle Gebäude, drey Kirchen sammt den Glocken des

1) *P. A. Eichhorn*, p. 140. Nr. CXVIII.
2) *P. A. Eichhorn*, p. 146 Nr. CXIX.
3) Band I. S. 106.
4) *P. A. Eichhorn*, p. 233.
5) S. 53–55.
6) Ausser dem Abte blieben nur die beyden Conventualen Jakob

Klosters verbrannten [1]), so ist es keine Schmeicheley, wenn der damahlige Abt Johannes IV als der Wiederhersteller, gleichsam als der zweyte Stifter von Disentis bezeichnet wird.

Denn als derselbe zu Ende des Jahres 1387. die Abtey übernahm, so war das Kloster nichts mehr, als eine traurige Brandstätte. — Er mußte daher sich dafür bemühen, von allen Seiten her Geld zusammenzubringen, um die Klostergebäude gleichsam aus der Asche auf's Neue wieder aufzubauen; — allein ein nicht geringeres Verdienst erwarb sich Abt Johannes dadurch, daß er das Kloster von dem drückenden Joche der Kastvögte befreyte. — Während bereits fast zwey Jahrhunderten hatte dasselbe viele Beschwerden, Beschädigungen und Beleidigungen auszustehen, zuerst von den Grafen von Saxo, dann von denen von Montfort, und zuletzt von denen von Werdenberg.

Bey den sich erhebenden Streitigkeiten wurde zwar die geistliche und die weltliche Gewalt um Hülfe angesprochen, aber immer nur mit mäßigem Erfolg, indem die Kastvögte die geistlichen und weltlichen Ahndungen nicht viel achteten. — Nachdem nun aber Abt Johannes auf den 21sten April 1401. eine Versammlung von Edelleuten veranstaltet hatte, so bewies er durch Urkunden, daß sein Kloster von jeder Art von Kastvogtey befreyt, und dieselbe fürohin von Rechtswegen keiner Familie angehöre, sondern nach dem Gutbefinden des Abtes, welchem immer es solchem gefalle, verliehen werden könne. — Von den Grafen von Werdenberg waren Rudolf, Hugo und Heinrich anwesend, welche nach Empfang von 1000. Goldgulden dem Anspruch auf das Recht zur Kastvogtey öffentlich und feyerlich entsagten. — Mehrere Edle bekräftigten die Verzichtleistung mit ihren Siegeln und Nahmen [2]).

von Planaterra und Johannes von Malders noch übrig. — Alle andern starben als Opfer der edelsten Christlichen Liebe, indem sie dem von der Seuche ergriffenen Volke die heiligen Sakramente ertheilten, und dasselbe durch fromme Dienstleistungen erleichterten. Unter diesen treuen Dienern ihres Herrn sind mit Nahmen bezeichnet: Ulrich Custos, Johannes von Thano, Johannes von Chur, Heinrich von Altenstat, Andreas von Pfäfers, Jakob von Buchorn, Johannes von Alfort und Nicolaus Missenus. *P. A. Eichhorn*, p. 237.

1) *P. A. Eichhorn*, p. 239.

2) *P. A. Eichhorn*, p. 240.

Wenn somit zu Pfäfers, zu Chur und zu Disentis die adelichen Kastvögte ihre eigenen Lasten, auf Kosten der geistlichen Stiftungen zu erleichtern sich bemühten, so folgt daraus keineswegs, daß dieselben, daß überhaupt die adelichen Grundherren in Rhätien ähnliche Bedrückungen auch gegen ihre Angehörigen sich erlaubt, daß sie solche an Erwerbung eines eigenthümlichen Vermögens verhindert haben. — Es ergibt sich dieses sehr auffallend aus dem Streite, welcher wegen des Jäckli Urt von Waltensspurg sich erheben wollte. — Jäckli Urt von Waltensspurg, Leibeigener der Herren von Räzuns[1]), war so reich geworden, daß selbst seine Herren ihm Schuldner wurden. Er begab sich nach Glarus und erhielt daselbst das Landrecht, womit aber das Herrenrecht verletzt wurde. — Urt kam nun in Streit mit seinen Herren wegen der Güter und Schulden in seiner Heimath, und da diese auf sein Gut griffen, zog er mit einer Schaar Glarner hin, um es mit Gewalt zu schützen. — Die angesehensten Glarner aber eilten nach, um den Streit beyzulegen, der ihnen auch von beyden Partheyen zum Spruch übergeben ward, zufolge dessen Jäckli Urt auf seine Schuldforderungen Verzicht leisten soll für die Geldschulden, welche die Herren Heinrich, Hans und Ulrich von Räzuns oder ihr seliger Vater, Herr Ulrich Brun, seinem Vater Hans Urt selig, seiner Mutter und seinen Geschwistern schuldig gewesen, so weit solche auf seinen Theil fallen; — daß dagegen die Herren von Räzuns demselben seinen Erbtheil an Gütern ledig und los lassen sollen, daß er denselben besetzen und entsetzen möge, daß, wenn die Herren von Räzuns über diese Güter verfügt hätten, sie dieselben zum freyen Gebrauch des Jäckli Urt erledigen sollen; — daß derselbe zwar in den Gerichten und Gebiethen der Herren von Räzuns sicher wandeln und werben, jedoch, ohne deren Erlaubniß, in dem Gericht zu Waltersspurg nicht haushäblich seyn dürfe; daß gegen Bezahlung von 400. Gulden die Herren von Räzuns den Jäckli Urt und seine ganze gegenwärtige und zukünftige

1) Nach Erlöschung des Geschlechtes der ältern Freyherrn von Räzuns (Räzüns) im vierzehnten Jahundert waren derselben Besitzungen an die Edeln Brunen, und nach dem 1459. erfolgten Tod des letzten Freyherrn Ulrich erbsweise an Jost Nielaus Grafen von Zollern und einen Freyherrn von Limpurg übergegangen. H. J. Leu XV. 91.

Nachkommenschaft von jeder Leibeigenschaft ewiglich ledig und losgelassen haben, ausgenommen, wenn derselbe oder seine Erben oder Nachkommen wieder in die Leibeigenen der Herren von Räzuns eingreifen oder einheirathen würden, was dann ihren Rechten unschädlich seyn soll [1]).

Daß überhaupt schon gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts alle von der Grundherrschaft abhängigen Landesbewohner, in ihren verschiedenen Abstuffungen, von einer unbedingten Knechtschaft weit entfernt, bereits einen gewissen Grad von Unabhängigkeit erreicht hatten, zeigt ein zwischen allen Gotteshausleuten von Chur, Edeln und Unedeln, Freyen und Eigenen, Semperleuten und Hofleuten mit den Bewohnern der dem Grafen Johannes von Werdenberg-Sargans gehörenden Thäler Schams, Batz und Domleschg, Edeln und Unedeln, Freyen und Eigenen Leuten, Semperleuten und Hofleuten am 21sten October 1396. abgeschlossenes Bündniß, zufolge welchem dieselben geloben, einander zu schirmen und zu helfen, so oft der Bischof und das Gotteshaus zu Chur und der Graf Johannes oder sie es nothdürftig seyen, mit Vorbehalt ihrer früheren Verpflichtungen, und unter der Bedingung, daß alle in dem Bundeskreis wohnenden Leute, jeder seinem Herrn gewärtig seyn und dienen sollen mit allen den Rechten, Diensten, Nutzen und Gewohnheiten, als sie hergebracht haben, und das unter den Herren und Edelleuten gegen ihren Leuten Sitte und Gewohnheit ist, in allen Stucken und Artikeln. — Wie auch die ehegenannten Herren oder jeglicher anderer Herr oder Edelmann die Seinigen anreichet oder strafet, das soll sie und den Bund nichts angehen und sollen sie dessen sich nichts annehmen [2]).

Dabey darf jedoch nicht übersehen werden, daß neben den-

1) Lt. Urk., gegeben am nächsten Monntag nach St. Johannes des Täufers Tag 1418. Aeg. Tschudi II. 113—116. M. Schuler I. 172. 173. — Lt. Urk., gegeben Sonntag nach unserer lieben Frauen Tag zu Herbst 1419. schlossen die Herren Hans, Heinrich und Ulrich Brun, Freyherren zu Räzuns, ein Landrecht mit Glarus, zufolge welchem alle ihre Festen den Glarnern offen seyn und warten sollen, so oft sie dessen nothdürftig seyn werden. Aeg. Tschudi II. 127.

2) Urk. gegeben zu Chur an der 11000. Mägden-Tag 1396. Aeg. Tschudi I. 593.

jenigen Landesbewohnern, die erst nach und nach zu vollständiger Unabhängigkeit von ihren Grundherren gelangten, in mehrern Thälern von Rhätien reichsfreye Leute, d. h. solche sich befanden, welche nur Kaiser und Reich unterworfen waren. — Diese im Hochgebirge zerstreut lebenden, unter sich selbst aber Gemeinden bildenden freyen Walser [1]) verdanken wohl ihre freyere Stellung der wiederhohlten Bemühung der Teutschen Kaiser, die Herrschaft über Italien zu behaupten, mithin auch in den von Romanischen Völkerschaften bewohnten Bergthälern Teutsche Colonien zu begründen, worauf sie (in ähnlichem Sinne, wie die Herzoge von Zähringen auf die Waffenplätze Freyburg, Burgdorf und Bern) [2]) als auf sichere Haltpunkte, unter einer unsichern widerstrebenden Bevölkerung, sich verlassen konnten.

So nannte der Kaiser schon 1024. die Bergeller (Prægäller) „Leute eines freyen Stammes und Wesens," („liberi homines Prægalliæ"), bestätigte ihre Freyheit und gab ihnen die Versicherung, sie sollen unter keinem Grafen und Herzog, sondern unmittelbar unter dem Schirm des Reiches stehen. — So führte im zwölften Jahrhundert Kaiser Friedrich I. (indem er daselbst die Straße über den Splügen eröffnete), Teutsche Colonisten aus Schwaben in das (gegen die Quellen des

1) Mit diesem Nahmen (über dessen Ursprung die Ansichten verschieden sind), scheinen vornehmlich die freyen Teutschen Colonisten (*Wallisenses a servitute liberi*), zum Unterschied von den ältern Romanischen Landesbewohnern, bezeichnet worden zu seyn. — Von den Walsern auf Stürvis finden sich die urkundlichen Worte: „sie sollen dem Lehenherrn mit Geding dienen zu seiner Nothdurft „und Ehren, mit Schild und Spieß nach Walserrecht." Diese Walser erscheinen in Bündten immer als Teutsch redende und bewohnen einsame Berggegenden. Aehnliche Freyheiten nach Walserrecht ertheilte Donat von Vatz den Leuten in Belfort 1289. G. W. Röder und P. C. v. Tscharner. S. 27.

Ein Bündnerischer Geschichtsforscher berichtet, daß im Prättigäu die Teutsche Sprache erst durch die Walser vom Schloß Belfort bis auf Davos, und durch die Davoser selbst, die gleichfalls Walser waren, eingeführt und verbreitet worden sey. — Solche Walser finden sich auch in zwey Thälern unweit dem Bregenzer-Walde. Die Walser im Vorarlberg. Allg. Zeit. Nr. 363. v. 29sten und 30sten Dez. 1843.

2) Band I. S. 241. 246. 247.

Hinterrheins in den Vogelberg sich hinauf ziehende) noch unbewohnte Rheinwaldthal, welche, von Romanischem Volke umgeben, ihre Muttersprache immer erhalten haben [1]). — So befanden sich auch Colonien der Teutschen zu Avers, Safien, Obersaxen, Vals; — freye Leute zu Davos und auf Langwies im Vorder-Prättigau, auch zu Flims und auf Mutten [2]).

Was aber eine allmählige Umgestaltung in den Rhätischen Thälern wesentlich beförderte, war das Aussterben des männlichen Stammes der Freyherren von Vatz, und die darauf folgende Vertheilung ihrer an Flächeninnhalt beyläufig den dritten Theil des jetzigen Bündtens betragenden, sehr ausgedehnten Besitzungen. — Der 1330. verstorbene letzte Freyherr Donat hinterließ seiner, an Graf Friedrich IV. von Toggenburg vermählten Tochter Kunigunde die Herrschaft Mayenfeld, Marschlins, Solavers, Castels, Seewis und Straßberg; — seiner zweyten Tochter Ursula, Gemahlinn des Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans: Ortenstein und Schams, die Erbherrschaft Vatz, Hasensprung, Alten-Sins, Neu-Sins u. s. w. [3]).

Solche Erbstheilungen von Grundherrschaften (so wie überhaupt alle Herrschaftswechsel), scheinen in jenen Zeiten bey den Herrschaftsangehörigen öfters die Besorgniß, von einer neuen Herrschaft strenger, als von der bisherigen behandelt zu werden, erregt, und daher den Wunsch nach Unabhängigkeit befördert zu haben. — Wenn nun von Seite des neuen Herrn oder seiner Diener Tactlosigkeit, blinder Uebermuth, ja böse Gewaltthat hinzukam, dann blieb bis zum offenen Widerstand nur ein kleiner Schritt. — Aber dennoch war es weit weniger die Uebermacht, als vielmehr die Ohnmacht jenes grundherrlichen Adels, weit weniger jene das Gefühl empörenden Unthaten einzelner unwürdiger Edelleute (deren wohl öftere Erwähnung geschieht, als der keineswegs mangelnden Beyspiele des Gegentheils) [4]),

1) M. Schuler I. 170. G. W. Röder u. P. C. v. Tscharner S. 27.

2) G. W. Röder u. P. C. v Tscharner S. 27.

3) Schw. Museum 1788. Heft I. S. 6. (Bd I. S. 292. 347.)

4) So hatte z. B Graf Rudolf von Werdenberg von der schwarzen Fahne (so lange er noch in Feldkirch hauste), alle drey Jahre die Knaben seiner Landschaft nach Feldkirch auf die alte Faßnacht geladen; da wurden sie an offener Straße, mit

sondern vielmehr das Bestreben der ihrer Thatkraft immer mehr bewußten, durch der Nachbaren glücklichen Erfolg zur Nachahmung aufgemunterter Untergebenen, jeden für sie günstigen Anlaß zu ihrem Vortheil zu benutzen, was wesentlich dazu beytrug, daß in Rhätien und anderswo der herrschaftliche Grundbesitz so oft von den Lehensherren auf die Lehentrager und auf die Bebauer des Bodens überging.

Insofern es auch den dortigen Grundherren an Geld, mithin an der Macht gebrach, um ihre Rechte gegen ihre Unterthanen nöthigen Falls mit Gewalt zu behaupten, so blieb ihnen nichts übrig, als diese Letztern, unter der Form eines Bündnisses, zu Anerkennung und Erhaltung dieser Rechte zu verpflichten; — und die Unterthanen fanden sich hiezu um so bereitwilliger, als durch solche Bündnisse auch ihre Rechte garantirt wurden, und sie als Bundesgenossen höher stehender Bundesglieder auch sich selbst gleichsam höher gestellt sahen.

So geschah es denn, daß, am Eingange des Dorfes Truns, unter der grossen Linde, wo jetzt noch die Capelle St. Anna steht, am 16ten Merz 1424. der Obere Graue Bund geschlossen wurde; so lange Grund und Grat steht, währt und bleibt, einander zu helfen, zu rathen und beyzustehen, die Strassen zu schirmen, in Frieden zu halten, einander Kauf zu geben und Kauf zugehen zu lassen; — zwischen Abt Peter, dem Ammann, der ganzen Gemeinde, den Dienstmannen, den Edeln Leuten, gemeiniglich allen Gotteshausleuten zu Disentis Eines Theils; — den Gebrüdern Hans, Heinrich und Ulrich Brun, Freyherren zu Räzuns, den Dienstmannen, den Edeln Leuten und der Gemeinde in Safien (Savien), der Gemeinde auf Dännen, der Gemeinde auf Ober-Saxen u. s. w., andern Theils; dem Grafen von Sax-Masox, seinen Herrschaftsangehörigen, dem Ammann und den Burgern zu Ilanz, der Gemeinde in der Grub u. s. w.; dritten Theils; — dem Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg; den Angehörigen der Herrschaft Werden-

Milchbrot, Backwerk und Wildpret reichlich gespeiset; (noch auf den heutigen Tag wird jährlich ein solches Fest aus der Werdenbergischen Stiftung gehalten); die Bürger zu Feldkirch hatte er aus der Leibeigenschaft entlassen, und ihnen die Freyheit gegeben, sich jährlich einen Stadtammann zu wählen. G. Schwab: Der Bodensee S. 184.

berg, welche im oberen Theil gesessen sind, dem Ammann und den Freyen ob dem Flimserwald, Ammann und Gemeinde im Rheinwald, Ammann und Gemeinde in Schams. — Sie sollen Niemand anders empfangen in diesen Bund ohne gemeiner Eidsgenossen Wissen und Willen. — Sie haben verheissen einem jeglichen Herren geistlich und weltlich, jeglichen Edelmann und Unedeln, arm und reich, allermänniglich, die in diesem Bund sich befinden, bleiben zu lassen (sollen lassen bleiben) bey allen ihren Rechten, Nutzen, Zinsen, Eigenschaft der Ihren und guten Gewohnheiten, als vormahls, wie das mit Recht oder guter Gewohnheit herkommen ist. — Wenn eine Aenderung geschieht mit einem Abt des Gotteshauses zu Disentis, so sollen alle, die in diesen Bund gehören, der Sachen dieses Gotteshauses sich nicht annehmen, einen Abt zu setzen; — sie sollen einen Abt und die Klosterherren und was zu dem Gotteshaus gehört, in allen ihren Sachen, Nutzen, Zinsen, Freyheiten und Gewohnheiten, ungeirrt und ungesäumt lassen, und sollen es ihnen helfen beschirmen. Wenn die vorgenannten Eidsgenossen redliche und ernstliche Sachen zu schaffen haben, so sollen sie gemeinschaftlich (gemeinlich) gen Truns zu tagen kommen u. s. w.

§. 30. Während es somit dem Abt von Disentis gelungen war, durch den Abschluß des Grauen Bundes seine Rechte sicher zu stellen, konnte zwischen dem Abt von St. Gallen und den Appenzellern, erst nach Erneuerung der Feindseligkeiten ein dauerhaft friedliches Verhältniß wiederkehren.

Nachdem (nach Abt Cuno's Tod) Heinrich von Gundelfingen, Conrad Abt zu Pegau, und zuletzt Heinrich von Mansdorf als Aebte von St. Gallen auf einander gefolgt waren [2]), und der Letztere am 25sten Heumonat

1) Lt. Urk. Aeg. Tschudi II. 153. — Schon 1400. hatten der Abt von Disentis, die Herren und Gemeinden im Oberland dem Bündniß der Gotteshausleute von Chur und der Werdenbergischen Angehörigen von 1396. einen Schutzbund mit Glarus entgegengesetzt; — 1407. ward ein ähnliches Bündniß mit Uri geschlossen. M. Schuler I. 172.

2) Zu St. Gallen waren nach dem Tode des Abts Cuno nur noch zwey Klosterherren übrig: Heinrich von Gundelfingen und Jörg von Enne, und man stand an, ob es sich noch

1419. zu St. Gallen seinen Einzug gehalten hatte, weigerten sich die Appenzeller beharrlich, zu huldigen und dem Kloster seine Gefälle zu entrichten.

Die Eidsgenossen luden nun den Abt ein, ihnen die Beylegung ihrer Zwiste mit den Appenzellern zu übergeben; — Abt Heinrich IV. stellte durch einen Anlaßbrief alles ihrem Urtheile heim; — die Appenzeller hingegen zögerten noch immer, bis endlich die Eidsgenossen am 6ten May 1421. einen gütlichen Spruch erließen, welchem zufolge alle Gegenden, die bis zum Tage des Anlasses zu einander geschworen haben, bey einander und bey ihrem Landrechte mit den Eidsgenossen bleiben [1]; — für die Reichssteuer sollen die Appenzeller und Trogener dem Abt jährlich 55 Mark Silber (zu 2. Pfd. 5 Schlg. Const. Pfenn.) bezahlen, oder solche mit 650 Mark ablösen [2]; die Appenzeller sollen eigene, vom Gotteshaus unabhängige Gerichte haben, und solche nach ihrem Gefallen besetzen; für alle Nutzungen und Schulden haben sie dem Abt jährlich 100. Pfd. zu bezahlen u. s. w. [3].

der Mühe lohnte, der Abtey wieder einen Abt zu geben. Endlich entschloß man sich auf Antreiben des Grafen Friedrich VI. von Toggenburg und der St. Gallischen Dienstmänner dazu, und Jörg von Enne wählte (1412.) den Heinrich von Gundelfingen zum Abte, nach dessen Resignation Pabst Martin V. (1418.) Conrad, Abt von Pegau, die Abtey verlieh, der sie aber, in Berücksichtigung der hoffnungslosen Lage des Klosters, schon nach 10. Monaten, mit Genehmigung des Pabstes, an einen seiner Klostergeistlichen Heinrich von Mansdorf abtrat. J. v. Arx. II. 143—146.

1) Bey dem am 24sten Wintermonat 1411. mit den 7. Orten abgeschlossenen Landrecht. (S. 212.)

2) Zufolge der um jene Zeit von dem Abt zu St. Gallen seine Ansprachen an die Appenzeller betreffend, den Eidsgenossen gemachten Eingabe (J. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 234.) war in früherer Zeit die Reichsvogtey zu Appenzell, Hundweil, Teuffen, Urnäschen, Wittenbach, Renggersweil und Rotmonten dem Grafen von Werdenberg um 600. Mark Silbers verpfändet, später aber von Kaiser Ludwig dem Abt Herrmann für 1200. Mark pfandschaftsweise überlassen worden. Die Angehörigen dieser Vogtey haben einst den Grafen von Werdenberg 150. Mark; bis zum Krieg aber den Aebten von St. Gallen 125. Mark Silbers zu Steuer gegeben. (S. 203.)

3) J. C. Zellweger I. 420. J. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 226. 227.

Obschon dieser Ausspruch für die Appenzeller weit günstiger, als für den Abt war, so konnten jene, aller wiederhohlten Mahnungen ungeachtet, nicht dahin gebracht werden, demselben Folge zu leisten, bis endlich Abt Heinrich, nachdem er 3. Jahre lang umsonst auf die Vollstreckung dieses Spruches geharrt, dieselben als unrechtmäßige Besitzer geistlicher Güter beym Pabste verklagte, und sie hierauf (nach dreymahliger fruchtloser Vorladung nach Speyer) am 10ten April 1426. mit dem Interdicte belegt wurden [1]).

Die Appenzeller beschliessen jedoch auf einer Landsgemeinde, sie wollen nicht „in dem Ding" seyn; — zwingen die Priester, ihnen Gottesdienst zu halten, vertreiben die sich Weigernden; ja sie trachten sogar, den Abt in ihre Gewalt zu bekommen; — weßhalb solcher bis nach Freyburg im Breisgau sich flüchtet, daselbst aber am 13ten Herbstmonat 1426. [2]) sein irdisches Leben vollendet.

Unter dessen Nachfolger Eglolf Blaarer von Constanz [3]) erschien endlich derjenige, welcher der Appenzeller unbegränzten Uebermuthe Schranken zu setzen berufen war.

Nachdem nähmlich auch der St. Georgenbund [4]) bey den zu Frankfurt versammelten Churfürsten und Fürsten die Appenzeller verklagt, daß sie alles Recht ausschlügen, dem von Kaiser Ruprecht gethanen Spruche nicht nachkämen, und kein Christliches Gesetz und Ordnung, es sey geistlich oder weltlich, hielten; und die Churfürsten auf dieses hin die Schwäbischen Reichsstädte, den Bischof von Constanz und jeden Angehörigen des Reichs ermahnt hatten, ihr Möglichstes beyzutragen, daß diesem freventlichen Gewalt und Muthwillen Einhalt gethan werde [5]), so entschloß sich Graf Friedrich VI von Toggenburg [6]), diesem Rufe zu folgen; um so mehr, da die Appenzeller auch gegen ihn selbst der Rechtsverletzung sich schuldig machten, indem sie im Rheinthal, als in seiner

1) J. v. Arx. II. 153 J. C. Zellweger. I. 433.

2) J. von Arx II. 154. J. C. Zellweger I. 434.

3) Eglolf Blaarer von Wartensee, den der Pabst nach dem Wunsche des sterbenden Heinrich IV. zum Abte von St. Gallen bestellt hatte. J. v. Arx II. 155.

4) S. 211. 212.

5) Lt. Schreiben vom Samstag vor St. Catharina Tag 1427. J. v. Arx II. 156.

6) S. 208.

Pfandschaft [1]) manche Einwohner zu Landleuten annahmen, ihm die gewöhnliche Reichssteuer und Zinse nicht entrichteten, und viele Wälder, Schwendinen und Güter, die auf Rheinegg, Marbach und Altstätten gehörten, einzäunten [2]).

Nachdem derselbe auf dem Eidsgenössischen Tage zu Luzern am 12ten Weinmonat 1428. ein mit Zeugen bekräftigtes Verzeichniß seiner Klagen gegen die Appenzeller eingelegt hatte [3]), kündigte er ihnen den Krieg an, und rückte mit den Streitern, die er entweder selbst aufgebothen, oder in Zürich, mit Genehmigung des Rathes, hatte anwerben lassen [4]), oder die ihm der St. Georgenbund zugesendet hatte, ins Feld.

1) Das Rheinthal war, mit Einwilligung des bisherigen Innhabers, Herzog Friedrichs von Oestreich am 18. Julii 1415. von König Sigmund im Ganzen für 10,296 Gulden an Leonhard von Jungingen und Fischhans von Bodmann verpfändet worden. (F. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 221.). Mit Bewilligung König Sigmunds vom 26. Heumonat 1424. traten diese die Pfandschaft des Rheinthals ab an den Grafen Friedrich von Toggenburg und dessen Schwestersohn, den Grafen Walraf von Thierstein. — Diese Letztern entlehnten hiefür am 22. Junii 1425. 6000 Rheinische Goldgulden von den Gebrüdern Ulrich und Conrad von Peyer, versprachen denselben jährlich 400 Pf. Pfenning Zins zu bezahlen, und verpfändeten ihnen hiefür die Einkünfte des Rheinthals, mit dem Vorbehalte, diese Einkünfte selbst durch ihren Ammann zu Rheineck einzuziehen, und daß die Schlösser, welche zur Herrschaft Rheineck gehören, jederzeit ihre offenen Häuser seyen. F. C. Zellweger I. 446. Urk. Nr. 249.

2) Der Graf beklagte sich unter anderm darüber, daß die Appenzeller in den Jahren 1427. u. 1428. den Zehnten im Rheinthal eingesammelt und mit Gewalt weggeführt; daß sie den Altstättern ihre Gemeingüter, Wunn und Weid während des Friedens eingezäunt und zudem in ihren Waldungen über 300 Fuchart Holz gefällt und auf ihrem Boden im Gebiete des Grafen Letzinnen daraus gemacht u. s. w. F. C. Zellweger I. 452. Urk. I. 2. Nr. 258.

3) J. v. Arx II. 158.

4) Die damahls den Appenzellern (in Folge ihrer Hartnäckigkeit) entschieden abgeneigte Stimmung von Zürich ergibt sich am Auffallendsten aus einem Zürcherischen Rathsbeschlusse vom 1. Wintermonat 1428, zufolge welchem Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus durch eine Bothschaft gemahnt wer-

Nachdem er bey Magdenau 1500 Mann versammelt, so unternahm er am 2ten Wintermonat beynahe gleichzeitig einen fruchtlosen Angriff am Hamm beym Schönengrund, während er mit seiner Hauptmacht von Gossau gegen Herisau vorrückte, woselbst die Appenzeller hinter ihre Letze standen [1]).

Diese wagten zwar einen Ausfall, rannten Bergab auf die Toggenburger mit großem Geschrey, um sie zu erschrecken und in Unordnung zu bringen. — Als ihnen solches jedoch nicht gelingen wollte, kehrten sie nach ihrer Letze zurück, wurden von den Toggenburgern verfolgt, und ihrer 82 Mann erschlagen.

Drey Tage später unternahm der Graf einen neuen Angriff, vom Rheinthal her, zwar mit Einbusse, und ohne den gewünschten Erfolg; — nichts desto weniger aber scheint dessen entschlossener Wille, die Appenzeller zur Ruhe zu bringen [2]), wesentlich dazu mitgewirkt zu haben, daß dieselben, nach so langem Widerstreben zu einem schiedsrichterlichen Entscheide einwilligten, zufolge welchem es bey dem Spruch gemeiner Eidsgenossen zwischen dem Abt und Capitel von St. Gallen und den Appenzellern sein unverändertes Verbleiben haben, die Letztern dem Erstern für Nutzungen, Gülten und Zehnten, die sie seit jenem Spruch eingenommen, 2000 Pf. Haller Constanzer Währung bezahlen sollen, der Abt hingegen dafür sich zu ver-

den sollen, daß sie den Appenzellern weder mit Rath, Steuern, Leib, noch Gut gegen den Grafen, sie und ihre Bürger beystehen. — Sollten die Bothen, die auf eine Antwort zu dringen hatten, keine befriedigende erhalten, so war ihnen aufgetragen, zu erklären, die Zürcher werden alle, die durch ihr Land den Appenzellern zuziehen, gefangen nehmen, und sie solchermassen strafen, daß ihnen besser seyn würde, sie wären zu Hause geblieben. Demselben Beschlusse zufolge sollte allen Angehörigen von Zürich erlaubt seyn, im Solde des Grafen Friedrich, gegen die Appenzeller auszuziehen, und den Zünften von Allem Kenntniß gegeben werden. J. C. Zellweger I. 453.

1) S. 71. 205.

2) Es würde ihm jetzt, nach dem Urtheile der Zeitgenossen, ein Leichtes gewesen seyn, das ganze Appenzellerland zu erobern, wenn er seinen Sieg und den Schrecken der Appenzeller hätte benutzen wollen; so aber stellte er, wegen einem tief gefallenen Schnee, den Krieg ein. J. v. Arx II. 160.

wenden hat, daß die Appenzeller ohne ihre Kosten vom Bann erledigt werden u. s. w. [1]).

Wenn durch diesen Friedensschluß die Unabhängigkeit der Appenzeller vom Stifte St. Gallen anerkannt, ihr Land von dem der übrigen Gotteshausleute abgesondert, diejenigen Stellen zu Gränzmarchen zwischen beyden angenommen wurden, wo im Kriege Letzen, (Gränzbefestigungen) gewesen, wenn durch denselben die Abtey St. Gallen von ihren Gefällen im Appenzellerlande mehr, als die Hälfte einbüßte [2]); so ist dieses für jene so nachtheilige Resultat eines langwierigen Kampfes nicht weniger dem innern Zerfall des einst so blühenden St. Gallischen Conventes [3]), als dem äussern Widerstreben seiner nach Unabhängigkeit ringenden Unterthanen zuzuschreiben.

Nachdem schon seit den Zeiten des Investiturstreites [4]) auch in St. Gallen ein mehr auf das Aeussere gerichteter ritterlicher, den Geist des frommen Stifters verdrängt hatte, stieg die Ausartung der dortigen adelichen Capitularen allmählig so weit, daß dieselben ihr Leben auf der Jagd und auf den Kriegszügen zubrachten, und keine Spur ihres Berufes mehr an sich hatten, indem sie schon früher, um nicht studiren und lehren zu müssen, eine Lehrerpfründe errichtet, und zur Besorgung der Reisenden und Kranken im Klosterspitale Layenbrüder aufgenommen hatten [5]). Zu diesem innern und äussern Verfall gesellte sich noch der Umstand, daß auch die Zahl der dortigen Capitularen zu gering geworden war, als daß sie ein klösterliches Leben hätten führen können; — was hauptsächlich daher kam, daß das Capitel des Klosters nur aus Adelichen bestand [6]).

Obgleich nähmlich die Klöster im Allgemeinen Personen aus allen Ständen offen waren, obschon man, nach der Ordensregel der Benedictiner, Freye und Leibeigene zu Klostergeist-

1) Richtung zwischen dem Bischof von Constanz, der Gesellschaft vom St. Georgenschild und dem Abt von St. Gallen mit Appenzell lt. Urk. vom 26. Julii 1429. (Nr. 262.). — Schon am 12. May 1429. war zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg und Appenzell eine Richtung abgeschlossen worden — (Nr. 260). J. C. Zellweger Urk. I. 2.

2) J. v. Arx II. 163.

3) Band I. 177—180.

4) Band I. 202—212.

5) J. v. Arx I. 280. 325. 470. II. 187.

6) J. v. Arx I. 324.

lichen annahm, obschon es überhaupt durch alle kirchlichen Verhältnisse gelten sollte, daß nicht Geburth, nur Verdienst Anspruch auf geistliche Würde zu machen habe [1]), so ist dagegen die Thatsache, daß die Domcapitel, so wie die Klöster, nichts desto weniger allmählig ausschliessend beynahe nur mit Adelichen besetzt wurden, hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, einerseits, daß die geistlichen Stiftungen ihren Ursprung und ihre Besitzungen hauptsächlich den Vergabungen des Adels verdankten [2]), anderseits, daß dieser nähmliche Adel, mit und ohne seine Schuld; allmählig so tief herabsank, daß in zahlreichen Familien die Versorgung eines oder mehrerer Kinder in eine geistliche Stiftung das Fortkommen der Uebrigen sehr erleichterte [3]), dadurch aber die kirchlichen Institute, gleichsam wie Familienstiftungen zu betrachten, angewöhnte. — Wenn es aber keines langen Beweises bedarf, um einzusehen, wie wenig solche mehr und weniger gezwungene Klosterbewohner auf der Laufbahn ihrer edeln, ja heiligen Vorfahren [4]) fortschritten; wie sehr im Gegentheil der Verfall des Adels auch die Geistlichkeit herabzuwürdigen drohte, wenn überhaupt auch damahls die Erfahrung sich erneuerte, daß das Verderben nicht von der Kirche in die Welt hinaus, sondern vielmehr durch Beymischung fremdartiger, unreiner, ja feindlicher Elemente aus der Welt in die Kirche hereinkam [5]) — so verdient das Bestreben, dieser verderblichen Richtung Einhalt zu thun, nahmentlich die geistlichen Stiftungen auf ihre ursprüngliche Bestimmung wieder zurückzuführen, um so eher einer gerechten Anerkennung, als es, innerhalb und ausserhalb der Kirche, von jeher weit leichter war, Mißbräuche einzuführen, als solche wieder abzuschaffen.

So gelang im Kloster St. Gallen dem Abt Eglolf, (dessen Vorgänger, wegen des Verfalls der Abtey, weder aus dem Adel, noch aus der Geistlichkeit Novitzen hatte bekommen können,) theils Mönche aus andern Klöstern, theils jüngere Männer aufzufinden, die sich von ihm zu Klostergeistlichen aufnehmen liessen. — Er baute den Geistlichen, damit sie gemein-

1) Fr. Hurter III. 348. 517. J. v. Arx I. 176.
2) Fr. Hurter III. 315. 348.
3) Fr. Hurter III. 315.
4) Band I. S. 105. 106. 125. 150. 182. 183. 184. 212. 232.
5) Band I. S. 146. 210. 265.

schaftlich beysammen wohnen könnten, neben der Kirche ein Haus, und ließ sie ein klösterliches Leben darin führen [1]).

Auf ähnliche Weise verfuhr der 1428. von Pabst Martin V zum Abt von Reichenau [2]) erwählte Friedrich von Wartenberg, der beym Antritt seiner Abtey in dem dortigen Kloster nicht mehr, als zwey jüngere Edelleute antraf, welche nicht öffentlich Profeß gethan hatten, auf seinen Rath hin aber das Kloster verliessen; worauf er um dasselbe neu zu bevölkern, auch Söhne des Dienstadels darin aufnahm, während die dortigen Capitularen früherhin vorzüglich auf Nachkommen des höhern Adels sich beschränkt hatten [3]).

Wenn, neben St. Gallen und Reichenau, Einsiedeln und Pfäfers [4]) wahrscheinlich auch noch mehrere geistliche Stiftungen in einem ähnlichen Verfalle sich befanden, welchem zu begegnen das Constanzer-Concilium zwar ernstlich sich bestrebt, dessen Anordnungen aber in der Ausführung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten [5]), wenn überhaupt seit jenem Concilium das Christliche Abendland von Aussen und Innen mehrseitig bewegt und erschüttert wurde, so geschah es, im Gefühl des Bedürfnisses, das verfallene Kirchenthum wieder

1) J. v. Arx II. 246. 247.

2) Bd. I. 124. 150. 207. 213.

3) Er hielt auch eine Zeit lang bey sich einen Doctor in der Heiligen Schrift und einen Doctor in Decretis. — Er schickte drey seiner Herren nach Wien, und löste alle Güter des Klosters aus, welche verpfändet oder verkauft waren. — O. F. H. Schönhuth S. 235–240.

4) Zu Einsiedeln waren, neben Abt Burkhard (verstorb. 1438.); nur noch 4 Capitularen im Kloster. Der Gottesdienst, der Beichtstuhl, der Christliche Unterricht wurde durch Capläne besorgt. P. J. Tschudi S. 82. — Zu Pfäfers war das Capitel bloß mit Edelleuten besetzt, deren Anzahl nicht über 6 stieg. Jeder bewohnte ein eigenes Haus und führte darin eine besondere Wirthschaft. J. v. Arx II. 190.

5) Die Rügen der Päbste halfen hierin so wenig, als die Klagen der Synode von Constanz, welche beschloß, daß in jedes Dom-Capitel auch Nicht-Adelige, insbesondere Doctoren der Theologie oder der Rechte, aufgenommen werden sollten, damit nicht aus ihnen die Gelehrsamkeit verschwände, und ungelehrte, unselbstständige Männer zum größten Nachtheil der Kirche die bischöflichen Stühle einnähmen. H. J. Berthes II. 130.

herzustellen, daß Pabst Martin V [1]) (übereinstimmend mit den Bestimmungen der Constanzer-Kirchenversammlung) auf das Jahr 1423. ein Concilium nach Pavia berief, das aber eine ausbrechende Pest, nach Siena zu verlegen, nöthigte, woselbst jedoch die geringe Zahl der alldort sich einfindenden Prälaten schon am 8ten März 1424. dessen Auflösung veranlaßte [2]); in Folge des Beschlusses, daß nach 7 Jahren ein allgemeines Concilium in der Stadt Basel zusammentreten sollte. — Nachdem Pabst Martin V diesen Schluß bestätigt, und den Rath der Stadt Basel, alles Erforderliche, zu rechter Zeit zu veranstalten, beauftragt hatte, erließ er am 1sten Febr. 1431. die Einberufungsschreiben, und bestellte den Cardinal Julian Cäsarini zu seinem Legaten, welche Ernennung, nach dessen schon am 20sten Febr. 1431. erfolgten Tode, sein Nachfolger Pabst Eugenius IV am 11ten May 1431. bestätigte.

Da aber der benannte zum Vorsitz der Versammlung bestellte päbstliche Legat, zu der für dessen Eröffnung bestimmten Zeit, mit den Böhmischen Angelegenheiten beschäftigt, auf dem Reichstage zu Nürnberg noch abwesend sich befand, so wollte derselbe durch zwey Bevollmächtigte den Doctor Johann Polemar und der Dominicaner Johann von Ragusa das Concilium eröffnen lassen, welche zwar schon am 19ten Julii 1431. zu Basel anlangten, jedoch erst einen einzigen Prälaten, desto mehr unberufene Priester und Layen daselbst antrafen [3]).

Cardinal Julian Cäsarini erschien zu Basel am

1) S. 236. Nr. 1.

2) H. J. Berthes II. 76. P. Ochs IV. 238.

3) Sie brachten zwey Geleitsbriefe von König Sigmund mit, worin er alle diejenigen, die auf das Concilium kommen, dabey bleiben, und wieder davon wegziehen würden, in des Reiches Schutz und Schirm aufnahm — In dem besonders an die Basler gerichteten Briefe befahl er ihnen sich aller Gewalt, Schmach, Unfug zu enthalten. Endlich war das sichere Geleit für 4 Monate nach aufgehobenem Concilium noch gültig, und der Kaiser verlangte von den Baslern, daß sie auch einen eigenen, mit dem großen Siegel der Stadt versehenen Geleitsbrief dem Concilium zustellen sollten. — Der Rath gab den Ueberbringern dieser Befehle 7 Ausgeschlossene aus dessen Mittel zu, um gemeinschaftlich die erforderlichen Anstalten vorzukehren. Den 1. Sept. ließ er auch das Geleit öffentlich kund thun. P. Ochs IV. 239. 240.

9ten September [1]), und hielt am 14ten December 1431. des Conciliums erste Sitzung, nachdem man über die Ordnung und den Gang der Verhandlungen sich verständigt [2]), obwohl nur 12 Prälaten dabey anwesend waren [3]). In Folge der päbstlichen Aufhebungsbulle vom 18ten December 1431. legte zwar Julian den Vorsitz nieder; nichts desto weniger aber setzten die anfänglich nur in sehr geringer Zahl anwesenden Prälaten [4]), (den Nahmen einer allgemeinen Synode sich beylegend,) nicht nur ihre Sitzungen fort, sondern erlaubten sich sogar dem Pabst und seinen Cardinälen zu entbiethen, persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Verhandlungen Theil zu nehmen; — bis es endlich den gütlichen Vorstellungen der Legaten gelang, unter Julians erneuertem Vorsitz, ein friedlicheres Verhältniß wieder herzustellen, in Folge dessen der Pabst (bey einer Anwesenheit von 75 Bischöfen) zuerst die Synode bewilligte, später seine Auflösungsbulle zurücknahm, und am Schlusse des Jahres 1433. derselben Fortbestand anerkannte [5]).

Obgleich schon am 15ten October 1431. das Concilium die Hussiten [6]) berufen hatte, trafen die Abgeord-

1) Er kehrte in das Deutsche Haus ein. P. Ochs IV. 241.

2) Aus den anwesenden Prälaten wurden 4 Commissionen gebildet, welche wöchentlich 3 Mahl einzeln sich versammelten, und ihre Bemerkungen über das, was die Sitzungen beschlossen hatten, einander mittheilten, ehe sie den Schlußbericht der vollen Versammlung wieder vorlegten, welche dann als letzte Instanz abschloß.

3) Die wenigsten Bischöfe erschienen selbst, sondern schickten junge unerfahrne Männer. Heinrich Joseph Berthes Geschichte der Christlichen Kirche. Bd. II. S. 76.

4) In der am 15. Februar 1432. abgehaltenen, zweyten Sitzung waren erst 14 Prälaten anwesend, was sie nicht abhielt, in der dritten Sitzung (26. April), Pabst und Cardinälen binnen 3 Monaten zur Theilnahme zu entbiethen, welche Frist in der vierten Sitzung (12. Julii) um 60 Tage verlängert wurde. H. J. Berthes II. 78.

5) H. J. Berthes II. 78.

6) In Folge der Verurtheilung des Joh. Huß und des Hieronymus von Prag auf dem Concilium zu Constanz, so wie des Todes des Königs Wenceslaus (1419) hatten die ohnehin unruhigen Böhmen zu den Waffen gegriffen, zwar in verschiedene Partheyen sich getheilt, die, unter dem gemeinschaftlichen Nahmen der Hussiten bekannt, nichts desto weniger die gegen sie wiederhohlten Angriffe nicht nur zurückschlugen, sondern auch die benach-

neten derselben, nichts desto weniger (300 an der Zahl) erst am 6ten Jänner 1433. zu Basel ein [1]). Die Ankunft dieser gefürchteten Krieger regte die allgemeine Neugierde in einem solchen Grade auf, daß die öffentlichen Plätze, Straßen, Fenster, Dächer von Zuschauern wimmelten; ja dieser ihr Einzug an dem alten Rheinthore gemahlt wurde [2]). Dennoch blieben die mit denselben angeordneten Besprechungen ohne den gewünschten Erfolg, so daß solche (ohne eine Ausgleichung mit der Kirche) schon am 14ten April die Stadt Basel verliessen, und wieder nach Böhmen zurückkehrten [3]).

Neben den Hussiten und den Bemühungen, die Griechische mit der Abendländischen Kirche zu vereinigen [4]),

barten Länder abwechselnd verheerten, ja (als Waffengefährten der Polen) bis nach Danzig vordrangen. — Um diesen sehr heftigen und lange dauernden gleichzeitig kirchlichen und politischen Kampf, wo möglich, auf friedlichem Wege zu beendigen, hatte man sie auf auf die Kirchenversammlung nach Basel berufen. J. Gr. Mailath Gesch. von Oestr. Bd. I. S. 427—433.

1) Der Bekannteste unter ihren Geistlichen hieß Rokyczana, und von ihren weltlichen Deputirten war der Berühmteste: Procopius Rasus der Große. P. Ochs IV. 260.

2) P. Ochs IV. 261.

3) P. Ochs IV. 263. Cardinal Philibert folgte ihnen nach Böhmen, wo es ihm gelang, durch die Bewilligung der Prager-Artikel (Basler-Compactaten) mit der gemäßigtern Parthey eine friedliche Ausgleichung zu Stande zu bringen. — Da nun die Taboriten die benannten Artikel nicht annahmen, so erhob sich der größte Theil der Böhmen gegen sie; — es erfolgte am 30. May 1434. eine blutige Schlacht, worin sie besiegt wurden, und nunmehr auf billige Bedingungen hin sich unterwarfen. J. Gr. Mailath. S. 435.

4) Nachdem die Morgenländische Kirche schon seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts von der Abendländischen Kirche sich getrennt, und wiederhohlte Bemühungen zu ihrer Wiedervereinigung von gar keinem oder nur von vorübergehendem Erfolge gewesen, so both seit 1430. der Griechische Kaiser allem auf, um durch eine Kirchenvereinigung, das Christliche Abendland zur Hülfe gegen die Türken zu gewinnen. — Auch das Concilium zu Basel war, dazu mitzuwirken, bereitwillig, schickte daher (1433.) Abgeordnete nach Constantinopel, welche zwar (1434.) drey Griechische Gesandte mit sich zurückbrachten, ohne jedoch zu einem erwünschten Ziel zu gelangen; bis im Verfolge (1438.) der Griechische Kaiser selbst, nebst dem Patriarch von Constanti-

beschäftigte sich das Concilium zu Basel, bey welchem Kaiser Sigmund im Spätjahr 1433. persönlich erschien, und eine Zeitlang daselbst verweilte [1]), auch mit den Juden, und zwar keineswegs um sie zu verfolgen. — Es wurde nähmlich in der (am 7ten Sept. 1434. abgehaltenen) 19ten Sitzung beschlossen, daß alle Bischöfe alljährlich zu wiederhohlten Mahlen in der Heiligen Schrift wohl berichtete Männer aussenden sollen, um an den Orten, wo Juden wohnen, das Evangelium zu predigen, daß solche, unter der Strafe von allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen zu werden, diesen Predigten beywohnen müssen, daß benannte Prediger gegen dieselben nicht nur mit Eröffnung der Wahrheit, sondern mit anderer Freundlichkeit liebreich sich beweisen, ob sie dieselben Christo gewinnen möchten; — daß man, um diese Bekehrungen zu erleichtern, der Verordnung des Wiener-Conciliums zufolge, auf jeder Hochschule zwey Doctoren halte, um die Hebräische, Arabische, Chaldäische und Griechische Sprache zu lehren [2]).

Je genauer man überhaupt in die Verhältnisse der Juden, welche im 14ten und im 15ten Jahrhundert im Schweizerlande sich aufhielten, urkundlich einzudringen sich bemüht, desto mehr wird man auf die Vermuthung geleitet, daß, mit Ausnahme der (noch nicht hinreichend aufgeklärten) Judenverfolgung zur

novel und 20 Bischöfen vor dem Concilium zu Ferrara erschienen und endlich am 16. Julii 1439. zu Florenz eine Vereinigung zu Stande kam. H. J. Berthes II. 106—109. P. Ochs IV. 264—268.

1) Nach seiner am 31. May 1433. zu Rom erfolgten Krönung langte Kaiser Sigmund Sonntags den 11. Oktober 1433. unversehens zu Basel an, woselbst er bis zum 11. May 1434 sich aufhielt. — Am 7. Nov. 1433. wohnte er der 14ten allgemeinen Sitzung des Conciliums bey, mit seinem kaiserlichen Schmucke bekleidet. H. J. Berthes II. 78. P. Ochs IV. 257—258.

2) Wollte sich einer zum Christlichen Glauben bekehren, dem sollte sein Gut, liegendes und fahrendes, frey und unverrückt bleiben. Wären hingegen solche Bekehrte arm, so soll man ihnen Steuer und Handreichung thun. Die Dioecesanen (Bischöfe) sollen nicht nur die Christen zur Handreichung vermahnen, sondern ihnen auch von den Kirchengütern und was sie, andern Armen auszutheilen, empfingen, helfen. J. C. Ulrich, Sammlung Jüdischer Geschichten S. 460. 461. *J. Lenfant, Histoire de la Guerre des Hussites et du Concile de Basle. Tome II, p. 28.*

Zeit der großen Pest und der damit in Verbindung stehenden angeblichen Brunnenvergiftung [1]) so wie noch anderer ähnlicher, aber weniger ausgedehnter Verfolgungen, der Zustand der Juden keineswegs so rechtslos und bedauernswürdig war, wie solcher erscheinen mag, wenn man nur einzelne schreckliche Momente aus ihrer so merkwürdigen Geschichte im Auge behält.

Schon der Umstand, daß 5 Jahre nach jener Pest den Juden in Zürich bereits wieder Burg- und Schirmrechtsbriefe gegeben wurden [2]), scheint zu beweisen, daß die Furcht derselben vor erneuerter Verfolgung nicht so groß war, als man es sich hätte denken können; — noch mehr aber beweist, neben einem im gleichen Jahr (1354.) den in Zürich sich aufhaltenden Juden ertheilten allgemeinen Freyheitsbrief [3]) eine von 1377.—1419. fortlaufende Reihe besonderer Schutzbriefe, daß von Seite des Zürcherischen Rathes mit den in sein Schutzbürgerrecht aufgenommenen Juden gegenseitige Rechte und Verpflichtungen feststellende förmliche Verträge abgeschlossen wurden [4]), wie solches

1) S. 56.

2) Anth. Werdmüller von Elgg, *Memorabilia Tigurina II. 281.* — Zu Straßburg sollte, einem Rathsbeschluß von 1349. zufolge, 100 Jahre lang keinem Juden erlaubt werden, daselbst zu wohnen. Aber schon im Jahr 1369. wußten sechs Jüdische Familien es dahin zu bringen, auf 5 Jahre hinaus, gegen eine jährliche Steuer von 300 Gulden, wieder aufgenommen zu werden. — Von Jahr zu Jahr mehrte sich ihre Zahl. — Aber bald erhoben sich allerley Beschwerden gegen dieselben, und als 1388 der Kaiser sie in die Reichsacht erklärte, wurden sie, auf Jahrhunderte hinaus, aus Straßburg verwiesen. Christian Hackenschmidt. die Judengasse in Straßburg. S. 147. 148.

3) Zufolge dieses Freyheitsbriefes (vom nächsten Dienstag nach St. Mathiastag 1354.), wodurch die in Zürich wohnhaften Juden und Jüdinnen in Schutz genommen werden, wird solchen gestattet, wenn es sie bedunket, daß die ihnen versetzten Pfänder den Betrag des darauf haftenden Hauptgutes sammt den Zinsen nicht viel übersteigen, solche nach Stadtrecht zu verkaufen. — Nach bisheriger Gewohnheit dürfen sie von 1 Pfund Pfenning wöchentlich nicht mehr fordern, als 2 Pfenning; einem Fremden hingegen mögen sie wohl leihen, so hoch sie wollen. J. C. Ulrich S. 382. Beylage H.

4) Zufolge dieser Schutzbriefe werden die betreffenden Juden auf die Dauer von 1—2—4 bis 5 Jahren gegen eine jährliche Steuer von 10. 12. 15 bis 20 Gulden in der Stadt Schirmbürgerrecht aufgenommen, nach deren Ablauf die Bestimmung der Steuerquota

auch in Winterthur [1]), in Schaffhausen [2]), wahrscheinlich überall, wo Juden aufgenommen wurden, geschah. Obschon aber dieselben die ihnen für kürzere oder längere Zeit verliehenen Berechtigungen gut bezahlen mußten, solches mithin den betreffenden Städten eine nicht unergiebige Einnahme verschaffte [3]), so scheinen dennoch die Juden, auf Kosten der Christen, ihren weit größern Vortheil dabey gefunden zu haben, indem, in Folge schwerer Bedrückung und zu Grunderichtung der ihnen unterliegenden Schuldner, die Wegweisung derselben immer lauter vom Volke verlangt, zuletzt auch von den Regenten beschlossen ward. — Obgleich sie nämlich den Bürgern der von ihnen bewohnten Städte zu einem zwar höchst überspannten, doch bestimmten Zinsfusse Geld anzuleihen verpflichtet waren [4]), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie diese weiten Schranken öfters noch überschritten, mithin ihre Schuldner hiedurch desto schneller zu Grunde richteten [5]).

So geschah es, daß zu Zürich die Bürgerschaft schon 1401. der Juden vollständige Wegweisung verlangte, welche jedoch bis

einer weitern Uebereintunft vorbehalten wird. J. C. Ulrich, S. 384—428. Nr. I — XXXVII.

1) J. C. Ulrich, S. 126. — In einem 1340., von Seite der Stadt Winterthur einer Jüdischen Familie auf 3 Jahre ertheilten Bürgerrechtsbrief ist die Bestimmung enthalten, daß, wenn die betreffenden Juden von Winterthur wegziehen, so soll man ab offener Kanzel verkünden, oder durch die Stadt rufen lassen, daß diejenigen, welche ihnen Schuldverschreibungen oder Pfänder hinterlegt, in Zeit von drey Monaten mit ihnen abzurechnen haben. J. C. Ulrich, S. 441. Beylage Q.

2) XIV. Neujahrsgeschenk für die Jugend des Cantons Schaffhausen S. 10.

3) S. Hirzel II. 66. S. Vögelin 62.

4) Der Rheinische Bund verboth, daß kein Jude mehr nehmen soll, als wöchentlich vom Pfund 2 Pfenning; entlehne man aber auf ein Jahr, so soll er sich mit 4 Unzen von dem Pfund begnügen. Dieses machte also 43 u. 25 von hundert. H. J. Schinz: Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landsch. Zürich. S. 89.

5) Im Jahr 1464. entstand Streit zwischen der Stadt (Schaffhausen) und dem Juden Salomon, da die Stadt vermeinte, „der obgenannt Jud ihr Burger" habe in manchen Stücken Uebertretung und Mißhandlung gethan. M. Kirchhofer (Schweiz. Geschichtsf. VI. 92.) Im Jahr 1483. hatten sich die Juden

1436. sich verzögerte [1]). Wie schwierig es aber in einzelnen Fällen seyn mochte, derselben sich zu entledigen, zeigt das Beyspiel des Juden Samuel Levi, den die Stadt Wyl zum Beysaßen angenommen hatte, der durch ungeheuern Wucher ein verderblicher Mann für die ganze umliegende Gegend geworden war, durch seinen Reichthum jedoch so furchtbar sich gemacht hatte, daß der Abt von St. Gallen, ohne Bewilligung des Kaisers und ohne Zuziehung der vier Schirmorte, es nicht wagte, ihn zur Strafe zu ziehen [2]). — Erst, nachdem Kaiser Friedrich dem Abt erlaubt hatte, denselben wegen seiner Frevel in Gewalt zu nehmen und zu bestrafen [3]), setzte er ihn in Gefangenschaft, und bewilligte seinen Schuldnern, innert eines halben Jahres, das solchem schuldige Hauptgut jedoch ohne Zins, einzulösen; — wenn aber diese Einlösung innert eines halben Jahres, nicht stattfinde, so möge der Jude den Zins berechnen [4]). Wenn man bedenkt, wie bald das Schuld-Capital sich verdoppelte, wenn der Schuldner solches nicht regelmäßig verzinsen konnte, wie selten dieß aber dem geldarmen Schuldner möglich ward, wie oft derselbe im Gegentheil die alte Schuld durch neue zu vermehren, mithin die Zinslast dadurch noch zu vergrößern sich gezwungen sah, so ist es wahrscheinlich, daß alle, welche aus Jüdischer Creditoren Gewalt sich nicht mehr befreyen konnten, eines bedeutenden ursprünglichen Besitzthumes ungeachtet, dem unvermeidlichen ökonomischen Ruin entgegeneilten. — So wie aber schon früher die Concurrenz der Lombardischen Geldwechsler den Verkehr der Juden einigermassen beschränkt hatte [5]), so wurde demselben nunmehr

durch einen übertriebenen Wucher und durch die Härte, mit der sie arme Schuldner von Haus und Hof vertrieben, im ganzen Lande so verhaßt gemacht, daß die Eidgenossen auf der Tagsatzung zu Baden sie sämmtlich des Landes zu verweisen beschlossen. Fr. Æ. Bronner: der Canton Aargau I. 430.

1) J. C. Ulrich. 118. S. Vögelin 62.

2) L. Wirz III. 137.

3) Lt. Urk. geben zu Grätz am Freytag nach St. Bartholomäus Tag 1469. J. C. Ulrich, S. 467. Beylage B. b.

4) Lt. Urk. geschehen am Monntag nach der 11,000 Mägdentag. 1469. J. C. Ulrich, S. 468. Beyl. C. c.

5) S. 50 51. Da diese Italiäner anfingen, gleich den Juden, die Bürger zu bedrücken, so wurden sie vom Rathe, auch wie die Juden behandelt, und zuletzt in der ersten Hälfte des fünfzehnten

dadurch ein Ziel gesetzt, daß von den Concilien zu Basel und zu Constanz erlaubt wurde, allgemein fünf vom Hundert zu Zins zu nehmen; was zur Folge hatte, daß man nach und nach der Juden entbehren konnte [1]).

In früherer Zeit waren nähmlich die edeln Metalle im Verkehr wenig zum Vorschein gekommen, aller Werth hatte sich mit Grundstücken und Fahrhabe bezahlt [2]). — Nachdem aber durch den Ertrag der Bergwerke, das Silber in Teutschland sich vermehrt, die Handelschaft sich erleichtert, das Geld in mehrere Hände sich zertheilt [3]), und dadurch den Gewerbsfleiß in den Stand gesetzt hatte, ein Geldvermögen sich zu erwerben, fing man an, dieses Geld, so wie bis dahin die Grundbesitzer ihre Felder, Weinberge u. s. w. um einen bestimmten Zins auszuleihen [4]).

Anfänglich fanden jedoch die Geldanleihungen nicht in der Form statt, daß der Schuldner für das ihm dargeliehene Hauptgut sein Grundeigenthum verpfändete, sondern so, daß er sein Grundstück mit einer jährlichen Rente belastete, und dieselbe für einen verhältnißmässigen Geldbetrag verkaufte [5]).

Diese unter dem Namen Gülten bekannten Rentenkäufe hatten mithin zunächst einen durchaus dinglichen Charakter. — Während nähmlich dem Schuldbriefe, d. h. dem zinsbaren, auf Liegenschaften versicherten, Darlehen ein persönliches Schuldverhältniß zum Grunde liegt, wofür ein Pfandrecht auf die Liegenschaft bestellt wird, so haftet dagegen die Verpflichtung,

Jahrhunderts wieder von der Stadt weggewiesen. S. Vögelin, S. 211.

1) H. J. Schinz. 111. 112.

2) Es ist ein Inventarium Kaiser Carls des Großen in Schwaben übergeblieben, da finden sich 47 Stück Hornvieh, 300 Stück kleineres Vieh, 740 Juchart Acker, Wiesen zu 610 Karren Heu u. s. w; aber die ganze Baarschaft ist 3 Schilling. — In anderen ist gar kein Geld. H. J. Schinz. 33. 34.

3) H. J. Schinz. 84. 93. Wie bedeutend der Umlauf des Geldes schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts war, ergibt sich daraus, daß um das Jahr 1421. der Handel von Venedig jährlich 10 Millionen Zechinen in Umlauf setzte. *G. B. Depping* I. 178.

4) H. J Schinz 93.

5) Der Entlehner verkaufte ein Pfund jährlichen Geldes für 20 Pfund auf ewig oder auf Ablösung. H. J. Schinz. 93.

den Gültenzins zu entrichten, unmittelbar auf dem Gute selbst [1]). Dadurch aber, daß einerseits das Eigenthum des Grundbesitzes immer mehr auf die Pächter überging [2]), anderseits dieses Eigenthum theils mit Renten belastet, theils für baar dargeliehenes Hauptgut verpfändet wurde, veränderte sich allmählig die Natur des Grundbesitzes vollständig dahin, daß, so wie im Lehensverhältniß der Lehenherr (Bezüger des Lehenzinses) Eigenthümer des Grundstücks bleibt, dessen Benutzung ihm der Lehentrager (Pächter) verzinsen muß, in dem Pfand- (Hypothekar-) verhältniß dagegen der Pfandherr nur Eigenthümer des auf dem ihm verpfändeten Grundstück ruhenden Geld-Capitals, nicht Eigenthümer des Grundstückes selbst ist; — welches, der darauf haftenden Schulden ungeachtet, so lange er die Zinse entrichtet, Eigenthum des Schuldners bleibt.

§. 31. Diese tief eingreifende Veränderung steht mit der immer mehr zunehmenden Zersplitterung des Grundbesitzes, und diese Zersplitterung mit dem, in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, auf einander folgenden Dahinsinken oder Erlöschen der der güterreichen, grundherrlichen, edeln Geschlechter [3]) im Zusammenhang, unter welchen das 1436. erfolgte Aussterben des Hauses Toggenburg um so verhängnißvoller war, als solches einen lange dauernden und verheerenden Erbfolge-Krieg veranlaßte, einen der Schattenparthien so viele, der Lichtpunkte so wenige enthaltenden, sehr verwickelten und erbitterten Streit, zu dessen, wenn auch bloß summarischer Entwicklung, der vaterländische Geschichtschreiber nur mit Mühe sich entschliessen kann.

Wenn es nicht unwahrscheinlich, daß die Feste: Alt-Toggenburg [4]) ursprünglich gleichsam den Mittelpunkt der Toggenburgischen Besitzungen bildete, die diesen Stammsitz in einem weiten Umkreis umgaben [5]), wenn im Verfolge durch Vermäh-

1) Dr. J. C. Bluntschli. I. 422.

2) Dr. J. C. Bluntschli. II. 116.

3) Der männliche Stamm der Grafen von Lenzburg erlosch 1172. (Band I. 227.), der Grafen von Kyburg 1263. (I. 277. 282.), der Grafen von Rapperschweil 1284. (I. 292.), der Grafen von Homburg 1330. (II. 22.) u. s. w.

4) Auf der höchsten, jetzt mit Wald bewachsenen Spitze der zwischen dem Gonzenbach und Müselbach befindlichen Bergreihe in der heutigen Pfarrey Ganwyl einst gelegen. K. Wegelin, Gesch. der Landsch. Toggenburg. I. 45.

5) Wie Henau, Lütisburg, Batzenheid, das Neckarthal, Lichtensteig u. s. w. K. Wegelin I. 48—50.

lung einer Erbtochter von Rapperschweil mit Graf Diethelm die Herrschaft der Grafen von Toggenburg über Utznach, Tuggen und Grynau sich erweiterte [1]), so sahen sich später diese Grafen, wahrscheinlich in Benutzung der Zeitumstände und bey gutem Haushalt, in den Stand gesetzt, durch Käufe und erworbene Pfandschaften, ihre Besitzungen und ihre Macht noch bedeutend zu vergrößern. So verkaufte 1313. Ritter Ulrich von Sax Wildenburg um 300 Mark Silber Constanzergewichtes dem Grafen Friedrich von Toggenburg; — 1320. überließ derselbe dessen Söhnen Friedrich und Diethelm den größern Theil des dazu gehörigen Besitzthums für 580 Mark Silber und 10 Pfund; und 1329. verkauften Ritter Ulrich's Söhne den benannten beyden Grafen alles noch zu Wildenburg Gehörige um 984 Pfund Pfenning [2]). Graf Albrecht von Werdenberg der Aeltere verpfändete 1340. die Vogteyen zu Peterzell und im Wald, so wie das Schloß Rüdberg und die Höfe Renggers- und Bütschweil dem Grafen Friedrich von Toggenburg, seinem Vetter, gegen 1200 Pfund Pfenning Constanzermünze u. s. w. [3])

Einen sehr bedeutenden, bereits erwähnten Zuwachs aber erhielten die Besitzungen des Hauses Toggenburg durch den der (mit Graf Friedrich IV vermählten) Kunigunde von Vatz, von ihrem Vater (dem Freyherr Donat) zugefallenen Erbtheil in Rhätien [4]). Da aber unter Friedrichs Söhnen nur Donat und Diethelm VII Nachkommen hatten [5]), so

1) S. 31.

2) Mit Ausnahme der beyden Theilen vorbehaltenen Alpe Tesol K. Wegelin. I. 119. 126.

3) K. Wegelin. I. 159.

4) S. 265.

5) Graf Friedrich IV. hatte 5 Söhne, von denen Friedrich V., Kraft und Georg ohne Nachkommen verstarben; Donat I. 2 Töchter erzeugte (Clementia [verstarb 1398.], und Kunigunde [vermählt mit Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz]); der mit Catharina von Werdenberg-Heiligenberg vermählte Diethelm VII. einen Sohn Friedrich VI. und eine Tochter Idda hinterließ, (jener vermählt mit Elisabeth von Metsch, diese mit Graf Bernhard von Thierstein;) — und 2 Töchter: Margaretha (vermählt mit Ulrich Bruno Freyherr zu Räzuns) und Cäcilia (vermählt mit Friedrich von Höwen.)

fand, nach dem 1385. erfolgten Tode des Letztern, zwischen Donat und seinem Neffen Friedrich VI im Jahr 1394 eine Theilung ihrer Güter statt, in Folge welcher Graf Donat für sich und seine Tochter Kunigunda ausschliessender Innhaber aller derjenigen Besitzungen blieb, welche innert den Gränzen der heutigen Landschaft Toggenburg sich befinden, und größtentheils zu den Stammgütern des gräflichen Hauses gehörten [1]; Graf Friedrich VI hingegen erhielt für seinen Antheil die ausgedehnten Rhätischen Herrschaften; sodann das Land von Utznach bis Rapperschweil und bis nach Rüti hinab, die Höfe an dem Wald, jene auf der Lad bis nach Ricken, die Feste Grynau, die obere March, die Höfe zu Tuggen und Wangen, die Pfandschaften zu Rapperschweil, zu Zizers, zu Ragatz u. s. w.

Nachdem aber Graf Donat am 10ten November 1400. verstorben, so erhoben sich Streitigkeiten zwischen seinem Neffen Graf Friedrich VI und Donats Tochtermann Graf Wilhelm von Montfort, welche erst zu Anfang des Jahres 1402. durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofs Marquard von Constanz und des Landgrafen zu Stühlingen: Johann von Lupfen dahin ausgeglichen wurden, daß Graf Friedrich sich verpflichtete, seiner Baase: Kunigunde von Toggenburg und ihrem Gemahl, dem Grafen von Montfort, die drey Schlösser und Herrschaften Kyburg [2], Tannegg mit der Vogtey über das Kloster Fischingen [3] und Spiegelberg nebst Zubehörde abzutreten,

1) Die Stadt Lichtensteig, die Herrschaft Wildenburg, das Thur- und Neckarthal, der Hummelwald, die Schlösser und Bezirke Lütisburg, Peterzell, Bütschwyl und Batzenheid. K. Wegelin. I. 180.

2) Herzog Leopold von Oestreich hatte 1384. dem Grafen Donat und seinem Bruder Diethelm die Grafschaft Kyburg mit Einschluß der Stadt Winterthur für 7550 Gulden verpfändet, welcher 1386. diesen Pfandschatz dem Donat bestätigte und ihm durch die für 2000 Gulden (al. 1200 Gulden) geschehene Versetzung, (Verpfändung) der Vogtey zu Bülach denselben noch vermehrte. K. Wegelin. I. 176.

3) Das Amt Tannegg war schon seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts dem gräflichen Hause von Toggenburg versetzt und Graf Kraft (verst. 1259.), nebst einem seiner Brüder, der erste Kastenvogt des Klosters Fischingen gewesen. K. Wegelin. I. 190.

und ihnen überdieß noch die Summe von 4100 Gulden auszuzahlen, womit die Gräfin Kunigunde und ihr Gemahl gänzlich entschädigt seyen, und aller weitern Ansprüche auf die von Donat hinterlassenen Herrschaften für immer sich entschlagen sollten [1]).

Am 12ten May 1406. verpfändeten die Herzoge Leopold und Friedrich von Oestreich dem Grafen Friedrich von Toggenburg für schuldige 3000 Goldgulden, die er im Kriege gegen die Appenzeller ausgegeben, auf zehn Jahre die Festen und Herrschaften Sargans, Windeck, Freudenberg und Neidberg, und bewilligten ihm den Satz von 2000 Pfund Haller auf Sargans vom Vogte Hertnegger daselbst, ferner einen Satz von 1400 Pf. Haller, darum die Schmiede und Matten in der Grafschaft Sargans verpfändet, an sich zu lösen, und zu dem Pfandschilling zu schlagen [2]).

Wie schon oben bemerkt (S. 235) empfing Graf Friedrich vom König Sigmund im Jahr 1417. die ganze Grafschaft Feldkirch als Reichspfandschaft [3]) und erweiterte dadurch sein Gebieth so bedeutend, daß dasselbe vom Züricherbis an den Bodensee, und bis an die Gränzen des Tyrols sich erstreckte; — wobey es jedoch nicht übersehen werden darf, daß, obschon alle bisher aufgezählten Toggenburgischen Besitzungen von dem gleichen Herrn beherrscht wurden, und obgleich dieser Herr während eines halben Jahrhunderts mit seltener Consequenz seine Herrscherrechte festhielt, er solche um deßwillen keineswegs zu einem einzigen politischen Ganzen vereinigte, noch vereinigen konnte; — sondern daß er im Gegentheil, je nach der Art ihrer Erwerbung, unter verschiedenen Rechtstiteln sie beherrschte; — indem damahls bey einem Herrschaftswechsel, (sey es durch Erbschaft, durch Kauf, durch Verpfändung oder durch Eroberung,) kein nachfolgender Herrscher sich hätte erlauben dürfen, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu seinem

1) Dieser Richtungsbrief ist ausgefertigt am Samstag vor Oculi 1402. K. Wegelin. I. 190.

2) F. Lichnowsky. V. Reg. Nr. 769. — Am 4. Oct. 1396. hatten Graf Hans von Werdenberg-Sargans und seine 4 Söhne dem Herzog Leopold, seinen Brüdern und Vettern für 13000 Pfund Häller die Feste und Stadt Sargans mit der Grafschaft und aller Zubehörde verpfändet. F. Lichnowsky V. Reg. Nr. 100. (Aeg. Tschudi. I. 592.)

3) J. C. Pfister, Buch II. Abth. 2. S. 317. 319.

Vortheil und zum Nachtheil der Herrschaftsangehörigen zu verändern; — noch viel weniger aber, von jeher von einander getrennte, mithin ganz ungleich belastete und berechtigte Grundbesitzungen, in einen einzigen, nach seiner Willkühr neu gebildeten Centralstaat zusammenzuschmelzen. — Daß auch Graf Friedrich, seiner Entschlossenheit und Staatsklugheit ungeachtet, seinen Unterthanen gegenüber, eine solche Centralisirung nicht hätte wagen dürfen, ist um so auffallender, als, kurz nach seinem Tod, dessen ausgedehntes Gebieth in seine ursprünglichen Bestandtheile wieder zerfallen ist.

Am 30sten April 1436. geschah es, daß der mächtigste Sprößling des Hauses Toggenburg seine irdischen Tage beschloß, und mit ihm ein Geschlecht erlosch, das nicht nur in derjenigen Landschaft, welche seinen Nahmen trägt, seit Jahrhunderten geblüht, und unter wechselnden Stürmen der Zeit seine Herrschaft behauptet, sondern zugleich durch Alter, Macht und kriegerische Tapferkeit unter den edeln Familien des Oestlichen Schweizerlandes eine ausgezeichnete Stelle eingenommen hatte [1]). So verschiedenartig der durch Erbschaft, Kauf oder Pfandschaft erworbene, theils aus Allodien, theils aus Lehen bestehende, ausgedehnte grundherrliche Besitz des ohne erbfähige Nachkommenschaft verstorbenen, letzten Grafen von Toggenburg, — so vielseitig waren auch die auf seine Hinterlassenschaft gegründeten Ansprüche. — Zunächst von Seite seiner verwittweten Gemahlinn: Frau Elisabeth geb. von Metsch [2]), sodann von den Nachkommen der Schwester seines Vaters, der mit Ulrich Bruno Freyherr von Rätzuns vermählten Gräfinn Margaretha [3]); von den Töchtern seines mütterlichen Oheims,

1) Da Graf Friedrich VI. zu Feldkirch verstorben war, so blieb seine Leiche fünf Jahre in Feldkirch (vermuthlich in der Ritterkirche St. Johann), wurde dann nach dem Kloster Rüti (Bd. I. S. 345) gebracht, um dort bey den Gräbern seiner Väter eine Ruhestätte zu finden, und, weil der Stamm und Nahme von Toggenburg mit ihm untergegangen, alter Sitte gemäß, mit Helm und Schild begraben. F. J. Weizenegger, Vorarlberg bearb. u. herausgegeben von M. Merkle III. 185. K. Wegelin 217. 218.

2) Ulrichs Tochter, Schwester des Vogt Ulrich zu Metsch, Grafen zu Kirchberg, Hauptmann an der Etsch.

3) Margaretha, Gräfinn von Toggenburg, Tochter Friedrich IV. Schwester Donat I. und Diethelm VII., hatte

Albrecht des Aeltern, Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, Herrn zu Bludenz [1]; von Seite der Herzoge von Oestreich für Einlösung der dem verstorbenen Grafen verpfändeten, früher Oestreichischen Herrschaften; von Seite des Kaisers wegen der durch des Grafen Tod erledigten Reichslehen; von der Stadt Zürich wegen ihres Bürgerrechtes [2]

aus ihrer Ehe mit dem Freyherrn von Nätzuns 2 Kinder hinterlassen, einen Sohn Ulrich und eine Tochter Margaretha, vermählt in erster Ehe mit Johann von Metsch, in zweyter Ehe mit Wischard von Raron (S. 247).

1) Kunigunde, vermählt mit Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang; Katharina mit Hans Sax von Mosax; Verena mit Wolfhard von Brandis und Margaretha mit Thüring von Aarburg. — Der benannte Graf von Werdenberg hatte noch eine Tochter: Agnes, Gemahlinn des Grafen Eberhard von Kirchberg, (F. Lichnowsky V. Reg. Nr. 3232.), welche jedoch nicht unter den Erbsansprechern erscheint. — Nach einer andern Angabe (F. v. Arx II. 227.) waren die benannten 4 Gräfinnen Halbschwestern des letzten Grafen von Toggenburg aus der zweyten Ehe seiner Mutter Catharina von Werdenberg-Heiligenberg mit Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans; — nach einer dritten Annahme (K. Wegelin I. 221.) war nur die mit Wilhelm von Montfort-Tettnang vermählte Kunigunde; Friedrich VI. Halbschwester; — Verena, Katharina und Margaretha seine Baasen. — Die Kinder seiner mit Graf Bernhard von Thierstein vermählten Schwester Idda; — die mit Markgraf Rudolf von Hochberg vermählte Elisabeth von Montfort-Bregenz, Tochter seiner väterlichen Baase Kunigunde, so wie die Nachkommen seiner mit Friedrich von Höwen vermählten väterlichen Tante Cäcilia erscheinen hingegen nicht unter den Erbsansprechern. — Vielleicht hatten denselben, in Folge anderweitiger Entschädigung oder Abrechnung auf ihre Erbsansprüche verzichtet.

2) S. 214. — Schon am 20. Sept. 1400. war Graf Friedrich VI. mit allen seinen Leuten und Landschaften ein Bürgerrecht mit der Stadt Zürich eingegangen, dessen Dauer bis auf 5 Jahre nach Friedrichs Tod ausgesetzt wurde. — Am 1. Brachmonat 1405. wurde dieses Bürgerrecht auf 18 Jahre erneuert, 1416. zum zweyten Mahl auf die ganze noch übrige Lebenszeit des Grafen, dessen Bedingungen aber auch 5 Jahre nach seinem Tode noch vollzogen werden sollten. K. Wegelin I. 187. 195. 207.

und vom Land Schwyz wegen seines Landrechtes mit dem Grafen Friedrich [1]).

Daß bey so sehr verwickelten Verhältnissen und theilweise widersprechenden Ansprüchen die Angehörigen der Toggenburgischen Herrschaften über ihr bevorstehendes, ungewisses Schicksal sich beruhigten, und gegen mögliche Eingriffe in ihre bereits erworbenen Rechte und Freyheiten schon zum Voraus sicher zu stellen sich bemühten, ja daß sie hierin öfters zu weit gingen, ist leicht zu begreifen.

Schon am Freytag nach dem H. Frohnleichnamsfest 1436. schlossen die von den Freyherren von Vatz auf die Grafen von Toggenburg vererbten 11 Gerichtsbezirke in Rhätien [2]) den sogenannten Zehngerichtebund, zufolge welchem sie einander beholfen seyn wollen, wenn jemand Recht hat, indem sie auch ihrem Erbherren thun wollen, wozu er Recht hat, so sie vernehmen, daß er ein Erbherr sey; wobey sie, wenn sie einen Erbherrn erlangten, doch bey einander stehen bleiben, und sich nicht davon drängen lassen sollten u. s. w. [3]).

Auch in den übrigen zu Graf Friedrichs Hinterlassenschaft gehörenden Herrschaften verbanden sich die Herrschaftsangehörigen, einander zu helfen, wenn sie jemand überziehen oder schädigen wollte, und einander Leib und Gut zu retten, bis daß sich mit Recht erfinde, wer rechter Erbe und ihr Herr sey. — Auf diese Weise verbanden sich die aus dem Sarganserland, von Wallenstadt, von Wesen, ab Amdnen und aus Gaster; — so auch die von Utznach, von Lichtensteig, aus dem Thurthal, aus der Grafschaft Toggenburg; — die andern thaten deßgleichen; — setzten auch unter ihnen Hauptleute und Räthe [4]).

In denjenigen Herrschaften jedoch, welche der Graf von Toggenburg nur pfandweise besessen hatte, schien die begründete Besorgniß sich geltend zu machen, daß sie einen genau rechnenden Pfandherrn mit einem noch genauern vertauschen

1) Graf Friedrich wurde 1417. in ein zehnjähriges Landrecht zu Schwyz aufgenommen, 1428. erneuerte er dasselbe lebenslänglich, und auf 5 Jahre nach seinem Tode.

2) Davos, Prättigau, Castels, Schiers, Seewis, Malans, Mayenfeld, Bellfort, Churwalden, das Landgericht zu Schanfick, zu St. Peter und zu Langwies.

3) H. J. Leu XX. 41—45.

4) Aeg. Tschudi II. 216.

dürften; — es erschienen daher von mehrern Orten Abgeordnete zu Innsbruck bey Herzog Friedrich von Oestreich, welche denselben im Nahmen ihrer Gemeinden bathen, sie, sobald, als möglich, einzulösen; — damit sie nicht unter die Eidsgenossen kämen [1]).

In Folge dessen schickte der Herzog eine Gesandtschaft an die Gräfinn Wittwe, um ihr seinen Entschluß anzukündigen [2]); worauf am 19ten Sept. 1436. zu Telfs im Innthale die Bevollmächtigten der Gräfinn mit dem Herzog über die Ablösung aller an das Haus Toggenburg gekommenen Pfandschaften gegen Baarzahlung von 22,000 Rheinischen Gulden sich einigten. — Es bestanden solche aus der Stadt und Feste Feldkirch, Rankwyl, beyden Montfort, Jagdberg, Wallhau, Ramswag, dem Gericht und den Walsern auf Damils, dem hintern Theil des Bregenzerwaldes, dem Gericht Dorrenbirren, Fussach und Höchst, Rheinegg und Altstätten, dem Rheinthal und Sargans, Freudenberg, Neidberg, Wallenstadt, Wesen, Windeck und Gaster [3]).

Hierauf erließ die Gräfinn Befehle, diese Festen und Bezirke den herzoglichen Bevollmächtigten: Vogt Ulrich von Metsch und Wolfhard von Brandis zu übergeben [4]). Obwohl nun zwar die Festen Sargans, Freudenberg, Neidberg, Windeck und andere dem Herzog zu Handen gestellt wurden, so mochte der Umstand, daß solcher die alten (dem Volke mißbeliebigen) Vögte darauf verbleiben ließ, dazu beytragen, daß im Sarganserland die Mehrzahl dem Herzog von Oestreich sich ab-, und dagegen den Eidsgenossen sich zuwandte; — daher sie sich weigerten, dem Herzog zu huldigen, es wäre denn, daß er ihnen Schirm gebe, und ihnen auch gönnte, daß sie sich zu den Eidsgenossen verbinden, und bey ihnen Schirm suchen möchten; — doch der Herrschaft von Oestreich an ihren Rechten ohne Schaden u. s. w. — Wenn gleich nun der Herzog, in Folge des Berichtes seiner Abgeordneten, alle ihre Freyheiten und Rechte, so sie von Alters her

1) C. und W. Gr. und Herr zu Brandis, S. 181.
2) F. Lichnowsky V. Reg. Nr. 3583.
3) F. Lichnowsky V. S. 270—272. lt. Urk. Reg. Nr. 3637.
4) Lt. 7. am 28. Sept. 1436. erlassenen gleichzeitigen Urkunden. F. Lichnowsky V. Reg. Nr. 3640—3647.

gehabt hatten, bestätigte und verbesserte, auch, nach ihrem Ansuchen, alle Vögte zu Sargans, zu Freudenberg und zu Neidberg, so bey des Grafen von Toggenburg Zeiten den Gewalt allda gehabt hatten, über die sie am meisten sich beklagten, entsetzte, ihnen hingegen nicht zulassen wollte, daß sie ein Bündniß mit jemand machten, und einen andern Schirm suchten, als den Seinigen; so beharrten sie dennoch auf ihrer Weigerung. Es veranlaßte dieses den Herzog Friedrich, daß er die Feste und Herrschaft Sargans (mit Ausnahme der Festen Freudenberg und Neidberg [1]) dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans wieder zu lösen gab, dessen Vater (nebst seinen Söhnen) solche 1396. der Herrschaft Oestreich verpfändet hatte (S. 291) [2]; — welchem nun die Stadt Sargans zwar huldigte, wogegen die übrigen Gemeinden der dortigen Herrschaft sich an die Stadt Zürich wandten, die am Freytag vor H. Weihnacht 1436. Hauptmann, klein und große Räthe und die ganzen Gemeinden zu Wallenstadt, zu Flums, zu Mels, zu Ragatz und zu Grätschniß zu Burgern aufnimmt, unter der Bedingung, daß sie den Zürchern in allen ihren Nöthen in ihren eigenen Kosten beystehen sollen; — wenn die Zürcher mit der Herrschaft Oestreich in Krieg kämen, so sollen die Gemeinden des Sarganserlandes stille sitzen; — wenn hingegen die Herrschaft Oestreich die benannten Gemeinden, wegen dieses Burgerrechts oder einer andern Sache wegen, bekriegen wollten, sollen die Zürcher ihnen Hülfe nicht versagen. — Die Gemeinden behalten sich vor, daß dieses Burgerrecht unschädlich seyn soll, denen, die dann von Rechts wegen ihr Land und ihre Herrschaften inne haben, alles oder zum Theil, an allen ihren Nutzen, Zinsen, Steuern u. s. w., damit sie jedem gehorsam seyn sollen, als solches von Alters her kommen ist. — Dagegen sollen die Zürcher sie bey allen ihren Freyheiten, Ehehaften, Rechten und allen guten Gewohnheiten, wie sie und ihr Land von Alters her kommen sind, schützen und schirmen; — und solche für sie gegen jedermann beschützen, also, daß sie bleiben mögen, wie sie und ihr Land von Alters her kommen sind u. s. w. [3].

Um zu diesem Burgerrecht einen Gegensatz zu bilden, be-

1) Aeg. Tschudi II. 221.

2) F. Lichnowsky V. 274. Urk. vom 30. Oct. 1436. Reg. Nr. 3655.

3) Aeg Tschudi II. 221—223.

schlossen die Schwyzer und Glarner, andere Toggenburgische Herrschaften in ihr Landrecht aufzunehmen; — was ihnen so gut gelang, daß ihnen zuerst (am Samstag vor H. Weihnacht) die aus Gaster und von Amdnen auf 30 Jahre ein Landrecht schwuren, wie ihnen ihre Herrschaft von Oestreich erlaubt hatte, doch der Herrschaft ohne Schaden, indem sie am gleichen Tag derselben Gehorsam gelobten. — Am Sonntag besetzten die Schwyzer die ihnen vom verstorbenen Graf von Toggenburg überlassene Feste Grynau. Am Montag schwuren die Stadt Utznach, der Utznacherberg, sammt der ganzen Grafschaft (ohne Schmerickon), so wie die Angehörigen der Grafschaft Toggenburg ein ewiges Landrecht gen Schwytz und Glarus. — Nur Wesen und Schmerickon hätten sich lieber an Zürich angeschlossen [1]). — Alles dieses geschah in wenigen Wochen und Tagen; — aber es war eine bittere Aussaat, die einen Jahre langen unheilvollen Krieg unausweichlich entzündete.

Um jedoch diesen verderblichen Streit schon bey seinem Ursprung richtig zu beurtheilen, darf man es nicht aus dem Auge verlieren, daß, den Bundesgliedern gegenüber, die Tendenz des Eidsgenössischen Bundes weit mehr nur erhaltend, statt gleichzeitig auch erwerbend war, d. h. daß er hauptsächlich dahin zielte, die Freyheiten, Rechte und Besitzungen jedes einzelnen Bundesgliedes zu beschützen und zu erhalten, keineswegs hingegen, den Gebieths-Umfang einzelner Bundesglieder, in derselben speciellem Interesse, durch neue Erwerbungen zu erweitern. Da diese letztern im Gegentheil jedem Bundesglied für sich selbst überlassen blieben, und da die Mittel hiezu sehr verschieden waren, so konnten solche isolirte Bestrebungen ebenso leicht einander entgegen, als für einander zusammenwirken.

Was aber dergleichen Collisionen noch mehr verwickelte, war die Verschiedenheit der äussern Verhältnisse jedes einzelnen Bundesgliedes, welche (unter Vorbehalt ihrer bedingten Bundespflichten) zwar alle von einander unabhängig, dagegen aber alle mittelbar oder unmittelbar von Kaiser und Reich abhängig sich befanden.

Je mehr Befreyungen und Berechtigungen ein Bundesglied von dem Reichsoberhaupte sich verschaffen konnte, desto leichter mußte es ihm auch werden, seine Macht zu verstärken und sein Gebieth zu vergrößern; — um so eher, als jene kaiserlichen

1) Aeg. Tschudi II. 225.

Freyheitsbriefe keineswegs darauf sich beschränkten, den betreffenden Reichsgliedern ihre eigene Selbstständigkeit zu gewährleisten, sondern öfters noch so weit sich ausdehnten, denselben (in näherm oder weiterm Umfange) auch über andere Theile des Reichsgebiethes, laut kaiserlicher Vollmacht, Berechtigungen zu übertragen.

So hatte die Stadt Zürich von dem durch Kaiser Carl IV ihrem Bürgermeister schon 1365. ertheilten Rechte, die drey Meilen um ihre Stadt gelegenen, erledigten Reichslehen zu Handen des Reiches zu vergeben (S. 109), besonders seit der Achtserklärung Herzog Friedrichs, wahrscheinlich um so eher Gebrauch gemacht, als es ihr dadurch erleichtert wurde, die eigene Lehensherrlichkeit über diejenigen Reichslehen auf rechtmäßige Weise späterhin zu erwerben, welche sie früher nur als Stellvertreterinn des Kaisers zu verleihen berechtigt war.

So verlieh am Freytag nach St. Andreastag 1435. Johannes Schwend der Aeltere: Statthalter und Verweser des Bürgermeisteramtes der Stadt Zürich, im Nahmen und statt des Kaisers Sigmund und des h. Reiches dem Schultheiß Hans Ulrich Segesser zu Handen der Schultheissen, Räthen und Bürger der Stadt Mellingen als Reichslehen ein Haus zu Mellingen, in der Stadt bey dem Mehrern Thor gelegen, genannt Grafen-Mauer mit Steg, Weg und aller Rechtung, Freyheit und Ehehafte, so dazu gehört; dagegen gelobte in dessen Hand der genannte Lehenstrager dem benannten Römischen Kaiser und allen seinen Nachkommen, auch den benannten seinen Herren von Zürich einem Bürgermeister und Rath, gehorsam, getreu, dienstlich und gewärtig zu seyn, wie ein Lehenstrager von solchen Lehen seinen Lehensherren billig und von Recht zu thun pflichtig und verbunden ist [1]). — So empfing am 20sten Tag Rebmonats 1433. Rudolf Stüßi, Bürgermeister der Stadt Zürich, von Rudolf und Hans Tobler von Rapperschweil und Ulrich Schmied als Vormund der Gebrüder Hermann und Ulrich Tobler Rudolf sel. Söhnen, als Verkäufern die Rückgabe von zwey Drittheilen des Hofes zu Ottenhausen, bey Seegräben gelegen, mit Gerichten, Twingen, Bännen u. s. w. als eines Reichslehens, und verleiht solches den Gebrüdern Ulrich, Rudolf und Claus Tobler von Wetzikon als Käufern [2]). — So wie

1) Lt. Urkunde im Stadtarchiv Mellingen.

2) Lt. Urkunde in Handen der bis 1798. im Besitze der dortigen

diese beyden so eben benannten Lehen, so hatte Kaiser Sigmund, in Folge der über Herzog Friedrich von Oestreich verhängten Reichsacht, auch die Grafschaften Kyburg und Windeck für erledigt erklärt, von welchen die Erstere 1263. auf das Haus Habsburg vererbt [1]), um's Jahr 1377. an Freyherrn Johann von Bonstetten verpfändet, 1384. an die Grafen von Toggenburg, und zuletzt an die mit Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz vermählte Gräfinn, Kunigunde, Tochter des Grafen Donats, gekommen war [2]). — Im Jahr 1424. erlaubte nun Kaiser Sigmund den Zürchern die Burg und Grafschaft Kyburg, so bald sie es wollen, an sich zu lösen, und befahl der Gräfinn Kunigunde die Abtretung, sobald die Zürcher ihr jene 7850 Rheinische Gulden bezahlen. — Auch alles, was an andere verpfändet sey, sollen die Zürcher lösen dürfen; — und als einige solche Lösungen,

Gerichtsherrlichkeit, seither noch immer im Besitze des damit verbundenen Grundeigenthums sich befindenden Familie Guyer, auf welche, laut einer Reihenfolge späterer Belehnungs-Urkunden (die letzte vom 25sten Wintermonat 1791.) Ottenhausen sich vererbt hat. — Lt. Urk. gegeben zu Baden am Mittwoch vor H. Pfingsten 1412. hatte Herzog Friedrich von Oestreich solches verliehen zu zwey Drittheilen dem Cune Tobler von Rapperschweil für sich und seine Brüder, und zu einem Drittheil für Conrad Tobler den Aeltern.

1) Band. I. S. 277.

2) Nach dem Tode des Freyherrn Johann von Bonstetten bezahlten die beyden Brüder Donatus und Diethelm von Toggenburg 1384. seinen Erben die 4850 Gulden, welche auf Kyburg hafteten — Ueberdieß streckten sie ihrem Neffen, dem Herzog Leopold von Oestreich noch 2700 Gulden vor. — Für die ganze Summe verpfändete er ihnen nun das Schloß Kyburg mit aller Zubehör. — Um die Grafen von Toggenburg für die Unkosten des Sempacher-Krieges zu entschädigen, mußten die Söhne des bey Sempach gefallenen Herzog Leopold 1386. jene Schuldverschreibung von 7550 Gulden auf Kyburg mit 1200 Gulden vermehren, und die Stadt Bülach als neues Pfand übergeben. Bey der, nach dem 1400. erfolgten Tod des Grafen Donatus stattgefundenen Ausgleichung mit Graf Friedrich VI., fiel Kyburg der mit Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz vermählten Tochter der Erstern: Kunigunde zu. Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern II. 143—147.

welche von denselben eifrig betrieben wurden, Schwierigkeiten fanden, erließ er 1433. deßwegen ein neues, ernstliches Gebot. — Ausser jener Summe bezahlten sie dem Kaiser selbst 600 Ungarische Gulden (oder Ducaten), welche auch zu der Pfandsumme gerechnet wurden.

Nachdem schon am 1sten Junii 1424. die Zürcher jene Summe an die Gräfinn abgetragen, entließ sie sogleich alle Amtleute und Angehörige in der ganzen Grafschaft ihrer Eide. — Ein Zürcherischer Vogt: Johannes Schwend nahm Besitz von der Burg [1]); — 4000 Gulden wurden auf derselben Herstellung und Verbesserung verwandt, und der Kaiser fügte 1433. auch diese Summe dem Pfandgelde bey. — Schon 1434. wurde solches wieder um 4000 Gulden erhöht, wovon 1000 Gulden neuerdings an die Burg verwendet, das Uebrige dem Kaiser geliehen worden. — Im gleichen Jahr löste Zürich von Beringer von Hohen-Landenberg die (ursprünglich zur Grafschaft Kyburg gehörende) Herrschaft Andelfingen, welche durch Kaiser Sigmund aus einer Oestreichischen zur Reichspfandschaft geworden war [2]).

Auch für die Grafschaft Windeck [3]) hatte Kaiser Sig-

1) Doch wohnte er nicht auf derselben, sondern während der ganzen Zeit seiner Verwaltung (von 1424. bis 1437.) auf seiner Burg Moosburg bey Illnau. Schw. Ritterburgen und Bergschl. II. 153.

2) Beringer von der Hohen-Landenberg thut kund, daß ihm Burgermeister und Rath der Stadt Zürich für Einlösung der Herrschaft Andelfingen, Ossingen und anderer Dörfer, die in dieselbe Herrschaft und Pfand gehören, 2300 Rheinische Gulden bezahlt habe, lt. Urk. gegeben auf Sonntag nach St. Gallentag 1434. Stadtarchiv Zürich. — (Beringer von der Hohen-Landenberg, genannt der Böse, war der Sohn Herrmanns, gen. Bick, Enkel Hermanns, gen. Tschudi.)

3) Die Grafschaft Windeck war früher Eigenthum der Grafen von Lenzburg, von denen sie erbweise auf die Grafen von Kyburg, und von diesen an die Grafen von Habsburg und an die Herzogen von Oestreich kam. Herzog Friedrich der Aeltere hatte sie dem Graf Friedrich von Toggenburg verpfändet. — Kaiser Sigmund hatte dem Grafen die Pfandschaft bestätiget mit dem Bedingnisse, daß er sie nicht mehr als ein Pfand vom Hause Oestreich, sondern als ein Pfand vom Kaiser und dem Reiche besitzen sollte. J. C. Füeßlin III. 36.

mund den Zürchern das Recht ertheilt, solche von dem Grafen Friedrich von Toggenburg oder dessen Erben einzulösen [1]). Da aber Graf Friedrich in das Bürgerrecht der Stadt Zürich sich hatte aufnehmen lassen [2]), da die Zürcher, in Folge demselben gegen die Herrschaft Oestreich, gegen den Grafen Wilhelm von Bregenz und gegen die Appenzeller geleisteteter guter Dienste, auf dessen wohlwollende Berücksichtigung hoffen zu dürfen glaubten, so entsprachen sie seinem Wunsche, solches Pfand bis nach seinem Tod in seinen Händen zu lassen. — Wenn sie nun aber, nachdem der Graf verstorben, die Einlösung jener Pfandschaft verlangten, so befanden sie sich in ihrem guten Recht, weil sie nicht einen Theil des Toggenburgischen Stammgutes, sondern vielmehr eine nur pfandweise an den Grafen von Toggenburg gekommene Besitzung ansprechen.

Daß jedoch, neben Zürich, auch Schwytz Kaiser Sigmunds Wohlwollen sich zu erfreuen hatte, ergibt sich daraus, daß derselbe, in Folge der mehr erwähnten Achtserklärung des Herzogs Friedrich, neben dem Blutbann über die Waldstatt, 1424. auch die Reichs-Kastvogtey über das Stift Einsiedeln Schwytz übergab, was er zwar, in Berücksichtigung der von Abt Burkhard hierüber an ihn gerichteten Klage [3]), widerrief [4]); — nachdem aber Schwytz ihm und dem Kloster eine schriftliche Versicherung zugestellt hatte, dasselbe an seinen Rechten und Freyheiten weder selbst zu kränken, noch dieses andern zu gestatten, das Lehen der Schirmvogtey 1433. wieder zurückgab [5]). Wenn aber die Zürcher von Kaiser Sigmund das Recht auf die Grafschaft Windeck erhielten, so

1) Lt. Urk. vom nächsten Mittwoch nach St. Dorothea-Tag 1424. — Zufolge derselben ertheilte König Sigmund den Zürchern die Bewilligung, wenn es ihnen gut dünken würde, von dem edeln Friedrich von Toggenburg oder seinen Erben die Güter Windeck, Wesen und Gaster mit aller Zubehörde, so er von der Herrschaft Oestreich in Pfandes Weise inne habe, einzulösen; nach seinem Tod oder zu dessen Lebzeiten, wie ihnen dieses am Allerbesten gefallen würde. J. C. Füeßlin IIII. 263—265.

2) S. 293. Nr. 6.

3) Lt. Urk. vom Dienstag nach St. Hilarientag 1431.

4) Lt. Urk. gegeben zu Feldkirch am Monntag nach der 11000. Jungfrauen Tag 1431. Aeg. Tschudi II. 198.

5) Lt. Urk. gegeben zu Basel am nächsten Freytag vor St. Lucientag 1433. Aeg. Tschudi II. 209. L. Wirz III. 149.

empfingen dagegen die Schwyzer von dem Grafen von Toggenburg selbst 1428. die urkundliche Zusicherung, daß, nach seinem Tod, alle die Seinigen von Tuggen und in der March ihnen unverzüglich schwören und gehorsam seyn sollen [1]). — Wenn solche daher, kurze Zeit nach des Grafen Friedrich Hinschied, von der Obern March [2]) Besitz nahmen, so blieben auch sie innerhalb der Schranken ihres wohlerworbenen Rechtes.

Die Glarner hingegen, welche ebenfalls in die Toggenburgischen Angelegenheiten sich einmischten, konnten insofern auf keinen Theil der Verlassenschaft des Grafen von Toggenburg irgend einen rechtmäßigen Anspruch machen, als derselbe zwar 1419. auf 10. Jahre auch in das Landrecht der Glarner sich hatte aufnehmen lassen, jedoch, ehe solches noch zu Ende war, weil sie von seinen Unterthanen aus dem Sarganserland zu Landleuten angenommen, mit denselben so sehr sich entzweyt hatte, daß nur durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch der Entscheid mit den Waffen verhüthet werden konnte [3]).

1) Zufolge seines 1428. mit Schwyz erneuerten Landrechtes, in welchem das Bürgerrecht mit Zürich vorbehalten ist, lt. Urk. geben zu Utznach an dem achten Tag nach unserer l. Frauentag der Lichtmeß 1428. Th. Faßbind II. 126—130.

2) Die March ward in die obere und untere unterschieden. — Die Letztere hatte dem Haus Oestreich zugehört, und die Schwyzer waren seit 1405. in deren Besitz. (S. 210) Die Obere war das Eigenthum der Grafen von Toggenburg. J. C. Füeßlin III. 83.

3) 1428. hatten sich die Landleute von Glarus ungehorsamer, leibeigener Unterthanen zweyer Gerichtsherren und der Stadt Zürich im Sarganserland angenommen. Diese Leibeigenen wurden in das Landrecht von Glarus aufgenommen. — Der Graf von Toggenburg als Landesherr und die Zürcher verlangten, daß denselben das Landrecht wieder aufgekündet werde; dessen weigerte man sich. — Es kam so weit, daß der Landsturm erging; — man brach mit Panner nach Näfels auf, und hätte die Ehrbarkeit nicht so sehr abgewehrt, so wären Land und Leute des Grafen von Toggenburg angegriffen worden. — Der Graf von Toggenburg hatte sein Volk aufgemahnt, und Zürich, mit dem er Burgrecht hatte, zum Zuzug aufgefordert, da auch der Stadt Recht verletzt worden sey. — Endlich erging durch Eidsgenössische Ver-

Nichts desto weniger hatten die Glarner die Schwyzer ersucht, zu den Begabungen, welche der Graf von Toggenburg den Letztern ertheilt hatte, sie zu ihnen in Gemeinschaft zu nehmen, die Schwyzer hatten ihrem Ansuchen entsprochen [1]; — und in Folge dessen schwuren, wie bereits bemerkt, (S. 297.) die aus dem Gaster und von Amdnen, von Utznach und Toggenburg den Schwyzern und den Glarnern.

Als hievon die Nachricht nach Zürich gelangte, so brachte dieselbe die dortige Bürgerschaft in eine solche Bewegung, daß, der Winterkälte ungeachtet, bey Pfäffikon, Rüti und Wald die Gränzen besetzt, und (zufolge des Raths-Manuals vom 5ten Jenner 1437) die Hülfe aller übrigen Orte nachgesucht wurde; — worauf auch Schwyz und Glarus sich bewaffneten; ja am 10ten Jenner 1437. die Bewohner des Gasters und des Amdner-Berges der Stadt Wesen sich bemächtigten, und solche zu huldigen, und auch das Landrecht an Schwyz und Glarus zu schwören, nöthigten.

Daß die Bemühung der unbetheiligten Eidsgenössischen Orte, den Frieden zu erhalten, kaum gelingen werde, ließ um so eher sich voraussehen, als die in ihrem Bestreben, sich zu verstärken, unermüdlichen Schwyzer und Glarner am nächsten Mittwoch vor h. Lichtmeß (30. Jenner) 1437. [2] den Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans (S. 296) in ihr Landrecht aufnahmen, unter der Bedingung, daß er denselben mit Sargans, Ortenstein u. s. w. in allen ihren Nöthen, Kriegen und Sachen warten und behülflich seyn soll u. s. f. [3].

So wie aber, wenn gegenseitiges Mißtrauen in den Gemüthern einmahl verderbliche Wurzel gefaßt hat, bey unvorhergesehenen Ereignissen der eine Theil jeder auffallenden Maßnahme des andern nur zu leicht, wenn schon oft grundlos, eine

mittlung der Rechtsspruch dahin, daß die Glarner die angenommenen Landleute unverzüglich ihres Eides und Landrechts ledig lassen, und sie gegen ihre Herren nicht schirmen sollen; glauben sie dann ein Recht zu denselben zu haben, so mögen sie nach dem Bundesbriefe Recht nehmen u. s. w. M. Schuler. 82—84.

1) Es ergibt sich dieses aus der Vorstellung der Glarner, gerichtet an die Schiedsrichter zu Luzern im Anfang des Jahres 1437. J. C. Füeßli III. 86

2) *J. de Müller* V. 69.

3) Lt. Urk. Aeg. Tschudi II. 228—230.

feindliche Absicht zu unterschieben pflegt, so geschah es auch damahls. — Schon um die Mitte Merz (1437.) wurde die Hoffnung auf die Weinlese durch den Frost zerstört; — später das Getreide durch den Hagel getroffen, wodurch der Preis desselben nach und nach auf das Doppelte, ja bis über das Dreyfache sich erhöhte [1]). Es veranlaßte dieses den Rath der Stadt Zürich wahrscheinlich um so eher zu Abwendung einer Hungersnoth, zum Besten seiner Mitbürger und seiner Unterthanen eine wahrhaft väterliche Vorsorge zu treffen, als schon seit dem Jahr 1433. ganz Europa durch fortdauernde Theurung heimgesucht war [2]). In Berücksichtigung, daß damahls der größte nnd beste Nutzen, den die Stadt Zürich (in Ermanglung anderer Gewerbe) und auch besonders die Leute am Zürchersee hatten, im Weinbau (in Reben) bestand, war schon, vor mehr als 130. Jahren (vor jener Zeit), die Verordnung gemacht worden, daß die Zürcher keinen fremden Wein in ihre Gerichte, Gebiethe, Zwing (Twing) noch Bann, noch in ihre Stadt sollen einführen lassen, es sey derselbe denn besser, als keiner ihrer Weine. Erst seit einem Jahr wurde einem Biedermann erlaubt, eine Legel oder zwey in seinem Haus zu haben, aber daß er denselben selbst trinke, und nicht um Geld verschenke; — und, nachdem die Reben erfroren waren, wurde am Monntag vor hl. Palmtag 1437. von dem großen Rathe beschlossen, Wein aus dem Elsaß kommen zu lassen, und solchen ohne allen Gewinn auszuschenken, daß jedermann genug habe [3]). Alles dieses wohl hinreichend zur Rechtfertigung dafür, daß die Zürcher damahls keinen fremden Wein durch ihre Gerichte und Gebiethe passiren ließen.

1) Der Mütt Kernen stieg zuerst von 16. auf 32. Schilling; 1437. von 2. auf 3. Pfund; — das folgende Jahr auf 5. (H. Schinz). — Man ersorgte die Theurung von 1432., wo der Mütt bis zu 7. Pfund bezahlt wurde. (H. Waser: *Ceres Thuricensis.*) *J. de Müller* V. 96.

2) Im Winter 1432. herrschte große Kälte; — der Winter 1433. war auch sehr hart. Auch im Jahr 1434. herrschte eine äußerst ungünstige Witterung u. s. w. Dr. Fr. Schnurrer I. 368. 369.

3) Zürcherische Denkschrift in der Streitigkeit mit Schwyz von 1437. in den Beyträgen zu Hrn. J. Laufers Hist. der Eidsgen. III. 28. 29. 61. *J. de Müller* V. 95.

Auch den Kornmarkt betreffend, rechtfertigten sich die Zürcher in ähnlichem Sinne. — In der Absicht, um dem die Getreidepreise steigernden Vorkauf zu wehren, habe man zwar jedermann, so viel er für seinen Hausgebrauch bedurfte, Kernen kaufen lassen, einem Pfragner (Vorkäufer) und einem Pfister (Bäcker) hingegen wöchentlich 6 Stücke gelassen. — Als sie aber letzthin mit denen im Oberland (im Gaster u. s. w.) Anstände bekommen, so haben sie die Glarner und die aus der March ersucht, denselben kein Getreide zu verkaufen, auf welche Bedingung hin sie ihnen, nach, wie vor, Kauf geben würden. — Als aber dieselben denen zu Gaster und anderswo dennoch das Korn hätten zugehen lassen, so haben sie verordnet, daß, wer Korn oder Brot von ihnen wegführen wollte, der müßte versprechen, solches selbst zu gebrauchen, und nicht es denen zu geben, denen sie den Kauf abgeschlagen hätten. — Nichtsdestoweniger haben die von Glarus und in der March an einem Freytag wohl sechsthalbhundert Stücke einst hinweggeführt [1]).

Auf der inzwischen schon am 12ten Jenner 1437 zu Luzern eröffneten Tagsatzung war man nach mehr, als 24 Tage dauernder mühevoller Unterhandlung am Ende nicht weiter gekommen, als die streitigen Punkte einem aus 19 Mitgliedern bestehenden Schiedsgerichte zu übertragen, und bey dem am 8ten Hornung statt findenden Tagsatzungsschlusse, beyden Theilen auf Samstag vor Reminiscere (23. Hornung) nach Luzern Tag anzusetzen [2]).

Auch dieser zweyte Rechtstag dauerte in beydseitiger Einvernahme und gegenseitigen, oft bitkern Vorwürfen, bis am Samstag vor Mitte-Fasten, an welchem Tage von den Schiedsrichtern [3]) ein ausführlicher Rechtsspruch erlassen wurde, dem zufolge den Schwytzern und Zürchern auf Freytag vor St. Georgentag (19 April) nach Luzern aufs Neue Tag angesetzt wird, Erstern, um Kundschaft vorzulegen (zu leiten), daß ihnen der selige Graf von Toggenburg Begabung gegeben, daß die Seinen nach seinem Tode der Schwytzer ewige Landleute seyn sollen; wogegen erklärt wurde, daß die Glarner die Toggenburgischen Angehörigen ihrer Gelübde und Eide ledig lassen sollen, weil dieselben mit ihnen, ein Landrecht zu

1) Beytr. zu J. Laufer Hist. der Eidsgen. III. 26. 27.

2) Aeg. Tschudi II. S. 227. 228.

3) 4. von Bern, 4. von Luzern, 2. von Solothurn, 3. von Uri, 2. von Obwalden, 2. von Nidwalden, 2. von Zug.

machen, keinen Gewalt haben. — Weil die Leute in Gaster (Gastell), Windeck und was dazu gehört, des Herzogs von Oestreich eigen, und des Grafen von Toggenburg Pfand gewesen, die Herrschaft Oestreich solches von der Frau von Toggenburg eingelöst, und den Schwytzern, mit denselben ein Landrecht abzuschliessen, vergönnt habe, so sollen die Schwytzer (auch die Glarner) hierüber von den Zürchern unbekümmert bleiben, bis die Letztern der Herrschaft Oestreich die Lösung dieser Pfandschaft mit Recht streitig machen könnten u. s. w. [1].

Ehe aber die den Schwytzern für Vorlegung ihrer Beweistitel eingeräumte Zeitfrist verflossen war, fand über den zwischen der Frau von Toggenburg und den Anverwandten ihres verstorbenen Gemahls obwaltenden Rechtsstreit durch Schultheiß Rudolf Hofmeister von Bern, Heinrich von Lichtenstein, Bürgermeister Conrad Hör von St. Gallen und zwey Bürger von Ravensburg eine schiedsrichterliche Untersuchung statt. —

Die Gräfinn Wittwe konnte keinen Beweis leisten, daß sie das unbeschränkte Eigenthum der erblichen Toggenburgischen Herrschaften empfangen. Man bewies im Gegentheil durch Urkunden, daß sie, neben der Morgengabe und dem Hochzeitgeschenk, nur auf lebenslängliche Einkünfte das Recht habe. — Obwohl sie daher dem schiedsrichterlichen Entscheid unterlag, so schien sie dennoch mit jedem Ausgang zufrieden, der ihren Rechtsstreit beendigte. Kaum hatte sie nähmlich den Rechtsspruch vernommen, als sie nach Feldkirch sich verfügte, sowohl ihren Bruder und ihren Neffen, (die Freyherren von Metsch) als auch alle Verwandte, von Toggenburgischer Seite her, dahin einlud, alles, was, ausser der Morgengabe und dem Hochzeitgeschenk, ihr zukam, den Erstern überließ, und vor dem öffentlichen Gerichte die Letztern (die Anverwandten des Grafen Friedrich) als rechtmäßige Erben seiner Herrschaften anerkannte. — Von da an erschien sie nicht mehr in den Angelegenheiten dieser Welt. — In der Abtey Rüti, woselbst ihres Gemahls Leiche beygesetzt war, gründete sie für die Ruhe seiner Seele so großmüthige Stiftungen, als wenn derselbe ganz zu ihren Gunsten ein Vermächtniß gemacht hätte [2].

1) Lt. Urk. Aeg. Tschudi II. 240—246.

2) Von den kostbaren Gegenständen, welche einst das Haus des Grafen von Toggenburg zierten, ist bis auf unsere Tage eine

Sobald nun Ital Reding vernahm, daß die Gräfinn ihren Proceß verlohren, aufgegeben, und die Erben ihres Gemahls anerkannt habe, so begab sich eilig eine Gesandtschaft von Schwytz und von Glarus nach Feldkirch. — Sie fanden bey den dort versammelten Toggenburgischen Erben[1]) so günstige Gesinnungen, daß dieselben am 11ten April 1437 für das verlassene Gut des seligen Grafen Friedrich von Toggenburg in das Landrecht von Schwytz und Glarus sich aufnehmen liessen, durch welches sie sich verpflichteten, den Schwytzern und Glarnern mit den ererbten Toggenburgischen Besitzungen in allen ihren Nöthen und Sachen zu helfen und zu warten. — Da die Schwytzer und Glarner Utznach, Lichtensteig, den Utznacherberg, das Thurthal, das Neckarthal und Wildenburg vormahls in Eid genommen haben, so sollen dieselben Leute alle bey denselben Eiden und Gelübden bleiben. — Wann die Toggenburgischen Erben von den benannten Leuten, Landen, Städten u. s. w. früher oder später etwas verkaufen oder versetzen wollten, oder müßten, ganz oder theilweise, so sollen sie es, vor jedem andern (vor männiglichem) den Schwytzern und Glarnern anbiethen, ausgenommen, wenn ein oder mehrere

Bibel mit Teutschen Versen aufbehalten, glänzend von Vergoldungen und mannigfaltigen Mahlereyen, das Werk des Capellans des Grafen Friedrich (1796 war solche das Eigenthum der ältern Gräfinn von Brandis zu Innsbruck). *J. de Müller* V, 97. 98. — Neben den Stiftungen zu Rüti fundirte die Gräfinn in den letzten Jahren ihres Lebens eine neue Caplaney zu Rapperschweil, wozu sie ihr in dieser Stadt befindliches Haus und ein Capital von 1000 Gulden widmete. — Noch überdieß ordnete sie daselbst für sich und für ihren Eheherrn eine Jahrszeit an. — Hochbetagt starb sie im Jahr 1446. K. Wegelin II. 234.

1) Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang als Gemahl der Kunigunde von Werdenberg; Freyherr Ulrich von Rätzuns; Vogt Ulrich von Metsch, Graf von Kirchberg, Hauptmann an der Etsch für sich selbst und im Nahmen seiner Mutter Frau Margaretha von Naron gebohrne von Rätzuns; Freyherr Wolfhard von Brandis als Gemahl der Verena von Werdenberg und Thüring von Aarburg, Freyherr zu Schenkenberg als Gemahl der Margaretha von Werdenberg.

unter den Erben die Berechtigungen anderer abkaufen wollten u. s. w. [1]).

Am Freytag vor St. Georgstag 1437 erschienen zu Luzern, neben den Bothen der Eidsgenossen, auch die Bothen mehrerer anderer Ortschaften, welche die obwaltenden Streitigkeiten gerne beygelegt hätten; — aber die Schwyzer und Glarner schlugen alles ab, und stellten ihre Zeugen [2]) vor die Eidsgenossen; — so wie sie auch von der Uebergabe der Frau von Toggenburg, und von dem neuen Landrecht der Toggenburgischen Erben Briefe und Siegel vorlegten; worauf die Eidsgenossen erkannten, daß die Schwyzer und Glarner ihre Sache genugsam dargebracht hätten, und bey dem Landrecht bleiben sollten; doch den Erben, an ihrer Gerechtigkeit, ohne Schaden [3]). —

Herzog Friedrich von Oestreich hatte inzwischen auf seine beyden im Sarganserland vorbehaltenen Burgen zwey Vögte gesetzt: Ulrich Spieß nach Freudenberg, Rudolf Kalberer nach Neidberg [4]) welche die dortigen Anhänger

1) Lt. Urkunde geben zu Feldkirch am nächsten Donnstag vor dem Sonntag Misericordia Domini 1437. Aeg. Tschudi II, 247. 249. Im gleichen Jahr hatten die Schwyzer verschiedene in den hohen Gerichten der Grafschaft Toggenburg gesessene und meist nach Uberg pflichtige Unterthanen des Gotteshauses St. Gallen zu ihren Landleuten angenommen, ohne hiefür des Abtes (Eglolf Blaarer) Zustimmung eingeholt zu haben. — Hierüber unwillig, gedachte der Prälat zur Behauptung seiner Gewaltsame ein Bürgerrecht mit Zürich zu errichten; — doch noch vorher gelang es dem Landammann Reding, den Abt zu einem mit Schwyz zu schliessenden Landrecht zu bereden, in welches Abt Eglolf am 18ten May 1437. mit der Stadt Wyl, mit dem Schlosse Uberg und den dazu gehörigen eigenen Leuten, wie auch mit den sämmtlichen im Thurthal, Neckarthal und im St. Johannserthal angesessenen Gotteshausleuten, nunmehr auf 20 Jahre eintrat. K. Wegelin II. 235. 236.

2) Wolfhard von Brandis, Petermann von Greifensee, Conrad von Wattenweil, Rudolf Nußbaumer, Schultheiß zu Wallenstadt, Wilhelm Fröwiß und Caspar Hechler Canzler des sel. Grafen von Toggenburg.

3) Aeg. Tschudi II. 251. — Beschr. des alten Züricherkrieges. Manuscr.

4) Freudenberg war eine Freyherrschaft, welche bis auf

von Zürich durch wiederhohlte Drohungen erbitterten, aufreizten, und denselben hiedurch den erwünschten Anlaß verschafften, die Zürcher um Hülfe anzusprechen; — die ihnen solche um so weniger verweigerten, als sie schon seit geraumer Zeit in einem gespannten, wo nicht feindlichen Verhältniß, mit dem Herzoge sich befanden [1]).

die neuern Zeiten das Hochgericht behielt. Es soll ehemahls einen eigenen Adel gehabt haben; später kam sie an die Edeln von Wildenburg, dann an die Grafen von Werdenberg, welche sie 1403. den Herzogen von Oestreich, und diese 1405 an Graf Friedrich von Toggenburg verpfändeten. Schw. Ritterb. II. 347. H. Z. Leu VII. 320 — 21. Neidberg war wohl ursprünglich das Amthaus des Churischen Hofverwalters in Mels, der Freyherr war, und dessen Hochgericht nach Sargans unter den Landgrafen gehörte. Die Burg hatte blos niederes Gericht. Schw. Ritterb II. 348.

1) Schon am 29. Aug. 1436. gelobt Jos Windenkern von Osni dem Herzog Friedrich seine, vor dem heimlichen Gerichte zu Westphalen gegen die von Zürich vorgebrachte Klage fleissig zu betreiben, damit dieselben in die Acht kommen, und soll er sich nicht mit ihnen einen, ohne Herzog Friedrichs Wissen und Willen, wofür ihm der Herzog seine Unterstützung zugesichert. — F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nro. 3631. — Es war dieses keineswegs der einzige Fall, wo man die Jurisdiction der Westphälischen Fehmgerichte bis in die Schweizerischen Landschaften auszudehnen sich bemühte. — Diese sogenannten Freygerichte hatten im dreyzehnten Jahrhundert noch die Natur gewöhnlicher kaiserlicher Landgerichte und einen bestimmten Gerichtsbezirk. Erst im vierzehnten Jahrhundert dehnten sie als höchste Reichsgerichte ihre Gerichtsbarkeit über ganz Teutschland aus. War der Beklagte im Gerichtsbann nicht angesessen, so wurde er doch dorthin vorgeladen. Erschien er nicht, so ward er als ungehorsam verurtheilt, und das Urtheil von den überall wohnenden Schöffen vollzogen, (deren Zahl, zur Zeit des höchsten Ansehens dieser Gerichte, über 100,000 betragen haben soll.) Wissende hiessen alle Genossen der Fehme (Vehme). War der Kaiser nicht wissend, so gestattete das Herkommen ihm keinen Einfluß. — Ja es gieng solches so weit, daß 1470. die Freygrafen am Freystuhl zu Wünneburg es wagten, den Kaiser Friedrich und seinen Canzler vor sich zu laden, um Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten, bey Strafe, daß er sonst für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden solle. — Dr. F. Ph. Usener die Frey- und heimlichen Gerichte Westphalens. S.

Nachdem daher am 3ten May 1437 von der Stadt Zürich und von mit ihr verburgrechteten Edeln an den Herzog selbst und dessen Vögte Fehdebriefe ergangen waren [1]) gelang es den, unter der Anführung ihres Bürgermeisters Rudolf Stüßi zu Schiffe ausgerückten, mit ihren Angehörigen von Grüningen und Kyburg verstärkten Zürchern durch das ihnen widerstrebende Gaster [2]), (am 6ten May zu Wesen sich einschiffend) Wallenstadt; und von da aus die wenig haltbare und nur schwach besetzte Feste Neidberg zu erreichen, und schon am 8ten May einzunehmen. — Größere Mühe kostete dagegen die Eroberung der von Ulrich Spieß mit 46 Mann besetzten wohl ausgerüsteten und verproviantierten Feste Freudenberg, welche jedoch (nachdem, wegen häufiger Desertion, dem Vogt zuletzt nur noch 6 Mann übrig geblieben) am 26sten May, in Folge einer Capitulation, auch an sie übergeben wurde.

Hierauf gelang es indeß am 20sten Juni dem in Basel versammelten Concilium, mit Hülfe einiger Städte, bis Martini 1437. zwischen dem Herzoge von Oestreich und der

2. 3. 4. 35. Schon früher hatte die Anmaßung dieser heimlichen Gerichte einen großen Congreß von Herren und Städten (worunter Basel, Schaffhausen, Zürich, Bern u. s. w.) im Jahr 1436 zu Basel veranlaßt, auf welchem man beschloß, die vorgebrachten Beschwerden betreffend, bey dem Bischof von Cöln, als Herzog von Westphalen, energische Reclamationen zu machen. A. v. Tillier II. 67. 68. *Dr. Berchtold.* I. 267. Neben seiner juristischen Bedeutung ist die Verbindung der Freyschöffen auch darum sehr beachtenswerth, weil ein strenger Eid die Wissenden verband, auf dem Verrath der Loosung, an der sie sich erkannten oder irgend eines Gerichtsgeheimnisses unerbittlich die Strafe des Stranges stand; weil auch die Fürsten und ihre Räthe es nicht verschmähten, Freyschöffen zu seyn, und aus den Magistraten der Städte gewöhnlich mehrere des Bundes Genossen waren. Dr. F. Ph. Usener. S. 4

1) Neben der Stadt Zürich, von der Stadt Chur, von Freyherr Ulrich von Rätzuns, Hans Kropenstain, Graf Heinrich von Sax und Gaudenz von Hochstetten. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nro. 3718. 19. 20. 21. 22.

2) Die wegen der Kornsperre erbitterten Gasterer gestatteten den Zürchern den Durchzug einzig auf die Verwendung der Bothen von Schwyz und Glarus, obschon ihnen dieselben die Hülfe abgeschlagen. —

Stadt Zürich einen Waffenstillstand zu erzielen [1]), welcher sodann bis zum Drey-Königstag 1438. [2]) und späterhin nochmahls verlängert wurde.

Nachdem somit die Zürcher einige nur zubald vorübergehende Vortheile mit Waffengewalt für sich errungen hatten, gelang es dagegen den Schwytzern, auf friedlichem Wege, Bedeutenderes sich zu verschaffen.

Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans in Geldverlegenheit, wegen Zahlungen an den Herzog von Oestreich und wegen anderer nothwendiger Bedürfnisse, empfing, nebst seiner Gemahlinn Agnesa von Werdenberg geb. von Metsch, von Schwytz und Glarus 1800 Rheinische Goldgulden Hauptgut, welche Bern diesen beyden Orten in vier verschiedenen Schuldposten [3]), alle jährlich auf 15ten August zu fünf vom Hundert zu verzinsen, verschafft hatte. — Und damit die Bezahlung des Hauptgutes und der Zinse desto sicherer seyen, so versetzen dafür der Graf und dessen Gemahlinn ihre Grafschaft Sargans mit aller Zubehörde [4]).

Am 2ten Merz 1438. verpfändete Herzog Friedrich der Ältere von Oestreich für sich, seinen Sohn und seine Vettern den Schwytzern und Glarnern seine Feste Windeck mit dem Gaster, Wesen dem Amdnen und Wallenstadt mit aller Zubehörde, auch mit der Gerechtigkeit und Vogtey,

1) F. Lichnowsky V. Reg. Nro. 3736. — Am 17. Dec. 1437. hatte die Landschaft Tyrol Herzog Friedrich dem Aeltern eine Kriegssteuer wider die Zürcher bewilligt von jeder Feuerstädte 1 Rhein. Gulden u. s. w. F. Lichnowsky V. Reg. Nro 3840.

2) Am 19. Merz 1438 wurde der Waffenstillstand zwischen Herzog Friedrich dem Aeltern und der Stadt Zürich nochmals verlängert bis Catharinentag 1439. F. Lichnowsky V. Reg. Nro 3874.

3) 400 Rheinische Gulden von Johannes v. Eschenberg Schaffner des Klosters zu Klingenthal im minderen Basel gelegen und zu desselben Klosters Handen.; 1000 Rheinische Gulden von Frau Elsbeth Knüwlerin Burgerinn zu Basel.; 200 Rheinische Gulden von dem benannten J. von Eschenberg zu Handen des Klosters Klingenthal; 200 Rheinische Gulden von Ulmann Imhoff und seiner Ehefrau Aennelin von Schopfheim.

4) Lt. Urk. geben zu Sargans am nächsten Monntag vor St. Dionysientag 1437. Aeg. Tschudi II. 256. 257.

so er auf dem Gotteshaus zu Schännis hat, für 3000. gute Rheinische Gulden [1]).

Wenn somit in weniger als anderthalb Jahren die Schwyzer und Glarner zuerst Gaster, Amdnen und Utznach, bald hernach den Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, später auch die Toggenburgischen Erben in ihr Landrecht aufnahmen; wenn sie sowohl die Grafschaft Sargans, als auch Windeck mit Zubehörde verpfändet erhielten, mithin auf einen wesentlichen Theil der Toggenburgischen Erbschaft nähere und fernere Ansprüche sich erwarben; — wenn, in Folge dieser Erwerbungen, umgekehrt, Zürich in seinen gegründeten Erwartungen beynahe vollständig sich getäuscht, von dem mit ihm verbürgerten Sargans, durch Utznach und Gaster, beynahe abgeschnitten sich befand; wenn ihm auch die gelungene Eroberung von Neidberg und Freudenberg eher zum Schaden, als zum Vortheil gereichte [2]); — so läßt durch alles dieses nur zu leicht sich erklären, warum die Erbitterung gegen Schwyz und Glarus in Zürich immer höher stieg, warum bey fortdauernder Theuerung [3]) nach dem Beyspiel anderer Städte, auch Zürich die Ausfuhr des Kornes immer mehr beschränkte [4]), ja daß selbst ein zu Gunsten der Schwyzer

1) Lt. Urkunde geben zu Innsbruck am 2. Merz 1438. Aeg. Tschudi II. 260. 261.

2) Da man die Güter und Gefälle der zerstörten Festen Freudenberg und Neidberg versteigert hatte, kamen die von Feldkirch in das Land, und nahmen starken Raub und Gefangene weg. — Auch im Etschlande wurden den Zürchern ihre Kaufmannsgüter weggenommen. S. Hirzel II. 231.

3) Das Jahr 1438 war das härteste Jahr der Theurung in allen Landen. Das Korn schlug auf im May zu Zürich und daselbst herum, daß man 4 — 5 Pfund Haller für einen Mütt Kernen gab. — Auch nach der Erndte schlug es gar wenig ab. Aeg. Tschudi II. 262.

4) Aus den Städten allenthalben, so Korn hatten, ließ man kein Korn gehen, als mit großer Bitte, und von besonderer Freundschaft wegen, dem sie es gönneten; -- in den Städten im Elsaß war gemacht, daß keiner mehr, als für einen Plapphart Brod aus den Städten tragen durfte; denn es war ein großer Mangel allenthalben an Wein und Korn. Aeg. Tschudi II. 263.

erlassenes kaiserliches Geboth nichts Wesentliches hierin veränderte [1]).

Im Fischenthal, unweit Wald, in der Herrschaft Grüningen, an Utznachs Gränze, befand sich ein Hof im Oberholz, dessen Bewohner; Oberholzer genannt, (in das Landrecht von Schwytz und Glarus aufgenommen) wegen ungenannter Vergehen [2]) zu Zürich gefangen gesetzt, und zu einer Busse von 200 Pfund verurtheilt wurde. — Unter dem Vorgeben, daß Oberholz in die Herrschaft Utznach gehöre, verwendeten sich für denselben die Schwytzer und Glarner, und schrieben, (nachdem ihre Verwendung erfolglos geblieben), so drohend, daß Zürich hiedurch, 300 Mann nach Pfäffikon zu verlegen, sich veranlaßt fand; — worauf die vermittelnden Eidsgenossen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg, eine Tagsatzung nach Luzern beriefen. — Auch weitere Unterhandlungen blieben ohne Erfolg; bis auf St. Catharinentag (25. November) 1438. die Abgeordneten von Luzern, Solothurn, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug in Bern sich besammelten, eine Verlängerung des Friedens bis zum 3ten May 1439. beredeten; und, gemeinschaftlich mit dem Rath der Stadt Bern, es unternahmen, für jeden einzelnen streitigen Punkt beyder Partheyen Klage und Antwort nebst dem darüber erlassenen, schiedsrichterlichen Spruch in Schrift zu verfassen; diese Schrift (Notel genannt) jeder Parthey zu übermachen, und beyde Theile freundlich zu bitten, diesen am Freytag vor St. Lucientag (12. Christmonat) 1438. erlassenen Notel anzunehmen und zu halten.

1) Auf der Schwytzer Klage und Bitte hin ermahnt König Albrecht II. (Herzog von Oestreich [nach dem am 9. Christmonat 1437 erfolgten Tode seines Schwiegervaters des Kaisers Sigmund] am 18. Merz 1438 zum Römischen König erwählt) die Zürcher; die Schwytzer und die so zu ihnen gehören, an des Reichs Strassen und offenen Märkten, so oft solche dieselben in ihrer Stadt und Gebiethen besuchen werden, nicht zu irren, sondern ihnen Korn, Kernen, Hafer, Wein und andere Nothdurft zugehen und zuführen zu lassen u. s. w. Lt. Urk. geben zu Prag am nächsten Mittwoch vor St. Gallen Tag 1438. Th. Faßbind II. 184. 185.

2) Der (Oberholzer) habe ihr Geboth oft verschmähet und übersehen, daß sie nicht könnten lassen, sie müßten ihn mit Urthel darum strafen, und sey also mit Recht gebüsset. Beyträge zu J. Lauffer III. 85.

Wenn die Schwyzer und Glarner hiezu geneigt schienen, so konnten hingegen die Zürcher nicht dazu sich entschliessen, weil sie die in solchem Notel enthaltenen, schiedsrichterlichen Sprüche als ihnen ungünstig betrachteten, denselben daher gleichfalls in Schrift verfaßte Einreden gegenüber stellten. — Neben einigen besondern Klagepunkten, klagt Schwyz auf der einen Seite darüber, daß die Zürcher die Leute des Grafen Heinrich von Sargans zu Bürgern angenommen, Zürich anderseits, daß die Schwyzer die Herrschaft Utznach sich hätten verpfänden lassen; sowie, daß ihre Klage wegen dem Gaster in dem Notel nicht inbegriffen sey; — hauptsächlich aber bildete die Frage wegen des Fruchtverkehrs einen der schwierigsten Streitpunkte, welcher zwar insofern zu Zürichs Gunsten entschieden wurde, daß die Schwyzer die Zürcher, um diese Sache nicht zu dem Recht zu kommen, zu mahnen haben, sondern nach der Freyheit Sage, dieselben billig bleiben sollen, Ordnungen und Satzungen zu machen, wie sie dieses lauter (klar) in den Bünden vorbehalten haben; doch daß (wann) die Zürcher den Schwyzern und den Ihrigen, auch andern Eidsgenossen, freyen Kauf ganz wollten abschlagen, daß man dann die Zürcher wohl darum mahnen möge, und was dann von den Vieren und dem Fünften (dem Schiedsgerichte) darum gesprochen werde, dem sollen sie nachkommen. — Indem die Zürcher (wohl nicht ohne Grund) bemerken, daß dieser Artikel des schiedsrichterlichen Urtheils in sich selbst einen Widerspruch enthalte, berufen sie sich auf ihr Stadtrecht, nach welchem sie die Befugniß haben, zu Besetzung ihrer Käufe und Märkte, Ordnungen und Satzungen zu machen nach ihrem Nutzen und Nothdurft, ohne hierüber gegen irgend jemand verbunden zu seyn; — sie berufen sich auf die Bundbriefe, nach welchen jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf und Hof bleiben soll, nach dem es von Altem her kommen ist u. s. w. Sie begehren, keinen ihrer Eidsgenossen seiner Freyheiten, alten Herkommen und Bräuche zu entsetzen oder zu berauben, sondern dieselben nach ihrem Vermögen und der geschwornen Bünde Sage dabey zu beschirmen, und begehren nicht weiter oder mehr, als daß man sie unersucht bey ihrer Stadt altem Herkommen, Freyheit und gutem Brauch bleiben lasse [1]).

1) Notel der Bothen gemeiner Eidsgenossen zu freundlicher Beylegung der Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwyz sammt der

Wenn auch an dieser beharrlichen Weigerung der Zürcher, den Schwyzern und Glarnern nebst derselben (ihnen selbst gleichsam entrissenen) neuen Landleuten auf dem Markte ihrer Stadt freyen Kauf zu gestatten, die steigende Erbitterung über ihnen zugefügtes vermeintliches Unrecht auch ihren Theil fand, so darf (neben der auffallenden Besorgniß vor einer statt schirmenden, unterdrückenden, usurpirten Bundesgewalt) die fortdauernde, allgemeine Theuerung als die eigentliche Ursache der Beschränkung der Getreide-Ankäufe um so eher betrachtet werden, da ähnliche Reibungen auch an andern Orten bemerkt werden konnten, die ausser dem Bereiche des Toggenburgischen Erbstreites sich befanden.

So schlug der Oestreichische Landvogt: Markgraf Wilhelm von Hochberg den Baslern den freyen Kauf ab, nachdem die Getreidepreise alldort ausserordentlich hoch gestiegen waren; indem man ihnen, nur mit großer Mühe dasjenige noch verabfolgen ließ, was sie bereits gekauft hatten [1]).

So wollten auch die Straßburger den Baslern weder Frucht leihen, noch den Besuch ihres Marktes gestatten. — Und wenn ihnen auch im Gegensatz, ausnahmsweise der Bischof von Straßburg erlaubt hatte, im Gebiethe seines Bisthums, eine nicht unbeträchtliche Anzahl Früchte anzukaufen und auszuführen, so schlugen, als die Ausfuhr vor sich gehen sollte, die von Schlettstadt und von Neuburg am Rhein, die mit Korn beladenen Wagen um, und zwangen den Fuhrleuten das eidliche Versprechen ab, solche Früchte ihnen zuzuführen [2]).

Während aber die Theuerung noch fortdauerte, erschien im

Zürcher Einreden um jedes Stück des Rotels 1439 Beyträge zu Herrn F. Lauffers Hist. der Eidsgen. III. 73—121.

8) In den Jahren 1436. und 1437. hatten anhaltende Regengüsse im Oberlande und in andern Gegenden einen großen Mißwachs veranlaßt, da man in Basel noch wohlfeile Frucht hatte. Dieß machte, daß viele Kornhändler sich in die Stadt Basel und Nachbarschaft begaben und beträchtliche Parthien Korn wegführten. — Als aber nachgehends die Erndte auch im Elsaß und Burgund nicht gut ausfiel, stieg der Preis des Dinkels nach und nach bis zur Erndte 1439. auf 1 Pfund 10 ß; 2; 3; 4 und sogar 5 Pfund. P. Ochs. III. 227.

9) P. Ochs III. 228.

Frühjahr 1439. aufs Neue die Pest [1]) und verstärkte sich nach dem Eintritt der heisseren Jahreszeit. — In Basel, wo sie sich zuerst zeigte, soll sie, (nach Angabe der dortigen Rathsbücher) von H. Ostern bis St. Martinstag bey 5000 Menschen hingerafft haben [2]). In Bern starben oft an einem einzigen Tage 24 Personen; (im Ganzen vom August bis zu H. Weihnacht 1100); Zürich verlor 3000; — Constanz 4000 seiner Bewohner [3]). — Um so bedauernswürdiger ist es, daß, mitten unter diesen schweren Heimsuchungen, bey den Eidsgenossen der innere Streit immer mehr sich entzündete, und des-

1) Seit der unter dem Nahmen des schwarzen Todes bekannten allgemeinen großen Pest (S. 53 — 55) erneuerte sich solche zu wiederholten Mahlen; 1358. in Straßburg, 1359. in Basel und Constanz, 1395. wieder in Basel; 1402. und 1420. in Augsburg. Dr. Fr. Schnurrer I. 337 — 365.

2) Da die Hundstage eingefallen, nahm die Seuche immer mehr zu, und als sie am höchsten Grade war, starben täglich 100 Personen daran. So schnell traf der Todesstreich, daß man in einigen Stunden gesund und todt war. — Unter den an der Pest gestorbenen zählte man Ludwig Pontanus einen jungen Gelehrten von großen Fähigkeiten, den Patriarch von Aglar, den Abt von Dona aus Italien, 26 vom Capitel zu Basel, sehr viele Doctoren, viele von den Hofleuten des Cardinals von Arles, 8 Canzleyschreiber des Conciliums. — Aeneas Sylvius hingegen genas wieder, obschon derselbe bereits die letzte Oelung empfangen hatte. — Zur Gedächtniß dieser verheerenden Seuche soll der sogenannte Todtentanz an einer Mauer des Kirchhofes des Predigerklosters gemahlt worden seyn. P. Ochs III. 279 — 283.

3) *J. de Müller* V. 167. 168. — In einem (prima die St. Martini 1439.) von Schultheiß und Rath zu Bern an Schultheiß und Rath zu Thun erlassenen Schreiben wird berichtet, daß sie, in Folge des großen und schnellen Sterbens, zur dehmüthigen Anrufung der Göttlichen Gnade, auf Freytag, den Tag nach St. Elisabethentag in ihrer Stadt von Gotteshaus zu Gotteshaus einen Kreuzgang angeordnet haben. — Da aber Gott besonders der Gemeinde treues Anrufen und Bitten lieb gehabt, auch niemand wissen möge, wo der Mensch wohnend seye, den Er gnädiglich erhören wolle, so wünschen sie, daß auch zu Thun ein ähnlicher Kirchgang angeordnet werde, damit sie alle, ihres Begehrens, desto eher erhört werden. C. F. L. Lohner Missive. Schweiz. Geschichtf. VI. 327 — 328.

selben vollständiger, blutiger Ausbruch nur verzögert, nicht verhindert werden konnte.

Am 3ten Januar 1439. wurde zu Zürich die Gemeinde zusammenberufen, derselben der bemeldete Spruch der Schiedsrichter nebst der solchem beygefügten Beschwerdeschrift, die den Eidsgenossen durch Bothschaft zur Kenntniß zu bringen sey, vorgelegt; — zugleich angetragen, ein neues Schiedsgericht nicht abzulehnen, doch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß dasselbe die Privilegien und Ehehaften der Stadt, besonders das Marktrecht, nicht antaste. — Wenn solches keinen Frieden zu Stande bringen könne, so seyen die Orte bey den Bünden zu mahnen, Zürich bey seinen Rechten zu schützen; — wie aber auch die Antwort ausfalle, so habe dieses selbst die Pflicht, nicht nachzugeben, und es möge geschehen, was Gottes Wille sey. — Die Gemeinde entschied für den Antrag; — ohne daß jedoch der gewünschte Zweck hiedurch erreicht wurde. —

Sobald daher mit dem 3ten May 1439. der Stillstand zu Ende ging, ließ Bürgermeister Stüßi Bürger und Landleute die Waffen ergreifen. — Sogleich geschah eben dasselbe von Schwyz und Glarus[1])

Zwischen den am Etzel aufgestellten Schwyzern und den zu Pfäffikon stehenden Zürchern kam es indeß ausser einem für die Letztern nachtheiligen Vorpostengefechte[2]), noch zu keinem entscheidenden Kampfe, indem es den zahlreich eingetroffenen Vermittlern endlich gelang, am Abend vor H. Auffahrt (13. May 1439.) für ein Jahr einen Waffenstillstand abzuschliessen, zufolge welchem, (unter Vorbehalt der Freyheiten und Bünde), Zürich die freye Durchfuhr alles Getreides, das sie ausser dem Gebieth ihrer Stadt gekauft haben wer-

4) J. J. Hottinger: Zürichs Inneres Leben während der Dauer des alten Zürichkriegs. Schw. Museum für Hist. Wissenschaften II. 132. 133.

5) Feuerwerker-Neujahrsblatt Nro. 29. S. 5. Da der alte Zürcherkrieg als eine der folgereichsten Perioden der Schweizergeschichte ohnehin einen (im Verhältniß zu den übrigen) vielleicht allzubedeutenden Raum einnimmt, so muß der Verfasser, die Einzelnheiten der kriegerischen Ereignisse betreffend, auf die von 1829 — 1845. von ihm verfaßten Neujahrsblätter der Zürcherschen Feuerwerkergesellschaft verweisen, worin (von Nro. 29 — 32.) eine ziemlich vollständige militärische Geschichte des alten Zürcherkrieges enthalten ist.

den, Schwyz und Glarus, und denen, welche ihnen geschworen haben, und den Unterthanen der Abtey Einsiedeln die Freyheit, ein angemessenes Quantum Wein, wie von Alters her, auszuführen, zugesteht [1]). —

Was aber, wie zu vermuthen, noch wesentlich dazu beytrug, in der Zwischenzeit, die bereits bestehende Kluft noch mehr zu erweitern, war Zürichs Versuch; durch des Kaisers Dazwischenkunft gegen Schwyz und Glarus einen mächtigern Stützpunkt zu erhalten, indem sie in einer am 20sten August 1439. an Kaiser Albrecht II. [2]) gerichteten Zuschrift darüber sich beklagten, daß Schwyz, Glarus und etliche, die ihnen helfen, von ihren Rechten, Freyheiten und guten, alten Gewohnheiten sie drängen wollen. — Zürich entschlossen, nur vor dem Kaiser Rede zu stehen, rufe ihn an, den Widerspänstigen zu gebiethen, dieß ebenfalls zu thun, und bitte zugleich, denen von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, den Appenzellern und der Stadt St. Gallen schreiben zu lassen, sie haben Schwyz und Glarus anzuhalten, dem Rufe vor seinen Richterstuhl zu folgen u. s. w. — Ganz in dem von Zürichs Bürgermeister gewünschten Sinne, wurde (am 21. Sept. 1439.) an die Eidsgenossen, und auch an die Reichsstädte geschrieben; — allein beynahe gleichzeitig mit dieser Bothschaft, erschien auch die Nachricht von dem am 27sten Oct. 1439. erfolgten Hinschied des Kaisers [3]). Vielleicht, daß die Ungewißheit über die Gesinnung seines noch nicht erwählten Nachfolgers dazu mitwirkte, daß die Zürcher auf der auf Dienstag nach dem h. drey Königstag (12. Jenner) 1440. nach Zug berufenen Tagsatzung sich erklärten, daß sie den Bundbriefen getreulich nachgehen wollen, so weit solche sie binden, doch unter dem Vorbehalt, daß man für die Sachen und Stücke sie nicht ersuche, so sie sich selbst in den Bundbriefen vorbehalten haben, daß sie diese

1) *J. de Müller V. 156.*

2) So wie von andern Eidsgenossen, so waren auch von Zürich Bothschaften um Bestätigung ihrer Freyheiten an Kaiser Albrecht II. abgeordnet, wohlwollend aufgenommen und entlassen worden. — Vorzüglich waren es der Reichs-Canzler Schlick und der Pronotarius Breysacher, welche die Angelegenheiten der Stadt empfahlen und förderten. J. J. Hottinger. Schweiz. Mus. für hist. Wissensch. II. 134. 135.

3) J. J. Hottinger. Schw. Mus. für hist. Wissenschaften II. 134 — 137.

Stücke und den Eid ihrer Burger im Oberland (der Sarganser) vorbehalten, über andere Sachen den Schwytzern und Glarnern unbedingt zu Recht stehen wollen. —

Sollte ihnen aber dieses nicht genügen, (nicht eben seyn), so wollen sie ihnen um alle Stücke, nichts hintangesetzt, vor einem künftigen König zu Recht stehen; — wenn ihnen aber auch dieses nicht gefalle, so biethen sie ihnen um alle Stücke Recht vor den Bothen der Reichsstädte: Basel, Constanz, Ulm, Schaffhausen, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen; (welche ihre Bothschaft auch auf dem Tag zu Zug haben;) und dazu auf die Städte- und Länderbothen der Eidsgenossenschaft, nähmlich Bern, Freyburg, Solothurn, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, also, daß jede des Reichs und der Eidsgenossenschaft Städte und Länder einen Bothen dazu geben u. s. w. Sie bitten und ermahnen der Eidsgenossen Bothen, daß sie sie schirmen und handhaben wollen, bey ihrer Stadt Recht, Freyheit, Ehehafte, Gerichten, Satzungen, Ordnungen, wie sie das in den Bünden vorbehalten haben u. s. w.[1]) Hierauf erwiederten die Schwytzer daß, nach ihrer Meinung, der Bund nicht verhindere, daß man einander um in dem Bunde begriffene Artikel oder Vorbehalte, zu Recht zu stehen, nicht schuldig sey u. s. w. — Später wurde eine Mahnung der Eidsgenossen, an beyde Partheyen auf Samstag nach Lichtmeß (6. Hornung) von Zürich angenommen, von Schwytz hingegen abgeschlagen[2]).

Um die Mitte des Maymonats erkannte dagegen Zürich, daß man den Schwytzern und den Ihrigen weiter keinen Kauf zugehen lasse, was die Schwytzer und Glarner mit dem Verbothe erwiederten, daß Niemand den Zürchern, noch den Ihrigen etwas zu kaufen geben sollte, nahmentlich, daß Niemand an dem Zürchersee dürfe geben, weder Heu, Stroh, Holz, Kohlen u. s. w. Also hielten sie dieß Geboth auf beyden Seiten hart und fest; und wollte kein Theil dem andern nichts zugehen lassen; — ja man ging von Seite Zürichs so weit, daß man den Klöstern und andern Grundbesitzern, welche Weingärten am Zürchersee hatten, zur Herbstzeit die Abfuhr oder den Verkauf ihres eigenen Weines verweigerte[3]).

1) Aeg. Tschudi II. 289. 290.
2) Aeg. Tschudi II. 290.
3) Den Gotteshäusern Einsiedeln, Schännis, St. An-

Wenn es aber einmahl so weit gekommen, dann naht auch der eigentliche Krieg! — Unter Ital Redings und Jost Tschudi's Anführung zogen am 24sten Weinmonat 1440. die Schwyzer und Glarner 800 Mann stark nach Wesen, sandten von da aus den Sarganfern den Absagebrief, und zogen am folgenden Tag den See hinauf.

Unten am Schlosse Bommelstein gelandet, erhob sich ein Geschrey, daß ihre Vorhuth von den auf der Anhöhe, die Rönscheibe genannt, aufgestellten Sarganfern angegriffen worden sey. — Diese vortheilhafte Stellung wurde sogleich erstürmt, von den Sarganfern unvertheidigt gelassen, und nach Wallenstadt gekehrt, wohin ihnen die Sieger folgten, welche noch am nähmlichen Tage bis nach Berschis vorrückten.

Während der Nacht zog auch der Graf 700 Mann stark, von Balzers her, über den Rhein nach Sargans. — Am frühen Morgen brach er auf, den Schwyzern entgegen, und empfing sie mit Freudenthränen. Sie zogen nun zusammen in die Stadt Sargans ein; (die dem Grafen immer treu verblieben); von wo aus man allen übrigen Orten, zwischen Unterwerfung oder Bestrafung, die Wahl eröffnete. — Es erwählten alle die Erstere. — Der Bund mit Zürich ward aufgelöst, alle zum Nachtheil des Grafen ergangenen Käufe und Verkäufe aufgehoben, und alles demselben Entzogene vollständig erstattet. Selbst des Aufstandes Anstifter: Peter Weibel, suchte und erhielt Verzeihung [1]); — das schon lange beunruhigte Sarganferland gelangte so, ohne

toni zu Utznach, so wie den Söhnen des Ammann Nettstalers von Glarus als des Besitzers des schönen Landsitzes zur Schipf genannt. — Landammann Mathias Nettstaler war einer der reichsten Eidsgenossen jener Zeit, der, neben der Schipf, das Schloß Liebenberg, noch andere Güter im Gebieth der Stadt Zürich, in dem Land Glarus, in der March, Gaster und Sargans besessen, indem er nur im Zürcher Gebieth über 15,000 Gulden Guts liegen gehabt habe. Aeg. Tschudi II. S. 300. 305. S. Hirzel II. 261. H. J. Leu XIV. 32.

1) Peter Weibel und seine Gehilfen kamen nach Wallenstadt, wo sie dem schwer gehöhnten Grafen und den Siegern sich auf Gnade und Ungnade ergaben. — Keinem geschah etwas, ausser daß sie dem Schultheiß Nußbaumer (S. 308. N. 2.) und andern wegen ihrer Treue Geschädigten das Ihrige ersetzen mußten.

Blutvergiessen, zur Ruhe, und Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans zu dem Erbe seiner Väter.

So wie aber nur zu leicht, mit dem Erfolg, die Ansprüche sich steigern, so fanden von nun an die Vermittlungsversuche kein Gehör mehr. Am 2ten Wintermonat sagen Schwytz und Glarus den Zürchern ab; bald nachher der Graf von Sargans, die Herren von Raron, die von Gersau u. s. w; später (6ten Wintermonat) auch Bern und Zug.

Sobald diese Kriegserklärung kund wurde, erging am ganzen Zürchersee der Landsturm; — mehr als 40 wohl bemannte Schiffe brachen auf mit dem Panner aus der Stadt, gelangten noch am 2ten Wintermonat am späten Abend nebst den Zuzügern vom Zürchersee nach Pfäffikon, und wurden Tags darauf aus andern Landestheilen noch verstärkt.

Am 3ten Wintermonat langten die Urner und Unterwaldner, ungefähr 1000 Mann stark, unten am Etzel an der Sihl an, von beyden Theilen gemahnt, daher unter sich entzweyet, ob sie Schwytz, Zürich oder keinem von beyden zuziehen wollen. — Es veranlaßte dieses wiederhohlte, gegenseitige Unterhandlungen, die jedoch am Ende für den Anschluß an Schwytz und Glarus sich entschieden. — Aus diesem schwankenden Zustand und der dadurch gesteigerten Entzweyung im Lager der Zürcher läßt es einzig sich erklären, warum die Letztern, statt dem Gegner die Spitze zu biethen, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Wintermonat das Feld räumten.

Die Schwytzer hielten anfänglich den (noch während der Morgendämmerung statt gefundenen) Abzug der Zürcher für eine Kriegsliſt; — als sie aber vom Gegentheil sich überzeugt hatten, rückten sie vorwärts, bey dem sich unterwerfenden Dorfe Pfäffikon vorbey, bis Richterschweil; verweilten zwey Tage daselbst, und zogen dann durch Horgen und Thalweil den See hinab bis Kilchberg, wo sie ihr Lager aufschlugen; die Urner, Unterwaldner und Zuger zu Thalweil, die Luzerner zu Rüschlikon, die Berner zu Adliſchweil, im Ganzen mit einer über 6000 Mann starken Heeresmacht.

Von der nähmlichen Bestürzung befallen, ergaben sich auch das Kyburgeramt, Andelfingen, Ossingen, Kloten, Bülach u. s. w., ohne alle Gegenwehr, den gegen sie heranziehenden Herren von Raron und von Landenberg [1],

1) Peter von Raron (S. 559.) und Beringer von Lan-

so daß, mit Ausnahme der Festen Kyburg, Greifensee und Grüningen, der größere Theil jener Besitzungen in der Sieger Hände fiel.

Es versuchten zwar die Zürcher, durch verschiedene Ausfälle zu Wasser und zu Land den Ihrigen beyzustehen, worunter derjenige zur Unterstützung von Kyburg der gelungenste war; im Gegensatz mit Grüningen, das nach sechstägiger Belagerung übergeben wurde [1]). — Inzwischen empfanden sie dennoch das Bedürfniß eines, wenn auch mit schweren Opfern zu erkaufenden Friedens, welcher in Gestalt eines Eidsgenössischen, schiedsrichterlichen Ausspruches am 1sten Christmonat 1440 dahin zu Stande kam, daß den Schwytzern und Glarnern alles, was sie oberhalb des Wallensees gewonnen, und erobert haben, ewiglich bleiben, daß die Rechte des Gottes-

dendz g der Böse, Hauptleute des Kriegsvolks des Abts von St. Gallen, derer von Wyl und Toggenburg fielen ein 1600 Mann stark gen Elgg, und in die Grafschaft Kyburg; nahmen alles ein. — Die Edelleute, Landsäßen, Hintersäßen und Ausburger der Stadt Zürich, die mußten den Eidsgenossen Schatzungen geben, wie Rudolf Meiß zu Elgg, Herr Albrecht von Landenberg auf Wetzikon, Hr. Caspar von Bonstetten auf Uster, Friedrich von Hinweil auf Greifenberg, und sein Vetter Herdegen auf Werdegg, — Hr. Gaudenz v. Hofstetten auf Kempten u. s. w. (H. Bullinger.) Elgg befand sich durch seine Gemahlinn Elisabeth Grülich im Besitze des 1435 zum Bürgermeister erwählten Rudolf Meiß (Bürgermeister Heinrichs Sohn [S. 182.]) — Albrecht von Landenberg zu Wezikon wohnhaft, fiel später im Treffen bey Freyenbach. — Mit Uster (wahrscheinlich schon seit Anfang des 14ten Jahrhunderts als Kyburgisches Lehen im Besitze der Edeln von Bonstetten) war 1434 Caspar v. Bonstetten (Hansen Sohn) von Herzog Friedrich belehnt worden. (F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nro. 3318.) Die Familie von Hinweil war einst in der Herrschaft Grüningen und der Grafschaft Kyburg sehr begütert; — Gaudenz von Hofstetten (seit 1431 Bürger zu Zürich) besaß Kempten durch dessen Erbinn Elisabeth, Heinrichs Tochter.

1) Ritter Heinrich Schwend zog mit 500 Mann bey Nacht nach Kyburg; vor Tag erreichten sie die Vorburg, und bald war die feindliche Schaar gefangen, oder verjagt. Schw. Ritterburgen II. 155.

hauses von Chur auf das Haus zu Flums, auch die Rechte dessen, der dasselbe pfandweise inne habe, vorbehalten; solches nicht wider Schwytz und Glarus seyn, die darauf haftenden 2000 Gulden der Zürcher aber von denen im Oberland ausgelöst werden sollen [1]). — Den Schwytzern insbesondere sollen verbleiben alle Nutzungen, Herrlichkeiten und Gewaltsame, so die Zürcher zu Pfäffikon, zu Wollrau, zu Hurden und zu Uffnau gehabt haben [2]). — Künftige Streitigkeiten zwischen den Zürchern und den Schwytzern sollen bundesgemäß zu Einsiedeln entschieden werden. — Die Zürcher sollen den Schwytzern und Glarnern und allen ihren Landleuten des Reichs Strassen und Märkte offen lassen, freylich und friedlich durch ihre Stadt, Land und Gebieth, also, daß die Schwytzer, die Glarner und die Ihrigen davon geben und bezahlen Zölle, Geleit, Immi und Umgeld, wie solches von Alters her kommen ist. — Die Schwytzer haben den Bernern geschenkt, Alles, was sie den Zürchern abgenommen haben, so daß die Berner damit thun und lassen mögen, wie mit dem Ihrigen. — Die Schwytzer und Glarner sollen bey den Herren von Raron und der Stadt Wyl dafür sich verwenden, daß solche den Zürchern und den Ihrigen gütlich wieder verabfolgen lassen, was sie denselben abgewonnen haben u. s. w. [3]).

Dessen ungeachtet fand diese Wiederabtretung der Grafschaft Kyburg bedeutende Schwierigkeit; indem die Freyherren von Raron einen schon am Hofe des vorletzten Kaisers wohlbekannten Unterhändler: Caspar Torner an den Kö-

1) Lt. Urk. gegeben auf Zinstag nach St Hilarientag 1432 verpfändet Johannes Tum dem Bürgermeister, den Räthen und dem großen Rath der Stadt Zürich die Feste Flums. (Stadtarchiv Zürich) — Wahrscheinlich gab diese Pfandschaft, so wie die 1419. stattgefundene Aufnahme des Bischofs von Chur in ihr Burgerrecht, den Zürchern die erste Veranlassung zu ihrer Einmischung in die Verhältnisse des Sarganserlandes.

2) Die Vogtey über diese ursprünglich Rapperschweilischen sogenannten Dinghöfe früher im Besitz des Jakob Brun und seiner Söhne (S. 74.) war im Verfolg an die Stadt Zürich gekommen, welche von 1391. an, dieselbe durch (aus ihrem Rath bestellte) Obervögte besorgen ließ. H. J. Leu X. 204. 205.

3) Lt. Urk. geben am Donnstag nach St. Andreastag 1440. Aeg. Tschudi II. 320 — 322.

nig Friedrich absandten, um bey demselben dafür sich zu bewerben, daß er die Sache an die Hand nehme und behülflich sey, daß ihnen das Land bleiben möchte. — Es gelang solches so gut, daß König Friedrich sowohl den Eidsgenossen, (Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug)[1], als Winterthur, Rapperschweil und St. Gallen[2], als auch den Leuten von Grüningen[3] Kyburg u. s. w.[4] befahl, die Schlösser, Städte und Herrschaften Grüningen, Elggau, Andelfingen, Ossingen und Pfäffikon an niemanden zu übergeben, zu schirmen und zu handhaben, bis er selbst ins Land hinauf komme, und die Sache nach Nothdurft vornehmen möge. Nichts desto weniger gelang es, nach wiederholten fruchtlosen Unterhandlungen, den Eidsgenossen, durch schiedsrichterlichen Ausspruch vom 19ten Februar 1441 diese Anstände dahin zu entscheiden, daß die Herren von Raron und derselben Zuzüger der Stadt Zürich alles Land, das sie im Kriege eingenommen: Die Grafschaft Kyburg; Andelfingen und Ossingen, auch dem Rudolf Meiß und seiner Hausfrau (gegen Vergutung von 112 Pfund Haller) Elgg und Wiesendangen wieder zurückstellen sollen u. s. w.[5]. Wenn erst nach beharrlichem Widerstreben auch Grüninningen unter der Zürcher Herrschaft zurückkehrte; so ergibt es sich aus einem sehr sorgfältigen schiedsrichterlichen Ausspruch der Berner vom 17ten Merz 1441, daß die von den Grüningern gegen Zürich vorgebrachten Beschwerden theils unbegründet, theils von geringer Bedeutung waren[6] was

3) Aeg. Tschudi II. 325.

4) Lt. Urk. geben zu Neustadt am Freytag nach St Erhardstag 1441. Beschr. des alten Zürcherkr. (Manuscr.)

5) Lt. Urk. von gl. Datum. Beschr. des alten Zürcherkr.

6) Aeg. Tschudi II. 325.

1) S. Hirzel II. 291. 294

2) Z. B. daß sie den alten Vögten ihr Plunder von der Feste an den See und den neuen Vögten ihr Plunder von dem See auf die Feste fertigen, daß die Zürcher ihnen Haasen, Füchse, Eichhörner und Vögel mit dem Armbrust zu fangen verbiethen u. s. w. — So wie überhaupt dieser schiedsrichterliche Ausspruch mit großer Umsicht, Billigkeit und Schonung abgefaßt ist, so ist hiefür der Artikel wohl am sprechendsten, zufolge welchem die Fischenzen, Wildbänne und Federspiele zu Grüningen und zu Wald der Herrschaft

mithin die Vermuthung desto wahrscheinlicher macht, daß die Schwyzer die Grüninger heimlich aufgestiftet haben. — Hiemit stand das Gerücht in Verbindung, daß die Schwyzer den Caspar Torner zum König geschickt hätten, damit ihnen Grüningen und das Freyamt und auch den Edeln von Raron, das, so sie eingenommen hatten, bleiben möchte [1]).

Obschon die Schwyzer diesem Gerücht auf das Bestimmteste widersprachen, so scheint dasselbe zu Zürich dennoch Eingang gefunden, und eine Annäherung an das Haus Oestreich befördert zu haben; — um so mehr, als die Schwyzer und die, so es mit ihnen hielten, statt, durch Schonung, ihrer mehrseitig gekränkten und geschädigten Miteidsgenossen bittere Nachempfindung zu mildern, sie dieselben durch Muthwillen, Spott und Verachtung gleichsam aufs Aeusserste brachten [2]).

Am 2ten Hornung 1442 reisten in Folge empfangenen Geleites, der Bürgermeister: Ritter Heinrich Schwend [3]) und der Stadtschreiber Michael Graf [4]) als Gesandte der

zwar zugehören, dabey jedoch der Vogt befugt seyn soll, wenn eine Gesellschaft ehrbarer Leute, oder eine kranke Frau Fische begehrten, das Fischen hiefür zu erlauben. Beschr. des alten Züricherkriegs. Manuser.

1) Aeg. Tschudi II. 325. Und mittlerzeit prackticierten die Schwytzer durch einen der Ihren, Caspar Thorner, welcher lang an Kaiser Sigmunds Hof gewesen und bey den Kaiserlichen viel Kundschaft hatte, und wurben durch denselben an den König, daß er die Herrschaften Pfäffikon, Grüningen, Elggau, Andelfingen u. s. w., die nunmehr den Zürchern wären eingenommen, ansiele, von wegen Hauses Oestreich bezüge, und darnach ihnen zu Lehen verleihe. H. Bullinger.

3) H. Bullinger.

2) Heinrich Schwend, der 1433. den Kaiser Sigmund nach Rom begleitet hatte und von demselben zum Ritter geschlagen worden, ward 1436. Rathsherr, 1442. Bürgermeister. (H. J. Leu XVI 640. 641) Er bewohnte früher den Glentnerthurm, zog später an die Schwendengasse, woselbst er etwa 10 Jahre wohnte, bis er 1469. bey einer Feuersbrunst von einem herabfallenden Fensterladen erschlagen wurde. (S. Vögelin 84.)

4) Michael Stebler, auch Graf von Stockach, „*protho-notarius ciuitatis Imperialis thuricensis*“ wurde 1428. ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen. G. Meyer v. Knonau: der Kanton Zürich I. 217.

Stadt Zürich zuerst nach Salzburg; — weil aber Kaiser Friedrich wegen seiner Krönung auf der Reise begriffen war, so konnten sie erst zu Innsbruck zur Audienz gelangen, und die Unterhandlungen zogen sich so sehr in die Länge, daß erst am 17ten Junii zu Aachen eine sogenannte Erbvereinigung [1]; — am 17ten August 1442 zu Zürich ein Vertrag [2] zu Stande kam, welchem zufolge die Zürcher die Grafschaft Kyburg wieder an den Kaiser Friedrich zu seinen und des Hauses Oestreich Handen abtreten, mit Ausnahme des diesseits der Glatt liegenden Grafschaftstheiles (des sogenannten Neuen Amtes); — wogegen, in einer besondern königlichen Urkunde die Pfandschaft von Windeck der Stadt Zürich zugesprochen wurde [3]. Innerhalb eines (einen großen Theil des Teutschen Schweizerlandes umfassenden, ja noch darüber hinaus reichenden) sehr ausgedehnten Kreises sind die Oestreichischen Landvögte verpflichtet, Zürichs Mahnung um Zuzug Folge zu leisten. — Alle in diesem Bunde begriffenen Städte, Festen und Schlösser sollen in jeder Gefahr der Zürcher offene Häuser seyn u. s. w.; — wobey Zürich den Kaiser und das Reich, und die Bündnisse, die es vor diesem Bunde zu und mit seinen Eidsgenossen gehabt, sich vorbehält.

Solchen Vorbehaltes ungeachtet, mußte dieses Bündniß die übrigen Eidsgenossen um so mehr beunruhigen, als sie, auch ohne innere Entzweyung, die Rückkehr des Hauses Oestreich auf den Kaiserthron als ein für sie wichtiges Ereigniß hätten betrachten müssen [4]; indem die Vermuthung nur zu nahe lag, daß Kaiser Friedrich dasjenige seinem Stammhaus wiederum zuzuwenden sich bemühen werde, was Kaiser Sigmund demselben einst entzogen hatte.

Eben war die in Luzern besammelte Tagsatzung damit beschäftigt, die Stadt Zürich aufzufordern, über ihren mit dem Hause Oestreich abgeschlossenen Bund vollständige Aus-

1) Lt. Urk. Nr. XIX. 3. *Chmel: Materialien zur Oesterreichischen Geschichte I.* 100. 101.

2) Lt. Urk. Nr. XX. J. Chmel: *Materialien.* I. 104—108.

3) Lt. Urk. d. d. Frankfurth am Main, am Freytag vor St Oswald im Augsten 1442. H. Bullinger.

4) Seit dem Tode Königs Friedrich (1330.) bis auf König Albrecht II. (1438.) hatte kein Fürst aus dem Hause Habsburg-Oestreich den Kaiserthron bestiegen.

kunft zu geben, als Wilhelm von Grünenberg[1]) und Thüring von Hallweil[2]) mit einem glänzenden Gefolge zu Luzern einritten, und die Eidsgenossen, im Nahmen des Königs aufforderten, demselben den Aargau entweder abzutreten, oder darüber zu Recht zu stehen; — welche Aufforderung die Tagsatzung ausweichend erwiederte, nunmehr aber um so eher sich beeilte, durch Abgeordnete auf die Städte des Aargaues einzuwirken, als solche von einer Einwirkung im entgegengesetzten Sinne bereits schon Kunde erhalten. — Unter diesen Städten, von welchen Baden[3]) und Zofingen[4]) die Be-

1) Ritter Wilhelm von Grünenberg, von welchem und seiner Gemahlinn Breda geb. v. Schwarzenberg 1480. Bern die Burg Aarwangen mit dem Zolle, der Brücke u. s. w. um 8400 gute Rhein. Gulden erkauft hatte. A. v. Tillier II. 61.) — 1407 ließ sich derselbe ins Bürgerrecht der Stadt Bern aufnehmen, worauf er jedoch später verzichtete. (H. J. Leu IX. 269.) Lt. Urk. vom 14 Nov 1442. beläßt demselben König Friedrich die Feste Rheinfelden, die er für 10433 1/2 Gulden vom Kaiser Sigmund als Reichspfand hatte, für diese Summe als Oestreichisches Pfand. (F. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 451.)

2) Thüring Bruder der 1415. ins Bürgerrecht von Bern aufgenommenen Rudolf und Walther von Hallweil, war schon damahls, der Zerstörung seines Stammschlosses ungeachtet, in seiner Treue am Hause Habsburg-Oestreich unerschütterlich geblieben, und hatte nebst seinen Brüdern Wildeck behauptet. (A von Tillier II. 35. 36.)

3) Lt. 2 Urkunden, beyde vom 22. Julii 1442. bestätigt König Friedrich alle Freyheiten, die die Stadt Baden von Römischen Kaisern und Königen, auch Herzogen von Oestreich erhalten hat; und verleiht dem Rath zu Baden auf 10 Jahr lang das Recht, dem dortigen Schultheissen für jeden vorkommenden Fall den Blutbann zu leihen. (Reg. Nr. 301. 302.) — Auch Kaiser Sigmund hatte 1415 1417. 1431. und 1434. der Stadt Baden Freyheitsbriefe ertheilt. (Reg. Nr. 216. 226. 271. 275.) *C. von Reding, Regesten des Archivs der Stadt Baden. Archiv für Schw. Gesch. II.* 29 — 176.

4) Als Herzog Friedrich von Oestreich zum Römischen Kaiser erwählt worden, so sandte die Stadt Zofingen die Herren: Hans Marti Schultheiß und Hans Kiener des Raths an ihn ab, um von ihm die Bestätigung ihrer Freyheiten zu erhalten; diese hatten alles nach Wunsch ausgerichtet, und brachten neue

stätigung ihrer Freyheiten von König Friedrich bereits erlangt hatten, scheint nicht überall die gleiche Stimmung stattgefunden zu haben. — Wie sich Zofingen entscheide, war daher um so wichtiger, als die königlichen Abgeordneten mit den Eidsgenössischen daselbst zusammentrafen. — Zuerst nahmen die Zofinger Bedenkzeit; dann aber erklärte ihr Schultheiß: Hans Martin im Nahmen der versammelten Bürger, daß es ihnen lieb sey, daß sie durch Gottes Fügung an die Eidsgenossen gekommen, daß sie treu und unwandelbar an ihren gnädigen Herren von Bern halten wollen u. s. w. — Hierauf folgten auch alle andern Aargauischen Städte, welche früher auf einem Tage zu Suhr sich berathschlagt hatten, Zofingens Beyspiel [1]).

Je mehr aber die Eidsgenossen, desto weniger fand König Friedrich durch diese Erklärung sich befriedigt, beschied daher die Eidsgenössischen Bothen welche zu Freyburg für die Bestätigung ihrer Freyheiten ihn ersuchten [2]), vorerst nach Constanz; sowie sie daselbst erschienen, verlangte er von ihnen den Aargau, und als sie hiezu, als ohne Vollmacht, sich erklärten, so schlug er ihnen Recht vor [3]).

König Friedrich (am 17ten Brachmonat 1442 zu Aachen gekrönt,) war nähmlich durch den Breisgau über Waldshut persönlich nach Zürich gelangt, wo er am 19ten September, unter dem Geläute aller Glocken, seinen feyerlichen Einzug hielt, der Abtey St. Gallen [4]) und des Grafen von Sulz [5])

Briefe und Siegel gar stattlich. — Als diesen Abgeordneten von der Stadt 100 Gulden auf den Weg gegeben worden, so hatte der Alt Schultheiß Peter Ottimann solche der Stadt geliehen: davon hatten die Freyheiten gekostet 70 Gl. — Item hatten die 2 Gesandten sammt dem Weibel und den 3 Pferden für hin und her verzehrt: 6 Rhein. Gulden und 8 Schil.; zu einer Zeit, wo ein Malter Korn 2 Pf. 6 Sch., ein Saum des besten Lacote Weins 4 Pf.; 1 Pfund des besten Rindfleisches 7 Pfenning kostete Hist. Notizen von Zofingen S. 39. 42. 44.

1) A. von Tillier II. 81.

2) H. Bullinger.

3) H. Bullinger.

4) Lt. Urk. vom 24. Sept. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Nr. 395. 396.

5) Lt. Urk. vom 24. Sept. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Nr. 390. 397.

Freyheiten bestätigte), nachdem am 23sten die Gemeinde, beym Großen Münster, den Reichseid geleistet, und dann beyde Theile den Oestreichischen Bund feyerlich beschworen hatten, Tags darauf mit 30 Schiffen nach Rapperschweil fuhr, und am 25sten von den Bürgern alldort als Fürst von Oestreich die Huldigung einnahm, welche, durch ihre Rückkehr vom Reich zum Hause Oestreich, um so weniger einen reelen Verlust erlitten [1]), als König Friedrich dem dortigen Rath, schon ehe er nach Rapperschweil kam, das Recht über Blut zu richten ertheilt, und im Umkreise einer Meile von Rapperschweil, einen Markt neu zu errichten, verbothen hatte [2]), später der Gemeinde Rapperschweil die Bewahrung der dortigen Feste [3]), so wie alle Herrschaften, die damahls zur Burg gehörten, oder mit ihr noch vereinigt würden, nebst dem Bezug ihrer Gefälle übergab [4]), alle ihre bisherigen Freyheiten bestä-

1) Obschon Graf Johannes II. v. Habsburg-Laufenburg die Stadt Rapperschweil 1354. dem Herzog Albrecht II. von Oestreich verkauft (S. 89.), so hatte diese Stadt, weit entfernt über den Wechsel der Herrschaft sich zu beklagen, bedeutender Erweiterung ihrer Freyheiten sich nur zu erfreuen. — Durch die Freyheitsbriefe von 1354. 1358. 1377. 1392. und 1406. empfingen die dortigen Bürger das Recht, daß niemand sie auf einen Landtag zu laden habe, daß sie alle Freyen und alle Gotteshausleute zu Bürgern aufnehmen dürfen; es wird ihnen bewilligt, die (von Herzog Rudolf erbaute) Brücke und den Brückenzoll daselbst zu Handen zu nehmen, den Reisenden Sicherheitsgeleite zu geben, Schultheiß und Rath selbst zu wählen, die Leibfälle zu beziehen und die Strafgelder zum Unterhalt der Stadtmauern u. s. w. — Obschon sie 1415, in Folge der Achtserklärung des Herzogs Friedrich, zur Reichsstadt erklärt, 1417. von Kaiser Sigmund mit einem Freyheitsbrief beschenkt worden, so mußte es ihr um so leichter werden, unter die Oestreichische Herrschaft zurückzukehren, als, weit entfernt von einem harten Joche, solche ihre Freyheiten noch mehr erweiterte. F. E. M. Lichnowsky III. IV. Gesch. v. Rapperschweil S. 66. 67.

2) Lt. Urk. d. d. Freytag und Samstag vor H. Pfingsten 1442. J. v. Arx II. 262.

3) Lt. Urk. vom 27. Sept. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 403.

4) Lt. Urk. im Herbst 1442. Gesch. von Rapperschweil S. 67. 68.

tigte, und versprach, seinen Vogt nicht anders, als mit ihrem Willen und Beyfall zu setzen [1]). —

Zu Winterthur, wo er, wie zu Rapperschweil, die Huldigung einnahm, bestätigte er am 1sten Wintermonat die Freyheiten des Landes Uri [2]) und des Urserenthales [3]), reiste sodann durch den Aargau, über Solothurn und Bern, nach dem damahls noch Oestreichischen Freyburg, das erfreut, nach langem Zwischenraum, einen Oestreichischen Fürsten als Römischen Kaiser, in seinen Mauern zu sehen, denselben aufs Beste empfing, Allem aufboth, um ihm und seinem Hofe Freude zu machen, ihn nebst seinem ganzen Gefolge gastfrey hielt, und ihn reichlich beschenkte, wogegen der König der Stadt Freyburg Freyheiten aufs Wohlwollendste bestätigte [4]).

Nachdem auch Bern diese Bestätigung erlangt [5]), setzte König Friedrich seine Reise über Lausanne und Genf bis nach Besançon fort, woselbst Herzog Philipp von Burgund ihn besuchte [6]), von wo er über Basel nach Constanz zurückkehrte, am 30sten Wintermonat zu St. Gallen feyerlich empfangen, alldort sich huldigen ließ, sodann über St. Margaretha und St. Johann zu Feldkirch wieder eintraf [7]).

1) Lt. Urk. im Herbst 1442. Gesch. von Rapperschweil S. 67.

2) Lt. Urk. vom 1. Oct. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 414.

3) Lt. Urk. vom 1. Okt. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 415.

4) Nach Hrn. von Alt (*Dr. Berchtold I. 273.*).

5) Lt. Urk. zu Freyburg im Uechtland, Mittwoch nach St. Gallen Tag 1442. A. v. Tillier II. 82.

6) F. E. M. Lichnowsky VI. 37. — König Friedrich ertheilte daselbst dem Erzbischof Quintin von Besançon die Investitur. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg Nr. 440.

7) König Friedrich wurde von der Stadt St. Gallen mit 800 Gulden, einem künstlichen Becher und 14 feinen Leinwandtüchern beschenkt. Zu St. Margarethen und zu St. Johann Höchst huldigten ihm die Leute unter Vorbehalt der St. Gallischen Rechtsamen. J. v Arx II. 262. 263. — Am 5. Dec. bestätigte er zu Feldkirch die Freyheiten der Stadt Rheineck. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 462.

Am 24sten Jenner 1443. leistete die waffenfähige Bürgerschaft der Stadt Zürich ihrem von König Friedrich gesandten Hauptmann: Thüring von Hallweil den Eid des Gehorsams. — Am gleichen Tage vertauschten, seinem Wunsche zufolge, die Zürcher das weisse Eidsgenössische, als Feldzeichen, mit dem rothen Oestreichischen Kreuz [1]).

Die Rapperschweiler folgten diesem Beyspiel. — Auch sie schwuren am 27sten Jenner dem, ihnen von Markgraf Wilhelm gesandten, Hauptmann: Ludwig Meyer aus dem Elsaß [2]).

Nach wiederhohlten, fruchtlosen Unterhandlungen und Vermittlungsversuchen [3]) erließ am 20sten May 1443 Schwyz, am 27sten und 28sten May Bern, die Kriegserklärung an die Herrschaft Oestreich und an die Stadt Zürich [4]); mehrere zu Rapperschweil liegende Edelleute und Zusätzer dagegen am 21sten May ihre Absage an Schwyz [5]).

Schon am 21sten May begann der Krieg mit Abbrennen eines Theils der Rapperschweilerbrücke und der Häuser von Hurden.

1) *J. de Müller* V. 309. J. J. Hottinger. (Schweiz. Mns. II. 353.)

2) Aeg. Tschudi II. 355.

3) Besonders auf der am 1. April 1443. zu Baden eröffneten Tagsatzung und auf dem am 1. May zu Einsiedeln eröffneten Rechtstag. — Am 15. May 1443. erliessen die Schwyzer an Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm eine Art von Rechtfertigungsschrift, worin sie ihrer bisdahin erfolglosen Bemühungen, von König Friedrich die Bestätigung ihrer Freyheiten zu erhalten, gedenken, und über die Zürcher sich beschweren, daß dieselben mit der Herrschaft Oestreich, mit welcher der Waffenstillstand in einigen Jahren zu Ende gehe, ohne der Eidsgenossen Willen ein Bündniß abgeschlossen, einen Oestreichischen Hauptmann angenommen und mit dem Oestreichischen Feldzeichen sich bezeichnet haben. Aeg. Tschudi II. 365 — 366.

4) Aeg. Tschudi II. 367. 373 374.

5) Dieser Absagebrief wurde erlassen von Ritter Albrecht von Breiten-Landenberg und Albrecht seinem Sohne, Ritter Heinrich Schwend Vogt zu Kyburg, Beringer von Landenberg von Greifensee und Beringer seinem Sohne, Hans von Bußnang dem Aeltern, Herdegen von Hunweil, Ludwig Meyer Hauptmann von Rapperschweil, Hans seinem Vetter u. s. w. Aeg. Tschudi II. 368. 369.

Am 22sten May vereinigten sich 10 Schiffe von Rapperschweil mit zwey Schiffen von Zürich und Stäfa zu einer Landung bei Freyenbach, vertrieben anfangs die Schwyzerische Besatzung aus dem Dorf nach dem Kirchhof, bis derselben von Pfäffikon heranziehende Verstärkung, die Gelandeten von ihren Schiffen abzuschneiden bedrohte, zu eilendem Rückzug sie verleitete, und mit dem Verluste von 20 — 30 Mann, die Wahlstatt zu räumen, sie nöthigte.

Nachdem auch ein zweyter, am 23sten May von Bürgermeister Stüßi unternommener, Einfall in's Zugergebieth ebenso erfolglos geblieben, und die Zürcher am Albis sich aufgestellt hatten, wandten sich gegen die von den Seebewohnern im Hirzel und am Horgerberg angelegte, ausgedehnte Verschanzung die Luzerner, Urner und Unterwaldner, gegen welche sie noch am späten Abend den Angriff unternahmen, dieselbe zwar drey Mahl vergeblich bestürmten, zuletzt aber von der Seite hereinbrachen, und deren Besatzung überwanden [1]). Nachdem nun am folgenden Tage auch Schwyz und Glarus mit den übrigen Orten sich vereinigt hatten, so rückten am 26sten May sämmtliche Panner vorwärts über Horgen und Thalweil bis nach Kilchberg, verblieben daselbst bis am 29sten May und zogen sodann über den Albis in's Freyamt bis nach Lunkhofen, von da gen Bremgarten [2]), später über Baden gen Alt- und Neu-Regensperg, welcher festen Punkte sie mit Güte und Gewalt sich bemächtigten. Sie fuhren dann weiter fort, bey Greifensee und Uster vorbey, gegen Grüningen (11ten Brachm.), dessen Feste (obwohl von Zürich aus mit Kriegs- und Mundvorrath wohl versehen) bereits am 16ten Brachmonat, gegen freyen Abzug seiner Besatzung, übergeben ward [3]).

1) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXIX. 9.

2) Die Bremgartner hatten am 19. May 1443. ihr Bürgerrecht mit den Zürchern erneuert, dagegen versahen sie diese mit Büchsenpulver u. s. w, liehen ihnen auch ihren Büchsenmeister, weßwegen der Markgraf von Hochberg Freyburg im Breisgau wiederhohlt ersuchte (mit Schreiben vom 31. May und 5. Junii 1443.), ihren Büchsenmeister: Meister Conrad gen Zürich zu schicken. Beschreibung des alten Zürcherkrieges. — Dr. H. Schreiber II. 401. 402.

3) Dieser freye Abzug kam indessen den Ausgezogenen wenig zu Statten, indem Vogt Kilchmann unversehens erschlagen, seine

Am 18ten Heumonat zogen die Panner der Waldstätte nebst Zug und Glarus von Neuem aus, vereinigten sie am 21sten zu Hedingen, empfingen zu Bonstetten eine Abordnung des Pabstes, des Conciliums zu Basel, von Bischöfen und Städten, zwar freundschaftlich, die angebothene Vermittlung jedoch ablehnend [1]).

Monntags den 22sten Heumonat 1443. (am St. Maria Magdalena-Tag) erreichte ihre Vorhuth die Höhe des Albis, oberhalb Albisrieden, von wo sie die Zürcher bereits in Schlachtordnung aufgestellt erblickte, in zwey Haufen abgetheilt, den größern Haufen unter den Linden bey den Bänken am Scheidweg gegen Altstätten und Albisrieden, den kleinern Haufen in der Gegend des Hochgerichtes, berittene Plänkler bis nach Albisrieden vorschiebend, welche daselbst mit den Eidsgenossen zusammentrafen, derselben zwar viele verwundeten, dennoch aber znm Rückzug sich gezwungen sahen. — Von Albisrieden her entsendeten die Eidsgenossen eine ausgewählte Schaar rechts seitwärts, dem Berg entlang, gegen Wiedickon, während ihre Hauptmacht den Zürchern entgegenzog, welche (des sie zum Rückzug hinter die Sihl oder nach der Stadt ermahnenden Rathes des kriegserfahrnen Ritters: Hans von Rechberg ungeachtet) in einer Wiese, vorwärts des Siechenhauses St. Jakob [2]), hinter einem Grunhag (einer hohen und dichten lebendigen Hecke) sich aufgestellt hatten. —

nach Rapperschweil geleitete Besatzung, mit Ausnahme des Büchsenmeisters, daselbst nicht eingelassen, und zu Zürich angekommen, verhaftet wurde. — Wenn aus den mit den einzelnen Zusätzern aufgenommenen Verhören hervorgeht, daß in Folge der Anmeldung und der Besprechung mit einem Bernischen Parlementair eine Abstimmung statt fand, bey welcher 40 Hände für, nur 15 Hände gegen die Uebergabe sich erhoben, so ergiebt sich aus der gegen den Schloßhauptmann verhängten ernsten Strafe, daß derselbe keineswegs als schuldlos erfunden worden sey. Hrn. F. U. Lindinner Promtuarium von 1384 — 1530, V. 230 — 303.

1) Es waren diese Friedensvermittler in ihrer edeln, aber fruchtlosen Bemühung so ausharrend, daß sie den Eidsgenossen bis zu den Bänken im Sihlfeld, bis zum Anfang der Schlacht nachritten. H. Bullinger.

2) Das Haus zu St. Jakob bestand unter dem Nahmen: Haus der Sondersiechen an der Sihl schon im 12ten Jahrhundert, und diente damahls zur Aufnahme der aus den Kreuzzügen

Anfänglich leisteten die Zürcher zwar lebhaften Widerstand, begannen aber, nachdem jener Grunhag an einigen Stellen durchbrochen und ihre Schlachtordnung, von Wiedikon her, umgangen war, zurückzuweichen; welcher Rückzug nur zu bald in wilde Flucht sich auflöste, obwohl ein bedeutender Theil, erst nach ritterlicher Gegenwehr, sich überwinden ließ.

In diesem verhängnißvollen Momente gelang es dem Bürgermeister Rudolf Stüßi (der schon früher vom Rathhaus auf das Schlachtfeld geeilt war), auf der Sihlbrücke sich festzuhalten, nachdem ihn alle verlassen hatten, allein noch stehen zu bleiben und der Feinde viele zu fällen, bis auch er unterlag [1]).

Mit Stüßi's Fall war nun auch der letzte Damm zerbrochen, der der Feinde Durchbruch noch zurückhielt, welche, aus Vorsicht, mit ihren Pannern zwar jenseits der Sihl stehen blieben, deren Vorhut aber die flüchtigen Zürcher eifrig verfolgte. Im Gemische von Freund und Feind wogte die Masse, der Sihl nach, bey St. Stephan [2]) vorbey, dem Rennwegthor zu, das (anfangs geschlossen) auf der Flüchtigen Nothruf eröffnet ward. — Da drangen mit den Zürchern auch einige Eidsgenossen zum Thor hinein; es erstach Rudolf König, Landschreiber zu Glarus, den Zürcherischen Pannermeister Conrad Meyer

heimkehrenden, mit dem Aussatze behafteten Pilger. — Noch in der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurden Aussätzige darin verpflegt und verpfründet. Hrn. H. R. Nordorf Beleuchtung der Verhältnisse der Kirche zu St. Jakob. Manuscr.

1) Ueber die Art seines Todes sind die Angaben verschieden. — Nach den einen Angaben durchstach ihn ein Zürcher Bürger, nach den andern soll ihm ein Lüthard von unten herauf den Todesstoß gegeben haben. — Daß derselbe, neben seinen (vielleicht allzuscharf gezeichneten) Schwächen, sehr bedeutende Vorzüge besessen, beweist schon die Auszeichnung, die ihm Kaiser Sigmund 1433. zu Rom zu Theil werden ließ. (S. Vögelin 57.) — Fehlte er auch in der Auswahl der Mittel zur Emporhebung seiner Vaterstadt, so bewies er ihr dagegen eine bis in den Tod gehende unbeschreibliche Treue. — Daß aber die Triebfedern jenes verderblichen Krieges keineswegs auf dessen Persönlichkeit sich beschränkten, scheint schon der Umstand zu beweisen, daß nach seinem Tode die Erbitternng noch mehr überhand nahm, und noch Jahre vorübergingen, ehe der Frieden zurückkehrte.

2) S. Vögelin. S. 116. 117. 303. 306.

von Knonau[1]) und entriß ihm die bereits aus dem Kampfe bey St. Jakob errettete Fahne; — auch Stadtschreiber Michael Graf wurde unweit des Zunfthauses zum Widder erstochen[2]).

Schon hatte Zürich's ein solcher Schrecken sich bemächtigt, daß niemand daran dachte, das geöffnete Thor vor dem Feinde wieder zuzuschliessen, als eine weibliche Heldinn (nach Tschudi vom Geschlecht eine Zieglerin)[3]) im entscheidenden Moment den Fallgatter herabließ, so daß die in die Stadt eingedrungenen Eidsgenössischen Krieger von den Ihrigen abgeschnitten wurden, und dem Landschreiber König kaum noch Zeit übrig blieb, die eroberte Fahne zum Schutzgatter heraus zu biethen, bis er nebst zwey seiner Gefährten erschossen wurde.

Mit dem Falle jenes Gatters war Zürich's Thatkraft wieder aufgeweckt. — Dessen Bürger eilten nun auf die Thürme und Mauern, und begannen von da aus ein so heftiges Feuer gegen die in der Vorstadt plündernden Eidsgenossen, daß dieselben aus den Strassen in die Häuser sich flüchten mußten.

Mehr als 130 auf Seite der Zürcher fanden ihren Tod an diesem schrecklichen Tage, worunter 30 — 40 von den Oestreichischen Zuzügern, nahmentlich: Freyherr Albrecht von Bußnang, der beym Altar in der Kirche zu St. Jakob erschlagen, dessen Leiche hernach vor der St. Niklaus-Capelle beym Fraumünster begraben wurde[4]).

Auf einen weitern Angriff gegen die Stadt Zürich verzichtend, erschienen die Eidsgenossen später vor Rapperschweil, rüsteten sich ernstlich zu dessen Belagerung, brachten zwar bis zum 3ten August ihre Batterien zu Stande, eröffneten in Zeit von 6 — 7 Tagen eine weite Sturmlücke, konnten aber

1) Conrad Meyer (Bürgermeister Johannes Sohn) war 1414 Gesandter nach dem Concilium zu Constanz, 1418 des Raths, 1426. Vogt gen Horgen, 1427. 1429. und 1434. Reichsvogt. — Als Lehen der Abtey Einsiedeln kaufte er von Peter Schön die Vogtey zu Fahr, Weiningen, Ober- und Unter-Engstringen. — 1436 wurde er Vogt gen Andelfingen, 1439 gen Bülach. — Er war der Vater des Rathsherrn Johannes Meyer, welcher 1476. in der Schlacht bei Grandson das Panner trug.

2) Angeblich von einem Landmann von Küßnacht.

3) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXIX. 14.

4) S. Vögelin. S. 100.

dennoch ihr Ziel nicht erreichen, weil die tapfern Rapperschweiler mit Holz und Dünger zur Nachtzeit wieder ausfüllten, was ihnen die Eidsgenossen den Tag über niederschossen [1]).

Während dieses ruhmvollen Widerstandes gelang es endlich den ausdauernden Bemühungen der Friedensvermittler, am Vorabend des St. Laurenztages (9ten August 1443.) bis zum St. Georgstag (23sten April 1444.) zwischen der Herrschaft Oestreich und der Stadt Zürich einerseits; — Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anderseits einen Waffenstillstand abzuschliessen, welchem zufolge alle Edeln und Unedeln, so von der Herrschaft Oestreich in der Stadt Zürich sich aufhalten, mit Anfang des Waffenstillstandes sich hinwegbegeben, das Eroberte während des Friedens jedem Theile bleiben soll u. s. w [2]).

Ungefähr gleichzeitig mit der für Zürich eintretenden Waffenruhe eröffnete sich dagegen der Kriegsschauplatz an einer andern Stelle. Während die Eidsgenossen noch vor Rapperschweil lagen, brach am 3ten August 1443. Ritter Heinrich von Bubenberg mit 5000 Bernern, denen 500 Solothurner, und später noch 2500 Basler sich anschlossen, auf, zur Belagerung der Stadt Laufenburg, deren Besazzung von Zürich aus verstärkt worden war [3]).

Die Belagerer schossen zwar bedeutende Sturmlücken in die Mauern, blieben jedoch, auch für ihren Theil, von Seite der entschlossenen Besatzung, nicht ohne Einbusse, bis es dem Bischof von Basel und andern Vermittlern gelang, am 23sten August zwischen den Krieg führenden Theilen einen Vertrag zu Stande zu bringen, welchem zufolge die Herrschaft Oestreich den Bernern, Baslern und Solothurnern für Kriegskosten, und andere Einbussen, 10,000 gute Rheinische Gulden bezahlen soll [3]).

Ehe noch der unter dem Nahmen des Bösen Friedens (S. 160.) bekannte Waffenstillstand abgelaufen war, wurde, um wo möglich, durch einen Friedensschluß des offenen Krieges

1) Es verstrich auch selten ein Tag, wo nicht die dortigen Frauen 20 — 30 Eimer siedendes Wasser, auf den Sturm hin, zum Empfang ihrer Gegner bereit hielten.

2) Aeg. Tschudi II. 393. 394. S. Hirzel II. 380. 381.

3) P. Ochs III. 311.

4) *J. Chmel.* XXXII. p. 127.

Wiederausbruch zu verhindern, am 22sten Merz 1444. eine sehr zahlreiche Versammlung zu Baden eröffnet, bey welcher, neben den Bothen der Herrschaft Oestreich und der Stadt Zürich (nebst den ihnen zugegebenen Reichsstädtebothen) einerseits; den Bothen der Eidsgenossen, (und den auch ihnen zugegebenen Reichsstädtebothen) anderseits, der Bischof von Constanz, der Bischof von Basel, als Abgeordnete des Conciliums: der Cardinal von Arelat und der Bischof von Marseille als Vermittler sich einfanden; welche, unter dem Vorsitze des Bischofs von Constanz, eine Parthey nach der andern verhörten; um eine Aussöhnung zu Stande zu bringen, keine Mühe sparten, es aber nicht weiter bringen konnten, als daß die Eidsgenossen zu einem Vergleiche in so weit sich bereit erzeigten, als die Zürcher die alten Bünde, so sie mit den Eidsgenossen hätten, ohne alle Fürworte, getreulich halten, den neuen Bund mit dem König wieder hinausgeben, und in eine rechtliche Ausgleichung ihrer gegenseitigen Ansprachen, nach der alten Bünde Innhalt, eingehen; wobey ihnen die Eidsgenossen selbst vorbehalten die Schlösser, Städte, Länder und Leute, was sie von den Zürchern gewonnen hätten; daß die Zürcher sie dabey ungefordert und ungerechtfertigt bleiben lassen sollten, es wäre dann, daß sie sich in künftigen Zeiten mit den Eidsgenossen so freundlich hielten, daß sie ihnen wieder etwas davon gäben; — das sollte an ihnen stehen [1]).

Als nun aber die Zürcherischen Abgeordneten mit diesen (allzusehr das Gepräge eines rücksichtslosen Siegergefühls tragenden) Friedensvorschlägen, im Begleite der ihnen als Beyständer zugegebenen Städtebothen, zu Zürich erschienen, fanden sie daselbst einen so unfreundlichen Empfang, und eine so heftige Aufregung, daß man die Abgeordneten der Reichsstädte, ihre Herberge nicht zu verlassen, anweisen mußte. —

Ja es kam soweit, daß als Samstag den 4ten April 1444, unter Zuzug von Seebewohnern, der große Rath sich versammelte, ehe noch die Zürcherische Gesandtschaft ihren Bericht erstatten konnte, das Rathhaus vom Volke erstürmt, die Verhaftung von 5 Rathsgliedern (Hans Meiß [2]), Hans Brun-

1) Aeg. Tschudi II. 405 — 407.

2) Sohn des Bürgermeisters Heinrich S. (182. 235.), Bruder des Bürgermeister Rudolf Meiß. F. J Hottinger.

ner[1]), Ulmann Trinkler[2]), Heinrich Effinger[3]) und Hans Bluntschli[4]) ausdrücklich verlangt, deren Prozeß sogleich eingeleitet, und über drey derselben das Todesurtheil ausgesprochen ward[5]).

Inzwischen wurde durch der Zürcher Bothschaft auf dem Tage zu Baden dem Bischof von Constanz, die Antwort dahin ertheilt, daß sie der Eidsgenossen Vorschläge nicht annehmen, daß sie ihnen dagegen vor dem Bischof von Constanz, vor dem Bischof von Basel, vor den Bothen der auf dem Tage zu Baden anwesenden Reichsstädte u. s. w. zu Recht stehen wollten. — Da nun aber die Eidsgenossen hierauf nicht eingingen, auch zu keiner Verlängerung des Waffenstillstandes einwilligen wollten, so wurde, ohne sein Ziel erreicht zu haben, der zu Baden abgehaltene Friedens-Congreß wieder aufgelöst[6]).

Kaum war der Waffenstillstand abgelaufen, als bereits am Tage darauf (am 24sten April 1444) die Festen Spiegelberg und Griessenberg eingenommen wurden; — so wie auch die Eidsgenossen (deren Fehde gegen die Herrschaft Oestreich und die Stadt Zürich nunmehr auch Appenzell beytrat)[7]) nach Besetzung der inne habenden Städte und Schlöss-

(Schw. Mus. für hist. Wissenschaften II. 129. 131. 134. 143. 152—154. 359.)

1) Zunftmeister Johannes Brunner, welcher bey verschiedenen Abordnungen, nahmentlich zur Beylegung eines zwischen dem Bischof von Chur und dem Grafen von Toggenburg 1431. gewalteten Streites gebraucht worden. H. J. Leu IV. 372.

2) Ulmann Trinkler, gen. Zokeli, war 1437. Gesandter bey dem zu Luzern zwischen Zürich, Schwyz und Glarus gemachten Vertrag. H. J. Leu XVIII. 286.

3) Heinrich Effinger, Sohn des Johannes, welcher um 1386. das Bürgerrecht zu Zürich empfangen, aus einem alten Geschlecht, welches einst auf zwey Edelsitzen bey Brugg gewohnt, 1432 — 1442. Rathsherr, 1443. Zunftmeister. H. J. Leu VI. 208 — 214.

4) Johannes Bluntschli 1440. Zunftmeister, 1443. des Raths. H. J. Leu IV. 151.

5) J. J. Hottinger. (Schw. Mus. für hist. Wissenschaften II. 359.)

6) Aeg. Tschudi II. 408 — 410.

7) Absagbrief der Appenzeller an Markgraf Wilhelm von

ser: Baden, Bremgarten, Mellingen, Alt- und Neu-Regensperg u. s. w. am 30sten April zu Kloten sich vereinigten, und für die Belagerung von Greifensee sich entschieden, dessen Vertheidigung dem kriegserfahrnen Wildhans von Breiten Landenberg [1]) anvertraut war, welcher zwar das Städtchen gegen die solches beschiessenden Eidsgenossen eine Zeit lang vertheidigte, später aber in das Schloß sich zurückzog, das ebenfalls heftig, jedoch erfolglos beschossen wurde.

Nachdem nun die Belagerung schon einige Wochen gedauert, und die Aufforderung zur Uebergabe fruchtlos geblieben, wurde den Eidsgenossen von dem Bewohner eines benachbarten Dorfes angezeigt, daß die Schloßmauer auf der Seeseite am schwächsten, mithin, durch Untergrabung derselben, das Schloß noch am leichtesten zu gewinnen sey.

Diesen Rath benutzend, begannen sie zuerst die äussere Mauer zu durchbrechen, und rüsteten sodann ein Schirmdach zu, um gegen die Schüsse und Würfe des Schlosses gedeckt, dessen innere Mauer zu untergraben. — Die Belagerten aber nahmen den Altarstein aus der Schloß-Capelle, brachten solchen auf die Zinne, und liessen ihn, durch ein Wurfloch, auf das Schirmdach hinabstürzen, das er nebst den daruntersteheden Eidsgenossen zerschmetterte.

Die Belagerer erbauten hierauf ein zweytes, erneuerten Zerstörungsversuchen widerstehendes, stärkeres Schirmdach, bahnten sich, selbst durch den Felsen, den Weg, liessen unaufhörlich durch zehn Schmiede die Meissel sich spitzen, unterstützten die Aushöhlung mit Holz, und erreichten endlich, nach langer Arbeit, daß die Mauer allmählig sich zu senken begann. —

Als nun der kleinen Heldenschaar, welche beynahe vier Wochen lang einem weitüberlegenen Feinde die Spitze gebothen,

Hochberg zu Handen der Herrschaft Oestreich vom 30. April 1444. — Absagbrief der Appenzeller an Zürich vom 30. April 1444. F. C Zellweger, Urkunden I. 2. Nr. CCCXIX. CCCXX. Aeg. Tschudi II. 412.

0) Wildhans von Breiten-Landenberg, Sohn Rudolfs, Reichenauischen Lehentragers von Neftenbach, Enkel Hermanns, Urenkel Albrechts, welcher 1388. in der Schlacht bey Näfels gefallen, Bruder Caspars, Abts zu St. Gallen, des 1468. mit Neftenbach belehnten Frischhans und Hermanns, Bischofs zu Constanz.

keine andere Wahl mehr übrig blieb, als Untergang unter den Mauern des Schlosses, oder Uebergabe, so entschied sich am Ende der obschon furchtlose Hauptmann dennoch für die Letztere, da mehrere seiner Leute sich scheueten, ohne Beichte in den gewissen Tod zu gehen [1]). Er ergab sich Mittwochs den 27sten May 1444. — Da das Schloßthor zu stark verrammelt war, um es öffnen zu können, so verlangte er Leitern, um aus den Fenstern herabzusteigen; — ihm wurde entsprochen; aber, sobald die Zürcher sich dazu anschickten, stiegen die Eidsgenossen von der andern Seite hinauf, nahmen die Besatzung gefangen, und nöthigten dieselbe, 63 Mann an der Zahl, gebunden das Schloß zu verlassen. Schon am folgenden Tage werden die Gefangenen hinausgeführt, auf die große Matte unterhalb Nänickon; um daselbst über sie Kriegsrecht zu halten. —

Es wird auf den Tod durch das Schwerdt angetragen; — ob für Alle, für Einzelne und für Welche, bilden die Zwischenfragen; — umsonst verwenden sich Stimmen zu Gunsten der pflichtgetreuen Besatzung. — Das Mehr geht auf Tod für Alle; — obschon der Hauptmann bath, nur ihn zu tödten. —

Nach vollendeter Beichte, als der Scharfrichter sein trauriges Amt beginnen sollte, tritt der Hauptmann von Landenberg hervor, wendet sich an seine Krieger, und spricht: „Wohl„an, biedere Leute, weil es nicht anders seyn kann, im Nahmen „des Allmächtigen Gottes, so will ich der Erste seyn, der vor „Euer Aller Augen als ein Biedermann stirbt, damit Euer kei„ner gedenke, ich wolle mich von Euch scheiden, oder, wenn „Ihr todt seyd, etwas auffinden damit ich am Leben bleibe." Hiemit befiehlt er sich Gott, knieet ruhig und unverzagt nieder, und wird enthauptet; — nach ihm die beyden Stadtknechte.

Nun wollte der Scharfrichter inne halten [2]); Ital Reding aber, der Hauptmann der Schwyzer [3]), hieß ihn fort-

1) Es war nähmlich kein Priester in der Feste vorhanden. Reden gehalten bey der Einweihung des Denkmahls auf der Blutmatte zu Nänikon, den 17. October 1842. S. 6.

2) Meister Peter, der Berner Nachrichter, in inniger Erbarmung, hält fragend inne, und zeigt auf 3 weisse Tauben, die über die Matte gen Himmel fliegen. Denkmahl zu Nänickon S. 6.

3) Ob der Benannte, Ital Reding der Aeltere war, Landammann Hector's Sohn, 1413. Landammann zu Schwyz,

fahren mit heftigen Drohungen. — Da fielen Hans von Ulm, Felix Ott[1]), Hans Denzler, Hans Escher, der Untervogt von Greifensee: Peter Schärer[2]) u. s. w. — Wiederhohlt hielt der Scharfrichter inne; — wiederholt mußte er fortfahren, bis man die Letzten bey Fackelschein fallen sah. — Nach den einen Berichten blieben 10, nach den andern nur 2 verschont[3]).

Der Besitzer der Burg Uster: Freyherr Caspar von Bonstetten[4]) ließ die Leichen der Gefallenen nach Uster

der die unruhigen Appenzeller zur Ruhe brachte, mit einer schönen lateinischen Rede im Nahmen der Eidsgenossen die Väter des Constanzer-Conciliums begrüßte, in seinem Hause den König Sigmund beherbergte, solchen zur Kaiserkrönung nach Rom begleitete, mit dessen kaiserlichem Schwert alldort zum Ritter geschlagen wurde, im Toggenburgischen Erbfolgestreit für sein Schwyz gegen Zürich mit geschicktem und kräftigem Arm das Steuer führte, bey St. Jakob an der Sihl die Zürcher besiegte, und im December 1445. verstarb, dessen Bruder Jost in der Schlacht bey St. Jakob an der Birs umkam; — oder Ital des Aeltern Sohn: Ital Reding der Jüngere, später Sieger in der Schlacht bey Nagatz, sodann während 20 Jahren Landammann; — darüber sind die Meinungen der Geschichtsforscher getheilt. B. Reber: Ital Reding. (Beyträge zur vaterl. Geschichte, herausgegeben von der hist. Gesellsch. in Basel II. 1—51. H. L. Leu XV. 104—107. (Bd. I. 311. 384.)

1) Stammvater des schon seit 1370. in Zürich bekannten Geschlechtes. — Dessen Sohn Kilian war bey seines Vaters Tod noch minderjährig, deßwegen seine weitere Auferziehung von der Aebtissin zum Fraumünster besorgt worden. H J Holzhalb IV. 410.

2) Im Ganzen: 21 aus der Stadt Zürich, 33 aus dem Amte Greifensee, nebst 7 unbenannten Söldnern. Reden gehalten bei der Einweihung des Denkmahls auf der Blutmatte zu Näniken, den 17. Oct. 1842. S. 12.

3) Der Aelteste und der Jüngste; jener ein greiser Schloßdiener, dieser ein Bäckerknabe von 15 Jahren, mit Namen Kegler, aus dessen Erzählungen alle Nachrichten aus dem Innern der Burg sich herleiten. Reden geh. bey dem Denkmahl. S. 7.

4) Schon Caspars Vater, Johannes von Bonstetten, (vermählt mit Anna von Landenberg-Werdegg, Ulrichs Tochter) hatte sich mit seinen 2 Festen Uster und Wildberg und

bringen, und daselbst beerdigen; diejenige des Herrn von Landenberg hingegen, so wie seiner beyden Knechte, wurden in dessen Familiengruft im Turbenthal beygesetzt. — Auf der Seufzermatte, als am Orte der Enthauptung, ward eine Capelle erbaut, nach dem aber auch derselben letzte Ueberreste verschwunden, seit 1842. die Erinnerung an jene ihrer Pflicht bis in den Tod getreuen Helden durch ein würdiges Denkmahl gesichert [1]).

Am 1sten Brachmonat kehrten die Eidsgenossen in ihre frühern Lager bey Kloten und Bassersdorf, und 13 Tage später wieder nach Hause zurück.

Die Waffenruhe war aber nur von sehr kurzer Dauer; — denn während Monntags den 22sten Brachmonat eine Tagsatzung zu Luzern sich eröffnete, unternahmen die Zürcher am gleichen Tag einen verheerenden Streifzug gegen das von den Eidsgenossen besetzte Neu-Regensberg, was zur Folge hatte, daß jene Tagsatzung augenblicklich sich auflöste, und schon am Mittwoch (24sten Brachmonat) die Eidsgenossen wieder ins Feld rückten, deren Kriegsziel, (nach Greifensee's Einnahme) Zürich selbst nun geworden war.

So wie aber öfters bey den edlern Menschen die Thatkraft gerade dann zurückkehrt, wenn es den letzten Kampf gilt, so bewiesen sich auch die Zürcher von da an folgerechter und entschlossener, als bis dahin.

mit seinem Thurm Gundisau ins Burgerrecht der Stadt Zürich aufnehmen lassen, lt. Urk. geben am 4ten Tag des ersten Herbstmonats 1407. — Auch dessen Sohn Caspar (vermählt mit Elisabeth, Freyinn von Saz) mit seinen zwey Festen Uster und Saz, lt. Urk. geben Mittwoch vor St. Andreastag 1434. (S. 321.)

1) Schon 15 Jahre nach dem Ereignisse ward auf dieser Stätte eine hölzerne Capelle errichtet; welche bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts bestand. Im Jahr 1506 wurde der Grundstein zu der später errichteten Capelle gelegt, deren Altar im Chor die Stelle bezeichnete, wo die Enthauptung der Gefallenen statt gefunden. Im Laufe der Zeit kam auch dieser Bau in Zerfall, dessen letzte Ueberreste vor wenigen Jahren verschwanden. — Um so verdienstvoller ist es, daß durch mehrseitiges freundschaftliches Zusammenwirken jene, jedem fühlenden Zürcher heilige, Stätte aufs Neue bleibend bezeichnet ward. Reden geh. bey dem Denkmahl bey Känikon. 10. 11.

Mit seltener Hingebung zerstörten sie ihre in naher Schußweite gelegenen eigenen Häuser, Scheunen, Trotten u. s. w., damit sie dem Feinde keine Deckung gewähren. — Um dessen Annäherung zu erschweren, wurden Vorwerke errichtet. — Die Schlüssel zu den Thoren übergab man dem Markgraf von Hochberg; volle Gewalt in Kriegssachen einem aus 12 Mitgliedern bestehenden Kriegsrath. — Zum Obersten Hauptmann (Stadt-Hauptmann) wurde der kriegserfahrne Ritter Hans von Rechberg erwählt [1]).

Vollständig gerüstet standen die Zürcher; als die bey Höngg gelagerten Eidsgenossen mit den Hauptleuten der in Baden stehenden Berner dahin übereinkamen, daß die Letztern, in Zuzug der Zuger, den Angriff der kleinen, (des linkseitigen), die übrigen Eidsgenossen hingegen denjenigen der großen Stadt (des rechtseitigen Stadttheils) unternehmen sollten.

Mit den bey Wipkingen über die Limmat schiffenden Zugern sich vereinigend, rückten die Berner am 6ten Heumonat bis Albisrieden, von wo aus sie vorläufig eine die Stadt bedrohende Lagerstelle auswählten, schon 2 Tage darauf aber auf dem Sihlfeld einen Ausfall zu bekämpfen hatten, welche Ausfälle von nun an beynahe täglich sich erneuerten; — bis sie am 17ten weiter vorwärts rückten, beym Kloster Sellnau [2]) ihr Lager aufschlugen, und vor demselben im Thalacker ihre Batterien aufstellten.

Während nun von da, und von St. Leonhard [3]) her, die Beschiessung begann, und von der Stadt aus erwiedert wurde, dauerten die Ausfälle noch immer fort, um so eher, als dieselben wahrscheinlich größerntheils von den Böcken (Schwertlern) ausgeführt wurden, welche sich verpflichtet

1) Hans von Rechberg von der Hohen-Rechberg (verm. mit Elisabeth, Tochter des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, Sohn Heinrichs, Bruder Ulrichs und Wilhelms Vogt zu Laufenburg) war auf Oestreichischer Seite die Seele der Unternehmungen, ein Mann im Krieg, und in Unternehmungen erfinderisch an Rathschlägen, unermüdet und vorsichtig in der Ausführung, — voll Eifer für die Ehre des Hauses Oestreich und der Ritterschaft. J. C. Pfister V. 38. 39. 47. 121. 122. 169.

2) Band I. 345. Band II. 176.

3) S. Vögelin, Altes Zürich. S. 81. 249. 250.

hatten, die Eidsgenossen zu schädigen, und bey einander bis in den Tod zu verharren [1]).

Nachdem die Belagerung bereits etwa 8 Wochen gedauert hatte, ohne den Belagerern einen wesentlichen Fortschritt zu gewähren, so entschlossen sich dieselben, einen Sturm zu wagen.

Schon am frühen Morgen jenes über Zürichs Zukunft entscheidenden Tages wurde, um die Aufmerksamkeit der Besazzung dahin abzulenken, die, eine Art von Vorwerk bildende, Werdmülle [2]) angezündet. — Die Hauptleute aber verbothen ihren Leuten, bey Lebensstrafe, von den ihnen angewiesenen Posten zu weichen, indem sie dem Besitzer jenes Vorwerks Otto Werdmüller [3]) schon vorher 27 redliche Männer, als ihrem Anführer, untergeben hatten. Als die übrigen Gebäude

1) Die gegenwärtig noch bestehende Gesellschaft der Böcke (Vorfechter) schon 1437. gegründet, bestand zuerst nur aus 16 Mitgliedern, die sich im Verfolge bis auf 60, ja bis auf 100 vermehrten, von denen 10 in der Schlacht bey St. Jakob an der Sihl und später noch in andern Gefechten im Kampfe für ihre Vaterstadt fielen; unter andern: Johannes Escher (Sohn des Johannes Escher, Vogt und Schultheiß zu Kaiserstuhl, welcher 1384. ins Bürgerrecht der Stadt aufgenommen worden, Bruder des Götz Escher, den Kaiser Sigmund 1433. zu Rom zum Ritter geschlagen hatte, des Stammvaters der Familie Escher; vom Luchs) er fiel im Treffen zu Wollrau am 15. Dec. 1445. — Nach dem Beyspiel der Zürcher hatte sich auch zu Wyl eine ähnliche Gesellschaft gebildet, welche sich Böcke nannte. — *Essai historique sur l'ancienne société militaire de Zürich communément appellée les Boucs.* (*Conservateur Suisse* III. 93—115.) S. Vögelin 6. 21. 22. 160. J. v. Arx II. 267. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXX. 11. 12.

2) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXX. 13.

3) Otto Werdmüller 1445. Rathsherr und Obervogt zu Wollishofen, hinterließ bey seinem 1462. erfolgten Tode 5 Söhne, von denen der beym Angriff auf die Werdmülle in der Wiege über die Stadtmauer ins Kloster Oetenbach hinaufgebrachte älteste Sohn: Heinrich (so wie seine übrigen Brüder) seines Vaters würdig, 1475. und 1476. den Schlachten bey Hericourt, und bey Murten beygewohnt, 1474. zum Rathsherr erwählt, 1496. zum Pannerherr, 1498. zum Zeugherr befördert, im Schwabenkrieg das Panner getragen, 1513. im 70sten Altersjahr verstorben ist. H. J. Leu XIX. 308. 309.

bereits in Flammen standen, zog derselbe mit seinen Getreuen in die feuerfeste Hinterburg sich zurück, während die Klosterfrauen am Oetenbach[1]) seinen Sohn Heinrich noch als Wiegenkind über die Ringmauer hinaufzogen. Von dieser Burg aus vertheidigte sich dieser heldenmüthige Stammvater eines an Helden reichen Geschlechtes gegen eine mehr, als zehnfache Uebermacht mit solcher Tapferkeit, daß ihm die Feinde, auch bey wiederhohltem Sturme, nichts weiter angewinnen konnten.

Inzwischen hatte der Angriff längs der eigentlichen Befestigung sich ausgedehnt, und begann das Stürmen mit grossem Geschrey. — Die Zürcher aber begegneten demselben mit entschlossener Fassung. — Schon seit langem dieser schrecklichen Stunde gewärtig, hatten sie irdene Gefässe mit ungelöschtem Kalk angefüllt, welche sie haufenweise auf die Stürmenden hinunterwarfen, so wie Feuerpfeile, Feuerkugeln, siedende Stärke und heisses Wasser, das die Frauen bereit hielten (welche nicht weniger, als die Männer, zur Rettung ihrer Vaterstadt sich anstrengten); nachdem die bedrohtesten Stellen durch Fußängel und andere Annäherungshindernisse verstärkt waren.

In Folge dieser ausdauernden Gegenwehr mußten die Eidsgenossen mit bedeutendem Verlust von fernerm Stürmen zuletzt abstehen. — Sie verhielten sich nun drey Tage lang so stille, daß die Zürcher auf einen neuen Sturm sich gefaßt machten; ohne daß jedoch ihre Erwartung sich erfüllte. — Im Gegentheil säumte die längst ersehnte Stunde der Befreyung nur noch kurze Zeit.

Freytags den 28sten August ertönten in Zürich mit Einem Mahl alle Glocken, groß und klein, welche man neun Wochen lang nicht mehr gehört hatte, eine ganze Stunde lang. — Trommel-, Pfeifen- und Trompetenklang erfüllte die Stadt, und bereits am folgenden Tage (29. August) wurde die Belagerung in großer Eile aufgehoben.

Die Schlacht bey St. Jakob an der Birs (26. August 1444.) hatte diesen schnellen Wechsel herbeygeführt.

So weit war es gekommen, daß in der blutigen Niederlage seiner Eidsgenossen, Zürich seine ersehnte Rettung fand!

Schon im Spätjahr 1443. hatten die Herren und Städte vom Thurgau auf einem Landtage zu Winterthur beschlossen, durch Thüring von Hallweil dem Könige zu

5) S. Vögelin, altes Zürich. S. 123—129. 316—326.

erklären, daß sie und die Stände des vordern Erblandes überhaupt, mit Inbegriff des Elsaß, sich selbst gegen die Uebermacht der Eidsgenossen nicht mehr zu schützen vermögen; — wenn er ihnen nicht bald Hülfe sende, seyen sie genöthigt, den Herzog von Burgund anzurufen [1]).

Wenn ihnen auch der König, in Folge dieses dringenden Gesuches, einige Geldsummen anwies, so konnte solches, um einen weit aussehenden Krieg zum erwünschten Entscheide zu bringen, um so weniger hinreichen, als theils im Allgemeinen schon seit längerer Zeit das den alten Heerbann vertretende Lehensaufgeboth zu Herstellung der erforderlichen Kriegsmacht nicht mehr genügte [2]), theils auch, insbesondere die Zuzüge der Herren und Städte, über welche derselbe verfügen konnte, nicht hinreichten, um gleichzeitig die festen Plätze zu besetzen, und ein schlagfertiges Heer im offenen Felde zu unterhalten [3]); auch abgesehen davon, daß des Reiches Oestliche Gränze fortdauernd von den Türken bedroht war [4]).

In dieser bedeutenden Verlegenheit entschloß sich König Friedrich, wo möglich aus dem benachbarten Frankreich Miethtruppen zu entlehnen (wo dergleichen in den lange dauernden Kriegen mit den Engländern schon früher sich gebildet, und fortwährend sich erhalten hatten) [5]), — wahrscheinlich in der Hoffnung, mittelst derselben einen entscheidenden Schlag zu bewirken. —

Zu diesem Ende hin wandte er sich schon im August 1443. [6]) an Carl VII. König von Frankreich [7]), welcher ihm jedoch

1) J. A. Pupikofer II 263.

2) Die Art des Aufgebothes war nicht mehr so einfach, wie zur Zeit der großen Herzogthümer und des alten Heerbannes. — Wenn ein Krieg entstand, so sah man eine bunte Zusammensetzung kleiner verschiedenartiger Haufen von Lehenleuten, Knechten und Söldnern, welchen zu größern Unternehmungen Einheit und Nachdruck fehlte. L. C. Pfister IV. 393. V. 36.

3) Wie viele Mühe es kostete, die erforderlichen Zuzüger zu erhalten, beweisen die von König Friedrich, dem Herzog Albrecht und dem Markgraf von Hochberg an Freyburg im Breisgau wiederhohlt erlassenen Zuschriften. Dr. H. Schreiber II. 400–410.

4) J. C. Pfister V. 17.

5) S. 118. 123.

6) Lt. Urk. vom 22. August 1443.

7) Carl VII. geb. 1403. befand sich anfänglich nur im Besitz

damahls noch nicht entsprechen konnte, bis dessen am 20sten May 1444. auf 22 Monate mit dem König von England zu Tours abgeschlossener Waffenstillstand demselben den erwünschten Anlaß verschaffte, wenigstens auf eine Zeit lang, Frankreich von den, unter dem Nahmen der Armagnaken [1]) bekannten, zahlreichen Kriegerschaaren auf Kosten der benachbarten Teutschen Landschaften sich zu entledigen, mithin dem Wunsche König Friedrichs, in einem nur allzubedeutenden Masse, zu entsprechen.

Statt der von König Friedrich verlangten 5000, versammelte der Dauphin im Heumonat 1444. bey Troyes ein über 30,000 Mann starkes Heer [2]), mit welchem er über Langres nach Mümpelgard marschirte, das ihm durch den Vogt der den Grafen von Würtemberg zugehörigen, dorti-

eines kleinen Theils von Frankreich; weil der größere Theil desselben Heinrich VI. König von England als Regenten erkannte, bis im Jahr 1429., in Folge der Erscheinung der Jungfrau von Orleans, seine Lage sich verbesserte. — Paris ergab sich demselben 1436; — die Engländer mußten einen 9jährigen Waffenstillstand schliessen, und verlohren, nach Ablauf desselben, innerhalb 3 Jahren beynahe alle ihre noch übrigen Besitzungen in Frankreich.

1) Sie hiessen Armagnaken von Graf Bernhard von Armagnac, welcher dieselben während der lange dauerndern innern Unruhen aus dem Südlichen Frankreich (der Gascogne) zum Schutze des Hauses Orleans herbeygeführt hatte. — Wenn solche auch später als zur Parthey des Dauphins gehörend, lieber Dauphinois sich nennen liessen, so blieb doch ihr erster Nahme nicht nur vorherrschend, sondern er wurde überhaupt (auf ähnliche Weise, wie einst den Schaaren des Herren von Coucy der Nahme Engländer) allen in den Französisch-Englischen Kriegen gebrauchten, zahlreichen, tapfern, aber schonungslosen Miethtruppen beygelegt, die überall wo sie hinkamen, so sehr zur unerträglichen Geissel wurden, daß sie auch den Nahmen der Schinder (écorcheurs) empfingen.

2) Der Marschall von Coulant, der Graf de la Marche, Anton von Chabannes, der Herr von Beuil, Blanchefort, Joachim Rouhault und Gilles von St. Simon commandirten die verschiedenen Schaaren, welche des Dauphins Heer bildeten. — Montgommery führte ihm die Schotten zu, während Floquet und Mathias Gough mit den Engländern auf einem andern Weg von den Marchen der Picardie herkamen. *J. C. Sismonde de Sismondi Histoire de France* XIII. 424. 425.

gen Grafschaft für 18 Monate übergeben ward [1]), von wo aus er bis nach Altkirch vorrückte; — um welche Zeit Hans von Rechberg bey ihm eintraf, mit der dringenden Bitte, zum Entsatze des bedrängten Farnsburg seinen Marsch zu beschleunigen.

Farnsburgs Belagerung war eine Folge von Bruggs Mordnacht, und diese die Rückwirkung eines bis zur schrecklichsten Rache gesteigerten Mißverhältnisses.

Die Herren und Ritter des Aargaues standen damahls, in ihrer Mehrzahl, im Dienste der Städte, welchen ihre Väter oder sie selbst 30 Jahre früher, auf Befehl des Kaisers Sigmund, unter dem Vorbehalt der Oberherrlichkeit des Reiches, den Eid der Treue geleistet [2]); — mehrere derselben befanden sich im Bürgerrecht der Stadt Bern. —

Unter diesen Marquard von Baldegg, (aus einem der Herrschaft Oestreich sehr ergebenen alten Geschlechte [3]), Besitzer der Herrschaft Schenkenberg, (deren Angehörige dem Panner der Stadt Brugg folgen mußten,) [4]) welcher, obwohl Bürger zu Bern, in diesem Kriege die Parthey der Herrschaft Oestreich ergriffen. — In Folge dessen hatten die Berner aus dem Schlosse Schenkenberg ihn vertrieben, nachher zwar, gegen 2000 Gulden Kostenersatz, wieder eingesetzt, seine Abneigung jedoch damit keineswegs ausgelöscht, um so weniger, als seines Bruder's (Hans von Baldegg) Tochtermann: Thomas Freyherr von Falkenstein [5]) solche mit ihm

1) Lt. Vertrag abgeschlossen zu Dampiere sur le Doubs, am 17. August 1444. *M. Duvernoy Ephémérides du Comté de Montbéliard.* p. 310.

2) *J. de Müller* VI. 69. 70.

3) Es hatten die Edeln von Baldegg ihre Treue für das Haus Oestreich am Morgarten und bey Sempach mit ihrem Blute bewährt. *J. de Müller* VI. 71.

4) Früher waren die Edeln von Friedingen von der Herrschaft Oestreich mit Schenkenberg belehnt worden, welches der vom Kaiser damit belehnte Thüring von Aarburg (S. 307. Nr. 2) von ihnen gekauft, solches aber im Verfolge, wahrscheinlich pfandweise, an Marquard von Baldegg überlassen hatte. *J. de Müller* VI. 71.

5) Thomas von Falkenstein, vermählt in erster Ehe mit der Tochter des Hans von Baldegg, in 2ter Ehe mit Ursula von Ramstein. *J. de Müller* VI. 72.

theilte. — Es führte sie dieselbe immer weiter, bis sie zum nächtlichen Ueberfall der Bernerischen Stadt Brugg sich entschieden, indem Dienstags den 4ten August 1444. vor Tagesanbruch Thomas von Falkenstein, die beyden Gebrüder von Baldegg nebst Hans von Rechberg mit 14—16 Pferden vor dem Thore der Stadt Brugg erschienen, dabey aber 400 Pferde im Rückhalte stehen liessen. — Der daselbst wohl bekannte Freyherr von Falkenstein begehrte, und erhielt Einlaß; und eröffnete so auch der nachdringenden Reuterschaar den Zugang in das Innere der Stadt, welche, der Plünderung und dem Brande Preis gegeben, ohne den zu Hülfe eilenden Zuzug aus der umliegenden Gegend des Aargaues, wahrscheinlich noch Mehreres eingebüßt hätte.

Dieser (das Schicksal der Besatzung von Greifensee vielleicht mehr, als aufwiegenden) schrecklichen That folgte indeß die Vergeltung insoweit auf dem Fuße nach, als einerseits das dem Thomas von Falkenstein zugehörige Schloß Gösgen zerstört, anderseits er selbst durch 4000 Eidsgenossen (vom 17ten August an) in Farnsburg so nachdrücklich belagert wurde, daß dessen Uebergabe sehr nahe kam. —

In dieser großen Noth ermahnte der entschlossene Hans von Rechberg die Belagerten zur Ausdauer, entschlüpfte, (die Hufeisen seines Pferdes mit Filz umwickelnd,) neben dem Eidsgenössischen Lager vorbey, aus der Burg, gab durch Anzünden eines Heuschobers, von dem nächsten Berge aus, das Zeichen, daß er glücklich entkommen sey, und gelangte so, wie bereits bemerkt, nach Altkirch zum Dauphin, dessen Heerhaufen, das Laimen- und Birsthal mit ihrem Zuge erfüllend, bereits am 24sten August in der Nähe von Basel erschienen, indem der Dauphin selbst auf der hochgelegenen Burg Pfeffingen[1]) sein Hauptquartier nahm, einen Vortrab von ungefähr 5000 Mann unter Johann von Bueil, über Münchenstein, dem Wartenberg entlang, gen Brattelen vorrücken, und denselben, durch eine Heeresabtheilung von etwa 10,000 Mann unter dem Grafen von Dammartin, in und bey Muttenz, unterstützen ließ, dessen Aufstellung, (unweit des Beguinen-Klosters zum Rothen-Haus,) bis an den Rhein hin sich ausdehnte.

1) M. Lutz. Die Schlacht bey St. Jakob. S. 73.

Nachdem man in Basel alles aufgebothen hatte, was eine ausdauernde Vertheidigung erforderte [1]), so wurden an die vor Farnsburg liegenden Eidsgenossen Bothen abgeschickt, um denselben von der herannahenden Französischen Heeresmacht Kenntniß zu geben, und zu gleicher Zeit die Aufhebung der Belagerung jenes Bergschlosses, und dagegen einen Zuzug nach Basel ihnen vorzuschlagen.

Allein diese Berichte und Vorschläge fanden wenig Eingang bey den durch ungemessenes Selbstvertrauen in ihren Muth und ihr bisheriges Kriegsglück verblendeten Eidsgenossen — dennoch entschlossen sich dieselben, eine Abtheilung von 1200 — 1400 Mann auf Recognoscirung zu senden, welchen aber bey Eid und Pflicht eingeschärft wurde, nicht über die Birs zu gehen, und sich auch nie so weit zu entfernen, daß sie nicht wiederum in's Lager sich zurückziehen könnten. Sobald nur Farnsburg erobert wäre, sollte sodann das ganze Belagerungs-Corps den Baslern schleunig zu Hülfe eilen. — Um Mitternacht des 25sten auf den 26sten August erreichte die am späten Abend aus dem Lager vor Farnsburg entsendete ausgewählte Schaar, (bey welcher unter Bern's Panner auch 50 Neuenburger sich befanden,) die Stadt Liestal, woselbst eine Harst rüstiger Liestaler und Waldenburger an sie sich anschloß.

Mittwochs den 26sten August 1444, bey Tagesanbruch, trafen die Eidsgenossen bey Brattelen zum ersten Mahl mit den Franzosen zusammen, welche, mit leichter Mühe, in ihre zweyte, ihnen günstige Stellung zurückgeworfen, allein von den (der Zahl nach mehr als 10 Mahl schwächern) Schweizern, nach einem längern Kampfe, auch aus dieser verdrängt wurden.

Inzwischen hatte der eben so besonnene, als kriegserfahrne Dauphin jenseits des Birsflusses eine ausgedehnte Schlachtstellung eingenommen. — Mit der einen Heeresabtheilung besetzte er das linkseitige Birsufer zwischen Münchenstein und St. Jakob, eine zweyte stand zur Beobachtung von Basel bey Gundeldingen und St. Margaretha, die Hauptmacht aber mit dem Geschütze war hart an der Birs bey St. Jakob aufgestellt, um den Eidsgenossen den Durchgang zu verwehren. — Während diese Letztern auf der Höhe des rechtseitigen Birsufers sich sammelten, war es einem von Basel abgesandten Läufer (Friedrich gebürtig von Straßburg) gelungen, über die Birs zu

1) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXX. 3. 4.

kommen, und ihnen, im Namen der Basler, von weiterm Kampfe abzurathen. — Aber nicht nur wurde dieser wohlgemeinten Warnung keine Folge gegeben, sondern derselbe, weil man (wegen seiner Elsässischen Mundart) seiner Sendung mißtraute, bey fortgesetztem Widerspruch, niedergestoßen.

Glücklicher war eine nach Basel abgeschickte Eidsgenössische Bothschaft, in Folge welcher der dortige Rath sich besammelte, gleichzeitig, aber, um den Eidsgenossen beyzustehen, in großer Anzahl die Bürger geharnischt auf dem Kornmarkt sich einfanden; — denen des Raths Besprechung zu lange dauerte, so daß ein Metzger dem Pannerherrn das Panner aus der Hand riß, es hoch in der Luft emporschwang, und mit erhobener Stimme ausrief:

„Mir nach, wer ein Basler ist!"

Einem solchen Aufschwunge weichend, gab der Rath seine Einwilligung, daß die Bürger unter Anführung ihres Bürgermeisters: des Ritters Hans Roth zum St. Albanthor hinausrückten. — Als solche jedoch die sichere Kunde erhielten, daß die bey Gnndeldingen aufgestellten Franzosen, sie abzuschneiden, sich anschickten, liessen sie noch zu rechter Zeit, um die Erhaltung der Stadt nicht fruchtlos aufs Spiel zu setzen, zur Rückkehr sich bewegen.

Um so bedauernswürdiger war dagegen die Verblendung der Eidsgenossen, die, alles Abwehrens ihrer Hauptleute ungeachtet, mitten durch einen wohl 20 Mahl stärkern Feind, den Weg nach Basel sich zu bahnen, erzwingen wollten, indem sie nach einem fruchtlosen Versuch, der Brücke sich zu bemächtigen, zur Birs hinabeilten, und dieselbe eilends durchwateten, um im Angesichte der Französischen Schlachtordnung das linkseitige Ufer zu ersteigen; — das zahlreiche feindliche Geschütz nicht beachtend, welches bey 200 Eidsgenossen niederschmetterte, das Einbrechen des Ritters Hans von Rechberg mit 600 Teutschen, und nach ihm von 8000 Französischen Reutern dadurch erleichterte, somit die Wiedervereinigung der beyden Schweizerischen Angriffs-Colonnen verhinderte, von denen die eine auf eine im Birsflnß befindliche Insel zurückgedrängt wurde, die andere zwar in der Richtung gegen Basel vordringen wollte, die augenscheinliche Uebermacht aber endlich erkennend, in das Siechenhaus zu St. Jakob[1]) sich hinwarf, um hinter dieser letzten Schutzwehr auf Aeusserste sich zu vertheidigen.

1) Die erste urkundliche Spur von dem Daseyn dieses Siechen-

Als jedoch das wiederhohlt angegriffene Siechenhaus zuletzt noch angezündet wurde, sahen die Eidsgenossen sich gezwungen, in den dazu gehörigen ummauerten Baumgarten sich zurückzuziehen; worauf sie den dagegen unternommenen Sturm glücklich abwehrten, und durch einen Ausfall den Feind zum Rückzuge zwangen.

Da ließ der Dauphin eine Reuterschaar gegen sie hereinbrechen, welche sie zwar zurücktrieb, bey einem erneuerten Ausfall aber gleichfalls zur Umkehr sich gezwungen sah.

Auch einen dritten großen Sturm konnten sie noch abwehren, obwohl die meisten von ihnen bereits gefallen, die noch übrigen fast alle verwundet waren.

Jetzt ließ der Dauphin die den Eidsgenossen noch den letzten Schirm gewährende Gartenmauer niederschiessen, welche, um ihr Leben so theuer als möglich zu verkaufen, den letzten Ausfall wagten, wobey sie in ihrer Mehrzahl den Tod fanden.

Inzwischen hatten auch die auf der Birs-Insel stehenden Eidsgenossen sehr ritterlich gekämpft, und der Feinde viele erlegt. — Nunmehr wurde aber die ganze Macht gegen sie gerichtet, und ein Schlachthaufe nach dem andern ihnen entgegengeführt, so daß am Ende auch sie unterlagen.

In Folge dieses vom Morgen bis an den Abend dauernden seltenen Heldenkampfes blieben von höchstens 1500 Eidsgenossen 1158 todt, 32 tödtlich verwundet auf der Wahlstatt [1]).

hauses (dessen Hauptwohlthäterinn immer die Stadt Basel gewesen) ist vom Jahr 1286 — Solcher Siechenhäuser zählte um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts die Christenheit nicht weniger als 19,000, Fraukreich allein 2,000 Basler-Neujahrsblatt XXI. 13. 14. 15 Auch das Siechenhaus selbst erlitt große Einbusse. — „den armen Veltsiechen zu sant Jakob an der Birs Ist von dem selben frömden volk und ouch der herrschafft lüten schad zu gefügt mit Brand vnd nom vber vier tusent Guldin, darzu so wurdent Inen by drühundert schäfen genommen ouch vngewarnet vnd vngeseit." Die Schlacht bey St. Jakob in den Berichten der Zeitgenossen. S. 25.

1) Worunter der Berner Hauptmann Hans Matter mit beynahe allen den Seinigen, 23 von Liestal unter ihrem tapfern Anführer, Junker Heinmann Seevogel, Ritter Andreas Falkner von Basel*), Hauptmann Hofstetter von Luzern

*) Dessen Grabschrift sich in der Kirche bey St. Theodor, in der mindern Stadt Basel befindet. Säcularschrift. S. 120.

Inzwischen hatte der Dauphin einen wenigstens fünf Mahl so großen Verlust erlitten, worunter viele angesehene Edelleute und Ritter.

Die Achtung für seine heldenmüthigen Gegner bewies der Dauphin dadurch, theils daß er seinen Söldnern an Verwundeten Gewalt zu üben verboth, theils daß er am Tage nach der Schlacht einen Herold an den Magistrat nach Basel sandte, mit dem Anerbiethen eines sichern Geleites für Jedermann, um die Leichen der gefallenen Eidsgenossen von der Wahlstatt wegzuführen und zu beerdigen.

Sogleich zogen nun noch an demselben Vormittage bey 400 Personen nach dem Schlachtfelde hin, unter denselben: Ordensleute (nahmentlich die Barfüsser-Mönche), Räthe und viele Frauen, um die Leichen der gefallenen Helden in geweihte Erde zu bestatten. Die Verwundeten wurden nach Basel gebracht, theilnehmend daselbst verpflegt, und für ihre Herstellung brüderlich gesorgt [1]).

Dieser von ihm bewiesenen schonenden Milde ungeachtet, und obschon der Dauphin von der Schlacht bey St. Jakob an der Birs so sehr erfüllt war, daß er auf ein weiteres Vorrücken gegen das Innere des Schweizerlandes freywillig verzichtete, kostete es nichts desto weniger den Baslern viele Mühe, bis es ihnen endlich gelang, in Verbindung mit den Eidsgenossen, einen sie beruhigenden Friedensabschluß mit demselben zu Stande zu bringen.

mit mehr als 100 Mann, Hauptmann Erni Schick mit 34 Urnern, Hauptmann Jost Reding (Ital des Aeltern Bruder) nebst 38 Schwytzern*), Hauptmann Rudolf Netstaler (Jost Redings Tochtermann) mit 48 Glarnern (von welchen nur Werner Kilchmatter, gen. Aebli, von 7 Wunden genas), 250 Solothurner u. s. w. Säcularschrift. S. 115 — 119. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXI. 9. 10.

1) Auch das spätere Basel ehrte auf eine höchst verdienstliche Weise das Andenken an jene beynahe unbezwingliche Heldenschaar, indem im Jahr 1823. durch vereinte Beyträge des dortigen löbl. Stadt-Magistrates und einer, ihre Vorfahren ehrenden Bürgerschaft auf dem kleinen Hügel vor dem Aeschenthor, wo viele ihrer Gebeine ruhen, ein würdiges Denkmahl errichtet wurde. Markus Lutz: die Schlacht bey St. Jakob, am 26t. August 1444. Basel 1824. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXI. 11.

*) 48 Unterwaldner (Hauptmann Rudolf Bründli) kamen zu Farnsburg um. Säcularschrift. S. 119.

Wenn schon 150 Jahre früher König Adolph bey König Philipp darüber sich beschwert hatte, daß derselbe und dessen Vorfahren dem Teutschen Reiche so viele Länder und Städte entzogen hätten und noch immer inne behielten [1]), — wenn König Carl IV. 1324. offen für einen Candidaten des Kaiserthrones sich erklärte [2]), — so suchten auch jetzt König Carl VII. und dessen Sohn Ludwig die dem König Friedrich zur Bekämpfung der Schweizer überlassenen Hülfstruppen dazu zu benutzen, auf Teutschem Boden sich festzusetzen, um die Gränze Frankreichs allmählig bis an den Teutschen Rheinstrom vorzurücken [3]).

Neben der bereits erwähnten, auf 18 Monate bestimmten Besetzung von Mümpelgard, scheint im Allgemeinen die Art, wie der Dauphin im Elsaß und im Sundgau sich festzusetzen versuchte, auf mehr, als auf einen vorübergehenden Durchmarsch hinzuweisen.

Inzwischen war die Art, wie die Franzosen damahls ihr Reich auszubreiten sich bemühten, von den in späterer Zeit dazu angewandten Mitteln in so fern wesentlich verschieden, als da, wo Täuschung versucht ward, die Enttäuschung ihr auf dem Fusse nachfolgte. — Auch abgesehen von einer schonungslosen Grausamkeit, welche jene unmenschlichen Schaaren überall, wo sie hinkamen, zur unerträglichen Geissel machte [4]), beweist wohl das damahlige Schicksal der Städte Roßheim und Ensisheim zur Genüge, wie wenig von Französischer Seite der Teutsche Rechtsgrundsatz Anerkennung fand, daß bey einem Herrschaftswechsel der neue Herr nur die seinem Vorgänger zugestandenen Rechte anzusprechen habe, die von seinen

1) Band I. S. 332.

2) S. 6.

3) *M. de Barante* XIII. 189.

4) M. Lutz: Die Schlacht bey St. Jakob. 120 — 123. So wie einst Arnold von Cervola's Schaaren vor denjenigen Ingelram's von Coucy (S. 118. 119.), so waren, vor dem Einbruch des Dauphins, schon 1438. oder 1439. 6,000 Armagnaken ins Elsaß eingedrungen, und hatten ihre Richtung gegen das Schweizerland genommen, — sich aber später wieder nach Frankreich zurückgezogen, als die Eidsgenossen, Basel zu unterstützen, sich anschickten, *J. C. Sismonde de Sismondi Hist. des Franc.* XII. 331. 332. P. Ochs III. 273—275.

neuen Unterthanen wohl erworbenen Rechte hingegen nicht verletzen dürfe.

Roßheim hatte sich, in Folge harter Drohungen, auf St. Michaelis an die Franzosen ergeben; — die Bürger schwuren dem Marschall, der ihnen, sie bey ihren alten Freyheiten bleiben zu lassen, verhieß. — Da die Armagnaken aber alles inne hatten, so spielten sie den Meister über der Roßheimer Leib und Gut [1]).

Als der Dauphin mit 700 Pferden zu Ensisheim Einlaß erhielt, bis seine Bothschaft vom Römischen König von Nürnberg zurückkehre, verhieß er, den Ensisheimern an Leib und Gut keinen Schaden zu thun, sondern seine und der Seinigen Zehrung und Kosten zu bezahlen. Diese Bezahlung fand aber nicht nur nicht statt, sondern des Dauphins Leute führten viel Hausplunder und andere Dinge hinweg, und der Dauphin übergab zuletzt die Stadt Ensisheim den Herren von Dammartin und von Blanchefort, welche das noch vorhandene Gut der Ensisheimer und die Stadt feil bothen, so daß am Ende die ganze Gemeinde mit Weibern und Kindern aus der Stadt über den Rhein gehen mußte [2]).

Dieses vorausgesetzt, ist es daher leicht zu erklären, warum die Stadt Basel dem Verlangen des Dauphins nicht entsprechen wollte, ihren Bund mit Bern und Solothurn aufzugeben, und sich in den Schutz der Krone Frankreich zu werfen, welche nicht nur geneigt sey, die ihr von den Römischen Kaisern geschenkten Rechte und Befreyungen zu bestätigen, sondern dieselben noch mit neuen zu vermehren [3]).

Bald nach der Schlacht bey St. Jakob hatten die Basler den Dauphin in seinem damahligen Hauptquartier Waltighofen (einem Dorfe in der Herrschaft Pfirt im Sundgau) für ihre Gesandtschaft an ihn um sicheres Geleit ersucht. —

1) F. Schilter 1004. 1005.

2) Lt. zwey Schreiben der von Ensisheim vertriebenen Vogt, Räthe und Gemeinde sowohl an König Friedrich, als an Markgraf Wilhelm von Hochberg, beyde vom 11. Dec. 1444. *J. Chmel Mat. z. Oestr. Gesch. LI. g. h.*

3) M. Lutz: Die Schlacht bey St. Jakob. S. 138. — Schreiben von Bürgermeister und Rath zu Basel an König Friedrich, feria quinta post festum Michaelis Archangeli. 1444. F. Schilter. 962—964.

Er bestimmte ihnen Altkirch zum Congreßorte; — wohin, von Basel aus, die Gesandten des Conciliums, die Cardinäle von Arles und Calixto[1]), und der Bürgermeister Hans Roth, nebst einem großen Gefolge von geistlichen Herren und Bürgern von vorzüglichem Range, sich verfügten. — In Beantwortung der von Seite des Dauphins vorgebrachten Beschwerden und Ansprüche beschränkten sich die Gesandten darauf, demselben darzustellen, daß die Stadt Basel nur ihre Selbstvertheidigung zum Augenmerk habe, und daß sie ihre erworbenen Freyheiten ungeschmälert und unbeschädigt ihren Nachkommen zu hinterlassen wünsche.

Auf die Fürsprache der Abgeordneten des Conciliums hin willigte zwar der Dauphin in die Verlegung der Unterhandlungen von Altkirch nach Basel, jedoch ohne bessern Erfolg, indem nach der entschlossenen Erklärung der Basler, bey den alten Verhältnissen zum Teutschen Reich und zu dem Bischof, so wie bey der Verfassung und den Rechten der Stadt zu verbleiben, die Französischen Abgeordneten schleunige und unbedingte Unterwerfung der Stadt unter den Scepter von Frankreich

1) Wenn schon Pabst Eugenius IV. am Schluße des Jahrs 1433. das Concilium zu Basel anerkannt hatte (S. 280.), so war nichts desto weniger alldort das Bestreben, der Synodalgewalt über das Primat den Sieg zu verschaffen, nicht aufgegeben worden, so daß in der 26sten Sitzung (am 31sten Julii 1437.) das Kirchenoberhaupt binnen 60 Tagen zur Verantwortung vorgeladen, in der 31sten Sitzung (am 24. Januar 1438.) suspendirt, in der 34sten Sitzung (am 25. May 1439) entsetzt, und am 17. Nov. 1439. Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, unter dem Nahmen: Felix V., zum Gegen-Pabst erwählt wurde, nachdem schon am 18. Sept. 1437. Pabst Eugenius IV. die Verlegung des Conciliums nach Ferrara beschlossen und am 15. Febr. 1438., den zu Basel Zurückgebliebenen innerhalb 40 Tagen sich aufzulösen, befohlen hatte. — Inzwischen wurden auf der Synode zu Basel, in langen Zwischenräumen, zwar einige Sitzungen gehalten, am 16. May 1443. aber beschlossen, dieselben einstweilen einzustellen, ohne um deßwillen für aufgelöst sich zu erklären. — Daher kam es, daß auch zur Zeit des Einfalls der Armagnaken die zurückgebliebenen Synodalen noch in Basel sich befanden, und noch längere Zeit daselbst verweilten, bis endlich in Folge einer von Kaiser Friedrich erhaltenen Weisung am 25. Junii 1448. die letzte Sitzung des (bis ins 17te Jahr fortdauernden) Conciliums gehalten, und dasselbe nach Lausanne verlegt wurde.

verlangten; indem sonst den Dauphin nichts verhindere, mit dem ganzen Französischen Kriegsheer herbeyzuziehen, und die Basler zur Erfüllung seines Willens zu zwingen. — Basel aber bewaffnete sich ohne Verzug, hielt Mauern, Thürme und Letzen wohl besetzt, verlangte und empfing die Hülfe der Eidsgenossen. — Nachdem nun die Französischen Abgeordneten in das nach Ensisheim verlegte Hauptquartier des Dauphins sich zurückgezogen, und eine aus dem Bischof, einer Deputation des Conciliums, Eidsgenössischen und Baslerischen Räthen und Rittern bestehende Abordnung dahin sich begeben hatte, blieb zwar der Dauphin zuerst beharrlich bey seinen Forderungen; endlich aber wich er den klaren Argumenten der Eidsgenössischen Bothen [1]) und ertheilte zu einem am 28sten Weinmonat 1444. zwischen ihm, dem Dauphin, einerseits — dann Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anderseits — zu Ensisheim abgeschlossenen Vertrage seine Einwilligung, welchem zufolge der Dauphin den benannten Gemeinden Sicherheit, Friede und Ruhe gibt, daß sie durch ihn, sein Volk u. s. w. nicht sollen gefangen, angegriffen, geletzt oder, auf irgend wie, geirrt oder geschädigt werden, so wie er denselben auf dem Französischen Gebieth sicheres Geleit gewährt, auch so gut möglich dafür sorgen wird, daß durch alle Schlösser, Städte und andere Ende, oder die Leute, so darin wohnen, die er jetzt in seinen Handen hat oder künftig überkommt, diesseits und jenseits des Rheins, die benannten Gemeinden für die, so dahin kommen, oder von dannen ziehen, keinen Schaden empfangen; — der Dauphin soll mit seinem Heerzug nicht eingehen, durchziehen, beharren, noch stehen in oder durch die Städte, Herrschaften, Erdreich, noch Zubehörden der genannten Gemeinden u. s. w. [2]).

Während nun Basel und dessen Eidsgenossen durch diesen Friedensvertrag vor den Franzosen zwar gesichert sich befanden, dadurch aber mit diesem, in der spätern Zeitfolge auf ihren Sinn und ihre Schicksale so tief einwirkenden Nachbarstaate zum ersten Mahl in unmittelbare politische Berührung kamen, ist die Schlacht bey St. Jakob an der Birs in so

1) M. Luz: Die Schlacht bey St. Jakob. 150.

2) Lt. Urk, geben zu Ensisheim 28. Oct. 1444. P. Schs III, 407. 415. Dabey mußte Basel dem Dauphin 12000 Gulden entrichten. M. Luz, S. 150.

weit als der Wendepunkt dieses langwierigen Krieges zu betrachten, als dieselbe die bisdahin meist angriffsweise handelnden Eidsgenossen, wenigstens für den Augenblick, auf die Defensive beschränkte, ihre Gegner dagegen ermuthigte, und vermehrte, überhaupt die Richtung des Krieges veränderte, und den Kriegsschauplatz erweiterte.

Nach eilfertiger Aufhebung der Belagerungen von Zürich und von Farnsburg nahmen die Panner von Bern und Solothurn bey Lenzburg eine feste Stellung, diejenigen der übrigen Orte traten ihren Rückzug an [1]). — Dagegen ward Anfangs Weinmonats zu Villingen ein Tag des Schwäbischen Adels gehalten, unter der Leitung des Herzogs Albrecht von Oestreich [2]) und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, in Folge dessen sehr zahlreiche Absagebriefe an die Schwyzer und ihre Eidsgenossen erlassen wurden von Seite des Markgrafen von Brandenburg und seiner Helfer, der Grafen Ulrich und Ludwig von Würtemberg und ihrer Helfer [3]), später des Markgrafen Jakob von Baden [4]), der Grafen Heinrich von Lupfen, Hans von Thengen, der Stadt Frauenfeld u. s. w. [5]), so wie

1) A. von Tillier II. 112. Lt. Schreiben vom 1. Sept. 1444. berichten Schultheiß und Rath der Stadt Bern Schultheiß, Rath und Burger zu Thun, daß die Schinder und andere ihrer Feinde in ihr Land brechen wollen; darum bitten und mahnen sie dieselben, sie wollen Angesichts dieses Briefes mit all'm ihrem wehrhaften Volk zu Stunde aufbrechen, und den nächsten Weg gegen Langentan ziehen, daselbst auch sie hinziehen wollen, und ihr Land und Leute vor ihren Feinden behüthen. C. Lohner (Schw. Geschichtsforscher VI. 406.)

2) Herzog Albrecht von Oestreich berichtet die Bürgermeister und Räthe der Städte Freyburg, Breisach und Neuenburg, daß er Willens sey, sich angehends nach Villingen zu verfügen — und meine am nächsten Donnstag da zu seyn. — Es sey daher sein Begehren, daß sie der umliegenden Ritterschaft und Landschaft, so viel möglich, aufbringen, und ihre Bothschaft damit zu ihm daselbst hin nach Villingen senden, lt. Schreiben zu Reutlingen am St. Mathäustag 1444. Dr. H. Schreiber II. 408.

3) Lt. Urk., geben zu Villingen am Donnstag und am Sonntag vor St. Dionysientag 1444. Aeg. Tschudi II. 434. 435.

4) Lt. Urkunde, geben am Monntag nach St. Gallentag 1444. Aeg. Tschudi II. 435. 436.

5) Aeg. Tschudi II. 436.

auch des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans [1] an die Glarner, weil den Eidsgenossen auch vom Reiche abgesagt worden [2].

Wenn aber dessen ungeachtet der Krieg gegen dieselben mit keiner überwiegenden Kraftanstrengung fortgesetzt wurde, so ist solches wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß es dringender war, gegen die zur Hülfe herbeygerufenen Franzosen sich zu bewaffnen, als in das Innere des Schweizerlandes vorzudringen.

Als der Dauphin nach der Schlacht bey St. Jakob sein Heer noch verstärkt hatte, ließ er solches zwischen Laufenburg und Waldshuth über den Rhein gehen, welches hierauf in den Schwarzwald einen Streifzug unternahm, überall, wo es hinkam, Schrecken und Verderben verbreitete [3], und dadurch den Kaiser nöthigte, zum Schutze der auf Selbsthülfe beschränkten Reichsländer, von Reichs wegen gegen die Franzosen einzuschreiten [4].

Wenn auch dieser Krieg nicht zu vollem Ausbruche kam, sondern durch einen am 13ten Februar 1445. zu Trier abgeschlossenen Friedensvertrag beendigt ward, welchem zufolge die Französischen Kriegsvölker bis zum 20ten Merz das Teutsche Reich räumen sollten; so hatte nichts desto weniger derselben verderbliches Verweilen auf Teutschem Grund und Boden bereits zu lange gedauert, um nicht einen bittern Saamen innerer Entzweyung daselbst zurückzulassen; — welcher zunächst in einer zu Basel gegen die daselbst verbürgerten adelichen Lehenträger

1) Lt. Urk., geben am St. Andreastag 1444. Aeg. Tschudi II. 439. 440.

2) Schweiz. Ritterburgen II. 358. Schon am 30. August 1444. (lt. Urk. geben zu Nürnberg) hatte König Friedrich seinen Bruder Herzog Albrecht zum Kriege wider die Eidsgenossen bevollmächtigt, und einen Befehl ins Reich erlassen, demselben wider die Eidsgenossen beyzustehen. *J. Chmel. Mat. z. Oestr. Gesch.* Nr. XLI. XLII.

3) M. Lutz.: Die Schlacht bey St. Jakob. 120—122.

4) Auf dem Reichstag zu Nürnberg ernannte am 2ten Oct. 1444. König Friedrich den Herzog Ludwig von Bayern zum Obersten Hauptmann des Reichs gegen die Franzosen (F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 914), nachdem die mit dem Dauphin gepflogenen Unterhandlungen nicht zu dem erwünschten Ziele geführt hatten.

sich erhebenden Aufregung sich kund gibt; als ob dieselben den Einbruch der Armagnaken, das daraus entstandene Unheil, auch den Versuch zu Französischer Unterjochung der Stadt Basel mit veranlaßt hätten.

Obschon die Verdächtigten ernstlich auf Untersuchung drangen, so wurde nichts desto weniger in einer am 7ten April 1445. zu Basel abgehaltenen Sitzung des dortigen Großen Rathes beschlossen: wenn man von der Herrschaft Oestreich, oder von andern (Herrschaften) reden wolle, so sollen alle, die Lehen haben, es sey, von wem es wolle, austreten, und dem Rath nicht besitzen; — nach welchem Beschluß 3 Ritter und 7 Achtbürger [1]) in Ausstand sich begeben mußten. — Obschon nun die Ausgetretenen am folgenden Tage vor dem (Kleinen) Rath über diesen Beschluß sich beschwerten, und aufs Neue eine Zusammenberufung des Großen Rathes verlangten, so beharrte solcher nichts desto weniger darauf, daß alle Lehenträger der Herrschaft Oestreich oder anderer derselben lehenspflichtigen Herrschaften entweder des Raths stille stehen, oder ihre Lehen aufgeben sollten; worauf, neben den bereits ausgetretenen, noch drey Rathsglieder die Rathsversammlung verlassen mußten.

Hierauf wurde wider diejenigen, welche den Dauphin berufen, oder unterstützt hatten, der Krieg beschlossen, die Schlösser Thierstein, Blotzheim und Pfeffingen eingenommen; — dagegen schickten Peter von Mörsperg, Vogt zu Pfirt, und andere Amtleute der Herrschaft ihre Absagebriefe, und verboten den Unterthanen, Früchte und andere Lebensmittel nach Basel zu Markte zu führen, welches Mittwoch vor St. Barnabas ein zehnjähriges Bündniß mit Rheinfelden abschloß, am 21sten Julii dem Herzog Albrecht von Oestreich und allen seinen Angehörigen förmlich absagte [2]), und am 22sten Julii 1445. diejenigen Landesherren (Innhaber von Grundherrschaften), Ritter und Knechte, welche den Einfall des Dauphins, die Bedrohung der Stadt Basel, die Schlacht bey St. Jakob an der Birs, den hiedurch veranlaßten Schaden und Gefahren herbeygezogen und dazu geholfen haben, des Raths, des Bürgerrechts, und der haushäblichen Wohnung zu Basel auf Lebenszeit verlustig erklären; es wäre denn, daß einer der-

1) Band I. 296.
2) P. Ochs III. 432—451.

selben sich so wohl verantworten könnte, daß ihm klein und große Räthe das Entzogene wieder zusprechen würden [1]).

Wenn von den Ausgeschlossenen nur die kleinere Zahl das Bürgerrecht wesentlich benutzten, und an der Regierung Theil nahmen; — wenn dagegen andere Edelleute es vorzogen, als Bürger von Basel dem Herzog Albrecht und dem Hause Oestreich ihre Lehen aufzukünden [2]); — wenn die herrschaftlichen Lehenträger am 4ten November ihre Sitze im Rath wieder bezogen, unter der Bedingung, daß ihr Rathseid allen andern Lehens- und Bürgerrechtseiden vorangehen würde [3]), so ist die Verbannung eines großen Theils des zu Basel verbürgerten Adels für die weitere politische Entwicklung dieser Stadt insofern als entscheidend zu betrachten, als, von nun an, die Theilnahme der Edelleute an dem dortigen Stadtregiment immer geringer wurde, und zuletzt nur noch wenige der ältern patricischen Geschlechter ihr Bürgerrecht beybehielten.

Hiebey darf es indeß nicht übersehen werden, daß hier, (so wie in noch manch andern, ähnlichen Fällen) der Heerzug der Armagnaken die Entzweyung unter der Bürgerschaft von Basel keineswegs verursachte, sondern vielmehr nur vollendete.

Wenn schon zu König Rudolfs Zeiten die Baselschen Rittergeschlechter in die zwey einander gegenüberstehenden Ge-

1) Unter den Ausgeschlossenen befanden sich: Markgraf Wilhelm von Hochberg, die Herren Thomas und Hans von Falkenstein Gebrüdere, Herr Wilhelm von Grünenberg, die Herren Peter und Wilhelm von Mörsperg Gebrüdere, die Herren Melchior und Balthasar von Blumeneck, Thüring von Hallweil und Thüring sein Sohn, Hans von Rechberg von der hohen Rechberg u. s. w. St. Urk., geben Mittwoch St. Marien Magdalenen Abend 1444. Säcularschr. S. 41—42.

2) Arnold von Notberg, Arnold von Bärenfels, Bernhard von Notberg, Hemmann Offenburg Ritter, Klaus von Baden, Burkhard von Brunnenkilch u. s. w. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1044. It. Urk. vom 23. Julii 1445. — So sendete auch Hermann von Neußegg am 19. Sept. 1445. dem Herzog Albrecht wegen dessen Fehde mit den Luzernern seine Lehen auf und sagt ihm ab. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1069.

3) P. Ochs III. 473.

sellschaften der Sternenträger und der Papageyen getheilt waren [1]), wenn nach König Albrecht's Tod des dortigen Adels Entzweyung bis zum offenen Kriege sich steigerte [2]), wenn die Ausschliessung der Söhne nicht ritterlicher Geschlechter von dem dortigen Domcapitel auf der Einen [3]), die Bürgerrechtsaufnahme der Angehörigen zu Basel verbürgerter Edelleute auf der andern Seite [4]), die Ritterlichen Geschlechter, die Achtbürger und die Zünfte gegenseitig entzweyten, wenn die unglückliche Faßnacht von 1376. [5]) noch in weit höherm Grad die Erbitterung vermehrte und verlängerte; — so bedurfte es nur noch eines äussern Anstosses, um die zahlreichern zünftigen Bürger zu einem durchgreifenden Beschluß gegen diejenigen Geschlechter zu veranlassen, deren Doppelstellung, als Dienstmänner ihrer Lehenherren, und als Glieder einer Stadtbürgerschaft, immer schwieriger wurde, je häufiger die Collisionsfälle sich erneuerten.

So lange die Städte noch in einer größern oder geringern landesherrlichen oder grundherrlichen Abhängigkeit sich befanden, traten Lehenspflicht und Bürgerpflicht um so seltener mit einander in Widerspruch, als Grundbesitzer oder Lehenträger meist an der Spitze der städtischen Bürgerschaften sich befanden, mit-

1) Band I. 296—298.

2) Band I. 370. 371.

3) Lt. Urk. des Probstes, Decanes und Domcapitels in Basel, d. d. Samstag vor dem Sonntag Oculi 1337. P. Ochs II. 1.

4) Es wurde die hierüber zwischen den Rittergeschlechtern, den Achtbürgern und den Zünften obwaltende Streitigkeit im Jahr 1337. durch ein Schiedsgericht beygelegt. P. Ochs II 1.

5) Während der Faßnacht 1375. hatte Herzog Leopold von Oestreich in seiner Pfandstadt Klein-Basel für eine bedeutende Zahl von Herren, Rittern und Edelknechten Turnierspiele angestellt. — Diese erlaubten sich nicht nur, auch die größere Stadt zum Schauplatz ihrer Vergnügungen, sondern selbst eines so ungeziemenden Benehmens sich schuldig zu machen, daß die, einen Ueberfall besorgenden Bürger zu den Waffen griffen, um sie wieder fortzutreiben. Da hiebey einige umkamen, andere gefangen (jedoch wieder frey gelassen) wurden, so verklagte Herzog Leopold die Stadt beym Kaiser; — worauf ein Friede vermittelt wurde, welchem zufolge die Basler mit dem Adel um ein beträchtliches Geld sich abfinden, und überdieß gegen die Herzoge von Oestreich um 10,000 fl. sich verschreiben mußten. P. Ochs II. 1.

hin in ihrem eigenen Interesse, ein gegenseitig friedliches Verhältniß so viel möglich beyzubehalten sich bestrebten. — So wie aber die Städte eine freyere Selbstständigkeit sich errangen, und in ihrem Innern das Geld über den Grundbesitz die Oberhand gewann, kamen die darin verbürgerten Edelleute desto häufiger in den Fall, entweder auf ihren Lehenbesitz oder auf ihr Bürgerrecht verzichten zu müssen. — Da aber in der Regel die Lehen mehr positiven Vortheil ihnen gewährten, so verzichteten sie leichter auf das Letztere, erweiterten aber hiedurch die Kluft noch mehr, welche zwischen dem grundherrlichen Adel und den nach vollständiger Unabhängigkeit ringenden Gemeinden immer auffallender sich eröffnete.

Es gehörte solches mit zu dem lange dauernden Kampfe zwischen dem Adel und den Städten, (zwischen den für sich bestehenden oder lehenspflichtigen Grundbesitzern und den emporsteigenden Gemeinden,) als dessen Fortsetzung der sogenannte alte Züricherkrieg immer mehr sich gestaltete, obwohl in demselben, so wie in andern ähnlichen Kriegen, auch Städte auf Seite des Adels sich befanden, und umgekehrt.

Was aber diesen Kampf noch weiter ausdehnte, war der Umstand, daß man von beyden Seiten um auswärtige Unterstützung sich bemühte, daß nicht nur von Oestreichischer Seite an den Herzog Philipp von Burgund [1]) eine Gesandtschaft abging, sondern daß nicht weniger auch die Eidsgenossen durch Vermittlung des mit Bern befreundeten herzoglich Burgundischen Marschalls Diebold IX. von Neufchatel [2]) den Herzog von Burgund, ihnen mit Reuterey beyzustehen, zu bewegen suchten [3]).

1) Philipp der Gute, geb 1396 Sohn des 1419. verst. Herzogs Johann, Enkel Philipp des Kühnen, des Stammvaters der Herzoge von Burgund aus dem Hause Valois (des Sohnes des König Johann II. von Frankreich).

2) Diebold IX. von Neufchatel, Ritter des Vliesses (geb. 1410. verst. 1469), war vermählt mit Bonna von Chateau-Vilain. — Das Haus Burgundisch-Neufchatel, dessen Ursprung im Dunkel des hohen Mittelalters sich verliert, trug den Nahmen von der uralten Stammburg in der Vogtey Beaume unweit *Pont de roide* am Doubs. E. von Rodt: Feldzüge Herzog Carls von Burgund. I. 93. (134.)

3) Sie anerbothen benanntem Marschall ein Geschenk von 4000 Gulden und eine jährliche Dankbezeugung von 1000 Gulden, wenn

Wenn inzwischen, beydseitiger Bemühungen, sich möglichst zu verstärken, ungeachtet, seit dem Schlachttage an der Birs, zwar wohl mehrere kleinere Streifzüge und Gefechte, dagegen nur wenige größere Kriegsunternehmungen statt fanden, wenn die Eroberung des Steins zu Rheinfelden durch die Basler und ihre Verbündeten [1]), wenn des unbezwinglichen Rapperschweils schon am 29sten Heumonat 1443. beginnende, Jahre lang fortdauernde, nur durch Waffenstillstände unterbrochene Belagerung [2]), so wie die unfern von der Stelle,

er den Herzog für sie günstig stimme. Es beschwerten sich darüber, bey dem Herzog Philipp Herzog Albrecht von Oestreich, Markgraf Jakob von Baden und die beyden Grafen von Würtemberg. A. v. Tillier II. 119. H. Bullinger. — Beschr. des alten Züricherkrieges.

1) Die Basler nebst den mit ihnen verbündeten Bernern und Solothurnern belagerten den Stein (die feste Burg) zu Rheinfelden drey Wochen lang, und beschossen solchen so lebhaft, daß derselbe, nachdem ein unternommener Entsatz mißlungen war, am 18ten Herbstmonat 1445. an die Belagerer übergeben wurde.

2) Nachdem Rapperschweil schon 1443. einer heftigen Beschiessung mit Erfolg widerstanden (S. 335.), hielten die Eidsgenossen, nach Ablauf des Waffenstillstandes, diese Stadt 31 Wochen lang sehr enge eingeschlossen (Feuerwerker-Neujahrsblatt XXX. 3.), indem sie nach Zerstörung ihrer Mühlen und Brunnenleitungen durch Aushungerung die Uebergabe herbeyzuführen suchten. — Allein auch dieses blieb ohne Erfolg, indem die Rapperschweiler statt der Wasser-, einer Pferde- und einer Handmühle sich bedienten, einen Brunnen gruben, und bey Mangel an Holz Hausgeräthe, ja Häuser und Scheunen verbrannten (Feuerwerker-Neujhrsbl. XXXI. 2.), sogar ihr Geld zum Solde der Kriegsleute darliehen (J. v. Arx II. 269); — nachdem sie aber bis zur bittern Hungersnoth gebracht waren, am 27. November 1444. von Winterthur und von Zürich her auf's Neue mit Lebensmitteln versorgt wurden. (Feuerwerker-Neujhrsbl. XXXII. 3.) Den beyden in Bregenz verfertigten (von Diessenhofen her auf Wagen herbeygeführten) 2 grossen Zürcher-Schiffen setzten zwar die Schwyzer auch 2 grosse Schiffe und einen noch größern Floß entgegen, konnten jedoch nicht verhindern, daß die Zürcher am 24sten Herbstmonat 1445. Rapperschweil zu Wasser und zu Land auf's Neue verproviantirten, und, von den Rapperschweilern treu unterstützt, einen Seekrieg gegen die Schwyzer unter-

wo der Krieg einst begonnen hatte, dessen grössere Waffenthaten gleichsam beschliessende Schlacht bey Ragatz [1]) besonderer Erwähnung verdienen; — so mochte die längere Dauer des offenen Krieges und die beydseitig daraus hervorgehende, unter großer äusserer Kraftanstrengung sich verbergende, aber steigende innere Entkräftung [2]) wesentlich dazu mitwirken, daß nunmehr

nahmen, in welchem sie zuletzt die Oberhand behielten. (Feuerwerker-Neujhrsbl. XXXII. 3—8.) Daß aber die Herrschaft Oestreich die Rapperschweiler nach Möglichkeit auch mit Geld unterstützte, ergibt sich aus zwey Quittungen des Schultheiß Hans Villinger, so wie des alt Schultheiß Hans Senn und Ulrich Schmids, vom 3ten Januar und 30sten Merz 1445., für 700 und für 500 Rheinische Gulden, welche sie von Herzog Albrechts Kammermeister und Kammerschreiber für die Stadt empfangen hatten. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. 969. 998.

1) Auf die Nachricht hin, daß der unermüdliche Hans von Rechberg (Schwiegersohn des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans) über den Rhein gesetzt habe, und gegen die bey Mels stehenden Eidsgenossen in vollem Anzuge sich befinde, um solche aus dem Sarganserland zu vertreiben, brachen diese schon an an dem folgenden Morgen: am 6ten Merz 1446. (als am St. Fridolinstag) auf, und trafen vor Ragatz mit ihrem Gegner zusammen, drangen, ihrer Minderzahl ungeachtet, mit fliegenden Fahnen (worunter auch das Glarnerische St. Fridolins-Panner) vorwärts, griffen muthig an, und kämpften so entschlossen und kräftig, daß ihre Feinde nach langem Widerstand endlich mit großem Verlust die Flucht ergriffen, so daß die Eidsgenossen zu Ragatz das Morgenbrod genossen, das für ihre Feinde gekocht war. J. v. Arx II. 281. Neujahrsbl. XXII. 8—9.

2) Auf der einen Seite scheint der Umstand, daß König Friedrich am 22sten Sept. 1445. dem Lucas Kemnater, seinem Diener und Burger zu Nürnberg, mehrere Kleinodien übergibt (*J. Chmel Nr. LXI.*), so wie, daß (lt. Urk. auf Lichtmeß Abend 1446.) Markgraf Wilhelm von Hochberg, an König Friedrichs statt, der Stadt Zürich für ihm baar geliehene 21000 gute Rheinische Goldgulden die Grafschaft Kyburg mit aller Zubehörde (S. 299. 300. 326.) zum Unterpfand gibt (*J. Chmel LXXI.*) auf möglichsten Kostenaufwand von Seite der Herrschaft Oestreich, — die Verschuldung der dortigen grossen Güterbesitzer und die durch die Kriegslasten im Berner Oberland erregte Gährung (A. v. Tillier II. 119. 120.), so wie die Besteuerung von 1 vom Hundert (als Darlehen) zu Basel (P. Ochs III. 448.) auch auf Seite der Eidsgenossen auf Geldmangel hinzuweisen.

die Vermittlungsversuche einen bessern Eingang fanden, als früherhin; so daß es dem edeln Pfalzgrafen Ludwig [1]) endlich gelang, auf dem, auf 15ten May 1446. nach Constanz ausgeschriebenen Friedens-Congresse, in Uebereinstimmung mit den Abgeordneten der Churfürsten von Mainz und von Trier, nach dreywöchentlicher Unterhandlung und Bemühung (bis zum 9ten Brachmonat) zwar noch keinen eigentlichen Friedensschluß, wohl aber die dazu erforderlichen Einleitungen zu Stande zu bringen, welche, Zürich betreffend, neben andern, die Bestimmung enthielten, daß innerhalb Monatsfrist die streitigen Punkte von zwey Zürcherischen und zwey Eidsgenössischen Abgeordneten zu Kaiserstuhl entschieden, oder, bey getheilten Stimmen, von denselben aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidsgenossenschaft ein Obmann erwählt werden soll, welcher in einem Monat darüber zu entscheiden habe [2]).

Dieser von Zürich sowohl, als von den Eidsgenossen genehmigten Uebereinkunft zufolge erwählten die vier Schiedsrichter (Heinrich Effinger und Rudolf von Cham von Zürich, Petermann Goldschmid von Luzern und Ital Reding der Jüngere von Schwyz), bey getheilten Aussprüchen, zum Obmann: Peter von Argün, Bürgermeister von Augsburg, der, nachdem man ihm die bey dem Schultheiß zu Kaiserstuhl hinterlegte Sammlung aller Vorträge und beyder Sprüche überreicht hatte, beyde Theile einlud, auf Ende Weinmomats auf einem Tage zu Lindau zu erscheinen [3]). Da dieser aber (lt. Urk. auf Monntag nach der alten Faßnacht 1447.) dafür sich entschied, daß die von den beyden Eidsgenössischen Zusatzleuten ausgesprochenen Urtheile die wägern, bessern und rechtlichern seyen [4]), so wurde, in Folge dessen, am heiligen Palmabend 1447. unter Vermittlung des benannten Obmanns, in Zuzug von Abgeordneten der Städte Basel, Constanz, Schaffhausen, Ravensburg und Rotweil zwischen Zürich einerseits, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwal-

1) Churfürst Ludwig III., Pfalzgraf am Rhein, Herzog von Bayern (geb. 1424., verst. 1449.), Churfürst Ludwig III. Sohn, Enkel Kaiser Ruprechts (S. 212. Nr. 4.), abstammend von Churfürst Rudolf I., dem ältern Bruder Kaiser Ludwigs. (Bd. I. 379. 381. Bd. II. 2. 5—8. 88.) J. Hübner Tab. 138.

2) S. Hirzel III. 65—75.

3) S. Hirzel III. 76—78.

4) Aeg. Tschudi II. 493. 494.

den, Stadt und Amt Zug als Hauptsächer, Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell, als Helfer anderseits, eine vorläufige Uebereinkunft abgeschlossen, zufolge welcher, nach dem Innhalt ihrer Bundesbriefe, von jedem der beyden Theile je zwey Schiedsrichter zu tagen kommen sollen, um sich zu besprechen über den Bund der Zürcher mit der Herrschaft Oestreich, über die Rückgabe der Eidsgenössischen Eroberungen und über die beydseitigen Entschädigungsforderungen [1]).

Hierauf wurde nun im May zwar ein Tag zu Einsiedeln abgehalten; — da aber derselbe zu keinem Entscheid führte, auf einem zweyten Tage von den Zugesetzten der fünf Orte (lt. Urk. gegeben auf St. Lucientag 1447.) die streitigen Punkte ihrerseits dahin entschieden, daß die Zürcher von ihrem Bündniß mit der Herrschaft Oestreich abzustehen, den Eidsgenossen den Kosten und Schaden abzutragen haben, daß dagegen die Eidsgenossen keine Rückerstattung der ihnen entrissenen Grundherrlichkeiten, noch einen Kostenersatz schuldig seyen [2]).

Da nun, (wie nach einem solchen, noch immer das Gepräge eines schonungslosen Siegers tragenden, die veränderte Sachlage übersehenden, einseitigen Entscheide leicht zu erachten,) die beydseitigen Schiedsrichter in ihren Urtheilen zerfielen, und auch, eines Obmanns halber, sich nicht vereinigen konnten, so entschlossen sie sich, die Prozeßacten ihres Rechtsstreites versiegelt bey dem Abt von Einsiedeln zu deponiren, und dieselben eine Zeit lang ruhen zu lassen. — Später versuchte man (um dem Schwierigen der Auswahl eines für beyde Theile genügenden Obmanns zu entgehen,) das Vermittleramt an zwey Rathsglieder von Bern nebst einem Rathsglied von Solothurn zu übertragen, welche auf den 29sten December 1448. die vier Zugesetzten zu sich nach Baden beriefen, jedoch in sofern zu keinem Ziele gelangen konnten, als die Zürcher beharrlich von dem Oestreichischen Bunde nicht abstehen wollten, daher die Sache abermahls geraume Zeit liegen blieb [3]).

Endlich vereinigten sich am 8ten April 1450. die obbenannten vier Schiedsrichter dahin, daß sie es versuchen sollen, aus

1) Aeg. Tschudi II. 494—496.
2) Aeg. Tschudi II. 520—523.
3) Aeg. Tschudi II. 527—528.

einem der bezeichneten Eidsgenössischen Orte [1]) einen Obmann zu erwählen, der durch seine Obrigkeit angewiesen werden soll, das Urtheil der Richter über den neuen Bund (zwischen der Herrschaft Oestreich und der Stadt Zürich) wohl zu überlegen, und dasjenige, das ihm das Gerechtere dünkt, mit seinem Entscheid zu bekräftigen. Im gleichen Monat, wo dieser letzte Entscheid ausgesprochen wird, sollten die Eidsgenossen der Stadt Zürich ihre Städte, Schlösser, Land, Leute und Güter, die sie im letzten Krieg ihnen eingenommen haben, so wie sie dieselben jetzt besitzen, wieder zustellen. — Den Leuten, die wieder an Zürich zurückkommen, soll von Allem, was bis dahin geschehen, weder mit Worten, noch mit Werken niemahls etwas zugesucht oder vergolten werden. — Könnten die Richter wegen eines Obmanns aus der Eidsgenossenschaft sich nicht vereinigen, sollen sie zu einer frommen ehrbaren Reichsstadt sich verstehen, also daß dieselbe aus den ihnen von den vier Schiedsrichtern Vorgeschlagenen einen Obmann auszuwählen hätte, oder einen andern frommen Mann; — den Gewählten soll seine Obrigkeit anweisen, für eines, der den neuen Bund betreffend ausgesprochenen beyden Urtheile sich zu entscheiden.

Wenn der Obmann diesen Ausspruch gethan hat, dann sollen der Stadt Zürich ihre Städte und Schlösser, Land, Leute und Güter, die man ihr eingenommen, wieder zugestellt werden u. s. w. [2]). — In Folge dieses schiedsrichterlichen Spruches wurde, da die Schiedsrichter über einen Obmann sich nicht vereinigen konnten, die Stadt Ueberlingen ersucht, diesen Obmann zu ernennen. Die Wahl derselben fiel auf den Schultheissen von Bern, Ritter Heinrich von Bubenberg, welcher beyde Partheyen nach Einsiedeln berief, und am 13ten Julii 1450. den endlichen Ausspruch that, durch welchen er das Urtheil Petermann Goldschmid's und Ital Reding des Jüngern [3]) bestätigte, welchem zufolge Zürich von dem Bunde mit der Herrschaft Oestreich abstehen soll [4]).

1) Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

2) Lt. Urk., gegeben in dem Gotteshaus zu Cappel auf Mittwoch nach dem H. Ostertag 1450. Aeg. Tschudi II. 536—538. S. Hirzel III. 85—91.

3) S. 340. 341. Nr. 3.

4) Lt. Urk. Mittwoch St. Lucientag 1447. Aeg. Tschudi II. 552.

Während von dem Abschluß der ersten Friedens-Präliminarien zu Constanz (S. 365.) bis zu diesem, den eigentlichen Friedensschluß bildenden schiedsrichterlichen Ausspruch zu Einsiedeln vier volle Jahre verflossen, während schon nach dem Constanzer-Frieden unter den streitigen Eidsgenossen Waffenruhe zurückgekehrt war, sah die Stadt Basel in Folge ihres Bündnisses mit Rheinfelden [1]) auf's Neue mit einem ernsten Kriege sich bedroht.

Nach der Eroberung und Zerstörung der Burg hatte Herzog Albrecht dem Wilhelm von Grünenberg die mit einer Besatzung von Basel, Bern und Solothurn versehene Stadt Rheinfelden pfandweise zur Entschädigung angewiesen [2]); — diese aber schlug es ihm ab, ihn als ihren Pfandherrn anzunehmen, weil die Schiedsrichter dem Constanzer-Vertrag gemäß, über die Kränkung ihrer Privilegien noch nicht gesprochen hätten. Dieses hatte zur Folge, daß Wilhelm von Grünenberg, in Verbindung mit Hans von Rechberg und Thomas von Falkenstein, am 22sten October 1448. von Seckingen aus Rheinfelden überraschte, dessen Bürger mit Weibern und Kindern geplündert und vertrieben wurden.

Indem Basel die Vertriebenen brüderlich aufnahm, dem Herzog Albrecht, dem Pfalzgrafen, den Eidsgenossen und verschiedenen Städten das Geschehene sogleich berichtete, nach dem Rath von Bern und Solothurn ein, zwar von 72 Reichsstädten besuchter, dennoch aber einstweilen erfolgloser Tag nach Lindau ausgeschrieben wurde, hatte schon am Sonntag vor St. Catharina-Tag die Stadt Basel mehrere Absagebriefe erhalten [3]), nach welchen der Krieg begann, und eine Zeit lang fortdauerte, bis es dem Markgrafen Jakob von Baden gelang, am 7ten Merz 1449. zwischen der Herrschaft Oestreich und der Stadt Basel einen Frieden zu vermitteln, welchem zufolge die Erstere, Zölle, Geleit und freyen Kauf betreffend, die frühern Verhältnisse wieder herstellt, rückständige Zinse und Gülten

1) S. 361.

2) König Friedrich hatte dem Wilhelm von Grünenberg am 14ten Nov. 1442. die Feste Rheinfelden als Oestreichisches Pfand überlassen. (S. 327.)

3) Von Wilhelm von Grünenberg, Thomas von Falkenstein, Hans von Rechberg, Balthasar von Blumeneck u. s. w. P. Ochs IV. 9.

den Baslern zurückgegeben werden sollen, die Basler dem Herzog 26000 Gulden leihen zur Lösung der Aemter Pfirt und Landsee, wofür sie der Herzog versichern soll [1]).

Wenn somit Basel beruhigt, wenn auch ohne einen bestimmten endlichen Vertrag zwischen der Herrschaft Oestreich und den Eidsgenossen der Friede zurückgekehrt, wenn mithin der langjährige Streit, der mit dem Tode des letzten Grafen von Toggenburg begonnen hatte, beendigt war, so konnte der äussere Friede es dennoch nicht verhindern, daß in mehrfacher Richtung der verderblichen Keime nur zu viele zurückblieben, welche erst in spätern Generationen emporstiegen, deren giftige Früchte zur Entkräftung der einzelnen Bundesglieder und zur Entzweyung des Eidsgenössischen Bundes wesentlich mitwirkten.

§. 32. Kaum war indessen im Osten unsers Vaterlandes die Waffenruhe zurückgekehrt, so drohte im Südwesten ein neuer Krieg loszubrechen, an des Teutschen Stammes Gränzscheide: zu Freyburg im Uechtland [2]), dessen so lange dauernde unerschütterliche Treue an der Herrschaft Oestreich um so rühmlicher ist [3]), als es immer mehr vereinzelt da stand, auf dem äussersten Teutschen Vorposten gegen das Romanische Land; — innerhalb und ausserhalb dessen Mauern nunmehr aber der alte Kampf Teutscher und Romanischer Nationalität sich erneuerte [4]).

Da schon, den Herzogen von Zähringen gegenüber, das Haus Savoyen im Südwesten des Schweizerlandes seine Herrschaft zu erweitern sich bestrebte [5]), da dasselbe es nur ungern sah, als Freyburg an's Haus Oestreich überging [6]), da Freyburg's Bevölkerung durch eine große Anzahl Savoyarden sich vermehrt hatte [7]), da wahrscheinlich mehrere der angesehensten dortigen Bürger Savoyische Lehensträger waren, — so ist es nur zu leicht zu begreifen, wenn im Innern von Freyburg den getreuen Anhängern des angestamm-

1) Lt. Urk. gegeben auf den Mittwoch nach dem Sonntag Cantate 1449. Aeg. Tschudi II. 529—532.
2) Bd. I. S. 244.
3) S. 34. 41—44. 167—168.
4) Bd. I. S. 197. 221. 236. 245. 253. 254.
5) Bd. I. S. 253.
6) Bd. I. S. 310.
7) Bd. I. S. 244.

ten Regentenhauses eine andere Parthey sich gegenüberstellte, welche die Oestreichische mit der Savoyischen Herrschaft zu vertauschen wünschte, einen hiezu sich darbietenden Anlaß darum gerne benutzte.

Als daher, vielleicht in Folge der streitigen Pabstwahl, zwischen dem Haus Oestreich und dem Hause Savoyen ein feindliches Verhältniß eintrat, und solches des letztern Hauses Krieg gegen Freyburg herbeyführte [1]); — so ist es leicht zu erklären, warum die Entsetzung des Savoyisch gesinnten Ritters Wilhelm von Avenches, als des durch seinen Reichthum und seine Verbindungen angesehensten Bürgers, von der Freyburgischen Schultheissenwürde [2]) zur Vermehrung der beydseitigen Erbitterung wesentlich mitwirkte; und, nachdem die gemeinschaftlichen Unterhandlungen Oestreichischer und Freyburgischer Abgeordneter mit dem Herzog von Savoyen erfolglos geblieben [3]), und der entschlossene Vertheidiger von Rapperschweil: Ludwig Meyer, zu Freyburg das Commando übernommen hatte [4]), mit der Einnahme des Schlosses Vil-

1) Die Leute Herzog Albrechts von Oestreich, welche Herzog Amadeus VIII. als Pabst Felix V. nicht anerkannten, hatten eine große Zahl von Effecten, die den Leuten aus des Letztern Gefolge zugehörten, weggenommen; und als Gegensatz nahmen die Leute des Herzogs von Savoyen den Freyburgern, als Oestreichischen Unterthanen, Waaren und Lebensmittel hinweg. — Als inzwischen das Haus Savoyen dem Hause Oestreich den Krieg erklärt hatte (1445.), verlangte Freyburg von der Herrschaft Savoyen wiederhohlt Auskunft über seine Stellung, und entschloß sich nach erfolgloser Bemühung zur Kriegserklärung. *Dr. Berchtold I.* 276–278.

2) Er besaß eine große Zahl von Lehen vom Hause Savoyen. — Er wurde entsetzt, weil er von einem Gefangenen Geld nahm und denselben in Freyheit setzte. Es war derselbe 1443. mit 350 Freyburgern der Herrschaft Savoyen gegen die Schinder (*écorcheurs*) zu Hülfe gezogen, welche schon 1438. in Bresse eingefallen waren. *J. de Müller VI. 343.* J. Fr. L. Engelhard 44. *Dr. Berchtold I. 268.*

3) *Dr. Berchtold I.* 286. 287. 288. 291.

4) S. 331. Er langte am 31sten August (1447.) von Hüningen zu Freyburg an, einen Monat später leistete ihm die Gemeinde in der Franciscaner-Kirche den Eid der Treue, und er seinerseits schwur hinwiederum, ohne den Rath nichts zu unternehmen. *Dr. Berchtold I.* 289.

larsel und der Stadt Montagny durch die Freyburger gegen Ende des Jahres 1447. der Krieg sich eröffnete [1]; — was jedoch zur Folge hatte, daß nunmehr alle Anhänger des Hauses Savoyen gegen die Freyburger sich erhoben, welche in Zeit von 67 Tagen von Bern, Biel u. s. w. fünf, später noch mehrere Kriegserklärungen empfingen [2], hiedurch aber so ernsthaft sich bedroht sahen, daß sie nach einem neunzehn Monate lang fortdauernden Kriege einem, unter der Vermittlung des Königs von Frankreich, des Herzogs von Burgund und einiger Eidsgenössischer Orte am 16ten Julii 1448. zu Murten abgeschlossenen Vertrage ihre Zustimmung ertheilten, nach welchem acht Freyburger, im Nahmen der Gemeinde, beym Herzog von Savoyen Abbitte leisten, die Freyburger die Kosten einer zu Montagny zu erbauenden neuen Kirche bestreiten, Wilhelm von Avenches, Wilhelm Felga, Rudolf von Vuippens und Anton Salireit in ihre Güter wieder eingesetzt, und nach der Schatzung der Vermittler entschädigt werden, die Freyburger dem Herzog 40000 Rheinische Gulden zur Entschädigung bezahlen u. s. w. [3].

1) Angriff und Einnahme des Schlosses Villarsel fand statt am 20sten und 21sten December 1447. — Man errichtete eine Compagnie Bogenschützen, und eine Compagnie Büchsenschützen. — Die die Umgebung der Stadt durchziehenden Patrouillen kosteten während 10 Wochen 287 Franken 17 Sols, 4 Deniers. — Am 22sten Jenner 1448. wurden alle Bürger verpflichtet, darlehensweise das Silbergeschirr aufs Stadthaus zu bringen; — die Mark Silber wurde zu 7 Rheinischen Gulden gewerthet. *Dr. Berchtold I.* 291. 293. 294.

2) Am 9ten Hornung 1447. erklärten 25 Partheygänger von Romont den Freyburgern den Krieg, und einen Monat später Graf Franz von Greyerz im Nahmen des mit Bern verburgrechteten Saanenlandes. *Dr. Berchtold I.* 294. Neben dem zwischen dem Herzog von Savoyen mit Bern bestehenden Bündnisse, war zwischen Bern und Freyburg schon seit geraumer Zeit eine Mißstimmung eingetreten, von welcher ein Erbstreit und der gewaltsame Tod des Bernerischen Scharfrichters wohl mehr Folge, als Ursache waren. *Dr. Berchtold I.* 275. 279. Schw. Geschichtsforscher VIII. 102—108.

3) Schon 1387. hatte Graf Amadeus VII. (S. 243.) von der Stadt Freyburg 4050 Gulden entlehnt, 1441. machte dessen En-

Obgleich der Herzog von Oestreich diesen auch ihm mitgetheilten Friedensvertrag mit Unwillen zurückwies, und seine Abgeordneten, den Freyburgischen Magistratspersonen seine Unzufriedenheit zu bezeugen, beauftragte, so erlaubte sich nichts desto weniger im Verfolge der Herzog von Savoyen, alte Ansprüche auf einen Viertheil der Stadt und auf einen Theil ihres Gebiethes zu erneuern, was zwar, nach zu Neuenburg und zu Lausanne gepflogenen Unterhandlungen, einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Grafen von Neuenburg zur Folge hatte, nach welchem die Vogtey Hauterive und mehrere Allodien, mit denen Freyburg durch die Herzoge von Zähringen einst belehnt worden, dem Herzog von Savoyen zugesprochen wurden; — welchen Ausspruch jedoch, nach eingelegter Oestreichischer Protestation und Appellation, der Kaiser wieder aufhob.

Um aber das in Freyburg nach dem Siege ringende Savoyische Uebergewicht vollständig zu brechen, entschloß sich Herzog Albrecht [1]), persönlich dagegen einzuschreiten. Er hielt am 4ten August 1449. zu Freyburg seinen Einzug, gestattete den Bewohnern der Landschaft [2]), vor einer unter seinem

kel, Herzog Ludwig, ein neues Darlehen von 10000 Gulden. — Da nun nach dem Vertrag vom 16ten Julii 1448. die Freyburger dem Herzog Ludwig 40000 Gulden zu vergüten sich verpflichteten, so wurden von obiger Schuld 10000 Gulden abgerechnet, 10000 Gulden an den Herzog von Savoyen bezahlt, und für die restierenden 20000 Gulden von Freyburg eine ältere Schuldverschreibung übernommen, nach welcher der Herzog den Städten Bern und Solothurn einen Zins von 605 Gulden (für ein zu Augsburg gemachtes Darlehen, welches sie verbürgt hatten) zu bezahlen gehalten war. — Die (nach Uebernahme einer dem Zins von 605 Gulden, zu 5 vom Hundert, gleichkommenden Capitalschuld von 12100 Gulden) noch übrigen 7900 Gulden sollten nach Innhalt einer am 27sten Sept. 1448. abgeschlossenen Convention bezahlt werden. *Dr. Berchtold I.* 305. 306.

1) Herzog Albrecht VI. (geb. 1418., verst. 1463.), Sohn Herzog Ernsts (S. 122. Nr. 2.), Bruder Königs Friedrich, vermählt mit Melchtilde, Tochter Pfalzgraf Ludwig IV.

2) Schon Freyburg's Erbauer: Berchtold IV., Herzog von Zähringen (Bd. I. S. 244.) hatte alles (gegenwärtig 24 Pfarrgemeinden enthaltende, damahls wahrscheinlich aus Lehengütern bestehende) Land auf 3 Stunden in der Runde der Stadt Freyburg

Vorsitze abgehaltenen Rathssitzung ihre Beschwerden vorzutragen; worauf er am 16ten October 1449. (übereinstimmend mit den Vorschriften der Handfeste) den sogenannten Landbrief erließ [1]; — sodann zu Gericht saß, den Rath vor sich rufen und verhaften ließ, den Marschall Thüring von Hallweil zu seinem Statthalter an die Stelle des bisherigen, den Peter von Mörsberg zum Schultheiß ernannte [2], und aus 50 ihm vorgestellten Bürgern einen neuen Rath auswählte, dessen Einsetzung Sonntags den 26sten October statt fand.

Später, nach der am 4ten November 1449. erfolgten Abreise Herzog Albrechts, sah der Marschall von Hallweil sich genöthigt, aus der Stadt und dem Stadtbann von Freyburg eine zahlreiche Versammlung einzuberufen, um durch dieselbe, gleichzeitig mit dem Rathe, wegen der Ausschreibung einer sehr bedeutenden Steueranlage sich zu berathen [3], deren Rathschlag am darauf folgenden Tage durch die in der Franciscaner-Kirche versammelte Gemeinde bestätigt wurde [4].

zugetheilt, welches seither mit dem Nahmen der alten Landschaft bezeichnet worden ist. — *Dr. Berchtold I.* 29. 33. — In diesem (das älteste Freyburgische Stadtgebieth bildenden) Umkreis waren wahrscheinlich die Teutschen, im Innern der Stadt hingegen die Romanischen Stammesgenossen vorherrschend, mithin die Erstern in ihrer Mehrzahl Oestreichisch, Letztere Savoyisch gesinnt.

1) Zufolge dieses Landbriefes sind (unter Vorbehalt) die Erblehentrager der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen, der Fürst wird alljährlich einen Statthalter nach Freyburg senden, um daselbst die Appellationen anzuhören u. s. w. *Dr. Berchtold I.* 317.

2) Den er bald nachher durch Dietrich von Monstral ersetzte. *Dr. Berchtold I.* 319.

3) Um an dieser Berathung Theil zu nehmen, wurden aus jedem der vier Panner, in welche die Stadt und der Stadtbann eingetheilt sich befand (*Dr. Berchtold I.* 193. 194.) 70 — mithin im Ganzen 280 — Mann ausgewählt. *Dr. Berchtold I.* 321.

4) Es wurde entschieden daß die Güter der Bürger mit einer Steuer von zwey vom Hundert belegt werden sollen; — später wurde diese Steueranlage noch verdoppelt. *Dr. Berchtold I.* 321. — So wie überhaupt die Ausschreibung ausserordentlicher, allgemeiner Steuern unter den Besteuerten nur zu leicht eine allgemeine Unzufriedenheit hervorruft, so mußte ein solcher damahls in unserm Lande vielleicht beyspielloser Eingriff ins Privatvermögen in dem ohnehin von Aussen und Innen schwer bedrängten Freyburg die immer steigende Gährung noch bedeutend vermehren.

Obschon mithin diese Steuer durch kein einseitiges Machtgeboth erzwungen, sondern, (weil es nicht um Entrichtung eines Zinses oder einer pflichtigen Abgabe, sondern um eine nicht obligatorische Steuer sich handelte,) von den zu Besteuernden selbst vorberathen und beschlossen wurde; so ist es wohl nichts desto weniger dieser tief in die Privatverhältnisse eingreifenden, ausserordentlichen Maßregel zuzuschreiben, daß allmählig der Savoyischen Parthey es gelang, ihren verlornen Einfluß wieder zu erringen, ja die Stadt Freyburg am Ende förmlich dem Hause Savoyen zu unterwerfen.

Da nun inzwischen insofern noch ein Herrschaftswechsel hinzukam, als Herzog Albrecht seinem Vetter, dem Herzog Sigmund [1]), Freyburg abtrat [2]); — so äusserten sich die Gegensätze noch viel entschiedener, als früher, nach welchen die Bewohner der Landschaft an der Herrschaft Oestreich sich fest hielten, ein großer Theil der Stadtbewohner hingegen dem Hause Savoyen sich zuneigten, welcher lange fortdauernde Streit durch wiederhohlte schiedsrichterliche Sprüche zwar ausgegliechen werden sollte [3]), immer aber wieder sich erneuerte,

1) Herzog Sigmund, Sohn Herzogs Friedrich IV. (S. 122. Nr. 1.), des väterlichen Oheims Herzogs Albrecht VI. (geb. 1424., verst. 1496.), war vermählt in erster Ehe mit Eleonore, Tochter König Jakob II. von Schottland, später in zweyter Ehe mit Katharina, Tochter Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen.

2) Lt. Urk. vom 4ten Merz 1450 übernimmt Herzog Sigmund gegen eine dem Herzog Albrecht in bestimmten Terminen zu vergutende Geldsumme Freyburg im Uechtland, den Thurgau, Hegau u. s. w., und Herzog Albrecht entbindet lt. Urk. vom gleichen Tage seine Unterthanen in den benannten Gebiethen der ihm geleisteten Gelübde. *J. Chmel Materialien Nr. CXLV.* S. 308 310. 311.

3) Am 10ten December 1447. war unter Vermittlung der Bevollmächtigten des Römischen Königs und der Herzoge von Oestreich zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtrath zu Freyburg ein Vergleich abgeschlossen worden. *J. Chmel Nr. CXXII.* S. 279. — Am 7ten Sept. 1450 schlossen die Bevollmächtigten des Herzogs Sigmund, nebst Schultheiß und Rathsbothen von Bern, einen Vergleich zwischen der Stadt Freyburg und einigen Bewohnern der zur Stadt gehörigen Dörfer. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1526.

bis er am 10ten Junii 1452. zuletzt damit sich endigte, daß die unter dem Vorsitz des Schultheissen Pavillard in der Collegiat-Kirche versammelte Gemeinde erklärte, daß sie ganz freywillig dem Herzog Ludwig von Savoyen [1]) sich unterwerfe.

Zehn Tage später genehmigte der Herzog die darüber abgeschlossene Uebereinkunft, bestätigte alle Rechte der Stadt, verzichtete auf die 10,000 Gulden, welche der Graf von Neuenburg ihm zugesprochen hatte, und verpflichtete sich später, der Gemeinde 44,000 Gulden zu schenken, in jährlichen Zahlungen von 2400 Gulden. — Im Verfolge bezahlte er ihnen 4400 Gulden, wovon ein Theil Johann Pavillard dem Jüngern übergeben wurde, indem man sie gebrauchte, um die Wechsler zu Straßburg, zu Basel und zu Rheinfelden damit zu befriedigen [2]).

Dagegen leisteten im Oct. 1452. die Freyburger dem Herzog von Savoyen, gegen pünktliche Bezahlung, gute Dienste gegen den König von Frankreich [3]).

Wenn somit dieses Verhältniß geordnet war, so hatte dasselbe dagegen Bern's Empfindlichkeit in einem solchen Grade aufgeregt, daß ein offener Bruch mit dem Herzog von Savoyen nur durch Eidsgenössische Dazwischenkunft verhüthet werden konnte, deren zufolge am 18ten Dec. 1452. zu

1) Ludwig (geb. 1402., verst. 1465.), Sohn des 1406. zur herzoglichen Würde erhobenen Amadeus VIII. (verm. 1433. mit Anna, Tochter Janus von Lusignan, Königs von Cypern), war, nach Abdankung seines Vaters, 1440. zur Herrschaft gelangt.

2) *Dr. Berchtold I.* 343. 344. 347. Wenn das ganz ausser-gewöhnliche und dennoch unausweichliche Geldbedürfniß Freyburgs Unterwerfung unter den Herzog von Savoyen herbeygeführt hatte, — so fehlte es nichts desto weniger der Herrschaft Oestreich, um solches zu verhindern, keineswegs an gutem Willen, weit eher, bey mehrseitigem Hülfsbedürfniß, an den dazu hinreichenden Mitteln, vielleicht auch am guten Willen der zur Hülfeleistung aufgeforderten Reichsstände. F. E. M. Lichnowsky VI. Nr. 1377. 1395.

3) Wahrscheinlich in dem nur wenige Monate dauernden Kriege, welcher am 27. Oct. 1452. so friedlich beendigt ward, daß die Vermählung der Prinzessinn Yolanda, der zweyten Tochter König Carls VII., mit dem Prinzen Amadeus darauf folgte. *J. C. L. Sismonde de Sismondi* XIII. 645.

Murten ein Vertrag abgeschlossen wurde, nach welchem das Burgrecht zwischen Bern und Freyburg zwar aufgehoben seyn, Freyburg aber gegen Bern freundschaftlich sich benehmen, und nur, wenn Bern der Herrschaft Savoyen absagte, oder solche beschädigte, derselben gegen Bern zuziehen sollte; — so wie auch der Herzog einwilligte, als Entschädigung für die Erwerbung der ausschließlichen Herrschaft über Freyburg, 15,000 Gulden an die Berner zu bezahlen [1]).

Am 27sten Jenner 1453. bestätigte zwar die Gemeinde von Freyburg diesen Vertrag [2]); allein der Artikel, welcher das Burgrecht zwischen Bern und Freyburg aufhob, erregte die Unzufriedenheit beyder Städte. — Daher wählten sie hierüber ein Schiedsgericht, dessen Ausspruch zufolge jenes Burgrecht auf ewige Zeiten in Kraft verbleiben sollte, weil die Richtung zu Murten, als lange vor diesem Zeitpunkte geschlossen, es nicht habe aufheben können [3]). — Obschon der Herzog von Savoyen der Stadt Freyburg die Befugniß, Bündnisse abzuschliessen, zugestanden hatte, so bezeugte er hierüber seine Unzufriedenheit; — ohne jedoch den ihm deßhalb gemachten Vorstellungen das Gehör zu verweigern [4]).

§. 33. Während es indessen (von da an gerechnet) noch 25 Jahre dauerte, bis Freyburg, mit Bern's Hülfe, von der Savoyischen Herrschaft sich entledigen konnte, war es der Stadt St. Gallen bereits gelungen, von dem geistlichen Stifte, dem sie ihren Ursprung verdankte, sich unabhängig zu machen; — indem so wie einst im Ursprung, so auch im fortschreitenden Entwicklungsgange unserer Schweizerstädte die unwidersprechliche Wahrheit sich bestätigte, daß jede Stadt, jede Gemeinde für sich, sich entwickelte, daß von dem Streben nach einer Gleichheit, auf Kosten der Freyheit, bis 1798. in unserer ganzen Geschichte auch nur keine Spur zu entdecken ist [5]).

Die erste Bevölkerung der Stadt St. Gallen, welche ihre, bis gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts hinaufreichende

1) *Dr. Berchtold* I. 346.

2) Lt. Urk. vom 27. Jannar 1453. A. v. Tillier II. 138.

3) Lt. Urk. vom 22 Sept. 1453. A. v. Tillier II. 138. Bd. I. S. 330.

4) *Dr. Berchtold* I. 346. 347.

5) Band I. S. 326—328.

erste Befestigung den Einfällen der Hungarn verdankte [1]), theils aus Freyen, theils aus Leibeigenen des Stifts, auch aus einigen Angehörigen der kaiserlichen Kammer bestehend, befand sich noch in unbedingter Abhängigkeit von dem Abte, hatte mithin neben dessen Beamten keine andern Gemeindsvorsteher. — So wie aber die Einen durch Hof- und Kriegsdienste, die Andern durch Kunstfleiß, besonders durch die Verfertigung feiner Leinwand [2]), ihr Vermögen äufneten, so vermehrten sich auch durch die Freyheitsbriefe der Kaiser und der Aebte ihre bürgerlichen Rechte [3]). Indem sie dieselben fortwährend zu erweitern sich bestrebten, weigerten sich die Bürger von St. Gallen dem 1360. erwählten Abte Georg zu huldigen, bis er ihnen die von seinem Vorfahren versprochenen Freyheiten verschreiben würde. Der Abt wies sie zwar ab; auch der Kaiser befahl ihnen die Huldigung. — Als sie aber sechs Jahre später ihre Forderung erneuerten, führte solche zu einem weitläufigen Processe, der 8 Jahre lang vor dem Hofgericht zu Rotweil schwebte, bis derselbe zuletzt durch eine am nächsten Samstag vor St. Urbanstag 1373. abgeschlossene Uebereinkunft dahin ausgegliechen wurde, daß der Abt, wie von Alters her, alljährlich zwey Mahl den Rath bestellt, welcher über keine Sache richten soll, die vor den Ammann gehört, daß der Abt für sich und seine Nachkommen die freye Wahl des Stadtammanns sich vorbehält, daß die Stadt keine Gotteshausleute zu Bürgern annimmt, als solche, die in der Stadt haushäblich sitzen, wie von Alters her;

1) Band I. S. 180.

2) Schon im zwölften Jahrhundert, nach Mayland's Zerstörung (Bd. I. S. 249.), war ein Theil der dortigen Kaufleute und Arbeiter über die Alpen gewandert, und brachten die Leinen- und Zwillich-Weberey nach dem Schweizerland. — Wahrscheinlich legten die ursprünglich Italiänischen Familien Zili, Seri u. s w. nicht lange nach dieser Zeit den Grund zu der im Verfolge so berühmten Leinwandhandlung in St. Gallen. G. L. Hartmann 31. 32.

3) Bd I. S. 343. — Lt Urk. vom 12ten Sept. 1401 bewilligt König Ruprecht der Stadt St. Gallen, daß der Bürgermeister daselbst dem Ammann den Blutbann verleihen möge für 10 Jahre und dann auf Widerruf. *J. Chmel Reg. Regis Ruperti* Nr. 948. — Lt. Urk. vom May 1439. bestätigt Kaiser Albrecht der Stadt St. Gallen ihre Freyheiten. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 4265. — 1411. bestätigte Abt Heinrich IV. der Stadt alle ihre alten Freyheiten, und vermehrte sie damit, daß in Zukunft das

nur Edelleute mögen, nachdem sie Bürger geworden, sitzen, wo es ihnen füglich ist u. s. w. [1]).

Wenn somit die Befugniß der Ertheilung des Bürgerrechtes der Stadt St. Gallen, unter Beschränkungen zugestanden und durch einen kaiserlichen Freyheitsbrief derselben förmlich zugesprochen wurde [2]), so konnte es wesentlich dazu beytragen, der Stadt Ansehen zu vermehren, daß vor und nach dieser Zeit mehrere benachbarte Edelleute in derselben Bürgerrecht sich aufnehmen liessen [3]).

Wenn hiedurch die Stadt St. Gallen an äusserer, so gewann sie wohl eben so viel an innerer Kraft durch den Gewerbsfleiß ihrer dem Handwerksstande angehörenden Bürger, unter welchen, so wie unter den mit ihnen gleich stehenden Handelsleuten, es reichere Leute gab, als unter den Adelichen [4]).

Um diesen Handwerkern einen gesetzlichen Antheil am Stadtregimente zuzusichern, empfingen 1438. die (nach den Handwer-

Pfalzgericht in der Stadt gehalten werden solle, daß der Rath der Stadt dieses Gericht schirmen, und daß die Bürger der Stadt für Zinse, Zehnden u. s. w. nicht mehr von dem Abte, oder seinen Amtleuten, sondern einzig für Bürgermeister und Rath der Stadt belangt werden sollen. Gesch. der Stadt u Rep. St. Gallen. S. 106. 107.

1) Aeg. Tschudi I. 480–482. J. v. Arx II. 73. G. L. Hartmann 67—70.

2) Lt. Urk Prag Sonnabend vor St. Martinstag 1373. G. L. Hartmann S. 71.

3) Wie z. B. Conrad von Andweil, Conrad von Steinach, Heinrich von Eppenberg, Rudolf von Rosenberg von Bernang, Rudolf von Grünenstein u. s. w.; die alle schwuren der Stadt mit ihren Burgen gewärtig, und ihr in Kriegszeiten behülflich zu seyn. — Für das Gleiche verpflichteten sich die Blaarer mit ihrer Burg Wartensee, die von St. Gallen abstammten, und von denen seither einige das Bürgerrecht in Constanz (O. F. H. Schönhuth 251) und in Zürich (S. 111. Nr. 1) angenommen haben. G. L. Hartmann.

4) Die größten Leinwandfabrikanten waren damahls nur Weber genannt; die Tuchhändler von Wollentuch besorgten zugleich die Verfertigung der Kleider und hiessen Schneider, die Lederhändler Schuhmacher; Rauchhändler (die vornähmlich mit Polen im Verkehr standen,) Kürschner u. s. w. — Dieß kam daher, weil damahls auch der ansehnlichste Handelsmann die Verarbeitung seiner Magazinwaaren selbst besorgte. Es war deßnahen nicht selten, daß solche

ken benannten) sechs Zünfte [1]), bestimmte Satzungen, welchen zufolge jede Zunft einen Amts-Zunftmeister erhielt als ersten Vorsteher der Zunft und Leiter aller ihrer Angelegenheiten, der auch das folgende Jahr als Alt-Zunftmeister nebst eilf Beysitzern (die Metzgerzunft hatte deren nur sieben) unter der Leitung eines neu Erwählten die Zunftgeschäfte besorgte. Die Wahl des Zunftmeisters ward den Zunftgenossen selbst überlassen; jedoch so, daß die Zünfter nur einzig aus den übrigen Zunftvorstehern (Eilfern oder Siebnern, die sich der Rath zu erwählen vorbehalten hatte) den Zunftmeister erkiesen konnten [2]).

Der wahrscheinlich schon seit seiner Entstehung von der Gemeinde erwählte Amts-Bürgermeister [3]) war das Haupt der Stadt, und der Alt-Bürgermeister sein Statthalter; neben denselben bildeten die 16 Rathsherren (welche früher der Abt, später der Rath selbst aus dem Adel und den Zünften erwählte,) den Kleinen, dieser mit Zuzug der 6 Alt-Zunftmeister, der Siebner der Metzger- und der Eilfer der andern Zünfte, den den Großen Rath; nach dessen Aufstellung die ganze Bürgerschaft (ausser in ganz besonders wichtigen Fällen) nur noch für die Steuerbestimmung, für die jährliche Wahl eines Bürgermeisters, und, um dem neuen Bürgermeister zu schwören, sich besammelte [4]).

Handwerker beträchtliche Güter oder Grundzinse, Zehnten und Twinge an sich kauften, bisweilen die Benennung ihres Berufs als Geschlechtsnahmen annahmen und unter demselben vom Kaiser einen Wappenbrief sich geben liessen. G. L. Hartmann 127.

1) Webern, Schmieden, Schneidern, Schuhmachern, Pfistern, Metzgern. — Neben diesen 6 Zünften bestand noch eine Gesellschaft von Edelleuten und angesehenen Handelsleuten zum Notten oder Nothfest-Stein genannt. H. J. Leu VIII 188. L. Meister, Abriß des Eidsg. Staatsrechts S. 239.

2) G. H. Hartmann 130. Bey dieser Zunftmeister- so wie bey andern Wahlen in früherer Zeit ist es bemerkenswerth, wie der Kreis der Wählbarkeit öfters ganz ausser dem Bereiche des oder der Wählenden sich befand, mithin hiedurch eine Art Gleichgewicht (gegenseitiger Wahlbeschränkung) erzielt wurde, welche man in neueren Zeiten nicht selten zu vermissen im Fall war.

3) Zufolge Urk. König Ruprechts befand sich schon 1401. ein Bürgermeister zu St. Gallen. (S. 378. Nr. 3.)

4) G. L. Hartmann. S. 130. 131.

Wenn inzwischen die aus dem ersten und zweyten Appenzellerkriege für das Stift St. Gallen erwachsenen schweren Bedrängnisse, wenn überhaupt der sinkende Wohlstand des Stiftes gleichzeitig mit dem steigenden Wohlstand der Stadt St. Gallen die Ansprüche der Letztern eben so sehr steigerte, als des Erstern Widerstandskraft verminderte; wenn daher innert fünfzig Jahren die Stadt über das Stift St. Gallen manchen Vortheil errungen, und manche Befugniß, die erst noch den Aebten zugestanden, an sich gebracht hatte [1]), so mangelte ihr doch noch die vollständige Unabhängigkeit. — Diese hatte sie zwar schon 1426. zu erhalten gesucht. — Allein sie mochte ihre Absicht nicht erreichen, und mußte dem Abt Eglolf [2]) huldigen. Besser glückte es ihr unter dessen Nachfolger, dem sie unter dem Vorwande, sie hätte schon dem Kaiser Friedrich geschworen [3]) und wäre dadurch eine Reichsstadt geworden, zu huldigen beharrlich sich weigerte. — Umsonst ermahnte sie 1442. dieser Kaiser, dem Abte alles das zu leisten, was sie seinen Vorfahren pflichtig gewesen wäre. — Sie wollte nur bedingungsweise zu einem Lehenseide sich verstehen. — Vergebens stellte ihr 1447. der Abt vor, daß, wegen ihrer verschiedenen Verhältnisse, die Stadtbürger zwey Eide abzulegen hätten, den einen dem Kaiser, als dem obersten Reichsvogt, und den andern dem Abt, als dem Landesherrn. — Sie beharrte auf ihrer Weigerung. — Endlich ließ sich dieselbe dazu bereden, ihre Streitsache der Stadt Bern zum Entscheide zu übergeben (lt. Urk. am Donnstag vor St. Gallentag 1452.). — Diese setzte den Sonntag nach Heil. Ostern 1453. zum Rechtstage an, verschob selbigen aber wieder auf unbestimmte Zeit hinaus [4]), in Folge der zwischen Abt und Convent von St. Gallen fortdauernden Entzweyung, welche so weit führte, daß der Abt am Samstag vor H. Lichtmeß 1455. mit der Stadt St. Gallen einen

1) Denn jetzt wählte sie ihren Rath selbst, schlichtete Civil- und Criminalhändel, ordnete über Gewicht, Maß und Münzwesen, bestellte die Schätzer der Victualien, nahm Gotteshausleute zu Ausburgern an, forderte von dem im Kloster ausgeschenkten Weine das Umgeld, und behauptete im Lehengerichte Sitz und Stimme. J. v. Arx II. 286 287.

2) S. 274. 278.

3) S. 330.

4) J. v. Arx II. 289.

Vertrag abschloß, nach welchem, gegen Entrichtung von 1000 Rheinischen Gulden, alle hohen Vogteyen des Stiftes der Stadt zugehören und verbleiben, welches nur die niedern Gerichte, Twing, Bänne u. s. w. sich vorbehält; — die Strafgelder der Abt und die Stadt gemeinschaftlich theilen, jeder Theil das Mannschaftsrecht hat, der Abt die Besetzung des Hofgerichtes dem Stadtrath überläßt u. s. w. Da nun der Convent dieser Urkunde sein Siegel beyzudrücken sich weigerte, der Rath der Stadt Wyl solchen, das Stift zu erhalten, ernstlich aufforderte, selbst die Appenzeller dem Convente sich anschlossen, so gelang es endlich nach vieler Bemühung den Gesandten der acht Orte, daß beyde Partheyen dazu sich verstanden, einem gütlichen Spruche sich zu unterwerfen, demzufolge der zu Bern abgeschlossene Vertrag für ungültig erklärt wird, alle Vogteyen und Gerichte des Gotteshauses demselben als unveräusserliches Eigenthum verbleiben sollen u. s. w. (laut gütlichem Entscheid vom 6ten August 1456.) [1].

Später wurden auch die schon früher dem Rathe zu Bern zur Entscheidung übergebenen andern Streitpunkte (lt. Spruchbrief vom 5ten Hornung 1457.) dahin entschieden, daß die Stadt dem Stift St. Gallen 7000 Rheinische Goldgulden zu verguten habe, nach deren Bezahlung sie in Zukunft unabhängig seyn, ihren Rath und den Stadtammann selbst erwählen und alle Polizeygegenstände besorgen könnte. — Auch die übrigen streitigen Punkte wurden durch zwey Bernerische Abgeordnete (lt. Vertrag vom 14ten May 1457.) ins Reine gebracht, wobey die Stadt St. Gallen von dem Falle, Geläse und der Erbschaft mit 1000 Gulden sich noch auszulösen hatte [2].

Wenn mithin, dieser endlichen Ausscheidung zufolge, die Stadt St. Gallen auf die Oberherrlichkeit über das Stiftsgebieth zwar verzichten mußte, dagegen aber ihre eigene Unabhängigkeit erkaufen konnte, so würde sie vermuthlich nicht so leicht dieselbe erlangt haben, wenn nicht die innere Ohnmacht ihrer einst so mächtigen, nunmehr aber mit ihrer eigenen Auflösung kämpfenden Herrschaft ihr solches wesentlich erleichtert hätte.

Zur Zeit, als Caspar von Breiten-Landenberg nach Abt Eglolfs [3] 1442. zu Constanz erfolgtem Tode

1) G. L. Hartmann S. 147. 148. J. v. Arx II. 302. 303.
2) J. v. Arx II. 303. 304.
3) S. 274. 278. 381.

Abt geworden, und die Abtey verwaltete [1]), betrugen die Einkünfte des Stiftes St. Gallen nicht mehr, als 2000 Pfund Pfenninge, 715 Mütt Kernen, 625 Malter Korn [2]). — Eine immer größere Schuldenlast vermehrte dessen Bedrängniß; — das immer steigende Mißverhältniß zwischen dem Abt und seinem Capitel führte endlich so weit, daß die Verwaltung der Abtey im Nahmen der vier Schirmorte auf 10 Jahre an Heinrich Suter, Mitglied des Raths der Stadt Zürich, und Canzler Hechinger übertragen, dem Abt hingegen gegen ein Gehalt von 1000 Pfund Haller die Verwaltung größtentheils entzogen wurde [3]).

Noch ehe die Zeit des Schwytzerischen Landrechtes zu Ende war, hatte nähmlich das Stift St. Gallen, in Berücksichtigung, daß es ohne weltlichen Schirm nicht bleiben, noch bestehen möge, mit Zürich, Luzern, Schwytz und Glarus zu Pfäffikon am Zürchersee am Dienstag nächst nach unserer lieben Frauen Tag zu Mitte Augsten 1451. ein Ewiges Burg- und Landrecht abgeschlossen, welchem zufolge dasselbe den benannten vier Orten in ihren Kriegen alle seine Städte und Schlösser eröffnet, diese aber sich verbinden, der Abtey, so oft sie es verlangen wird, auf derselben Kosten, ihre Gesandten zu schicken, sie bey ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu schützen [4]) u. s. w.

Als nun aber der Abt der schirmörtlichen Stiftsverwaltung sich nicht unterziehen wollte, so kam es zuletzt dahin, daß, dem Rathe des Pabstes zufolge, der Entscheid dem Cardinal Aeneas Sylvius überlassen wurde, welcher (am 9ten Wintermonat 1457.) dahin sich aussprach, daß Abt Caspar die

1) Caspar von Breiten-Landenberg, Rudolfs Sohn, Bruder Bischofs Hermann zu Constanz, des Wildhans und des Frischhans (S. 339. Nr. 1.), früher Conventual zu Reichenau, hatte zu Bologna studiert.

2) Rechnung von 1451. J. v Arx II. 290.

3) Die Zürcher hatten solches vorgeschlagen, die drey abgeordneten Capitularen willigten gerne ein, (lt Urk. am Monntag nach St. Fides 1454.), und so trat Heinrich Suter von Zürich am Mittwoch vor Aller Heiligen die Verwaltung der Abtey an. J. v. Arx II. 295.

4) H. J. Leu VIII. 65—69. Gründliche Informatio von der Toggenburger Freyheiten und Gerechtigkeiten. Beylagen: S. 23—25. Beyl. Nr. 10. — J. v. Arx II. 285. 286.

Abtey abdanke, die Unterthanen des Eides entlasse, jedoch mit einem Gehalt von 300 Gulden im Kloster wohnen, Pfründen vergeben und Lehen verleihen dürfe; — daß Ulrich Rösch, als Pfleger, die Verwaltung der Abtey übernehme, und dem Convent jährlich Rechnung gebe.

Als nun dieser Letztere [1]) seine Verwaltung begann, betrugen alle Einkünfte des Stiftes nicht über 3000 Gulden, von welchen noch 200 Gulden für Bezugskosten, 1500 Gulden für Zinse und Leibgedinge sich abgezogen, so daß als reiner Ertrag nur 1300 Gulden restierten. Alles Uebrige lag entweder verpfändet in den Händen der Gläubiger, oder wurde von den Zinspflichtigen hinterhalten.

Unter solchen Umständen war es für des Abtes Stellvertreter keine leichte Aufgabe, der so tief gesunkenen Oekonomie wieder aufzuhelfen. — Nichts desto weniger bewies er hierin so große Geschicklichkeit und Thätigkeit, daß er nach Abt Caspar's am 24sten April 1463. (bey seinem Bruder: Bischof Hermann zu Constanz) erfolgten Tode von Pabst Pius II. zum Abte ernannt wurde [2]).

Wenn unstreitig der Schirm der Eidsgenossen zu diesem günstigen Ergebniß wesentlich mitwirkte, so ist es leicht zu erklären, warum auch die Stadt St. Gallen um eine nähere Verbindung mit den Eidsgenossen sich bemühte, um so eher, als es auch den Appenzellern gelungen war, die ihrige in einem für sie günstigen Sinne zu erneuern [3]).

Zufolge des Donnstag nach dem H. Pfingsttag 1454. mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus abgeschlossenen Ewigen Bündnisses soll die Stadt St. Gallen in Kriegsfällen, so oft sie von einem, von mehreren, oder von allen Orten geladen würde, ihnen auf eigene Kosten mit ihrer Macht nach Vermögen zuziehen; — würde sie hingegen mit Krieg

1) Ulrich Rösch, eines Bäckers Sohn, aus der Stadt Wangen im Allgau, verdankte seine wissenschaftliche Ausbildung dem Abt Eglolf, der ihn auf Universitäten schickte, wo er große Fortschritte machte. Z. v. Arx II. 307.

2) Auf Empfehlung der vier Orte hatte ihm derselbe bereits lt. Breve vom 31. Julii 1462. die Anwartschaft auf die Würde eines Abtes ertheilt. Z. v. Arx II. 314.

3) Ewiger Bund Appenzells mit den sieben alten Orten (ohne Bern) lt Urkund, geben auf St. Othmarstag 1452. Z. C. Zellweger I. 533. Urk. CCCXXXVII. Aeg. Tschudi II. 570. 572.

bedroht, so werden ihr die Eidsgenossen, in ihren eigenen Kosten (in gut findender Anzahl) Hülfe senden; — die St. Galler sollen keinen Krieg anfangen, noch jemandem in einem Krieg behülflich seyn, noch in ein anderes Bündniß eintreten, ohne der sechs Orte Wissen und Willen u. s. w. [1]).

§. 34. Daß überhaupt in jener Zeit die Nachbaren der Eidsgenossen auf derselben Freundschaft einen um so höhern Werth setzten, weil, mit ihnen in Feindschaft zu leben, sehr gefährlich war, davon konnte die Stadt Constanz, in der kurzen, aber für sie selbst kostbaren, Fehde sich überzeugen, welche unter dem Nahmen des Plappartskrieges bekannt ist.

Die Constanzer hatten im Herbstmonat 1458. ein großes Freyschiessen veranstaltet, auf welchem nebst den 13 Hauptpreisen der Stadt (Abentheuer genannt) auch um Privatgaben und Wetten geschossen wurde [2]). Zu diesem Freyschiessen hatten sie Grafen, Herren, Ritter und Knechte, Städte und Länder, auch gemeine Eidsgenossen, jeden Ort besonders, eingeladen. — Als nun ein Luzerner einem angesehenen Bürger von Constanz einen besondern Gesellenschuß um einige Bernplappart [3]) anboth, dieser solche Kuhplappart [4]) schalt, jener durch die Aushöhnung einer von seinen Miteidsgenossen ausgeprägten Münze sich schwer beleidigt fühlte; so kam es von

1) H. J. Leu VIII. 146—151. G. L. Hartmann S. 141. 142.

2) Aehnliche Schützenspiele schienen damahls auch in andern Städten öfters stattgefunden zu haben; — so 1455 zu Feldkirch, 1456. zu Straßburg, 1465. zu Zürich, 1467. zu München. — Die besten Gaben zu Zürich bestanden in 3 Pferden, 3 Ochsen (in sich abstufender Werthung), in einem silbernen Becher, in einer silbernen Schaale u. s w. In München waren solche noch bedeutender und eine Art von Lotterie für jedermann damit verbunden; — in Straßburg, so wie in Zürich, waren neben dem Schiessen noch Wettspiele im Springen und Steinstossen angeordnet. — Ueberhaupt ist das Bestreben auffallend, allen solche Freudentage besuchenden Gästen, jedem in seiner Weise, Freude zu machen; nur die abgesagten Feinde und Beschädiger der Eidsgenossenschaft werden von Zürich, die offenen Feinde, alle schädlichen Leute, denen der Herzogen von Bayern Land und Stadt untersagt ist, von München ausgeschlossen. — Feuerwerker Neujahrsblatt XXXIII. 3.

3) Eine damahls gangbare Münze, deren 29 einen Gulden und 100 eine Mark ausmachten.

4) Der Bär darauf sey eine Kuh.

Schimpfreden zu Schlägen, ohne daß von Seite der Constanzischen Stadtbehörden eingeschritten, noch dem zuerst beleidigten Luzerner Genugthuung zu Theil ward. — Die dieses Freyschiessen besuchenden Eidsgenossen aber, die solches als Verletzung des ihnen zugesicherten Geleites betrachteten, entfernten sich unwillig, und brachten die Kunde von der erlittenen Geringschätzung nach ihrer Heimath. — Ja es kam so weit, daß die Luzerner auszogen und alle ihre Eidsgenossen aufmahnten, worauf zuerst die Unterwaldner, nachher auch die Zürcher, Urner, Schwyzer, Glarner und Zuger ihnen folgten, (zusammen 4000 Mann stark,) die dem zu Constanz verbürgerten, dem Urheber des Streites nahe verwandten Ritter Berchtold Vogt angehörende Burg Weinfelden [1]) belagerten, und schon nach 4 Tagen derselben sich bemächtigten. — Als sie aber von Weinfelden gegen Constanz vorrücken wollten, so erschienen als Vermittler: Heinrich von Höwen, Bischof zu Constanz [2]), Junker Albrecht von Sax, Herr zu Bürgeln, und andere, welche den Frieden wieder herstellten, unter der Bedingung, daß die Stadt Constanz den Eidsgenossen 3000 Gulden als Genugthuung bezahle, und Ritter Berchtold Vogt für 2000 Gulden Weinfelden wieder zurückerhalte. Nach empfangener Mahnung hatten auch die Berner am 18ten September ihren Absagebrief nach Constanz geschickt [3]); — jedoch auf ihrem Marsche schon zu Burgdorf von dem friedlichen Ausgang Kunde erhalten.

1) Früher befand sich diese Burg im Besitze der Herren von Bußnang, welche dieselbe mit allen Gerichten und Rechten 1436. an Berchtold Vogt von Constanz verkauften, der durch Erbauung der Thurbrücke (1453.) den Bewohnern Weinfeldens für den Erwerb manche Vortheile zusicherte. Thurgauisches Neujahrsblatt VI. S. 7. 8.

2) Heinrich von Höwen, seit 1436. Bischof zu Constanz, schon während des alten Züricher-Krieges unermüdeter edler Friedensstifter, schloß am Dienstag nach St. Gallen Tag 1458. mit den Eidsgenossen einen Vereinigungsbrief; — er starb 1462. — Sein Nachfolger: Burkhard von Randeck starb schon 1466, worauf Hermann von Breiten-Landenberg (Bruder Abt Caspars von St. Gallen, früher Dom-Decan) zum Bischof erwählt wurde.

2) Lt. Urk. auf Monntag nach des Heil. Kreuzes Tag zu Herbst 1458. Aeg. Tschudi. II. 590.

Die wichtigste Folge dieses sogenannten Plappartkrieges aber war Rapperschweil's Uebertritt auf Seite der Eidsgenossen.— Als nähmlich die Zuzüge der drey Waldstätte auf der Heimkehr Durchzug und Nachtlager von Rapperschweil verlangten und erhielten, so benutzte die (wie es scheint, damahls überwiegende) Eidsgenössisch gesinnte dortige Parthey diese Gelegenheit, um zu erklären, daß sie Eidsgenössisch seyn, nicht mehr gegen die Eidsgenossen handeln, dahin trachten wollen, der Herrschaft Oestreich ihre Dienste und Pflichten aufzukündigen u. s. w. [1]).

Wenn es beynahe unbegreiflich, wie die gleiche Stadt, welche 12—15 Jahre früher der sehr langen und ernsten Belagerung durch die Eidsgenossen einen unüberwindlichen Widerstand entgegensetzte, welche seit Jahrhunderten für ein Muster ausharrender Treue gelten konnte, nunmehr, gleichsam von freyen Stücken, ihren bisherigen Feinden sich in die Arme wirft [2]); — so läßt dieser auffallende Widerspruch wohl nur durch eine auch in spätern Zeiten öfters wiederkehrende Erscheinung sich erklären, daß nach Beendigung eines mit großer Erbitterung geführten, daher sehr verheerenden innern Krieges nicht selten gerade diejenigen, welche während desselben treu zusammengehalten, allmählig gegenseitig sich entfremden, und zuletzt sich

1) Nach den einen Berichten scheint das, was damahls in Rapperschweil geschah, nur auf einige vorläufige Besprechungen sich beschränkt zu haben; nach andern Berichten forderten die durchziehenden Eidsgenossen die Bürgerschaft von Rapperschweil auf, ihnen zu schwören, was zur Folge hatte, daß einige Bürger, die nicht schwören wollten, sich entfernten. Aeg. Tschudi II. 591. H. Bullinger.

2) Rapperschweil, das einst als ein Sitz des Adels zu betrachten (Bd. I. S. 291. Nr. 1.), leistete 1337. gegen die Angriffe der Zürcher beharrlichen Widerstand (Bd. II. 32.), büßte 1350. auf schwere Weise seine Theilnahme an der Zürcherischen Mordnacht (S. 62. 63. 67.), vertauschte 1354. zu seinem Vortheil die Habsburg-Laufenburgische mit der Oestreichischen Herrschaft (S. 89. 90), bestand 1388. im Sempacherkrieg eine ungefähr drey wöchentliche Belagerung (S. 164. 165.), 1443. im alten Zürcherkrieg eine heftige Beschiessung (S. 335.), 1444. während 31 Wochen eine enge Einschliessung, später bis zum Constanzer-Frieden (15. May) 1446., immer unbesiegt, wiederholte Angriffe der Eidsgenossen.

befeinden. — Wenn z. B., wie es wahrscheinlich zu Rapperschweil der Fall war, ein Theil der Getreuen für die Vertheidigung ihrer geliebten Herrschaft große Opfer gebracht; — wenn aber auch die Herrschaft selbst nicht weniger sich angestrengt, und mit bedeutenden Passiven unwillkührlich sich belastet hatte; — wenn diese mithin, nach der Rückkehr des Friedens, entweder ganz ausser Stand sich befindet, jene großen und treuen Dienste vollständig zu belohnen, oder auch nur zu entschädigen; — oder, wenn nur die Einen berücksichtigt, die Andern, vielleicht unbewußt, übersehen werden; — so finden diese Letztern dadurch nur zu leicht sich gekränkt, und wenn der frühere Gegner deren gereizte Stimmung zu benutzen versteht, so kömmt es bisweilen so weit, daß solche, durch Uebertritt auf die entgegengesetzte Seite für die angeblich erlittene Unbill Rache zu nehmen, sich für befugt halten.

In Rapperschweil scheinen gegenseitige, verwickelte Schuldverhältnisse den Vorwand zu Beschwerden gegen die Herrschaft Oestreich geliehen [1]), so wie auch eine sehr bittere innere Entzweyung verursacht zu haben, die so weit ging, daß

1) Lt. Urk. vom 15. Jan. 1405. weist Herzog Friedrich die Stadt Rapperschweil mit ihrem Schuldreste von 1000 Pfund Häller, von der Schuld seines Vaters, des Herzogs Leopold, von 2000 Pfund herrührend, auf die Nutzungen der Herrschaft Sargans (F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. S. CCXLII. Nr. 674. d.) — Lt. Urk. vom 28. Julii 1452. beurkundet Hans Senn, Schultheiß zu Rapperschweil, daß Herzog Sigmund an der der Stadt schuldigen Summe von 700 Rheinischen Gulden 200 Gulden mit Salz habe bezahlen lassen (F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. 1686.). — Wenn dagegen 1445. Herzog Albrecht der Stadt Rapperschweil in zwey Zahlungen 1200 Rheinische Gulden zukommen ließ (S. 365.), und am 2 Oct. 1450. die Stadt Rapperschweil einen Schuldbrief über 300 Rheinische Gulden ausstellte, die ihr Herzog Sigmund geliehen — (F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1531.), so lag wohl der wichtigste Anstand in der Frage über die sehr bedeutenden Besatzungskosten. — Schultheiß Rath und Gemeinde zu Rapperschweil berichten nähmlich, lt. Urk. vom 26 Febr. 1453., den Herzog Sigmund, daß seit Beginn des Krieges 20000 Gulden für den Hauptmann und die Söldner seyen verwendet, solche mit Hülfe der Herzoge bis auf 12000 Gulden seyen abbezahlt worden, welche schwer auf ihnen lasten; daher sie den Herzog bitten, daß derselbe thun möge, was nothdürftig sey. *J. Chmel II. Nr. XXXVII.*

die ihrer Herrschaft Getreuen sich selbst Christen, ihre Gegner dagegen Türken nannten, daß, um die Letztern zurückzuhalten, der Oestreichische Landvogt 100 Mann, theils Winterthurer, theils Thurgauer, nach Rapperschweil in Besatzung legte, einige derselben greifen, und nach Winterthur abführen ließ. — Als aber (wahrscheinlich auf Anstiften zu ihnen geflüchteter Rapperschweiler) die Eidsgenossen, jener Besatzung wegen, Unruhe und Besorgnisse äusserten, zog der Herzog dieselbe nicht nur zurück, sondern ließ auch die Gefangenen wieder ledig [1]).

Diese jedoch sannen nach ihrer Rückkehr auf Mittel und Wege, wie sie von der Herrschaft Oestreich sich losmachen könnten. — Sie wandten sich daher zuerst, jedoch fruchtlos, an Zürich, ergriffen mithin desto eher die Gelegenheit jenes Durchzugs der Krieger aus den Waldstätten, um an solche näher sich anzuschliessen, ihres Schutzes und ihres Beystandes sich zu versichern.

§. 35. Dem Herzog Sigmund hingegen mußte diese unverhehlte Hinneigung Rapperschweil's zu den Eidsgenossen um so unwillkommener seyn, als derselbe nicht lange vorher, nebst andern seiner Besitzungen, auch die Stadt Rapperschweil seiner Gemahlinn Eleonora als Morgengabe auf Lebenszeit übergeben hatte [2]).

1) J. v Arx II. 315. So wie Freyburgs, so scheint auch Rapperschweils Bürgerschaft, vielleicht schon von längerer Zeit her, in Partheyen sich getrennt zu haben, welche mit einander auszugleichen, sowohl der Landvogt zu Feldkirch (lt. Urk. vom 4. Oct. und 21. Nov. 1456.), als die Räthe des Herzogs Sigmund (lt. Urk. vom 9. Aug. 1457.) sich bemühten; ja zwischen welchen es so weit kam, daß die Einen Bürger mit den Hofleuten vor der Stadt den Rath heimlich überfielen, und gefangen nahmen (lt. Urk. vom 3. Sept. 1457.); was wahrscheinlich das Einschreiten des Herzogs, und die Gefangenschaft eines Theils der Insurgenten zur Folge hatte, nach deren Freygebung am 21. Dec. 1457. von 7 Zürcherischen und 1 Luzernerischen Schiedsrichter ein Ausspruch erlassen wurde, nach welchem beyde Partheyen mit einander gute, getreue Mitbürger und Freunde seyn, und einander um das Geschehene weder fangen, noch bekümmern, noch hassen sollen. *J. Chmel* II. Nr. XCIV. XCVII. CX. CXII. CXVII.

2) Nachdem der frühere Heirathsplan Herzog Sigmund's mit der Princessinn Nadegundis, Tochter König Karl's VII. von

Es entstand hieraus eine neue Spannung mit den Eidsgenossen, die durch eine, unter Vermittlung Pabst Pius II, König Karl's von Frankreich [1]), unter Mitwirkung Bischof Heinrichs, der Stadt Constanz und der Stadt Basel am 9ten Junii 1459. zu Constanz abgeschlossene gütliche Uebereinkunft (nach welcher beyde Theile den fünfzigjährigen Frieden bis zu seinem Ende halten, in der Zwischenzeit entstehende Anstände nach Innhalt des Friedensvertrages behandelt werden sollten u. s. w.) zwar für einstweilen gehoben, des offenen Krieges Wiederausbruch aber hiedurch nur verzögert, nicht verhindert wurde [2]).

Wenn man nähmlich überhaupt in den friedlichen Zwischenräumen des mit der Schlacht am Morgarten beginnenden lan-

Frankreich, nicht zur Ausführung gekommen, ward durch Vermittlung dieses Königs dessen Vermählung mit der Princessinn Eleonore, Tochter König Jakob I. von Schottland (deren Schwester Margaretha mit dem Dauphin Ludwig vermählt war), eingeleitet. — Zwischen beyden Königen und dem Herzog wurde ein Bündniß geschlossen, der Braut eine lebenslängliche Rente von 10000 Rheinischen Gulden auf Hartenberg, Ymst und Ambras versichert, und die Ehe am 8. Sept. 1448. durch Procuration vollzogen. — Später aber übergab Herzog Sigmund seiner Gemahlinn Eleonore (laut Urkund vom 22. Nov. 1457) auf Lebenslang die Grafschaft Kyburg, Rapperschweil, Winterthur, Frauenfeld, Diessenhofen, Grüningen, und alle andere Besitzungen im Thurgau, — Wallenstadt, Sargans, Feldkirch, Bludenz, Thal Montafun und was er im Wallgau hat, Schloß Neuenburg, seinen Theil an Bregenz, seine Rechte auf Freyburg im Uechtland und die Herrschaft Rheineck. F. E. M. Lichnowsky VI. S. 136. 137. Reg. Nr. 1410. 1458. 2267. VII. *J. Chmel* I. Reg. Nr. 43. 44. 140.

1) Obschon die Dazwischenkunft des Königs von Frankreich in dem vorliegenden Falle ganz friedlicher Natur ist, solche auch aus dem persönlich nahen Verhältniß desselben zu Herzog Sigmund unbedenklich sich erklären läßt, so erscheint sie dennoch, im Zusammenhang mit dem bemerkten Bündniß, und mit der projectierten Vermählung seiner Tochter Margaretha mit König Ladislaus, als ein neuer Schritt zur Französischen Einmischung in Teutsche Verhältnisse. (F. E. M. Lichnowsky VI. S. 184. 185 Reg. Nr. 2255.)

2) Lt. Urk. *J. Chmel* II. Reg. Nr. 140.

gen Krieges gegenseitige kleinere Friedensverletzungen nicht zu strenge beurtheilen darf, weil seit bald 150 Jahren nur wiederhohlte kürzere und längere Waffenstillstände, niemahls ein eigentlicher Friede erzielt, mithin noch kein bleibender Rechtszustand festgestellt werden konnte; — so war noch überdieß auf beyden Seiten die Neigung kaum zu verkennen, die bestehenden Zustände lieber zu ihren Gunsten zu verändern, als solche unverändert fortbestehen zu lassen [1].

Da nun noch Mehreres hinzukam, so konnte die zu Constanz beschlossene Fortdauer des fünfzigjährigen Friedens von keinem Bestande seyn.

Bernhard und Vigilius Gradner, Gebrüder, Herren zu Windisch-Grätz, Gygenwitz und Fanstetten, einer im Dienste des Hauses Oestreich angesehenen Familie entsprossen [2], waren dem Herzog Sigmund gefolgt, als derselbe aus Steyermark nach Tyrol sich begeben hatte. — Beyde erfreuten sich damals in hohem Grade der Gunst ihres Herzogs [3]; — Bernhard vermählte sich mit Veronica, Tochter Ulrichs von Starkenberg, durch welche reiche Heirath, sein

1) Wenn der Besuch der Eidsgenossen zu Rapperschweil sehr auffallend, so waren es nicht weniger sowohl die Verschreibung des Herzogs zu Gunsten seiner Gemahlinn theilweise von Herrschaften, die schon seit längerer oder kürzerer Zeit nicht mehr in seinem Besitze sich befanden, als dessen urkundliche Erklärung, daß er, neben andern, auch Glarus von der Aebtissinn Agnes von Seckingen zu Lehen habe (lt. Urk. geben zu Constanz am Monntag nach St. Bonifacientag 1459. [Aeg. Tschudi II. 597.])

2) Johann Gradner war 1396. Kammerherr Herzog Albrecht IV. *J. de Müller* VII 34. Peter Gradner und Alexander sein Vetter, denen Erzherzog Ernst erlaubt, ein „Geseß und Feste auf dem Pichel vnd Burktsal Im pybertal in der Köflacher Pfarre zunächst ob dem Dorf Lankkwiz an die Pyberalpe stoßend", zu bauen, geloben damit dem Herzog und den Landesrechten in Steyer gehorsam und gewärtig zu seyn lt. Urk. vom 20. May 1415. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1558.

3) Am 18. Dec. 1449. schrieb Carl VII. von Frankreich an den Vigilius Gradner, mit Ersuchen, einem zum Begleit der Princessinn Eleonore auf ihrer Vermählungsreise abgeordneten Kammerherrn zur Wiedererstattung seiner Auslagen zu verhelfen. (*J. Chmel* I. Reg. Nr. 144.) Am 4. Julii 1450. belehnt Herzog Sigmund den Vigilius Gradner, seinen Rath und Hauptmann

Ansehen, vielleicht auch seine Anmaßung so sehr vermehrt wurde, daß der Herzog demselben seine Gunst ganz entzog; — wodurch er sich veranlaßt fand, die gewonnenen Kostbarkeiten in die bey Roveredo gelegene Feste Pisni (Basseno) in Sicherheit zu bringen, welche zwar belagert, jedoch nur in Folge eines Vergleiches geräumt wurde, nach welchem die Gebrüder Gradner ihre reiche Fahrhabe mit sich wegziehen konnten [1]; — worauf sie in der Stadt Zürich [2] und auf deren Gebiethe nicht nur die gewünschte Sicherheit, sondern insofern auch eine zweyte Heimath fanden, als die benannte Stadt den Vigilius Gradner in ihr Bürgerrecht aufnahm [3], seinem Bruder Bernhard aber

zu Persen, mit mehrern Lehen, und am 17. Aug. 1451. Ebendenselben und Degen Fuchs mit dem Lehen des Thurmes zu Glurnes in dem Markt. F. E. M. Lichnowsky XII. Nr. 1516. b. 1567. b.

1) Am 4. May 1456. verfügt der Cardinal Nikolaus, Bischof von Brixen (nachdem der Gradner abgesagt), daß die Bürger zu Klausen sich waffnen, die dortigen drey Thore wohl besetzen, und keinen Bewaffneten einlassen sollen, der nicht ihm, dem Herzog Sigmund, dem Bischof und der Landschaft Trient angehöre. — Am 7. May 1457. berichtet Herzog Sigmund den benannten Cardinal, wie Bernhard Gradner ihm abgesagt, ersucht solchen daher, wenn der Bischof von Trient als sein oberster Hauptmann in dieser Sache oder dessen Stellvertreter denselben deßhalb ansprächen, ihm gegen seine Feinde Hülfe zu leisten. — F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 2113. b. 2117. c.; — was zum Beweise der Macht der Gebrüder Gradner und des Gewichtes, das solche auch in die Angelegenheiten der Eidsgenossen legen konnten, — wohl vollkommen hinreicht.

2) Im Jahr 1461. und 1462 wohnten Herr Bernhard Gradner mit seiner Gemahlinn und seinem Bruder Vigilius Gradner in dem schon früher (S. 182.) als Wohnsitz der Familie Meiß bezeichneten Steinhaus in Zürich. S. Vögelin S. 196.

3) An St. Catharina Tag 1459. wurde Vigilius Gradner ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen, unter der Bedingung, daß er, wenn er dasselbe aufgebe, 100, wenn ihm die Stadt solches auffage, 50 Rheinische Gulden zu erstatten; daß er, so oft die Bürger steuern, sein Gut, und was er noch in Ansprache, wie sein übriges Vermögen, zu versteuern habe u. s. w. S. Hirzel. II. 122. 123.

die ihr von Freyherr Johannes von Thengen abgetretene Herrschaft Eglisau verkaufte [1]).

Wenn diese Bürgerrechtsaufnahme und Herrschaftsverkauf unmöglich dazu beytragen konnten, zwischen dem Herzog Sigmund und der Stadt Zürich ein günstigeres Verhältniß zu erzielen, wenn die Anstände wegen der Erbstheilung der Hinterlassenschaft des Königs Ladislaus [2]) unter den Fürsten des Hauses Oestreich selbst ein solches Mißverhältniß veranlaßten, daß Kaiser Friedrich gegen seinen Bruder und Vetter, den Erzherzog Albrecht [3]) und den Herzog Sigmund, die Eidsgenossen aufmahnte [4]), so bedurfte es nur noch des kirchlichen Interdictes, um solche zum wirklichen Auszuge zu bewegen.

Wahrscheinlich geschah es in Folge der Anstände, welche über das Verhältniß des Herzogs Sigmund zu dem Bischof von Brixen: Cardinal Nicolaus von Cusa sich erhoben hatten [5]), daß jener sich erlaubte, diesen am H. Osterfest (13.

1) Die Herrschaft Eglisau hatte früher den Freyherren von Thengen zugehört, welchen die Kaiser Carl IV. und Wenceslaus 1359. und 1400. den Blutbann ertheilten. (G. Meyer von Knonau. Reg. Nr. 136. 188. A. f. Sch. G. I.) Obwohl dieselbe 1455. an die Stadt Zürich gekommen, so wurde sie 1460. um 10500 Rhein. Gulden an Bernhard Gradner verkauft, vermuthlich darum, weil solche nicht wohl einen Landvogt ertragen mochte. (J. Stumpf Buch VI. Bl. 129.)

2) Nach dem Tode des (die von Herzog Albrecht III. [S. 283. 284.] abstammende Linie des Hauses Oestreich beschliessenden) nachgebohrnen Sohnes Kaiser Albrecht II. (S. 318.), Ladislaus, Königs in Böhmen und Ungarn (geb. 1440. gest. 1457.), hatten über dessen Teutsche Besitzungen unter den Fürsten des Hauses Oestreich Anstände sich erhoben, welche zwar durch einen am 14. Junii 1458. abgeschlossenen Vergleich beseitigt werden sollten, dennoch aber noch länger fortdauerten, so daß ein offener Bruch zu besorgen schien. F. E. M. Lichnowsky. VII. S. 11. 12.

3) Herzog Albrecht war zum Erzherzog erhoben worden durch Urkunde Kaiser Friedrichs vom 6. Jenner 1453. *J. Chmel* II. Nr. 34.

4) Lt Urk., geben zu Grätz am Monntag in den H. Osterfeyertagen 1461. Aeg. Tschudi II. 612.

5) Die Bischöfe von Brixen hatten in allen Theilen der Grafschaft Tyrol bedeutende Besitzungen, und behaupteten dadurch von jeher fürstliche Macht und Gewalt; — die Grafen von Tyrol

April) 1460. zu Bruneck einzuschliessen, und denselben dazu nöthigte, alle Temporalien der Kirche Brixen dem ihm ergebenen dortigen Capitel abzutreten; — was zur Folge hatte, daß, bey des Herzogs beharrlichem Widerstand, Pabst Pius II [1]) am 19ten August 1460. den Kirchenbann über denselben aussprach, den Kaiser, alle Fürsten und Staaten, mit welchen Tyrol in näherer oder fernerer Verbindung stand, so auch die Eidsgenossen, gegen den Feind der Kirche zum Kampfe aufforderte [2]).

Diese Letztern nahmen um so weniger Anstand, dieser Aufforderung zu entsprechen, als umgekehrt Herzog Sigmund beym Pabste sie verklagt, und ihnen dessen Mißfallen zugezogen hatte [3]).

Daraus folgte, daß die Luzerner und Unterwaldner nebst Rapperschweil am 20sten und 22sten, die übrigen Orte, die Grafen Wilhelm und Georg von Werden-

waren derselben Lehenträger und Schirmvögte. — Dagegen versuchte es Herzog Sigmund, die Ansicht geltend zu machen, daß die Grafschaft Tyrol (ehedem Herzogthum Meran genannt) unter verschiedenen Advocatien auch die der Kirche Brixen mit allem dazu Gehörigen gehabt habe; — daß durch diese Advocatien zwischen der Grafschaft und der Kirche ein unauflösliches Band entstehe, einerseits das Recht und die Pflicht, Personen und Sachen zu beschützen, anderseits in dem, was die universale landesfürstliche Gewalt betrifft, zu gehorchen. Alle Festungen und Schlösser des Landes, alle der Kirche gehörenden Orte mit ihren Bewohnern stehen daher unter dem Herrn der Grafschaft, als ihrem einzigen Fürsten und Herrn, ohne alle Ausnahme von Einkünften, Rechten und Verpflichtungen, welche auf jene Kirche und ihre Mitglieder in Haupt und Gliedern, nach Recht oder Gewohnheit sich beziehen. Fr. A. Scharpff: Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa. Erster Theil S. 244. 264. 265. 307. 371. 372.

1) Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) seit 1458. Nachfolger Calixtus III., der (1455) Nicolaus V, und dieser 1457. Eugenius IV. gefolgt war. (S. 280.)

2) Fr. A. Scharpff I. 326.

3) Dem Absagebrief der Zürcher zufolge hatte Herzog Sigmund die Eidsgenossenschaft, des zu Constanz gestellten Abschiedes ungeachtet, vor dem Pabst verklagt, so daß derselbe über die Eidsgenossen Bullen habe ausgehen lassen, sie auf seine Verklagung hin mit schweren Bussen zu bekümmern; lt. Urk. geben auf St. Michaelstag 1460. Aeg. Tschudi II. 603.

berg-Sargans, sowie Bernhard Gradner am 24sten, 25sten, 27sten und 29sten Sept. 1460. ihre Absagebriefe an den Herzog Sigmund übersandten [1]), in kurzer Zeit den größten Theil des Thurgaues, nach einer etwa zehntägigen Belagerung, auch Diessenhofen einnahmen [2]), die eine heldenmüthige Ausdauer und unerschütterliche Treue gegen ihre Stammherrschaft beweisende Stadt Winterthur hingegen unerobert liessen [3]); — worauf Anfangs Christmonats 1460. bis auf H. Pfingsten 1461. ein Waffenstillstand vermittelt, und derselbe am 1sten Brachmonat 1461. in einen fünfzehnjährigen Frieden verwandelt wurde, nach welchem jeder Theil das, was er dem andern eingenommen, den Frieden aus ungehindert behalten, Schlösser, Land, Leute und Güter bis zum gütlichen Tag in der Gewalt derer bleiben, die sie eingenommen haben, die 11000 Gulden wegen Laufenburg, so Bern nach dem dort gemachten Frieden noch zu fordern, die 15 Jahre aus unbezahlt bleiben, Rapperschweil die Schulden, so es an die Herrschaft Oestreich zu bezahlen hatte, ein Jahr lang nicht entrichten soll u. s. w. [4]).

Wenn somit der ganze Thurgau der Herrschaft der Eidsgenossen unterworfen war, so würde man sich sehr täuschen, wenn man die ihnen hiedurch zu Theil gewordene Gewalt als eine unbedingte betrachten; wenn man dem statt gefundenen Herrschafts-

1) Aeg. Tschudi II. 600—603. — Die Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans, des Grafen Heinrichs sel. Söhne (S 296. 303. 311. 312. 320.) (S. 670. 686. 701. 702. 720.), welche 1458. das Landrecht zu Schwyz und Glarus erneuert hatten, begründeten ihre Absage auf rückständigen Sold (noch vom alten Zürcherkrieg her), und auf mancherley Abbruch und Eintrag, der ihnen vom Herzog und den Seinigen in ihrer Grafschaft Sargans geschehen sey. Aeg. Tschudi II. 587—590. 602.

2) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXIII. 7.

3) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXIII. 7. 8. — Es verdient diese seltene Ausdauer um so mehr der Anerkennung, als die Sadt Winterthur ihrem Herzog allein noch getreu blieb, während sie von dem Gebiethe der Stadt Zürich sich umringt, den ganzen Thurgau in den Händen der Eidsgenossen, und ihre Schwesterstadt Rapperschweil in den Reihen ihrer Gegner sah.

4) Lt. Urk. geben zu Constanz auf Monntag vor unsers Lieben Herrn Fronleichnams-Tag 1460. Aeg. Tschudi II. 612—615. S. Hirzel III. 132—136.

wechsel einen umgestaltenden Einfluß auf des Thurgaues innere Verhältnisse zuschreiben wollte [1]).

Eine der wesentlichsten Veränderungen bestand darin, daß an die Stelle des Oestreichischen Landvogtes ein Schweizerischer trat [2]), welcher, als Blutrichter, und mit Aufrechthaltung des Landfriedens, so wie mit dem Bezug der Gefälle beauftragt, allgemeine Einrichtungen, Anstalten und Gesetze zu treffen oder zu erlassen, keineswegs sich erlaubte [3]). — Im Gegentheil behandelten diese Vögte Gewohnheit und Herkommen, bey den Edelleuten sowohl als bey dem Volke, mit Nachsicht. — In gleicher Gesinnung mischten sich die Eidsgenossen nicht in die Verhältnisse der Edelleute, Klöster oder Städte zu ihren Angehörigen. — Wie unter der Herrschaft Oestreich wurde die Feststellung der Offnungen fortgesetzt. — Jedes Dorf, jeder Hof behielt dabey seine durch lange Jahre geheiligten Gebräuche; was vorher Uebung gewesen, wurde, durch schriftliche Abfassung, Grundlage des Rechtes [4]).

Den besten Beweis aber, daß die Eidsgenossen in Beziehung auf den Thurgau kein Bedrückungssystem verfolgten, liefern die landvögtlichen Rechnungen, welche gewöhnlich mehr Ausgaben, als Einnahmen zeigten, so daß die Stände alsdann, wenn nicht bedeutende Summen, doch zu Hunderten nachzuzahlen hatten [5]).

So wie der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen in ihren Thurgauischen Herrschaften, so behielten auch die Städte Frauenfeld und Diessenhofen ihre hergebrachten Rechte.

Die Stadt Frauenfeld, deren früher von den Hof-

1) Die Veränderung war weit weniger spürbar, als der Thurgau von der Herrschaft Oestreich an die Eidsgenossen überging, wie hingegen, da derselbe aus einem Unterthanenland zum freyen Canton sich erhob. Thurgauisches Neujahrsblatt XII. S. 11.

2) Die sieben Orte, denen der Thurgau geschworen hatte, setzten einen Vogt über solchen, welcher abwechselnd von zwey zu zwey Jahren von einem derselben dahin verordnet wurde. J. A. Pupikofer I. 281.

3) Anfangs wohnte er nur in einem einfachen Hause zu Frauenfeld, bis der Kauf des Schlosses zu Stande kam. Thurgauisches Neujahrsblatt XII. 11.

4) J. A. Pupikofer I. 282. 283.

5) Thurgauisches Neujahrsblatt XII. 21.

meistern von Frauenfeld (als Kyburgischen Dienstleuten) bewohnte Burg [1]), damahls im Besitze Sigmunds von Hohen-Landenberg [2]) sich befand (der den Eidsgenossen die Zusicherung gab, daß diese Burg, nach aller ihrer Nothdurft, ihr offenes Haus heissen und seyn soll) [3]), welche 1415. von Johannes von Bodmann, als von Kaiser Sigmund bestelltem Landvogt im Thurgau [4]), die Bewilligung erhalten hatte, alljährlich zwölf ehrbare Männer als Beysitzer des Vogtes oder seines Statthalters besonders zu erwählen u. s. w. [5]), empfing von den sieben Orten (ohne Bern) die Zusicherung, sie bey allen ihren Freyheiten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, die sie erworben, womit sie von der Herrschaft Oestreich begabt, welche ihnen von Kaisern und Königen bekräftigt und bestätigt worden, bestehen und bleiben zu lassen [6]).

Aehnliche Zusicherungen empfing bey ihrer Uebergabe an die Eidsgenossen auch die Stadt Diessenhofen, welche schon 1178. durch Graf Hartmann von Kyburg gegründet, in der Folge auf das Haus Habsburg-Oestreich sich vererbt, von ihren Herren mit bedeutenden Freyheiten begabt [7]), durch

1) Thurgauisches Neujahrsblatt XII. 7—9.

2) Schon dessen Vater: Beringer von Hohen-Landenberg, gen. der Böse (S. 300.), war Besitzer der Burg Frauenfeld.

3) Lt. Urk. geben auf Monntag vor St. Catharina-Tag 1460. Aeg. Tschudi II. 611.

4) Herrn Frischhans sel. von Bodmann Sohn.

5) Lt. Urk. geben auf St. Johannestag zu Sonnenwende 1415. Aeg. Tschudi II. 38.

6) Lt. Urk. geben am nächsten Monntag vor St. Catharinatag 1460. Aeg. Tschudi II. 610. 611.

7) Bd. I. S. 300. — Schon ihr Begründer, Graf Hartmann von Kyburg, gab derselben das Cölnische Stadtrecht. Die Bürgerschaft wählte einen Schultheiß, der aber von dem Grafen bestätigt, oder, wenn die Wahl ungesetzlich war, durch einen andern ersetzt wurde. Schultheiß und Rath stellten die Stadt- und Marktordnungen fest, verwalteten die Gemeindegüter und bezogen, im Nahmen der Gemeinde und zum Besten der Stadt, das Umgeld von den ausgeschenkten Getränken. — Den Brückenzoll hatte sich der Graf vorbehalten. — Auch in das Bürgerrecht von Diessenhofen liessen sich viele Edelleute aufnehmen, wie Herr Walther

ausharrende Treue dafür dankbar sich bewiesen hatte [1]), in Folge der gegen Herzog Friedrich ausgesprochenen Reichsacht durch König Sigmund 1415. zwar zur Reichsstadt erklärt [2]), später aber unter die Herrschaft Oestreich wieder zurückgekehrt war [3]).

Wiederhohlter Unglücksfälle ungeachtet sah die Stadt Diessenhofen sich in den Stand gesetzt, nicht nur von Ulrich dem Truchseß [4]) 1458. zwey Mühlen sammt dem Bauhof um 1400 Gulden anzukaufen [5]); — sondern noch überdieß Zoll, Steuer, Vogtey und Schloß daselbst 1460. von Herzog Sig-

von Klingen 1348, Johannes und Nicolaus von Schwandegg 1342, Ritter Johann von Rosenegg 1360. Thurgauisches Neujahrsblatt IV. 10. 14.

1) Lt. Freyheitsbrief des Grafen Hartmann von Kyburg von 1251. — Sie kämpfte mit bey Morgarten, Sempach, Näfels Thurg. Neujahrsblatt IV. 11. 12.

2) Lt. Urk. vom 1sten Julii 1415. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1567. Aeg. Tschudi II. 35.

3) Worauf ihr (26. Nov. 1442.) König Friedrich ihre Rechte und Freyheiten bestätigte, und die Zusicherung gab, daß der Vogt, dieselben nie antasten zu wollen, schwören, in Rechtsstreitigkeiten gegen Bürger das Recht selbst vor dem Stadtgerichte suchen, und keinen Bürger, der Bürgschaft leisten könne, gefangen nehmen soll. Thurg. Neujahrsbl. IV. 17.

4) Truchseß war ursprünglich einer der vier vornehmsten Hofbeamten (præpositus regiæ mensæ). — Später erlangten diesen Nahmen verschiedene Teutsche Geschlechter; weil sie bey ihrem Landesherrn das Erb-Truchsessen-Amt verwaltet hatten. — Einige derselben behielten den Nahmen Truchseß, und liessen ihren Stammnahmen fahren. — Andere behielten entweder ihren Geschlechtsnahmen bey, oder nahmen von ihren Wohnsitzen Beynahmen an (J. Chr. Iselin Lexicon IV. 687.); wie die Truchsessen von Diessenhofen, welche das dortige Schloß von den Grafen von Kyburg (deren Truchsessen sie gewesen) zu Lehen gehabt. (J. Stumpf V. 74. H. J. Leu VI. 98.)

5) Thurg. Neujahrsblatt IV. S. 18. — Hans Ulrich, Truchseß von Diessenhofen, sendet dem Herzog Sigmund seinen lehenbaren Bauhof u. s. w. zu Vogelsang bey der Stadt Diessenhofen auf, mit der Bitte letztere damit zu belehnen. Lt. Urk. vom 18ten Jenner 1459. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 157.

mund für 6210 Rheinische Gulden als Pfand zu beziehen [1]), bey welcher Pfandschaft, so wie bey ihren Freyheiten und guten alten Gewohnheiten, ihre Gerechtigkeit vorbehalten, die acht alten Orte nebst Schaffhausen sie bleiben zu lassen gelobten [2]); nachdem ihnen die Diessenhofer sich verschrieben, gehuldigt und geschworen hatten, ihnen Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern, mit ihrem Schloß und Stadt als getreue Unterthanen ihr offenes Haus, auch mit Leib und Gut hiefür dienstig, gewärtig, gehorsam und unterthänig zu seyn [3]).

Wenn mithin die Thurgauer ihre Herren zwar wechselten, jedoch keinerley Veränderung der Herrschaftsrechte zu erfahren hatten, so waren es wohl einzig die Juden, gegen welche eine durchgreifende neue Verfügung erlassen wurde. — Da nähmlich dieselben in Städten und auf dem Lande durch Wucher Viele in große Noth gebracht hatten, so beriethen sich die Eidsgenössischen Orte, ob sie nicht, wie in andern ihrer Landschaften und Städte, so auch im Thurgau, diesem Unwesen steuern sollten, und beschlossen sodann (jedoch mit Nachsicht für Betreibung gerechter Schuldforderungen) die Juden zu verweisen [4]).

1) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 430. 431. Aeg. Tschudi II. 601. 602. Lt. Urk. vom 17ten Sept. 1460.

2) Lt. Urk. vom 28sten Oct. 1460. Aeg. Tschudi II. 609.

3) Lt. Urk. vom 28sten Oct. 1460. Aeg. Tschudi II. 609.

4) J. U. Pupikofer I. 283. — Als die Eidsgenossen den Thurgau eroberten, machte Steckborn von ihrer Hülfe gegen die Juden Gebrauch, die sich zahlreich in die Stadt eingedrungen hatten und sie durch Wucher belästigten. — Der Jud Salomon, welcher die Bürgerschaft vor dem Hofgerichte zu Rothweil verklagt hatte, daß sie ihn hindere, die ihm heimgefallenen Güter des Junkers Conrad Ruh, besonders den Thurnhof, in Besitz zu nehmen, wurde abgewiesen, die andern Juden wurden aus dem Lande verjagt. — Thurg. Neujahrsbl. VII. S. 12. — Nichts desto weniger ward 1482. den Juden neue Sicherheit gegeben, 6 Jahr im Thurgau zu handeln und zu wandeln. — Demnach sie aber mit großem Wucher und Gesuch den armen Leuten beschwerlich gewesen, und diejenigen, so nicht auf die von ihnen bestimmte Zeit bezahlt, von Haus und Hof, auch von ihren kleinen Kindern getrieben, sind ihnen nach ausgelaufenem Termin, noch drey Jahre gesetzt worden, innert welchen sie Ober- und Nieder-Thurgau verlassen sollen u. s. w. J. C. Ulrich S. 244. 245. 251. (S. 283—287.)

§. 36. Während somit durch des Thurgaues Besitznahme das Gebieth der Schweizerischen Eidsgenossenschaft nach Nordosten bedeutend sich erweiterte, nahm im äussersten Nordwesten des Schweizerlandes, durch Begründung der Hochschule zu Basel, eine unsichtbare geistige Macht ihren bleibenden Wohnsitz, deren Ausbreitung in Raum und Zeit zwar nicht leicht sich berechnen läßt, die aber nichts desto weniger zur allmähligen Umgestaltung nicht nur des Schweizerlandes, sondern eines großen Theils von Europa wesentlich mitwirkte.

Neben den bischöflichen und den Klosterschulen, welche die in der grossen Völkerwanderung meist untergegangenen Römischen Stadtschulen ersetzt hatten [1]), wurden durch kenntnißreiche Meister der freyen Künste, auch durch Geistliche, auf eigene Rechnung Schulen eröffnet [2]).

Wahrscheinlich auf diese Weise war schon frühe zu Bologna eine Rechtsschule entstanden, welche erst dann von einem Privatinstitut zu einer öffentlichen Anstalt sich erweiterte, als ein Privilegium des Kaisers den Lehrern Gerichtsbarkeit gab [3]), und die Zahl der Schüler mehr und mehr zunahm.

In der Folge traten neben dieser Rechtsschule Lehrer der Arzneykunde und der freyen Künste auf, deren Schüler ebenfalls gemeinschaftlich eine Universität [4]) zu bilden und einen eigenen Rector zu wählen versuchten. — Später (1360. oder 1362.) wurde alldort von Papst Innocenz VI. auch noch eine theologische Schule gestiftet [5]). Von dieser Zeit an befanden sich also zu Bologna vier Universitäten: zwey juristische, die medicinisch-philosophische und die theologische [6]). Von den Mitgliedern

1) Band I. S. 131, 132.

2) Friedrich Hurter IV. 580.

3) In dem Privilegium, welches Kaiser Friedrich I. im November 1158. auf dem Rechtstag zu Roncaglia ertheilte, ist zwar nicht nahmentlich von Bologna die Rede; dennoch ist nicht zu zweifeln, daß zunächst nur an diese Stadt gedacht werden konnte. Fr. C. v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter III. 152.

4) Das Wort *Universitas* (die ganze Gemeinde, Versammlung) bezeichnet nicht die Schule, als solche, sondern die bey Gelegenheit dieser Schule entstandene Corporation. Fr. C. v. Savigny III. 380.

5) Fr. C. von Savigny III. 163.

6) In der Rechtsschule bildeten sich, nach dem Vaterland der Scholaren, zwey verschiedene Universitäten, die der Citramontaner und die der Ultramontaner. — Jene bestanden aus 17, diese aus 18 Nationen. Fr. C. von Savigny III. 162. 169.

der Universität hatten die einen derselben volles Bürgerrecht, andere beschränkte Rechte; — noch andere waren nur als Schutzverwandte anzusehen.

Volles Bürgerrecht hatten nur die fremden Scholaren der Rechtswissenschaft. — Ihre Versammlung, vom Rector berufen, war die eigentliche Universitas. — Die Scholaren aus Bologna konnten weder in der Versammlung stimmen, noch Aemter der Universität bekleiden. — Die Lehrer oder Professoren standen persönlich in einem untergeordneten Verhältniß. In der Versammlung der Universität hatten sie in der Regel keine Stimme [1]).

Als bloße Schutzverwandte gehörten zu derselben (wenn sie ihr Treue geschworen hatten) diejenigen Handwerker, welche vorzugsweise für die Schule arbeiteten, so wie die Bedienten der Scholaren [2]).

Eben diese Rechte, Freyheiten und Ehren, so wie die hohe Schule zu Bologna sie genoß, wurden durch Stiftungsbulle Pabst Pius II. vom 12ten November 1459. auch der Universität zu Basel zugesichert [3]), als deren Canzler der Bischof von

1) Nur diejenigen hatten sie ausnahmsweise, welche einmahl Rectoren gewesen waren. Im Uebrigen standen sie in Rechten, wie in Verpflichtungen, den Scholaren gleich. Fr. C. v. Savigny III. 167. 168.

2) Fr. C. v. Savigny III. 169.

3) — „ac legentes ac studentes ibidem, omnibus et singulis „privilegiis libertatibus, honoribus exemtionibus et immunita„tibus, concessis Magistris, Doctoribus et studentibus, com„morantibus et residentibus in generali studio nostræ Civitatis „Bononiensis, gaudeant et utantur, et insuper Cancellario, Ma„gistris, Doctoribus, et scholaribus dicti studii Basiliensis, fa„ciendi statuta et ordinationes, ad instar ejusdem studii Bono„niensis (quæ tamen, si rationabilia fuerint, per sedem prædictam „confirmentur) plenam et liberam tenore præsentium, conce„dimus facultatem.“ — — — lt. Urk. — Urkunden betr. die Stiftung und die Freyh. der Univers. zu Basel S. 6. Aeg. Tschudi II. 633.

Am Mittwoch vor H. Pfingsten 1460. ertheilten Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Basel der Universität einen Freyheitsbrief. (Urk. betr. die Stiftung und die Freyh. der Univers. zu Basel. S. 17—34.) — Und am 6ten September 1460. stellte die Universität selbst der Stadt Basel befriedigende

Basel bestellt, neben welchem ein in den ersten Zeiten von den sämmtlichen Gliedern der Universität, von Professoren und Studenten, neu erwählter Rector derselben vorgesetzt wurde. — Die ganze Gemeinde dieser (mit einer eigenen Gerichtsbarkeit beschenkten) hohen Schule von Doctoren, Meistern, Licentiaten und Studenten war in vier Facultäten (gleich als in Zünfte) abgetheilt [1]), und durch die Wissenschaften, denen sie oblag, unterschieden: das Studium der Heiligen Schrift, beyder Rechte, der Arzney und der freyen Künste. — Jede Facultät hatte ihr eigenes Siegel, ihren eigenen Seckel (Cassa), ihre besondere Ordnungen und einen Decan (Vorsteher), den sie selbst wählte [2]).

Am 4ten April 1460. geschah im Chor des Münsters, nach vollendeter H. Messe und in Beyseyn der ganzen Geistlichkeit,

Erklärungen aus. (Aeg. Tschudi II. 637. 638. P. Ochs IV. 76. 77. 82. 90.) In dem benannten Freyheitsbrief ist die Vorsorge gegen allfällige ruhestörende Unternehmungen unwürdiger Universitätsglieder bemerkenswerth: „Adiecto tamen, quod si quis sub „specie membri dictæ Vniuersitatis cuiuis maleficio Ciuitatem, „oppida, fortalicia, vel districtus nostros damnificando, ut puta „incendio, præcogitato tradimento, auxilio vel auisamento suis „hostibus faciendo seditionem aut tumultum plebis concitando, „aut similibus gravibus criminibus, contra nostram Remp. ma„chinando, non autem contra priuatas personas, aut in mino„ribus criminibus delinquendo, compertus fuerit obnoxius; ta„lis tanquam violator traditi sibi salui conductus prædicta secu„ritate gaudere et per præedictam Vniuersitatem illius praetextu „defendi non debebit.“ Urk. S. 19. 20.

1) Nicht selten fiel solche (die Wahl) auf Studenten (Basler Neujahrsb. VI. S. 10). — Die ganze Universität von Lehrern und Studenten besammelte sich jährlich zwey Mahl und theilte sich dann in drey Theile: Die Theologen mit ihren Schülern besonders, deßgleichen die Juristen mit ihren Zuhörern, und gleichfalls die Aerzte und Philosophen sammt den Ihrigen. Jeder Theil gab zwey Kieser. — Die Graduierten nähmlich ernannten den Einen und die Studenten den Andern (beyderseits aus ihrer Mitte). Diese sechs Kieser erwählten dann durchs Scrutinium den Rector, worauf der Erwählte der ganzen Versammlung verkündet wurde. — Diese Wahlform, welche eine Zeitlang in Uebung blieb, wurde nachgehends dahin abgeändert, daß man die Studenten von der Wahl ausschloß, und nur die Doctoren der obern Facultäten, mit eben so viel Magistern, zu derselben zuzog. P. Ochs IV. 96. 97.

2) P. Ochs IV. 94. 96.

den Bischof: Johann von Venningen [1]) an ihrer Spitze, der Universität feyerliche Einsetzung. — Der Alt-Bürgermeister und Ritter: Johann von Flachsland, in Begleit der Abgeordneten des Rathes, überreichte dem Bischof die aus Mantua mitgebrachte, nunmehr durch einen Herold öffentlich verlesene päbstliche Stiftungsbulle, deren zufolge der Bischof als Canzler der Universität auftrat, eine feyerliche Rede hielt, und den Domprobst Georg von Andlau [2]), zum ersten Rector ernannte; — worauf dieser wichtige Actus (unter Begleitung von Instrumentalmusik) mit Absingung der Ambrosianischen Hymne beschlossen wurde [3]).

Schon im ersten Jahr nach ihrer Stiftung belief sich die Zahl der auf der Basler-Hochschule Studierenden bereits über 100; doch stieg solche niemahls zu jener bedeutenden Höhe, wie es von andern Universitäten berichtet wird [4]). — So wie aber

1) Nachfolger des 1458. verstorbenen Bischofs: Arnold von Rotberg. J. Schneller: die Bischöfe von Basel. S. 52. 53.

2) Dessen Grabmahl, so wie dasienige des Bischofs Johannes, im Münster sich befindet. Beschreib. der Münsterkirche zu Basel S. 68—70. S. 50—52.

3) P. Ochs IV. 81. 82.

4) Sollen doch, wenn die Nachrichten nicht übertrieben sind, zu Bologna allein 10,000 und zu Oxford 30,000 Studenten gezählt worden seyn! Basler Neujahrsblatt VI. 11. — Vielleicht läßt diese ausserordentliche Menge Studierender, die an einem einzigen Orte zusammentrafen, daraus sich erklären, daß damahls überhaupt alle vorzüglichern Schulen nur in größern Städten sich befanden, wohin mithin diejenigen reisen mußten, welche deren Unterricht genieſſen wollten. — Diese fahrenden Schüler (scolares vagantes) beschränkten sich aber keineswegs auf die Söhne bemittelter Eltern, sondern mußten öfters durch Singen in den Straßen oder auf andere Weise ihren Unterhalt sich verschaffen. Als im vierzehnten Jahrhundert die Zahl der Schulen zunahm, wurde es Sitte, daß die fahrenden Schüler, welche den Nahmen Bachanten (Vaganten) führten, auf ihren Wanderungen auch sogenannte Schützen, d. h. Knaben mit sich nahmen, welche als Diener von ihnen abhingen. In manchen Städten sammelten sich der Bachanten und Schützen eine große Menge; in Breslau waren zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts etliche Tausend, die sich alle des Almosens ernährten, unter diesen, Bachanten von 20 und 30 Jahren, eine grosse Zahl in Straßburg, eine noch grössere in

überhaupt für ein unbefangenes Urtheil weit mehr der innere Werth, als die äussere Masse entscheidet, so stand die Universität zu Basel in Hinsicht auf die ausgezeichneten Männer, welche auf derselben ihre eigene Bildung sich erwarben und Anderer Bildung beförderten, in Vergleichung mit ihren Schwester-Anstalten, keineswegs im Hintergrund [1]).

Wenn bereits in ihrer äussern Form (besonders die nach Bologna's Muster organisirten) Universitäten in ihrem Innern unabhängige, beynahe republicanische Genossenschaften darstellten [2]), so hatten dieselben schon seit längerer Zeit, in

Schlettstadt. — Auch in Basel scheinen im fünfzehnten Jahrhundert solcher fahrender Schüler nicht wenige sich aufgehalten zu haben. D. A. Fechter. Gesch. des Schulwesens in Basel bis zum Jahr 1589 S. 16—18.

1) Unter den ersten dortigen Professoren befanden sich für die Theologie: Caspar Maner (1460.), Johannes Creuzer geb. von Gebweiler im Elsaß, J. U. D., Domprediger, auch Professor der Philosophie (1461. 1462), Johannes Geiler von Kaisersberg (1445. zu Schaffhausen geb.), der 1463—1471 zu Freyburg die Philosophie lehrte (auch daselbst Rector wurde), dann bis 1476. nach Basel kam, zuletzt 32 Jahre lang Domprediger in Straßburg war; — in der Rechtswissenschaft: Peter zum Luft von Basel (1460.), Chorherr zu St. Peter, später Domherr und bischöflicher Vicarius, Gerhard in *Curia* J. U. D. Chorherr von Bercka (1462.), Sebastian Brand J. U. D. (geb. 1458., gest. 1520.), ein berühmter Rechtsgelehrter, Dichter und Geschichtsforscher, in Basel 1492; — in der Medicin: Werner Wölflin (Wolf.) von Rothenburg am Neckar, der die ersten Statuten dieser Facultät abfaßte (1462), Johannes de Tunsel, gen. Silberberg Med. Dr. (1487.) u. s. w. P. Ochs V. 150—155. M. Heinrich Weiß: Beschreib. der Kirchen und Klöster in der Stadt und Landschaft Basel. S. 68—74.

2) Wenn in der Verfassung der beyden ältesten Hochschulen von der frühesten Zeit an der merkwürdige Gegensatz sich befindet, daß während in Paris die im Besitze aller Gewalt stehende Corporation aus sämmtlichen Lehrern besteht, in Bologna hingegen die Schüler die Corporation bilden, aus ihrer Mitte die Häupter derselben wählen, und die Lehrer diesen unterworfen sind, Letzteres aber aus dem in Bologna waltenden republicanischen Geiste sich erklären läßt, welcher sich leicht auch den Studierenden mittheilte, (Fr. C. v. Savigny III. 141. 142) so unterscheidet sich die Bolognesische Universitätsverfassung von derjenigen anderer mittelalterlicher Cor-

Folge der darauf herrschenden, freyern Entwicklung, auf den geistigen Zustand der Europäischen Völker einen großen Einfluß ausgeübt, zur Beförderung einer allgemeinern Aufklärung wesentlich mitgewirkt, gleichzeitig aber auch unter den gebildetern Ständen Teutscher Zunge den angestammten, heimathlichen Traditionen allmählig die Anschauungsweise des Griechischen und Römischen Alterthums untergeschoben.

Diese nur nach und nach sich anbahnende, jedoch durchgreifende Veränderung wurde vielleicht, im Fache der Rechtswissenschaft, zuerst sichtbar, in dem Bestreben, das Römische dem Teutschen Rechte zu substituiren, oder doch wenigstens dieses durch jenes zu ergänzen, was um so leichter zu erklären ist, als (wie bereits bemerkt) eine blühende Schule des Römischen Rechtes in Bologna sich gebildet, ihr Ruhm weit über die Alpen sich verbreitet, und zahlreiche Schüler aus allen Theilen von Europa dessen Kenntniß in ihre Heimath zurückgebracht hatten.

Da nun die meisten Richter in dieser Schule gebildet waren, so brachten sie aus derselben eine entschiedene Anhänglichkeit an das Römische Recht mit in die Gerichte, und dadurch mußte nothwendig das Verschwinden der nationalen Rechte, so weit sie nicht in die Statuten übergingen, beschleunigt und vollendet, die Anwendung des Römischen Rechtes aber über seine frühern Gränzen hinaus begünstigt werden [1].

Obgleich demselben in unserm Vaterland weit weniger Begünstigung, als in andern Teutschen Ländern zu Theil ward, so gewann solches nichts desto weniger auch bey uns unter den auswärtige Hochschulen besuchenden Schweizern [2] immer meh-

porationen wesentlich darin, daß in der Schulgemeinde zu Bologna die Gewalt von der Masse ausging, diese Masse aber, in Folge ihrer sehr ungleichartigen Zusammensetzung, mehr weltbürgerlicher als nationaler (stammesverwandter) Natur war.

1) Fr. C. v. Savigny III. 79. 75.

2) Vom fünfzehnten Jahrhunderte an besuchten viele Schweizer die Universitäten Bologna, Paris, Erfurt, Heidelberg, Freyburg u. a. m. Auch Felix Hämmerlin studirte und promovirte in Erfurt und Bologna. Dieser ausgezeichnete Mann (geb. 1389., verst. nach 1457.) schrieb eine Reihe von Tractaten, welche zwar meistens nur kirchenrechtlichen Innhalts, doch hin und wieder auch Römisches, ja mitunter sogar vaterländisches Recht berühren. — E. R. Frey: Die Quellen des Basler Stadt-

rere Anhänger, und in der in Basel gegründeten neuen Hochschule nunmehr einen bleibenden, festen Stützpunkt.

Wenn auch in dem an den alten Gewohnheiten festhaltenden, allen fremden Rechten abgeneigten Sinne der alten Schweizer einer allgemeinern Ausbreitung oder Anerkennung des Römischen Rechtes damahls noch ein unübersteigliches Hinderniß entgegenstand [1]), so konnte solches dennoch nicht verhindern, daß, so wie mit jeder scheidenden Generation immer mehr traditionelle Erinnerungen dahin schwanden, mit jedem kommenden Geschlechte immer neues fremdes Wissen hinzukam, auch im Schweizerland der den künstlichen Römischen Formen widerstrebende alte Teutsche Geist zuletzt bis an's Hochgebirge sich zurückgedrängt sah.

Was aber schon damahls wesentlich dazu beytrug, den in-

rechts. S. 130. 131. 133. 134. 160. 203. Zu Bern sollen für sechs dortige Jünglinge, die in Bologna studirten, Stipendien ausgesetzt gewesen seyn. — Die dortigen Stadtschreiber: Thomas von Speichingen (1450.) und Thüring Frickard (1469.) waren Doctores beyder Rechte. — Auch die Zürcher befanden sich schon damahls im Besuche der Universitäten keineswegs im Rückstande. — J. J. Hottinger zählt in seiner „Schola Tigurinorum Carolina. Tig. 1664" (S. 25—26.) eine bedeutende Reihe von Zürchern auf, welche von 1420—1523. in immer steigender Anzahl die auswärtigen Hochschulen besucht haben. Salomon Vögelin: Geschichte der Wasserkirche. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek für 1844. S. 40.

1) S. L. Lerber erklärt in seiner Praelectio de fontibus jur. patrii (Bern. 1795.) p. 30. „Certe, quod omnibus olim *Germa-*
„*nis* solenne erat, *nostri* etiam *Majores*, prisci moris tena-
„cissimi, omnia peregrina jura odio habuisse videntur: nec
„injuria forsan, quippe simplicitatem subtilitati, veritatem fictioni
„aequitatem summo Juri ante habebant. Hinc *Jus Romanum*
„primis illis saltem temporibus, a proavis nec cognitum erat
„nec ex quo cognosci coepit, admissum est unquam. Quod
„si quae hodie, sed minima tamen, *Juris nostri* particula, ad
„similitudinem Juris Romani propius accedere videtur, illud
„postremâ hac demum tempestate contigit — p. 57. Agnoscat
„unus quisque necesse est, *Leges nostras, non vana quaedam*
„*Juris Romani simulacra*, sed vera Germanica instituta esse:
„quae vel ex propriae utilitatis contemplatione vel ad imitatio-
„nem vicinarum Gentium adscivimus." E. N. Frey S. 132.

tellectuellen Gesichtskreis auch der Schweizer immer mehr zu erweitern, einseitige Vorurtheile gegen das Gute, das aus der Fremde kam, zu verbannen, gleichzeitig aber auch ungutem Fremdem den Eingang zu verschaffen, war die so folgenreiche Erfindung der Buchdruckerkunst; deren, etwa 14 Jahre nach Gründung der dortigen Hochschule (wahrscheinlich zuerst unter allen Teutschen Schweizerstädten), auch Basel sich erfreute.

Nachdem Johann von Gensfleisch, genannt zum Gutenberg, Bürger von Mainz, von Johann Fust unterstützt, 1452. die Kunst, metallene Schriften zu giessen, erfunden, nachdem in Folge der Erstürmung der Stadt Mainz (1462.) die Buchdruckergehülfen nach allen Seiten hin sich zerstreut und an verschiedenen Orten Druckereyen errichtet hatten [1]), so befand sich, noch ehe Lyon, London und Leipzig eines Buchdruckers sich rühmen konnten, in Basel eine Druckerey bereits in Thätigkeit [2]).

1) Bald sah man in Rom, in Augsburg, zu Venedig und in Mayland neue Buchdrucker sich hervorthun. 1470. ließ Johann von Stein (angeblich aus Basel gebürtig, von 1467—1470. Prätor der Sorbonne zu Paris, Rector der dortigen Hochschule und Lehrer der Theologie und Grammatik) die ersten Buchdrucker Frankreichs aus Teutschland dahin kommen — Auch die Städte Nürnberg, Cöln, Bologna, Speyer, Straßburg, Löwen, Ulm bekamen ihre Buchdruckereyen. Basler Neujahrsblatt XVIII. 4—7.

2) Das erste Buch, von welchem man weiß, daß es in Basel gedruckt worden, ist eine Ausgabe des Sachsenspiegels. Der Druck wurde 1474. durch Bernhard Richel vollendet. Diese Ausgabe des Sachsenspiegels ist unter allen jetzt noch bekannten die älteste.

Bevor noch der grosse Aldus in Venedig mit seinen trefflichen Ausgaben Griechischer und Lateinischer Schriftsteller seinen Kunstgenossen den Weg gewiesen, hatte bereits Magister Johann Amerbach in Basel seine Ausgaben der Kirchenväter in's Werk zu setzen begonnen.

Magister Hans Amerbach (1444. zu Reutlingen gebohren, 1484. in's Bürgerrecht von Basel aufgenommen) hatte unter Johann von Stein in Paris studirt, und war daselbst zur Magisterwürde erhoben worden. Er war darauf in der grossen Druckerey des Anton Koburger in Nürnberg als Corrector angestellt, wo man täglich 24 Pressen im Gange hielt, und über 100 Arbeiter beschäftigt waren. — Aus dieser trefflichen Schule der Buchdruckerkunst kam

§. 37. Daß damahls überhaupt nicht nur im Innern der Stadt Basel Wissenschaften und Künste emporblühten, sondern auch ausserhalb ihrer Mauern ihr Gebieth sich erweiterte, ergiebt sich aus wiederhohlten Herrschafts-Ankäufen, welche solche in jener Zeit abschloß.

So verkaufte Thomas von Falkenstein [1], Freyherr zu Farnsburg und Landgraf im Sißgau 1461. sein Schloß Farnsburg [2] sammt der dazu gehörenden Herrschaft und der Landgrafschaft Sißgau nebst dem Dorf Sewen der Stadt Basel um 10000 gute Rheinische Goldgulden [3]. 1464. verkaufte derselben Ludwig von Eptingen [4] um 2600 gute Rheinische Goldgulden die Dörfer Zunzigen und Iffenthal nebst dem dritten Theil des Burgstalls Alten-Homburg im

er nach Basel, und fing an, eine eigene Druckerey zu errichten. — Es fehlte damahls an einem guten Lateinischen Wörterbuch. H. Amerbach suchte sich den Johann Reuchlin (geb. zu Pforzheim 1455., verst. zu Stuttgart 1522., 1474. Rector zu Basel) zu seinem Corrector aus, und übergab ihm die Arbeit, so ein Wörterbuch aus vielen Stellen Lateinischer Schriftsteller zu sammeln. Es erschien 1478. unter dem Titel: „Breviloquus" und wurde von den Schülern der Wissenschaft mit freudiger Begierde aufgenommen. Basler-Neujahrsblatt XVIII. 7. 9. Beitr. z. vaterl. Gesch. h. v. d. hist. Ges. in Basel II. 169. 170.

Bern besaß schon in der zweyten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts Papiermühlen, und zu Burgdorf wurde 1475. Jakobs de Clusa Abhandlung von den Erscheinungen der Seele nach dem Tode gedruckt. A. v. Tillier II. 574.

1) S. 348. 361. 369.

2) S. 348—350.

3) Die Käufer sollen die 60 Gulden Geldzinse, die von der Herrschaft zu Farnsburg jährlich etlichen Personen und Klöstern verschrieben sind, künftighin entrichten; — was über 60 Gulden der Herrschaft versetzt wäre, sollen die Käufer auch bezahlen, aber dagegen an der Bezahlung der obigen 10000 Gulden für jeden Gulden Zins 20 Gulden abziehen. — Die versessenen Zinse wolle er selbst ohne ihren Schaden und Kosten abtragen u. s. w. Lt. Urk. auf Donnerstag vor unserer lieben Frauen Tag zu Mitte Augsten 1461. P. Ochs IV. 115—118.

4) Mit der Einwilligung Götz, Heinrichs, Hermanns, Thürings, Bernhards und Peters, seiner Vettern und seines Bruders.

Frickthal [1]); — 1465. Ritter Götz von Eptingen [2]) das Dorf Sissach mit dem Kirchensatz daselbst um 2200 gute Rhein. Goldgulden [3]) —; 1467. Ritter Werner, Truchseß von Rheinfelden, sein Dorf Beckten u. s. w. um 1690 gute Rhein. Gulden [4]); und im gleichen Jahr Hans Mönch von Hohennach, Edelknecht [5]), das Dörflein Itingen ob Liestal im Sißgau um 180 Rhein. Gulden [6]).

Während somit Basel auf friedlichem Wege sich vergrösserte, sah Mühlhausen desto mehr durch die Fehden des Adels sich gefährdet, der, aus ähnlichen Ursachen, wie früher der Stadt Basel, auch dieser ihrer Nachbarstadt feindlich gegenüber stand.

Auch in der im Sundgau, am Illfluß erbauten, schon 1268. als Reichsstadt benannten Stadt Mühlhausen [7]) scheint der ursprüngliche Stamm der Bürgerschaft aus Edeln und Freyen entstanden zu seyn [8]).

1) Lt. Urk. Dienstag vor H. Ostern 1464. P. Ochs IV. 140. 141.

2) Mit der Einwilligung Herzog Sigmunds von Oestreich als Lehensherrn und seiner (des Verkäufers) Vettern: Hermann, Thüring, Bernhard, Ludwig und Peter von Eptingen.

3) Lt. Urk. Dienstag vor St. Antonientag 1465.; Urk. Herzog Sigmunds Sonnabend vor Oculi 1467. P. Ochs IV. 142. 143. 147.

4) Lt. Urk. Sonnabend nach Kreuz-Erhöhung 1467. P. Ochs IV. 144. 145.

5) Im Nahmen seiner und seiner Gemahlinn: Frau Verena von Eptingen.

6) Nebst den dazu gehörenden Hochwäldern und einer Matte lt. Urk. Sonnabend vor St. Mathäus-Tag 1467. P. Ochs IV. 146.

7) Ein vom Kaiser eingesetzter Reichs-Schultheiß war Richtersprach über Leben und Tod, nahm des Kaisers Gefälle und Zinse ein, und besorgte überhaupt die kaiserlichen Rechte. Ihm war ein Rath von zwölf Mitgliedern beygesellt (worunter acht vom Adel, vier von altbürgerlichen Geschlechtern.) — Mühlhausen erhielt (1275., 1293., 1300., 1309., 1315, 1330. u. s. w.) wiederhohlte kaiserliche Freyheitsbriefe. Mathias Graf: Geschichte der Stadt Mühlhausen I. 68. 69. 92. 94. 97.

8) Zu Mühlhausen befanden sich die Edeln von Mörsperg, von Zobel, von ze Rhin, von Wittenheim, von Illzach, von Trotthofen, von Dornach, von Wunnenberg u. s. w. Das Haus zum Wurm war der Edelleuten Stube. — Unter den Acht-

Aber auch in Mühlhausen, so wie noch in so mancher andern Stadt, erhob sich 1340. schwere Trennung und Uneinigkeit zwischen dem Rath, den Edeln und den Achtbürgern einer- und den Handwerke treibenden, sechs Zünfte [1]) bildenden Bürgern anderseits, welche damahls zwar beygelegt wurde, acht Jahre später aber sich erneuerte, bis der Landvogt im Elsaß: Johannes von Vinstingen die Urheber des Aufruhrs verbannte, ihre Güter einzog und die Sachen der Adelichen wieder herstellte [2]); deren Nachkommen jedoch, etwa hundert Jahre später, in sofern das gleiche Schicksal erlitten, als, nachdem in Folge des Einbruchs der Armagnaken, Basel einen großen Theil seiner Edelleute verstossen hatte [3]), auch die (zunftgenössige) Bürgerschaft von Mühlhausen gegen ihre Edeln und Achtbürger sich erhob, solche fortwies, und nur denjenigen zu bleiben und am Stadtregimente Theil zu nehmen gestattete, welche auf Zünfte sich einschreiben liessen [4]).

Es entstand hieraus, ähnlich wie einst zu Zürich und später zu Basel [5]), zwischen den von Mühlhausen verwiesenen und den daselbst zurückgebliebenen Bürgern ein feindliches Verhältniß, in Folge dessen die Erstern jeden Anlaß, um die Stadt zu befehden, benutzten.

So forderte Hermann Klee von Eßlingen, Müllerknecht, 1465. an seine gewesenen Meister, Hans Beck und Werner von Tübingen für rückständigen Lohn 6 Basler Plappart. — Diese wollten denselben nur mit 3—4 Plappart abfertigen. — Er klagte es aber dem Bürgermeister, und als dieser zögerte,

bürgern befanden sich die: von Hofstetten, Puliant, Wagner, Homburger, Ziegler, Schellenberger u.s.w. M. Graf I. 41. 42.

1) Schneider-, Nebleuten-, Metzger-, Becken-, Schmied- und Ackerleut-Zunft. — Nach einem der Stadt Mühlhausen von Kaiser Carl IV. ertheilten Freyheitsbrief, soll dieselbe künftig einen von Räthen und Zunftmeistern erwählten eigenen Bürgermeister haben, der vom Reiche nimmermehr versetzt werden könnte. — Dieser Bewilligung zufolge ward auf H. Weihnacht 1347. Hans von Dornach, genannt Guterolf, zu dieser Würde erhoben, und so der Stadt erster Bürgermeister. M. Graf I. 98. 117.

2) M. Graf I. 106.

3) S. 360.

4) M. Graf I. 178. 179.

5) S. 70. 138—156. 360. 369.

ihm zu entsprechen, suchte und fand er bereitwillige Unterstützung bey Peter von Regisheim, damahls Herr von Brunnstadt [1]), welchem auch andere benachbarte Edle sich anschlossen, um bey dieser ihnen sich darbiethenden Gelegenheit ihre aus der Stadt vertriebenen Genossen zu rächen.

Hermann Klee forderte nun seinen Lohn von der Stadtobrigkeit, entwich aber, als ihm diese denselben nach Brunnstadt übersandte, und verkaufte seine Ansprache dem benannten Peter von Regisheim [2]), der nun solche bis ins Uebermäßige vergrößerte, so wie mehrere benachbarte Edle, Mühlhausen seinen Absagebrief übersandte [3]), und bald nachher nebst seinen Gefährten das dieser Stadt angehörende Dorf Illzach [4]) ausplünderte.

In so dringender Gefahr suchte Mühlhausen Hülfe zuerst bey dem Elsassischen Städtebunde, sodann bey Bern und Solothurn, mit denen am Dienstag vor St. Johannestag 1466. ein Bündniß abgeschlossen wurde, nach welchem die Städte Bern und Solothurn, wenn jemand die Stadt Mühlhausen belagern und von dem H. Römischen Reiche drängen wollte, ohne der Stadt Mühlhausen Kosten, ihr Hülfe zusenden sollen. — Wenn sie aber sonst zu Krieg käme, so soll ihr auf

1) Die Edeln von Regisheim, Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Brunnstadt, waren alte Bürger zu Mühlhausen. — Schon früher hatte aber eine Befehdung der Stadt Mühlhausen durch Heinrich von Regisheim stattgefunden. (J. C. Füeßlin III. 365.) — Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Peter von Regisheim mit zu den von dort verwiesenen Edeln gehörte.

2) Auf ähnliche Weise, wie der Graf von Zollern und der Herzog von Urslingen in die Ansprache des Hans Gruber an die Walliser mit einstanden. S. 240.

3) Der Müller steckte am 11. April 1466. seinen Absagebrief an das Basler Thor. — Peter von Regisheim übersandte den seinigen am 18. April. — Die Edeln von Landeck, von Blumeneck, von Kuttenach, von Balschweiler, von Falkenstein, von Husen, die Capler und noch 20 andere gesellten sich ihm bey, und kündeten gleichfalls in fünf verschiedenen Briefen der Stadt ihre Feindschaft an. M. Graf I. 203.

4) Die Dörfer Illzach und Modenheim, mit hohen und niedern Gerichten u. s. w. waren 1437. von den Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg der Stadt Mühlhausen verkauft worden. M. Graf I. 162.

ihre Kosten Hülfe geschickt werden. — Dagegen soll Mühlhausen den beyden Städten in ihren Geschäften die Thore offen behalten u. s. w. [1]). Gleichzeitig nahmen auch die übrigen sieben alten Orte Mühlhausen in ihren Schutz, und 100 Eidsgenossen zogen ihr zu Hülfe [2]).

Durch derselben Beyspiel aufgemuntert setzten nunmehr auch die Elsassischen Städte sich in Bewegung — Johann, Wildgraf zu Thun, Rheingraf zu Stein, damahls Landvogt zu Hagenau eroberte, mit Hülfe der Bürger von Kaisersberg und von Türkheim, die dem Peter von Regisheim zugehörenden Schlösser Hohen-Hattstadt und Hohen-Egisheim [3]), was denselben um Frieden nachzusuchen veranlaßte, welcher auf Mittwoch vor Aller-Seelen 1466. zu Ensisheim dahin abgeschlossen wurde, daß Peter von Regisheim für zugefügten Schaden der Stadt Mühlhausen 825 Gulden zu bezahlen habe, und die beyderseitigen Gefangenen unentgeldlich losgelassen werden sollen.

§. 38. Dieser Friede war jedoch von keiner langen Dauer. — Unter den Gefangenen in der Stadt Mühlhausen befand sich Hans Erhards von Masmünster gedungener reisiger Knecht (und auch Friedrichs von Münsterol leibeigener Mann) Conrad Kiefer von Bondorf. — Der ernstlichen Fürbitte seiner Herren ungeachtet hatten ihn die Mühlhauser nicht eher, als bis zum Friedensschluß freygeben wollen. — Vermuthlich als Werkzeug der Ritterschaft (die jeden Vorwand zu des Streites Erneuerung gerne benutzte) beschwerte sich Conrad Kiefer gegen die Stadt Mühlhausen darüber, daß ein Mitglied des dortigen Rathes sich geäussert, er (C. Kiefer) beabsichtige das Dorf Rixheim in Brand zu stecken; — forderte als Genugthuung einhundert Gulden; — und als ihm die dortige Stadtobrigkeit nicht entsprechen wollte, so steckte er am 18ten Christmonat 1466. einen Brief an das Baslerthor, worin er sammt Simon Ammann, Hans Karrer, Georg Roth, alle von Feldkirch und Caspar Metzger von Augen, der Stadt Mühlhausen und den Städten Zürich, Bern, Luzern und Solothurn eine offene Feindschaft ankündete

1) M. Graf I. 205—208.

2) Wovon Jeder monatlich 3 Gulden und alle ein halbes Fuder Wein bekamen. M. Graf I. 210.

3) Im Letztern wurde Hermann Klee, des Krieges Urheber, nebst 3 seiner Helfer erstochen. M. Graf I. 211.

Obschon Bern und Solothurn für Mühlhausen sich verwendeten, so nahm gleich Anfangs des Jahres 1467. Ludwig von Masmünster einige dortige Bürger gefangen. — Es erhob sich deßhalb ein Briefwechsel mit der damahls in Thann sich aufhaltenden Herzoginn Eleonora, auf deren Verwendung hin die Gefangenen entlassen wurden.

Conrad Kiefer ward vom Abte von Murbach gefangen, aber bald wieder frey gegeben. — Die Feindseligkeiten erneuerten sich, wiederhohlter Vermittlungsversuche ungeachtet [1].

In der zweyten Woche nach H. Ostern 1468. empfing Mühlhausen Fehdebriefe von Freyburg, Breisach und Neuenburg [2], wogegen solches Bern und Solothurn um Verstärkung ersuchte, nach deren Eintreffen die Ausfälle sich vermehrten.

Daß es den Eidsgenossen hiebey, ebenso wenig, als ihren Gegnern, an Kriegslust gebrach, geht schon daraus hervor, daß so bald 200 Mann Berner und Solothurner Mühlhausen's Besatzung verstärkt hatten, sogleich ein Ausfall geschah, und der Teich, welcher den Ensisheimern das Wasser zuleitet, gebrochen wurde [3]. — Daß überhaupt damahls die Tendenz der Eidsgenossen nicht nur auf die Defensive sich beschränkte, sondern gleichzeitig auf die Offensive sich ausdehnte, d. h. daß sie nicht nur ihre Bundesgenossen zu beschützen, sondern auch ihr eigenes Gebieth, auf ihrer Gegner Kosten, zu erweitern sich bemühten, scheint aus dem Bestreben des Hauptmann Heinrich Haßfurter von Luzern [4] sich zu ergeben, welcher, jedoch

1) M. Graf I. 213—215.

2) Es geschah solches wahrscheinlich in Folge empfangener Aufforderung und gemeinschaftlicher Veradredung, indem schon am 30. Jenner 1468. Breisach Freyburg berichtete, wie Graf Conrad von Tübingen, Herr zu Lichteneck zwischen der Ritterschaft und den vier Städten im Breisgau ein Einverständniß bezwecke, worauf am 21. April Martin Herr zu Stauffen laut empfangenem Auftrag Bürgermeister und Rath zu Freyburg ermahnte, unverzüglich best gerüstet vor Mühlhausen ins Feld zu ziehen. H. Schreiber Urk. Buch II. 2. S. 490. 491.

3) M. Graf I. 220.

4) Heinrich Haßfurter war schon 1430. Mitglied des dortigen kleinen Rathes, hernach im Alten Zürcherkrieg, so wie in dem Thurgauerkrieg Hauptmann. H. J. Leu IX. 491.

ohne Erfolg, die Städte Rheinfelden und Laufenburg für die Eidsgenossen zu stimmen versuchte [1]).

Was aber im Allgemeinen sehr zu bedauern, ist die seit dem Alten Zürcherkrieg fortdauernde oder doch sich erneuernde, schonungslose gegenseitige Erbitterung [2]), in Folge welcher die Eidsgenossen, als sie vernahmen, daß der Oestreichische Landvogt Ritter Thüring von Hallweil 5000 Mann stark das mit ihnen verbündete Mühlhausen bedrohe, weder mit ihren Absagebriefen [3]), noch mit ihrem Ausmarsche lange auf sich warten liessen.

1) Hauptmann Haßfurter sandte schon am Montag nach St. Lucastag 1467. ein Schreiben nach Rheinfelden, worin er sein Vorhaben eröffnete, das Frickthal und den Wald einzunehmen, ohne Verheerung und Beraubung, doch daß sie das, was sie bisher der Herrschaft schuldig gewesen wären, sie solches hiefür den Eidsgenossen thäten; — daß man sich zwar vor eine oder zwey Städte legen werde, damit die Sache mit Glimpf zuginge, daß sie aber niemand mit ihrem Geschütz wüsten noch schädigen sollten, daß man sie bey allen ihren Freyheiten und allen Gerechtigkeiten bleiben liesse u. s. w. — Rheinfelden erwiederte jedoch, (mit Schreiben geben auf Dienstag vor 11000 Jungfrauentag 1467.) daß sie in diese Werbung weder ganz, noch theilweise willigen, sondern daß sie als die Getreuen ihrer Herrschaft von Oestreich alles das thun wollen, was sie Eid und Ehren halb schuldig seyen; — dafür soll er und männiglich sie halten, und mit Gottes Hülfe nimmer anders von ihnen empfinden. — Auch Laufenburg antwortete im gleichen Sinne lt. Urk. geben auf Donnstag nach 11000 Mägdentag 1467. Chr. Fr. Sattler IV. S. 68. 69. Beyl. 41. 42. 43.

2) Hiefür ist sehr bezeichnend eine noch aus dem Alten Zürcherkrieg hergeholte Entschädigungsansprache des Freyherrn Thomas von Falkenstein an Solothurn, Solothurn's Erwiederung und Thomas von Falkensteins Rückerwiederung im Spätjahr 1467. Aeg. Tschudi II. 676. 677. — Daß man jedoch damahls den Feind mit keinen schönen Worten zu täuschen versuchte, zeigt Conrad Kiefers und seiner Genossen gegen Mühlhausen, Zürich, Bern, Luzern und Solothurn gerichtete Kriegserklärung, worin es hieß: „Ich und meine Helfer wollen euer Leib und Gut nehmen, es sey zu Wasser oder Land, es sey mit Heer, Stechen, oder Nachtbrennen, wie wir das zu Wege bringen mögen." M. Graf I. 214.

3) Von Freyburg im Uechtland, Solothurn und Bern vom 18. Junii, von Zürich vom 24. Junii, von Schaffhausen,

Gegen Ende Junii (1468.) fand ein allgemeiner Auszug der Eidsgenossen nach dem Sundgau statt, woselbst sie verschiedene Ortschaften einnahmen, später unweit Mühlhausen auf dem Ochsenfelde zusammentrafen, ihr Lager daselbst aufschlugen und ihren Gegner vergebens erwarteten.

Um nicht unthätig zu bleiben, zogen sie nun, beynahe 1000 Mann stark, nach dem Schwarzwald, dessen Letze sie am 8ten Heumonat 1468. erstürmten, während ihre auf dem Ochsenfeld übrig gebliebenen Streitgenossen ebenfalls Streifzüge unternahmen, bis sie sich wiederum vereinigten, und darauf heimkehrten.

Ehe aber Mühlhausen sich noch befreyt sah, war bereits schon auch von Seite Schaffhausen's an alle Eidsgenossen, mit Hinsicht auf die sich stärkenden Feinde, eine ernstliche Mahnung erlassen worden. — Die Stadt Schaffhausen [1], seit 1330. der Herrschaft Oestreich verpfändet [2], seit 1415. von dieser Verpfändung erledigt [3], hatte (in ähnlichem Sinne, wie andere vor Herzog Friedrichs Achts-Erklärung demselben unterworfene Städte) wiederhohlte Aufforderungen empfangen, in die Oestreichische Pfandschaft zurückzutreten [4], hatte zwar diese Zumuthungen beharrlich abgelehnt [5], hielt aber dennoch nicht hinreichend dagegen sich gesichert, bis sie durch ein am 1sten Brachmonat 1454. mit den Eidsgenossen (mit Ausnahme von Uri und Unterwalden) auf 25 Jahre abgeschlossenes

St. Gallen (Stadt) und Glarus vom 28. Junii 1468. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279.

1) Band I. S. 214. 339.

2) Band II. S. 7.

3) Band II. S. 231.

4) Von Seite König Friedrichs, Herzog Albrechts und Herzog Sigmunds.

5) Einem wiederholten Ansinnen Herzog Albrechts erwiederte der Rath; Alles Gute vertraue er dem Herzog und allen Fürsten von Oestreich, und sey willig, denselben gefällig zu seyn, aber die Stadt, von Anfang an zum Reich gestiftet, und aus der Pfandschaft „löblich, ehrlich und redlich" an das Reich wieder empfangen, möchte man auch sicher und ruhig dabey bleiben. Melchior Kirchhofer: Neujahrsgeschenk für die Jugend des Kantons Schaffhausen oder Geschichte der Stadt Schaffhausen von ihrem Ursprunge bis zu ihrer Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund. XVI. 16.

Bündniß [1]) einen festen Stützpunkt sich verschafft hatte, welchem zufolge die Eidsgenossen verheissen, die Stadt bey dem Reiche zu handhaben, zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann, der sie vom Reiche drängen oder ihres neuen Bundes wegen anfechten würde.

Wenn mithin so wie Mühlhausen, auch Schaffhausen an die Eidsgenossen sich anschloß, um mittelst derselben Unterstützung die Reichsunmittelbarkeit desto sicherer zu behaupten, so liegt hierin ein neuer Beweis, daß die Schweizerische Eidsgenossenschaft ursprünglich keineswegs eine Abtrennung vom Reiche, sondern vielmehr die Erwerbung oder Erhaltung der unmittelbaren Verbindung ihrer Bundesglieder mit dem Reiche (ihre Reichsunmittelbarkeit) bezweckte [2]).

Bey Schaffhausen mochte indeß, neben dem Wunsche, nicht vom Reiche gedrängt zu werden, auch das Bedürfniß, gegen aus ihren innern Verhältnissen entsprungene Fehden sich zu schützen, nicht weniger zu ihrer Verbindung mit der Eidsgenossenschaft mitwirken. — Wenn ursprünglich in Schaffhausen, ähnlich wie in andern Reichsstädten, neben dem vom Kaiser bestellten Reichsvogt in ihrem Stadtregiment in sofern des Adels Einfluß vorherrschte, als die Mitglieder der dortigen beyden adelichen Gesellschaften nicht allein rathsfähig waren, sondern auch das Recht hatten, gemeinschaftlich (mit Ausnahme des Schultheissen) den aus 12 Gliedern bestehenden Rath zu erwählen (acht Glieder aus ihrer Mitte, vier Glieder aus der übrigen Bürgerschaft), so scheint hier, wie in Basel [3]), die innere Entzweyung unter den Edelleuten selbst zur allmählig vollständigen Umgestaltung der dortigen Stadtverfassung den

1) Lt. Urk. Aeg. Tschudi. II. 578—580.

2) Wenn man noch lange den doppelten Reichsadler als ein ehrenvolles Zeichen der Befreyung, keineswegs der Unterdrückung betrachtete, so war die Tendenz der Eidsgenossen, vom Reiche sich abzusondern, jedenfalls erst eines weit spätern Ursprungs. — Wahrscheinlich bildete dieselbe eine Art von Gegensatz zu einer im 16ten und 17ten Jahrhundert sich erhebenden Bestrebung, die Gewalt des Reichsoberhauptes (vielleicht mehr noch im Römischen, als im Teutschen Sinne) zu verstärken, in Zeiten, wo weit mächtigere Fürsten, als früherhin auf dem Kaiserthrone sassen.

3) Bd. I. 296—298. 370—371. Bd. II. 361. 362.

ersten Anlaß gegeben zu haben [1]), um so eher, weil, wahrscheinlich auch in Schaffhausen, die Entzweyten, um ihre Gegner desto leichter zu überwinden, für äussere Unterstützung sich bemühten, dadurch aber weit mehr verloren, als gewannen, weil die zur Hülfe gerufenen, auf Kosten der beyden streitenden Partheyen, ihren eigenen Vortheil verfolgten und erkämpften. So kam es, daß in Schaffhausen die Anstände zwischen den Edelleuten unter sich selbst zu einer Mißstimmung zwischen denselben und der übrigen Bürgerschaft sich erweiterten, und daß diese letztere in weniger, als 50 Jahren, fünf auf einander folgende Verfassungsveränderungen herbeyführte, durch welche den nicht adelichen Bürgern ein immer größerer Antheil am Stadtregimente eingeräumt wurde, bis endlich 1412. eine Zunftverfassung zu Stande kam [2]), ähnlich denjenigen, wie solche schon früher in Basel [3]), in Zürich [4]) u. s. w. eingeführt worden waren.

1) Schaffhauser Neujahrs-Gesch. VI. 7. VIII. 8.

2) Zufolge des Anlaßbriefes: Freytag vor St. Valentin 1367. bestand der Große Rath aus 30 adelichen, 30 aus der gesammten Bürgerschaft Gewählten, der Kleine Rath aus 8 adelichen, 4 bürgerlichen Gliedern. — Nach dem Ordnungsbrief: Sonntag nach St. Ulrich 1375. bestand sowohl der Große, als der Kleine Rath halb aus adelichen, halb aus bürgerlichen. — 1385. wurde bestimmt, daß bey der Wahl in den Großen Rath nicht auf Stand und Geburth gesehen werden müsse. — Auch bey der Verfassungsveränderung von 1405. war die Wahl frey belassen. — Chronik der Stadt Schaffhausen. S. 55. 56. 64. 65. 87. 96. 95. 104. 108. 109. 110. — Hiebey ist es sehr bemerkenswerth, daß alle diese Verfassungsveränderungen (auch diejenige von 1412., wo die Bürgerschaft ermächtigt wurde, eine Verfassung zu errichten, wie solche ihnen am Besten dünke) während desjenigen Zeitraumes stattfanden, in welchem Schaffhausen der Oestreichischen Pfandherrschaft unterworfen war, welche Herrschaft mithin, weit entfernt, nach unbedingter Gewalt anzustreben, im Gegentheil eine sehr freye Entwicklung des dortigen bürgerlichen Gemeinwesens begünstigte. — — — „weil keines der kaiserlichen Privilegien je verletzt oder angetastet „wurde, ja weil die Herzoge sie eher noch erweiterten, wurde Schaff„hausen schnell durch und durch östereichisch gesinnt und stieg sogar zu „einem Flore, den es weder vor, noch nach der östereichischen Herr„schaft je besessen. Chronik der Stadt Schaffhausen." S. 29.

3) Band I. 271. 272. II. 114.

4) Band II. 25. 26. 28. 29. 30.

Es hatten nähmlich in Schaffhausen zwar schon seit längerer Zeit Handwerksverbindungen bestanden, jedoch, ohne politische Rechte anzusprechen, zur Beförderung der Gewerbe, Unterstützung der Meister und Knechte in kranken und siechen Tagen oder zur Begräbniß [1]).

Bey Einführung der neuen Verfassung nun wurden die bereits vorhandenen Handwerks-Gesellschaften, neben der adelichen Gesellschaft (der Herrenstube) [2]), als 11 Zünfte [3]) zu politischen Corporationen erhoben, deren jede einen ersten und einen zweyten Zunftmeister in den kleinen, 5 Mitglieder in den großen Rath gab; — die Herrenstube wählte 4 Mitglieder in den kleinen, 3 in den großen Rath. — An die Spitze beyder Räthe wurde der Bürgermeister gestellt [4]).

Neben andern sehr bemittelten Schaffhausischen Geschlechtern [5]) waren die Edeln von Fulach wohl das mächtigste und

1) Schaffh. Neujahrsgesch. XII. 6. Schaffh. Chronik 109.

2) Da der Adel Schaffhausens ausserordentlich sich vermindert hatte, so vereinigten sich die bisherigen beyden adelichen Trinkstuben (die untere und die obere) auf der obern zusammen 42 Mitglieder stark (10. Merz 1394). Einige Edelleute aber, welche mit dem von der Majorität gutgeheissenen Gesellschaftsbriefe nicht durchweg einverstanden waren, bildeten unter sich wieder eine besondere Gesellschaft, und wurden sofort Gründer der spätern untern Gesellschaft zur Kaufleuten. Schaffh. Chronik 95. 96.

3) Kaufleute, Fischer, Gerwer, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Bäcker, Rebleute, Krämer, Metzger, Weber. — Schaffh. Neuj. Gesch. XII. 9. Die Vorsteher der Zünfte hatten Gewalt zu strafen, wo Zweytracht und Stöße sich erhoben, bis auf zehn Schilling; doch gemeiner Stadt an ihrer Strafe ohne Schaden. Die Zunftgenossen betrachteten sich als eine Familie, die von einem gemeinschaftlichen Vater regiert werde, daher Zwistigkeiten unter ihnen, besonders, wenn Eltern und Kinder oder Geschwister uneinig waren, gerne zur Ausgleichung an die Zunftvorsteher gewiesen wurden. — Der ehrenvolle Nahme eines Zunftvaters hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. (Schaffh. N. G. XII. 7. 8.)

4) Auf St. Ulrichstag 1412. wurde von der Gesammtbürgerschaft in der Barfüsserkirche zum ersten Bürgermeister ernannt: Ritter Gottfried von Hünenberg. Schaffh. Chronik. S. 111.

5) Der Reichthum mehrerer Familien scheint in Häusern bestanden zu haben. — Die Löwen besassen 28 Häuser, die Heggenzi 14, 8 die von Hallau, Heinrich Löwe hatte 9 Häuser, 8 Häuser ge-

begütertste. — Es gehörten denselben mehrere Häuser, viele umliegende Schlösser und Dörfer, unter andern auch die theilweise den Grafen von Kyburg, theilweise den Freyherren von Thengen lehenspflichtige, ursprünglich von den gleichnahmigen Edeln, so dann seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts von den Edeln von Urzach u. s. w. besessene Burg und Herrschaft Laufen [1], welche zwar 1449, wegen eines Streites über die Lehensherrschaft, von Herzog Albrecht von Oestreich belagert und erobert, bald hernach jedoch von Schaffhausen aus überwältigt, und von Conrad und Hans Fulach [2] wieder in Besitz genommen, dadurch aber Bilgerin's von Heudorf entschiedene und sehr beharrliche Feindschaft der Stadt Schaffhausen zugezogen. — Bilgeri (Pelegrin) von Heudorf aus einem theilweise zu Schaffhausen verburgerten Geschlechte in Schwaben [3], Heinrichs Sohn [4], Schwager Wilhelms und Erbe Conrads an Tüffen, Vogt des Grafen von Sulz

hörten Eberhard und Hermann am Stad. Schaffh. Neuj. Gesch. V. 7.

1) Lehenbrief von Herrn Heinrich von Tengen, Freyherrn Conraden sel. Sohn gegen Heinrich von Urzach Vogt zu Laufen und Bürger von Schaffhausen, gegen Conrad, Hermann und Wilhelm an dem Stade Gebrüdere, gegen Conrad von Tüffen und gegen Johann den Ammann von Diessenhofen und Conrad seinem Bruder Burger zu Schaffhausen, allen gemeinlich und unverscheidenlich um die Burg zu Laufen mit aller Zubehörde und die Vogtey über den Kelnhof zu Laufen und über Leute und Gut mit Gerichten, Zwingen und Bännen, und allem dem, so darin oder dazu gehört und ein Lehen von Tengen ist, lt. Urk. geben am Montag nach St. Urbanstag 1360.

2) Conrad und Hans von Fulach, Hansen Söhne, Bürgermeister Conrads Enkel, liessen sich, nachdem sie das Schaffhausische Bürgerrecht aufgegeben, mit ihrem Schlosse Laufen auf die Dauer von 50 Jahren ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufnehmen, während welcher Zeit das Schloß Laufen der Herren von Zürich offenes Haus seyn soll u. s. w. Lt. Urk. geben auf Monntag vor St. Gregorientag 1455.

3) Unter den in der Schlacht bey Sempach Gefallenen mit Schaffhausen verbürgerten Rittern und Edeln befanden sich 3 Edle von Heudorf. Schaffh. Chronik 85.

4) Der die Vogtey Roßberg an Heinrich Im Thurn verkaufte.

auf Küssenberg und Lehenbesitzer von Thüngen, mit dem vornehmsten Adel im Hegau verwandt, vom Kaiser, den er nach Italien begleitete, in Rom zum Ritter geschlagen, glaubte auf den Besitz des Schlosses Laufen nähere Rechte zu haben, als die Edeln von Fulach [1]), dessen Einnahme durch Herzog Albrecht er wahrscheinlich veranlaßte; daher ihn desselben Verlust doppelt schmerzte, und eine Fehde zwischen ihm und den Edeln von Fulach verursachte, welche Schloß und Stadt Thiengen an der Wuttach, die Bilgeri von Heudorf pfandweise inne hatte, einnahmen. — Dieser schrieb nun an Schaffhausen, die von Fulach und ihre Helfer fortzuweisen. — Als aber nicht geschah, was er begehrte, klagte er diese Stadt als Uebertreterinn der Goldenen Bulle und gemeiner Reformation an, und forderte von ihr Ersatz für allen ihm zugefügten Schaden. — Er trat zum vierten Mahl vor das Kammergericht, nach dessen Spruch (vom 27sten Febr. 1457.) Schaffhausen, in die Busse der Goldenen Bulle verfällt, in bestimmter Frist das Schloß Laufen dem Bilgerin von Heudorf einhändigen, und, der gefangenen Knechte wegen, ihn entschädigen soll. — Die Schaffhauser appellirten an den Kaiser, und die Eidsgenossen unterstützten sie [2]). — Während des Thurgauerkrieges zog Bilgerin von Heudorf nach Winterthur, und hielt dessen schwere Belagerung aus. — Bey dem Frieden litt er lieber Schaden, als daß er in denselben sich wollte aufnehmen lassen. — Als einst Bürgermeister Hans am Staad [3]), in Geschäften der Stadt Schaffhausen, nach Engen reiten wollte, nahm er solchen gefangen, brachte ihn nach Villingen, und hielt ihn in strenger und harter Haft, aus welcher er nur, gegen Entrichtung eines Loskaufs von 1800 Gulden, erledigt werden konnte.

1) Vielleicht gründeten sich dessen Ansprüche (in Folge seiner Verwandschaft mit den Edeln von Tüffen) darauf, daß Freyherr Heinrich von Tengen Laufen, neben andern, auch an Conrad von Tüffen verliehen hatte.

2) Schaffhauser-Neujahrsgesch. XVII. 8. 9.

3) Hans am Staad war 1458. und hernach umwechslungsweise 1460. 1463. 1465. 1468. 1476. und 1478. zum Bürgermeister von Schaffhausen erwählt, aus dem Geschlechte am Staad, einem Zweige des aus Graubündten stammenden Geschlechtes Brümsy, welches im Verfolge in die drey Linien der Brümsy, der Brümsy am Staad (am Staad) und der Brümsy im Thurn (im Thurn) sich getheilt. H. L. Leu IV. 334. XVII. 441. 442.

Wenn bey solch feindlicher Stimmung dieses ihres unermüdeten Gegners und seiner sie gleichsam rings umgebenden Genossen die Stadt Schaffhausen vor einem Ueberfall sich nicht sicher glaubte; so erklärt solches sich noch um so eher, als sie, wegen des Ueberfalls von Laufen, schon 1454. in die Reichsacht versetzt, in welche sie wahrscheinlich schon früher, einer anderweitigen Verwicklung zufolge, verfallen war.

Nachdem die Schirmvogtey des Klosters Rheinau [1] von 1282. bis 1408. im Besitze der Grafen von Habsburg-Laufenburg sich befunden, und nach dem Tode des letzten Grafen Johann IV [2], dessen einzige Tochter Ursula mit Graf Rudolf von Sulz [3] sich vermählt hatte, dem Herzog Friedrich von Oestreich übertragen worden, so übergab die seit 1431. verwittwete Gräfinn Ursula gegen ein ihrem Stande angemessenes Leibding und eine Herberge in Rheinau, die Feste Balm [4], die Burg Erzingen u. s. w. sammt den Ansprüchen auf die Schirmvogtey in Rheinau ihren Söhnen den Grafen Hans, Allwig und Rudolf, welche 1444. darein sich theilten. — Graf Allwig, der bey dieser Theilung die Ansprüche auf die Schirmvogtey Rheinau übernommen hatte, besetzte nun

1) Bd. I. 126. 150. 163.

2) Bd. I. 275. 292. Bd. II. 22. 32. 59. 60. 61. 62. 63. 66. 85. 86. 89. 90. — Nachdem Graf Johann II. (im gleichen Jahr, in welchem er Rapperschweil an Herzog Albrecht von Oestreich verkauft) lt. Urk. vom 30. Dec. 1354. mit seinen Brüdern Rudolf und Gottfried ihre väterlichen und großväterlichen Erbgüter vertheilt hatte, verkaufte der Letztere 1358. Alt Rapperschweil sammt aller Zubehörde um 1100 Mark Silber an die Herzogen von Oestreich, und veräusserte 1365. seine Rechte an der Landgrafschaft Kleggau seinem Bruder: Graf Rudolf. — Während Graf Johann II. Sohn: Johann III. 1395. ohne Nachkommen verstarb, hinterließ der letzte männliche Sprößling des Hauses Habsburg-Laufenburg-Rapperschweil: Johann IV. (verst. 1408.), Sohn Graf Rudolfs, eine einzige Tochter Ursula vermählt mit Graf Rudolf von Sulz.

3) Sohn Graf Hermanns V. und der Gräfinn Margaretha von Hohenberg.

4) Die Burg Balm (Balbe) nebst Zubehörde war schon 1294. von Freyherr Lüthold von Regensperg um 1634. Mark Silber Schaffhauser Währung an Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg verkauft worden. (Band I. S. 280.) — Nach dem Tode Graf Johann IV. fiel sie an dessen Tochter die Gräfinn Ursula.

Stadt und Stift Rheinau, unter dem Vorwand, solche gegen die von Basel heranrückenden Armagnaken zu schützen, ließ die Klosterinsel befestigen, und veranlaßte die Conventualen, zu dem Abt [1] nach Schaffhausen sich zu flüchten. — Klagend wandte sich dieser an den Herzog Albrecht. — Auf einem Rechtstage zu Villingen widerlegte der Abt alle Anklagen so, daß seine Verantwortung dem Herzog vollkommen genügte. Dieser befahl dem Grafen, Rheinau zu räumen. — Ein neuer Anlaß wurde gemacht, und beyde Partheyen übergaben „zu Minne und Recht" ihre fernern Klagen und Ansprüche dem Herzog. — Nach einigen Monaten zogen Abt und Convent in Rheinau wieder ein. — Zu langsam war der Rechtsgang dem Grafen, welcher Rheinau überfiel, 11 Bürger gefangen nahm, und die übrigen, ihm zu huldigen, nöthigte. — Als aber die ihm gemachten Vorstellungen erfolglos blieben, so versammelte der Abt seine Ritter, Edeln und Freunde von Schaffhausen, die unter der Anführung Werners von Schinen das obere Schloß eroberten, den Grafen aus Rheinau vertrieben, und die Bürger für das Gotteshaus in Eid und Pflicht nahmen.

Darüber unzufrieden befahl der Herzog, bis zur Erledigung des Streites das Schloß ihm zu übergeben. — Dagegen überliessen aufs Neue die Grafen von Sulz das Schloß Balm und die Grafschaft Kleggau ihrer Mutter der Gräfinn Ursula, doch nur zum Scheine. — Sie fuhren fort, Bürger von Schaffhausen zu befehden [2], sandten auch der seit 1446. mit Schaffhausen verbündeten Stadt Eßlingen einen Fehdebrief, worauf ihnen die Schaffhauser den Krieg erklärten, am 23sten Herbstmonat 1449. gegen Balm auszogen, nach tapferer Gegenwehr dieses Schlosses sich bemächtigten, die mit ihrer Fahrhabe und ihrem Gefolge nach Schaffhausen geleitete Gräfinn Ursula mit Anstand und Schonung zwar behandel-

1) Eberhard II. Abt zu Rheinau (1441—1463.) aus dem adelichen Geschlechte Schwager zu Schaffhausen, aus welchem Conrad 1437, 1447, 1451. und 1455. die Bürgermeisterwürde bekleidete.

2) Die Angehörigen der Grafen von Sulz griffen das Schloß Wasserstelz an, das dem Hauptmann Hans Heggenzi gehörte, und verbrannten dasselbe. — Andere Bürger von Schaffhausen beschädigten sie an Leib und Gut, und legten sie in Gutenberg gefangen. — Unversehens wurde Wilchingen überfallen, und Leute, die dem Spital gehörten, weggeführt. Schaffh. Neuj. Gesch. XV. 12.

ten [1]; — nichts desto weniger, auf die Klage der Grafen von Sulz hin, in die Reichsacht erklärt, — und erst nach langen Unterhandlungen, mittelst einer für die Zerstörung des Schlosses an die Gräfinn zu entrichtenden bedeutenden Summe, wieder davon entledigt wurden [2]. — Daß nach wiederhohlten solchen Erfahrungen Schaffhausen an die Eidsgenossen gerne sich anschloß, und diesen Anschluß benutzend, einen Eidsgenössischen Zusatz verlangte, ist leicht zu erklären; ebenso leicht, daß derselbe schon früher einen Auszug in das benachbarte Hegau gerne unternohmen hätte, mithin zum Angriff auf des Schwarzwaldes Schutzwehr, zur Belagerung der Stadt Waldshuth sehr bereitwillig mitwirkte; welche auf dem rechten Rheinufer vollständig eingeschlossen, das auf dem linken Rheinufer vorüber liegende Dorf Lüggern mit 200 Mann besetzt, und eine heftige Beschiessung und Bewerfung aus Stücken und Mörsern begonnen wurde. — Nachdem nun die Eidsgenossen 5 Wochen lang vor Waldshuth gelegen, und die Thürme und Mauern an einigen Stellen so stark niedergeschossen hatten, daß man den Sturm hätte wagen dürfen [3], so kamen Herzog Ludwigs von Bayern, des Markgrafen von Rötelen, des Bischofs und der Stadt Basel und der Stadt Nürnberg Bothschafter, so wie auch der edelmüthige Bischof von Constanz in eigener Person ins Eidsgenössische Lager, um den Frieden zu vermitteln, welcher am 27sten August 1468. dahin abgeschlossen wurde, daß die Verhältnisse zwischen der Herrschaft Oestreich und der Eidsgenossenschaft wieder auf den durch den Constanzer-Frieden bestimmten Fuß hergestellt werden, Herzog Sigmund die Erledigung der Klagen Bilgeri's von Heudorf, die Entschädigung des Bürgermeisters Hans am Staad, und die Befreyung Schaffhausens aus der Reichsacht übernimmt, Mühlhausen bey seinen bisherigen Rechten und Freyheiten verbleibt, allfällige Ansprachen um Kosten und Schadenersatz durch den Markgraf Rudolf von Neuenburg-Hochberg untersucht werden, Herzog Sigmund als Ersatz der Kriegskosten bis zu St. Johann des Täuferstag 1469. die Summe von 10000 Rheinischen Gulden zu entrichten hat, wofür, im Fall die Bezahlung nach dem bestimmten Termine nicht geleistet wäre, Waldshuth und der Schwarz-

1) Schaffh. Neuj. Gesch XV. 13.
2) Schaffh. Chronik 1te Liefg. S. 32. 33.
3) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXIII. 13. 14.

wald verpfändet seyn soll. — Am gleichen Tage stellte der Herzog einen förmlichen Pfandbrief aus, in welchem er Waldshuth und den Schwarzwald um die versprochene Summe zum Pfande einsetzte [1].

§. 39. Diese Verpfändung sollte indessen nur in sofern in Anwendung kommen, als die Bezahlung nach dem bestimmten Termine, auf ergangene Mahnung hin, binnen Monatsfrist nicht geleistet wäre, was Bern um so weniger befriedigte, als nicht Geldgewinn, weit eher das Schwarzwalds Eroberung dessen endliches Ziel war.

Bern's fortdauerndes Bestreben, zur Erweiterung seines Gebiethes jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, ist um so beachtenswerther, als, obschon es zur Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes sehr bedeutender Anstrengungen, mithin des vereinten Zusammenwirkens aller Bürger bedurfte, nichts desto weniger daselbst an Stoff zu innerer Entzweyung es keineswegs gebrach.

Der auch im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts fortdauernden bedeutenden Territorialerwerbungen ungeachtet [2], wurden Bern's Einkünfte hierdurch nicht bedeutend vermehrt, weil der Ertrag der erworbenen Herrschaften und der damit verbundenen Güter großentheils für ihre Verwaltung, die Befestigung und Unterhaltung der Schlösser verwendet wurde, und die schweren und langwierigen Kriege drückend auf den

1) Lt. Urkunden Samstag nach St. Bartholomäus-Tag 1468. Aeg. Tschudi II. 690–692. A. v. Tillier II. 161. 162.

2) Neben den Besitzungen im Aargau. (S. 234. 236.) überließ Graf Ego von Kyburg 1406. alle seine Rechte an Bipp, Erlinsburg und Wietlisbach (S. 132.) an Bern und Solothurn, wovon lt. Vertrag von 1463. Bipp und Wietlisbach Bern allein verblieben. — Ritter Hermann von Grünenberg verkaufte 1407. Wangen nebst Herzogenbuchsee u. s. w., Burkhard von Sumiswald 1408. Trachselwald, Conrad von Freyburg Herr zu Neuenburg 1412. Oltigen, Ritter Hans Grimm von Grünenberg 1414. Hutwyl, die Wittwe Cuni zum Wald 1420. Schöngau (Schangnau), Ritter Wilhelm von Grünenberg 1430. Aarwangen (S. 327.) Freyherr Wolfhard von Brandis der Aeltere 1447. die Herrschaft Brandis nebst der Kastvogtey über die Klöster Trub und Rüxau der Stadt Bern.

Stadt-Finanzen lasteten, so daß man zu ausserordentlichen Besteuerungen sich entschliessen mußte [1].

Daß aber solche Steuern nur als Nothhilfe betrachtet, daß solche keineswegs, durch ihre regelmäßig fortdauernde Wiederhohlung, zu einer für den Steuereinnehmer zwar sehr bequemen und ergiebigen, für die Besteuerten aber, als willkührliche und unablösliche Last, sehr beunruhigenden und drückenden Finanzquelle mißbraucht wurden, ergiebt sich nicht nur daraus, daß die Stadt Bern am Schlusse des Jahres 1448. die Landschaft Aargau um 20000 Gulden den Eidsgenossen verpfändete [2], sondern daß sie bereits 1398. die Herrschaften Uspunnen und Oberhofen ihrem Schultheiß Ludwig von Seftigen zur

1) So wurde um Martini 1448. in der Stadt Bern von bey 1000 Hausvätern, Frauen u. s. w. zu Ein vom Hundert eine im Ganzen 14086 Pfund 17 Schilling betragende Vermögenssteuer bezogen, zu welcher die edeln und vornehmen Geschlechter beynahe die Hälfte beytrugen; so wurden z. B. die Steuerpflichtigen der Familie von Dießbach zusammengenommen für 74400 Gulden, die von Erlach für 53000 Gulden, die von Scharnachthal für 29000 Gulden, Rudolf von Ringoltingen mit seinen Söhnen und deren Frauen für 31000., Peter von Wabern für 26600, Frau Anna von Krauchthal für 25000, Herr Heinrich von Bubenberg für 21700 Gulden angelegt u. s. w. — Wenn man unter den aufgezählten mehrere der ältern Bernerischen Edeln Geschlechter vermißt, und dieselben theilweise durch neuere ersetzt sieht, so ist dieses hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß in jener Zeit die meisten Nüchtländischen Herrschaften nach und nach Hand änderten, weil viele alte Geschlechter, die solche besaßen, ausstarben, oder, weil theils die bisherigen Besitzer selbst, theils ihre Erben genöthigt waren, dieselben zu veräussern. — Schon im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts verblieben im heutigen Berngebieth nur die Häuser von Brandis, von Grünenberg und zum Theil das von Bubenberg, noch im Besitz ihrer eigentlichen Stammgüter. Versuch einer dipl. Geschichte der Edeln von Scharnachthal. Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. IV. 88—90. 137. 138.

2) Schreiben von Schultheiß, Rath und Bürgern an Schultheiß, Rath, Bürger und Gemeinde zu Baden, Bremgarten und Mellingen, zu Zofingen, Aarau, Brugg, Lenzburg, auch dem Vogte zu Lenzburg und Leuten in dem Amte, dem Vogte, Burgern und Gemeind in der Stadt und Amt Aar-

einen, dessen Schwester Frau Antonia und ihrem Gemahl Niclaus von Scharnachthal zur andern Hälfte [1]); — 1399. die Herrschaft Signau ihrem Rathsherrn: Johann von Büren verkaufte [2]); durch dessen Tochter Clara dieselbe an Lucius (Loys) Vater des Rathsherr Niclaus von Dießbach gelangte [3]); welcher letztere auch im Besitze der Herrschaft Worb sich befand [4]).

burg und den Leuten zu Schenkenberg, sie zu benachrichtigen, daß man sie um 20000 Gulden an Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verpfändet hat. — Befehl ihnen zu gehorchen. 27. Dec. 1448. A. von Tillier II. 133.

1) Lt. Urk. Dienstag vor und nach St. Mathiastag 1397. hatte Bern die Herrschaften Unterseen, Uspunnen, Oberhofen und Balm (Bd. I. 247.) von Graf Friedrich von Zollern, Verena von Kyburg seiner Gemahlinn und Sophia ihrer Tochter mit der Befugniß, diese Herrschaften von den Erben Peters von Gowenstein zu lösen, für 600 Gulden an sich gebracht. — Lt. Urk. vom Sonntag und Monntag nach St. Bartholomäus-Tag 1398. verkaufte Bern Uspunnen und Oberhofen mit Zubehörden obbenanntem Schultheiß Ludwig von Seftigen, seiner Schwester und Schwager. Gesch. der Edeln von Scharnachthal. Schw. Geschichtsforscher III. 91—93.

2) Die Herrschaft Signau, durch Vermählung der Erbtochter an's Haus Habsburg-Kyburg gelangt (S. 132.), wurde von demselben 1399. der Stadt Bern, und von dieser noch im gleichen Jahr an Johann von Büren einen ihrer reichsten Rathsherren verkauft, der für den Kaufschilling von 1100 Rh. Gulden dieselbe bey einem ihrer Gläubiger in Basel vertrat. — Später kam solche an Niclaus von Dießbach durch die Vermählung seines Vaters Lucius mit Clara, der Tochter des Rathsherrn J. von Büren. Gesch. der Edeln von Scharnachthal. Schw. Geschichtsforscher III. 91. Th. Frickhard Tw. stt. h. v. E. v. Rodt 83.

3) Niclaus geb. 1430, Sohn des (1452. verst.) Rathsherr Lucius und der Clara von Büren, Enkel des Niclaus von Dießbach, der 1434. von Kaiser Sigmund einen Wappenbrief empfangen hatte, verm. in erster Ehe mit Anna von Rüßeck, in zweyter Ehe mit Barbara von Scharnachthal, hatte sich in in früher Jugend eine Zeit lang im Auslande, nahmentlich zu Barcelona aufgehalten, später mit seinem Vetter Wilhelm von Dießbach und Hans von der Grub eine Wallfahrt zum Heiligen Grab-

In dem zu dieser Herrschaft gehörenden Dorfe Richingen wurde im Frühjahr 1470. eine Hochzeit gefeyert, bey welcher eine große Menge Volkes zusammenkam. — Da erschien der Freyweibel Gfeller [1]) und rief im Nahmen der Stadt Bern den Landfrieden aus, mit Androhung von 10 Pfund Busse, wer denselben verletzen würde. — Ihm trat sofort der Amtmann, der im Nahmen des Herrn Niclaus von Dießbach die Herrschaft Worb verwaltete, mit der Frage entgegen, woher er das Recht habe, in der Herrschaft des Herrn von Dießbach den Landfrieden zu gebiethen, und eine Busse darauf zu setzen. — Gfeller erwiederte, dieß Recht gebühre der Stadt Bern — Es kam soweit daß Gfeller den Amtmann schlug, der ihn nun als einen Störer des Landfriedens in Gefangenschaft bringen ließ. — Gegen Bürgschaft entlassen, setzte Gfeller den Venner des Landgerichts Konolfingen [2]), Peter Kistler [3]), von der Sache in Kenntniß, auf dessen Geheiß er klagend vor den Rath trat. — Mit dem Mehr einer Stimme wurde entschieden, der Freyweibel sey befugt gewesen, in den hohen Ge-

unternommen. E. von Rodt: Feldz. Herz. Karls des Kühnen I. 33. 34.

(4) Aus den Händen des Hauses von Kien kam die Herrschaft Worb an Cuno von Seedorf, dessen Erbtochter solche 1393. an Peter von Krauchthal vergabte, welchem zwey Brüder Rieder substituiert waren, denen er noch bey Lebzeiten 1420. die Herrschaft abtrat; wovon Ulrich Rieders Antheil an seinen Sohn Petermann und an seine Wittwe Clara von Büren, Johannes Tochter gelangte, die ihren Antheil ihrem zweyten Gemahl Loys von Dießbach zubrachte, von welchem sein Sohn Niclaus denselben ererbte, und in der Folge durch Kauf die ganze Herrschaft in seinen Händen vereinigte. Th. Fr. Twingh. st. v. E. von Rodt: S. 21.

[1]) Zu desto genauerer Obacht auf die der Stadt darin zukommenden Rechte und Befugnisse zu Bekanntmachung und theilweiser Vollziehung der vom Rathe erlassenen Mandate und Befehle u. s. w. wurde in jedem Landgericht ein Unterbeamter mit dem Titel eines Freyweibels eingesetzt, der vom Rathe aus der Zahl der im Bezirke wohnenden, angesehenen Landleute erwählt wurde. Thüring Frickards Beschreib. des Twingherrenstreits herausg. v. E. v. Rodt. S. 8.

2) Alle in dem Umkreise der Landgrafschaften auf beyden Aarenufern begriffenen Herrschaften wurden in die vier Landgerichte: Ko-

richten der Stadt Bern den Landfrieden auszurufen. — Der Twingherr von Worb wandte sich nun, um mit seinen Kaufbriefen sein Recht zu beweisen, an den Großen Rath, jedoch fruchtlos, indem Venner Kistler des frühern Ausspruches Bestätigung durchsetzte.

Das Gericht zu Worb, vor welchem der Freyweibel nicht erschien, verurtheilte, statt seiner, dessen Bürgen zu 100 Pfund Busse für das unbefugte Ausrufen des Landfriedens, und zu ebenso viel für dessen Verletzung. — Später stellte sich zwar Gfeller vor diesem Gerichte; das ihn aufs Neue zu 100 Pfund Busse verfällte, und als er die Weisung dieses Spruches vor den Rath von Bern verlangte, ihm solches abschlug. — Ueber diesen Abschlag beschwerte sich Gfeller vor dem Rathe, welcher zum Entscheide den Großen Rath besammelte.

In der Versammlung des Großen Rathes trug Peter Kistler vor Allem aus darauf an, daß bey dieser Berathung nicht nur der Herr von Dießbach mit seinen Verwandten, sondern auch alle übrigen Twingherren abtreten sollten. — Aller Gegenvorstellungen des schon über 40 Jahre in dem Großen Rathe sitzenden, geschäftskundigen Seckelmeister Fränklin ungeachtet, wurde derselben Austritt beschlossen [1]). Peter Kistlers Sieg ward aber noch vollständiger, als, nach hergebrachter

nolfingen und Zollikofen. auf dem rechten, Seftigen und Neuenegg (später Sternenberg) auf dem linken Aarenufer zusammengefaßt, und deren Verwaltung, in sofern es die der Stadt zuständigen Rechte und Nutzungen betraf, den vier Vennern übertragen, welche in militairischer Hinsicht den vier Stadtvierteln vorstanden, und nebst dem mit wichtigen politischen Attributen im Rathe saßen. Th Fr. Twingherrenstr. h v. E. v. Rodt. S. 8.

(3) Peter Kistler, Peters Sohn haushäblich am Stalden, muthmaßlich von Biel abstammend, verm. mit Clara Hechler, ward 1440. Mitglied des Großen, 1451. Mitglied des Kleinen Raths und Vogt zu Trachselwald, 1458. Venner. Th. Fr. T. St. h. v. E. v. Rodt. S. 11—13.

1) Seckelmeister Fränkli, welcher diese Stelle von da an noch acht Jahre bis an seinen 1478. erfolgten Tod bekleidete, war vermählt mit Margaretha Lerwer von Solothurn, mit welcher er drey Söhne und vier Töchter erzeugte, unter denen Paul, 1488. des Großen Rathes, einen Sohn Philipp hinterließ, der vermuthlich der Letzte seines Geschlechtes war. Th. Fr. Tw. St. von E. v. Rodt. S. 189. 190.

Uebung, am Hohen Donnstag der Große Rath sich versammelte, um einen Schultheissen zu erwählen, in welcher Versammlung derselbe zum Schultheiß erhoben wurde, weil er unter den vier Vorgeschlagenen die meisten Simmen hatte [1]).

Der neue Schultheiß war nun in seinem Bestreben, die edeln Geschlechter zu kränken, noch nicht befriedigt; indem er eine schon 1466. gegen die Hoffahrt in der Kleidung erlassene, seither aber wenig beachtete Verordnung durch den Großen Rath aufs Neue zu pünktlicher Nachachtung bekannt machen ließ.

Als nun nichts desto weniger alle edeln Geschlechter am St. Catharina Feste (25. Wintermonat) in verbothener Kleidung [2]) beym Gottesdienste erschienen, so wurden sie, sowohl Herren, als Frauen, als Uebertreter des Gesetzes vor Gericht geladen, und durch dasselbe zu der gesetzlichen Strafe (Geldbusse und einmonatliche Verbannung) verurtheilt.

Es unterzogen sich zwar Alle dem Gesetze, und verliessen die Stadt; — da aber die Handwerker jeder Art einen großen Theil ihres Erwerbes von denselben bezogen, so empfanden solche nunmehr, in Folge der Entfernung des Adels, großen Nachtheil. — Es erhob sich daher häufiges Murren, und alle Schuld wurde dem Schultheissen Kistler beygemessen.

Eben so schlimm hatten es auf dem Lande die Freyweibel, welche die von der Stadt in Anspruch genommenen twingherrlichen Rechte ausüben sollten.

Es drehte sich nähmlich der ganze Streit, welcher bey Anlaß jener Hochzeit nicht erst begonnen, nur in einem heftigern Grade sich erneuert hatte, um die Frage, welche Rechte der Stadt Bern über die Twingherrschaften der mit ihr verbürger-

1) Es ergab sich nähmlich bey der Abstimmung, daß etwa 40 Stimmen auf Herrn von Scharnachthal, 20 auf Herrn von Bubenberg, 30 auf Thüring von Ringoltingen und 15 auf Herrn Niclaus von Dießbach fielen, während Peter Kistler für sich allein wohl 80 zählte. A. v. Tillier II. 183. Peter Kistler hatte also zwar wohl unter den Vorgeschlagenen die meisten Stimmen (das relative Mehr), aber nicht die Mehrheit der Stimmen des ganzen Großen Rathes (das absolute Mehr); — ein Mißverhältniß, das in unserer, an öfters sich wiederhohlenden Wahlen so reichen, mithin im Wahl-Mechanismus so geübten Zeit nicht leicht sich erneuern wird.

2) Die Herren mit langen Schnäbeln an den Schuhen, die Frauen mit langen Schweifen an den Röcken.

ten Twingherren zustehen; eine Frage, die um so eher eine gründliche Erörterung erforderte, als, in sofern es um kein, eine ungerechte Gleichförmigkeit erzwingendes, willkührliches Machtgeboth, sondern um gewissenhafte Wahrung beydseitiger Rechte sich handelte, solche für jede einzelne Herrschaft insbesondere statt finden mußte.

Am 28sten August 1406. hatten die Grafen Berchtold und Ego von Kyburg [1]) die Landgrafschaft Burgund diesseits der Aare [2]) der Stadt Bern abgetreten. — Dadurch erlangte

1) Mit Graf Ego Hartmanns Sohn (verst. um 1415.) erlosch der das neuere Haus Kyburg bildende bey der Vermählung des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg mit Gräfinn Anna von Kyburg beginnende Zweig des Hauses Habsburg-Laufenburg (Bd. I. S. 275. 292. Bd. II. S. 9–13. 132–140.) Graf Ego, dessen Schwestern Margaretha mit Freyherr Thüring von Brandis, Verena mit Graf Friedrich von Zollern vermählt war, zog nach Frankreich auf die Güter seiner Gemahlinn: Johanna von Rappoltstein, Frau von Mignieres und starb daselbst. *F.E. Pipitz* 130. Der letzte Graf von Habsburg-Laufenburg-Rapperschweil: Johann IV. war 1408. verstorben (S. 421.); mithin erloschen beyde Linien des Hauses Habsburg-Laufenburg ungefähr zu gleicher Zeit.

2) Von Thun weg, dem Lauf der Aare nach hinunter, trugen alle Landschaften auf beyden Ufern derselben bis an die Gränzen der Cantone Aargau und Luzern den Nahmen der Landgrafschaft Burgund, welche seit dem dreyzehnten Jahrhundert in 2 Theile getheilt war, nähmlich in die auf dem linken Aarenufer von der Siggern aufwärts bis über Bern hinauf sich ausdehnende Landgrafschaft Burgund an der Aare, in welcher seit dem Aussterben der alten Grafen von Oltigen der eine Zweig ihrer Nachkommen: die Grafen von Neuenburg-Nydau die Reichsgerichte ausübten, worüber nach dem Friedensschluß von 1389. (S. 168) die landgräflichen Rechte Bern verblieben; — und in die von dem rechten Aarenufer an bis an die Murgeten, zwischen der Aare und Emme bis an die (heutige) Aargauer- und Luzernergränze sich ausdehnende eigentliche Landgrafschaft Burgund, in welcher schon aus den Zähringischen Zeiten bis 1313. die Grafen von Buchegg, und von da an bis 1406., die Grafen von Kyburg die landgräfliche Würde besassen. Friedrich Stettler: Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. S. 50. — Diese Landgrafschaft Burgund übergeben am 28. August 1406. die Grafen Berchtold

diese Letztere, an der Stelle des Landgrafen, im Nahmen des Reichs, die Obere Gerichtsbarkeit, die Handhabung des Landfriedens und das Recht des Mannschaftsaufgeboths [1]).

Da nun im Umfange dieser Landgrafschaft mehrere Besitzungen mit Bern verbürgerter Twingherren sich befanden, da dieselben unter der frühern Oberherrlichkeit der in ihren Finanzen sehr gedrückten Grafen von Kyburg eine Beschränkung ihrer Berechtigungen weniger zu fürchten hatten, als unter der immer höher emporsteigenden in ihrer vollen Lebensblüthe stehenden Stadt Bern, so ist es leicht zu erklären, daß gegenseitige Anstände sich erheben konnten; um so mehr, als laut Freyheitsbrief Kaiser Sigmunds vom 23sten Merz 1415. dieser Stadt das Recht der Besteuerung und der Heerfolge zu Handen des Reichs, wie zu ihrer eigenen Nothdurft, über alle diejenigen ertheilt wird, welche in ihren Twingen und Bännen sitzen, und Fried, Schirm und Hülfe von ihr haben, denen zudem die Verpflichtung auferlegt wird, an derselben Hohe und Landgerichte zu gehen u. s. w. [2]).

Schon geraume Zeit vor Beginn des Twingherrnstreites war sämmtlichen Herrschaftsbesitzern in den Landgerichten eine Uebereinkunft vorgeschlagen worden, worin von Seite der Stadt die Einräumung von 5 Punkten verlangt wurde: das Landfriedens- und Kirchweihgeboth, die Harnischschau, die Erhebung des bösen Pfennings und die Appellation vom Twingherren an den Rath, in Fällen, wo die Busse den Betrag von 10 Pfund überstieg. — Auf dringendes Zureden hin hatten mehrere besonders der geistlichen Gerichtsherren zur Einräumung dieser fünf Artikel sich verstanden, alle übrigen hingegen solche bestimmt abgelehnt [3]). Nachdem nun aber in Folge obbemeldter Veranlassung der Große Rath in einem für die Herrschaftsbesitzer ungünstigen Sinne sich ausgesprochen, so wurde die Ten-

und Ego von Kyburg an Bern, und am 11. Oct. 1407. tritt Graf Hartmann von Sulz, Oestreichischer Landvogt in Schwaben und im Aargau alle Rechte der Herrschaft Oestreich auf die Landgrafschaft Burgund an die Stadt Bern ab. Buchegg. Reg. Nr. 308. 309. Schw. Gesch. Forscher XI. 307.

1) Fr. Stettler Staats- und Rechtsgesch. 22.

2) Th. Frickhard Twingherrenstr. h. v. E. von Rodt 4. 5. Geschichtliche Andeutungen über das Burgergut und die Dotationsurkunde der Stadt Bern. S. 14.

3) Th. Frickhard Twingherrenstr. h. v. E. von Rodt 9. 10.

denz immer auffallender, die (landgräflichen oder reichsvögtlichen) Rechte der Stadt Bern [1]) auf Kosten der urkundlichen oder herkömmlichen grundherrlichen Rechte zu erweitern, d. h. mit unbefugter Willkühr das Rechtsgebieth der Grundherren zu verletzen [2]).

Da aber in jener Zeit, unbefugte Ansprecher noch nicht so gut es verstanden, ihr Unrecht mit dem Schein des Rechtes zu überkleiden, die Angesprochenen aber in Anwendung dessen, was sie als Nothwehr betrachteten, die Gränze des formellen Rechtes ebenso wenig sorgfältig inne hielten, so war der versuchten Gewaltschritte natürliche Folge, daß der Unwille gegen die Freyweibel, welche die von der Stadt Bern in Anspruch genommenen

1) Der Oberherr von Jegenstorf beklagte sich, es habe der Freyweibel in seiner Herrschaft und Wäldern zween Bienenschwärme aufgehebt, und solche dem Herrn Schultheissen überliefert, welches er nicht anders, als für einen Abbruch an seinen Rechten ansehen könne, indem er volle Herrschaft, bis auf das Blut und die Mannschaft, so seine Vorfahren der Stadt Bern überlassen, habe. Der Schultheiß bekennte, er hätte die Bienen heissen ihm zu bringen, weil sie unter der Obrigkeit hohen Gerichten gefasset, welcher der Hochflug allein zustehe; nun seyen die Bienen unter dem Hochflug auch begriffen. Obwohl nun der Seckelmeister Fränklin deutlich dargethan, daß sie dem Herrn von Jegenstorf zustünden, weil derselbe volle Herrschaft hätte, und viele Herrschaftsherren mit den hohen Gerichten nicht auch zugleich den Hochflug der Obrigkeit übergeben, sondern das Recht habe, bey willkührlicher Strafe zu verbiethen: Falken, Blaufüsse, Habichte u. s. w.; — daß aber die Bienen nicht unter den Hochflug gehören, erhelle daraus, daß Twingherren, die nicht volle Herrschaft haben, dennoch das Recht besitzen, die Bienenschwärme in ihren Zielen und Marchen sich selber zuzueignen; — dessen ungeachtet wurden doch die Bienen dem Schultheissen zugekannt. L. Lauffer V. 270. 271.

2) Das Reich bildete von den ersten bis zu den untersten Ständen herab ein Aggregat gegenseitig Berechtigter und Verpflichteter, und so wie der Kaiser innerhalb der Gränzen seiner Macht unumschränkt handeln, über seine eigenthümlichen Einkünfte frey verfügen konnte, und nur dann des Rathes der Stände bedurfte, wo die Rechte derselben es erforderten, so konnte auch jeder Teutsche in dem Gebiethe seiner eigenthümlichen Berechtigungen frey handeln. Gesch. Andeutungen über das Burgergut und die Dotationsurkunde der Stadt Bern. S. 10.

zwingherrlichen Rechte ausüben sollten, immer größer [1]), mithin die angebothene Eidsgenössische Vermittlung desto bereitwilliger aufgenommen wurde [2]), welche eine Versammlung aller Twingherren in das Haus der Teutschen Ritter nach Könitz [3]) berief, und ihnen dort so dringend zuredete, daß sie zur Rückkehr in die Stadt und zu gütlicher Beylegung der Zwistigkeiten sich entschlossen.

Am 6ten Januar 1471. ritten die sämmtlichen Twingherren von Könitz her, wo sie sich versammelt hatten, in die Stadt Bern ein, woselbst sie die Bürgerschaft mit großem Jubel empfing.

Bald darauf wurde die Kleiderordnung dahin abgeändert, daß dem Adel frey gestellt ward, seiner gewöhnlichen Auszeichnung sich zu bedienen; — nur Anständigkeit in der Kleidung ward vorbehalten.

1) Der Twingherr von Hindelbank: Conrad von Aargau schlug sogar dem dortigen Freyweibel, als er an einer Hochzeit den Landfrieden ausrufen wollte, drey Rippen ein, und weigerte sich, an einem andern Orte darüber vor Gericht zu stehen, als zu Hindelbank oder Burgdorf, wo er angesessen und verburgert sey. Bern. Neujahrsblatt von 1839. S. 15. 16.

2) Eine Eidsgenössische Gesandtschaft von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn und Freyburg, die zur Aussöhnung ermahnte, fand eine weit günstigere Aufnahme, als einige Monate vorher, wo man ihr Anerbieten zur Vermittlung nach Peter Kistlers Sinn mit der Antwort abgelehnt hatte, alles sey nur Kleinigkeit, die sich von selbst geben werde. — Nach Seckelmeister Fränklin's Rath wurde nun (neben anderm) geantwortet, daß man, was die Eidsgenossen zu Vermittlung der Sache beytragen würden, mit Dank erkennen werde. Bern. Neujahrsblatt von 1839. S. 16.

3) Durch den Grundbesitz und Ankauf einzelner Herrschaften waren die Ordenshäuser Könitz und Summiswald (B. I. S. 351. Bd. II. S. 174) auch in die Eigenschaft von Gerichtsherren getreten, deren Herrschaftsrechte von Hauscomthuren ausgeübt wurden. In dieser Beziehung stand den Comthuren in ihren Gerichtsbezirken die niedere Gerichtsbarkeit zu. — Daher hatten in dem sogenannten Twingherrenstreit die Teutschordensherren zu Könitz und Summiswald das nähmliche Interesse, wie die übrigen Twingherren. Fr. Stettler: Gesch. des Teutsch. Ritterordens im Kanton Bern. 62. 63.

Am 7ten Februar 1471. wurde zwischen der Stadt Bern und den Twingherren ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem die, so es berührt, den Fuhrleistungen an Landtagen, dem Heerbann, der Harnischschau und der Steuererhebung sich gütlich unterziehen wollen, die Ehebussen, die Ergreifung und Behandlung der Uebelthäter und Verläumdeten, so wie der Bezug des bösen Pfennings, dem Rathe zustehen, die Gebothe bey Kirchweihen und Hochzeiten beydseitig verbleiben, alle Trostungsbrüche, das Maulvieh und die Bienen, aller andere Frevel, Bussen und Gebothe, wie das von Alters herkommen ist, auch weiterhin, wie bisher, den niedern Gerichten dienen, und Jedermann dabey bleiben soll. — Anbey wird dem Herrn Niclaus von Dießbach wegen Signau, dem Herrn Adrian von Bubenberg wegen Reutingen und dem Herrn von Stein wegen Münsingen vorbehalten, ihre besondern Rechte innerhalb Jahresfrist zu erzeigen [1].

Als das Amtsjahr des Schultheiß Kistler zu Ende war, wurde Petermann von Wabern [2] zum Schultheiß erwählt [3], mithin auch hierin auf die frühere Bahn wieder eingelenkt.

§. 40. Es war für Bern hohe Zeit, den innern Frieden wieder herzustellen; denn der Waldshuthervertrag vom 27sten August 1468. (S. 423.), statt für Bern und die übrigen Eidsgenossen einen länger dauernden äussern Frieden zu begründen, wurde zur ersten Ursache eines weit aussehenden neuen Krieges, eines Krieges, in welchem die Schweizerischen Eidsgenossen zum ersten Mahl auf dem grössern Europäischen Schauplatze erschienen, in welchem ihre politische Existenz auf dem Spiele stand, in welchem ihr siegreicher Kriegsruhm zwar weiterhin, als früher noch niemahls, sich verbreitete, der aber in seinen in die ferne Zukunft wirkenden Folgen zur Entartung des angestammten Schweizerischen Sinnes nur zu wesentlich beytrug.

Wie schon oben bemerkt (S. 423. 424.) war dem Waldshuther-Frieden noch ein Pfandbrief beygefügt worden, nach welchem Herzog Sigmund Waldshuth und den Schwarzwald

1) Th. Frickhard: Twingherrenstreit von E. von Rodt 287—290.

2) Aus einer zu Bern und Solothurn verburgrechteten edeln Familie, aus welcher Peter schon 1367. des kleinen Raths der Stadt Bern war.

3) Bern: Neujahrsblatt von 1839. S. 16.

zum Pfande einsetzte, auf den Fall hin, daß die Bezahlung der zu entrichtenden Summe, nach dem bestimmten Termine, auf ergangene Mahnung hin, binnen Monatsfrist nicht geleistet wäre.

Da nun aus verschiedenen Gründen, dem Herzog Sigmund viel daran gelegen, daß er jene Pfandschaft den Schweizern nicht überlassen müsse, derselbe die erforderliche Summe aber damahls aus eigenen Kräften nicht aufzubringen im Falle war, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als durch ein auswärtiges Anleihen hiefür, so wie noch für andere Bedürfnisse das erforderliche baare Geld sich zu verschaffen, in welcher Absicht er zuerst an den ihm näher stehenden König von Frankreich sich wandte [1]), der ihm zwar zu Besserung seiner Finanzen ein Jahrgehalt von 10,000 Fr. zusagte, das Darlehen dagegen ablehnte.

Vermuthlich geschah es jedoch auf dessen Anrathen, daß Herzog Sigmund im Merz 1469. persönlich zu Herzog Carl von Burgund [2]) nach Arras sich begab, und am 2ten und

1) S. 389. Nr. 2.

2) Herzog Carl von Burgund (bekannt unter dem Nahmen Carl der Kühne) war insofern einer der mächtigsten Fürsten seiner Zeit, als dessen am 15. Junii 1467. verstorbener Vater Herzog Philipp (S. 363. Nr. 1.) ausser seinen zahlreichen Provinzen, 400,000. Goldgulden, 72,000. Mark Silber und 2 Millionen an andern Effecten hinterlassen hatte. (P. Ochs IV. 151.) — Während sein Ur-Großvater Philipp der Kühne von seinem Vater, dem König von Frankreich, mit dem Herzogthum, von Kaiser Carl IV. mit der Frey-Grafschaft Burgund belehnt war, und durch Heirath die Grafschaften Flandern und Artois erwarb, gelang es seinem Vater, Philipp dem Guten während seiner langen, weisen und glücklichen Regierung durch die Erwerbung von Hennegau, Holland, Seeland, Friesland, Namür, Bethüne, Brabant und Luxemburg seine Besitzungen sehr bedeutend zu erweitern — Herzog Carl befand sich durch des empörerischen Lüttichs glänzende Besiegung, noch mehr aber durch einen Vertrag, zu dem er König Ludwig XI. zu Peronne so viel als gezwungen hatte, nahe am höchsten Punkte seines Glückes, als durch den Pfandsvertrag mit Herzog Sigmund die Aussicht sich ihm eröffnete, auch nach Teutschland hin sich zu vergrößern, somit seinem endlichen Ziele, (nach Kaiser Friedrichs Tod) die Kaiserkrone zu erringen, bedeutend sich zu nähern.

9ten May 1469. zu St. Omer einen Vertrag mit demselben abschloß, zufolge welchem Herzog Sigmund von Oestreich dem Herzog Carl von Burgund seine Herrschaften in der Landgrafschaft Elsaß und der Grafschaft Pfirt, das Schloß und Herrschaft Ortenberg, die Stadt Berkheim, Ensisheim, Schloß Ysenheim, Landesehre, Schloß, Stadt und Herrschaft Pfirt, Schloß, Stadt und Herrschaft Altkirch, Schloß, Stadt, Herrschaft und Vogtey Thann; Stadt Sennheim mit dem Dorf Steinbach, Stadt Maasmünster mit dem obern und untern Thal, Stadt Rotenberg nebst der Gegend, wo das alte Schloß stand, Schloß, Stadt und Herrschaft Blumberg, Schloß, Stadt und Herrschaft Befort, die Gegend des Schlosses mit der Herrschaft Rosenfels; Schloß, Stadt und Herrschaft Dattenried; die Stelle, wo das Schloß Rheinfelden stand, genannt der Stein sammt der dazu gehörigen Herrschaft auf beyden Seiten des Rheins; die Städte Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshuth; das Schloß Hauenstein mit dem Schwarzwald, nebst der Stadt Breisach um 50,000 Rheinische Gulden verpfändet, und demselben gleichzeitig bewilligt, diejenigen der vorbenannten Burgen und Städte, welche zusammengenommen für die Summe von 180,000 Rheinische Gulden an andere Pfandinnhaber bereits verpfändet sich befanden, so oft es ihm gefalle, wieder einzulösen [1]). — Da in Folge dieser letztern Bestimmung ein Theil der anderweitig verpfändeten Herrschaften von dem Herzog von Burgund wirklich wieder eingelöst wurden, so läßt es hieraus sich erklären, warum der Betrag des Burgundischen Darlehens von 50,000 auf 80,000 Gulden sich vergrößerte [2]).

1) J. C. Zellweger: Urkundliche Beleuchtung der Verpfändung einiger Landschaften des Herzogs Sigmund von Oestreich an Herzog Carl von Burgund. Schweiz: Museum für historische Wissenschaften. B. II. S. 113. 114. 116. 119. 299. Beylagen Nr. I. II. III.

2) So verspricht Ritter Peter von Mörsperg, dem Dattenried, Befort, Ysenheim, Ingelstadt und Rosenfels verpfändet waren, sein Pfand durch Herzog Carl lösen zu lassen lt. Urk. vom 7. Julii 1467. (Schw. Mus. f. hist. Wissensch. II. S 304. Nr. V.). — So bescheinigt die Stadt Basel den Empfang der 18/100. Goldgulden (in 3 Terminen), wofür derselben die Herrschaft Oestreich die Burg, Stadt und Herrschaft Rheinfelden verpfändet hatte lt. Urk. vom 24. Sept. 1471. u. 7. Jenner 1472.

Um den Bestimmungen des Waldshuther-Vertrages pünktlich zu entsprechen, trafen Wilhelm de la Baume, Herr von Illens, herzoglicher Rath und Kammerherr, und Wilhelm von Rochefort, Requetenmeister als Burgundische Commissarien in Bern ein, und entrichteten den Eidsgenossen die 10,000 Goldgulden, die ihnen Herzog Sigmund, bis St. Johannes Tag zur Sonnenwende zu entrichten, versprochen hatte [1]). — Von den übrigen 40,000 Gulden wurden 10,000 Gulden für Herzog Sigmunds Gemahlinn: Herzoginn Eleonora abgezogen [2]), und 17,000 Gulden an Marquard von Baldegg entrichtet [3]).

Am Ende Brachmonats 1469. kamen als Burgundische Commissarien ins Elsaß: Markgraf Rudolf von Hochberg, Herr zu Rötelen, Marschall von Burgund [4]); der von Herzog Carl zum Ober-Landvogt über die ihm verpfändeten Herrschaften ernannte: Ritter Peter von Hagenbach [5]) und der

(Schw. Mus. f. hist. Wissensch. II. S. 322–325. Nr. VIII. IX.) — Die Verpfändung Rheinfeldens an die Stadt Basel war Folge eines ältern Schuldverhältnisses, nach welchem Erzherzog Albrecht schon 1462. der Stadt Basel 26,000 Gulden schuldig gewesen, an die er damahls 4000 Gulden abbezahlt hatte. — Lt. Urk. geben auf Freytag vor St. Valentin 1467. gibt Herzog Sigmund von Oestreich der Stadt Basel pfandweise ein seine Herrschaft des Stein und Burgstall Rheinfelden mit der dazu gehörigen Herrschaft für 21,100 gute rheinische Gulden, nähmlich 17,000 Gulden an der Bezahlung der 26,000 Gulden, woran 9000 Gulden bezahlt; — sodann auch 4100 Gulden, die sie den edeln Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein für den Herzog abtragsweise, nach Ausweisung einer zu Breisach gemachten Richtung, ausgegeben haben. P. Ochs IV. 133. 152. 153.

1) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1353.

2) F. E. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1355.

3) Herzog Sigmund beurkundet Marquarten von Baldegg seinem Rathe 10,000 Gulden Rhein. herrührend von Nellenburg, 4000 von Schenkenberg wegen, und 3000 Gulden vergangener Zinsen und Schaden halben, zusammen 17,000 Gulden, schuldig zu seyn, und verspricht, von der von Herzog Carl von Burgund zu erhaltenden Summe von 40,000 Gulden, ihm obigen Betrag zu entrichten. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1356.

4) Sohn des Markgrafen Wilhelm, vermählt mit Margaretha von Vienne.

5) Peter von Hagenbach stammte aus einem Geschlechte de

Richter von Besançon: Herr Johann Carondelet, und nahmen, an der Spitze von 1200 Pferden und 4000 Mann zu Fuß, Besitz von der Landgrafschaft des Ober-Elsaß, der Grafschaft Pfirt und den 4 Rheinischen Waldstätten. — Diesen Commissarien mußten auf einem großen Tage zu Ensisheim die versammelten Stände der verpfändeten Landschaften für so lange, als die Pfandschaft nicht wieder eingelöst werde, die Huldigung leisten, unter Vorbehalt aller bisherigen Gnaden, Freyheiten, Satzungen, guten Gewohnheiten, alten Herkommen und Rechten, wie auch der fortdauernden Zusicherung derjenigen Pfandschaften, welche noch in den Händen anderer Gläubiger des Herzog Sigmund's sich befanden; — welche alle bis zu deren Einlösung im ungestörten Besitz der innhabenden Pfänder verbleiben sollten. — Die oberste Verwaltung der Justitz wurde einem dazu eingesetzten Rathe von 12 Mitgliedern übertragen, der zu Ensisheim seinen Sitz aufschlug, wo die Hauptmannschaft über die Stadt Bernhard von Gilgenberg, über das Schloß aber Rudolf von Wattwyl erhielt; — nach Laufenburg wurde Diebold von Hasping als Vogt gesetzt; — zu Waldshuth blieb der bisherige. — Ueber sämmtliche Pfandschaften wurde die Statthalterschaft dem Ritter Peter von Hagenbach ertheilt [1].

Wenn aber, wie schon früher bemerkt, der Herrschaftswechsel die rechtlichen Verhältnisse der Beherrscher zu ihrer Herrschaft in der Regel niemahls wesentlich veränderte, so lange die Herrschaft eine Teutsche blieb [2], so drohte dagegen, wenn an des Teutschen Stelle ein Romanischer Herr trat, dessen Teutschen Unterthanen nur zu oft eine, ihre hergebrachten Rechte

niedern Adels, das von dem Schlosse Hagenbach an der Larg, in der zur Grafschaft Pfirt gehörigen Herrschaft Altkirch im Sundgau, den Nahmen trug. — 1453. erscheint Peter von Hagenbach als Kammerherr des Herzogs von Cleve; hierauf als Schildknecht and Hofmeister Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz; 1461. am Hofe Herzogs Philipp des Guten von Burgund. — Bey Anlaß der Belagerung von Dinant 1466. trug derselbe als Feldzeugmeister durch geschickte Leitung des Geschützes zur schleunigen Einnahme des Platzes nicht wenig bey; zu Belohnung anderer Waffenthaten empfing er vom Herzog Carl den Ritterschlag. E. von Rodt. I. 107. 108.

1) E. von Rodt. I. 107.

2) S. 9. 34. 35. 107. 140. 141. 169. 236. 396.

gefährdende durchgreifende Veränderung nicht nur des Nahmens ihres Herrn, sondern eben so sehr auch der Art ihrer Beherrschung [1]).

Peter von Hagenbach, erfüllt mit den von seinem Herrn adoptirten, den Teutschen Stammesgenossen aber von jeher widerstrebenden Romanischen Begriffen einer unbedingten, politischen Centralgewalt, begann sofort Alles im Lande nach Burgundischem Fusse einzurichten. — Indem er versuchte, das in neuerer Zeit gewohnt gewordene gleichmäßige Uhrwerk der Administration (damahls schon zum Theil in den Niederlanden gebräuchlich) auch hier einzuführen [2]), gelang es ihm zwar, zum Vortheil des Landes eine bessere Polizey durchzusetzen [3]), welcher Vortheil aber dadurch mehr, als aufgewogen wurde, daß er neue Steuern auf das Land, höhere Schatzungen auf Korn, Wein und Fleisch legte, an den Gränzen neue unerhörte Zölle forderte; — um große Vorräthe für die fremden Kriegsleute, die er in's Land zu ziehen gedachte, zu sammeln, die Ausfuhr der Lebensmittel verboth, seinen Nachbaren (unbekümmert um die bestehenden Verträge) das Recht des freyen Kaufes abschlug; — daß er die Jagd seinem Fürsten und sich allein zueignete, an der Stadt Thann, welche der Auflegung des bösen Pfennings (einer Abgabe vom Wein) als einem Eingriff in ihre Freyheiten sich widersetzte, schwere und blutige Rache nahm, durch völlige Umänderung der Magistratur und Abschaffung der Zünfte zu Breisach und zu Thann diese Städte zur Unterwürfigkeit zu bringen bedacht war [4]).

Peter von Hagenbachs Gewaltmaßnahmen beschränkten sich jedoch keineswegs auf die der Burgundischen Pfandherrschaft Unterworfenen. — Im Wintermonat 1470. nahm er die schon seit 150 Jahren den Edeln von Mülnheim verpfändete Herrschaft des Schlosses Ortenberg und des Wei-

1) S. 354. 355.

2) F. E. M. Lichnowsky. VII. 158.

3) Strenge wußte der Landvogt die Ordnung im Lande zu handhaben; bald hörte man hier, wie in andern Ländern Burgunds, nichts mehr von Straßenraub und Unsicherheit der Straßen; wenn einer wollte, so konnte er Gold und Silber an einem Stocke durch das Land tragen — Basler-Neujahrsblatt XIII. 5.

4) Womit auch Rheinfelden bedroht war, welches zu Abwehr solchen Beginnens mit den übrigen drey (Rheinischen) Waldstätten sich verband. E. von Rodt. I. 213.

lerthales mit Gewalt ein, und setzte Ludwig Zorn daselbst zum Vogte. — So vertrieb er auch den Thüring von Hallweil von seinem Schlosse, ohne den Pfandbrief, den dieser von Herzog Sigmund hatte, zu berücksichtigen [1]). — Die mitten in dem verpfändeten Lande liegenden von der Herrschaft Oestreich unabhängigen Reichsstädte Mühlhausen, Colmar und Schlettstadt waren ihm wie Dornen in seinem Wege; — unter diesen drängte er besonders das ohnehin durch Schulden bedrängte Mühlhausen [2]). — Nicht nur sah auch die nahe an der Burgundischen Pfandschaft gelegene Stadt Basel wiederhohlt sich geschädigt und gekränkt [3]), sondern auch das Ge-

1) Basler Neujahrsblatt XIII. 6.

2) Pfalzgraf Friedrich, Herr der Hagenauischen Landvogtey, schrieb an Hagenbach, er möchte sich des Werbens an eine Stadt, die allein dem Reich zugehörte, enthalten. — Nichts desto weniger ermahnte der Letztere die Mühlhauser wiederhohlt, sie möchten sich unter seines Herrn Schutz begeben, da sie in ihrer Schuldenlast von dem Reiche und den Eidsgenossen verlassen seyen, der Herzog hingegen ihnen alles bezahlen und noch dazu ein ansehnliches Schirmgeld jährlich erlegen, auch sein Hofgericht und seine Wohnung in der Stadt haben und sie in Kurzem vor allen andern blühend machen werde. — Er drohte, wofern sie dieses schöne Anerbiethen ausschlügen, würde sein Herr ihre Stadt wie Lüttich schleifen, und weder Weib noch Kind verschonen. — Als in Folge einer ausweichenden Antwort Herzog Carl selbst am 2. Jenner 1474. die Aufforderung zur Uebergabe mit schrecklichen Drohungen erneuerte, und die Gefahr aufs Höchste stieg, so wurde ein Bethtag und eine Procession angestellt, woran Alle, ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes und Standes Theil nahmen. — Da half der schwer bedrängten Stadt die Göttliche Vorsehung durch sichtbare Dazwischenkunft. — In der Nacht schwoll der Ill durch Regen und Schneewasser sehr an, und trat aus. — Der Herzog ritt des Morgens, um die Stadt zu besichtigen. — Das ganze Feld war mit Wasser bedeckt. — Wie ein Schiff über einen See hervorragt, stand die Stadt in demselben. Carl hatte Wichtigeres zu thun, als länger hier zu verweilen. M. Graf I. 249. 253. 255. 256. 257. 258.

3) Wegen der Bezahlung des Pfandschillings für Rheinfelden machte er den Baslern manche Schwierigkeit, obschon ihm dieselben nach Antritt seines Amtes 100 Gulden als Geschenk zugesandt hatten. — Nachdem er der Stadt das alte Recht des freyen Kaufs für alle andern Lebensmittel schon längst verweigert hatte, verboth er nun auch (1473.) die Ausfuhr des Hafers. — Als er, wie in Feindes

bieth der Stadt Bern blieb in so fern nicht unberührt, als der unter Peter von Hagenbachs Oberverwaltung stehende Vogt zu Laufenburg: Diebold von Hasping sich erlaubte, zu Mönthal, innert den Gränzmarchen der Bernerischen Vogtey Schenkenberg, eine Burgundische Fahne aufpflanzen zu lassen [1].

Dieses gewaltsame Verfahren des Landvogts von Hagenbach steigerte jedoch sich noch bedeutend, nachdem Herzog Carl bey seiner Rückkehr von Trier, die ihm verpfändeten (von den ihn begleitenden Kriegsleuten schwer gedrückten) Oestreichischen Landschaften persönlich besucht [2], die Bürger von Breisach, einen neuen und unbeschränkten Huldigungseid zu leisten angehalten, die wegen ihrer frühern Widersetzlichkeit gegen die Entrichtung des bösen Pfennings bereits gebüßte Stadt Thann noch um 1500 Gulden bestraft, auch diese, ihm aufs Neue zu

Land, von den Baslern freyes Geleit verlangte, und diese darüber erstaunten, ließ er sagen: es solle kein Basler in seinem Gebiethe frey wandeln, ohne sein besonderes Geleit; denn er werde nächster Tage zwanzig oder dreissig von den Ihrigen in den Thürmen einsalzen, und ihnen Hände und Füße abhauen. Basler Neujahrsblatt XIII. 4. 7. 8.

1) Dieselbe wurde zwar sogleich weggenommen, und unter strenger Verwahrung der Rechte und Androhung scharfer Maßregeln, im Wiederhohlungsfalle, dem Landvogt Hagenbach zugesandt, — die Abordnung des Ritter Adrians von Bubenberg hingegen an den Herzog von Burgund, um sich zu beschweren, und Abhülfe zu verlangen, blieb ohne den gewünschten Erfolg. E. v. Rodt. I. 109. 110.

2) In Folge des Projectes, einerseits Kaiser Friedrichs Sohn den Erzherzog Maximilian mit Herzog Carls einziger Tochter der Princessinn Maria zu vermählen, anderseits zu Gunsten des Herzogs (als Besitzer von 5 Herzogthümern, 8 Grafschaften u. s. w.) das alte Königreich Burgund wieder aufzurichten, fand im Spätjahr 1473. eine persönliche Zusammenkunft zu Trier statt, welche aber ihren Zweck nicht erreichte, indem der Kaiser verlangte, daß die benannte Vermählung zuerst ins Reine gebracht werde, der Herzog hingegen nicht wollte, daß solches vor sich gehe, bis es mit der Burgundischen Krone seine Richtigkeit hätte. — Der durch des Kaisers schnelle Abreise in seinen Hoffnungen getäuschte Herzog zog nun, in Folge einer mit dem Erben von Lothringen abgeschlossenen Uebereinkunft durch dessen Gebieth mit Heeresmacht nach dem Obern Elsaß, ging über den Rhein, begab sich nach Breisach, kehrte von da nach Ensisheim, und später nach Dijon zurück.

schwören, genöthigt, 800 Niederländer im Lande gelassen, und neue Werbungen verordnet hatte. Diese immer weiter fortschreitende, alle Gränznachbaren beunruhigende Gewaltherrschaft näherte die Schweizer um so eher ihrem bisherigen Gegner, dem Herzog von Oestreich, als ihre Verwendung bey dem Herzog von Burgund fruchtlos geblieben [1]), Herzog Sigmund aber durch zahlreiche Bothschaften dringend ersucht worden, seines armen Landes sich zu erbarmen, mit den Schweizern sich auszusöhnen, und durch derselben Unterstützung der Pfandschaft Wiedereinlösung zu befördern.

Was aber die gegenseitige Annäherung noch bedeutend erleichterte, war die Dazwischenkunft des Königs von Frankreich, der, noch ehe er der Schweizer Ausgleichung mit dem Herzog von Oestreich zu Stande brachte, am 26sten Jenner 1474. mit den acht alten Orten, Freyburg und Solothurn ein Bündniß abschloß, nach welchem der König den Eidsgenossen in allen ihren Kriegen, besonders gegen den Herzog von Burgund, in seinen Kosten Hülfe leisten, wenn er aber wegen anderer Kriege, keine andere Hülfe ihnen verschaffen könnte, denselben, so lange sie den Krieg mit bewaffneter Hand fortsetzen, vierteljährlich 20,000 Rheinische Gulden zu Lyon zur Verfügung stellen soll. — Ueberdieß wird er ihnen, so lange er lebt, als Beweis seiner Zuneigung, alljährlich 20,000 Livres (in vierteljährlichen Zahlungen) entrichten lassen. — Wenn der König in seinen Kriegen der Eidsgenossen Beystand bedürfte und verlangte, so sollen die Eidsgenossen gehalten seyn, in seinen Kosten demselben eine solche Anzahl bewaffneter Krieger zu liefern, wie sie es für ehrenhaft finden, und es ihnen möglich, insofern sie nicht mit eigenen Kriegen beschäftigt sind. — Die monatliche Besoldung eines Soldaten wird 4½ Rheinische Gulden seyn, 12½ Monate aufs Jahr gerechnet u. s. w.

Sodann gelang es diesem in diplomatischen Unterhandlungen sehr geschickten und erfahrenen König, der Gegenbemühungen

1) Die Eidsgenossen sandten an den Herzog Carl eine Abordnung nach Thann, um ihn zu beglückwünschen, ihrer ungeschwächten Bereitwilligkeit ihn zu versichern, für die Stadt Mühlhausen sich zu verwenden, so wie über das Benehmen Peters von Hagenbach und Bilgrims von Heudorf (der gegen Schweizerische Kaufleute Gewalt geübt) sich zu beschweren. — Diese Abordnung blieb jedoch ganz erfolglos, obschon sie dem Herzog bis nach Dijon hatte folgen müssen.

des Herzogs von Burgund ungeachtet [1]), zwischen dem Herzog Sigmund und den Eidsgenossen am 3ten April 1474. einen (unter dem Nahmen der Ewigen Richtung oder der Erbvereinigung bekannten) Frieden zu Stande zu bringen, welchem zufolge beyde Partheyen bey allen ihren Landen, Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten, so sie in vergangenen Zeiten zu ihren Handen erobert und eingebracht haben, unangesprochen und unbekümmert bleiben, keine Parthey auf die andere neue Zölle auflegen, Herzog Sigmund, mit Ausnahme der Lehen in den ungelösten Pfandschaften, bey seiner Lehenschaft verbleiben, die Eidsgenossen, zu allen ihren Nöthen, die Oeffnung der vier Städte und Schlösser Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshuth haben sollen u. s. w. [2]).

So geschah es also, (freylich unter ihr eigenes Interesse keineswegs übersehender Französischer Mitwirkung), daß gerade jene Verpfändung an den Herzog von Burgund, welche die Feindschaft zwischen der Herrschaft Oestreich und den Eidsgenossen noch zu vermehren schien, nach einem über anderthalb Jahrhunderte fortdauernden, nur durch periodische Waffenruhe unterbrochenen Kriege, den eigentlichen Frieden und (im Hinblick auf den gemeinschaftlichen äussern Feind) derselben aufrichtige Aussöhnung herbeyführen mußte [3]).

Unter der Gewährleistung des Königs von Frankreich schlossen die Städte Straßburg, Basel, Colmar und

1) Aus Herzog Carls Auftrag sandte Graf Jakob von Savoyen-Romont den Heinrich von Colombier und Johann Allard an die Eidsgenossen, um dieselben wiederum für den Herzog von Burgund einzunehmen.

2) Der Vertrag wurde in der H. Palmwoche abgeschlossen, aber erst im Junius vom Könige bekräftigt. Urkunde zu Senlis vom 11. Junii 1474. — A. v. Tillier II. 212. Nr 1. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1772.

3) Den Herzog Sigmund bewillkommten zu Einsiedeln, wo er das H. Osterfest zubrachte, Männer von Schwyz und Waldleute mit feyerlichen Reden und Geschenken, nach ihrer Landesart, zu Zürich die Bürger in festlichem Zuge, die Einwohner der Seegemeinden auf schön geschmückten Schiffen. — Um diese Zeit kam auch dessen Gemahlinn Eleonora mit zahlreichem Gefolge nach Baden, und bewies Reichen und Armen viel Ehren und Gnaden. Man schenkte ihr, im Nahmen gemeiner Eidsgenossen, an Wein, Schafen, Butter und andern Dingen bey 70 Gulden an Werth.

Schletttstadt die zur Einlösung der Burgundischen Pfandschaften erforderliche Summe von 80,000 Gulden vor [1]), nachdem auch sie nebst den Bischöfen von Straßburg und Basel am 31sten März 1474. zu gegenseitiger Beschirmung ihrer Gewohnheiten, Rechte und Freyheiten einen zehnjährigen Bund abgeschlossen hatten.

Jene 80,000 Gulden hinterlegte nun Herzog Sigmund zu Basel, und kündigte dem Herzog von Burgund die Pfandschaft aufs Förmlichste auf [2]); welcher jedoch erwiederte, daß nach Innhalt des Pfandbriefs die Einlösungssumme zu Besançon erlegt werden soll; nur dann, wenn solches dort geschehen, wolle er zu Erhebung der Gelder sich verstehen [3]).

Peter von Hagenbach aber schien seine bereits dem Sinken nahende Gewalt durch eine steigende Schonungslosigkeit noch befestigen zu wollen. — Unter Trompetenschall und Trommelschlag rückte er an der Spitze einer größerntheils aus Flamändern und Lombarden bestehenden Truppe am H. Char-Freytag zu Breisach ein, drang in die Kirche, unterbrach den Pfarrer, und zwang ihn, den Gottesdienst von Neuem anzufangen. — Dann setzte er sich in der Stadt fest, ließ an den Festungswerken arbeiten, setzte die Räthe von den Zünften ab, und stellte selbst eine Obrigkeit nach seinem Sinne hin. — Nachdem ihm Ensisheim's Ueberfall, (das seine Burgundische Besatzung vertrieben, und seine Thore verschlossen hatte,) mißlungen war, kehrte er am H. Ostertag (10. April 1474.) nach Breisach zurück, wo er durch das Geboth, daß alle Breisacher von jedem Stand und Geschlecht am folgenden Tage an des dortigen Brückenkopfes Befestigung arbeiten sollten, die gereizte Stimmung noch bedeutend steigerte.

In Folge sehr beunruhigender Gerüchte über die Absichten des Landvogt Hagenbach kam zwischen Teutschen Soldaten und den Bürgern von Breisach in der Besorgniß, daß irgend eine terroristische Maßnahme gegen sie angewendet werden möchte, ein geheimes Einverständniß zu Stande, das so weit führte, daß, auf ein gegebenes Zeichen hin, die Soldaten und die Bür-

1) Daß die Stadt Basel ihren Antheil an dem Darlehen selbst entlehnte, geht daraus hervor, daß sie im Jahr 1475. sowohl an Leibrenten, als ablösigen Zinsen 10,305 Pfund bezahlte, welches ungefähr so viel war, als heut zu Tage 150,000 Pf. P. Ochs IV. 250.

2) F. E. M. Lichnowsky. VII Reg. Nr. 1756. 1760.

3) E. v. Rodt I. 210. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1761. 1762.

ger sich versammelten, des Peter von Hagenbach sich bemächtigten, den Lombardischen und Flamändischen Soldaten freyen Abzug gestatteten.

Während nun Herzog Sigmund, in Folge seiner zu Basel erlegten Pfandsumme, den Hermann von Eptingen zum Landvogt über die bisher an den Herzog von Burgund verpfändeten Länder ernannte, während allenthalben die Einwohner mit Freuden unter ihren alten Herren zurückkehrten, wurde Peter von Hagenbach in's Gefängniß gebracht, vielfach angeklagt, peinlich verhört, am 9ten May 1474. vor ein Landgericht gestellt, (zu welchem auf die Mahnung der herzoglichen Räthe die Bothen aller ansehnlichen Gemeinden im Sundgau und Breisgau, der Ober-Elsassischen Städte sowie von Solothurn, Basel, Bern und Luzern sich versammelten;) — von diesem Gerichte zum Tode verurtheilt, noch am nähmlichen Abend bey Fackelschein enthauptet; — mit seinem Tode die Gallo-Romanische Herrschaft zwar auf lange Zeit alldort von dem Teutschen Boden verwiesen, gleichzeitig aber ein die Teutschen Gränzländer schwer bedrohender Krieg unwiderruflich entschieden.

Wenige Tage nach der Hinrichtung des Peter von Hagenbach, mußte, um von derselben Commandanten: Marquard vom Stein [1]) die Uebergabe der Stadt Mümpelgard [2]) zu erzwingen, der junge Graf Heinrich von Würtemberg auf einer benachbarten Anhöhe auf einem rothseidenen Tuche

1) Er war aus dem Hause Rathsamhausen, dessen verschiedene Zweige von ihren Burgen verschiedene Nahmen trugen. E. v. Rodt. I. 235.

2) Die Stadt Mümpelgard war Hauptort der Grafschaft Mümpelgard, welche ursprünglich im Besitze der Grafen von Mousson, Mümpelgard und Bar sich befand, durch die Vermählung der Gräfin Agnes mit Richard II. auf das Haus Montfaucon, und durch die Heirath der Gräfinn Henriette mit Graf Eberhard dem Jungen auf das Haus Würtemberg überging; — welches die eigentliche Grafschaft vom Teutschen Reiche zu Lehen trug, während andere damit erworbene Herrschaften, in der Freygrafschaft Burgund gelegen, wie Granges, Clerval, Passavant, Estoban von alten Zeiten her den Herzogen von Burgund, als Herren der Frey-Grafschaft lehenspflichtig waren. *M. Duvernoy Ephémérides du Comté de Montbéliard.* E. v. Rodt I. 229. 230. (S. 347. 348.)

niederknieen, indem der Scharfrichter mit entblößtem Schwerte zur Hinrichtung scheinbar bereit stand [1].

Nachdem aber Aufforderung und Drohung an der pflichttreuen Entschlossenheit des kriegserfahrnen Vogtes (Commandanten) gescheitert, wurde Graf Heinrich zuerst nach dem benachbarten Granges, sodann nach den Niederlanden zurückgeführt [2]; gleichzeitig aber vom Herzog der Befehl ertheilt, die

1) Graf Heinrich (geb 1448.) Sohn Grafen Ulrichs des Vielgeliebten, Enkel Grafen Eberhards des Jungen empfing, lt. eines am 12. Julii 1473. zu Urach abgeschlossenen Vertrages, auf die Verzichtleistung seines Vetters des Grafen Eberhard hin, die Grafschaft Mümpelgard nebst den im Elsaß und in der Freygrafschaft Burgund gelegenen Herrschaften für die Summe von 40,000 Gulden, welche sein Vater dem Grafen Eberhard zu bezahlen einwilligte, und verfügte sich am 27. Christmonat 1473. nach Mümpelgard, um die Regierung dieser Grafschaft und derselben Zubehörden zu übernehmen. — Dagegen zögerte der Herzog von Burgund nicht nur, denselben mit den Hochburgundischen Herrschaften zu belehnen, sondern erhob Ansprüche auf die Lehensherrlichkeit auch über Mümpelgard, ja ließ sogar den Grafen von Mümpelgard durch das Parlament der Freygrafschaft vorladen, und ihn zur pflichtmäßigen Oeffnung des dortigen Schlosses auffordern. — Vermuthlich in der Absicht, sich mündlich mit demselben zu besprechen, wollte Graf Heinrich zum Herzog von Burgund nach Luxemburg sich begeben, ward aber unterwegs aufgehoben, gefangen nach Luxemburg, und von da wieder nach Burgund und vor Mümpelgard gebracht, um zuerst durch einen ihm abgenöthigten schriftlichen Befehl, sodann durch dessen angedrohte Enthauptung den entschlossenen Commandanten zur Uebergabe zu zwingen; — Alles dieses, ungeachtet einer schriftlichen Mahnung des Kaisers Friedrich vom 3. May 1474., sowohl an den Herzog von Burgund, als an das Parlament der Freygrafschaft, von allen Ansprüchen auf Mümpelgard abzustehen, zumal das dortige Schloß des h. Römischen Reiches Lehen sey. *M. Duvernoy* 260. 495. 162. 163. 170. 151. E. v. Rodt. I. 231—234.

2) Er kam im Verfolge nach Boulogne, wo er bis zu Herzog Carls Tod verwahrt blieb. — Die Angst der angedrohten Hinrichtung und dessen strenge Gefangenschaft verwirrten seinen Verstand. *M. Duvernoy.* 171. — Der Herzog von Burgund nahm von den zu Mümpelgard gehörenden Herrschaften in der Freygrafschaft, als von verfallenen Lehen Besitz, und ließ sie durch Stephan von Hagenbach verwalten. E. von Rodt. I. 235.

Compagnien des Johann von Igny und des Anton von Leiningen in der Grafschaft Mümpelgard zu lassen, um gegen den Grafen von Mümpelgard und seine andern Feinde Krieg zu führen [1]).

Bald darauf fiel auch Stephan von Hagenbach [2]), welchem, auf dessen Bitte um Rache für den Tod seines Bruders, Herzog Carl Kriegsvolk überlassen, am 17ten August sehr verheerend in den Sundgau ein, während der Herzog durch die Belagerung der Stadt Neuß, die Rache selbst zu übernehmen, noch verhindert wurde.

Diese am 29sten Heumonat 1474. mit bedeutenden Streitkräften begonnene Belagerung war die Folge des besondern Schutzes, den der Herzog von Burgund dem mit ihm noch von Ferne her verwandten, mit seinem Domcapitel entzweyten Churfürst Ruprecht von Cöln angedeihen [3]); — welche un-

1) Zufolge eines am 22. Junii 1474. an Claudius von Neufchatel, Herrn du Fay, Gouverneur von Luxemburg gerichteten Schreibens des Herzogs. E. von Rodt. I. 234. 235.

2) Stephan von Hagenbach, Peters Bruder, früher Mitglied des zu Ensisheim aufgestellten Burgundischen Rathes, pflanzte das Geschlecht Hagenbach fort, welches um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erlosch. E. von Rodt. I. 107. 228. 229.

3) Pfalzgraf Ruprecht, Bruder Churfürst Ludwig IV. (S. 366. Nr. 1.) stammte ab von Churfürst Rudolf I.; — Herzog Carl von Burgund durch seine väterliche Großmutter Margaretha (Gemahlinn Herzogs Johann des Furchtlosen) von Kaiser Ludwig, Bruder des Churfürsten Rudolf; — mithin waren sie nur sehr entfernte Verwandte. — Pfalzgraf Ruprecht (früher Domprobst zu Würzburg und Straßburg) war 1463. an die Stelle des verstorbenen Churfürsten Dietrich zum Erzbischof von Cöln erwählt, vorher aber von dem Domcapitel mit den Landständen des Erzstiftes eine Uebereinkunft abgeschlossen, und von dem neuerwählten Bischof angenommen worden. — Dessen ungeachtet erhoben sich Anstände darüber, daß der vorhergehende Churfürst die meisten erzbischöflichen Besitzungen verpfändet, und von dem Ueberreste das Domcapitel so viel vergeben hatte, daß dem neuen Erzbischof sehr wenig übrig blieb. — Dieses hatte zur Folge, daß sein Bruder Churfürst Friedrich (seit 1449. Nachfolger Churfürst Ludwig's) 1469. bewaffnete Hülfe, und in kurzer Zeit das ganze Land wieder unter seinen Gehorsam zurückbrachte. — Diese Streitigkeiten erneuerten sich aber nach einigen Jahren, und führten so weit, daß 1473. das

befugte Einmischung nur zu sehr auf eine ähnliche Tendenz schliessen ließ, wie er sie bey der beschriebenen Pfandherrschaft bereits hatte durchblicken lassen [1]); — welche auf die Beherrschung Teutscher Länder hinzielende Absicht auch so gut erkannt wurde, daß man, die Erhaltung der kleinen, aber festen Stadt Neuß als entscheidend betrachtend, unter den Teutschen Stammesgenossen, weit und breit, Alles aufwendete, was mittelbar oder unmittelbar zu derselben Rettung beytragen konnte.

Hierin lag wohl ein Hauptgrund, warum auf der im August 1474. zu Luzern abgehaltenen Tagsatzung die Vermittlungsvorschläge der mit Herzog Carl befreundeten, verwittweten Herzoginn Jolanda von Savoyen [2]) weniger Eingang fanden, als die kriegerischen Gesuche des Herzogs von Oestreich, der Bischöfe von Basel und Straßburg und der Städte des Niedern Bundes [3]); — welchen eine förmliche Mahnung des

Cölnische Domcapitel den Landgrafen Hermann von Hessen, gegen den Churfürsten Ruprecht, zum Administrator des Erzstiftes erwählte. — Diesem ergaben sich die einen Ortschaften freywillig, die andern wollte er mit Gewalt sich unterwerfen; — als der von seiner fruchtlosen Zusammenkunft mit dem Herzog von Burgund von Trier nach Cöln kehrende Kaiser alle Gewaltschritte verboth, und diese Streitigkeiten selbst beyzulegen unternahm. — Churfürst Ruprecht aber wollte in keine Ausgleichungen eintreten, da er unter den Schutz des Herzogs von Burgund sich begeben.

1) Herzog Carl schickte einen Herold nach Cöln, der daselbst öffentlich ausrief, man sollte sofort den Churfürsten Ruprecht wieder zum Erzbischof und den Herzog von Burgund zum Schutzherrn, auch von diesem eine Besatzung in die Stadt aufnehmen; — gleichzeitig das Burgundische Wappen und Befehle obigen Innhalts auf dem Domhof und an andern Orten in der Stadt anschlug. — Diese Befehle wurden jedoch vom Volke abgerissen; — so wie das Domcapitel und der Magistrat zu Cöln sich weigerten, den Herzog als ihren Erbschutzherrn zu erkennen, worauf ihm dieser einen Absagebrief zuschickte.

2) Jolanda Tochter König Carl VII. von Frankreich, (Schwester König Ludwigs XI.) Gemahlinn des 1435. gebohrnen, 1465. zur Regierung gelangten, 1472. verstorbenen Herzogs Amadeus IX., des Sohnes Ludwigs, Enkels Amadeus VIII. von Savoyen (S. 243. Nr. 2. 3. 5. S. 376. Nr. 1. 3.) Vater von 6 Prinzen und 3 Princessinnen; — von denen Philibert I. demselben in der Regierung folgte, welche jedoch nach dessen schon 1482. erfolgtem Tode an seinen Bruder Carl I. überging.

3) A. von Tillier II. 216.

Kaisers folgte, die bey ihrer Reichspflicht die Eidsgenossen aufforderte, wider den Herzog von Burgund als Feind des Reiches zu Feld zu ziehen [1]), die, mit der fortdauernden Einwirkung des Königs von Frankreich zusammentreffend, die endliche Entscheidung herbeyführte, nach welcher am 25sten Weinmonat 1474. im Namen der Eidsgenossenschaft der Absagebrief gegen den Herzog von Burgund zu Bern ausgefertigt [2]), nach Blamont übersandt, und von da in das Lager vor Neuß an denselben befördert wurde. — Die Fehde des Herzogs Sigmund und die der Niedern Vereinigung trug eben dahin der kaiserliche Herold, Caspar Hurter [3]), welcher dieselbe dem Herzog eigenhändig überantwortete, und mündlich sie vor ihm aussprach.

Schon am 28sten Weinmonat 1474. zogen die Berner nebst ihren Verbündeten von Freyburg, Solothurn und Biel ungefähr 3000 Mann stark, unter Anführung Niclaus von Scharnachthal [4]) und Petermanns von Wabern [5]) über

1) A von Tillier II. 219.

2) Von den zu Luzern tagenden Bothen wurde es Bern überlassen, die Absage an den Herzog von Burgund ergehen zu lassen, zufolge welcher Burgermeister, Schultheissen, Ammänner und ganze Gemeinden des großen Bunds Ober-Teutscher Lande: nähmlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus und dazu die beyden Städte Freyburg und Solothurn HHerrn Carl Herzog zu Burgund und allen den Seinigen offene Feindschaft verkünden auf das Geboth HHerrn Friedrichen Römischen Kaisers, und da sich HHerr Sigmund Erzherzog zu Oestreich und andere Fürsten, Herren und Städte mit Einung an sie gewandt, an denen dann unziemlich Gewalt und Drang mit viel groben und unziemlichen Mißhandlungen vorgenommen sind — lt. Urk. vom 25. Oct. 1475. E. v. Rodt I. 271. 272.

3) Der gleiche Caspar Hurter, welcher am 9ten May 1474. zu Breisach in dem Ringe, der über Peter von Hagenbach geschlossen ward, als kaiserlicher Herold auftrat, um den Verurtheilten ritterlicher Würde öffentlich zu entsetzen. Friedrich Hurter: Geburt und Wiedergeburt I. 7.

4) Niclaus von Scharnachthal, Edelknecht 1440—1460., Mitherr zu Wimmis, Diemtingen und Uspunnen, Herr zu Oberhofen, Schwanden und Krattingen, des Raths 1451., Ritter 1461, Schultheiß zu Bern 1463. 1466. 1469. 1472. 1475., Bernerischer Anführer in den Zügen von 1468., verm. mit Anna Gruber, Sohn von

Pruntrut und Mümpelgard in die Freygrafschaft Burgund, wo das verbündete Heer vor Hericourt sich vereinigte [1]).

Neben den Bernern und derselben Zuzügern bestand dieses Heer aus 1000 Mann vom Schwarzwald, den Waldstätten am Rhein und aus dem Hegau, etwa 200 Mann von Schaffhausen, 1500 Mann von Zürich unter Anführung Felix Kellers [2]), aus dem Volk der Waldstätte (ohne die Unterwaldner), den Zuzügern von Zug, Glarus und St. Gallen, 2000 Baslern unter Ritter Hans von Bärenfels [3]) mit einem Mauerbrecher, aus Zuzügen der Ritter und Städte von Schwaben und der Niedern Vereinigung, im Ganzen aus ungefähr 18000 Mann, worunter 8000 Schweizer. — Das

Franz von Scharnachthal, Schultheiß zu Thun und des Kleinen Raths zu Bern. Schw. Geschf. III.

5) S. 434. Nr. 2.

1) Die Stadt Hericourt mit der dazu gehörigen Herrschaft, vormahls Bestandtheil der Reichsgrafschaft Mümpelgard, 1321. in Folge Testaments Reinholds von Burgund, Grafen von Mümpelgard davon getrennt, kam 1369. den Herzogen Albrecht und Leopold von Oestreich zu, welche solche 1377. um 11,200 Gulden an Diebold VI. von Neufchatel verkauften. — Nunmehrige Besitzer, seit dem Hinscheid Diebold IX., Marschalls von Burgund (1469.), waren 2 Söhne desselben: Heinrich, Herr zu Blamont, und Claudius von Neufchatel, Herr du Fay, beyde im Dienste des Herzogs von Burgund, letzterer dessen Statthalter zu Luxemburg. E. v. Rodt I. 310.

2) Felix Keller, Bürgermeister, Johannes Enkel, verm. mit Beatrix von Usikon, (wohnhaft im Hause zum Spiegel), war früher mit 300 Zürchern nach Schaffhausen in Zusatz gesandt worden, und hatte nebst andern Eidsgenossen die Letze am Schwarzwald bey Waldshuth gewonnen. Aus einem alten Geschlechte, vielleicht von den (wie früher die Keller einen Arm mit einem Schlüssel im gelben Felde im Wappen führenden) Edeln von Wallisellen abstammend, wurde derselbe für sich und alle seine Nachkommen von Kaiser Maximilian aufs Neue in den Adelsstand erhoben, lt. Urk. geben zu Antwerpen am Mittwoch vor St. Catharina Tag 1487. Stammbuch der Keller vom Steinbock fr. vom Schlüssel in Zürich von Hs. Conrad Keller. Manusc.

3) Aus dem uralten adelichen Geschlechte, dessen Stammhaus auf einer Flue unterhalb Grellingen an der Birs gestanden hat. J. Ch. Iselin I. 339. (S. 71. Nr. 2. 361. Nr. 2.)

ganze Heer trug als Feldzeichen das Weisse Kreuz [1]). — Sein nächstes Ziel war die Einnahme von Hericourt.

Nachdem dessen Belagerung einige Zeit fortgedauert, verkündeten unversehens Wachtfeuer und der Brand benachbarter Dörfer die Annäherung des mit einem Burgundischen Heere zum Entsatze herbeyziehenden Heinrichs von Neufchatel [2]).

Morgendeß, am 13ten Wintermonat 1474., um Mittag, stand der Feind den Verbündeten bereits so nahe, daß 5 Zürcher auf einem Vorposten erschlagen wurden. Nachdem man des Lagers Bewachung und der belagerten Festung Beobachtung den Zuzügen der Niedern Vereinigung übertragen, wurde zum Angriff der günstig ausgewählten feindlichen Stellung der rechte Flügel des verbündeten Heeres unter Hauptmann Felix Keller von Zürich derselben in der Fronte entgegengestellt, während der linke Flügel unter der Anführung des Ritters von Scharnachthal von Bern zur Umgehung der einen feindlichen Flanke bestimmt war. —

Nachdem die Eidsgenossen, nach der Weise ihrer Altvordern, auf den Knieen den Allmächtigen um Seinen Beystand angerufen, begann der Angriff.

Während der Feind auf die gegen ihn anrückende geschlossene Masse seine Aufmerksamkeit richtete, sah er, durch den Schultheissen von Scharnachthal auf einem mühsamen Holzwege plötzlich umgangen, nach einem nicht langen Kampfe zum Rückzug, und von der Reuterey der Verbündeten bis zu seinem Lager sich verfolgt, woselbst seine Niederlage sich vollendete. [3])

Nach drey Tagen begehrte und erhielt Hericourt's Besatzung freyen Abzug aus der Festung, welche unter Hauptmann Friedrich Cappler mit Oestreichischer Besatzung versehen, ward.

1) „In diesem Heerzug wurden auch die roten Crütz, die man dann jewelten wider die Eidgenossen gefürt hat, abgan und gantz vernichtet, und die wissen Crütze für ein gemein Heerzeichen angenommen, und hielten sich des Fürsten von Oesterreich und andere Lüthe in allen Sachen als früntlich und erbarlich mit den Eidgenossen, und sy hinwiderumb mit jenen auch, das erst an dem Ende jeglicher Teil dem andern wol getrüwen, und gar ein gut Fründtschafft wart." Diebold Schillings Beschreibung der Burgundischen Kriegen. S. 144.

2) S. 450. Nr. 1.

3) Feuerwerker Neujahrsblatt XXXVI. 16. 17.

Da somit dieses Feldzuges nächster Zweck erreicht, das Elsaß sicher gestellt, der Winter bereits eingebrochen und wiederhohlter Mangel an Lebensmitteln zu besorgen war, so wurde Mitte Novembers das Heer der Verbündeten aufgelöst; indem die solches bildenden Zuzüge nach Hause zurückkehrten.

Während die Eidsgenossen bey Hericourt siegten, hielt der Herzog von Burgund die Stadt Neuß immer noch belagert, welche Hermann von Hessen bereits Monate lang mit so ritterlicher Ausdauer vertheidigt hatte, daß die Burgunder auch nicht einmahl die äusserste Befestigung einnehmen konnten. — Dennoch erkannten die Cölner, welche die belagerte Stadt mit Mund- und Kriegsvorrath täglich versorgten, daß, ohne einen äussern mächtigen Beystand, diese ihre Vorwehr früh oder spät des Angriffs Uebermacht unterliegen würde. —

Sie sandten daher Abgeordnete auf den Reichstag nach Augsburg, für das belagerte Neuß um Beystand zu bitten, welcher Bitte dahin entsprochen wurde, daß der Kaiser am 27sten August 1474. ein allgemeines Aufgeboth erließ, solches 5 Monate später erneuerte, und dem Herzog von Burgund am 7ten Jenner 1475. den Absagebrief übersandte [1]).

Nachdem die Berner und Freyburger schon am 3ten Jenner 1475. des einem Burgundischen Vasallen: dem Herrn Wilhelm de la Baume zugehörigen Schlosses Illingen sich bemächtigt [2]), und im Laufe des Merz einige kleine Streifzüge statt gefunden hatten, so wurde den auch an die Eidsgenossen wiederhohlten Mahnungen des Kaisers dadurch entsprochen, daß am Ende des nähmlichen Monats 1300. Berner,

1) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. 1825. 1826. 1828. 1894.

2) Illingen nebst Arconciel hatte das Haus vom Thurn (S. 242.) 1377. von der Wittwe des Grafen Peters von Aarberg: Luquete von Greyerz erkauft. — Durch Vermählung mit Johanna, der Erbtochter Antons Freyherrn vom Thurn zu Gestelen mit Johann de la Baume, Grafen von Montrevel, Marschall von Frankreich war solches an das Haus de la Baume gefallen, (welches aus der Savoyischen Landschaft Bresse nach Hochburgund sich verpflanzt hatte), indem es an Johann's Sohn: Peter, Ritter vom goldnen Vließ, und von diesem an dessen Sohn Wilhelm de la Baume sich vererbte, der diese Herrschaft den Freyburgern für eine bedeutende Summe verpfändet, nichts desto weniger aber gegen die Schweizer sich verbündet hatte. E. v. Rodt I. 341. 342. Dr. Berchtold I. 366.

Luzerner und Solothurner nach Hoch-Burgund marschierten, Stadt und Schloß Pontarlier einnahmen, solche gegen einen sehr überlegenen Angriff zwar standhaft vertheidigten, nichts desto weniger aber in fester Haltung sich zurückzogen [1]) um nach empfangener Verstärkung am 26sten April gegen die dem Ludwig von Chalon zugehörende Stadt Grandson [2]) aufzubrechen, welche sie (durch Zuzüge von Basel und von Luzern her verstärkt) am 30sten April erstürmten, worauf am 1sten May auch das dortige Schloß, unter freyem Abzug der Besatzung ihnen übergeben wurde [3]).

Nachdem die Eidsgenossen die Burgen Montagny und Champvent [4]) erobert, gelangten sie vor die Stadt Orbe,

1) Feuerwerker-Neujahrsblatt. XXXV. 3.

2) Nach der Trennung des Helvetischen von dem jenseitigen Burgund hatten die Herrn von Grandson, (deren Gebieth nördlich durch dasjenige des Grafen von Neuenburg begränzt, südwärts bis in das Herz der nachmahligen Waadt sich ausdehnte), um der Oberherrlichkeit des Hauses Zähringen zu entgehen, der Lehensabhängigkeit von dem Pfalzgrafen Otto von Burgund sich unterworfen (Bd. I. S. 245.) — Später hatte das Haus Savoyen über die Besitzungen des Hauses Grandson die Lehensherrlichkeit sich erworben. — Eines schweren Vergehens gegen seinen Lehenherrn beschuldigt, fiel 1399. Otto von Grandson in einem Gottesgerichts-Kampfe, worauf dessen sämmtliche Güter durch Herzog Amadeus VIII. von Savoyen 1424. dem Prinzen Ludwig von Chalon-Oranien verliehen worden. — Nebst derjenigen von Grandson gehörten dazu auch die anstoßenden Herrschaften Montagny, le Corbas, St. Croix und Bellmont. — Nach Erlöschung des Hauses Montfaucon (1397.) fielen auf den nähmlichen Prinzen von Chalon-Oranien, durch seine Gemahlinn Johanna von Montfaucon, auch die benachbarten Herrschaften Orbe und Echallens. — Als nach Ludwigs Tod dessen Erbe zwischen seinen Söhnen getheilt wurde, fielen jene Herrschaften diesseits des Jura, obschon Muttergut Wilhelms von Oranien, von Johanna von Montfaucon her, den beyden Söhnen aus Ludwigs zweyter Ehe mit Leonora von Armagnac zu, dem Ludwig und dem Hugo von Chalon-Chateau-Guyon, wovon Ersterer Grandson nebst Montagny, le Corbas u. s. w, Letzterer aber Orbe (Bd. I. S. 96. 102. 139) und Echallens (Tscherliz) in der Theilung erhielt. E. v. Rodt I. 356. 357.

3) Feuerwerker-Neujahrsbl. XXXV. 3.

4) Nahe an den Besitzungen des Hauses Chalon, zum Theil an-

welche sich ihnen zwar ergab, deren Schloß aber mit großer Anstrengung erstürmt werden mußte; [1]) so wie das Schloß Jougne, welches unter einem Hauptmann von Solothurn mit einer 5—600 Mann starken Besatzung versehen wurde [2]). — Inzwischen hatte Kaiser Friedrich zwar sich bemüht, zur Rettung des Cölnischen Bisthums das Reichsheer möglichst zu verstärken [3]); es hatte solches aber so lange sich verzögert, daß er erst am 6ten May 1475. von Cöln aufbrechen, und am 23sten May am Erfftflusse dem Herzog Carl ein nicht ungünstiges Treffen liefern konnte, welches jedoch den Letztern an sehr eifriger, aber erfolgloser Fortsetzung der Belagerung der Stadt Neuß nicht verhinderte, bis am 17ten Junii zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund auf 9 Monate ein Waffenstillstand zu Stande kam, nach welchem am 27sten (nach einer Dauer von beynahe 11 Monaten) die Belagerung der Stadt Neuß aufgehoben wurde [4]).

Wenn, in Folge dieses Waffenstillstandes, Herzog Carl über seine Streitkräfte freyer verfügen, mithin auch die Schweizer im Ernste bekriegen konnte, so war, noch vorher, der erste Schlag gegen Herzog Renatus von Lothringen gerichtet,

stoßend an dieselben, wie an die Pässe nach Hoch-Burgund, besaß ein anderes der großen Häuser dieser Provinz, dasjenige der Vergy, aus dem Zweige der Champlite, gleichfalls unter herzoglich Savoyscher Lehnsherrlichkeit, die Burgen und Herrschaften Champvent, la Motte und Montrocher, durch Heirath mit Margaretha von Wüflens und Vergleich mit Hugo von Grandson erworben, der sie dem Vergy streitig gemacht. E. v. Rodt I. 357.

1) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV. 4.

2) Die Feste Jougne (Joigne) war dem Hause Chalon und zwar damahls dem Freyherrn Ludwig von Chateau-Guyon zuständig. E. von Rodt I. 368. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV. 4. 5.

3) Zu welchem die (mit äusserster Anstrengung ihrer Kräfte ihre Reichs- und Bundespflichten treu erfüllende) Stadt Basel schon am 11. April unter der Anführung des Hauptmann Beltin von Neuenstein, mit Büchsen, Armbrusten und langen Spiessen bewaffnet ihr 250 Mann starkes Contingent nach dem auf der großen Wiese bey Cöln bestimmten Sammelplatz, auf drey Schiffen abgeschickt hatte.

4) Nach dem der Herzog von Burgund 56 vergebliche Stürme dagegen unternommen, und (theils durch Krankheiten, theils durch den Krieg) 15,000 Mann vor dieser Stadt eingebüßt hatte.

welcher schon am 9ten May dem Herzog von Burgund die Absage übersandt, nunmehr aber durch ein heftiges Manifest (vom 3ten Julii) solche erwiedert, und nur zu bald durch die Burgundische Hauptmacht sich bedroht sah 1). —

1) Nach dem Tode Herzog Carls, des ältern Sohnes des Herzogs Johannes, war das Herzogthum Lothringen durch dessen Erbtochter Isabella ihrem Gemahle Renatus von Anjou zu gefallen; — so wie nach dem Tode des Herzogs und der Abtretung seines Bruders des Cardinals, das Herzogthum Bar und die Grafschaft Pont-a-Mousson, doch Anfangs nicht ohne Anstand, den die Ansprüche Antons, des Sohnes Friedrich's (des jüngern Bruders des Herzog Carls von Lothringen) und der Margaretha, Erbinn von Vaudemont und Joinville verursachten, bis dieser, in Folge eines Schiedsspruches: König Carl VII. von Frankreich seinen Ansprüchen unter dem Vorbehalte entsagte, daß nach allfälliger Erlöschung der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft Renats und der Isabella die Nachfolge im eigentlichen Herzogthum Lothringen ihm und seinen Nachkommen zugesichert seyn solle. — Letzteres Fürstenthum trat noch bey Lebzeiten König Renat seinem Sohne Johann von Calabrien ab, der 1470. starb, Lothringen seinem Sohne Nicolaus überlassend, welcher aber seinen Vater nur um drey Jahre überlebte, indem er, schon 1473. unverehlicht dahin schied, nachdem er mit Einwilligung seines überlebenden Großvaters, dessen Tochter (Nicolau's Tante) Jolanta von Anjou, Wittwe Friedrichs II. Grafen von Vaudemont (des Sohnes Antons, Enkels Friedrichs) zur Erbinn des Herzogthums Lothringen eingesetzt hatte. — Diese Fürstinn, trat aber mit Vorbehalt ihrer Einkünfte, die Herrschaft ihrem Sohn Renatus von Vaudemont ab, als Herzog von Lothringen: Renatus II. genannt. — Obschon derselbe mithin von väterlicher sowohl, als von mütterlicher Seite, in gerader Linie, von dem 1382. verstorbenen Herzog Johannes abstammend, des Herzogthums Lothringen rechtmäßiger Erbe, so war nichts desto weniger, um seiner geographischen Lage willen, dem Herzog von Burgund an dem Besitze dieses Herzogthums zu viel gelegen, als daß er nicht getrachtet hätte, zu seinem Zwecke zu gelangen. — Da nun theils durch Worte, theils durch angedrohte Waffengewalt Herzog Renatus zu einem am 10ten October 1473. abgeschlossenen Bundesvertrage mit dem Herzog von Burgund sich nöthigen ließ, durch welchen den Burgundischen Truppen nicht nur der freye Zug durch Lothringen zugesichert, sondern auch die Plätze des Landes (durch Bestätigung, Beeidigung und Besoldung ihrer Commandanten durch Herzog Carl) eröffnet wurden, so veranlaßte

Da demselben nun keine andere menschliche Hülfe mehr übrig blieb, als sowohl die Städte der Niedern Vereinigung[1]) als die Eidsgenossen, mit welchen er beyderseits verbündet war, um ihren Beystand zu bitten; und da er zunächst an Straßburg sich gewendet hatte, so bathen hinwiederum die Straßburger die Berner um 400 Mann zu besoldenden Kriegsvolks, um einen gemeinschaftlichen Feldzug nach Burgund mitzumachen, weil dessen Herzog nach Lothringens Eroberung wahrscheinlich zunächst gegen sie sich wenden, und sodann einen nach dem andern überziehen würde, in der Absicht, dadurch das Reich und gemeine Teutsche Nation nach seinem Willen zu zwingen, und unter sich zu bringen; — welcher Bitte die Berner so zuvorkommend entsprachen, daß sie unter der Anführung des Ritters Niclaus von Dießbach [2]) bis auf 1000. Mann dazu bestimmten, jedoch nur für 400 Mann den Sold verlangten.

Der Sammelplatz für diesen Feldzug, zu welchem die Berner am 10ten Julii 1475. ausrückten, war zunächst Basel. — Neben denselben zogen aus: 150 Solothurner, 100 Freyburger, 500 Luzerner, und von Basel 500 Mann zu Fuß, 60 Reuter mit 2 Geschützen. — Diese alle nahmen am 15ten Julii den nächsten Weg nach Burgund, wo sie von dem, von Herzog Sigmund zum Hauptmann des Niedern Bundes

dieses eine an den Herzog Renatus gerichtete Warnung von Seite des Königs von Frankreich, sodann eine vorläufige Verbindung zwischen diesen beyden Fürsten, später (am 1. Junii 1475.) des Herzogs von Lothringen Beytritt zu dem Bündnisse, welches der Kaiser sammt dem Reich am 17ten May 1475. mit dem König von Frankreich gegen den Herzog von Burgund abgeschlossen hatte, und zuletzt die förmliche Absage gegen den Letztern. E. von Rodt I. 291. 294. 419.

1) Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt. (S. 443.)

2) Der gleiche Herr Niclaus von Dießbach, welcher als Besitzer der Herrschaften Worb und Signau 1470. (in dem sogenannten Twingherrenstreit) seine gerichtsherrlichen Rechte und Ansprüche gegen die Anfechtungen des Venner Kistler vertheidigte. (S. 428. Nr. 3.), der 1454. des Raths, 1460. Venner, 1465. und 1474. Schultheiß, schon 1467. an der Spitze einer Gesandtschaft an den König von Frankreich gestanden, nebst dem Probst von Silinen zum Abschluß der Richtung mit der Herrschaft Oestreich

bestellten Grafen Oswald von Thierstein [1]) und dessen Angehörigen, sowie von dem Kriegsvolk der Bischöfe von Basel und Straßburg, besonders aber von den Kriegern der Stadt Straßburg auf's Herzlichste empfangen wurden, welche Letztern nebst 2 großen und 10 kleinern Geschützen 2000 Mann stark ins Feld gerückt waren.

Die erste bedeutende Eroberung dieses verbündeten Heeres war Lisle (Lille), vor welchem man ein gemeinschaftliches Lager aufschlug. — Nebendem aber, daß Stadt und Schloß Grangi freywillig sich ihnen ergab, war Blamonts Belagerung und Eroberung in diesem Feldzug wohl die bedeutendste Waffenthat [2]), welcher Grammonts Erstürmung und Valants Uebergabe folgten, auch mehrere Eroberungen vielleicht noch gefolgt wären, hätte nicht, neben dem Mangel an Lebensmitteln, eine gefährliche Seuche die Verbündeten zur Umkehr bewogen [3]).

nicht wenig beygetragen, zum Kriege Berns und der Eidsgenossen gegen den Herzog von Burgund wesentlich mitgewirkt hatte.

1) Graf Oswald von Thierstein herzoglich Oestreichischer Landvogt im Sundgau, Elsaß und Schwarzwald, Sohn des Grafen Hans, (dem Herzog Friedrich schon 1427. die Landvogtey im Elsaß und im Thurgau zu verweseu und 1432. das Landgericht im Elsaß zu Ensisheim zu halten gab), Neffe des in erster Ehe mit Ida von Toggenburg vermählten Grafen Bernhard (S. 293.), Bruder des Grafen Wilhelm (mit welchem Erzherzog Albrecht in Schuldverkehr sich befunden); vermählt mit Ottilia von Nassau, Vater der Grafen Heinrich und Oswald, hatte 1463. mit der Herrschaft Pfeffingen das Bürgerrecht der Stadt Solothurn angenommen.

2) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV. 8—10. — Mit der dazu gehörigen ansehnlichen Herrschaft war Blamont im dreyzehnten Jahrhundert durch Vermählung Margarethens, Tochter Diebolds III. von Montfaucon, Grafen zu Mümpelgard (gest. 1282.) mit Diebold III. von (Burgundisch) Neufchatel an letzteres Haus gelangt, wovon es jetzt, als Hochburgundisches Lehen, des Marschall Diebolds ältester Sohn Heinrich besaß. E. v. Rodt I. 438. (S. 450. Nr. 1.)

3) Auch der einflußreiche Bernerische Anführer: Ritter Nielaus von Dießbach, bereits durch den Hufschlag eines Pferdes am Schenkel schwer verletzt, wurde von dieser Seuche befallen, ließ sich aus dem Lager nach Pruntrut führen, und verschied daselbst, beym Bischof von Basel aufs Freundlichste aufgenommen und aufs Sorgfältigste verpflegt. — E. v. Rodt I. 444. 446.

Allein, ehe noch zwey Monate verstrichen, sahen die Eidsgenossen zu einem neuen Feldzuge bereits wieder sich veranlaßt. — Das früher freundschaftliche Verhältniß des Hauses Savoyen [1], hatte nähmlich wesentlich sich verändert, seitdem der Graf Carl Jakob von Savoyen-Romont die Stelle eines Marschalls von Burgund übernommen [2], fortdauernd viele Savoyarden in den Burgundischen Dienst gebracht, und seine (im Nahmen ihres Sohnes regierende) Schwägerinn Jolanda, der kräftigsten Vorstellung Berns ungeachtet, dem Herzog Carl die in der Lombardie angeworbenen Miethsoldaten über den St. Bernhard und den Mont-Cenis seinem Heere zuziehen zu lassen, gestattet hatte. — Noch auffallender aber äusserte der Graf von Savoyen-Romont sich dadurch, daß er den Eidsgenossen den Verkehr mit seinem Lande erschwerte, nachdem er schon früher den benachbarten Schweizerischen Besatzungen die Verproviantirung aus dem Waadtlande abgeschlagen.

Am 14ten October 1475 sandten die Berner demselben den Absagebrief, mahnten ihre Bundesgenossen um Zuzug,

1) Am 22 Februar 1467. erneuerte Bern die alten Bünde mit dem Herzoge von Savoyen, welche Bundeserneuerung Nahmens des Herzogs sein Marschall und Vogt in der Waadt, der Graf von Greyerz beschwor, der Herzog (am 15ten April 1467.) bestätigte. — Als im Sommer des nähmlichen Jahres der Herzog von Savoyen seinen Freundschaftsbund mit Bern auf die ganze Eidsgenossenschaft auszudehnen wünschte, und dieser Antrag auf einem Eidsgenössischen Tage zu Luzern im Junius an die Eidsgenossen gebracht wurde, erhielt er zur Antwort, daß seine Verbindung mit Bern genügend sey, und daß es keines weitern Vertrages bedürfte, um ihm die Unterstützung der Eidsgenossen, wo er im Falle wäre, sie anzusprechen, zuzusichern. A. v. Tillier II. 154. 155. — (S. 243. Nr. 6.)

2) Rudolf von Hochberg, Graf zu Neuenburg, dann Anton von Luxemburg, Graf von Roussi, Sohn des Connetable von St. Pol waren auf einander folgend durch den Herzog mit der Stelle eines Marschalls von Burgund bekleidet worden, welche damahls das Herzogthum und die Grafschaft Burgund umfaßte. — Jakob von Savoyen, Graf von Romont, bekleidete später diese Stelle während der (in der Schlacht bey Guipy am 20. Junii 1475. erfolgten) Gefangenschaft des Grafen von Roussi. *Fr. de Gingins-la-Sarraz: Lettres sur la guerre des Suisses contre le Duc Charles le Hardi* p. 47. 70.

erschienen noch am Abend des gleichen Tages vor der Stadt Murten, forderten und erzwangen, gegen die Bestätigung ihrer Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, deren Uebergabe [1]).

Murtens Beyspiel folgten Cudrefin, Wiflisburg [2]), Peterlingen [3]) und Yverdon [4]). — die Besatzungen von Stäffis (Estavayer) und Les Clées hingegen leisteten entschlossenen, jedoch erfolglosen Widerstand, für welchen sie nach dem strengsten Kriegsrechte büssen mußten [5]).

Dieses strenge Verfahren mochte wohl dazu mitwirken, daß nicht nur mehrere Herren im Waadtland die Schlüssel ihrer Städte und Schlösser den Eidsgenossen überbrachten, und

1) Humbert von Lavigny, Herr de la Bigniere, welcher für den Grafen von Romont das Schultheissenamt zu Murten verwaltete, begehrte Aufschub, um ein so wichtiges Begehren der Gemeinde vorzutragen. — Unter den Einwohnern herrschte große Gährung, indem die Romanischen entschieden gegen, die Teutschen Einwohner eher für die Uebergabe waren — Als aber die erbethene Bedenkzeit mit der Drohung abgeschlagen wurde, daß, wenn die Uebergabe nicht sogleich erfolge, man dieselbe mit Sturm und Schwert erzwingen werde, so gewann die Ansicht der Teutschen allmählig die Oberhand. — Dieses ging dem um die Stadt wohl verdienten, dem Grafen von Romont unbedingt ergebenen dortigen Bürgermeister Richard Rossel so nahe, daß der Schmerz ihn auf der Stelle tödtete. — Humbert von Lavigny aber setzte in voller Waffenrüstung sich zu Pferde, und verließ die Stadt mit den Worten: „Messieurs qui vous voulez rendre, ne plaise à Dieu que je regnie mon Prince, mais me faictes ouverture pour m'en aller." (*Chronique des Chanoines de Neuchatel.* Schw. Geschfr. Bd. VIII.) Lt. Urk. v. 1. November 1475. sagen Schultheiß, Räth und Bürger zu Bern und zu Freyburg der Stadt Murten zu, dieselben von Murten und die Ihren bey allen und jeden ihren Freyheiten, alt Herkommenheiten, guten loblichen Gewohnheiten aufrecht und vollkommenlich bleiben zu lassen. — Die Appellation, die zuvor nach Milden oder Chambery ging, sollte nun in Zukunft nach Freyburg, wenn der Schultheiß ein Berner, und nach Bern, wenn der Schultheiß ein Freyburger sey, gezogen werden. F. F. L. Engelhard. S. 211. Nr. 36.

2) Das alte Aventicum. Band I. S. 35. 39. 40. 41. 53. 72. 94. 177.

3) Band I. S. 95. 152. 166. 175.

4) Band I. 284. Band II. 169.

5) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV. 12.

denselben huldigten, sondern daß auch Lausanne mit 2000 [1]), das wiederhohlter Beleidigungen beschuldigte Genf mit 26000 Rheinischen Gulden von einer feindlichen Heimsuchung sich loskaufen mußte [2]); — daß es überhaupt, innerhalb 3 Wochen 16 Städte und 43 Schlösser zu erobern, den Eidsgenossen gelingen konnte. —

Obgleich die Berner von diesem kurzen, aber erfolgreichen Feldzug schon am 2ten November bey Hause wieder eintrafen, so dauerte es nichts desto weniger keine 14 Tage, bis ein neuer Krieg sie nach dem Wallis rief.

In Folge des den Freyherrn Witschard von Raron in seine Herrschaften wieder einsetzenden, schiedsrichterlichen Ausspruches vom 25sten Jenner 1420. [3]) war insofern die Ruhe in's Wallis wieder zurückgekehrt, als weder Witschard, noch seine Söhne im ruhigen Besitze ihrer dortigen Güter gestört wurden [4]).

1) Schrecken ging den Pannern voran, wie sie nach Lausanne zogen, zum Theil schon von seinen vornehmsten Einwohnern verlassen, die aus Furcht vor den Schweizern mit ihren Habseligkeiten den See hinüber nach Savoyen sich geflüchtet hatten. — In der mit der Stadt abgeschlossenen Capitulation begriff man indeß auch jene Ausgewanderten mit. Nebst den 2000 Gulden Brandschatzung, wie sie zu Orbe bedingt worden, mußte Lausanne noch 7000 Gulden Lösegeld erlegen, für das aus Feindes Land dahin geflüchtete Gut, wozu jedoch die vier Kirchspiele im Thale, als Bestandtheile des bischöflichen Gebiethes, beyzusteuern hatten. E. von Rodt I. 552.

2) Die Berner gründeten ihre Entschädigungsforderung darauf, daß 1474. die auf der Rückkehr von einer Sendung nach Frankreich begriffenen Schultheiß Niclaus von Dießbach und Probst von Silinen auf ihrer Durchreise zu Genf auf eine rechtswidrige, höchst beleidigende Weise behandelt worden, ohne den verlangten Schutz bey den dortigen Behörden zu finden; so daß besonders Herr von Dießbach nur durch die Flucht weitern Mißhandlungen von der aufgeregten Volksmenge sich hatte entziehen können. — Auf ihre ernste Klage darüber war den Bernern eine Summe von 12000 Gulden als Entschädigung und Genugthuung zwar verheissen, aber niemahls bezahlt werden. E. v. Rodt I. 547. 548.

3) S. 249.

4) Mit seiner Familie in sein Vaterland wieder zurückgekehrt, wurde Witschard von Raron durch den Administrator des Bisthums Sitten: Erzbischof Andreas von Gualdo in den Besitz

Als aber die in Folge des unglücklichen frühern Krieges bereits schon verschuldete Erbschaft Witschards von Raron noch mehr belastet wurde durch die Anstrengungen, welche dessen Söhne Hildebrand und Petermann wegen ihrer Theilnahme am Alten Zürcherkrieg machen mußten [1]; — sahen

der Herrschaften Eringen und Einfisch, so wie der Vogtey Leuk wieder eingesetzt; er scheint gegen das Ende des Jahres 1424. verstorben zu seyn. *Fr. de Gingins - la - Sarraz.* Arch. f. Schw. G. III. 116.

1) Nachdem Graf Wilhelm von Montfort-Tetnang für sich selbst und alle übrigen Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg für die Herrschaften Toggenburg, Prättigau, Davos und Belfort am 29 Junii 1439. die kaiserliche Belehnung empfangen, bey der über die gräfliche Verlassenschaft getroffenen Theilung Toggenburg und Utznach in den Antheil des Freyherrn Georg und der (in erster Ehe mit Johann von Metsch, in zweyter Ehe mit Witschard von Raron vermählten) Frau Margaretha geb. von Rätzuns (S. 247. 293. 307.) gefallen, (Georg von Rätzuns sowohl, als [Margarethens Sohn erster Ehe] Ulrich von Metsch ausgekauft worden), waren in Folge des schon 1437. von den Toggenburgischen Erben mit Schwyz und Glarus abgeschlossenen und später von ihnen erneuerten Landrechtes (Margarethens Söhne zweyter Ehe): Hildebrand und Petermann von Raron im Alten Zürcherkriege Schwyz und Glarus zugezogen. (S. 307. 321. 323. 324). Nachdem nun die Herren von Raron durch sorgfältige Achtung der Rechte und Freyheiten des Toggenburgischen Volkes ihre Regierung bezeichnet hatten, und der mit Jaquemette von Challant vermählte Freyherr Hildebrand 1466. ohne Nachkommen verstorben war, entschloß sich dessen Bruder Petermann, (wahrscheinlich in Berücksichtigung der darauf haftenden, bedeutenden Schulden,) die Grafschaft Toggenburg zu veräussern. — Da aber Schwyz und Glarus, welchen Kraft des Landrechtes im Kaufe der Vorzug gebührte, kein Verlangen dazu äusserten, wohl aber der Abt von St. Gallen, dessen Stift, schon seit ältern Zeiten, nicht wenige Höfe, Vogteyen, Herrschaftsrechte, Güter und Gefälle in dieser Herrschaft inne hatte, so war Donnstags vor St. Thomas-Tag 1468. der Verkauf des Landes Toggenburg durch Freyherr Petermann von Raron an Abt Ulrich von St. Gallen für 14,500 Gulden abgeschlossen, von welcher Summe die Gläubiger des Freyherrn mit 5708 Gulden befriedigt wurden, während deß Petermann das Uebrige als Leibding sich versichern ließ. —

diese Letztern sich genöthigt, sowohl ihrem Verwandten dem Johannes Perrini, Meyer von Leuk, die Vogtey dieses Zehntens zu verkaufen [1]), als der Stadt Bern für 6000 Rheinische Gulden die Sust zu Leuk, ihre Berechtigungen in den Twingen von Sarquenen, von Ayant und von Bex, auch das ganze Einfischthal mit allen ihren übrigen Besitzungen im Wallis zu verpfänden [2]).

Um diese Schulden zu berichtigen, entschlossen sich die benannten Herrn Hildebrand und Petermann von Raron einerseits einen Theil ihres Lehenbesitzes in der Herrschaft Anniviers (Einfisch) für 2900 Gulden ihrem Schwager: Rudolf Asperlin [3]) zu verkaufen, nebst dem Pfandlösungsrecht der den Bernern gegebenen Pfandschaft gegen Entrichtung

Am 19ten April 1469. erneuerte der Abt von St. Gallen das Landrecht zu Schwytz und Glarus für alle seinem Stifte durch den Ankauf dieser Grafschaft erworbenen Gebiethstheile; nach deren Veräusserung Petermann von Raron theils zu Wyl, theils zu Lütisburg sich aufhielt, bis mit seinem am 13ten Julii 1479. erfolgten Tode, die männliche Stammfolge seines edeln Geschlechtes sich endigte.

1) Diese Veräusserung der im Hause Raron erblichen Vogtey von Leuk veranlaßte einen Rechtsstreit zwischen Johann Perini und Rudolf Asperlin, welcher, im Nahmen seiner Gemahlinn Francisca von Raron, als näherer Verwandter, das Recht des Rückkaufes auszuüben, ansprach. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 122.

2) Diese Schuld, welche ursprünglich nur 3500 Rhein. Gulden betrug, steigerte sich allmählig bis auf 6000 Rheinische Gulden durch Anhäufung der Rückstände und der Zinse. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* A. f. Schw G. III. 123.

3) Rudolf Asperlin (aus dem von Peter gen. von Balschieder abstammenden edeln Geschlechte der Esper, (Esperkini, Osperlini, Asperlini), Sohn des (1418 verst.) mit Anastasia von Raron-Montville vermählten Rudolf Asperlin hatte sich mit Francisca, der Tochter Witschards, Schwester Hildebrands und Petermanns von Raron verheirathet. — Wahrscheinlich glaubte sich derselbe um so eher im Falle, nach dem Tode seiner beyden Schwäger auf die Verlassenschaft des Hauses Raron Anspruch zu machen, als der Sohn seiner mit Franz von Cervent, Castellan von Conthey, vermählten Schwägerinn: Agnes schon um 1441. verstorben war.

des Pfandschillings; — anderseits ihre Zinsleute des Einfischthales von den Lehenzinsen, Diensten und andern Leistungen für 2900 Gulden zu befreyen, welche die Gemeinde Anniviers, auf Abschlag der Schuld der Herren von Raron den Bernern zu entrichten sich verpflichtete [1]).

Gegen die Rechtmässigkeit dieser beydseitigen Veräusserungen erhob zwar Einsprache der Bischof von Sitten: Walther von Supersax [2]), verglich sich jedoch mit Hildebrand und Petermann von Raron am 2ten August 1462. dahin, daß Letztere zwar in vollem Besitze der von der bischöflichen Tafel von Sitten abhängigen Lehen, unter der Oberherrlichkeit des Bischofs, verbleiben, daß aber, nach dessen Tode, diese Lehen an die Kirche von Sitten zurückfallen sollen u. s. w. [3]); — gegen welche Uebereinkunft Rudolf Asperlin, jedoch erfolglos, Einsprache machte [4]); — sodann aber sich bewogen fand, nach Bex, in der Provinz Chablais, unter den Schutz des Herzogs von Savoyen, sich zurückzuziehen [5]); was indeß den Ueberfall seines dortigen Wohnsitzes durch die (wahrscheinlich wegen der Raronischen Schuldsache ihm entgegenstehenden) Berner nicht verhindern konnte. —

Nachdem nun nach dem Tode Hildebrands von Raron Bischof Walther (gestützt auf den Vertrag vom 2ten August 1460.) von dem Einfischthal Besitz genommen [6]), so erlaubte

1) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 123.

2) Walther von Supersax war seit 1457. Nachfolger des (1451. erw.) Bischofs Heinrich Asperlin von Raron (des Bruders des mit Francisca von Raron verm. Rudolf Asperlin) welcher dem Bischof Wilhelm III. von Raron-Montville gefolgt war.

3) Lt Urk. vom 2. August 1462. (Nr. 15.) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* A. f. Schw. Gesch. III. 175—182.

4) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 127.

5) Dessen Vasall er war für Ländereyen, die er im Umfang dieser Provinz besaß. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 127.

6) Das Einfischthal bildete einst eine der bedeutendsten Herrschaften des Mittel-Wallis. — Es bestanden darin zwey verschiedene Arten von Besitzungen: dem alten Geschlechte der Herrn von Anniviers eigenthümliche Patrimonial-Herrschaften, und von der bischöflichen Tafel von Sitten abhängige Lehen, worunter die

sich Rudolf Asperlin den Schutz des Herzogs von Savoyen zu benutzen, und gleichzeitig die Vermittlung der Städte Bern, Luzern und Freyburg anzusprechen; in Folge dessen die Abgesandten des Fürsten und die Abgeordneten der Städte (1467.) zu Sitten eintrafen, jedoch ohne ein für Rudolf Asperlin günstiges Ergebniß erzielen zu können [1].

Wenn nichts desto weniger die Tendenz des Hauses Savoyen, in die Angelegenheiten des Wallis sich einzumischen, hieraus hervorgeht, so ergibt sich auch im Verfolge eine feindliche Stimmung schon daraus, daß gegen Ende des Jahres 1473. der Landvogt von Chablais den Savoyischen Angehörigen des Twinges Gundis verboth, Eßwaaren zum Verkaufe auf die Märkte nach Sitten zu bringen, welches Verboth durch die Regentinn von Savoyen zwar widerrufen ward [2], jedoch nicht verhinderte, daß der Bischof von Sitten, um daraus eine kleine Reuterschaar zu besolden, seine Geistlichkeit mit einer ausserordentlichen Steuer belegte, indem derselbe darüber sich beschwert, daß die Herzoge von Savoyen, schon von langer Zeit her, des Erbgutes des h. Theodolus sich bemächtigt, damit nicht zufrieden, immer noch weiter einzugreifen, und die Rechte der Kirche für sich zu usurpiren scheinen; — wobey er auch seine Hoffnung nicht verhehlt, das Erbgut der Kirche wieder zu erlangen [3].

Da nun noch hinzukam, daß jene schon bemeldten Lombardischen Miethsoldaten auch über den Simplon und durch

hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Ausdehnung des Thales. — Mit dieser hohen Gerichtsbarkeit waren im dreyzehnten Jahrhundert die Edeln von Anniviers (als Ersatz für geleistete Dienste und geliehene Geldsummen) durch die Bischöfe von Sitten belehnt worden; — wobey für die Letztern die Oberlehensherrlichkeit über diese Lehen, so wie, auf den Fall des gänzlichen Erlöschens der directen und rechtmässigen Descendenz dieser ersten Linie der Herren von Anniviers, derselben Rückfall an die bischöfliche Tafel vorbehalten wurde. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* — Arch. f. Schw. Gesch. III. 119.

1) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 130. 131.

2) Lt. Decret gegeben zu Ivrea 15. Dec. 1473. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 135.

3) Lt. Urk. vom 7. Dec. 1474. (Nr. 23.) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 213. 214.

das Oberwallis passirten, um den in der Frey-Grafschaft und in Lothringen stehenden Burgundischen Heeren zuzuziehen, durch ihre Zuchtlosigkeit und ihre Beraubungen den Haß der Bewohner des von ihnen durchzogenen Landes gegen sich aufregend, die gleichen Kriegerschaaren, welche die Berner, als auch zu ihrer Bekriegung angeworben, betrachteten; — so lag hierin wahrscheinlich ein Hauptgrund, der den am 7ten September 1474. von dem Bischof und dem Ober-Wallis mit Bern zu Leuk abgeschlossenen Ewigen Bund beförderte, zufolge welchem, im Fall eines gemeinschaftlichen Krieges gegen das Haus Savoyen, jeder Theil sich verpflichtet, nicht ohne den andern Frieden zu machen, und seinen Bundesgenossen im Besitze der gemachten Eroberungen zu schirmen [1].

Obschon die Regentinn von Savoyen, St. Moritzen und Martinach den Bernern und ihren Verbündeten übergeben, und Schultheiß Niclaus von Scharnachthal [2] einen Waffenstillstand zwischen dem Bischof von Sitten mit dem Hause Savoyen zu Stande gebracht, so konnte dieses nicht verhindern, daß nicht nur zwischen den Gränzgemeinden Saviése und Gundis Feindseligkeiten statt fanden, sondern daß noch vielmehr unter der Anführung des Bischofs von Genf: Ludwig von Savoyen, Peters von Gingins, Herrn von Chatelard, und dessen Bruders, des von Rudolf Asperlin von Raron über die Gebirge des Faucigny geleiteten General-Capitains von Ger und Chablais ein Savoyisches Heer im Unter-Wallis sich vereinigte, unverweilt vorwärts rückte, des Wallis Hauptstadt bereits bedrohte, von einigen tausend, vom Sanetsch her, sie überfallenden Bernern und Solothurnern aber (am 13ten November) im Rücken angegriffen, geschlagen und zum Rückzuge gezwungen wurde [3]; worauf die Schweizer und Ober-Walliser, in Benutzung ihres Sieges, bis nach St. Moritzen, des ganzen Unterwallis sich bemächtigten.

Wenn überhaupt die schon im August statt gefundene Eroberung des Schlosses Aigle durch die Berner, und später

1) Lt. Urk. vom 7ten Sept. 1475. (Nr. 24.) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 216—223. A. v. Tillier II. 248. 249. Schon 1252. hatte Bern mit dem Bischof von Sitten ein Bündniß geschlossen. S. 245.

2) S. 449. Nr. 4. S. 451.

3) Jahrhunderte lang wurde dieser Tag im Wallis gefeyert. A. v. Tillier II. 263.

ein gelungener Streifzug der Ober-Simmenthaler und ihrer Gefährten nach Vivis, (um schimpfliche Spottgemälde zu rächen), nebst dem bereits Angeführten, zum Beweise dient, daß die gegen den Herzog von Burgund und seine Verbündeten gerichteten Waffen in jenen Gegenden fortwährend die Oberhand behaupteten, so lenkte sich dagegen auf dem größern Kriegsschauplatze in Lothringen der Sieg auf die Burgundische Seite, nachdem Herzog Carl gegen Ende Septembers mit einem mehr, als 40,000 Mann starken Heere daselbst eingerückt war, in Zeit von etwa 4 Wochen das ganze Herzogthum, am 27sten November 1475, nach tapferer Gegenwehr, auch dessen Hauptstadt Nancy sich unterworfen hatte [1]).

In Folge dieser für den Herzog von Burgund mehrseitig so wichtigen Eroberung sahen nunmehr die Eidsgenossen mit dem (ihnen wahrscheinlich schon lange zugedachten) lebensgefährlichen Hauptschlage um so eher sich bedroht, als in Folge eines am 13ten September 1475. auf dem Schlosse Soleuve (im Luxemburgischen) mit dem König von Frankreich auf 9 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstandes [2]), der Herzog von Burgund auch von dieser Seite her frey, bey einem Angriff auf die Schweizer von keinem mächtigern Gegner mehr sich gefährdet sah.

Dieser entscheidende Schlag schien zwar insofern einigermaßen sich noch zu verzögern, als es den Bemühungen des Markgrafen Rudolf von Hochberg gelungen war, am 29sten November 1475., auf seinem Schlosse zu Neuenburg, eine Friedensunterhandlung zu Stande zu bringen, auf welcher bis zum bevorstehenden Neuen Jahr ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde.

Wenn auch, nach Ablauf dieses ersten Termins, dessen weitere Verlängerung nicht mehr möglich war, so trug auf jeden Fall, der Friedensvermittler hieran keine Schuld, weil derselbe bey des Krieges vollständigem Ausbruch, beyden Theilen gegenüber, in eine sehr peinliche Stellung sich versetzt sah.

Durch das Vermächtniß Isabellen's, der Tochter und

1) Es waren zwar noch am 6ten October 600 Mann, 50 Reuter und einige Geschütze von Basel in Verbindung mit 1600 Oestreichern und 800 Straßburgern in Lothringen eingerückt, mußten jedoch bald wieder zurückkehren, weil sie gegen die Burgundische Uebermacht nichts ausrichten konnten.

2) E. v. Rodt I. 474—76.

Erbinn Ludwigs, des letzten Grafen von Neuenburg alten Stammes [1]) war diese Grafschaft 1395. ihrem Neffen: dem Grafen Conrad von Freyburg (dem Sohne ihrer Schwester Verena) zugekommen [2]). Conrads einziger Sohn Johann von Freyburg [3]) vergabte dieselbe, bey Mangel an Leibeserben, testamentlich seinem stammesverwandten Vetter: dem Markgraf Rudolf von Baden-Hochberg [4]), der zwar unmittelbar nach dessen

1) Graf Ludwig, Vater der Gräfinn Isabella, der Wittwe des 1375. zu Büren gefallenen letzten Grafen von Neuenburg-Nydau: Rudolf IV. (S. 127. 130.) geb. 1304. verst. 1373 war der Sohn Graf Rudolf IV., Vater des 1370. verstorbenen Grafen Johann, der benannten Gräfinn Isabella und der mit Graf Ego von Freyburg vermählten Gräfinn Verena.

2) Conrad, Graf zu Freyburg und Neuenburg, vermählt mit Maria von Vergy, dessen Schwester Anna mit Rudolf III, Markgraf von Baden-Hochberg vermählt war. — Später verheirathete er sich zum zweyten Mahl mit Helvide von Baux. Die Freigrafschaft Landeron, welche seine Mutter Verena zur Aussteuer gehabt, vereinigte er mit der Grafschaft Neuenburg. — Er starb 1424.

3) Johann von Freyburg, Graf zu Neuenburg, geb. 1396., verst. 1457., war vermählt mit Maria, Tochter Ludwig I. von Chalon-Oranien, welche ihm die Herrschaft Erlach als Mitgift zubrachte. — Es hatte derselbe die alte Gewohnheit beybehalten, jedes Jahr auf seinen verschiedenen Schlössern einen Aufenthalt zu machen. — Wenn man solche sieht, so hat man heut zu Tage Mühe es zu glauben. — Es reicht nicht hin, zu sagen, daß die Zeit diese Wohnsitze zerstört habe; man muß zugeben, daß dieselbe noch weit mehr die alte Einfachheit zertrümmerte. — Damahls war das Haus des Grafen beynahe ganz durch die Erzeugnisse seiner Grundbesitzungen versorgt; auf der großen Wiese von Vauxtravers wurden die Ochsen gemästet, Kernen und Wein durch die Zehntenpächter geliefert. — Die Pächter von Grundstücken lieferten Geflügel, Käse, Wachs, Oel und Leinwand. — Man kaufte wenig Zucker und Spezereywaaren, und die laufende Ausgabe für die Tafel betrug wöchentlich 12—15 Pfund. — Dabey waren die Armen nicht vergessen. — Während der Feyer der Heiligen Woche machte man ihnen im Schlosse reichliche Austheilungen. — Am heil. Donnerstag speisten 13 Arme mit der Gräfinn. — *Fr. de Chambrier: Histoire de Neuchatel et Valangin.* 168. 171.

4) Beyde stammten von der mit Graf Ego von Freyburg vermählten Gräfinn Verena von Neuenburg als von ihrer ge-

1457. erfolgten Tode die Regierung der Grafschaft Neuenburg übernahm; welche ihm jedoch unverweilt von des Verstorbenen Schwager: Ludwig von Chalon, Prinz von Oranien[1]) streitig gemacht wurde, der nach dem kinderlosen Tode des Grafen Johann, die Grafschaft Neuenburg, an ihn, als an den Oberlehensherrn zurückgefallen, betrachtete [2]).

Der hierüber sich erhebende Rechtsstreit wurde zuerst zu Besançon behandelt, nachdem das Testament des Grafen Johann von Freyburg am 24sten Merz 1457. alldort eröffnet worden. — Obschon aber der Prinz von Oranien bis an den Pabst appellirte, so gelang es dennoch dem Markgraf Rudolf, der sich im Wintermonat 1457. selbst zum Pabst begab, die Procedur von Besançon zu Rom gesetzlich erklären zu lassen,

meinschaftlichen Großmutter und Ahnfrau; — Johann durch seinen Vater: Conrad, Rudolf von Hochberg durch seine väterliche Großmutter: Anna von Freyburg. — Graf Johann ließ den Markgraf Rudolf 1447 mit Margaretha von Vienne sich vermählen, (welche ihm die in der Frey-Grafschaft Burgund gelegenen Besitzungen Seurre, St. George und Jour zubrachte); — er ernannte ihn zu seinem Universalerben, unter der Bedingung, neben dem Wappen von Hochberg, dasjenige der Grafschaft und des Hauses Neuenburg zu führen, welchem derselbe, so wie er entsprossen war, — (Markgraf Rudolf war Sohn des mit Elisabeth von Montfort-Bregenz vermählten Markgrafen Wilhelm, nicht Rudolf, wie aus Versehen S. 293. Nr. 1. angegeben ist)

1) Ludwig von Chalon, Sohn des 1418. verst. mit Maria de Baux, Tochter und Erbinn Raymund V., des letzten Prinzen von Oranien vermählten Johann IV. von Chalon, in erster Ehe mit Johanna von Montfaucon, in zweyter Ehe, mit Leonora von Armagnac vermählt, Vater des Wilhelm von Oranien, Ludwig, und Hugo von Chateau-Guyon war Bruder von Adelheid, verm. mit Wilhelm von Vienne (der Mutter der mit Markgraf Rudolf vermählten Margaretha) und von Maria, Gemahlinn des Grafen Johann von Freyburg und Neuenburg.

2) Schon 1288. war Johann von Chalon, Herr von Arlay von König Rudolf mit Stadt und Schloß Neuenburg nebst derselben Dependenzen belehnt worden, nachdem Graf Rudolf solches dem Kaiser zurückgestellt hatte; — worauf hinwiederum Rudolf die Herrschaft Neuenburg von Johann von Chalon zu Lehen nahm. Band I. S. 331.

und die Rückweisung an den Kaiser zu erhalten, an dessen Hofe Rudolf und seine Freunde sich so viele Mühe gaben, daß die 4 Jahre lang dauernden Verfolgungen des Prinzen von Oranien nicht weiter führten, als demselben, in Gewärtigung eines vom Kaiser zu erlassenden Rechtsspruches, alles thätliche Einschreiten zu untersagen. — 1463. starb der Prinz von Oranien, und sein Sohn Wilhelm konnte dessen Ansprüche nicht weiter verfolgen, weil er von König Ludwig XI zu Lyon gefangen behalten wurde. Nichts desto weniger mußte es dem Markgraf Rudolf sehr erwünscht seyn, daß die Berner schon am 7ten April 1458. als Grafen von Neuenburg ihn anerkannten, indem sie das bereits 1406. dem Graf Conrad ertheilte Bürgerrecht auch für ihn erneuerten [1]). Durch diese Bürgerrechtsverpflichtung den Bernern, und durch sie auch den übrigen Eidsgenossen verbunden, stand Markgraf Rudolf gleichzeitig gegen den Herzog von Burgund in Lehenspflicht, in Folge der bedeutenden Besitzungen in der Freygrafschaft, theils von seiner Gemahlinn, theils von der Neuenburgischen Erb-

1) Zufolge der Bürgerrechts-Urkunde, geben am Freytag nach St. Georgen Tag 1406. gelobt Graf Conrad den Bernern wider alle, die solche angreifen, schädigen oder bekümmern wollten, getreulich mit Leib und mit Gut und mit ganzer Macht, oder so viel sie ihn dann mahnen werden, behülflich zu seyn; dazu sollen auch alle seine Schlösser, Städte und Festen ihnen offen seyn; unter Vorbehalt aller seiner Lehenherren, auch seiner Mitbürger von Solothurn und von Murten. — Wenn er mit dem Probst, dem Capitel und den Bürgern der Stadt Neuenburg, deren ewiges Bürgerrecht zu Bern er genehmigt, Anstände, (Stöße) bekommen sollte, oder umgekehrt, sollen solche mit Beförderung vor den Schultheiß und Rath der Stadt Bern gebracht werden; — und was solche dann zwischen ihnen aussprechen und erkennen, das sollen sie zu beyden Theilen stets halten; — wollte aber der Eine Theil dem Ausspruche des Rathes zu Bern nicht genug thun, so sollen die Berner den gehorsamen Theil bey ihrem Spruch schirmen gegen den ungehorsamen Theil. — Zu einer Erkanntniß seines Bürgerrechtes gelobt er jährlich den Bernern oder ihrem Seckelmeister auf St. Andreas Tag 1. Mark gutes Silber zu bezahlen. Wahrhafftiger Bericht einer Herrschaft Bern gerechtsamen und geübten *Iudicatur* gegen die Grafen von Neuwenburg, und deren Underthanen den Burgern daselbst beyderseits ewigen Burgern der Statt Bern. S. 18—23.

schaft her [1]). Zudem hatte Herzog Carl mit den Stellen des Marschalls von Burgund und des Gouverneurs von Luxemburg ihn bekleidet [2]), und sein einziger Sohn Philipp (geb. 1453.) befand sich damahls noch am Burgundischen Hofe, wo er als Taufpathe des verstorbenen Herzogs von seinem zwölften Jahre an war erzogen worden, auch bey dem jetzt regierenden Fürsten vorzüglicher Gunst genoß, und mit Auszeichnung in den Heeren desselben diente.

Rudolf von Hochberg war also, Carl von Burgund gegenüber, im Burgundischen in einer ähnlichen Lage, wie Rudolf von Erlach, gegenüber Rudolf von Nydau, 137 Jahre früher im Langener-Kriege (S. 38. 39.) — Markgraf Rudolf beantwortete eine, noch vor Ablauf des Waffenstillstandes, an ihn erlassene Aufforderung des Herzogs von Burgund, gegen die Schweizer freyen Durchzug durch seine Grafschaft ihm zu gestatten, verneinend, erklärte sich am 8ten Jenner 1476. zu Bern vor dem versammelten Großen Rathe, seinen burgerlichen Pflichten treu zu bleiben, den Bernern und Solothurnern seine Herrschaften Rötelen und Susenberg sowohl, als seine Grafschaft Neuenburg bis zu Ende des Krieges zu übergeben, wünschte hingegen, seinen Sohn Philipp in des Herzogs Dienst verbleiben zu lassen.

Inzwischen hatte dieser Letztere schon am 6ten Jenner 1476. seine Krieger bei Nancy besammelt, über 30,000 Mann daselbst gemustert, gut bewaffnet, und mit Kriegsbedürfnissen solche reichlich versehen. — Am 11ten verließ er Nancy, und erreichte am 22sten Jenner Besançon, woselbst sein Heer durch den Grafen von Savoyen-Romont mit 4000. Savoyarden und den Grafen von Campobasso [3]) mit 6000. Kriegern aus der Lombardie und aus dem Piemont verstärkt wurde.

1) Von letzterer: Willafans, Venoces, Verselz und Morteau.

2) Später verzichtete er, um die Schweizer zu beruhigen, auf alle seine Stellen am Burgundischen Hofe.

3) Nicolaus von Monteforte, gebürtig aus den Gebirgen des Landes Molise, war der Enkel des gleichnahmigen Grafen, welcher unter den Hauptleuten des Königs von Neapel: Ladislaus von Anjou geglänzt, und Sohn Carls, der das Zutrauen eines andern Königs von Neapel, Alphons von Aragonien, gewonnen hatte. — Er selbst, von seiner Jugend her von der Vorliebe für den Krieg hingerissen, widmete einen Theil seines Lebens dem

Die Annäherung des Burgundischen Heeres hatte den Muth der Anhänger des Grafen von Savoyen-Romont im Waadtland bereits so weit belebt, daß zu Yverdon die Schweizerische Besatzung zur Nachtzeit überfallen und nach bedeutendem Verlust zum Rückzug in's dortige Schloß genöthigt, während der Commandant von Grandson: Brandolf vom Stein, da er aus dem Schloß nach der Stadt sich begeben hatte, daselbst unversehens gefangen und nach Burgund abgeführt wurde.

Nachdem Herzog Carl, um sein Heer ausruhen, und den dahin entbothenen Schaaren zum Einrücken Zeit zu lassen, 14 Tage lang zu Besançon verweilt hatte, so brach er auf, am 6ten Hornung, mit einer Armee von wenigstens 50,000 Mann. — Durch den Paß von Jougne die Schweizergränze überschreitend erreicht derselbe am 10ten Orbe, um seinem übrigen Heere zum Nachrücken Zeit zu lassen, bis zum 19ten daselbst verweilend. Am 19ten Hornung beginnt er die Belagerung der Stadt Grandson, welche bis zum 23sten so weit vorgerückt ist, daß die Belagerer durch die Sturmlücke in die Stadt eindringen, die Schweizer in's Schloß sich zurückziehen.

Inzwischen hatten die Berner am 10ten Hornung 1476. an alle übrigen Eidsgenossen eine dringende Mahnung, und zugleich an die Auszüge zu Stadt und Land das Aufgeboth erlassen, auf den 15ten auf dem Sammelplatz in Bern sich einzufinden [1]).

Freytags den 16ten Hornung brach Schultheiß Niclaus von Scharnachthal mit 7000 Bernern nach Murten auf; woselbst 500 Freyburger, 800 Solothurner und 200 Bieler mit ihm sich vereinigten; von wo aus derselbe auch der hart bedrängten Besatzung des Schlosses Grandson Verstärkung sandte, welcher es jedoch, die feindliche Einschließung zu durchbrechen, nicht gelingen konnte [2]); daher, einen entscheidenden Sturm vor-

Hause Anjou, vertauschte aber später den friedlichen Dienst des Königs Renatus mit dem des rastlos unternehmenden, mit der größten Auszeichnung ihn empfangenden Herzogs Carl von Burgund.

1) Zwey Tage später sandten die Berner an die gemeinen Reichsstädte der Vereinigung in Schwaben ein dringendes Schreiben um Unterstützung, jedoch ohne bedeutenden Erfolg — desto bereitwilliger war die fortwährend ihre Bundespflicht mit der größten Treue erfüllende Stadt Basel, obgleich zu Mümpelgard und zu Hericourt bereits schon Basler in Besatzung standen.

2) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXVI. 9.

aussehend, die Eingeschlossenen der ihnen durch einen Burgundischen Unterhändler eröffneten Aussicht auf einen freyen Abzug wohl um so eher unterlagen.

Sobald aber am 28sten Hornung die unglücklich Getäuschten ihrem Verführer von der Burg herab unbewaffnet bis in's Burgundische Lager gefolgt waren, wurden sie gebunden, sodann der eine Theil sogleich an die um die Burg herum stehenden Bäume aufgehängt, der andere Theil am folgenden Tag an ein langes Seil gebunden, und in dem See hin- und her-geschwemmt, bis sie alle ertrunken waren.

Grandson's schrecklicher Fall rief die Eidsgenossen zu eilender Nothwehr. — Zu Neuenburg, wohin Schultheiß von Scharnachthal aus dem Lager bei Murten vorgerückt war, trafen ein: Bürgermeister Heinrich Göldlin mit ungefähr 2000 Mann von Zürich, Baden, Thurgau und aus den Freyen Aemtern, Schultheiß Heinrich Haßfurter mit 1862 Luzernern, über 2000 Mann von Uri, Schwytz und Unterwalden (die Schwytzer unter Landammann Rudolf Reding), 434 Mann von Zug, 780 Mann von Glarus unter Heinrich Tschudi (dem Großvater des Geschichtsschreiber's), 960 Mann von Basel unter Bürgermeister Peter Roth, Alt-Bürgermeister Ulrich Trüllerei mit 102 Mann von Schaffhausen, Landshauptmann Tanner, mit dem Zuzug von Appenzell, 132 von der Stadt, nebst 150 Mann vom Stift St. Gallen unter dem nachmahligen Bürgermeister Ulrich Varnbühler, 400 Reuter und 12 Büchsen von Straßburg, und kurz noch, ehe es zur Schlacht kam, Reisige des Herzogs Sigmund unter Hermann von Eptingen, so daß das Eidsgenössische Heer im Ganzen 18000 bis 20000 Streiter zählte [1]).

Den Engpaß zwischen dem Abhange des Mont-Aubert und dem See, da, wo die Straße von Neuenburg nach Grandson durchführt, beherrscht diesseits die Burg Vaurmarcu, welche mit der dazu gehörigen Herrschaft Johann von Neuchatel (aus einem unächten Zweige dieses alten Stammes), vom Grafen von Neuenburg zu Lehen trug, und persönlich

1) Während die Eidsgenossen in der Eile zusammenzogen, war alles in Bewegung an den Ufern des Rheins und in den Gebirgen. Von Straßburg bis an den St. Gotthard und bis nach Innspruck bereitete sich alles gegen einen Fürsten, welcher so viel Haß und Schrecken verbreitet hatte. *M. de Barante* T. 21.

mit einer Besatzung von 40 Mann das Schloß inne hielt — Freytags den 1sten Merz meldete dieser dem Statthalter des Grafen von Neuenburg: Anton von Colombier, daß die Burgunder Tags darauf bis Boudry zu fouragieren gedächten, sodann weiter bis Neuenburg vorrücken wollten. Der Statthalter möchte ihm Weisung zukommen lassen, wie er sich zu verhalten hätte. — Wahrscheinlich aber, ehe noch die Antwort eintraf, erschien der Herzog vor dem Schlosse Vaurmarcu, dessen Innhaber, nach erhaltener Aufforderung, gegen der Besatzung freyen Abzug, ihm das Schloß übergab, das er mit einer Schaar reitender Bogenschützen seiner Garde unter dem Commando Georg's von Rosimboz, Herr von Philomer besetzte [1].

Zu seinem Heere zurückgekehrt, ließ Herzog Carl, unter Trompetenschall ausrufen, daß alle Kriegsleute zu Pferd und zu Fuß auf Morgen bereit seyn sollen, um geraden Weges nach Neuenburg zu ziehen. — So wollte es der Herzog; — aber Gott wollte es anders!

Am Morgen des 2ten Merz 1476. brachen zuerst auf die Schwytzer und Thuner zum Angriffe des Schlosses Vaurmarcu. Ihnen folgte das Heer, welches früher bey Murten gelagert hatte, unter Niclaus von Scharnachthal und Hans von Hallweil; — weiter rückwärts die übrigen Eidsgenossen. Ohne jedoch bey der Burg Vaurmarcu, worin Herr von Rosimboz nach einem leichten Vorpostengefechte sich verschlossen hatte, weiter sich aufzuhalten, rückten sie vorwärts, bis sie das Burgundische Heer vor sich erblickten. — In der kleinen Ebene, beym Carthäuser-Kloster Lalance sich aufstellend, bildete ihre Schlachtordnung ein durch Spiesse und Hellebarden vertheidigtes, langes Viereck, aus dessen Zwischenräumen die Büchsen feuerten, während in dessen Mitte die Venner ihre Panner emporhoben, unter dem Befehle des Niclaus von Scharnachthal und Hans von Hallweil. Auf beyden Flügeln begleiteten solches, dessen Umgehung zu verhindern, mit leichter bewaffneten Schaaren: Felix Schwarzmurer von Zürich und Hemmann von Mülinen von Bern. Als sie nun im weitern Vorrücken dem Burgundischen Heere ganz nahe kamen, knieeten sie nieder nach frommer Väter Sitte, um zu dem bevorstehenden heissen Kampfe Gnade und Beystand von Gott zu erflehen. Da erhob sich ein Hohngelächter aus

1) E. von Rodt II. 60—62.

den feindlichen Reihen, in dem eiteln Wahne, die Schweizer wollten, von Furcht ergriffen, um Gnade bitten. Ohne bedeutenden Erfolg ließ der Herzog seine großen Feldschlangen losfeuern. Auch Herr von Chateau-Guyon vermochte es nicht, die dichten Lanzenreihen zu durchbrechen, obgleich er mit 6000 Reutern in scharfem Trabe den Schweizern sich entgegenstürzte. Herzog Carl ergriff selbst die große Burgundische Reuterfahne, und bemühte sich, mit eingelegter Lanze, durchzubrechen. Ein hitziges Handgefecht erhob sich, in welchem die Burgunder von den heftig vorwärts drängenden Eidsgenossen immer mehr zurückgetrieben wurden, bis an den Arnonfluß, wo Herr von Chateau-Guyon die Seinigen, Stand zu halten, ermunterte. Zwey Mahl griff er selbst nach dem Panner von Schwytz, wurde aber von einem Berner: Hans in der Grube getödtet. Obschon, um seinen Tod zu rächen, seine Waffengenossen ihre Tapferkeit verdoppelten, verlohren sie ihre berühmtesten Kämpfer, und konnten es nicht verhindern, daß die Schweizer immer weiter vorrückten, um so weniger, als sie, nach Gewinnung der Anhöhen von Bonvillars und Champigny, die feindliche linke Flanke bedrohten.

Es war 3 Uhr Nachmittags, als der Herzog, jedoch fruchtlos, seine Schlachtordnung wieder herzustellen sich bemühte. Eine absichtlich angeordnete, rückgängige Bewegung der Reuterey wurde als Flucht mißdeutet; — und als man noch überdieß den schrecklichen Ton der Hörner von Uri und Unterwalden vernahm [1]), und das Schweizerische Geschütz zu spielen begann, da verbreitete sich Unordnung im ganzen Burgundischen Lager, und ein panischer Schrecken bemächtigte sich der Gemüther. Umsonst rief der Herzog die Fliehenden zurück, bis endlich auch er selbst von Ermüdung, von Schmerz und Zorn erschöpft, einzig von fünf seiner Diener begleitet, davon jagte. — In vollem Laufe verfolgten nun die Schweizer ihren Sieg bis nach Champvent, von wo sie, nach dem Einbrechen der Nacht, wieder zurückkehrten, und Gott auf den Knieen für den herrlichen Sieg dankten, welchen Er ihnen verleihen hatte.

Auf Schweizerischer Seite befanden sich nur 50 Gefallene und 300 Verwundete; — der Burgunder hingegen blieben 1000 Todte auf dem Schlachtfelde. Die im Schlosse Grandson

1) Große Hörner von Auerochsen (statt der Trompeten) welche (der Ueberlieferung jener Bergvölker zufolge) von Pipin und Carl dem Großen ihren Vätern einst gegeben worden waren.

zurückgebliebenen Burgunder mußten größtentheils für das Schicksal ihrer Vorgänger büssen. — In Verfolgung des Feindes, besonders aber in dem von ihm so eilig verlassenen Lager, gewannen die Sieger einen beynahe unermeßlichen Reichthum [1]). — Noch am Abend des Schlachtages empfingen durch den ältesten der anwesenden Ritter, den Schultheissen Niclaus von Scharthal, den Ritterschlag: Frischhans von Breiten-Landenberg, Andreas Roll von Bonstetten, Sigmund von Grieſſen, Hartmann Nordorf, Bürgermeister Heinrich Göldlin, Rathsherr Felix Schwarzmurer, Schultheiß Peter von Wabern, Hans von Hallweil, Arnold Segesser von Brunegg, Hemmann von Mülinen, Arnold von Rotberg und Hans Schlierbach [2]).

1) Unter dieser Beute befanden sich 420 Kanonen, 800 Hakenbüchsen, 300 Tonnen Pulver, gegen 10,000 Zugpferde, eine Menge von Spiessen, Streitäxten und zum Theil vergifteten Pfeilen, die mit Elfenbein gezierten Flinten von Carls Leibwache, 4000 mit eisernen Nägeln versehene Kolben, viele Handbogen, und Armbruste, 27 Hauptpanner und 550 andere Fahnen, große Vorräthe von Korn Wein, Spezereyen u. s. w. — Das Geld war in solcher Menge, daß es in Hüten vertheilt wurde.

2) Frischhans von Breiten-Landenberg, Rudolfs Sohn, Bruder Abt Caspars, Bischof Hermanns und des bey Greifensee gefallenen Wildhans (S. 339. Nro. 1. S. 382, 383. Nro. 1. S. 386.); — Andreas Roll von Bonstetten, Herr zu Uster und Sax, Caspars Sohn (S. 322. 341. 342.); — Sigmund von Grieſſen aus einer in Zürich und Schaffhausen verburgerten alten Familie; — Hartmann Nordorf aus einem schon über fünf Jahrhunderte in Zürich verburgerten Geschlechte, stammend von dem Orte gleichen Nahmens am Heitersberg im Argau, woselbst es lange die Gerichte besessen, (über welchen, so wie über dessen Familie im Allgemeinen, aus der sehr sachkundigen Feder seines würdigen Nachkommen des Herrn Hans Rudolf Nordorf im Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXVI. 19 — 22. sehr interessante urkundliche genealogische Notizen sich vorfinden); — Bürgermeister Heinrich Göldlin, schon seit 1461. des Raths, Sohn des 1445. in dem Treffen bey Wollrau nebst seinem Bruder Jakob gefallenen Paulus Göldlin, abstammend von den Edeln von Tieffenau, deren Edelsitz unweit Nieder-Baden gelegen, von welchen Werner schon 1330. Bürger der Stadt Zürich ward; — Felix Schwarzmurer des Raths der Stadt Zürich aus einem angesehenen Geschlechte, dessen Eigenthum schon 1300. das Haus

Einen glänzenden Sieg hatten die Eidsgenossen bey Grandson erfochten, und eine überreiche Beute gewonnen. — Allein ihr Feind war mehr betäubt, als geschlagen, sein Heer nur zerstreut, nicht zernichtet. — Bald erhob er sich wieder mit erneuerter Kraft, und es nahte noch ernster die Stunde des Entscheides zum zweyten Mahl.

Herzog Carl, nachdem er in dem abgebrannten Schlosse Jour mit Mühe ein Schlafzimmer gefunden, hielt nicht eher an, als bey Nozeroy, von wo aus er für Sammlung seiner zerstreuten Schaaren, für Giessung von Geschütz [1]) und für Zusammenbringung von Vorräthen Befehle ertheilte, indem er Alles anstrengte, um den Krieg zu erneuern.

Es gelang ihm auch, einen großen Theil seiner Truppen in wenigen Tagen wieder zu sammeln, über welche er Samstags den 9ten Merz zu Nozeroy Musterung hielt, unmittelbar

zum Kiel war (S. Vögelin: Altes Zürich S. 256. Nr. 235.); — Schultheiß Peter von Wabern, 1468. Hauptmann im Zug ins Sundgau, 1471. Gesandter an die Herzoginn Regentinn von Savoyen, 1473. an Herzog Carl von Burgund, 1474. Hauptmann im Feldzug gegen Hericourt, 1475. ins Waadtland (S. 423. 434. 449.); — Hans von Hallweil, der unter Georg Podiebrad in Böhmen und unter Mathias Corvinus in Ungarn gestritten und mit der Kriegskunst sich vertraut gemacht, schon früher auch im Dienste des Vaterlandes bey Pontarlier und bey Orbe sich ausgezeichnet hatte; — Arnold Segesser von Brunegg, Sohn Petermanns Schultheissen zu Aarau, Enkel Johannes, Schultheissen zu Mellingen; — Johann von Mülinen gen. Hemmann, Mitherr von Castellen, Wildenstein u. s. w. des Freyherrn Hans Albrechts Sohn, Bruder Hans Albrechts, Hans Ulrichs und Hans Friedrichs hatte sich 1464. in das Bürgerrecht der Stadt Bern aufnehmen lassen, und 1474. unter dem Bernerischen Adel dem Treffen bey Hericourt beygewohnt, (Familien-Geschichte und Genealogie der Grafen von Mülinen S. 22. 23.) (Bd. I. 303. 304. Bd. II. 234.); — Arnold von Rotberg, wahrscheinlich der Gleiche, welcher, so wie Bernhard von Rotberg 1445. als Bürger von Basel dem Haus Oestreich seine Lehen aufgekündet hatte (S. 361. Nr. 2.), dessen Vorfahren Dienstleute des Grafen von Pfirt, Ludmann 1404. Bürgermeister der Stadt Basel; — Hans Schlierbach vermuthlich der Gleiche, der 1484. Landvogt zu Farnsburg und 1490. des Raths der Stadt Basel war.

1) Zu Beyschaffung neuen Geschützes mußte jeder Hausvater von allem ehernen und eisernen Geschirr seiner Haushaltung die Hälfte in die fürstlichen Giessereyen abliefern. E. v. Rodt II. 109.

nachher über Jougne ins Waadtland einrückte, am 11ten zu Orbe übernachtete; am 12ten Merz auf den Anhöhen bey Lausanne sein Lager aufschlug, und für seine Person in der Abtey Bellevaux das Quartier bezog.

Wahrscheinlich hatte der Herzog seine erste Aufstellung in der Nähe des Genfersee's deßwegen ausgewählt, weil er hier nicht nur aus Burgund, sondern auch aus Savoyen und aus der Lombardie die erforderlichen Verstärkungen aufnehmen konnte; um so mehr, als die Herzoginn Jolanda nicht nur persönlich bey ihm eintraf, sondern 4000 Mann ihm zuführte, und ihn noch überdieß auf verschiedene Weise reichlich unterstützte.

Während das Heer des Herzogs von Burgund durch Ankunft neuer Truppen täglich sich vermehrte [1]), hatte der Graf von Savoyen-Romont aller seiner Besitzungen im Waadtland sich wieder bemächtigt. — Er stellte die Befestigungen der Städte und Flecken, welche die Eidsgenossen nicht vollständig zerstört hatten, so gut möglich, wieder her, versah sie mit Besatzungen, und vertheilte seine 8000 Savoyarden in die Städte Morsee, Milden, Rue, Romont und Peterlingen. — Die Städte des Landes trugen mittelst freywilliger Geschenke zu den Kosten dieser Vertheidigungsmaßnahmen bey [2]).

Wenn aus diesen freywilligen Beyträgen klar hervorgeht, wie viel jenen Städten daran gelegen war, ihre bisherige Romanische nicht an Schweizerische Herrschaft vertauschen zu müssen, so darf man es nicht übersehen, daß diese, so wie die entgegengesetzte Tendenz der Teutschen Schweizer, auf Romanischem Boden sich festzusetzen, keineswegs neu, daß solche vielmehr nur eine Fortsetzung des Jahrhunderte hindurch sich verlängernden großen Kampfes zwischen der Teutschen und der Romanischen Nationalität bildete, wie schon die Fränkischen, die Hohenstaufischen Kaiser, die Herzoge von Zähringen und Kaiser Rudolf solchen zu kämpfen hatten [3]); — ein Kampf, der auf das einst Transjuranische Burgund sich nicht beschränkte, sondern auf der Schweizerischen Gränzscheide Teutscher Zunge beynahe überall, vielleicht noch viel

1) Es kamen 5000 Mann von Gent und aus Flandern, 6000 von Lüttich und Luxemburg, ungefähr 3000 Engländer u. s. w.

2) Gent gab 300 Thaler, Lausanne 100.

3) Band I. S. 197. 221—225. 236—238. 245. 246. 308. 313.

weiter hin, sich ausdehnte [1]); — ein großer langer Kampf, der auch gegenwärtig kaum ganz beendigt ist.

Wenn man diesen Kampf zwischen stammesfremden Streitern mit jenen andern innern Kämpfen vergleicht, wie solche zwischen Stammesgenossen statt gefunden haben, so besteht ein wesentlicher Unterschied wohl darin, daß, während bey den Letztern, (bey den innern Kämpfen) in der Regel, die Rechte dritter Personen von beyden streitenden Theilen geachtet, nahmentlich, bey eintretendem Herrschaftswechsel, die Rechte der Beherrschten unverletzt erhalten wurden [2]); — bey den mit National-Antipathie verbundenen äussern Kämpfen hingegen Gerechtigkeit und Billigkeit öfters der unbedingten Gewaltübung (dem Absolutismus) des Eroberers weichen mußten [3]).

Mit einem solch schonungslosen Absolutismus sah damahls zunächst die Stadt Bern sich bedroht, wenn der Sieg auf des Herzogs Seite sich gelenkt hätte; daher sie auch alles Mögliche anwandte, um in dem bevorstehenden neuen Kampfe nicht zu unterliegen.

In dieser Bestrebung erließ daher am 1sten April der Rath der Stadt Bern an alle Städte und Landschaften ihres Gebiethes ein Kreisschreiben, worin er sie berichtet, daß er sich vorgenommen habe, Murten, ihrer Stadt und Landes Vorburg, mit Zeug, Büchsen, Büchsenmeisterleuten also zu besetzen, daß er sich getraue, solches mit Gottes Hülfe zu behalten; daher er ihnen gebiethe, ein bestimmtes Contingent auszuziehen mit der Erläuterung, wo Vater und Sohn oder Brüder oder gesippte Freunde sind, daß deren etliche dahin kommen, und starke mannhafte und bewehrte Leute, und auch mannlich Herz und Gemüth haben u. s. w. — Zum Commandant der Stadt Murten, als jenes wichtigen Punktes, von dessen Stehen oder Fallen die Rettung oder Lebensgefahr des Vaterlandes abhing, ernannte der Rath der Stadt Bern den Alt-Schultheiß: Ritter Adrian von Bubenberg [4]), welcher am 8ten April mit 1500 Mann dahin abging, indem er durch 80 Freyburger unter

1) S. 118. 125—130. 241—249. 250—261. 269. 354—357. 359. 370—377. 438. 444. 446. 448. 460. 464. 466.

2) S. 9. 34. 35. 107. 140. 141. 169. 236. 395—397.

3) S. 118. 127. Nr. 2. 130. 354. 355. 359. 447. 459. 465.

4) Ritter Adrian von Bubenberg, würdiger Sprößling jenes so berühmten um Bern so hochverdienten Edeln Geschlechtes

Wilhelm von Affry, auch mit einem Zug wohl ausgerüsteten Geschützes nebst Bedienung von Straßburg her verstärkt wurde.

Wenn inzwischen von dem mit einer Eidsgenössischen Besatzung versehenen Freyburg aus sowohl, als am Genfersee, als vom Grafen von Savoyen-Romont gegen den Grafen von Greyerz der Krieg sich erneuerte; — so verzögerte sich nichts desto weniger, in Folge einer ernstlichen Krankheit des Herzogs, der Aufbruch der Burgundischen Hauptmacht bis zum 27sten May, und deren Erscheinen vor der Stadt Murten bis zum 9ten Junii.

So wie das Lager aufgeschlagen, und Alles geordnet war, ließ der Herzog die Stadt Murten zur Uebergabe auffordern, nach erhaltenem Abschlag, sofort das Geschütz aufführen und dieselbe heftig beschiessen. — Nichts desto weniger blieben die Thore Tag und Nacht offen, da die Besatzung in den äussern

(Band I. S. 247. Band II. S. 37. 142. 143. 144. 145.), Sohn des Schultheissen: Ritter Heinrich von Bubenberg, welcher am 13. Julii 1450. durch die Entscheidung, daß Zürich von dem Bunde mit der Herrschaft Oestreich abstehen soll, den alten Zürcherkrieg beendigt hatte (S. 368. 425.), 1446. an Herzog Philipp von Burgund abgesandt worden war, und der Anna von Roseneck, geb. 1424. vermählt in erster Ehe mit Jakobea, der Tochter Johann IV, Grafen von Neuenburg-Valangin, in zweyter Ehe mit Johanna, Tochter Wilhelm's, Freyherrn von La-Sarraz, Savoyischem Landvogt der Waadt, begleitete schon 1446. seinen Vater zu Herzog Philipp von Burgund, ward 1451. in den Großen Rath aufgenommen, war 1458. und 1459. Landvogt zu Lenzburg, trat 1464., nach dem Tode seines Vaters in den Kleinen Rath, zog 1465. dem Erbprinz von Burgund zu Hülfe, erwarb sich 1466. auf einer Wallfahrt zum Heiligen Grabe die Ritterwürde, wurde 1468. zum Schultheissen von Bern erwählt, führte das Ober-Commando in dem Heerzug gegen den Sundgau, wurde 1473. zum zweyten Mahl zur Schultheissenwürde erhoben. — Tief gekränkt durch die höchst empfindliche Behandlung, die er von der Gegenparthey erlitten, ausgeschlossen sogar von den Rathsversammlungen, hatte er sich nach seinem herrschaftlichen Sitze zu Spietz zurückgezogen, als die Bothschaft von der auf ihn gefallenen Wahl ihm zukam. — Er folgte diesem Rufe doch unter (genehmigten) Bedingungen. — Gewalt über Leben und Tod in Fällen von Ungehorsam, Meuterey oder sonst groben Pflichtverletzungen im Dienste wurde ihm zuertheilt. E. von Rodt. I. 263. II. 186. 187.

starken Bollwerken lag. — Ueberall, wo die Gefahr am größten gewesen, hat man des Ritters von Bubenberg Helmbusch gesehen. — „So lange eine Ader in uns lebt, gibt keiner nach", schrieb er nach Bern, nachdem er 10 Tage und eben so viel Nächte mit 2000 Mann in unablässigem Kampfe, 60,000 Mann Stand gehalten.

Als nun in Folge des anhaltenden Geschützfeuers ein Theil der Stadtmauer zwischen der Kirche und dem untern Thor größtentheils in Bresche lag, ließ Dienstags den 18ten Junii Abends um 6 Uhr Herzog Carl den Kern seiner Truppen unter wildem Geschrey und dem Schalle kriegerischer Instrumente zum Sturm anrücken. — Es waren ihrer so Viele, daß keiner vor dem andern sich rühren konnte; und fingen den Sturm mannlich an. — Der Hauptmann aber und die andern in der Stadt hatten inzwischen eine Ordnung gemacht, daß Jedermann wußte, wohin er gehen und was er thun sollte. — Mit unverzagtem Muth und ganz schweigend nahmen sie die Dinge ritterlich zur Hand, und stellten sich zur Gegenwehr, so daß die Feinde zurückgetrieben wurden; denn sie hatten ihre Büchsen durch die Graben an den Streichwehren hin gerichtet, daß ihrer gar Viele erschossen wurden. — Und währte solch harter Sturm gar lang in die Nacht, bis sie wieder abzogen, und in demselben an Erschossenen, Erschlagenen und Verwundeten bis auf 700 Mann verloren, wogegen, durch die Gnade Gottes, denen in der Stadt nichts geschah. — Schon am folgenden Tage wurde der Sturm mit solcher Heftigkeit erneuert, daß man mehrere Mahle glaubte, daß die Burgunder drinnen wären, und sie riefen: „Stadt gewonnen! Stadt gewonnen"! unter Trompeten- und Hörnerschall. — Die Besatzung aber, ein wirksames Artilleriefeuer unterhaltend, blieb immer auf ihrer Huth, vertheidigte sich schweigend, erhielt aber in der Nacht (von den Bernern und Freyburgern) Verstärkung an Leuten und Lebensmitteln [1]).

In dieser großen Noth schrieben die Berner eilends allen ihren Eidsgenossen um Hülfe, und die Eidsgenossen entsprachen ihrem Rufe. — zuerst die Unterwaldner und Entlibucher, dann, mit 400 Mann, Solothurn und Biel, bald hernach Basel mit 2000 Mann Fußvolk und 100 Reutern unter Bürgermeister: Ritter Peter Roth; so wie Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus. — Es trafen ein 400

1) Feuerwerker Neujahrsblatt XXXVII. 14—16.

Reisige unter Graf Ludwig von Oettingen, 550 Reuter mit 300 Büchsenschützen nebst 12 Schlangen und was dazu gehört, von Straßburg, Graf Oswald von Thierstein mit 200 Oestreichischen Reisigen, das Kriegsvolk der Städte Colmar, Schlettstadt und Kaisersberg. — Auch Herzog Renatus von Lothringen kam in eigener Person mit 300 Pferden. Tag und Nacht war er geeilt, um nicht zu spät zu kommen. — Ihm folgten die von Rothweil, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell.

Nachdem Hans Waldmann mit seinem Kriegsvolk bereits früher von Freyburg nach Bern marschirt [1]), so zogen auch die Zürcher aus, 3000 Mann stark nebst 2000 Mann von Thurgau, Baden und dem Freyamt Mittwochs den 19ten, und Freytags den 21sten Junii Nachmittags um 4 Uhr waren sie schon in Bern, des Regens und der schlechten Straße ungeachtet [2]). — Lautes Freudengeschrey empfing sie, als sie durch das Thor hereinzogen. — Nach empfangener Erfrischung und kurzer Ruhe ließ Hans Waldmann Nachts um 10 Uhr zum Aufbruch blasen, — und zog aus der Stadt Bern mit dem Panner und allem Volk.

Man bewirthete sie mit Speise und Trank an großen Tischen bey Fackelschein, so daß die ganze Stadt erleuchtet ward. — Als sie aber unweit von der Stadt, da begann es stark zu regnen, und ward so finster, daß keiner den andern sehen konnte;

1) Schon früher hatte Zürich zur Besatzung von Freyburg 200 Mann geliefert unter Hans Waldmann, welcher den Oberbefehl erhielt, indem alle übrigen Fahnen unterschlagen wurden, und alle insgesammt unter der Fahne von Zürich zogen. — Hans Waldmann gebürtig von Blickenstorf (Gemeinde Baar, Amts Zug) gelangte 1452 zum Bürgerrecht der Stadt Zürich, vermählte sich 1464. mit Anna Landolt, Wittwe des kurz vorher verstorbenen Einsiedler-Amtmanns: Ulrich Edlibach (S. Vögelin altes Zürich S. 177.), der Mutter des Geschichtschreibers Gerold Edlibach. — 1462. wohnte er als Freywilliger für den Pfalzgraf Friedrich bey Rhein der Schlacht bey Ladenburg bey; — 1468. war er Spiessenhauptmann im Zuzug der Stadt Mühlhausen und bey Waldshut; — 1475. hatte er als Hauptmann über 1500 Mann an dem Zuge ins Waadtland Theil genommen.

2) Freylich sanken im Krauchthal vor Müdigkeit Mehrere nieder, die, so bald sie sich ein wenig erhohlt hatten, den Uebrigen nachfolgten.

und so kamen sie zuletzt bis an die Saanenbrücke bey Gümmenen.

Die alten Schweizer waren gewohnt, das Andenken ihrer Vorfahren in Ehren zu halten, besonders aber die Göttliche Errettung, welche jene erfahren hatten, als Pfand zu betrachten, daß der Gott ihrer Väter auch sie nicht verlassen werde. — Darum gedachten die Berner des Zehntausend Ritter Tages (22. Brachmonat) an dessen Vorabend im Jahr 1339. ihre Ahnen einst bey Laupen einen großen Sieg erfochten hatten (S. 39. 40.), und bewogen wahrscheinlich um deßwillen auch ihre Verbündeten, den Entscheid über Berns und seiner Eidsgenossen Zukunft zum zweyten Mahl auf den gleichen Tag zu verlegen.

Während nun eine vorausgesandte Abtheilung das Burgundische Lager recognoscirte, ward geordnet, daß am Morgen Jedermann die H. Messe anhören, Gott um Gnade und Hülfe bitten, sodann frühstücken, und zum Angriff bereit seyn solle. — Vielleicht geschah es nach der Rückkehr der ausgesandten Recognoscirung, daß der Oberste Feldhauptmann der Niedern Vereinigung: Wilhelm Herter [1]) den Vorschlag machte, dem Heere des Herzogs gegenüber, in eine feste Wagenburg sich einzuschliessen, worauf Felix Keller von Zürich [2]) mit gutem Erfolg, dagegen und für den Angriff sich aussprach.

In diesem letztern Sinne wurde nunmehr das (zusammengenommen 30—34000 Mann starke) Heer der Verbündeten so abgetheilt, daß die Vorhuth unter dem Commando Herrn Hans von Hallweil aus den Pannern von Entlibuch und von Thun, aus der Zürcherischen Abtheilung, die zu Freyburg in Besatzung gelegen, aus den Kriegern der Waldstätte, den Reutern unter Herzog Renatus von Lothringen und Graf Oswald von Thierstein, nebst Büchsen- und Armbrustschützen,

1) Wilhelm Herter von Herteneck, aus einem alten freyherrlichen Geschlechte in Schwaben, ist zuerst genannt im Pfälzerkrieg, da er mit Graf Ulrich von Würtemberg auszog. — Nachher wurde er Herzog Sigmunds Rath und Hauptmann zu Landshut (1468.) — Seine Erfahrung und Umsicht erwarb ihm das allgemeine Vertrauen der Verbündeten. — Am Tage der Schlacht theilte er den Oberbefehl mit Hans Waldmann von Zürich.

2) S. 450. Nr. 2.

(welche beyde Flanken des Zuges bedeckten) bestand; während der Gewalthaufe, aus den Pannern aller Städte und Länder bestehend, durch Hans Waldmann und Wilhelm Herter, und die Nachhuth durch Caspar von Hertenstein von Luzern commandirt wurde.

Inzwischen war der Herzog von Burgund aus seinem Lager ausgerückt, und hatte auf einem weiten Felde sich aufgestellt, welches ringsum von einer dichten lebendigen Hecke umschlossen sich befand, die eine einzige schmale Lücke offen ließ. —

Während der immer noch fortdauernde Regen des verbündeten Heeres Marsch sehr verzögerte, ließ Herr Hans von Hallweil, so wie er den Feind erblickte, die Vorhuth Halt machen, indem er seine Krieger zur Tapferkeit ermahnte, vor der großen Menge der Gegner sich nicht zu fürchten, ihnen zuredete, an den vor 137 Jahren am gleichen Tag von ihren Vätern bey Laupen errungenen Sieg sie erinnerte, zum Vertrauen auf Gott sie ermunterte, und zum ernstlichen Gebethe sie aufforderte. —

Während nun Alle niederknieeten, und den Göttlichen Schutz erflehten, that sich der Himmel auf, und gab einen hellen Sonnenglanz. — Da erhob sich schnell der Ritter von Hallweil, richtete sein entblößtes Schwert in die Höhe [1]), und sprach: „Biedere Leute, bey dieser Veränderung des Wetters und hellem Sonnenglanz, während wir gebethet, zeigt uns Gott klar, „daß Er wolle bey uns seyn, und uns leuchten. — Darum „frisch auf, im Nahmen Gottes, und gedenke Euer Jeder an „sein Weib und Kinder, daß er dieselben rette mit mannlicher „That!" — Da standen sie auf, und eilten vorwärts dem Feinde entgegen.

Der Herzog aber hatte sein Geschütz gegen den Wald gerichtet, aus welchem die Eidsgenossen hervorbrachen; — doch gingen die Schüsse zu hoch, so daß sie Aeste von den Bäumen schlugen, ohne großen Schaden zu thun, desto wirksamer hingegen in die Reuter trafen, die seitwärts des Fußvolkes aufgestellt waren.

1) Dieses einst zum Himmel emporgehaltene ritterliche Schwert ist noch vorhanden. — Es wird dasselbe nebst dem Panner, das den Ritter von Hallweil, der Ueberlieferung zufolge, auch in die Schlacht bey Murten begleitet haben soll, in dessen Stammschloß sorgfältig aufbewahrt.

Da nun nichts anderes übrig blieb, als so bald möglich das Burgundische Geschütz abzulaufen; — jene dichte Hecke aber die Erstürmung der feindlichen Aufstellung sehr erschwerte, so wurde ein doppelter Angriff unternommen, der eine von vorne, der andere von der Seite her. — Der Kampf war um so heisser, weil wohl beyde Theile es einsahen, daß von der Festhaltung oder Durchbrechung dieser Hecke das Schicksal des Tages abhange. — Die Eidsgenossen eilten zwar immer schneller vorwärts, um der zerstörenden Wirkung des Burgundischen Artilleriefeuers sich zu entziehen, und bemühten sich, nachdem sie die Hecke erreicht hatten, durch die in derselben befindliche Lücke einzudringen, wurden aber von den Burgundern mit Verlust zurückgetrieben, welche mit großer Entschlossenheit und mit gutem Erfolge sich festhielten, bis es dem tapfern Hallweil gelungen war, durch eine Abtheilung der Vorhuth die Hecke zu umgehen, den Burgundern in die Seite zu fallen, und zu Verlassung dieser vortheilhaften Stellung sie zu zwingen, gegen welche nunmehr der Gewalthaufe der Eidsgenossen auch von vorne heranrückte, die Hecke brach, niederdrückte, der Reuterey den Weg eröffnete, und die Ordnung der Burgunder zertrennte.

Nichts desto weniger bemühten sich des Herzogs Leibwache, die Engländer und der Kern der Burgundischen Reuterey das Schlachtfeld dennoch zu behaupten; — ja es gelang ihnen, die Grafen von Greyerz und von Thierstein zurückzutreiben; — als auf der einen Seite der Held von Murten: Adrian von Bubenberg den durch Anton von Burgund commandirten Heerestheil, durch einen Ausfall, an dem größern Kampfe Theil zu nehmen, verhinderte, während Caspar von Hertenstein, mit der Nachhuth über die Höhen gegen Courgevaux vorrückend, der Burgunder rechte Seite bedrohte. — Und als nun auch der Gewalthaufe der Verbündeten, wo unter Wabern und Scharnachthal die Berner fochten, immer tiefer in die Burgunder eindrang, und der Herzog von Burgund, welcher mit seiner Leibwache zur Unterstützung der Englischen Bogenschützen herbeygeeilt war, derselben Anführer: den Herzog von Sommerset und die muthvollsten Stützen seines Heeres vor seinen Augen fallen sah, konnte er auch selbst den Widerstand nicht länger fortsetzen; — in der Verwirrung mit fortgerissen, mußte er mit 3000 Reutern durch die Teutsche Cavallerie sich durchschlagen, von welcher Einzelne

das Dorf Pfauen schon erreicht hatten. — Was aber dem Herzog gelungen, das mißlang einem großen Theil seines immer mehr zwischen die Sieger und den Murtnersee eingeschlossenen Heeres.

Nach Vollendung dieses großen aber blutigen Sieges zogen die Bundesgenossen ein in das über 1000 Gezelte und über 400 aufgeschlagener Hütten zählende, einer Stadt gleichende Lager des Herzogs, und nahmen dasselbe ein, mit großen Freuden, unter Trompetenschall. — Hierauf begann Wilhelm Herter den Ritterschlag [1]). — Zuerst erhielt Herzog Renatus von Lothringen, dem ein Pferd unter dem Leib getödtet worden war, hernach andere bewährte Krieger, im Ganzen über 300 die ritterliche Würde; unter denselben der Obrist-Hauptmann Hans Waldmann und Schultheiß Marx Röust von Zürich [2]), und Caspar von Hertenstein von Luzern [3]). — Dann dankten sie Gott, und sandten Bothen nach der Heimath, worauf man an allen Enden in der Eidsgenossenschaft Freud' läutete.

Murten sah vielleicht der Schweizer größten Sieg. — Von da an bis 1798. gelangte kein feindlicher Einbruch mehr bis in das Innere unseres Vaterlandes. — Im Genusse eines so seltenen Glückes aber stieg aus der Tiefe ein neuer Geist empor, welcher immer weiter sich ausdehnte, bis er zuletzt auch dem äussern Feind jene Gränzmarchen eröffnete, die ihm der Geist und der Glaube der Väter so lange verschlossen hatte.

Während die Eidsgenossen und ihre Verbündeten im eroberten Burgundischen Lager ihres Sieges sich erfreuten, eilte der unglückliche Herzog, nur einige Augenblicke in Peterlingen verweilend, in Einem Ritte bis nach Morsee, und begab sich von da nach Gex, wohin Herzoginn Jolanda und der Graf von Savoyen-Romont ihm folgten; Letzterer, um als

1) Nach G. Edlibach und H. Bullinger; — Andern Berichten zufolge geschah dieser Ritterschlag vor der Schlacht.

2) Marx Röust, Sohn des (1501. wegen Alters resignirten, 1508. verstorbenen) Bürgermeisters Heinrich, wurde 1505. selbst Bürgermeister, 1515. in der Schlacht bei Marignano verwundet, starb 1524. und hinterließ einen Sohn Diethelm, der von 1524 bis 1544. ebenfalls die Bürgermeisterwürde bekleidete.

3) Herr Caspar von Hertenstein, Sohn Herrn Ulrich des Schultheissen und der Frau Clara von Effringen ward im gleichen Jahr selbst zum Schultheiß der Stadt Luzern erwählt.

Marschall von Burgund, zur Zusammenziehung der zerstreuten Reste des Heeres dessen Befehle zu empfangen. — Die Erstere hingegen wurde, als sie (bis in die Nacht zu Gex aufgehalten) mit ihrem Gefolge nach Genf zurückreiten wollte, von des Herzogs Leuten unterwegs überfallen, und in das (nahe bey Dijon gelegene) Schloß Rouvre geführt; woselbst sie verbleiben mußte, bis sie zu ihrem Bruder, dem König von Frankreich, entweichen konnte. —

Herzog Carl, nachdem er am 27sten Junii Gex verlassen, begab sich über Mijoux, Morez, Poligny und Arbois nach Salins (2. Julii) woselbst er, mit der Bildung eines neuen Heeres sich beschäftigend, 20 Tage verweilte, sodann nach dem Schlosse Riviere sich verfügte, und daselbst, zur Sicherstellung der Jurapässe, ein Lager bildete.

Von dem Eidsgenössischen Heere wurden (bey Entlassung der Uebrigen) zu einer neuen Unternehmung gegen das Waadtland und gegen Genf 12000 Mann bestimmt, denen Surpierre, Milden, Lucens und Vivis ihre Schlüssel überbrachten, während Romont (nach einem 8tägigen Widerstand) erobert und verbrannt, Lausanne zwey Mahl geplündert, auch Genf sich bedroht sah; — so wie überhaupt kaum sich bestimmen läßt, wo der Eidsgenossen siegreicher Marsch sein Ziel erreicht, wenn nicht König Ludwig XI. bis zu dem am 25sten Julii nach Freyburg zu versammelnden Friedens-Congresse einen Waffenstillstand ausgewirkt hätte.

Auf diesem Congresse erschienen persönlich: Herzog Renatus von Lothringen, Johann Ludwig von Savoyen, Bischof von Genf [1]), der Graf von Greyerz nebst vielen andern ausgezeichneten Personen; — dann, als Bothschafter König Ludwigs XI.: Ludwig von Bourbon, Admiral von Frankreich; — ferner die Räthe des Herzogs Sigmund; unter denselben Marquard von Schellenberg und Wilhelm Herter; — die Gesandten der Bischöfe von Basel und Straßburg; des Pfalzgrafen; des Bischofs und der Landschaft Wallis; der Städte der Niedern Vereinigung; der Städte Genf, Solothurn und Biel; endlich die Abgeordneten sämmtlicher Eidsgenössischer Orte, von Bern eine zahlreiche Bothschaft, bestehend aus dem regierenden Schultheissen Ritter Peter

1) Sohn Herzog Ludwigs, Bruder des Grafen von Savoyen-Romont, Schwager der Herzoginn Yolanda.

von Wabern, den Alt-Schultheissen und Rittern Adrian von Bubenberg, Niclaus von Scharnachthal, Ritter Wilhelm von Dießbach, Mitglied des Rathes, dem Stadtschreiber und Doctor der Rechte: Thüring Frickard und den Vennern; Hans Kuttler und Hans Archer.

Auf diesem Congresse wurde, nach 22 Tage lang dauernden Unterhandlungen, am 14ten August endlich beschlossen, daß mit Ausnahme der von Seite der Schweizer vorbehaltenen Städte und Herrschaften, das ganze Waadtland dem Hause Savoyen zurückgestellt werde gegen eine Entschädigung von 100,000 Savoyer-Gulden (50,000 Rheinischen Gulden,) jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Freyherrschaft Waadt nicht mehr, als Apanage, von dem Herzogthum Savoyen getrennt werde, und daß der Graf von Romont beständig davon ausgeschlossen bleibe; — daß der Herzog von Savoyen den Freyburgern die ihnen schuldigen 25,600 Rheinischen Gulden bezahlen [1]; daß Murten, Illens, Grandcour, Cudrefin, Erlach, Montagny, le Corbe, Grandson, Orbe und Echallens; die Ormonds, Aigle und Bex bis zum Lemanischen See den acht Eidsgenössischen Orten, Solothurn und Freyburg gemeinschaftlich verbleiben [2]; — daß Genf

1) Schon 1452. hatte der Herzog von Savoyen sich verpflichtet, der Gemeinde der Stadt Freyburg 44,000 Gulden zu schenken, in jährlichen Zahlungen von 2400 Gulden (S. 376). Als aber später die Berichtigung dieser Hülfsgelder Anstand fand, wurde solches dem Ausspruch eines Schiedsgerichtes unterworfen, welches unter dem Vorsitze des Markgrafen von Hochberg, Grafen von Neuenburg am 11ten Febr 1460. zu Murten sich versammelte. — Durch dieses Schiedsgericht wurde das Hauptgut, welches die Herrschaft Savoyen der Stadt Freyburg noch zu bezahlen hatte, auf 25,600 Rheinische Gulden, der jährliche Zins auf 1280 Gulden, die rückständigen Zinse auf 7963 Gulden festgestellt, und bestimmt, daß diese Schuld auf die Städte Vivis und de la Tour und auf das Herzogthum Chablais verpfändet seyn sollte. Der Graf von Greyerz, damahls Landvogt der Waadt, versprach die Rückstände zu bezahlen, und der schiedsrichterliche Ausspruch wurde von dem Herzog seinem ganzen Inhalt nach angenommen. — 1467. anerkannte Amadeus IX., Herzog von Savoyen, die von seinem Vater gegen Freyburg übernommene Schuld. *Dr. Berchtold* I. 353. 354. 360.

2) *Fr. de Gingins-la-Sarraz* p. 140. 141.

den Schweizern die für dessen Brandschatzung bestimmten 50,000 Gulden (24,000 Rheinische Gulden) bezahlen, und daß es dem König frey stehen solle, wenn es ihm beliebe, diese Stadt zu besetzen.

Wahrscheinlich hatte der Herzog von Lothringen vorzüglich deßwegen dem Congresse zu Freyburg persönlich beygewohnt, um, (nachdem er bey Murten treulich und muthvoll mitgekämpft) die Eidsgenossen dringend zu bitten, zur Wiedereroberung seines Herzogthums ihm beyzustehen; welchem Gesuche, wegen der Gefahr eines neuen Burgundischen Einbruchs, zwar noch nicht entsprochen werden konnte, wobey eine spätere Unterstützung jedoch in so fern in Aussicht gestellt, als am 1sten August 1476. für die ganze Dauer des Burgundischen Krieges das Bündniß erneuert wurde.

Schon früher hatte Herzog Renatus nach Straßburg sich begeben, um von den Städten der Niederu Vereinigung, besonders von der Stadt Straßburg Unterstützung sich zu erbitten, welche ihm auch in so fern zu Theil wurde, als Straßburg, Basel, so wie auch die andern Städte des Elsaß und des Breisgau ihn so gut unterstützten, daß er bald an der Spitze eines über 8000 Mann starken Heeres sich befand, mit welchem es ihm, in kurzer Zeit bedeutende Vortheile zu erringen, um so leichter ward, als die Einwohner, ihres neuen Beherrschers müde, unter ihre alte Herrschaft zurückzukehren, sich beeilten.

Nachdem die Mehrzahl der Lothringischen Plätze an dessen Hauptleute sich ergeben hatte, so vereinigte Herzog Renatus alle seine Streitkräfte, um die Hauptstadt Nancy enger einzuschliessen, deren Commandant, nach entschlossener Vertheidigung, gegen freyen Abzug der burgundischen Besatzung am 6ten October 1476, sie ihm übergab — ; — während der Herzog von Burgund, zwar schon am 25sten September, sein Lager bey la Riviere aufgehoben hatte, jedoch, (indem er an der Spitze von ungefähr 4000 Mann über Besançon, Vesoul, Jonvelle, Bulgneville, Neufchateau seine Marschrichtung genommen hatte) erst am 11ten October, mithin, für die Erhaltung von Nancy zu spät, zu Toul eintreffen konnte. — Nichts desto weniger gelang es demselben, nachdem er sein Heer bis auf ungefähr 10,000 Mann verstärkt hatte, den Herzog Renatus zum Rückzuge zu zwingen, und schon am 22sten October die Burgundische Belagerung der Stadt Nancy zu

beginnen, deren Lothringische Belagerung erst am 6. October sich beendigt; — zu deren Entsatz Herzog Renatus mit möglichster Anstrengung, Hülfe zu suchen, sich entschlossen hatte; — welcher, nachdem er alles Tafelgeschirr seiner väterlichen Großmutter: Maria geb. Gräfinn von Harcourt [1]) theils eingeschmolzen, theils verpfändet, vom König Geld empfangen, und von der Stadt Straßburg 10,000 Ducaten entlehnt hatte, mithin Sold anbiethen konnte, nunmehr nach dem Schweizerland eilte.

Daselbst hatten inzwischen der päbstliche Legat Cardinal Alexander, Bischof von Forli, Graf Hugo von Montfort, Gesandter des Kaisers, und der Ritter Georg von Stein, Abgesandter des Königs Mathias von Ungarn, sich eingefunden, um zwischen dem Herzog von Burgund und den Schweizern den Frieden wieder herzustellen. — Eine große Tagsatzung wurde nach Basel berufen, um die Vorschläge dieser hohen Vermittler anzuhören. — Der Apostolische Legat fand die Mehrheit der Schweizerischen Abgeordneten für den Frieden wohl geneigt. — Allein die Eidsgenossen verlangten vor allem aus die vollständige Räumung Lothringens durch den Herzog von Burgund. — Der Legat sandte zwey Bothen an den Herzog, in das Lager vor Nancy, um ihm diesen Vorschlag mitzutheilen. — Herzog Carl willigte ein, mit den Schweizern einen besondern Frieden zu unterzeichnen, weigerte sich aber entschieden, den Herzog von Lothringen darin einzuschliessen; — welcher im Gegensatz keine Mühe sparte, um die Eidsgenossen zu Nancy's Entsatz zu bewegen, das sich zwar tapfer vertheidigte, aber bereits schon mit Hungersnoth zu kämpfen hatte. — Nur mit Mühe wich endlich die Abneigung der Waldstätte gegen einen Winterfeldzug der Einsicht, daß, wenn der Herzog von Lothringen unterläge, zuerst die Niedere Vereinigung, dann aber auch die Schweizer selbst an die Reihe kommen würden. — Anfangs Christmonats beschloß die Tagsatzung, den Herzog nicht zu verlassen, seine Anerbiethungen und die Erlaubniß, ja die Ermunterung der Obrigkeiten zur Bewaffnung für denselben in den Kirchen ver-

1) Maria, Tochter Johannes VII., Grafen von Harcourt, Gemahlinn Antons, des Enkels Herzog Johannes von Lothringen hatte ihrem Gemahl die Grafschaften Aumale und Mayenne und die Herrschaft Elboeuf zugebracht.

künden zu lassen. — Der Herzog war beliebt, die Kriegslust groß, der Sold anziehend. — Statt 6000 stellten in kurzer Zeit 8000 Mann sich unter seine Fahnen. — Mit Gewalt mußten tausend junge Knaben von dem Mitziehen abgehalten werden.

Zum gemeinschaftlichen Sammelplatz wurde Basel bestimmt, das unter den Hauptleuten Veltlin von Neuenstein und Bernhard Schilling 600 Fußknechte lieferte. — Zürich gab zu diesem Auszug 1500 Mann unter dem Commando des Ritters Hans Waldmann.

Am H. Weihnachtstag, nach der H. Messe, brach das Heer von Basel auf. — Zu Blotzheim wartete der Herzog mit 600 Reutern. — Indem derselbe über Ensisheim, Colmar, Schlettstadt, das Wylerthal hinauf, über die Vogesen gegen Lothringen vorrückte, verstärkte sich sein Heer durch die Truppen des Herzogs Sigmund von Oestreich, des Herzogs von Würtemberg, der verbündeten Rheinischen Städte, sowie mit denjenigen seiner Truppen, welche schon seit dem August in Lothringen das Feld behauptet hatten, so daß er mit einem Heere von ungefähr 20,000 Mann, worunter 10,500 Schweizer, zum Entsatze seiner Hauptstadt Nancy bereit stand.

Wenn aber deren Besatzung bereits auf dem Aeussersten, so befand sich auch das Burgundische Belagerungsheer keineswegs in einer viel günstigern Lage. — Seit zwey Monaten kämpfte es gegen Hindernisse und Entbehrungen aller Art, wozu noch heftige Kälte und zuletzt Campobasso's trügerischer Verrath hinzukam, welcher am 1sten Jenner 1477. das Lager vor Nancy verließ, dem sein Bruder zwey Tage später folgte, nebst demselben dadurch dem Herzog von Burgund 1500 auserlesene Reuter entzog, und, von den Französischen Vorposten zurückgewiesen, bey Bouxières an der Meurthe sich aufstellte, um den Burgundern Verbindung und Rückzug abzuschneiden.

Am Abend des 3ten Jenners 1477. gewann die Vorhuth des Herzogs von Lothringen die Brücke von Varangeville und den mit einem Burgundischen Posten besetzten Flecken St. Niclaus. — Samstags den 4ten Jenner ging das ganze Teutsche und Lothringische Heer auf das linke Ufer der Meurthe über.

In der darauf folgenden Nacht wurde Nancy so stark beschossen und bestürmt, daß die Besatzung nur mit äusserster An-

strengung sich behaupten konnte, und durch Nothfeuer es kund that, welche Herzog Renatus von dem Kirchthurm zu St. Niclaus ebenfalls durch Feuerzeichen erwiederte.

Die Stadt Nancy befand sich auf dem höchsten Punkt, aber auch am Ende ihrer Leiden. — Der kommende Tag beleuchtete ihre Befreyung, und ihres Feindes Untergang!

Der Herzog von Burgund verließ Sonntags den 5ten Jenner 1477. am frühen Morgen in der größten Stille sein Lager, und wählte seine Schlachtstellung eine Viertelstunde von der Stadt in der Ebene der Maladriere les Nancy. — Sein Geschütz stellte er auf eine Anhöhe, quer über die Heerstraße nach Nancy, an einer Stelle, wo der Durchpaß zwischen einem Gehölz und der Meurthe eingeengt ist. — Hinter dieser Erhöhung war der Kern seines Heeres aufgestellt, bestehend aus ungefähr 2000 Mann Fußvolk, zu beyden Seiten durch die berittene Gensdarmie unterstützt; — der linke Flügel durch Jakob Galeotto commandirt, lehnte sich an den Fluß, der rechte Flügel, unter der Anführung des Landvogts von Flandern: Josse von Lallain war gedeckt durch den zwischen zwey starken Hecken eingeschnittenen Solricbach. — Der Herzog selbst befand sich in der Schlachtordnung Mittelpunkt. — Frühe schon bewaffnet bestieg derselbe sein schwarzes Schlachtpferd: „Moreau" genannt. — Als er aber seinen Helm aufsetzen wollte, so löste der vergoldete Löwe, welcher dessen Helmzierde bildete, sich ab, und fiel herunter: „Hoc est signum Dei!" (das ist ein Zeichen Gottes!) seufzte er traurig, und gab dann einem seiner Diener, auf den Fall seines Todes, versiegelte Briefe.

Inzwischen mochte durch die Besorgniß beunruhigt, daß Nancy in der gleichen Nacht noch unterliegen könnte, Herzog Renatus des Tages Anbruch kaum erwarten, nach welchem er nach angehörter H. Messe, aufbrach, und bis zum Dorf Neuveville (eine Stunde von Nancy) vorrückte. — Obschon der Schnee in großen Flocken fiel, so daß kaum einer den andern sehen konnte, marschirte das ganze Heer nichts desto weniger in froher Eile. — Zu Neuveville angelangt, wurde dasselbe in zwey Colonnen abgetheilt, deren eine aus Lothringern, Zürchern, Freyburgern und Teutscher Reuterey bestehend, unter dem Commando des Grafen Oswald von Thierstein [1]) gegen

[1]) S. 457. Nr. 1. Herzog Renatus hatte denselben zum Marschall von Lothringen ernannt, indem solcher im Monat

die Meurthe sich rechts zog; während die andere aus den Zuzügen des Elsaß, Bern's, Luzerns und der Waldstätte zusammengesetzt, unter Ritter Herter's von Hertenecк [1]) Anführung, auf der Hauptstraße, gegen Nancy zu, ihren Marsch fortsetzte.

So wie die Vorhuth der letztern Colonne die Höhe des Gehölzes von Jarville erreicht hatte, fiel eine Salve des Burgundischen Geschützes. — Die Schweizer knieeten nieder zum Schlachtgebeth; — auch Herzog Renatus bethete mit ihnen. — Der eine Theil des Heerzuges blieb, der großen Burgundischen Batterie gegenüber, aufgestellt, um die Flankenbewegung des andern (aus Schweizern bestehenden) Theils zu verdecken, welcher, in Umgehung jener Batterie, zur Ueberflügelung der feindlichen rechten Flanke bestimmt war.

Als nun die Urner- und Unterwaldner-Hörner dem Herzog von Burgund der Eidsgenossen Ankunft auf den bewaldeten Anhöhen von Malgrange ankündigten, machte er mit seinen Bogenschützen eine Frontveränderung, um sie den von der Anhöhe gegen seine rechte Flanke heranstürmenden Schweizern entgegenzusetzen, welche kühn, aber nicht ohne Schwierigkeit und Verlust, den Bach und die doppelte Hecke, die von den Burgundern sie trennte, überschritten, aus ihren Handbüchsen eine Salve gaben, und auf das feindliche Fußvolk sich warfen, das jedoch ihre ersten Angriffe standhaft aushielt; — während auf dem an die Meurthe sich anlehnenden Burgundischen linken Flügel, Hauptmann Galeotto, an der Spitze der Italiänischen Gensdarmerie, des Grafen von Thierstein Schlachthaufen zwar lebhaft zurückschlug, nachdem er aber schwer verwundet gefallen und gefangen war, die Flucht der (statt aufs Haupt-Corps sich zurückzuziehen), über die Meurthe, Metz zueilenden, Lombardischen Reuter nicht aufhalten konnte; — wodurch es der von der ganzen übrigen Schweizerischen und Lothringischen Colonne unterstützten Teutschen Reuterey desto leichter wurde, die Burgundische Hauptmacht in Seite und im Rücken anzugreifen, somit des durch die Gefahr sich noch steigernden Löwenmuthes Herzog Carls, und der bis zum Tode ausdauernden Tapferkeit seiner Ge-

August in der Landvogtey des Elsaß durch Ritter Wilhelm von Ribeaupierre ersetzt worden.

1) S. 482. Nr. 1.

treuen ungeachtet, derselben Noth zu vergrößern, und ihre Niederlage zu vollenden.

Erst nach zwey Tagen gelang es des Herzog Carls Leichnam aufzufinden, welcher, nachdem die Schlacht ganz verloren, mit gewaltigen Hieben zwar mitten durch die Schaaren seiner Gegner einen Ausweg sich eröffnet hatte, bereits schwer verwundet aber dem Schlage eines Streitkolbens unterlegen war.

Noch am späten Abend des für ihn so siegreichen Tages hielt Herzog Renatus zu Nancy seinen Einzug, dessen tapfere Besatzung und in ihrer Treue so erprobten Einwohner, (welche, ihres Mangels ungeachtet, die Stadt noch erleuchtet hatten) ihm in Masse entgegeneilten. —

Zuerst begab er sich nach der Kirche, um Gott zu danken; — dann wurde er, unter aufrichtigem Vivatruf bis zu seinem Hotel begleitet, vor welchem, zum Beweise der ausgehaltenen vielen Beschwerden, die Köpfe aller unreinen Thiere aufgeschichtet sich befanden, welche seit einigen Wochen, den Belagerten zur einzigen Nahrung gedient hatten. — Den bey seinem Heere gestandenen Eidsgenossen verhieß er einen anderthalb monatlichen Sold, und entließ sie nach rührendem Abschied.

So endigte der Burgundische Krieg mit dem vollständigen Siege der Schweizer und ihrer Verbündeten; — mit dem Tode des letzten Herzogs von Burgund, ihres einst so mächtigen Gegners! — Ob es für Europa, ob es für unser Vaterland besser gewesen wäre, wenn Herzog Carl statt zu unterliegen, gesiegt, wenn die Eidsgenossen für, statt gegen denselben sich bewaffnet hätten; — ist eine nicht leicht zu beantwortende, schwierige Frage. — Wenn es wohl ausser Zweifel, daß das Erlöschen des Burgundischen, des Französischen Hauses Emporsteigen wesentlich erleichterte; — wenn dieses, neben jenem, über Europa kaum jemahls hätte gebiethen können, so bleibt es dagegen sehr unwahrscheinlich, daß der nach der Kaiserkrone strebende, dem Alt-Römischen Absolutismus sich zuneigende, so unternehmende und kühne Burgunderfürst, auf halbem Wege stehen bleibend, mit der glücklichern aber weit bescheidenern Stellung einer das östliche Germanische von dem westlichen Romano-Gallischen Europa trennenden Mittelmacht sich begnügt, daß derselbe nicht nach einem Burgundischen Uebergewicht angestrebt, welches wohl nicht weniger, als später das Französische einen großen Theil des übrigen Europa niedergedrückt haben würde. —

Was aber die Schweizer betrifft, so darf (den Maßstab unsers Jahrhunderts bey Seite gelegt, und ins fünfzehnte Jahrhundert zurück sich versetzend,) es nicht übersehen werden, daß es den im vollen Emporsteigen begriffenen, mithin krafterfüllten damahligen Schweizern nicht zusagen konnte, einem nach der höchsten Erdenmacht ringenden Fürsten gegenüber, in passive Neutralität sich zu versenken; daß sie nicht geneigt seyn konnten, einem unumschränkt regierenden Herrscher, der früher oder später auch sie hätte unterjochen können, als Bundesgenossen sich anzuschliessen; daß sie daher, einer ihre politische Existenz bedrohenden obgleich noch entfernten Gefahr sich nicht aussetzen wollten, sondern, daß sie dem, wenn auch ungleichen Kampfe sich gewachsen fühlend, denselben selbst zu beginnen sich nicht fürchteten; und dabey die (obschon selbstsüchtige und unsichere) Unterstützung des Königs von Frankreich um so weniger verschmähten, weil dessen Geld ihnen die Kriegführung erleichterte, wenn auch gleichzeitig ihre Redlichkeit nur allzusehr gefährdete, und erschütterte.

§. 41. Dieses Geld, dessen Mangel so wesentlich zum Dahinsinken des alten Adels beytrug, bewirkte nunmehr, durch seine Anhäufung und durch das mehrseitige Streben nach dessen Besitze, die Entzweyung der die Stelle des einst herrschenden Adels einnehmenden, aus selbstständigen Stadt- und Landgemeinden bestehenden Eidsgenossenschaft.

Kurze Zeit nach der Schlacht bey Nancy kam im Hornung 1477. auf der Faßnacht zu Zug, welcher aus benachbarten Orten viele ältere und jüngere Männer beywohnten, die angeblich ungerechte Vertheilung der gewonnenen Beute, besonders jene Brandschatzung zur Sprache, welche die Genfer noch nicht berichtigt hätten, während nichts desto weniger die dafür gestellten Geiseln frey gelassen worden wären. — Dieses hatte zur Folge, daß man beschloß, sich selbst Recht zu verschaffen, und zu einer Gesellschaft zusammenzuschwören, die sich „die Gesellschaft des Thorrechten Lebens" nannte, auf den Abschlag der Obrigkeit, das Landespanner von Zug herzugeben, ein eigenes Panner sich verschaffte; — bey 600 Mann stark am 19ten Hornung von Brunnen aufbrach, ihren Weg über Luzern nahm, zu Bern den Durchzug verlangte und erhielt, zu Freyburg bis auf 2000 Mann sich vermehrte, und daselbst sich erklärte, die noch rückständige Brandschatzung, mit gewaffneter Hand, in Genf abhohlen zu wollen — Endlich gelang es, sie zu einem

Vergleiche zu bewegen, nach welchem an die Totalsumme von 24000 Thaler bis nächstkünftige H. Ostern 8000 Thaler entrichtet, und die dafür zu stellenden Geiseln nach Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verlegt, für die übrigen 16000 Thaler Schuldbriefe und 8 Geiseln gegeben, solche terminweise abbezahlt, das Geld aber zu gemeinsamer Eidsgenossenschaft Handen, nach Uri eingeliefert werden sollte; und überdieß jedem der ausgezogenen Gesellen noch 2 Rheinische Gulden an seine Reisekosten zugesichert werden mußten.

Obwohl auf diese Weise die Ruhe wieder hergestellt werden konnte, so sahen nichts desto weniger, durch solche unbefugte Schilderhebung, um vor Gewalt und Aufruhr sich zu schützen, die Städte Zürich, Bern, Luzern, nebst Freyburg und Solothurn, sich veranlaßt, ein ewiges Bürgerrecht unter einander zu schliessen, wodurch sie aber die Eifersucht der übrigen Orte um so eher gegen sich aufregten, als, neben dem von den innern Orten ausgehenden, von derselben Mißtrauen zeugenden Zuge der thorrechten Gesellschaft, auch der Hochburgundischen Gesandtschaft Vortrag sehr ungleiche Aufnahme bey den Eidsgenossen gefunden hatte. —

Schon vor der Schlacht bey Nancy am 3ten Jenner 1477 war eine Gesandtschaft aus Hochburgund vor den zu Neuenburg tagenden Eidsgenossen erschienen, um für ihr Land einen Waffenstillstand zu erlangen; — da aber die Gesandschaft keinen Auftrag des Fürsten zu ihrer Sendung vorweisen konnte, so wurde in ihr Gesuch damahls nicht eingetreten; — seither aber solches wiederhohlt, mit dem Wunsche der Anschliessung der Freygrafschaft an den Bund der Eidsgenossen, erforderlichen Falles selbst in unterthänigem Verhältnisse [1].

1) Da an der Spitze der zweyten Hochburgundischen Gesandtschaft der Erzbischof von Besançon: Carl von Neufchatel sich befand, so ist es wohl nicht ganz unwahrscheinlich, daß derselbe, als Fürst des Teutschen Reiches, in Verbindung mit der Reichsstadt Besançon, um so eher zum Anschluß an den Bund der Oberteutschen Eidsgenossen befugt sich erachtet, auch die Stadt Besançon eine sich darbiethende Gelegenheit, ihre Reichsunmittelbarkeit wieder geltend zu machen, gerne ergriffen habe, welche sie unter Herzog Philipp in so fern eingebüßt, als sie eingewilligt, daß derselbe ihrer Stadtobrigkeit einen ihr vertretenden Richter beyordne, die Hälfte der Gerichtsgebühren und der Zölle

Ueber die Annehmbarkeit dieser letztern Anerbiethungen theilten sich aber die Vorschläge, (indem Bern beynahe einzig dafür stimmte,) jedoch ohne darüber einen endlichen Beschluß schon zu fassen, indem man damit sich begnügte, der Burgundischen Gesandtschaft den nachgesuchten Waffenstillstand zuzusagen um den Preis von 150,000 Gulden, die das Land den Eidsgenossen als Vergütung der Kriegskosten erlegen sollte; — und an den König von Frankreich, zu Gunsten Hochburgunds, ein schriftliches Fürwort erlassen wollte [1]).

Auf der im Februar in Luzern eröffneten Tagsatzung wurde, auf den Vortrag des kaiserlichen Gesandten hin, eine Verlängerung des Waffenstillstandes mit Burgund bis zum 2ten Merz beschlossen, unter der Bedingung, daß der noch immer in Burgundischer Haft befindliche Graf Heinrich von Würtemberg derselben entledigt werde [2]). — Da aber in Folge

beziehe, und für das Kriegswesen einen Hauptmann schicke — (*M. de Barante* XV. 31. 32.) — Ueberhaupt scheint die, (wenn schon Romanische) Hochburgundische Bevölkerung die Verbindung mit dem Teutschen Reiche der Französischen Herrschaft vorgezogen, mithin die Aufnahme in die gleichsam die Vorwache der Teutschen Länder bildende Schweizerische Eidsgenossenschaft, sey es in gleichberechtigter, oder in untergeordneter Stellung, gewünscht zu haben.

1) Obwohl die Stände der Freygrafschaft Burgund (Band I. S. 223. Band II. 435. Nr. 2.) den Rechtsansprüchen des Königs von Frankreich die besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der Frey-Grafschaft entgegenstellten, über welche, als über ein weibliches Lehen, dem König keinen Falls ein Heimfallsrecht zustände, zudem, daß solche vom Teutschen Reiche abhange; — so brachte es der König nichts desto weniger dahin, daß die Stände dazu einwilligten, in die Städte Dole, Salins und Gray Französische Besatzung aufzunehmen; — worauf am 19ten Februar 1477. unter den gleichen Bedingungen, wie zu Dijon für das Herzogthum, für die Frey-Grafschaft Burgund ein Tractat unterzeichnet wurde. — (Das Herzogthum Burgund war dem König übergeben worden, unter den Bedingungen, daß sein Kriegsvolk das Land räume, Jedermann bey seinen bisher bekleideten Aemtern, Würden und genossenen Beneficien gelassen, und alle Beschwerden und Auflagen abgeschafft würden, die seit dem Tode Herzog Philipps des Guten dem Lande auferlegt worden.) E. von Rodt. II. 436—438.

2) Wie solchem auch bald darauf von Seite der Herzoginn Maria nachgekommen wurde. (S. 445. 446.)

eines gegen ihn gerichteten, anfangs glücklichen Aufstandes der König von Frankreich aus dem Besitze der Freygrafschaft wieder verdrängt zu werden, besorgen mußte, so bewarb sich derselbe um die Hülfe der Eidsgenossen, welchem Verlangen am 26sten April 1477. in sofern entsprochen, daß ihm 6000 Mann bewilligt wurden, indem er den 8 Alten Orten, nebst Freyburg und Solothurn als Entschädigung für die Freygrafschaft Burgund, deren Besitz eigentlich ihnen gebührte, eine Summe von 100,000 Rheinischen Gulden versprach, in Zahlungen von 20,000 Gulden, jeweilen an der Lyoner-Messe zu erlegen, unter gleichzeitigem Versprechen, dem Durchpasse der Teutschen sowohl, als der Burgundischen Kaufleute nach den Messen von Genf und Lyon keinerley Hinderniß in den Weg zu legen [1]). Dennoch blieb der rühmliche Kampf der Hochburgunder für ihr angestammtes Fürstenhaus auch bey den Eidsgenossen in so weit nicht ohne Theilnahme, als nicht nur auf einer im Brachmonat zu Luzern versammelten Tagsatzung die Aufstellung der im Vertrage vom 26sten April dem König von Frankreich zugesagten Hülfe von 6000 Mann verschoben, und eine nochmahlige Verlängerung des Waffenstillstandes mit Burgund bis zum 25sten Julii beschlossen; — sondern, um eine Vermittlung, wo möglich, zu erzielen, sowohl nach Frankreich, als nach den Niederlanden Gesandtschaften abgeschickt wurden [2]), von denen die Erstere, nach unbedeutender Geschäftsverhandlung, ohne den Zweck ihrer Sendung erfüllt zu haben, wieder zurückkehrte; während die Letztere, welche gerade in jenem Zeitpunkte eintraf, als Herzoginn Maria ihre Hochzeit mit Erzherzog Maximilian von Oestreich feyerte [3]), ehrenvolle Aufnahme fand, begleitet mit Aeußerung der freundlichsten Gesinnungen für die Eidsgenossen und Versicherung völliger Vergessenheit alles Vorhergegange-

1) E. von Rodt II. 454. 456. 457. A. von Tillier II. 321.

2) Nach Frankreich: Ritter Hans Waldmann von Zürich (S. 481.) Adrian von Bubenberg, Schultheiß zu Bern (S. 478. Nr. 4.) und Landammann Jakob Imhof von Uri; — nach den Niederlanden: Bürgermeister Göldlin von Zürich (S. 475. Nr. 2) und Landammann In der Halden von Schwyz.

3) Durch die päbstlichen Legaten Julian, Bischof von Asti, wurde am 20sten August 1477. die Trauung des hohen Brautpaares vollzogen. E. von Rodt. II. 473.

nen; was wohl wesentlich dazu beytrug, daß auf dem, um alle noch obwaltenden Anstände der Eidsgenossen mit den im Burgundischen Kriege betheiligten Mächten zu beseitigen, und die Verhältnisse mit denselben festzustellen, am 6ten Januar 1478 zu Zürich eröffneten Congresse die große Mehrheit der Eidsgenössischen Orte zu Abschluß eines ewigen Friedens mit der Erbinn von Burgund: der Herzoginn Maria und ihrem Gemahle: dem Erzherzog Maximilian von Oestreich sich vereinigte, kraft dessen die Eidsgenossen, um den Preis von 150,000 Gulden allen nach dem Kriegsrecht ihnen zustehenden Ansprüchen auf die Grafschaft Burgund förmlich entsagten, in deren Nahmen der Erzbischof von Besançon und die Stadt Salins am 24sten Januar 1478 den Tractat unterzeichneten. — Vom König von Frankreich forderten die Eidsgenossen, daß er von allen fernern Feindseligkeiten gegen Hochburgund abstehe, indem sie in dem Kriege, den die betheiligten Mächte um die Nachfolge in den Burgundischen Ländern künftig noch führen möchten, strenge Neutralität beobachten zu wollen, erklärten.

Indem mit diesem Vertrage die Eidsgenossenschaft als streitende Macht von dem Kriegsschauplatze abtrat [1]), war schon am 13ten Oktober 1477 die seit 1474 bestandene ewige Richtung mit Herzog Sigmund von Oestreich [2]) in ein förmliches Bündniß (ewige Erbeinigung) verwandelt worden, nach welchem die Bundesgenossen ewigen Frieden und Freundschaft gegenseitig sich zusichern, gegenseitigen Zuzug sich versprechen u. s. w. [3]). —

Auch das Haus Savoyen hatte der Befestigung seines Friedens mit den Eidsgenossen und der Herstellnng seiner alten Verhältnisse mit Bern sich zu erfreuen, nachdem, wegen Vollziehung der im Heumonat 1476 auf dem Tage zu Frey-

1) Es wurde erkannt, den abgeschlossenen Frieden durch allgemeines Freudengeläute allerwärts im Lande herum verkünden zu lassen. E. von Rodt II. 491.

2) S. 443. Nr. 2.

3) Herzog Sigmund schloß diese Erbeinigung eigentlich nur mit Zürich, Bern, Luzern, Uri nebst Solothurn, wobey jedoch Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus der Eintritt in dieselbe vorbehalten war, so bald sie ihn begehrten. A. v. Tillier II. 326.

burg festgesetzten Friedensbedingungen [1]) Ende Aprils 1477. zu Annecy (in Savoyen) eine am 25sten May auf dem Tage zu Luzern von gesammten Eidsgenossen genehmigte Uebereinkunft getroffen, auf dem Tage zu Zürich aber der zu Freyburg abgeschlossene Vertrag nicht allein bestätigt, sondern der Regentinn von Savoyen die Zurückstellung der Waadt auf abschlagsweise Entrichtung bloß der Hälfte jener Summe von 50,000 Gulden zugesagt worden. — Da nun diese Zahlung schon am 21sten Februar 1478. geleistet, so wurde die Landschaft Waadt und deren Nutzungen der darauf gehafteten Pfandschaft förmlich entledigt, wogegen die Regentinn versprach, den noch rückständigen Betrag der Einlösungssumme in Jahresfrist von H. Ostern an auszurichten, ansonst das Land von den Eidsgenossen wiederum in Besitz genommen werden konnte.

Als nun aber die Herzoginn Jolanda auch die alten Bundesverhältnisse mit der Stadt Bern zu erneuern wünschte, wollte diese nur in so fern dazu einstimmen, als das Haus Savoyen auf alle hoheitlichen Rechte über die Stadt Freyburg verzichte, welche Verzichtleistung die Herzoginn unter der Bedingung sich gefallen ließ, daß hiefür von den 25,600 Gulden Capital welche das Haus Savoyen der Stadt Freyburg schuldig war [2]), ein Abzug von 7600 Gulden statt finde [3]). — Nachdem somit zufolge einer am 23sten August 1477. zu Bern ausgestellten Urkunde die Stadt Freyburg aller bisherigen Verpflichtungen gegen das Haus Savoyen von nun an völlig frey und ledig gesprochen worden, trat dieselbe dem erneuerten Bündnisse Berns mit dem Hause Savoyen bey, welches am 28sten August 1477. in Bern beurkundet und besiegelt ward.

Der Herzoginn Jolanda Beyspiel befolgend schloß der Bischof von Genf: Johann Ludwig von Savoyen am 14ten November 1477. mit Bern und Freyburg ein ewiges Burg-

1) S. 486. 487.

2) S. 487.

3) Für das noch übrige Capital gab das Haus Savoyen der Stadt Freyburg eine Schuldverschreibung unter dem jährlichen Zins von 900 Gulden. — Savoysche Commissarien kamen, um die Freyburger ihres Eides zu entheben, und ihnen die Unterwerfungs-Urkunde von 1452. zurückzustellen, auf deren Rückseite die Herzoginn eine entkräftende Erklärung hatte schreiben lassen. *Dr. Berchtold.* I. 401.

recht in welches, auf dessen Lebenszeit, die Stadt Genf mit eingeschlossen wurde, der mittelst Berns Verwendung, die Hälfte ihrer noch rückständigen Brandschatzung erlassen, und selbige gegen Erlegung von 11000 Rheinischen Gulden solcher gänzlich entledigt wurde.

Ebenfalls unter Berns Vermittlung war zwischen der Herrschaft Savoyen und dem Wallis bis St. Michaelis 1477. ein Waffenstillstand abgeschlossen, und die Stadt Bern zugleich bevollmächtigt worden, die unter ihnen obwaltende Streitsache gütlich oder schiedsrichterlich zu erledigen.

In den darauf folgenden (am 5ten Merz zu Freyburg und am 23sten April 1477. zu Annecy abgehaltenen) Conferenzen wurde entschieden, daß ganz Unter-Wallis von der Morge, von Conthey an, bis Martinach, so wie der Twing von St. Moritzen im Chablais, dem Bischof und den Ober-Walliserm (Walliser-Patrioten) verbleiben, solche hingegen die Bezirke von Monthey und von Vouvry und alles, was sie darüber hinaus auf der Seite gegen Genf hin, vorübergehend besetzt hatten, dem Hause Savoyen zurückstellen sollen. — Das zukünftige Verhältniß der Bewohner des Unter-Wallis aber wurde, in einem keineswegs unbilligen Sinne, in Uebereinstimmung mit den Abgeordneten der Gemeinden des Ober-Wallis, in einer vom Schlosse der Meyerey zu Sitten datierten, am 31sten Christmonat 1477 erlassenen Urkunde durch den Bischof Walther von Supersax festgestellt [1]), welcher um sein Vaterland hochverdiente Kirchenfürst seine 24jährige Regierung im Verfolge dadurch noch bekrönte, daß er, nicht lange vor seinem Tode [2]), auf den 6ten Februar 1482 eine allgemeine Tagsatzung nach Sitten berief, auf welcher er die Abgeordneten der Gemeinden einlud, für immer auf jene tumultuarischen Volksaufstände zu verzichten, welche in der Tradition jenes Landes unter dem Nahmen der Mazze bekannt [3]), demselben mehr schädlich, als nützlich gewesen waren. — Auch

1) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 144. 234. — 243.

2) Bischof Walther von Supersax starb am 7. Julii 1482. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* A. f. Schw. Gesch. III. 147.

3) S. 246. *Mazze* (*Masse*) hieß ursprünglich ein ungeheurer Kolbe, in welchen jeder der es mit den Verbundenen halten wollte, zum Zeichen seiner Treue, einen Hufnagel schlagen mußte.

ermahnte er sie, die Rechte der Kirche und des Bischofs als des Fürsten und weltlichen Herrn des Wallis zu achten, und bey vorkommenden Anständen, dem schiedsrichterlichen Ausspruche des h. Stuhles zu Rom oder der Eidsgenössischen Orte, ihrer beydseitigen Verbündeten, sich zu unterwerfen [1]).

§. 42. Wenn somit von Seite der Eidsgenossen und ihrer Verbündeten mit den Fürsten von Burgund und Savoyen der Friede wieder hergestellt war, glaubten dieselben nunmehr gegen den Herzog von Mayland um so eher eine entschiedene Stellung einnehmen zu dürfen, als, neben Wiederhohlung früherer Beschwerden über die Bedrückung Schweizerischer Gränz-Bewohner und Handelsleute [2]), das feindliche Benehmen des jüngst verstorbenen Herzogs Galeazo Sforza [3]) während des Burgundischen Krieges die Eidsgenossen, besonders aber die Urner, (die obwohl in den Besitz von Livinen wieder zurückgekehrt, den Verlust von Bellenz noch immer nicht vergessen konnten,) sehr empfindlich verletzt hatte [4]).

Nachdem nähmlich nach dem Friedensvertrag von 1426.

1) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. für Schw. Gesch. III. 146. 243 — 246.

2) Die Urner und ihre Angehörigen die Leventiner fühlten sich von den Mayländischen Beamten verschiedentlich gedrückt, viele Handelsleute von Uri und aus andern Eidsgenössischen Orten führten Klagen, daß man ihnen Waaren und Kaufmannsgüter mit Gewalt entwendet, ihnen die vertragsgemäße persönliche Sicherheit und Schirm nicht gehalten; andere wurden mit ihren Forderungen an Sold für geleistete Kriegsdienste roh abgewiesen. J. Fuchs I. 107. (S. 250—252.)

3) Herzog Galeazo Sforza wurde am 26sten December 1476. ermordet.

4) Nachdem der Herzog von Mayland am 30sten Jenner 1475. mit dem Herzog von Burgund einen Vertrag geschlossen, durch welchen jener diesem eine Unterstützung von 400 Lanzen (ungefähr 3000 Reuter) versprach, (*Fr. de Gingins-la-Sarraz* 52.) begünstigte Herzog Galeazo auf alle mögliche Art die Anwerbung der Lombardischen Mieth-Soldaten, welche in der Schlacht bey Grandson gegen die Schweizer fochten. — Vor der Schlacht bey Murten gelang es den Wallisern, eine über den St. Bernhardsberg hereinbrechende 4000 Mann starke Italiänische Heerschaar mit sehr bedeutendem Verlust zum Rückzuge zu zwingen. — J Fuchs I. 106. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXVII. 6.

(S. 261.) an der Lombardischen Gränze, die Ruhe für längere Zeit wieder zurückgekehrt war, begannen später die Thalleute von Urseren sowohl bey den Urnern, als bey dem Abt von Disentis[1]) darüber sich zu beklagen, daß ihnen zu Airolo und zu Bellinzona das vertragsgemäße Recht nicht gehalten werde, was zur Folge hatte, daß die Urner mit ihrem Panner über den St. Gotthard zogen, ihre alte Leventina wieder einnahmen, auch Bellenz überfielen, am 23sten Merz 1440. einen Waffenstillstand sich gefallen liessen, und am 4ten April 1441. mit Herzog Philipp Maria Visconti[2]) einen Frieden abschlossen, zufolge welchem derselbe den Urnern und ihren Verbündeten 3000 Ducaten zu bezahlen hatte, wovon einen Drittheil sogleich; — für die übrigen zwey Drittheile verpfändete er den Urnern auf 6—15 Jahre die Grafschaft Livinen[3]). — Allen Eidsgenossen, nebst Solothurn und dem Abt von Disentis, wurde bis an den Stadtgraben von Mayland völlige Zollfreyheit zugestanden, auch freyer Handel; nur mit Ausnahme des Salzes, (das allen Fremden überhaupt, in der Lombardie zu verkaufen, verbothen war.)

Obwohl nach Herzog Philipps Tod[4]) am 26sten Merz 1450. in der Person des Herzogs Franz Sforza[5]) die Herrschaft über Mayland vom Hause Visconti auf das Haus Sforza überging, so änderte dieses die wiederhergestellten friedlichen Verhältnisse um so weniger, als Herzog Franz den Hauptmarkt zu Varese frey gab, überhaupt, so lange er lebte, durch Gerechtigkeit, Güte und sein Ansehen das gute Vernehmen mit den Schweizern aufrecht erhielt.

1) S. 251.

2) Philipp Maria, Sohn des Herzogs Johannes Galeazo, Bruder und Nachfolger des 1412 verstorbenen Herzogs Johannes Maria (S. 253. 254.) war der letzte Herzog von Mayland aus dem Hause Visconti.

3) Unter der einzigen Bedingung, sie wohl zu regieren, mit Ausnahme von Lodrino und Uragna, welches zu Riviera getheilt war. J. Fuchs I. 90. (S. 250. 252. 557. 259. 261.)

4) Herzog Philipp Maria Visconti starb am 13ten August 1447.

5) Franz Sforza war der Sohn des von Cotignola gebürtigen zuerst Landbau treibenden, nachher dem Kriegsdienst sich widmenden als glücklicher Anführer Italiänischer Miethsoldaten (als Condottieri) bis zum Connetable des Königreichs Neapel

Nach dessen am 8ten Merz 1466. erfolgten Tode wurden die Verhältnisse der Herrschaft Mayland zur Schweizerischen Eidsgenossenschaft durch einen am 6ten Januar 1467. zu Luzern abgeschlossenen Grundvertrag (das sogenannte Capitulat) [1]) aufs Neue dahin festgestellt, daß von der Herzoginn Blanca Maria und ihrem Sohne Galeazo Maria Sforza [2]) das Leventinische Thal, als Lehen des Hochstifts zu Mayland auf ewig an Uri überlassen [3]), die Zollfreyheit in ausgedehnterm Sinne bestätigt, Handelsfreyheit für alle Schweizerproducte ertheilt wird. —

Als nun dieses, (Sicherheit auch gegen das Durchziehen fremder Feinde bedingenden) Grundvertrages ungeachtet, Herzog Galeazo Sforza gegen die Schweizer sehr feindselig sich benahm, wie schon bemerkt, auch die den Handelsverkehr betreffenden Bestimmungen des bestehenden Capitulates fast in keiner Beziehung mehr befolgt wurden, schriftliche und mündliche Unterhandlungen ohne Erfolg blieben, so mahnten die Urner ihre Mit-Eidsgenossen zum bewaffneten Auszug —; die verwittwete Herzoginn Bona und ihr Sohn Johann Ga-

emporsteigenden, am 24sten Jenner 1424. umgekommenen Mutius Attendulus genannt Sforza. Obwohl Franz Sforza unmittelbar nach seines Vaters Tod als Heerführer und als Lehensfürst dessen Stelle einnahm, und am 24sten Oktober 1441. mit Blanca Maria der Tochter und Erbinn des Herzogs Philipp Maria Visconti sich vermählte, so gelangte er dennoch erst am 26sten Merz 1450. zur Würde eines Herzogs von Mayland, nach dem Sturze der republikanischen Regierung, welche unmittelbar nach seines Schwiegervaters Tod alldort sich erhoben hatte. —

1) Lt. Urk. Aeg. Tschudi II. 662—669.

2) Galeazo Maria, älterer Sohn des Herzogs Franz Sforza geb. 1444., vermählt in erster Ehe mit Dorothea Gonzaga Tochter Markgraf Ludwigs von Mantua, in zweyter Ehe mit Bona Tochter Herzog Ludwigs von Savoyen (S. 376. 448.) hielt am 20sten Merz 1466. seinen feyerlichen Einzug zu Mayland, und wurde, ohne irgend eine Schwierigkeit, durch das Volk als rechtmäßiger Herrscher anerkannt. *J. C. L. Sismonde de Sismondi* X. 271.

3) Die Lehensbeschwerde bestand darin, daß die Urner jährlich 4 Habichte und ein Armbrust nach Mayland liefern sollen. J. Fuchs I. 97.

leazo Maria Sforza [1]) aber schickten Gesandte nach Luzern wo es am 10ten Heumonat 1477. den Tagherrn gelang, die Streitigkeiten einstweilen zu beseitigen; — bis solche sich erneuerten, als während des Sommers 1478. Mayländische Unterthanen in einem Kastanienwalde Holz fällten, und Weidrechte ansprachen, worüber die Leventiner das Eigenthum behaupteten.

Die Regentinn von Mayland gab sich zwar alle Mühe durch Beseitigung dieser Zwiste, mittelst einer Localuntersuchung, die Feindseligkeiten auszuweichen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg; — indem Uri bey allen seinen Miteidsgenossen sich nun beschwerte, ja einzelne Schweizer aus verschiedenen Orten, die Ansprüche an die Mayländische Herrschaft machten, oder sich beleidigt glaubten, rasch zu den Waffen griffen; — was zur Folge hatte, daß die Urner den sie zum Frieden ermahnenden Tagherren anzeigten, daß ihr meistes Volk von diesen voreiligen Kriegern mit fortgerissen werde; — welcher Bewegung sich anschliessend auch das Landespanner von Uri am 18ten Wintermonat 1478, mit ganzer Heeresmacht nach der Leventina (Livinen) zog. In Folge wiederhohlter dringender Mahnungen der Urner sandten die Berner mit ihrem Stadtpanner 3000 Mann unter ihrem Schultheissen Adrian von Bubenberg, Freyburg, und Solothurn 550, der Abt von St. Gallen 350 Mann. — Schon früher waren die Zürcher mit 1000 Mann ausgezogen —; das wohl gerüstete Eidsgenössische Heer, das unter Bürgermeister Waldmanns Commando gestellt, gegen Bellenz vorrückte, ward im Ganzen 10,000 Mann stark.

Während Abgeordnete von Bern, Freyburg und Solothurn in Bellenz den Frieden noch zu vermitteln suchten, rückte das Eidsgenössische Heer bereits vor die Stadt, erstürmte deren äussere Befestigung, und würde wahrscheinlich auch ihre innere Befestigung erstürmt haben, hätten dessen Anführer die dortige Schweizerische Handelswaarenniederlage mit der Plünderung nicht verschonen wollen. — Vermuthlich diente noch zudem, das Herannahen eines die Alpenpässe versperrenden

1) Johann Galeazo Maria Sforza geb. 1469. wurde nach seines Vaters Tod, obwohl erst 8 Jahre alt, ohne Schwierigkeit anerkannt. — Seine Mutter Bona setzte sich in Besitz der Regentschaft.

harten Winters, bey Mangel an gegenseitiger Uebereinstimmung, der Mehrzahl der Eidsgenössischen Zuzüger zum erwünschten Vorwand für die Umkehr mit Zurücklassung einer bey dem Dorfe Irnis (Giornico) aufgestellten (auch mit Einschluß des Liviner-Landsturms) zusammen nur 600 Mann starken Gränzwache.

Gegen diese kleine aber tapfere Kriegerschaar rückten am 28sten Christmonat 1478. bey 15,000 Mayländer dem Tessin nach herauf, um die zwischen Fluß und Berg angelegte starke Letze zu durchbrechen.— Die Schweizer jedoch hatten, auf den Rath des Landrichters Stanga, am Abend vorher durch das Wasser der in den Tessin sich ergiessenden Bäche die Strassen und die Wiesen überschwemmt, so daß die Italiäner ihren berganſteigenden Angriffsweg (bey der obwaltenden harten Winterskälte) mit einer glatten Eisfläche bedeckt, auf der sie um so weniger festen Stand fanden, als die Eidsgenossen, unter der entschlossenen Anführung des Hauptmanns Frischhans Theiling von Luzern, und des Liviner-Pannerherrn Stanga (Stanghi) mit Fußeisen versehen, auf sie hervorbrechen, sie den Berg herabtreiben, ihres Geschützes sich bemächtigen, und einen vollständigen Sieg erfechten.

Obwohl die Schweizer den auf einer Anfangs Hornung 1479. zu Luzern abgehaltenen Tagsatzung ihnen vorgeschlagenen Waffenstillstand ablehnten, so liessen sie dennoch sich bewegen, in Unterhandlungen einzutretten, die nach mehrern Tagsatzungen am 29sten September 1479. endlich einen Friedensvertrag herbeyführten, nach welchem die Urner die Leventina als ein ewiges unveränderliches Lehen, von dem Erzstift zu Mayland behalten, als Lehenspflicht nichts Anderes, als jährlich auf das Fest von Maria Verkündigung eine dreypfündige Wachskerze entrichten sollen u. s. w. [1]) — Ueberdieß wurden den Schweizern 24,000 Gulden als Kriegskosten zugestanden, 1500 für einzelne Ansprachen angenommen.

§. 43. Daß von der Belagerung von Bellenz, welche der Schlacht bey Giornico voranging, unter den Eidsgenössischen Zuzügern die Berner, Solothurner und Freyburger zuerst den Rückweg antraten, steht wohl mit dem durch den Zug der Ge-

1) Wegen einiger Unverständlichkeiten ward am 5ten Merz 1480. ein sogenannter Beybrief gemacht, in Betreff der Zoll- und anderer Freyheiten. J. Fuchs I. 144.

sellschaft des thorrechten Lebens veranlaßten Bürgerrecht der Städte Zürich, Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn (S. 495.) in mittelbarem Zusammenhang, indem die Abneigung der drey Waldstätte gegen dieses Bürgerrecht soweit ging, von der Stadt Luzern zu fordern, daß sie jener Verbindung sofort entsagen solle, weil beym Eintreten dieser Stadt in den Eidsgenössischen Bund ausdrücklich vorbehalten worden sey, daß dieselbe, ohne Vorwissen der drey Länder, mit Niemand in einen Bund treten wolle. — Nach Luzerns Erwiederung sollte darüber, mittelst eines Schiedsgerichtes, das Eidsgenössische Recht zwar entscheiden, welches aber die drey Waldstätte so verstehen wollten, daß jede von ihnen 5, Luzern auch nur 5 Schiedsrichter zu geben habe. — Nachdem man über diese Vorfrage lange gestritten, wurde man über dieselbe zuletzt noch einig, keineswegs aber über die Sache selbst, vielmehr wurde solche immer schwieriger, so daß die Städte, Luzern ihres kräftigen Beystandes versicherten, wenn solches deßwegen bedrängt werden sollte. -- Zu diesem Gegenstand der Uneinigkeit und der Spannung gesellten sich noch andere; — wie die von Zürich Bern und Luzern wiederhohlt begehrte Aufnahme der Städte Freyburg und Solothurn, in den Eidsgenössischen Bund, und eine Vorschrift über Theilung der Kriegsbeute. — Nachdem man auf mehrern Tagsatzungen diese Angelegenheiten verhandelt, ohne darüber sich zu vereinigen; versammelte man sich gegen Ende des Jahres 1481. noch einmahl zu Stanz. — Die entgegengesetzten Meinungen wurden von jeder Seite mit allen möglichen Gründen vertheidigt; — allein, statt die andern zu gewinnen, wurde jeder Theil nur noch hartnäckiger und heftiger, so daß, nach drey langen und stürmischen Sitzungen, die Gesandten sehr erzürnt, unter gegenseitigen Vorwürfen und Drohungen, den Saal verliessen, und zur Abreise auf den morgenden Tag sich rüsteten [1]). — Bestürzung und Schrecken verbreiteten sich an der Tagsatzung Versammlungsort, als der Pfarrer zu Stanz: Heinrich im Grund sich entschloß, noch am nähmlichen Abend beynahe 4 Stunden weit, zu Niclaus von der Flüe hinzueilen, in der Hoffnung daß Gott demselben die Gnade verleihen werde, von der Schweizerischen Eidsgenossenschaft die ihr drohende Auflösung abzuwenden.

1) Bernerisches Neujahrsblatt für 1842. S. 14.

Niclaus von der Flüe, der Friedens- und Seegensbothe Gottes für die Mit- und Nachwelt seines Vaterlandes, gebohren am 21sten Merz 1417., erstgebohrner Sohn frommer Eltern [1]), hatte schon als Knabe eine besondere Vorliebe zum Gebeth gezeigt, als Jüngling eine seltene Enthaltsamkeit geübt, als Krieger, im Dienste seines Vaterlandes, Pflichttreue und Schonung mit einander verbunden [2]), hatte nach dem Wunsche seiner Eltern mit einer Gottesfürchtigen Jungfrau sich verehlicht [3]), mit derselben in glücklicher Ehe zehn Kinder erzeugt [4]), und in der Furcht des Herrn auferzogen, hatte auch als Richter und Landrath seinem Vaterland 19 Jahre lang mit allgemeiner Zufriedenheit gedient [5]); — als er, in Folge eines Höhern Rufes, sich entschloß, aus dem Kreise seiner geliebten Familie in die Einsamkeit sich zurückzuziehen [6]), in welcher er im Ranft in der wilden Bergschlucht der Melcha seine stille Ruhestätte fand, daselbst ausser dem Brote des Lebens, weder etwas aß, noch trank [7]), im heiligen Gebethe verharrte, beson-

1) Des Heinrich von der Flüe und der Hemmanna Robert wohnhaft am Eingange des hohen Melchthals. Georg Sigrist: des seligen Niklaus von der Flüe lehrreiche und wundervolle Lebensgeschichte. S. 3. 4.

2) Während des alten Zürcherkrieges;— 1446. wohnte er der Schlacht bey Ragatz bey, rettete 1460. das bereits angezündete Kloster St. Catharinenthal bey Diessenhofen, war der Beschützer der Wittwen und Waisen und der Retter jungfräulicher Unschuld vor des Sieges Uebermuth. G. Sigrist. 11. 12.

3) Dorothea Wißling, Tochter eines alten angesehenen Geschlechtes von Saxeln. G. Sigrist 14.

4) Unter welchen der älteste Sohn: Johannes noch bey Lebzeiten des Vaters zum Landammann erwählt, sein dritter Sohn Walthert (verst. 1503) Pfarrer zu Saxeln wurde. G. Sigrist. S. 17. 18.

5) Man wollte ihm selbst die oberste Stelle des Landes aufdringen, aber dessen weigerte er sich mit der größten Standhaftigkeit. G. Sigrist. S 21.

6) Es war im Jahr 1467. am 16ten Weinmonat, als Niclaus 50½ Jahr alt mit bloßem Haupte und bloßen Füssen seine Reise antrat. Ein langer brauner Rock war seine Kleidung, und ausser einem Stocke und seinem Rosenkranze trug er sonst nichts bey sich. G. Sigrist S. 34.

7) Noch zu Lebzeiten des Bruder Klaus wurde, im Jahr 1485.

derer Göttlicher Offenbarung gewürdigt wurde, die ihn Besuchenden mit großer Liebe aufnahm. und väterlich belehrte [1]).

Zu diesem Manne hatte der Pfarrer von Stanz in jener Nacht sich begeben, nach welcher des Schweizerbundes Fortdauer oder Untergang sich entscheiden sollte. — Der schon sechszigjährige Nicolaus folgte seinem Rufe, trat in die Versammlung der bey seinem Gruße aufstehenden und sich neigenden Tagherren, und hielt vor denselben einen einfachen aber tief eindringenden Vortrag, in welchem er an die Ehre und den Sieg sie erinnerte, die durch die Gnade Gottes, durch Eintracht und brüderliche Treue gestärkt, ihnen zu Theil geworden; sie ermahnte, um der Beute willen, sich nicht zu trennen, sie fragte, ob es nicht billig sey, eroberte Landschaften nach der Zahl der Orte, welche den Krieg geführt, die bewegliche Beute hingegen nach der Zahl der Mannschaft zu theilen; — ob es nicht billig sey, daß Freyburg und Solothurn, die in dem letzten schweren

folgendes in das Kirchenbuch zu Saxeln eingeschrieben: „Bekannt und offenbar sei männiglich, sammt und sonders, daß umb das Jahr Christi 1417. war ein frommer Mensch, Niklaus von der Flüe genannt, geboren und erzogen in der Pfarr Saxeln an dem Ort, so gemeiniglich an dem Berg genannt wird, der sein Vater, Bruder und eigne Hausfrau, Söhn, und Töchter, als nemblich 5 Söhn, und 5 Töchter verlassen hat: und in ein Wildniß gangen, die man den Ranfft heißt; allda ihn Gott erhalten hat ohne Speis und Trank eine lange Zeit nemblich 18 Jahr, da dieß geschrieben worden: und er war noch selbiger Zeit guter Vernunfft und eines heiligen Lebens, welches wir gesehen und wissen in der Wahrheit. So laßt uns derowegen Gott bitten, daß wenn er soll von diesem sterblichen Leib abgefordert, er geführt werde an den Ort, allda Gott alle Zähre von den Augen der Heiligen abwüschet. Amen". G. Sigrist. S. 42. 43.

1) Nicolaus wohnte nur ein Jahr in seiner selbst gebauten Laubhütte. Von öffentlicher Landsgemeinde wurde beschlossen ihm an eben dem Orte eine dauerhafte Clause mit einer Capelle zu erbauen. Hermann von Landenberg, Bischof von Constanz (S. 386.) sendete seinen Generalvicar und Weihbischof Thomas die Capelle zu weihen, was am 28sten April 1467. geschah. — Aus allen Ländern kamen Leute, den frommen Eremiten zu besuchen. — Nicht selten ward er auch von den Vorstehern und Häuptern seines Volkes oder anderer Eidsgenössischer Orte besucht. G. Sigrist. S. 56. 59. 67.

Krieg an der Seite der Eidsgenossen gestritten, und alle Last mit ihnen getragen haben, in ihren Bund aufgenommen werden; — ob es nicht billig, daß die Städte ihre besondern Bündnisse aufgeben; — welchen trefflichen Vorschlägen er wohlmeinende Warnungen beyfügte, ihnen empfahl, einander zu lieben, und mit dem Wunsche endigte, daß der Allmächtige so gütig, wie bisher, über sie walte. —

Und des Herrn Gnade waltete über ihnen! — Nach den Worten des frommen Friedensstifters kehrte Friede und Versöhnung zurück in die Gemüther der zu Stanz versammelten Eidsgenossen; — noch am nähmlichen Tage, am 22sten Christmonat 1481., wurde die unter dem Nahmen des Stanzerverkommnisses bekannte Uebereinkunft abgeschlossen; Freyburg und Solothurn in den Ewigen Bund der Eidsgenossen aufgenommen.

Lauter Jubel erschallte in allen Schweizerischen Orten über diesen so erwünschten Ausgang. — In allen Kirchen ertönten die Glocken, und vor den Altären dankte man Gott mit Lobgesängen. — Mehrere Orte sandten dem Retter des Vaterlandes schriftliche Danksagungen und Geldgeschenke; — die Letzteren nahm er nur dann, wenn sie seiner Capelle geschenkt wurden [1]).

1) So weigerte er sich, die 50 Ducaten anzunehmen, welche ihm Freyburg aufdringen wollte, empfing hingegen mit rührendem Dank Berns und Solothurns Geschenke an eine ewige Messe (Jahrszeit) zufolge dem an ihn gerichteten Schreiben Solothurns vom 30sten Christmonat 1481. und seinem Antwortschreiben an Bern von St. Barbaratag 1482. — Die in dem Ersteren enthaltene Bemerkung, daß er so viel Gutes ihrethalb geredet, daß sie in den Ewigen Bund mit den Eidsgenossen verbündet seyen, spricht gegen die Vermuthung daß Niclaus von der Flüe nicht persönlich in Stanz gewesen, sondern seine Meinung bloß habe sagen lassen. — Daß auf jeden Fall dessen hohem Verdienst der Eidsgenossen ungetheilte Anerkennung zu Theil ward, beweist nachfolgender erster Artikel des Tagsatzungsabschiedes: „Des Ersten weiß jeder Bot heimzubringen die Treu, Müh und Arbeit, so der fromme Mann Bruder Claus, in diesen Dingen gethan hat, ihm deß treulich zu danken, und jeglicher Bot weiteres zu sagen weiß". — Niclaus überlebte die Tagsatzung zu Stanz noch einige Jahre. — Als derselbe seinem siebenzigsten Geburtstag nahete, hatte er mehrere Anzeigen, daß

Durch das erwähnte Stanzerverkommniß wurde festgesetzt, daß keiner der verbündeten Orte, weder selbst, noch durch seine Angehörigen den Andern oder dessen Besitzungen und Leute angreife, oder beschädige, oder dessen Leute abwendig zu machen suche; — daß gegen solche Angriffe die übrigen Orte den Angegriffenen schützen; — Aufruhr oder Auflehnung gegen die Obrigkeit von dieser ohne Widerrede nach Verdienen und nach den Umständen bestraft werden; — daß Gefahr bringende Gemeind- oder Volksversammlungen, ohne Bewilligung der Obrigkeit verbothen; — daß weiterhin in ihrer Eidsgenossenschaft Niemand dem Andern die Seinen zum Ungehorsam, wider ihre Herren und Obern zu seyn, aufweisen, noch Niemandem, die Seinen abzuziehen oder widerwärtig zu machen, dadurch sie abtrünnig oder ungehorsam werden möchten, sich unterstehen soll; — und wenn Jemandem unter ihnen die Seinen widerwärtig seyn wollten, oder ungehorsam würden, dieselben sollen sie mit guten Treuen helfen, förderlich ihren Herren wieder gehorsam machen, nach Laut und Kraft ihrer geschwornen Bund-Briefe [1]).

Wenn man in neuerer Zeit, diesem Stanzerverkommniß in sofern eine bedeutende Wichtigkeit beygelegt hat, als ob das bis zu dessen Abschluß bestandene Eidsgenössische Staatsrecht hierdurch eine wesentliche Veränderung erfahren, als ob durch dasselbe die Schweizerischen Regierungen eine bisdahin nicht

dieses der Festtag seiner Erlösung, der frohe Geburtstag der ewigen Ruhe seyn werde. — Am 21sten Merz 1487. verschied er, stets andauernder Schmerzen ungeachtet, mit froher Danksagung und Lobpreisung Gottes — Tiefes Trauergefühl erfüllte die ganze Eidsgenossenschaft. — Seine ehemalige Begräbnißstätte trug die einfache Grabschrift: „Bruder Claus von Flüe ist gangen von Weib und „Kinder in die Wilde, Gott dienent zwanzigthalb Jahr ohnn leib„liche Speiß ist gestorben an St. Benedictitag 1487." G. Sigrist 114. 115. 116. 117. 118. 121. 122. 123. *Fac simile von Bruder Clausens Dankschreiben vom St. Barbarentag 1482. mitgetheilt und mit Erklärung begleitet von J. Amiet. Archiv für Schweizerische Geschichte* II. 249. 269.

1) Lt. Urk. vom nächsten Samstag nach St. Thomas Tag 1481. J. Simmler: Von dem Regiment der Löbl. Eidsgenossenschaft. verm. v. H. J. Leu S. 164. 165. 166. 167. 170. H. J. Leu. XVII. 505—510.

besessene Macht usurpirt, die Regierten eine ungerechte Unterdrückung erlitten hätten; — so darf man dagegen es nicht übersehen, daß zur Zeit des Abschlusses der ersten Eidsgenössischen Bünde die meisten Bundesglieder noch gar kein äusseres Gebieth besassen [1]), daß mithin die Verhältnisse der Unterthanen der Bundesglieder, (gleichviel in welchem Sinne,) in denselben auf keine Weise hätten berücksichtiget werden können, weil (ausser bey Bern) solche Unterthanen damahls noch gar nicht existierten; — daß hingegen, nachdem bis 1481. mehrere Eidsgenössische Orte ein nicht unbedeutendes Gebieth sich erworben hatten, es nunmehr an der Zeit war, Bestimmungen festzusetzen, wie, wann in dem Gebiethe eines Ortes Empörungen ausbrechen, die übrigen Orte sich zu verhalten haben. — Daß aber diese Bestimmungen die Gewährleistung der Rechte der Bundesglieder, keineswegs die Begünstigung der Ansprüche derer bezweckten, welche diese Rechte verletzen wollten, dieses sollte billiger Weise, wohl keiner Rechtfertigung bedürfen.

In dem (am gleichen Tag mit dem Stanzerverkommniß) von den acht Alten Orten mit Freyburg und Solothurn abgeschlossenen, den Kreis der Eidsgenössischen Orte bis auf zehn vermehrenden Bundesvertrag verpflichten sich beyde Theile einander gegenseitig getreulich beholfen und berathen zu seyn wider jegliche, so an Landen, an Leuten, an Leib und Gut, an Ehren, an Freyheiten und an ihrem loblichen alten Herkommen unterstehen werden, sie zu bekränken, Krieg und Schaden zuzufügen, — Freyburg und Solothurn sollen sich weiterhin mit keinerley Gelübden, noch Eiden zu jemand weiter verbinden, als mit der Acht Orten gemeinlich oder des mehrern Theils unter ihnen Rath, Wissen und Willen; — doch vorbehalten, daß sie, nach ihrer Städte Recht, Bürger nehmen mögen, den Ewigen Bünden und dieser Vereinigung ohne Schaden u. s. w.

1) Nur Bern hatte schon 1324 Laupen (S. 34.) 1334. Hasle (S. 35.) 1352. Mülinen nebst 2 Dörfern (S. 141.) angekauft; — Zürich hingegen erwarb seinen ersten äussern herrschaftlichen Grundbesitz 1358. (mithin 7 Jahre nach seiner Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund) (S. 107); — Luzern gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (S. 190.); — Uri erwarb Livinen zum ersten Mahl 1403. (S. 252.) Schwyz die untere March 1405. (S. 210.)

— Dabey behalten sich vor die Acht Orte, Freyburg und Solothurn vorab das h. Römische Reich, und dazu alle und jede ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freyheiten, gute Gewohnheiten und alte Herkommen, wie sie solches von Alter hergebracht haben, also daß sie zu allen Theilen weiterhin ungekränkt dabey bleiben sollen; — so wie sie sich beyderseits lauter vorbehalten alle und jegliche ihre Bünde, Vereinigungen und Verständnisse, so sie vor Datum dieses Briefes mit Jemandem eingegangen seyen und gemacht haben, daß diese vorgehen sollen, ungefahrlich [1]).

Während somit durch Freyburgs und Solothurns Aufnahme in ihren Ewigen Bund die Schweizerische Eidsgenossenschaft südwestlich und nordwestlich gegen das Romanische Land neue Schutzwehren gewonnen hatte, während Freyburg zur Erhaltung der mühevoll errungenen Reichsunmittelbarkeit [2]) gerne an seines Gleichen sich anschloß, wünschte auch die alte Reichsstadt Solothurn durch der Eidsgenossen fortdauernden Beystand ihre Selbstständigkeit sicher zu stellen, um so eher, als sie mit denselben, nahmentlich mit ihrer Nachbarstadt Bern, schon seit langem Glück und Unglück getheilt hatte [3]).

Nachdem die Grafen von Buchegg, nach dem Aussterben der Herzoge von Zähringen, von dem Kaiser mit der Kastvogtey des St. Ursen-Stiftes belehnt [4]) worden, war dem Grafen Hugo 1313. von Kaiser Heinrich VII. das Schultheissenamt zu Solothurn verpfändet worden, so daß er dasselbe entweder selbst bekleiden, oder durch andere versehen lassen mochte [5]). —

1) Lt. Urk. geben auf Samstag nächst nach St. Thomas Tag. 1481. H. J. Leu VII. 352 — 358.

2) S. 499.

3) 1345. schlossen Bern und Solothurn den bisherigen Bund auf ewig, und von da an zog Solothurn in allen Kriegen Berns und der Eidsgenossen mit. — Als 1405 ein großer Theil von Bern abbrannte, brachen die Solothurner alsbald die Ziegel von ihren Stadtmauern um 40,000 derselben schnell ihrer Bundesstadt schicken zu können. M. Schuler. 259. 261.

4) Buchegg, ein historischer Versuch. (Schweizerischer Geschichtsforscher XI. 13.) Bd. I. 255. 256.

5) Kaiser Heinrich VII. schenkt dem Grafen Hugo von Buchegg 100 Mark Silber, und verpfändet ihm dafür das Schultheissenamt zu Solothurn mit allen seinen Rechten und Zubehörden. Er bekleidet ihn mit dem Stabe mit diesem Lehen, und be-

Am 14ten April 1325. traf solcher mit dem Rath und den Burgern zu Solothurn eine Uebereinkunft, vermöge welcher diese ihm gelobten, ihn in der Besetzung des ihm vom Kaiser Heinrich VII. verpfändeten Schultheissenamtes, das er ihnen, auf seinen Todesfall hin, zum Erbtheil zugesichert habe, so lange er lebe, nicht zu belästigen, noch zu beschränken, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Graf alljährlich auf St. Johannis Tag zu Sungicht (24sten Junius) oder innerhalb der zwey nächstfolgenden Monate, der Stadt einen Schultheiß setze, der ihres Rathes sey. —

Später soll Graf Hugo der Stadt Solothurn, kurz vor seinem Tode, das freye Wahlrecht überlassen haben, und die erste freye Schultheissenwahl durch die Gemeinde 1346. auf Johannes Grans gefallen seyn [1]). — Von dieser Zeit an wurde der Schultheiß, welchem 1415. Kaiser Sigmund den Blutbann übergab [2]), von der ganzen Bürgerschaft erwählt [3]).

Räthe finden sich zu Solothurn schon 1313; — 1496. die Eintheilung in Alt- und Jungräthe nach den Zünften [4]).

Es bestanden nähmlich zu Solothurn 11 Zünfte [5]), aus deren jeder ein Altrath, zwey Jungräthe und 6 Mitglieder

siehlt den Solothurnischen Räthen und Bürgern, ihm, oder dem, dem derselbe die Ausübung des Schultheissenamtes übertragen werde, zu gehorchen laut. Urk. gegeben Pisa 20. May 1313. Soloth. Wochenblatt 1823. S. 447. 448. — Buchegg (Schw. Geschfr. XI. 77. 256. Nr. 106.)

1) Nach einer andern Nachricht war 1327. Ritter Pantaleon von Gebestraße der erste von den Burgern freygewählte Schultheiß der Stadt Solothurn. Buchegg. (Schw. Geschfr. XI. 91. 92. 274. Reg. Nr. 193.)

2) 1415. übergab Kaiser Sigmund dem jedesmahligen Schultheissen den Blutbann. L. Meister Abr. d. Eidg. Staatsrechtes. S. 154.

3) Ursprünglich war mithin das Amt eines Schultheissen ein von dem Rathe unabhängiges kaiserliches Amt, welche selbstständigere Stellung unverändert blieb, als die Bestellung desselben den Bürgern der Stadt Solothurn übergeben wurde; — im Gegensatz mit der Stellung der Standes-Häupter in unserer Zeit, welche mit den von solchen präsidierten Staatsbehörden in genauer Verbindung steht.

4) H. C. Füeßlin II. 137.

5) 1. Der Wirthen, auf welcher die meisten von adelichen

des Grossen Rathes (Sechsner) von dem Kleinen Rath erwählt wurden [1]).

Daß überhaupt, schon vor ihrer Aufnahme in den Schweizerbund, die Stadt Solothurn bereits zu einem hohen Grade innerer Selbstständigkeit und äusseren Besitzes sich emporgehoben, beweisen sowohl die kaiserlichen Freyheitsbriefe von 1276, 1340, 1353, 1409 und 1415. [2]), als der Ankauf der Herrschaften: Bucheggberg, Kriegstätten, Lebern, Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten [3]).

Geschlechtern; 2. der Pfister; 3. der Schiffleuten und Fischer; 4. der Schmieden; 5. der Weber, darauf auch adeliche Geschlechter; 6. der Schuhmacher; 7. der Schneider; 8. der Metzger; 9. der Bauleute; 10. der Gerber; 11. der Zimmerleute. H. J. Leu. XVII. 335.

1) Nach dem Hinschied oder nach höherer Beförderung eines Alt-Raths wird in der Regel je der Aeltere von den 2 Jung-Räthen seiner Zunft an seine Stelle Alt-Rath. — Zum Jung-Rathe ernennt man einen aus den Sechsen des Grossen Rathes seiner Zunft; — an die Stelle eines Sechsners einen aus den übrigen Zunftgenossen. — Die Wahl geschieht von dem Kleinen Rathe d. i. von Alt- und Jung-Räthen zusammen. — Die beyden Schultheissen und der Venner werden alljährlich oder beym Hinschiede eines solchen von gesammter Bürgerschaft in der Kirche erwählt. — L. Meisters Abriß des Eidg. Staatsrechtes. S. 156. 157.

2) König Rudolf bestätigte 1276. der Stadt Solothurn alle ihre bisherigen Freyheiten, und gab ihr das neue Recht, daß keiner ihrer Bürger vor ein fremdes Gericht soll gezogen werden können. (Band I. S. 300.); — 1340. erklärte Kaiser Ludwig, daß die Stadt zu keinen Zeiten von dem Reiche solle entäussert werden; — 1353. setzte Kaiser Karl IV. ihre jährliche Reichssteuer auf 50 Pfund Solothurner-Währung; — 1409. sprach sie Kaiser Ruprecht für 600 Rheinische Gulden von allen Reichs-Anlagen los; — 1415. übergab Kaiser Sigmund (wie bereits bemerkt) dem Schultheissen den Blutbann. L. Meister. 154.

3) Am 1. May 1391. verkaufte Elisabeth geb. Senn Wittwe Hemmanns sel. von Bechburg, mit Willen ihres Oheims und Vogtes des Grafen Wallraff von Thierstein an Solothurn für 500 gute schwere Goldgulden von Florenz die Herrschaften Buchegg und Balmegg u. s. w. (Buchegg — Schw. Geschf. XI. S. 188. 189. 190. 302. Reg. 289.) — Schon 1433. bekam Solothurn einen Antheil an Teitingen in der Vogtey

§. 44. Obgleich somit, sowohl durch Solothurns, als durch Freyburgs Aufnahme, der Eidsgenössische Bund an äusserem Umfang und innerer Stärke wesentlich gewonnen hatte, so dauerte es nichts desto weniger noch lange Zeit, bis die dem Burgundischen Kriege entstammenden Anstände gänzlich gehoben waren. — Als das Stanzer-Verkommniß beschworen werden sollte, hielten die Waldstätte dafür, daß die in jenem Kriege gemachten Eroberungen, allen Orten insgemein angehören sollten, worüber, nach wiederhohlten Bemühungen, am 29sten May 1484. endlich ein Vertrag zu Stande kam, in welchem Bern und Freyburg den übrigen Orten für ihre Ansprüche auf Grandson, Orbe, Echallens, Montagny, Murten, Illens, Yverdon, Erlach, Ormond, Aigle u. s. w. 22,000 Gulden (oder 44,000 Pfund Heller) versprachen, die bis zu ihrer Abtragung jährlich mit 1000 Gulden verzinset werden sollten;

Kriegstätten; 1460. vergabte Hemmann von Spiegelberg der Stadt Solothurn die niedern Gerichte zu Kriegsstätten, und 1466 kaufte diese Stadt die Herrschaft Kriegstätten, (ohne den Blutbann) von Reinhard von Malrein und seiner Frau: Küngolt von Spiegelberg (H. J. Leu XI. 214.) — 1354. verpfändete Graf Rudolf von Straßberg der Stadt Solothurn Grenchen; — 1377. verkaufte Graf Rudolf von Kyburg einen Theil der Herrschaft Altreu, Selzach und Bettlach an Rudolf Siegfried, Bürger von Solothurn (S. 133.), der 1383. seine dortigen Rechte der Stadt Solothurn käuflich übergab, welche durch einen 1393. zu Büren mit der Stadt Bern abgeschlossenen Vertrag die Vogtey Lebern, (in welcher benannte Ortschaften sich befinden,) vollständig sich erwarb. (H. J. Leu XI. 295. J. C. Füeßlin II. 153.) — Hans von Falkenstein (Vater Hans Friedrichs, Großvater Thomas und Hans [S. 348. 349. 361. 369. 408.] überließ 1420. Alt-Falkenstein, Klus, Balsthal, Gulditha l u. s. w. um 3000. Gulden der Stadt Solothurn. (J. von Arx Gesch. der Landgrafschaft Buchsgau. S. 162.) — Das Schloß Neu-Bechburg hatten 1414. Bern und Solothurn mit 3000 Gulden an sich gelöst. (J. von Arx. S. 164.), bis es 1463. Solothurn allein überlassen wurde. (J. C. Füeßlin II. 154.); Gösgen (S. 349.) wahrscheinlich Erbtheil von seiner Ahnfrau Amalia von Gösgen (S. 349.) verkaufte 1458. Thomas von Falkenstein, und Olten (S. 137.) verpfändete 1426. der Bischof von Basel der Stadt Solothurn. (J. von Arx. S. 158. 164.)

worüber ihnen die beyden Städte einen förmlichen Schuldbrief ausstellten [1]). Noch länger aber dauerte es, bis die bewegliche Burgundische Kriegsbeute ganz vertheilt war, indem die aus allem Verkauften gelöste auf 5386. Gulden 13 Schilling sich belaufende Summe erst auf der Jahrrechnung zu Baden von 1492. (also volle 15 Jahre nach dem Burgundischen Krieg) unter sämmtliche Orte, Zugewandte, und gemeine Herrschaften, nach Maßgabe der zum Zuge von Grandson gestellten Mannschaftszahl vertheilt wurde [2]).—Wenn bereits schon dieser lange Zwischenraum von der Gewinnung bis zur Vertheilung der Beute auf eine sehr weit verbreitete, innere Mißstimmung unter einem großen Theile derjenigen schliessen läßt, welche daran Anspruch zu machen, sich für berechtigt hielten; — besonders, wenn ihre Erwartung unbefriedigt blieb; — so mußte diese Mißstimmung durch die Rückwirkung des Krieges noch sehr bedeutend gesteigert werden, welcher immer noch fortdauerte, nachdem die Schweizer auf active Theilnahme an demselben schon lange verzichtet hatten [3]). — Je nach Bedürfniß suchte bald die Eine, bald die Andere der Krieg führenden Mächte die Schweizer für sich zu gewinnen; — und je mehr ihnen solches

1) Richtung zwischen gemeinen Eidsgenossen und den Städten Bern und Freyburg, vom Samstage vor Exaudi (29sten May) 1484.—Schuldbrief vom nähmlichen Tage. A. von Tillier II. 351.

2) Abschied zu Zürich, Freytag vor St. Pancratius Tag (11ten May) 1492. A. von Tillier II. 387. E. von Rodt II. 595. Die Reliquien waren schon 1483. in zehen Theile vertheilt worden. Die Kleinodien hingegen waren noch unvertheilt und unverkauft geblieben. Beytrag zur Geschichte der Theilung der Burgundischen Beute. (Helvetischer Calender für das Jahr 1798. S. 62–67.)

3) S. 498. Nachdem Kaiser Friedrich dem König von Frankreich am 16ten April 1478. förmlich abgesagt, und der Krieg in Burgund und in den Niederlanden fortgedauert, ward im Julius 1478. ein einjähriger Waffenstillstand abgeschlossen, welchem am 27sten August 1480. ein zweyter, und am 23sten Dec. 1482. ein zu Arras abgeschlossener Friede folgte. — 1485. erneuerte sich der Krieg, und dauerte bis zum Frieden vom 22sten Julii 1489. — 1492. erfolgte ein neuer Krieg, den zuletzt der am 23sten May 1493. zwischen dem Römischen König Maximilian I. und König Carl VIII. von Frankreich abgeschlossene Friedensvertrag beendigte, durch welchen, mit Ausnahme des Herzogthums Burgund, das Haus Oe-

bald da, bald dort gelang, je mehr, für fremde Interessen, im Innern der Eidsgenossenschaft die Partheyen sich ausbildeten, desto mehr verschwand das Gefühl gegenseitiger Bundespflicht; — das nur zu oft, in feindliche Abneigung sich umkehrend, der weitern Folgen unbekümmert, jeden sich darbiethenden Anlaß, um an ihrem Gegner schonungslose Vergeltung zu üben, gerne ergriff.

Wenn unmittelbar nach dem Tode König Ludwig XI. die Geschäftsführer des jungen Königs Carls VIII [1]) der Eidsgenossen nicht zu bedürfen vermeinten, Forderungen wegen Bezahlung von Rückständen und Anträge wegen Erneuerung der Jahrgelder zurückwiesen; — wenn solche dagegen, sobald neue Kriege mit dem Hause Oestreich bevorstanden, auch unbewiesene Forderungen und bloße Auslagen Eidsgenössischer Geschäftsmänner bezahlten, einen Vertrag zwar unterhandelten, aber nicht besiegelten; — so hatte inzwischen Erzherzog Sigmund einen Theil seines Gebiethes an den Römischen König Maximilian abgetreten [2]), welcher als Erzherzog von Oestreich und Gemahl der Erbinn von Burgund mit den Schweizerischen Eidsgenossen (Luzern, Schwytz und Glarus ausgenommen) auf den H. Kreuztag 1488. einen Erbverein abschloß, dem zufolge kein Theil, dem Andern zum Schaden, seine Angehörigen in Bürgerrecht, Landrecht, Bündniß, Schutz und Schirm aufnehmen soll, doch dem freyen Zug ohne Abbruch; — Streit und Ansprache von den Bischöfen oder Städten Constanz und Basel entschieden werden; — den Eidsgenossen alle ihre Länder, Schlösser, Städte, Dörfer, Märkte, so sie bis auf diese Zeit erobert, und von den Häusern Oestreich und Burgund zu ihren Handen gebracht, unangesprochen, unbeladen und unbekümmert ohne alle Sorge sicher seyn und bleiben sollen; ebenso von gemeiner Eidsgenossenschaft unangesprochen, unbeladen und unbekümmert, was dem König mit den

reich in den festen Besitz des gesammten Burgundischen Erbes gelangte. E. von Rodt II. 498. 499. 502. 507. 539. 557. 562. 575. 580. 587.

1) Bey dem am 30sten August 1483. erfolgten Tode König Ludwig XI. befand sich dessen 1470. gebohrner Sohn: König Carl VIII. noch minderjährig.

2) Herzog Sigmund (seit 1477. zum Erzherzog erhoben) hatte dem am 16ten Februar 1486. zu Frankfurt zum Römischen

Häusern Oestreich und Burgund an Land und Leuten zusteht u. s. w. [1]).

Am nähmlichen Tage wurden zwey andere Urkunden ausgefertigt. — Laut der ersten erklärt (verjähret) König Maximilian, daß er seinem und des Reichs lieben Getreuen: dem Ritter Hans Waldmann von Dübelstein um die gemeinen Nutzen und Dienste, so derselbe ihm, dem Reich und dem Haus Oestreich, besonders seinem lieben Vetter dem Herzog Sigmund, auch jetzt ihm in der Einung williglich gethan, auch weiter wohl thun möge, zu rechter Provision verheissen habe, jährlich zu sicheren Handen zu geben 400 gute Gulden Rheinisch zu Zürich in der Stadt. — In Kraft der zweyten Urkunde verspricht der Römische König abermahls für die getreuen Dienste, welche ihm etliche Eidsgenossen in dem Vereinigungsgeschäfte gethan, dem gedachten Waldmann, und nach seinem Abgang, der Person, so dann je Zürich Bürgermeister ist, jährlich auszurichten 4000 Gulden Rheinisch, welche Waldmann oder seine Nachfolger theilen sollen in die Oerter, denen der König eine solche Pension zugesagt, auf genugsame und ehrbare Quittiernng; damit Er und seine Erben deßhalb nicht weiter ersucht werden u. s. w. [2]).

So sehr aber Bürgermeister Waldmann hiedurch sich geehrt finden konnte; so sehr mußte die ihm aufgetragene Vertheilung von Pensionen diejenigen, die nichts empfingen, gegen ihn einnehmen; — so wie derselbe umgekehrt den neuen Erbverein wahrscheinlich um so eher begünstigt hatte, als ihm und andern Magistratspersonen die Französischen Jahrgelder nicht richtig bezahlt wurden, obgleich, auf die Verwendung des Rathsherrn Heinrich Matter, schon im Junius 1480. die rückständigen Gelder auf 16 beladenen Maulthieren in Bern einge-

König erwählten und am 9ten April zu Aachen gekrönten Erzherzog Maximilian, gegen ein Leibgeding, die Vorder-Oestreichischen Länder abgetretten, da seine beyden Ehen mit Eleonora von Schottland und mit Catharina von Sachsen kinderlos geblieben waren — Er starb am 4ten May 1496. (S. 375. 389. 390. 393. 394. 395. 435. 436. 442. 443. 444. 498.)

1) S. Hirzel IV. 11 — 16.

2) H. H. Füßli. Joh. Waldmann Ritter, Bürgermeister der Stadt Zürich. S. 98. 99.

troffen, und von da meistens nach Zürich oder Luzern abgeführt worden waren [1]).

Wenn aber neben den Französischen auch die Italiänischen Angelegenheiten wesentlich dazu beytrugen, die Entzweyung unter den Eidsgenossen noch zu vermehren [2]); — wenn Münzstreitigkeiten [3]), Anstände anderer Art [4]), besonders aber die

1) E. von Rodt II. 544. A. von Tiller II. 336.

2) Jost von Silinen, 1483. zum Bischof von Sitten, erwählt, und die Walliser insgesammt hatten verschiedene, beträchtliche Ansprüche an den Herzog von Mayland, wozu noch hinzukam, daß dieser Bischof einige Pferdhändler in einem Streit gegen den Grafen von Arona in Schutz nahm. — Da dieser Graf seinerseits in Mayland Schirm fand, so suchten beyde Theile Recht vor den Eidsgenossen, und willigten darein, daß in Zürich der Rechtsspruch geschehen soll. — Die Walliser fanden jedoch, in Zürich nicht die erwünschte Stimmung, indem der Herzog daselbst Freunde hatte, ja Bürgermeister Waldmann von ihm eine Pension empfing; daher sie, weil kein Theil dem andern nachgeben wollte, ohne den Spruch abzuwarten, Zürich verliessen; was zur Folge hatte, daß das Geschäft selbst 4 ganze Jahre unentschieden blieb, und keine geringe Zweytracht verursachte. — Endlich griffen die Walliser zu den Waffen, und machten einen Einfall in's Eschenthal, unter zahlreichem Zuzuge aus den Waldstätten und eines eigenen Fähnleins von Luzern aus, wurden jedoch in einem Engpasse von drey Seiten her angegriffen, und mit grossem Verluste zum Rückzuge gezwungen — Nichts desto weniger empfingen später der Bischof sowohl, als die Walliser einen Ersatz, in Folge von Friedensunterhandlungen mit dem Herzog von Mayland, welche der König von Frankreich mit seiner Vermittlung begleitete. J. Fuchs I. 167 — 174.

3) Nachdem die am 18. May 1425. von den 7 Alten Orten (mit Ausnahme von Bern) abgeschlossene 50jährige Münz-Convention zu Ende gegangen war, entstand 1483 und 1487. ein bitterer Sereit unter den Eidsgenössischen Orten. Da die Waldstätte mit Zürich in täglichem Verkehre standen, so gingen solche nebst Zug und Glarus so weit, daß sie sowohl fremde, als Eidsgenössische Münzen, hauptsächlich aber diejenigen, der westlichen Orte und die Zürcher-Fünfer von 5 auf 4 Haller herabwürdigten, und erst nachwärts die Einwilligung der Münzorte forderten. — Die 6 Orte gebothen den Vögten in den gemeinen Herrschaften, ihre Würdigung zu halten. Hinwieder geboth Zürich, an kein Ort

Luzern tief verletzende schonungslose Hinrichtung des Helden von Giornico: Frischhans Theiling noch hinzukam [1]); —

zu Markt zu fahren, als wo man seine Währschaft nimmt. — Damahls befanden sich viele Zürcher in den Bädern zu Baden, und sollten die Fünfer, nach dem Ruf der Länder, um 4 Haller ausgeben, und hingegen nach dem Werth zu Zürich für 5 Haller einnehmen. — Zürich verboth Bürgern und Landleuten bey 2 Mark Silbers, weiters nach Baden zu Markt, und in die Bäder zu fahren; — worauf die Badener ihr Geschütz aufpflanzten, und Wachen ausstellten. — Endlich wurde die ganze Streitigkeit durch die auf Mittwoch vor Pauli Bekehrung 1487, von den 7 Orten auf 10 Jahre zu Luzern abgeschlossene Münz-Convention in Ruhe beygelegt. H. H. Füßli. Bruchstück Eidsgenössischer Geschichte des Jahrzehends 1481 — 1491. Schw. Museum 1784. 2tes Stück S. 111 — 114.

4) Richard von Hohenburg Ritter aus einem achtbaren Geschlechte von Straßburg, dem es, aus seiner Heimath geflüchtet, gelungen war, in Zürich das Bürgerrecht sich zu erwerben, auch den damahligen Oberst-Zunftmeister Waldmann für sich einzunehmen, verwickelte, in Folge Ehe- und Vermögensstreites mit seiner von ihm getrennten Gemahlinn, Zürich in Zwiespalt mit Straßburg, der bis zu Zürcherischer Absage führte, auf welche die übrigen Orte den verlangten Zuzug nicht leisteten, dagegen, nebst Andern, auf einer Ende Sept. 1482. zu Zürich abgehaltenen Tagsatzung, gegen 8000 Gulden Kostenersatz von Straßburg an Zürich, den Frieden vermittelten, während der wegen schwerer Verbrechen angeklagte Richard von Hohenburg nebst seinem Bedienten zum Feuer verurtheilt wurde. H. H. Füßli Schw. Museum, v. 1784. 2 Stck. S. 98 — 104. — Einen Anstand anderer Art veranlaßten zwey streitige Mitbewerber um die unter dem Bischof von Basel stehende Probstey Münster: Hans Pfyffer von Surfee, unterstützt von seinem Anverwandten Bürgermeister Waldmann; und Hans Meyer Pfarrer zu Büren; unterstützt von Bern, woselbst er Bürger war; welcher Anstand durch eine 1486. getroffene Uebereinkunft sich endigte, zufolge welcher Bern die Landeshoheit über das Münsterthal dem Bischof und dem Hochstift Basel zurükgab, dabey jedoch die Aufrechthaltung des Bürgerrechtes mit dem Stifte Münster und seinen Leuten (vom 14ten May 1486.) zur Bedingung machte. A. von Tillier II. 360.

1) Frischhans Theiling von Luzern, welcher zum Siege

wenn in allen diesen Angelegenheiten Johannes Waldmann als Bürgermeister des Vororts, zu Gunsten der Interessen, die er vertheidigte, seinen Willen durchzusetzen, den sich ihm entgegenstellenden Widerstand niederzuschlagen, sich bestrebte; — wenn derselbe in Regierung seiner Stadt und ihres Gebiethes ebenso durchgreifend zu Werke ging, durch seine rücksichtslose Handlungsweise aber neben seinen entferntern äussern Gegnern, auch nähere noch gefährlichere, innere Feinde, in immer größerer Masse, gegen sich aufregte; — wenn dieses bis zur offenen Empörung sich steigerte; — wenn solcher so weit sich gebracht sah, daß er die theilweise ihm persönlich abgeneigten, ja feindlichen Eidsgenossen um Hülfe ansprechen mußte; — so ist es nur zu leicht zu begreifen, warum diese Letztern seinem Nothruf nicht zu seinen Gunsten entsprachen; seinem persönlichen Untergang nicht kräftig widerstanden; — sehr zu bedauern aber, daß sie ihre Bundesstadt Zürich mit für die Person ihres Bürgermeisters, vielleicht auch für die Zeiten des Alten Zürcher-Krieges, noch entgelten liessen.

Dieses für die Stadt Zürich so unglücklichen und so kostbaren Krieges ungeachtet, war es derselben dennoch gelungen, nicht nur einen bedeutenden Theil des von ihr abgetretenen Gebiethes wieder zu erwerben, sondern solches noch zu erweitern.

So verpfändete Herzog Sigmund von Oestreich 1452. der Stadt Zürich die Burg und Grafschaft Kyburg [1], nachdem er derselben in benanntem Kriege 40,000 Gulden schuldig geworden, an die er 23,000 Gulden abgetragen hatte [2]. — Indem der wesentlichste Gewinn, welcher durch den Ankauf der Grafschaft Kyburg der Stadt Zürich zu Theil ward, in

der Schweizer bey Giornico wesentlich mitgewirkt, (S. 505.) aus Veranlassung des Bellenzerzuges aber gegen das Panner von Zürich und gegen Bürgermeister Waldmann unbedachtsame bittere Reden sich erlaubt hatte, war, als er im Herbst 1487, als Tuchhändler, die Messe zu Zürich besucht, plötzlich verhaftet, und, ungeachtet dringender Gegenvorstellungen der Luzerner, (wahrscheinlich unter Waldmanns wesentlicher Mitwirkung) am St. Mathäus Abend 1487. zum Schwerte verurtheilt worden. H. H. Füßli, S. 112 — 114.

1) Band I. S. 277. Band II. S. 290. 299. 300. 326. 365.

2) Kyburg von Herrn Professor Dr. Heinrich Escher. Schweiz. Ritterburgen. II. 159.

der Vermehrung ihrer Kriegsmacht bestand, weil die Einkünfte, welche dieselbe und ihr Landvogt daraus zogen, den Zinsen des ausgelegten Capitals bey Weitem nicht gleich kamen [1]); darf es auch hier wiederhohlt werden, wie sehr man sich täuschen würde, wenn man annehmen wollte, daß die Zürcher durch den Ankauf benannter Grafschaft das volle Grundeigenthum des von ihren Gränzmarchen eingeschlossenen Flächenraumes und die unbedingte Herrschaft über alle darauf lebenden Bewohner sich erworben hätten. — Die Zürcher konnten an Grundeigenthum, an Territorial- und Personalrechten auf nicht Mehreres Anspruch machen, als auf das, was die bisherigen Grafen von Kyburg besessen hatten. — Dieses Besitzthum umfaßte einerseits die Burg Kyburg mit ihren weit herum zerstreuten Gütern, ihren hörigen und eigenen Leuten, und verschiedenartigen Einkünften, anderseits die Hoheitsrechte, die schon 1097. Kaiser Heinrich IV. dem Herzog Berchtold von Zähringen erblich übertragen, welche seither auf die Grafen von Kyburg und von Habsburg und auf die Herzogen von Oestreich sich vererbt hatten [2]). — Neben denjenigen Ortschaften, deren niedere Gerichte an die Burg Kyburg gehörten, bestanden in der Grafschaft Kyburg noch mehrere andere niedere Gerichtsbarkeiten, welche im Besitze des Bischofs von Constanz, mehrerer geistlicher Stifter, der Städte Schaffhausen und Winterthur, mehrerer Edelleute, auch Landleute sich befanden [3]) — Die Hoheitsrechte hingegen wurden von dem, so wie früher im Namen der Herzoge von Oestreich, nunmehr im Nahmen des Raths von Zürich, auf Kyburg gesetzten, gleichzeitig als Burg-

1) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich für 1840. S. 15. — Die Summe, welche die Stadt Zürich seit 1424. für die ganze Grafschaft mit dem Neuamte (S. 326.) bezahlt hat, betrug 34350. Rheinische Gulden, nach jetzigem Geldfuße 127095. Gulden oder 203,352 Schweizerfranken. H. Escher (Schw. Ritterb. II. 160.)

2) H. Escher. (Schw Ritterb. III. 331.) — Band I. S. 216. 227. 245. 276. 277.

3) Diese niederen Gerichte mußten nach den alten Hofrechten gehalten werden, deren Inhalt großentheils aus Zeiten stammt, die weit älter sind, als diejenigen, wo sie endlich aufgeschrieben wurden. (die ältesten im vierzehnten, andere im fünfzehnten Jahrhundert) Stadtbibliothek-Neujahrsblatt von 1840. S. 12. 13.

vogt (Schloß-Hauptmann) bestellten Landvogte verwaltet [1]);— indem die Criminal-Gerichtsbarkeit über die ganze Grafschaft (sobald ein Verbrechen Gefangenschaft, körperliche Strafen oder höhere Geldbußen, als die niedern Gerichte verhängen konnten, nach sich zog,) ausschliessend dem Gerichte, das der Landvogt nach Kyburg berief, vorbehalten war [2]). — Die Grafschaft Kyburg bildete mithin, unter Zürcherischer Hoheit, ein von dem übrigen Gebiethe der Stadt Zürich abgesondertes Ganzes mit eigenthümlichen Rechten und Freyheiten. — Die Stadt Zürich erlaubte sich keineswegs, dieselbe unter einer gleichförmigen Central-Administration mit ihrem übrigen Gebiethe gleichsam zusammenzuschmelzen.

Noch weit eingeschränkter aber, als diejenige über die Grafschaft Kyburg, war die Herrschaft, welche die Stadt Zürich über die Städte Winterthur und Stein sich erwerben konnte.

Die Stadt Winterthur, (wahrscheinlich bereits unter den Grafen von Kyburg zur Stadt erhoben,) schon von König Rudolf, denn von dessen Nachfolgern und Nachkommen mit wiederholten Freyheitsbriefen begabt [3]), später, neben andern

1) So erscheint der Landvogt auf Kyburg theils als Verwalter der landesherrlichen Hoheitsrechte, theils in einzelnen Gegenden der Grafschaft als niederer Gerichtsherr. Ausserdem war er auch der Oekonomieverwalter, der die Einkünfte der Burg zu besorgen hatte, und endlich der eigentliche Burgvogt, der, die Burg zu bewahren, verpflichtet war. Deßwegen bezog er unter dem Nahmen der Burghuth ein kleines fixes Einkommen, und durfte, ohne besondere Erlaubniß des Bürgermeisters, niemahls über drey Nächte von der Burg abwesend seyn. H. Escher. Schw. Ritterb. III. 332.

2) Dieses bestand aus den beyden Landschreibern, den drey Untervögten des obern, ennern und untern Amtes und den beyden Fürsprechen — Wenn aber entschieden wurde, daß das Verbrechen vom Landgerichte (Blutgerichte.) müsse beurtheilt werden; so wurde ein Landtag versammelt. — Zu demselben gehörten, neben den beyden Landschreibern, allen sechs Untervögten und den zwey Fürsprechen, noch 18 Landrichter. Die Zahl war für jeden Bezirk bestimmt; die Wahl hatte der Landvogt. — Der letzte Landtag der Grafschaft im Jahre 1791. wurde noch unter der Linde bey der Kirche gehalten. Stadtbibliothek-Neujahrsblatt von 1840. S. 6. (woselbst (S. 6. 11.) eine umständliche sehr interessante Beschreibung der Formalitäten eines solchen Landtages enthalten ist.)

3) Von König Rudolf 1264. und 1275, von König Albrecht

Städten, von Kaiser Sigmund zu des Reichs Handen genommen, mithin zur Reichsstadt [1]), und als solche mit Bestätigung und Erweiterung ihrer Freyheiten erfreut [2]); kehrte zwar 1442 wieder unter Oestreichische Herrschaft zurück, ohne um deßwillen an ihren Freyheiten und Rechten irgend eine Einbusse zu erleiden [3]), so wenig als durch die 1467. erfolgte Abtretung an die Stadt Zürich [4]).

1298. und 1303, von Herzog Leopold II. 1309., König Friedrich dem Schönen 1315, Herzog Albrecht II. 1333., König Carl IV. 1354., Herzog Leopold III. 1369., König Wenceslaus 1379. Herzog Leopold IV. 1397 und 1400. und Herzog Friedrich 1406. J. C. Troll V. 3 — 13. G. Meyer von Knonau Regesten Nr. 67. 69. 107. 121. 176. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 142. — Band I. 300. 332. 333..

1) Dafür leistete es nicht bloß den Huldigungseid, sondern mahlte auch noch den Reichsschild an das Rathhaus und die Herrenstube. J. C. Troll V. 15.

2) 1415. bestätigte Kaiser Sigmund den Bürgern von Winterthur alle ihre Freyheiten, so sie von Römischen Kaisern und Königen, auch von der Herrschaft Oestreich erworben und hergebracht. — 1417. verheißt er der Stadt Winterthur und ihren Nachkommen, sie nie vom Reich zu entfremden — —; und im nähmlichen Jahr eignet er ihnen die hohen und niedern Gerichte in der Stadt zu. Auch erlaubt er, daß der Rath zu Winterthur jedem Schultheiß, den sie erwählten, den Bann über das Blut zu richten leihen mögen an seiner Statt. — 1433. bezeugt er, daß die zu Winterthur das hohe und niedere Gericht der Stadt — — unwiederruflich haben sollen, die Stadt daraus zu bauen und in redlichem Wesen zu erhalten. Und 1437. erließ er zu Prag einen Gebietsbrief an das ganze Reich, die Stadt Winterthur sammt ihrem Dorf Hettlingen zu schützen und zu schirmen. J. C. Troll. V. 15. 16.

3) Am 29sten Sept. 1442. schwuren dem König Friedrich die Winterthurer zu des Hauses Oestreich Handen. — Lt. Urk. gegeben zu Solothurn Freytag nach St. Francisci Tag 1442. bestätigte König Friedrich dem Schultheiß, Rath und Bürgern der Stadt Winterthur und ihren Nachkommen ihre Gnad, Freyheit, Brief, Privilegien, Handfesten, alte Herkommen, löbliche Gewohnheiten nnd Gesetze, so sie von Römischen Kaisern und Königen, auch vom Haus Oestreich erworben und hergebracht haben; am folgenden Tage ertheilte er von Bern aus, der Stadt Winterthur

Den an der Spitze des Stadtregimentes von Winterthur stehenden, ursprünglich als Beamte der Grafen von Kyburg aufgestellten, jedoch schon seit 1264. von der dortigen Bürgerschaft aus ihrer Mitte erwählten Schultheissen [1]) war ein aus

die Erweiterung ihres Friedkreises — diese zwey Freyheitsbriefe bestätigte 1444. Herzog Albrecht während seiner Anwesenheit in Winterthur. — 1460. ließ sich Winterthur von Kaiser Friedrich alle gegebenen Freyheiten zum zweyten Mahl bestätigen. — 1463 bestätigte Herzog Sigmund alle Freyheiten. J. C. Troll. V. 18 — 21.

4) Lt. Urk. gegeben zu Villingen am Monntag vor St. Verena Tag 1467. hat Herzog Sigmund seine Stadt Winterthur dem Bürgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Zürich um 10,000 Gulden, die sie ihm, 8000 zu seinen Handen, und den bemeldten von Winterthur, durch seine Verwilligung und zu Ablösung ihrer Schulden, die andern 2000. baar — ausgerichtet und bezahlt haben, zu einem rechten Pfand eingesetzt und verschrieben; doch mit der Erläuterung, daß die von Zürich die von Winterthur bey allen ihren Rechten, Freyheiten und Gnaden, so sie von Römischen Kaisern und Königen auch seinen Vordern und Ihm haben, bey ihrem alten Löbl. Herkommen getreulich bleiben lassen und sie dawider nicht drängen, sondern sie dabey vor anderen, so dawider thäten oder thun wollten, schützen und schirmen sollen, nach allem ihrem Vermögen. — Lt. Urk. gegeben zu Villingen am Freytag an St. Verena Tag 1467. bewilligt dessen Gemahlinn, daß sie nicht gegen die Pfandverschreibung ihres Gemahls handeln werde. — Lt. Urk. gegeben am Freytag auf St. Verena Tag 1467. verjähen Bürgermeister, Räthe und Bürger der Stadt Zürich, den Schultheiß und Rath, Bürger und Gemeinde der Stadt Winterthur bey allen ihren Rechten, Freyheiten und Gnaden, so sie von Römischen Kaisern und Königen, dem Haus Oestreich und dem Herzog Sigmund haben, und bey ihrem alten loblichen Herkommen getreulich bleiben zu lassen, und sie dabey von andern, die dawider thäten oder thun wollten, handhaben, schützen und schirmen zu sollen nnd zu wollen. Sie bestäten ihnen auch solche abgeredte ihre Rechte, Freyheit und alte Herkommen mit diesem Brief. J. C. Troll. V. 24 — 27.

1) Anfänglich bestand nur ein Schultheiß; — später wurden zwey Schultheissen erwählt, deren Reihenfolge sich durch 5 Jahrhunderte fast ohne Unterbruch fortführen läßt. J. C. Troll. V. 5. 81. 89. — Band I. S. 333.

11. Mitgliedern bestehender Kleiner, und diesem ein aus 40. Gliedern bestehender Großer Rath beygeordnet; welcher Letztere vom Kleinen Rath aus der Bürgerschaft ergänzt, während die Mitglieder des Kleinen Raths vom Kleinen und Großen Rathe erwählt wurden [1]).

Obschon die Zünfte welche, neben der Herrenstube [2]), auch in Winterthur bestanden, ohne eine politische Bedeutung waren, so bildeten solche nichts desto weniger ehrenfeste gewerbliche Genossenschaften, deren Noth leidende Mitglieder in ihrem abgeschlossenen, aber auf sichern Grundlagen beruhenden Kreise treue Unterstützung fanden [3]).

1) Ueber alle (zu Mitgliedern des Kleinen Raths) vorgeschlagenen Mitglieder des Grossen Rathes erging eine sogenannte Dreyerwahl, d. h. es wurden diejenigen drey gesucht, welche durch das geheime Mehr die meisten Stimmen erlangen mochten. — Unter diesen Dreyen war dann der der Gewählte, welcher bey einer zweyten Wahl die meisten Stimmen für sich hatte. J. C. Troll V. 134.

2) Als die eigentlichen Stifter der (als Gesellschaft gegenwärtig noch bestehenden) Herrenstube sind die Grafen von Kyburg zu betrachten, welche mit den in Winterthur wohnenden und auf den umliegenden Edelsitzen angesessenen Edelleuten einen gesellschaftlichen Verein bildeten. — Die erste Nachricht von gesellschaftlichen Bestrebungen und Einrichtungen der Herrenstube gibt das Jahr 1400. J. C. Troll. III. 97. 98.

3) Zufolge einem Brief von 1422. thun die Nebleute zu Winterthur kund, daß ihr Haus zu Winterthur hinfür der Nebleuten Haus heissen und seyn soll, und aus ihrer oder ihrer Nachkommen Hand nicht kommen, und Niemand von dem Andern nicht erben soll, dann Nebleut — — —. Lt. Verordnung beschrieben auf Samstag vor St. Michaelstag 1508. haben Stubenmeister und Stubengesellen der Nebleutenstuben — — — geordnet und angesehen: Wer zu einem gemeinen Geboth nicht kommt, der soll zur Buß geben ein Vierling Wachs. — Und welcher aus einem Geboth sagt, das ihm nicht befohlen ist, dem soll ihre Stuben ein ganzes Jahr verbothen seyn. — Wer von der Mehrheit der Gesellschaft zum Stubenmeister oder Kerzenmeister erwählt wird, der soll das gehorsam, ohne Widerrede, annehmen; — und welcher dawider thäte, der soll ihre Stuben ein ganzes Jahr meiden. — Sie haben auch dem Allmächtigen Gott zu Lob und Ehren ernstlich angesehen, daß alle Gotteslästerung und ungewöhnlich Schwören auf ihrer Stube von männiglichem vermieden werden soll, und welche das

Die Erwerbung von Stein war von derjenigen von Winterthur in so fern verschieden, als Winterthur der Stadt Zürich abgetretten wurde, während Stein, derselben freywillig sich zu unterwerfen, sich bewogen sah.

Die Stadt Stein wahrscheinlich durch Herzog Burkhard II. von Alemannien mit Gräben und Ringmauern umgeben, mit Markt- und anderen Gerechtigkeiten versehen, hatte schon 1005. durch das von Hohentwiel dahin verlegte Benedictiner-Kloster einen bedeutenden Zuwachs erhalten [1]), dessen Kastvogtey im dreyzehnten Jahrhundert an die Freyherren von Hohenklingen kam, welche damit auch die Herrschaft über die Stadt Stein erhielten, bis 1359. Ulrich und Walther von Hohenklingen dem Haus Oestreich den halben Theil dieser Herrschaft und der Stadt Stein nebst der Kastvogtey des Stifts um 20,000 Gulden Florentiner-Gewichts verkauften, vermuthlich aber von derselben wieder zu Lehen empfingen [2]); — so daß mithin Stein noch immer im Besitze der Freyherren von Hohenklingen verblieb, bis 1419. Ulrich der Aeltere von Hohenklingen seine Hälfte an der gleichnahmigen Feste und an der Stadt Stein um 9300 Pfund Constanzer-Währung, und ein anderer Ulrich von Hohen-Klingen 1433. auch seinen Antheil an Caspar von Klingenberg verkaufte [3]): dessen

übersehen, dem oder denselben soll ihre Stuben verbothen seyn, so lang, bis er sich bessert, und solch' Schwörens gänzlich abthut, und soll darum einer Straf von einem Rathe gewärtig seyn. — Item wann man für das Wetter läutet, alsdann soll niemand spielen, karten, noch kegeln bey Straf 1 ß. Hallars. — Lt. Urk. gegeben an St. Margarethen Abend 1359 bejahen Schultheiß und Rath zu Winterthur, daß die ehrbaren Leute das Handwerk der Leineweber, ihrer Burger zu Winterthur vormahls in ihrem Spital eine Bettstelle — — gekauft haben, die ihnen mit einem Bett, 2 Leintüchern, einem Gülter und mit einem Kissen wöchentlich warten soll. — — — J. C. Troll. III. 116. 119. 121. 135.

1) Band I. S. 174.

2) A. Werdmüller. II. 130.

3) A. Werdmüller II. 131. — Lt. eines von Seite Caspars von Klingenberg der Abtey zu Stein am Dienstag nach St. Andreastag 1433. ertheilten Schirmbriefes verjäht Caspar von Klingenberg, daß er von Freyherr Ulrich von Klingen dem Aeltern, dessen Mutter eine Edle von Aarburg die eine Hälfte, und von Freyherr Ulrich von Klingen dem Jüngern,

Nachfolger: Hans Heinrich und Caspar Gebrüdere von Klingenberg von einer schweren Schuldenlast gedrückt [1]), zur Wiederveräusserung sich genöthigt sahen, indem sie 1457. die Feste Hohen-Klingen und die Stadt Stein sammt den hohen und niedern Gerichten, großen und kleinen Zöllen, auch Hemmishofen und ihren gehabten Herrlichkeiten vor der Brugg im Oberdorf, der Stadt Stein selbst um 24,500 Gulden Rheinisch verkauften. — Nichts desto weniger unternahm es der benachbarte Hegauische Adel, in Verständniß mit dem Bürgermeister und einigen Bürgern, die Stadt Stein bey der Nacht vom Rhein her, zu überfallen; — welcher Anschlag zwar entdeckt, der Feind mit Verlust zurückgetrieben, dennoch aber, in Berücksichtigung drohender Gefahr, Stein dazu bewogen wurde, unter den Schutz der Stadt Zürich sich zu begeben lt. Urk. dat. auf St. Michaelstag 1484., nach welcher Bürgermeister, Räthe und ganze Gemeinde zu Stein am Rhein öffentlich bekennen, daß sie geneigt seyen, sich und das Ihrige der Lobl. Stadt Zürich zu verpflichten, — damit sie und ihre Nachkommen bey Fried' und Ruhe der Ihrigen desto besser bleiben, und dabey gehandhabet, auch der Schulden und Zinse, damit sie schwerlich beladen sind, etwas entlediget werden mögen. — Darum auch ihre Herren von Zürich ihnen 8000. Gulden Rheinisch gegeben, und ihnen die mit Zinsen und Hauptgut an Enden, dahin sie die schuldig gewesen sind, abgenommen. — So haben sie die Bürgermeister Räth und Bürger der Stadt Zürich, als eine freye Stadt des h. Römischen Reichs, zu ihren Herren und Obern angenommen, und ihnen darauf gelobt und geschworen, Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihnen und ihren ewigen Nachkommen mit ihrer Stadt Stein, dem Schloß Klingen mit Leut und Gut, und was dazu gehört, zu allen ihren Nöthen

dessen Mutter, Gebohrne von Fürstenberg die andere Hälfte der Feste Hohenklingen, des Schlosses Stein und der Vogtey des Klosters Stein erkauft habe. Manuscripte des sel. Herrn Obmann Füßli.

1) Bey dem bemerkten Verkaufe wurden die Bürger von Stein, für Rechnung der Freyherren von Klingenberg, mehrere Schuldposten zu übernehmen, angewiesen in dem Gesammtbetrag von 21568. Gulden, so daß den Verkäufern auf dem Kaufsertrag nur weit der geringere Theil übrig blieb. J. C. Fäsi: Staats- und Erdbeschreibung der helv. Eidgenossenschaft. I. 502. 503.

und wider männiglich zu allen Zeiten zu warten und zu dienen, auch mit ihnen, wie andere die Ihren zu reisen, und sonst ihren Gebothen und Verbothen in ziemlichen Dingen gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, so fromme Leute ihren Herren schuldig und verbunden sind, und dabey keinen andern Schirm, Burgrecht, Einung, noch Verständniß nirgends an sich zu nehmen, noch sie, noch ihre Stadt, noch Schloß gegen Niemand zu verpflichten; — doch daß sie dabey aufrecht und ehrlich bleiben sollen bey allen ihren Freyheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten hohen und niedern Gerichten und bey der Lehenschaft, so sie vom Reich haben, auch bey ihren Märkten, Zöllen, Umgelden und andern Fällen und Nutzungen, bey Besetzung und Entsetzung ihrer Bürgermeister, Räthe und Gerichte und anderer Aemter, die sie von Altem hergebracht haben [1], — — — daß auch dieselben ihre Herren von Zürich sie dabey getreulich behalten, und gegen Männiglichen, Niemand ausgeschieden, wie sie selbst, schirmen und handhaben, und sie selbst auch nicht davon drängen sollen; — deßgleichen daß die vorgemeldten ihre Herren von Zürich sie sonst mit keinen Steuern, Schatzungen, noch andern Auflegungen beschweren, bekümmern, noch ersuchen sollen zu geben, noch zu thun in keinem Weg — — — [2].

Dieser gegenseitigen Zusicherungen ungeachtet, und obschon sowohl Winterthur, als Stein unter Zürichs Herrschaft Jahrhunderte lang ihre innere Selbstständigkeit ohne wesentliche Störung bewahrten [3], und erst nach dem Untergang je-

1) Das Regiment der Stadt Stein bestand aus 3 Bürgermeistern, dem Kleinen und Großen Rath. — Der Kleine und Große Rath erwählten Bürgermeister, Statthalter, Seckelmeister u. s. w. Ueber Schuldsachen war das Stadtgericht gesetzt, dessen Vorsteher der Schultheiß von dem Rath zu Zürich aus den Bürgern zu Stein erwählt ward. — Die Stadt Stein hatte die hohen und niedern Gerichte in dem Stadtbezirk und Hemmishofen, und besaß noch überdieß die Gerichte bis an den Blutbann in Ramsen, und in dem Edelsitz Bibern, auch die niedern Gerichte in der Herrschaft Wagenhausen im Thurgau. — Ueber Ramsen, Bibern, Wagenhausen und Steinbach bestellte sie eigne Obervögte aus dem Rath. A. Werdmüller II. 137. H. J. Leu. XVII. 554.

2) Manuscripte des sel. Hrn. Obm. Füßli. A. Werdmüller II. 131. 132.

3) „Unter dem neuen Herrscher betrat die nicht freyer, aber „ruhiger athmende Stadt eine neue Bahn. Und obschon Zürich

ner Herrschaft solche einbüßten, so lag es dennoch in der Natur des gegenseitigen Verhältnisses, daß solches in der Regel kein angenehmes seyn konnte, sondern öfters zu unangenehmen Reibungen führen mußte. —

Diejenigen Schweizerstädte, welche die Reichsunmittelbarkeit nicht erringen, mithin zum Range von Bundesgliedern der Eidsgenossenschaft nicht gelangen konnten, hatten nichts desto weniger zur Zeit, als sie der Herrschaft einzelner oder mehrerer Eidsgenössischer Orte sich unterwarfen, oder sich unterwerfen mußten, bereits schon einen größern oder geringern Grad von Unabhängigkeit sich erworben. — So lange sie unter einer zwar hochgestellten aber weiter entfernten Herrschaft sich befanden, durften sie der Hoffnung für ein weiteres Emporsteigen noch eher Raum geben, als unter einem ihnen näher stehenden, niedriger gestellten, dabey aber sehr pünktlichen und haushälterischen Herrscher, der sorgfältig darüber wachte, daß die Kluft, welche ihn von dem Beherrschten trennte, fortdaure, während dieser Letztere solche um so eher auszufüllen sich bestrebte, als man gewöhnlich weit lieber von Höhern, als von seines Gleichen sich beherrschen läßt.

Demnach beruhte die Abneigung jener so genannten Municipal-Städte gegen ihre städtische Beherrscherinn keineswegs auf jenen früher und später auch in unserm Vaterland sich äussernden allgemeinern Empörungs-Tendenzen, welche, mit und ohne Grund, gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit sich erhoben, mit roher Gewalt das Recht zu Boden warfen, und dadurch einen anarchisch-despotischen Zustand herbeyführten. — Im Gegentheil, obschon die Stadt Winterthur vermuthlich weit lieber den Kaiser, als die Stadt Zürich für ihren Oberherrn anerkannt hätte, so stellte sie sich bey jener Empörung, welche, nicht lange nach ihrer Unterwerfung, gegen die Stadt Zürich ausbrach, mit Erfolg auf Seite der ihr treu gebliebenen Minderheit.

Schon damahls schienen in Europa zwey entgegengesetzte Richtungen einander zu bekämpfen; — welche beyderseits ursprünglich wohl nur die Erhaltung ihrer wohl erworbenen Rechte bezweckten, nur zu oft aber zur Verletzung oder Unterdrückung der Rechte ihrer Gegner sich verleiten liessen. — Indem der oberherrlichen und grundherrlichen immer mehr die corporative Gewalt sich gegenüberstellte, hatte die Letztere, besonders in Flandern, in so fern zu einer bedeutenden Macht

sich emporgehoben, als der dortige Bürgerstand einen dem übrigen Europa unbekannten Reichthum sich erworben; indem die Verbindung der Handwerke und der Genossenschaften, und die Bündnisse der Städte unter einander, eine volksthümliche Kraft gebildet hatten, beunruhigend für den Herrn, überlegen der Macht des Adels [1]).

Am gefährlichsten aber erschien die Volksgewalt da, wo es einzelnen Demagogen gelang, aus der Hefe der Bevölkerung einen Anhang sich zu sammeln, um an der Spitze desselben eine Schreckensherrschaft auszuüben, wie solches zur Zeit der Bruderschaft der weissen Mützen in Flandern [2]) und der Uebermacht der Metzger-Innung zu Paris [3]) der Fall war.

„Winterthurs Rechte nie vermehrt, so hat dieser freylich nicht im„mer freundliche Herrscher sie doch nicht geschmälert." J. C. Troll. V. 23.

1) *M. de Barante* I. p. LXIV. LXV. — „Die Grafen von „Flandern waren eher die Unterthanen der Flamänder, als die „Flamänder ihre Unterthanen waren." *M. le Vicomte de Chateaubriand*: *Études Historiques.* Tom. III. p. 413.

2) Schon 1379. hatte Johann Hyon, ein reicher Bürger von Gent, eine Art von Bruderschaft errichtet, die man die weissen Mützen nannte, in die er alle Leute aufnahm, welche die Verwirrung mehr liebten, als die Ruhe, und nichts zu verlieren hatten; — indem er als Vertheidiger der Freyheiten der Gemeinde sich aufstellte. — Als nun der Graf von Flandern Gewalt anwenden, und dessen Landvogt den Johann Hyon aufheben wollte, so vereinigten sich die weissen Mützen, man fiel über die Leute des Grafen her; sein Landvogt wurde auf dem Marktplaze umgebracht; — die Häuser der vornehmsten Bürger, welche auf seiner Seite waren, geplündert und zerstört. Von da an beherrschten die weissen Mützen, wohl 10,000 an der Zahl, die ganze Stadt. — Diese Brüderschaft der weissen Mützen erneuerte sich zu Gent 1413., und wurde um so drohender, als diejenigen, welche Meister von ganz Paris waren, nach allen guten Städten Abgeordnete schickten, um sie zu bewegen, gemeine Sache zu machen, und die weisse Mütze aufzusetzen. — Ja die dortigen Metzger trieben es so weit, daß sie solche dem Dauphin, dem Herzog von Burgund, dem Herzog von Berry, und den Herrn des Rathes anerbothen, solche zu tragen, zum Zeichen ihrer Liebe fürs Volk und die gute Stadt Paris. *M. de Barante* I. 75. 78. 79. VII. 78. 79.

3) Da die Metzgerschaft zu Paris seit sehr langer Zeit

Wenn es aber einmahl so weit gekommen ist, daß, einer solchen unrechtmässigen Gewalt gegenüber, die rechtmässige Gewalt nur mit äusserster Kraftanwendung sich behaupten kann, so ist es nur zu leicht zu erklären, wenn die Letztere, in der Auswahl der Mittel, es nicht mehr genau nimmt, wenn sie, nach Unterdrückung des Aufruhrs, auch die rechtmässigen gleichzeitig mit den unrechtmässigen Ansprüchen der Empörer niederschlägt, ja, wenn sie so weit geht, über alle ihre Unterthanen nach einer uneingeschränkten Herrschergewalt anzustreben; — zu welchem Ziele sie am sichersten gelangen kann, wenn sie alle in ihrem Gebiethe bestehenden örtlichen, corporativen und persönlichen besondern Rechte an sich zu ziehen, (zu centralisiren), alle angestammten und hergebrachten Verschiedenheiten und Freyheiten durch eine erzwungene Gleichförmigkeit zu verdrängen, auch in das innere Leben der ihr unterworfenen Menschen, Familien und Corporationen durchgreifend einzumischen sich bestrebt.

Wenn König Ludwig XI. [1]) und Herzog Carl der

auf etwa 20 Familien sich beschränkt hatte, so war sie reich und mächtig geworden, indem sie eine bedeutende Genossenschaft bildete, die ihre Beamten, ihre Verordnungen, ihre Rechtspflege hatte. — Niemahls hatten solche eine größere Gewalt ausgeübt, als um das Jahr 1413. Da sie aber allen Ausschweifungen sich hingaben, so wurde die Genossenschaft der Metzger zu Paris aufgehoben, alle ihre Privilegien, Freyheiten, Gerichtsbarkeit zu Nichte gemacht. *M. de Barante* VI. 137. VII. 44.

1) Das Ziel dieses Fürsten war, die Feudal-Monarchie niederzureissen, um die absolute Monarchie einzusetzen. — Die beständige Bemühung desselben war Erniedrigung der hohen Aristokratie und Centralisation der Gewalt in seiner Person. — Wenn er Gleichförmigkeit der Gewohnheiten und Gleichheit der Gewichte und Maße aufzustellen beabsichtigte, so geschah dieß, um die grundherrlichen Befugnisse anzugreifen. Ve. *de Chateaubriand* VI. 411. 412. — Es blieben keine großen Herren, keine großen Baronen mehr übrig, welche der königlichen Gewalt widerstehen konnten. — Er ließ Nachforschungen anstellen, um im ganzen Königreiche nur ein einziges Gewicht und ein einziges Maß aufzustellen; — er ließ die Gewohnheiten sowohl der Provinzen Frankreichs, als der fremden Länder zusammentragen uud vergleichen, mit der Absicht in Zukunft die Monarchie einem einzigen Gesetz zu unterwerfen. — König Carl VII. hatte bey

Kühne [1]) diese Bahn im Großen verfolgten, so suchte auch im Kleinen Bürgermeister Waldmann die nähmliche Richtung um so eher einzuschlagen, als seit dem Burgundischen Kriege auch in unserm Vaterland ein die bestehenden Beschränkungen überschreitender, zuchtloser, unruhiger Geist sich erhob, welchen er nur durch wesentliche Beschränkungen überwinden zu können vermeinte.

Der ausgezeichnete Kriegsheld Johannes Waldmann [2]), auch auf der politischen Laufbahn seltene Talente und einen kühnen Unternehmungsgeist entwickelnd, durch seine Vermählung mit angesehenen Zürcher-Familien in Verwandschaft, im Eisenhandel glücklich, seit 1464. Amtmann des Stiftes Einsiedeln, seit 1469. im Besitze des Schlosses Dübelstein [3]), 1473. zum Zunftmeister, 1474. zum Obervogt zu Meilen, 1476. zum

seinem Tode nur 1700 Lanzen, welche ihn ungefähr 1,800,000 Fr. kosteten. — König Ludwig hatte derselben 4—5000 nebst 25,000 Mann Fußvolk, und die Auflage des Königreichs war auf 4,700,000 Franken gestiegen. *J. C. Sismonde de Sismondi* XIV. 590. 591. 593.

1) Die fiscalischen und selbstherrscherischen Grundsätze Herzog Carls des Kühnen und König Ludwig XI, welche von dieser Zeit an vielen Regierungen gefielen, hatten auch ihn und seine Gehülfen ergriffen. L Meyer von Knonau I. 271. — (S. 438—442.)

2) S. 400. 483. 490. 497. Feuerwerker Neujahrsblatt XXXVIII. 3. 10. XXXIX. 13.

3) Dübelstein, ursprünglich im Besitz eines zu Zürich verburgerten 1372. erloschenen gleichnahmigen edeln Geschlechtes, kam hernach an Friedrich Stagel des Raths; von 1391. an besaß solches Johannes Schwend, Herr zu Alt Regensperg; von 1435 an bis 1438. Johannes Schwend der Jüngste; — 1442. kam es an Paul Göldlin von Tiefenau, 1445. an Erhard Thyg, 1464. an Heinrich am Lews zu Eglisau, 1465. an Schwiderus von Gottikon, 1468. an die Schwenden, 1469, um 1700 Gulden an Johannes Waldmann, welcher (wie seine Besitzes-Vorfahren) von den Grafen von Werdenberg damit sich belehnen ließ, jedoch seinen Antheil Zehnden und seine Rechte zu Dübendorf und in dortiger Gegend 1487. um 832 Gulden der Stadt Zürich zu kaufen gab. — 1494. besaß es Bürgermeister Rudolf Escher, 1508. Werner Schweyger. — Von da an fanden noch 13 Handänderungen statt, bis es 1611. dem Marx Escher

Bauherr [1]), 1480. zum Obristmeister (Oberst-Zunftmeister) erwählt, hatte es auf St. Johann im Winter 1483. dahin gebracht, daß Bürgermeister Heinrich Göldlin [2]) ausgestellt, und er selbst, an dessen Stelle, zum Bürgermeister erwählt wurde [3]).

Wenn indeß Bürgermeister Waldmann keineswegs damit sich begnügte, jenen ursprünglich höher gestellten Gegner und dessen Familie zu erniedrigen [4]); — sondern vielmehr die grundherr-

Ritter, mit vielem Gut, bis an den Thurm verbrannte. — Seit dieser Zeit ist es im Schutt geblieben, und der Rest des Thurms rückt auch dem Verfall zu. A. Werdmüller I. 116. 117.

1) Unter seiner Bauamtsverwaltung wurde, ungefähr in ihrer jetzigen Form, die Wasserkirche neu erbaut, an deren Stelle bisdahin eine (1250. zum ersten Mahl urkundlich erwähnte) Capelle bestanden hatte, deren Erbauung sich in das Dunkel der Vorzeit verliert. — Der neue Bau, 1479. begonnen, wurde 1484. unter Dach gebracht, sodann die Mauerwände mit Farben bekleidet, die Fenster mit von reichen Bürgern dahin geschenkten Glasmahlereyen geziert. — Am Freytag nach der H. Auffahrt 1486. ward die (in Gestalt eines hohen Chores in einem einfachen Gothischen Style hergestellte) neue Kirche von dem Bischöflich-Constanzischen General-Vicar und Weihbischof eingeweiht; — erst 1487. jedoch ward ein Thürmchen mit einem zierlichen, bleybedeckten Helme auf dieselbe, auf ihren Giebel ein großes vergoldetes Kreuz gesetzt, und auf St. Nicaus-Abend desselben Jahres mit den Glocken zum ersten Mahl das Salve geläutet. — Ohne die Frohndienste und freywilligen Geschenke war die Summe von 7500 Gulden an diesen Bau verwendet worden, das Helmthürmchen allein hatte 1500. Gulden damahligen Geldes gekostet. Salomon Vögelin: Geschichte der Wasserkirche. Heft I. und II. S. 3. 6 21. 25. 26.

2) S. 473. 497.

3) Heinrich Göldlin wurde zwar auf St. Johann im Winter 1484. wieder zum Bürgermeister erwählt; allein 1485. überwand denselben Johannes Waldmann aufs Neue. — Jener blieb zwar mit diesem als Rathsherr im nähmlichen Rathstheil (Winterrath); aber Letzterer wirkte mit Erfolg aus, daß Ersterer, bey einer Buße, zu keiner Gesandschaft mehr ernannt werden durfte. H. H. Füßli. 48. 49.

4) Auf sein Betreiben wurde ein Glied der Familie Göldlin verbannt, des Bürgermeister Heinrichs Oheim (nicht Neffe) Lazarus Göldlin (des 1435 verstorbenen Heinrich Göldlin's Sohn, Bruder der 1445. bey Wollrau gefallenen Paulus und Jakob Göldlin, 1477. des Raths, 1478. Vogt gen Greifensee, 1485.

lichen Geschlechter zu Gunsten der zunftgenössigen Bürger noch mehr zu beschränken sich bestrebte [1]; — so suchte er, auch auf der Landschaft, in Peter Kistlers [2] Sinne, aber mit einem größern Ueberblick, die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren sowohl, als die Landgemeinden in ihren besondern Rechten zu beschränken [3]; überhaupt eine gleichförmigere Verwaltung

Reichsvogt), aber 1486 seiner Rathsstelle entsetzt, weil er vor einigen Jahren geholfen, den Knecht des Herrn von Stadion, eines Oestreichischen Raths, gefänglich anzuhalten, demselben sein Pferd, Geld und seines Herrn Sigill abzunehmen; — was er zurückgeben, und überdieß noch 20 Mark Silber zur Buße bezahlen mußte. H. H. Füßli. 49. H. R. Nordorf *Excerpta*.

1) Neben dem, daß er aufs Neue und Engste mit den Zunftmeistern sich verband, die Befugnisse des Zunftmeister-Collegiums bedeutend zu erweitern, die Zunftmeister selbst gegen Abberufung sicher zu stellen, die Theilnahme der Constafel am Stadtregimente zu beschränken sich bemühte, bestrebte er sich, dem alten Patriciat auf dem Rüden ein neues Patriciat auf dem Schnecken (einer Trinkstube für die Rathsherrn und andere angesehene Leute, und besonders für die sogenannten Böcke [S. 343. 344.] [S. Vögelin S. 6. 7. 8. 160.] d. h. eine zwar nicht abgeschlossene, in ihrem bleibenden Bestande aber aus seinen getreuesten Freunden zusammengesetzte (mit Ausnahme der Samstag Abende) das ganze Jahr hindurch gemeinschaftlich zu Mittag und zu Nacht speisende Gesellschaft gegenüberzustellen, wahrscheinlich um dieselbe mit seinen Lieblingsideen bekannt zu machen. H. H. Füßli 50 — 53. S. Vögelin 7. 8.

4) S. 427. 433.

3) Montag vor Valentini 1487. wurde durch Bürgermeister Waldmann und beyde Räthe einstimmig geordnet, daß diejenigen, welche die kleinen oder niedern Gerichte in unserer Herren hohen Gerichten und Herrlichkeiten zu haben vermeinen, ihre Richtung, es seyen Rödel oder anderes, um solche kleinen oder niedern Gerichte weisende, innerhalb Jahresfrist etlichen dazu verordneten Rathsgliedern vorlegen, und dieselben das hören und bestehen lassen sollen, was unsere Herren in dem zu vergünstigen, und den hohen Gerichten unabnehmlich sey, und wie auch die hohen und niedern Gerichte gegen einander gehalten und gebraucht werden sollen. — Und wie auch denn das von ihnen abgeredet und beschlossen wird, also soll es demnach von vermeldten Herrn Bürgermeister und Räthen bestätigt, auch deßhalb ein neuer Rodel gemacht — besiegelt

zu organisieren, im Nahmen der Stadt Zürich, innerhalb und ausserhalb ihrer Mauern, eine bisanhin unbekannte, centrale Staatsgewalt in Anwendung zu bringen, und mittelst derselben gleichzeitig eine (jedenfalls sehr wünschbare) Sittenverbesserung zu Stande zu bringen.

Wenn in einem Dienstag nach St. Othmars Tag 1488. erlassenen allgemeinen Sittenmandate der bey Tauf- und Hochzeitfeyer, während der Faßnacht, und bey anderer Gelegenheit, so wie auch der in Kleidern herrschende Aufwand zu Stadt und Land, bey hoher Buße untersagt wurde [1]; — wenn diese Be-

und hinfür unabläßlich gehalten werden; dann dieselben unsere Herren jetzt, noch hienach auf die Rödel, so von ihnen nicht bestätigt, noch besiegelt sind, gänzlich nichts halten, und auch die ganz kraftlos achten und erkennen; und dazu sind geordnet Herr Burgermeister, Hr. Aescher, Mstr. Widmer, M. Oeheim Sie sollen auch Gewalt haben, andere und mehrere, es seyen die Untervögte, oder die ältesten in der Vogtey, so dann jeder Rodel berührt, zu ihnen zu nehmen, oder nicht, oder die Gerichte zu der Stadt Handen zu kaufen. — Samstag vor Oculi 1488. wurde beschlossen, den Vögten und Amtleuten zu schreiben, die Sennhöfe abzustellen, und zu gebiethen, welcher mehr Erdreichs habe, dann er bauen möge, das zu verkaufen oder verwechseln, damit nicht Weiden daraus gemacht werden, bey einer Busse (von) 10 Mark. H. R. Nordorf *Excerpta* aus den Rathsmanualen. — Einmahl wurde die ganze Landschaft um eine Gutsteuer von 5 Schillingen, ein andermahl von 10 Schillingen von jedem 100 Pfund Haller, in 3 Jahren zahlbar, angelegt. — Noch ein andermahl setzte man eine Kopfsteuer von 3 Schillingen jährlich auf den Kopf eines jeden, der 15 Jahr und darüber hatte. H. H. Füßli. 77. — Die Auflagen wurden vermehrt, andere Leistungen an die Regierung ausgedehnt, Beute und Brandschatzungen nicht vertheilt, sondern zurückbehalten, ohne daß die gute Verwendung eines Theiles derselben zu Anlegung eines Zeughauses und dgl. den Unwillen beseitigte. L. Meyer von Knonau I. 271.

1) Betreffend die Stadt, daß in Zukunft kein Bürger mehr, als auf einen Tag Hochzeit halten soll; dazu möge er, wenn er ein Gesell (Gesellschafter) zum Rüden ist, die Frauen zum Rüden, ein anderer seine Zünfterinnen einladen; sonst Niemanden, vorbehalten seine und der Braut Gesippte. — Auch darf niemand ungeladen kommen. Alles bey 2 Mark Silber unnachläßiger Busse. — Keinem Kind sollen Götti und Gotten (die Taufpathen) mehr einbinden, als 5 Schilling Zürcherpfenning oder des Werths ungefährlich. — Daß in Zukunft zu Faßnacht und andern Zeiten die Frauen zum

schränkungen, obgleich in guter Absicht, in das häusliche Leben und in die Privatfreyheit eingriffen, dadurch die (besonders seit dem Burgundischen Kriege) an ein sittlich freyeres Leben gewöhnten Landleute mißstimmten, und der städtischen Regierung entfremdeten, so wurde das wahrscheinlich von verschiedenen Seiten her angefachte und genährte, vermuthlich schon längere Zeit unter der Asche glimmende Feuer der Empörung, durch eine, an sich selbst betrachtet, weniger bedeutende, jedoch das Hausrecht und das Gefühl des Landmanns tief verletzende, vermuthlich hinterlistiger Weise durch Waldmanns Feinde hervorgerufene, höchst unüberlegte Verfügung zum vollen Ausbruche gebracht; — dahin gehend, daß alle großen Hunde auf dem Lande, die hauptsächlich in den Reben merklichen Schaden anrichteten, überall abgeschafft werden sollten [1]); — welche (mit

Rüden, Schnecken oder von andern Zünften u. s. w. bey 2 Mark Silbers Straf keine Ladung unter ihnen, die man Schlegel nennt, halten, sondern allein auf ihre Stuben, so man sie beruft, kommen sollen; Jedermann auf seine Kosten. — Daß hinfür keine Frau noch Tochter keinen silbernen oder vergoldeten Haften, Ringlein oder Gespeng, auch kein seidenes Gewand oder Beleg an Röcken, Schuhen, Halsmänteln u. s. f. tragen sollen, in keine Weise, ausgenommen die Frauen zum Rüden und Schnecken u. s. w. — Betreffend die Landschaft wird bey 2 Mark Silber Buß geordnet, daß ein Bräutigam zu seinem Brautlauf und Hochzeit Niemand lade, als die in seinem Kirchspiel sitzen; — daß künftig in allen Zürcherischen Herrschaften Niemand weder Edel noch Unedel kein Gemeinschiessen berufen, noch sonst kein Abentheuer, es sey in Kegeln oder in ander Weg halten, und keinerley Versammlung oder gemeine Ladung thun soll, ausgenommen an rechten offenen Kirchweihen, da mag man hingehen, wie von Alters her u. s. w. H. H. Füßli. 141—149 — Schon früher bestanden Verordnungen wegen der Hochzeiten, bereits im alten Richtbrief (Band I. 336.); sodann von 1370. 1374. 1400. 1422. Schw. Museum von 1784. 12tes Stück. S. 1078 — 1081.

1) Schon am Dienstag vor H. Pfingsten 1485. war von Bürgermeister Göldlin und beyden Räthen, von der Hunden wegen, so sie allenthalben auf dem Land haben und damit das Gewild verjagen, auch die Hunde das fressen, erkannt worden, daß man allenthalben verkünden soll, daß männiglich seine Hunde anlegen und innhalten soll bey einer Buße von 1 Pfd. 5 ß. — H. R. Nordorf. — Wahrscheinlich war diesem Geboth keine pünktliche Folge

Ausnahme des Knonaueramtes [1]) beynahe überall zur Vollziehung kam, nichts desto weniger aber zur offenen Empörung, gleichsam zum Loszeichen wurde; — um so eher, als die herannahende Faßnacht den Seebewohnern zur absichtlichen Uebertrettung des neu erlassenen Sittenmandates den erwünschten Anlaß gab.

Obschon es in jenem Mandate verbothen war, ausserhalb sein Kirchspiel an eine Schenke zu gehen, so vereinigten sich nichts desto weniger, (nachdem ihnen wegen schlechter Witterung eine scherzhafte Umgehung des Gesetzes vereitelt war [2]),) 15 junge Leute von Meilen, an alle und jede Schenken zu gehen, und weder Verboth, noch Strafe zu achten. — Bey einer solchen am 26sten Februar 1489. zu Erlenbach abgehaltenen, 400. Mann starken Zusammenkunft versprachen sich alle Anwesenden, mit einander zu sterben, oder von der vermeinten Knechtschaft zu genesen; — und als Bürgermeister Waldmann ihren nach der Stadt Abgeordneten (zwar freundlich, und mit Gründen) am Tage darauf das begehrte Verhör versagte, so verabredete die ganze Gegend, am nächsten Sonntag in noch weit größerer Zahl nach Meilen zu ziehen, und Faßnacht zu feyern. — 1500 Seebewohner kamen daselbst zusammen. — Sie sandten noch am nähmlichen Sonntag (1. Merz.) Etliche nach Zürich, und liessen den Rath bitten, die schweren Neuerungen abzustellen, wofür sie ihrer Obrigkeit alles Gute vergelten wollten. —

Am 3ten Merz erhielt Bürgermeister Waldmanns Meinung, die Ausschüsse nicht anders, als eine Gemeinde nach der

geleistet, dadurch mithin der Beschluß, diese Hunde zu erschlagen, veranlaßt worden. — Vermuthlich wurden die Landleute durch diesen Gewaltact um so eher aufgeregt, als die Hunde damahls in Frieden und Krieg gegen überraschende Angriffe eine natürliche Schutzwehr bildeten. Feuerwerker Neujahrsblatt XXIX. 2. XXXVIII. 5.

1) Woselbst 550. Hausväter bewaffnet auf einer Matte bey Mettmenstetten sich zusammenrotteten, jeder seinen Haushüther an einem Strick, und schlugen, als man mit Gewalt auf die Hunde greifen wollte, das Recht vor. H. H. Füßli. 154.

2) Sie wollten nähmlich auf den Steg zwischen beyden Gemeinden (Meilen und Herrliberg) ein Faß legen, und jeder Theil sollte den Wein von seiner Seite ausleeren. H. H. Füßli. 155. 156.

andern, abzuhören, die Oberhand. — Allein die Ausschüsse wollten sich nicht sondern lassen, und sagten, ihr Begehren sey eine gemeine Sache derer am See. — Der Rath zog aus denjenigen Gegenden, aus welchen Niemand der Faßnacht zu Meilen beygewohnt (als in den IV. Wachten, zu Rieden, Wiedikon u. s. f.), 300 Mann in die Stadt, solche zu bewachen.

Nachdem die hierüber erbitterten Seebewohner am 4ten Merz frühe in voller Rüstung gegen die Stadt angerückt waren; und, durch 4—600 Mann von Grüningen, Greifensee u. s. w. verstärkt, zu Stadelhofen sich lagerten, erhielten 20 Abgeordnete derselben das Geleit auf das Rathhaus, denen 4 Mann von Höngg sich anschlossen; — deren dem Großen Rath vorgetragenes Anliegen Bürgermeister Waldmann dahin beantwortete, daß das sie zum Aufruhr verleitende Mandat einzig ihnen und ihren Haushaltungen zum Besten angesehen, und auf das eigene Ansuchen vieler aus der Bauersame gemacht worden. — Um Beraubung ihrer Freyheiten sey es gar nicht zu thun; hingegen sollten sie sich nicht länger gegen die wohlbekannten Rechte der Stadt auflehnen. — Dergleichen Mandate zu geben, sey solchen Rechtsamen gemäß, und über das das Mandat nichts Neues [1]). — Haben sie aber andere Klagen, so sollen sie dieselben unterthänig vortragen; — man werde einem jeden gut Recht halten u. s. f. — Also rathe er ihnen, unverzüglich nach Haus zu ziehen. — Dieser Ermahnung wurde indeß nur in so weit entsprochen, daß der ganze Haufe bis nach Zollickon und Küßnacht sich zurückzog, daselbst aber aus dem Freyamt [2]) und aus andern Herrschaften noch mehr verstärkt wurde, und alldort sich lagerte, bis, in Folge an die Eidsgenössischen Orte geschickter Abgeordneter, daherige Abgesandte

1) Alte Zürcherische Statuten wegen Hochzeiten. Schweizerisches Museum 1784. 12tes Heft. S. 1078 — 1082.

2) Das Zürcherische Freyamt wurde später Knonaueramt genannt, nachdem Rathsherr Gerold Meyer von Knonau 1512. seine ganze dortige Besitzung, wozu, ausser dem Meyerhof, noch viele Allodialgüter gehörten, der Stadt Zürich verkauft hatte; — welche nach dem Ankaufe der herrschaftlichen Rechte zu Knonau, Aeugst, Mettmenstetten u. s. f. die bisherigen Obervogteyen des Frey- und Maschwanderamtes mit denselben vereinigte, und aus ihnen die Landvogtey Knonau bildete, deren Landvogt das ehemahlige herrschaftliche Schloß bezog. Gerold Meyer von Knonau. Der Kanton Zürich I. 101.

eintrafen [1]), Samstags den 7ten Merz zu den auf einer Matte bey Zollickon gelagerten Landleuten hinausritten; und dieselben, nach langer Rede und Widerrede, endlich zu dem Entschlusse brachten, daß die Gemeinden den Handel in Eidsgenössischen Schooß werfen sollten. — Während nun die Seebewohner, auf die Vorstellungen der Eidsgenössischen Bothen hin, am 11ten Merz für einmahl nach Hause zogen, wurden 50 Mann ausgewählt, welche mit benannten Bothen sich erst berathen, hernach ihre Beschwerden dem Rathe vorlegen sollten. — Es wurden hierauf den Eidsgenossen noch 6 Rathsglieder zugegeben, welche sich dahin entschieden, daß den im Aufstand begriffenen in vielen Beziehungen zwar entsprochen werden, daß dieselben aber nichts desto weniger schwören sollten, ihren Herren künftig in allen Dingen gehorsam und gewärtig zu seyn, Steuer und Bräuche, wie von Alters her zu geben, und sich ferner in der Stadt zu besalzen; welche Artikel, als solche von Stadtschreiber Ludwig Ammann [2]) vorgelesen wurden, allen Anwesenden, wohl und recht gestellt zu seyn dünkten; — mit Ausnahme des Bürgermeister Waldmann, der, als die Frage an ihn kam, dem Stadtschreiber eine wesentliche Abänderung die-

1) Nachdem am 5 Merz Abgeordnete in die Orte geschickt worden, und schon am 6. Merz die Gesandten von Zug eingetroffen waren, kamen neben den Bothen der übrigen 6 Alten Orte die Bothschafter von Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Bischof und Stadt Constanz, St. Gallen, der Städte des Niedern Vereins (S. 443) und etlicher Städte aus Schmaben, sogar Gesandte von dem Schwäbischen Bund und dem Grafen von Montfort; — Die Aebte von St. Gallen, Wettingen und Rüti in Person. — Am 6ten Merz Morgens ward auch ein Schreiben Martin Hablützels, wahrscheinlich eines Beamten des Grafen von Sulz, abgelesen, welcher die Leute seines Herrn im Klettgau, kraft Burgrechts, schon gerüstet hielt, sie der Stadt zuzuführen. H. H. Füßli. 165. 166. 167.

2) Ludwig Ammann, seit 1483. Stadtschreiber, mit verschiedenen wichtigen Geschäften und Sendungen beauftragt, hatte für sich selbst, seine Brüder: Hans und Ulrich Ammann und derselben Nachkommen von König Maximilian einen Wappenbrief empfangen, geben auf Samstag vor dem H. Palmtag 1487. welcher im Besitze seiner in Zürich noch fortblühenden Familie sich befindet.

tierte, in dem Sinne, als ob die Landleute um Verzeihung gebethen, u. s. w.; wozu die Uebrigen stille schweigen [1])

Da jener Bericht, dieser Veränderung ungeachtet, keinen offenkundigen Widerspruch fand, so ließ Bürgermeister Waldmann durch eine täuschende Stille sich verleiten, den Sturm, der über seinem Haupte immer ernster sich zusammenzog, bereits schon für beendigt zu halten. — In den Bädern zu Baden von der überstandenen Gefahr ausruhend, äusserte er sich allda unverhohlen, daß dieser Aufruhr einen „ältern Vater" als sein Sittenmandat, und einen „breitern Fuß", als die Seebewohner hätte; — Daß er aber wohl noch auf die Spur kommen wollte [2]).

Diese mit Drohungen begleiteten Aeusserungen auf der einen; — die zu Stadt und Land zu neuer Erbitterung steigende Mißstimmung über die in Waldmannischem Sinne statt gefundene Veränderung der Unterwerfungsacte auf der andern Seite verursachten, daß die Absendung von Abgeordneten in alle Herrschaften, welche neue Ausschüsse begehrten, um die angefangene Unterhandlung mit ihnen zu schliessen, die Bürgermeister Waldmann nach seiner Rückkehr von Baden (25. Merz.) verfügte; des erwünschten Erfolges in so fern ermangelte, als die See-

1) So wie überhaupt über einen großen Theil der ganzen Waldmannischen Geschichte, besonders über den Zwischenraum vom ersten bis zum zweyten Aufstande, ein noch unenthülltes Dunkel waltet, so sind nahmentlich über die Behörde, vor welcher Bürgermeister Waldmann jene Einsprache machte, die Angaben nicht übereinstimmend. — Nach den Einen Angaben scheint solches vor einer aus Zürcherischen Rathsgliedern und Eidsgenössischen Bothen bestehenden Conferenz; — nach andern vor dem Rathe statt gefunden zu haben.

2) Es ist diese Aeusserung aus dem Munde eines in den Zürcherischen, Schweizerischen und Europäischen Verwicklungen seiner Zeit viel erfahrnen, tief blickenden Mannes um so beachtenswerther, als solche nur zu sehr mit den Wahrnehmungen übereinstimmt, auf welche man geführt wird, wenn man die sowohl in der Stadt Zürich, als auf ihrer Landschaft herrschende (mit der sittlichen Entartung verbundene) Partheyung, die bey einem Theil der Eidsgenössischen Orte gegen Zürich fühlbare Mißstimmung und die gegenseitige Bestrebung der über das Burgundische Erbe sich bekriegenden Mächte, die Schweizer auf ihre Seite zu bringen, genauer berücksichtigt.

bewohner in einer zahlreichen Gemeinde ihre 50 Abgeordneten zwar wieder einsetzten, welche jedoch sich erlaubten, vor dem versammelten Grossen Rathe die Herausgabe der angeblich verfälschten Briefe zu verlangen, um solche vernichten zu können; zu dem begehrten, daß zum einzigen annehmlichen Beweis einer wahren Amnestie, die drey vorbehaltenen Artikel (Gehorsam in allen Dingen, Entrichtung der Steuern und Bräuche, wie von Alters her und Salzankauf aus der Stadt) nachgelassen würden. — Da nun der Rath ihr Begehren drey Tage nach einander beharrlich abschlug, verliessen sie trotzig das Rathhaus und die Stadt, und fertigten hierauf ungesäumt Bothschaften an alle Eidsgenössischen Orte, mit dem Wunsche, den Abschied zu sehen, der, wie sie hören, nicht nur dem Buchstaben nach verfälscht, sondern auch von Seite der Stadt bis dahin durchaus unerfüllt geblieben sey.

Während nun alle Eidsgenössischen Orte, statt zu einem bundesgemässen Zuzug, nur zu einer neuen Gesandtschaft sich anschickten [1]), während alle angeblich Wohlgesinnten auf Sonntag den 29sten Merz zu einem allgemeinen Landsturm nach Küßnacht eingeladen worden, wurden noch am gleichen Tag die Zürcherischen Schlösser so weit es noch nicht zu spät war, von der Stadt her, (mit Mannschaft aus den Zünften) mit Besatzung versehen [2]).

1) Die 50 Abgeordneten der Seebewohner hatten aus ihrem Mittel Bothschaften an alle Eidsgenössischen Orte abgeschickt; — welche wahrscheinlich ganz ungleich empfangen wurden. — Bern rieth ihnen, sich nicht durch unbedachtsame Schritte die Ungnade gemeiner Eidsgenossen auf den Hals zu laden — —; rieth aber gleichzeitig der Stadt Zürich, vor einmahl etwas Schadens zu leiden, um größerem fürzukommen — — —; indem den vorigen Bernerischen Rathsbothen (Urs Werder und Anton Schon) Bürgermeister Waldmanns Freund: Stadtschreiber Dr. Frickhard (S. 406. 427.) zugegeben wurde, welcher jedoch später, aus Furcht vor der Volkswuth, mit der Flucht sich retten mußte. H. H. Füßli. 181. 182. 212.

2) Während im Umkreise der Grafschaft Kyburg nur Winterthur der Stadt Zürich treu blieb, zu Grüningen der Landvogt selbst die Burg den Landleuten übergab, und mit ihnen gegen Zürich zog, beschloß Felix Brennwald, der Landvogt zu Kyburg, Ehre und Eid, auch mit Gefahr des Lebens, zu halten. — Obwohl von Zürich aus mit 30 Mann unter Ritter Schwarz-

Da inzwischen auch in der Stadt selbst eine Unglück verkündende Gährung immer mehr überhand nahm [1]), so entschloß sich Bürgermeister Waldmann, Mittwochs den 1sten Aprill, schon am frühen Morgen, alle Zünfte zu besammeln, von einer zur andern zu gehen, und mit seiner erprobten Beredsamkeit die ganze Bürgerschaft aufzufordern, treu zu bleiben, und ihren Eifer gegen die Feinde vor der Stadt mit dem seinigen zu vereinigen.

Als derselbe jedoch auf drey Zünften, nicht ohne Erfolg, den Vortrag vollendet hatte, und weiter gehen wollte, wurde er von einigen Bürgern angesprochen, und während er ihnen antwortete, ohne sein Vorwissen die Rathsglocke angezogen, worauf, nachdem die mehrern Zünfte, (die den, gegen seinen Willen, aufs Rathhaus berufenen Bürgermeister vergebens erwartet hatten,) wieder aus einander gegangen waren, Viele auf der Brücke sich sammelten, welche dem Vorschlag des unter ihnen auftretenden Lazarus Göldlin, (als das einzige Mittel, die Stadt vor ihrem nahen Untergange zu verwahren,) den Rath zu bitten oder zu zwingen, mit den Seebewohnern sich auszusöhnen, ihren Beyfall schenkten, und demselben nebst noch zwey Andern, die Abordnung an den Grossen Rath (Räth und Burger) übertrugen, welcher inzwischen, auf die falsche Glocke hin, sich versammelt hatte, und die (meist schon am Abend vorher eingetroffenen) Eidsgenössischen Gesandten verhörte.

Lazarus Göldlin wählt sich noch von jeder Zunft einen Mann aus, heißt die übrigen daheim sich bewaffnen, und ihn wieder vor dem Rathhaus erwarten. — Hieranf begehrt und

maurer (seinem Vorgänger), von Winterthur durch eine Schaar dortiger Bürger verstärkt, aus dem Kloster Töß mit Lebensmitteln versehen, drohte dennoch, jedoch vergeblich, die Menge mit Bestürmung der Burg, und verkündigte dem Landvogt, man werde ihn von der Mauer hinunterstürzen. — Seine Festigkeit und die Anstalten, die er machte, schreckten endlich die tobende Menge zurück, die dann dem Landsturm in Küßnacht zueilte; die Stadt aber belohnte bald nachher die Treue des Landvogts mit der Bürgermeisterwürde. H. Escher Schw. Ritterburgen III. 334.

1) In Folge einer unbesonnenen Scheltung wurde Bürgermeister Waldmanns Stadtknecht Schneevogel, auf der untern Brücke getödtet, ohne daß sein Gebiether zur Bestrafung der Thäter gelangen konnte. H. H. Füßli. 188. 189.

erhält er Vorstand vor dem Grossen Rath, von welchem, nebst seinen Mit-Abgeordneten, im Nahmen der ganzen Gemeinde, er die Erkiesung eines Ausschusses verlangt, um, in Verbindung mit ebenso viel Abgeordneten der Gemeinde, die Unruhen vor der Stadt beylegen zu können. — Obschon aber diesem Begehren einstimmig entsprochen, eilt derselbe (unten an der Rathhaustreppe sich bewaffnend) aufs Neue auf die Brücke, woselbst er nunmehr mit lauter Stimme zum offenen Aufstande aufruft. — In kurzer Zeit befindet er sich an der Spitze einer immer steigenden Masse Bewaffneter und Unbewaffneter, Einheimischer und Fremder, welche ein fürchterliches Getümmel erregen, bis ihnen endlich von den Einen der Eidsgenössischen Gesandten, vom Rathhaus herab, Stille gebothen wird, während die Andern, mit ihren eigenen Armen gegen die Thüre des Rathhauses sich stemmend, das Aufsprengen derselben noch verhindern. — Nachdem nun aber der Sturm sich erneuert, und die Eidsgenössischen Bothen dem aufs Bitterste entzweyten und aufs Aeusserste gebrachten Rathe den wahren Sachverhalt eröffnet hatten, trat Schultheiß Seiler von Luzern, nebst noch zwey andern, an's Fenster, winkte dem Volk; — bath dringend, ihnen den ganzen Handel zu übergeben, und versprach, wenn jemand schuldig befunden würde, sollte er gestraft werden an Leib und Gut nach der Stadt Rechten. — Nach wiederhohlten stürmischen Unterhandlungen, wurde auf Schultheiß Seilers Frage, wen sie wollen, zuerst Bürgermeister Waldmann; hiernächst die drey Obristmeister Oeheim, Götze und Widmer; die Zunftmeister Biegler und Riegler, der Stadtschreiber, der Oberste Rathsdiener und der Thurmhüther verlangt.

In den Rathsaal zurückgekehrt, wandten sich die Bothen an den Bürgermeister Waldmann, mit der Anzeige, daß es zuerst um ihn zu thun sey. — Dieser, die Rathsglieder an das, was er in Krieg und Frieden für die Stadt und sie gethan und gelitten, die Eidsgenossen an die Forderungen der Bünde, an ihr gemeinschaftliches Wirken im Feld und im Rathschlag, erinnernd, ergab sich mit männlicher Fassung in sein Schicksal, nach welchem er, nebst seinen Leidensgenossen, mitten durch die gedrängte Volksmasse, unter dem schützenden Begleite der Eidsgenössischen Gesandten, nach dem Wellenberg[1]) abgeführt wurde.

1) S. 66. 85. 86.

Noch am nähmlichen Tag versammelte sich, in Gegenwart der Eidsgenössischen Gesandten, die ganze Bürgerschaft in der Wasserkirche, woselbst der bisherige Rath entsetzt, und, unter dem Nahmen des Hauptmanns und der Sechszig, ein neuer Rath erwählt, welcher, den Lazarus Göldlin an der Spitze, aus 5. Gliedern der Constafel, und (in ungleicher Anzahl) zusammen aus 54. Gliedern der 12 Zünfte bestehend, neben 4 ganz unberechtigten, die sich, ohne gewählt zu seyn, hinzudrängten, noch mit 8 besonders berufenen, geschäftserfahrnen Mitgliedern bis auf 71 vermehrt wurde [1]). Sobald nun die Seebewohner (wahrscheinlich schon vor derselben gänzlichen Entwicklung) diese (die ihrige unterstützende) innere Empörung vernommen hatten, liessen sie einen neuen Landsturm ergehen, nach welchem in wenigen Stunden am See, in der Grafschaft Kyburg, in den Herrschaften Grüningen, Greifensee, Regensperg und Neuamt, alles, was Stab und Stock tragen konnte, unter den Waffen [2]), so daß, während in der Wasserkirche die Wahlen noch nicht beendigt waren, ein Heer von 8000 Mann, das vom Riesbach an bis nach Stadelhofen sich lagerte, bereits vor der Stadt sich befand; — von woher durch 2 Abgeordnete an die Gemeinde das Begehren gelangte, daß man ihnen die Stadt öffne, so wollten sie den Handel helfen schlichten; — welches jedoch abgelehnt, und dahin übereingekommen wurde, den Bürgermeister Waldmann durch einen Ausschuß von Bürgern und Landleuten verhören zu lassen; — welches Verhör, da derselbe von den vielen gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen keine einzige eingestand, so weit getrieben, daß er an die Folter geschlagen, und damit ungefähr 40 Stunden lang, Tag und Nacht, von Zeit zu Zeit, fortgefahren wurde, jedoch ohne Erfolg. — In Ermanglung seines

1) Nach andern aus 73 Mitgliedern. — Die wahrscheinlich zum Theil gegen ihren Willen, besonders berufenen 8 geschäftserfahrnen Mitglieder waren: Bürgermeister Heinrich und dessen Sohn Marx Röust (S. 485.) Heinrich Göldlin, Heinrich Escher, Conrad Schwend, Hartmann Nordorf, Johann und Gerold Meyer von Knonau, Reichsvogt.

2) Damahls bewiesen unausgesetzte Treue an der Stadt Zürich neben den Städten Winterthur und Bülach, die IV Wachten, Rieden, Wiedikon, Altstätten und Weiningen. H. H. Füßli. 275.

Bekenntnisses gelang es dagegen, geschworne Kundschaften gegen ihn aufzubringen, und nebst dem Meisterbuch, wo seine unüberlegten Entwürfe aufgeschrieben standen, auch die geheimsten Falten seines häuslichen und bürgerlichen Lebens durchzuwühlen.

Als am 6ten April, an welchem, als an dem Tage seiner Beurtheilung, eine große Volksmenge herbeyeilt, Hauptmann und Räthe, bey verschlossenen Thüren, zu Gericht sitzen, erscheinen drey Männer, schnaubend und schwitzend, in Hemden, die sie — am Stampfenbach — genetzt haben, begehren schleuniges Verhör, und berichten; der Kaiser habe mit einem großen Heer bereits den Rhein passiert, und sey in vollem Anmarsch begriffen, den Bürgermeister zu entschütten: Vor ihm her verwüste er alles mit Feuer und Schwert; und Eglisau wäre wirklich unter ihren Augen im Rauch aufgegangen. — Dieser veranstaltete Streich gibt den Ausschlag, nach welchem Bürgermeister Waldmann einstimmig zum Schwerte verurtheilt wird. — Dieser, nachdem ihm sein Beichtvater das Todesurtheil angekündigt hatte, beichtete drey Stunden lang. — Als er aber die große Glocke hörte, und zwey bewaffnete Schiffe sah, die ihn abhohlen sollten, stand er auf, legte seinen Schmuck wieder an, und ging, nachdem er seine Mitgefangenen gesegnet, und von allen Anwesenden Abschied genommen, mit merklicher Bewegung, aus dem Thurm.

Von dem Ufer bis an den Fischmarkt wurde er durch 200 Ausgeschossene von allen Zünften begleitet. — Nachdem der Rathsherr Heinrich Escher, der älteste Ritter in der Stadt, ihm sein Ritterzeichen abgenommen, hörte er sein Urtheil an, im Wesentlichsten damit begründet, daß er etliche mit Mehrheit gefaßte Rathsbeschlüsse niedergedrückt und einen andern Beschluß eröffnet; — daß er mit den Meistern, hinter den Räthen, sich vereinigt, und erkannt, daß ein Zunftmeister, so lange er lebe, oder mit Unehren sich nicht verschulde, nicht geändert werden sollte; daß auch, wenn einer von seiner Zunft abgesetzt, und ein anderer an seine Statt erwählt würde, nichts desto weniger derselbe nicht angehen, sondern die Meister den andern behalten sollten; wodurch den frommen, biedern Leuten in den Zünften ihre Wahl abgestrickt würde wider den Geschwornen Brief; — daß er hinter dem Rath mit den Meistern, zu ewigen Zeiten zu halten, sich erkannt, entgegen einem Artikel des Geschwornen Briefs, daß hinfür von der Constafel nicht mehr als sechs

in den Rath gesetzt werden sollen; — daß er sich auch mit den Meistern vereint, daß hinfür zu keinen Zeiten kein Gesell zum Rüden (zur Constafel), er habe die Gesellschaft vererbt, oder sonst an sich genommen, in keine Zunft genommen, auch zum Zunftmeister nicht erwählt, noch unter die Meister gesetzt werde u. s. w. [1]).

Nach Verlesung dieses Urtheils wollte Bürgermeister Waldmann reden; — allein sein Beichtvater fiel ihm in das Wort; — worauf jener damit schloß; — so wolle er eben diese Schande geduldig ertragen, und seine Sache Gott empfehlen.

Hierauf wurde er wieder an die Schifflände, und von da, nebst seiner Bedeckung, zu Wasser bis nach Stadelhofen geführt; — von wo bis zum Blutgerüste, in Baumeister Hegnauers Matte [2]), alles von der ungeheuern Menge Landleute wimmelte, unter welche auch die Eidsgenössischen Bothen sich gemischt hatten. — Daselbst angelangt, richtete Bürgermeister Waldmann, während der Scharfrichter ihn auskleidete, seinen Blick wiederhohlt auf die Tausende der Zuschauer. — Er freute sich über die Menge der Zeugen seines Todes, und winkte mit der Hand, daß man ihn hören sollte. — Aber der Beichtvater erinnerte ihn nochmahls; — Er schwieg eine Weile — Hierauf bath er kurz und vernehmlich alle Umstehenden, die Eidsgenossen und den Reichsvogt Gerold Meyer insbesondere um Verzeihung, und das ganze Volk um seine Fürbitte, die er auch für sie thun wolle, jetzt, und wenn er in seine Ruhe eingegangen sey. — Während er redete, waren aller Leute Blicke auf ihn gerichtet — Frauen und Töchtern weinten laut. — Endlich knieete er mit vielem Anstand nieder, erhob noch einmahl sein Haupt gegen die Stadt. „Gott wolle, daß dir kein Leid widerfahre, du liebes Zürich!" — Darauf sprach sein Beichtvater: „Herr redet mir nach!" — Dieweil er das Credo anfing, geschah der Streich. — Der Kopf sprang; und der schöne Körper fiel mit großem Blutverlust auf das Gerüst, daß solches erbebte. — Im gleichen Augenblick wandte sich der Reichsvogt gegen die Zuschauer, und rief: „Liebe Herren und gute „Freunde! Es ist Mn. Gn. HHrn. Bothschaft kommen, daß „das Gerücht von dem Anzug der Kaiserlichen falsch, und ge„wiß kein fremdes Volk im Land ist. Darum seyd ruhig und „hört noch die schwere Verschuldung des Hingerichteten an." —

1) H. H. Füßli. S. 217 — 223.

2) Zu Anfang des jetzigen Zeltweges. H. H. Füßli S. 229.

Als dieses geschehen, floß die Menge auseinander. — Nach Bürgermeister Waldmanns Willen wurde sein Leichnam in eine Gruft der Abteykirche versenkt [1]). — Auf dessen Verurtheilung folgten noch mehrere. — Am 11ten April wurden auch die Obersten-Meister Oeheim und Göetze enthauptet. — Noch am gleichen Tag griffen die Bürger in einem neuen Auflauf auf alle bisher noch verschont gebliebenen Zunftmeister.

Inzwischen waren es eigentlich die Eidsgenössischen Gesandten, welche das schwankende Zürich noch immer in ihrer Hand hielten, bald täglich mit den Abgeordneten der Landgemeinden über die Friedensbedingungen zwischen denselben und der Stadt sich unterredeten, Bürgermeister Waldmanns und der gefangenen Zunftmeister confisciertes Vermögen betreffend, am 29sten April [2]); — in Beziehung auf die fernere Richtung der Stadt mit ihren Angehörigen am 9ten May 1489. verschiedene Spruchbriefe erliessen, und einige Wochen später der abermahls

1) H. H. Füßli 225. S. Vögelin S. 95. 274. D. von Moos: *Thuricum Sepultum* II. 26 — 46. Lt. Urk. der Abtissin zum Fraumünster vom 15. August 1478. hatte Herr Johannes Waldmann Ritter derselben für ihr Gottes-Haus 240 Pfund Zürcher-Pfenning übergeben; um solches sollen für genannten Herrn Joh. Waldmann und Frau Anna Landolt, seine ehliche Hausfrau, Hans Waldmann seinen Vater und Catharina Schweigerin seine Mutter, Werner Schweiger seinen Großvater und Heinrich Waldmann seinen Bruder sel. und Alle seinen Vordern zu 4 Zeiten im Jahr ihre Jahreszeiten gehalten werden. Helvetische Bibliothek 5tes Stück S. 156 — 160.

2) Schon am 2ten April war Bürgermeisters Waldmanns und Obrist-Zunftmeister Oeheims Haus von einer aus Bürgern und Landleuten bestehenden Wache besetzt worden. — Die Landleute nahmen Dübelstein in Verwahrung — Durch den gütlichen Ausspruch der Eidsgenössischen Gesandten vom 29sten April 1489. wurde bestimmt, daß die Stadt alle in und aussen mit Essen und Trinken bisher aufgelaufenen Kosten bezahle, daß sie der Landschaft bis St. Johann Baptiste 9000 Gulden und 200 Gulden baar zu einer Ergötzlichkeit ausrichte u. s. f. H. H. Füßli 210. 234. — Ritter Hartmann Nordorf (wider seinen Willen in den hörnernen Rath gewählt) entsprach dem ihm ertheilten Auftrag, Bürgermeister Waldmanns Verlassenschaft zu untersuchen und zu liquidieren, zu allgemeiner Zufriedenheit. H. R. Nordorf (Feuerw. Neujahrsbl. XXXVI. 21.)

in der Wasserkirche versammelten Bürgerschaft die Frage vorlegten, ob man, bey völlig hergestellter Ruhe, gesinnet, die Verfassung vom 1sten April beyzubehalten, oder wieder abzuändern, was man, kraft kaiserlicher und königlicher Freyheiten, ja alle Tage zu thun befugt sey; — welche zuerst inne stehende Frage in einer zweyten Besammlung der Bürgergemeinde durch Mehrheit dahin entschieden wurde, daß gleich auf der Stelle von Constafel und jeder Zunft zwey Mann, der eine von den Räthen, der andere von gemeinen Bürgern ausgeschossen würden, welche, „ad referendum" (als Antrag, um darüber zu entscheiden) eine neue Verfassung entwerfen sollten. — Schon in wenigen Tagen brachte dieser Verfassungsrath, an dessen Spitze die Ritter Göldlin und Schwend sich befanden, sein Gutachten vor die Gemeinde, welche es einmüthig genehmigte. — Auf die erneuerte Verfassung gegründet, wurde sogleich zu den Wahlen fortgeschritten, in Folge welcher Ritter Conrad Schwend zum ersten Bürgermeister ernannt [1]), die Hälfte der am 1sten April entsetzten Rathsherrn wieder eingesetzt; — von den 24 Zunftmeistern des Waldmannischen Regimentes hingegen, für einmahl, kein Einziger in das neue Regiment aufgenommen wurde. — Bereits am folgenden Morgen schwur die Bürgerschaft den Eid der Treue. — Mehr Anstand fand die Huldigung auf dem Lande, woselbst in einigen Herrschaften die Eidsgenössischen Bothen drohenden Ernst anzuwenden sich bewogen fanden [2]). — Daß es jedoch der durch die üble Wirthschaft des (vom 1sten April bis zum 27sten May bestandenen)

1) Conrad Schwend, Bürgermeister Heinrichs Sohn (S. 325.), wohnhaft zu unterst an der Schwendengasse zum untern Schwendenegg (Fronfastenhaus), war 1476. gleichzeitig mit Johannes Waldmann vor Murten zum Ritter geschlagen worden. Auch in jüngster Zeit hatte er dadurch große Entschlossenheit bewiesen, daß er, nebst Heinrich Escher, in die dichtesten Haufen des zu Küßnacht versammelten Landsturmes sich gewagt, und sie, obwohl fruchtlos, zu beruhigen versucht hatte. Neben ihm erhielt die andere Bürgermeisterstelle der tapfere Vertheidiger von Kyburg: Felix Brennwald. — S. Vögelin S. 79. 80. 84. 205. H. H. Füßli 184.

2) So drohte Ammann Reding den am 1. Junii zu Meilen besammelten Seebewohnern, daß, sobald Zürich die Eidsgenossen mahne, solche zu einem bundesmässigen Zuzug bereit seyen. H. H. Füßli. 257.

sogenannten hörnernen Rathes vielleicht eines Bessern belehrten Bürgerschaft der Stadt Zürich [1]) gar nicht um eine durchgreifende Umgestaltung zu thun war, geht daraus hervor, daß durch deren einstimmige Schlußnahme vom 27sten May 1489. keineswegs eine neue Verfassung eingeführt, sondern vielmehr, freylich mit einigen nicht unwesentlichen Veränderungen, die bis zum 1sten April bestandene, frühere Verfassung wieder hergestellt wurde.

Wenn nach dem dritten Geschwornen Brief, aufgerichtet am Samstag nach St. Jakobstag 1393. [2]), die Rathsherren aus der Constafel und aus den Zünften frey gewählt werden konnten, so wurde nunmehr durch den (mit der Stadt-Verfassung vom 27sten May 1489. übereinstimmenden) vierten Geschwornen Brief, geben auf St. Sebastianstag 1498. [3]), festgesetzt, daß durch die Zweyhundert (Klein- und Große Räthe), aus den Mitgliedern des Großen Rathes der Constafel: 2 aus denjenigen jeder der 12 Zünfte [4]): 1 Rathsherr; — 6 Rathsherren nach freyer Wahl aus dem ganzen Großen Rathe erwählt;

1) In der kurzen Zeit, die dieser Rath regierte, ward nicht nur Waldmanns und der andern Hingerichteten großes Gut verschleudert, sondern aufgebraucht, was der Stadtseckel im Vorrath hatte, und überdieß noch 20,000 Gulden Schulden gemacht. — Auf den Muthwillen des Volkes folgte Mißwachs und Theurung, und Mancher, dem Wein und Brod nicht gut genug war, mußte nun Hunger leiden. M. Schuler I. 373. 374. — Ihr (der neuen Regierung) erstes Decret (vom 29. May 1489.) war dieses: „Der Stadt Kornmeister soll etlichen Kernen verkaufen, wie auch der Markt sige, diewyl wir doch itzt Geld müßind haben." H. H. Füßli. S. 259.

2) S. 25. 179. 182.

3) Von diesem Brief walten ungleiche Gedanken; die Meisten vermeinen, es sey dieses (der Brief von 1489), und der von 1498. Brief Einer. — Man zeiget Copien, so gleich lauten, und zwar von ungleichem Dato seyen; — müßte er also 1489. projectiert, und erst nach 9 Jahren vervollkommnet worden seyn. Herr *Doctor* Scheuchzer: Histori von der Stadt Zürich Gesch. Briefe. Manuscript.

4) Die ursprünglich bestandenen 13 Zünfte (S. 25. 26.) wurden dadurch auf 12 Zünfte vermindert, daß (schon um 1441.) die Wollweber- und Leinweber-Zunft vereinigt wurde. Herr *Doctor* Scheuchzer.

— daß von der Constafel selbst, aus ihrer Mitte, 4 Rathsherren (Constafelherren), von jeder Zunft (wie bisanhin) 2 Zunftmeister ernannt, daß mithin der Kleine Rath aus 2 Bürgermeistern, 24 Rathsherren und 24 Zunftmeistern (zusammen aus 50 Mitgliedern) bestehen soll. —

In Beziehung auf die Mitglieder des Großen Rathes wurde bestimmt, daß die Constafel 18, jede Zunft 12 Mitglieder im Großen Rath haben, von welchen die Abgehenden durch die auf der Constafel oder auf der betreffenden Zunft übrig gebliebenen Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes zu ergänzen seyen [1]). — Die von den Zweyhunderten aus den 24 Zunftmeistern frey erwählten drey Obersten-Meister sind, die übrigen Zunftmeister (das Zunftmeister-Collegium) zusammen zu berufen, nur in so weit befugt, um über Streitigkeiten einer Zunft gegen die andere, eines Handwerks gegen das andere, oder eines Handwerks gegen eine einzelne Person, wenn es Handwerkssachen betrifft, zu entscheiden [2]).

Wenn hieraus aufs Neue sich ergibt, daß in Zürich, so wie in noch manch' anderer Teutschen und Schweizerischen Stadt, die Zünfte des sichern Fortbestandes der Bürgerschaft feste Grundlage bildeten, so darf man es nicht vergessen, daß diese Zünfte keineswegs mit (nach Bevölkerung und Oertlichkeit abgemessenen, jedes innern Lebens entbehrenden, und daher öfters nur mit Mühe vollzählig zu besammelnden) Wahlkreisen und Wahlsectionen unserer Zeit, sondern weit eher mit selbstständigen kleinen Gemeinden oder mit enge unter einander verbundenen großen Familien zu vergleichen sind, deren Glieder, in ihrem Berufe und im häuslichen Leben mit der Genossenschaft in engem Zusammenhange stehend, Frieden und Krieg, Freude und Leid mit einander theilend, auch durch größere politische Stürme nicht zertrennt werden konnten, weil sie an ihren Rechten und Freyheiten unerschütterlich fest hielten [3]). Je mehr

1) Mithin bestanden 162 Mitglieder des Grossen Rathes, welche mit den 50 Mitgliedern des Kleinen Rathes den gesammten Großen Rath von 212. Mitgliedern (die sogenannten Zweyhundert) ausmachten. J. C. Bluntschli I. 358. 359.

2) S. Hirzel IV. 55.

3) Wenn man sich die Mühe gibt, das innere Leben der Zünfte, so wie solche, mit und ohne politische Befugnisse, in so vielen größern und kleinern Teutschen und Schweizerischen Städten bestanden

aber die Zünfte und die an ihrer Spitze stehenden Zunftmeister an innerer Kraft und äusserem Ansehen sich erhoben, desto unfreundlicher gestaltete sich ihr Verhältniß zu den constafelgenössigen Geschlechtern, welche sie, ohne derselben verdienstvollen Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart zu berücksichtigen, auf eine unbillige Weise von ihrer bisherigen Theilnahme am Stadtregiment zu verdrängen sich bemühten; — dadurch aber hinwiederum, am unrechten Orte Unterstützung zu suchen, und auf gemeinschaftliche Kosten Vergeltung zu üben, sie verleiteten.

Noch weit bedeutender aber, als die Eifersucht der constafelgenössigen und der zunftgenössigen Geschlechter im Innern von Zürich, erschienen in jener unglücklichen Empörung die Anstände, welche ein großer Theil der Landschaft gegen die Stadt Zürich erhoben hatte.

Wenn diese Anstände durch die am 9ten May 1489. erlas-

haben (Band I. 269 — 273. Band II. 18. 19. 20. 25. 28. 29. 30 113. 114. 146. 147. 362. 379. 380. 410. 418. 513. 526.) näher zu betrachten, so darf man über die Sorgfalt billig erstaunen, die dem glücklichen und ehrenfesten Fortbestand derselben einst gewidmet war. — Wenn vor allem aus, um zu einem zunftgenössigen Handwerk zugelassen zu werden, das Bekenntniß des Christlichen Glaubens und ehrliches Herkommen erfordert wurde, wenn die Meister, neben der technischen Anleitung, auch über die Religiösität und Sittlichkeit ihrer Lehrlinge zu wachen verpflichtet waren, wenn den Gesellen die in Betreibung ihres Handwerkes sich auszeichnenden Städte, um solche auf ihrer Wanderschaft zu besuchen, obligatorisch bezeichnet wurden; wenn es lange als Sprichwort galt; daß die Handwerker so rein seyn müssen, als ob sie von Tauben gelesen wären; — wenn das Zunftrecht von dem Bürgerrecht unzertrennlich war (J. A. Ortloff: das Recht der Handwerker und Sammlung von allgem. Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker); — wenn das häusliche Leben der Handwerker mit ihrem genossenschaftlichen Leben enge verbunden, ihre ökonomische Existenz durch diejenige ihrer Handwerksinnung bedingt war; — so ist es leicht zu begreifen, daß die Zünfte den eines äussern Grundbesitzes ermangelnden Theil des Bürgerstandes aufrecht erhielten, daß, wenn sie, als solche, am Stadtregiment Theil hatten, sie ihre und der Stadt Rechte beharrlich vertheidigten.

senen, sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe[1]) erlediget wurden; — so sind solche in so fern auch für spätere Zeiten nicht ohne Bedeutung geblieben, als 1795. von Seite mehrerer Gemeinden am Zürchersee, auf die in denselben ihnen zugesicherten Rechte und Freyheiten ein großer Werth gelegt werden wollte.

Wenn man indeß die in jenen Spruchbriefen enthaltenen, vielseitigen Bestimmungen möglichst unbefangen betrachtet, und erörtert, so zeigt es sich, daß dieselben von ganz verschiedener Beschaffenheit sich befinden; — indem die Einen mit gutem Grund gegen jene wiederhohlt berührte, schon damahls hie und da waltende, seither aber, (im Nahmen der allgemeinen Volksfreyheit,) viel weiter ausgedehnte, die Rechte der Gemeinden, Familien und Personen so sehr gefährdende Tendenz einer unbedingten, centralisierenden Staatsgewalt gerichtet[2]); — während andere auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse sich beziehen[3]); — indem ein Theil dieser Bestimmungen, von

1) Der Waldmannische Spruch zerfällt in mehrere Besondere Spruchbriefe, nähmlich die, welche 1.) den Gemeinden am See und den Wädenschweilern. 2.) Den Kyburgern, dem Neuen Amte, Tachsen und Elgg. 3.) Den Grüningern. 4.) Den Greifenseern und Bubikomern. 5.) Dem Freyamt. 6.) Denen von Andelfingen, Ossingen und Flaach, und 7.) den Regenspergern ertheilt worden sind. J. A. Balthasar: Helvetia. Jahrgang 1827. S. 499. Waldmannischer Spruch 1489.

2) Z. B. Daß in dem Eide der neuerlich eingeführte Ausdruck „in allen Sachen" (ihren Herren gehorsam und gewärtig zu seyn), nimmermehr darin stehen soll; — daß jeder, um damit das Seine zu befrieden, Särlen und Hag-Tannen in dem Seinen hauen; — daß jedermann, mit Reben einlegen und die Güter zu bewerben, mit dem Seinigen handeln und werben, mag wie jeder traut, das zu geniessen; — die Gerichte und Rechte Geistlicher und Weltlicher Edler und Unedler bey ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen.

3) Z. B. Daß die an das Gotteshaus St. Gallen gehörenden Gotteshausleute (in der Herrschaft Grüningen), die sich an das Gotteshaus erkauft und darum Brief und Siegel haben, nicht schuldig seyn sollen, den Fall zu geben; — daß die, so vor der Stadt Zürich gelegen seyen, und den 8 Personen, sie seyen von Rüschlikon, Bendlikon oder andern Enden am Zürchersee ihren Wein genommen haben, ihnen darum, nach gleichen billigen Dingen,

ganz untergeordneter Natur, schon damahls erledigt wurde [1]); während ein anderer Theil unerfüllt blieb, oder wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden konnte [2]); — ein dritter Theil hingegen, so lange der Stadt Zürich Herrschaft fortdauerte, pünktlich erfüllt ward [3]); — woraus es sich wohl klar ergibt, daß, wenn auch die noch erfüllbaren Artikel der Waldmannischen Spruchbriefe im Jahre 1795. ihre volle Gültigkeit wieder erlangt hätten, hierdurch zwar wohl einzelne damahls noch bestehende Uebungen oder Einrichtungen verändert worden wären; — daß aber um deßwillen das staatsrechtliche Verhältniß der Landschaft zu der Stadt Zürich noch keine durchgreifende Umgestaltung erfahren haben würde.

Daß jedoch der Waldmannische Auflauf auf einem weit tiefern Ursprung beruhte, als auf den begründeten und unbegründeten Beschwerden, welche jene Spruchbriefe veranlaßt hatten, das könnte wahrscheinlich noch weit klarer erwiesen

Abtrag thun sollen; — von des Priesters von Uster und der andern aller wegen, denen das Ihre abgeessen oder getrunken worden, daß die Gemeinden, von denen das geschehen ist, ihnen dieselben Schaden auch nach Ziemlichkeit abtragen.

1) Z. B. Daß die Strafen und Bussen von denen, so hinweggezogen, und ausgeschrieben sind, abgethan und nachgelassen werden.

2) Z B. Wann die Zürcherischen Grafschaften, Herrschaften oder Landschaften mit ihren Herren von Zürich in Krieg ziehen, und Brandschätze oder Beutgeld gewonnen würde, das alles soll unter sie in der Stadt und den Ihren vor der Stadt, nach Markzahl gleichlich getheilt werden. — Doch, was von Städten, Schlössern, Landen, Leuten, Rent und Gülten, auch Büchsen und was zur Wehr gehört, erobert oder gewonnen würde, das alles soll Zürich gehören und bleiben.

3) Z. B. Die Beybehaltung des nähmlichen Landeides (mit einigen Sprachverbesserungen) — Ebenso die Bestimmung, daß die Landschaft nur in so fern besteuert werden soll, wenn auch die Stadt besteuert werde, wie solches 1628. und 1646. seit dem aber bis 1798. nicht mehr geschah, weil vermehrte Einnahme und sorgfältige Verwaltung es dahin gebracht hatten, daß seither (seit 1646 bis 1798.) die Stadt und auch das Land nicht mehr besteuert werden mußten.

werden, wenn nicht alle öffentlichen Schriften, die diesen Handel berühren, verbrannt worden wären [1]).

Jedenfalls ist der Aufstand der Zürcherischen Landleute ebenso wohl aus dem Wunsche nach durch keine Sittengesetze beschränktem, freyem Genusse, als aus dem Festhalten an ihren alt hergebrachten Rechten und Freyheiten hervorgegangen [2]). — Sehr wahrscheinlich vereinigten sich bey den, ihre wahre Stellung erst zu spät wieder erkennenden Eidsgenossen

1) H. H. Füßli 263. So ward auch dem Historie-Schreiber Johannes von Arnis, 1489. Zwölfer bey den Schneidern, seine Chronik verbrannt, weil er zu viel wahrhafter Sachen beschrieben von des Herrn Waldmanns Auflauf. D. von Moos II. 30.

2) Der Mäßigkeit, Einfalt und Redlichkeit der Sitten waren die glücklich geführten Kriege gegen Herzog Carl von Burgund sehr gefährlich. Die reichen Beuten erweckten: Ausgelassenheit und die machwerbung fremder Herren: Geldbegierde. Die Französischen Mieth und Gaben wurden sogar der einige Handel und Gewinn, so daß man überall nach Kronen und Franken zu rechnen anfing. — Wider Räuber und Diebe mußte man mit äusserster Strenge verfahren, um die Sicherheit zu erhalten, die vorher keinen Anstoß erlitten hatte, so daß in der Eidsgenossenschaft 1480. in weniger Zeit 1500 Uebelthäter hingerichtet wurden. H. Schinz 118. 119. — Dem durch die Lockungen zum Reislaufen an ein freyes Leben gewöhnten Volke waren Beschränkungen des Aufwandes und lärmender Gelage am wenigsten erträglich. Die durch keine ähnlichen Maßregeln gehemmten Angehörigen des Landes Schwytz bestärkten die Seebewohner in ihrem Unmuthe. L. Meyer von Knonau I. 271. — Je mehr man alles dieses, nahmentlich auch die in den Waldmannischen Spruchbriefen enthaltene Bestimmung wegen gleicher Vertheilung der Brandschatzungen und des Beutegeldes berücksichtigt, desto mehr fühlt man sich in der Vermuthung bestärkt, daß die von den Bewohnern des Zürchersees ausgehende Aufregung der Landleute (R. Rochholz. Eidsgen. Lieder-Chronik S. 319—323.) zunächst von dem wohl nicht ungegründeten Verdachte ausgegangen, daß bey den Burgundischen, vielleicht auch andern Kriegszügen, einzelne Stadtbürger vorzugsweise sich bereichert haben; — wobey die Besorgniß wegen Schmälerung ihrer Rechte und Gewohnheiten als Vorwand gebraucht wurde. — So erinnert auch der am 26. Februar zu Erlenbach statt gefundene Schwur (H. H. Füßli 156.) weit eher an die Zusammenschwörung der Gesellschaft des Thorrechten Lebens. (S. 1049.), als an den Eidschwur im Grütli. —

ungünstige Errinnerungen noch aus den Zeiten des Alten Zürcherkrieges mit der Eifersucht gegen den seine Stadt, auf eine noch nie erreichte Höhe emporzuheben, sich bestrebenden Zürcherischen Bürgermeister [1]; — vielleicht stand neben allem Uebrigen, der Französische Einfluß auch noch im Hintergrund, der schon seit langer Zeit wohl selten gefehlt hat, wenn er, durch Einmischung in Schweizerische Verhältnisse, den eigenen Vortheil zu befördern im Falle war [2].

1) Wenn auch die im Alten Zürcherkrieg kund gewordene Tendenz, der Stadt Zürich einen großen Theil ihres Gebiethes zu entziehen, (S. 323. 325. 367.) in dem Waldmannischen Auflauf nicht mehr sichtbar wurde, so mochte dennoch die frühere Erbitterung noch nicht spurlos verschwunden seyn, um so eher, als die Burgundische Beute und die Spannung noch hinzukam, nach welcher die Anhänger Frankreichs in Bürgermeister Waldmann das Werkzeug der Herrschaft Oestreich sahen. — Auf jeden Fall verwechselten die Eidsgenössischen Abgeordneten nicht nur ihre bundesgemäß zur kräftigen Unterstützung der Stadt Zürich verpflichtete, mit einer ganz unbefugt vermittelnden (wenn auch noch größeres Unglück mit möglichster Anstrengung verhüthenden) Stellung, sondern Einige von ihnen erlaubten sich noch überdieß, ihren Privatvortheil in auffallender Weise zu berücksichtigen. — So nahmen der Seckelmeister von Meggen von Luzern und der Schultheiß Werder von Bern aus der Waldmannischen Verlassenschaft Pocale, und bezahlten für das Loth die Hälfte weniger, als andere Leute: (H. H. Füßli. 245.). — Als später neues Mißvergnügen auf der Landschaft sich verbreitete, so wurden auf der Tagsatzung zu Luzern am 10. Sept. neue Gesandte nach Zürich verordnet, welche in die Herrschaften reiten, und mit jeder Gemeinde absonderlich reden sollen: „Nichts wider ihre Herren fürzunehmen; „denn ob sie das nicht thäten, wollten alle Stände der Stadt Zürich gegen die Ungehorsamen beholfen seyn, wie sie es nach den „Bünden schuldig sind." H. H. Füßli. 271. 272.

2) Nachdem im Januar 1488. der Römische König Maximilian zu Brügge in einem Auflaufe gefangen, und mehrere seiner Getreuen und Beamten nachwärts zu Gent hingerichtet, nach dem auf einem Reichstage zu Worms eilige Hülfe zur Befreyung des Königs bewilligt, nach dem durch den Erzbischof von Cöln, Nahmens Pabst Innocenz VIII., die rebellischen Städte Flanderns mit dem Kirchenbann bedroht worden; — munterte der Französische Marschall Crevecoeur sie zu standhaftem Beharren auf,

§. 45. Daß aber noch überdieß die Tendenz zur Empörung in jenem Zeitpunkt keineswegs auf das Gebieth der Stadt Zürich sich beschränkte, sondern noch viel weiter sich erstreckte, beweist, ausser dem, was in Luzern geschah [1]); —

indem er den Rebellen mächtige Hülfe versprach; — und gegen den angedrohten Kirchenbann erschien von Seite des Königs von Frankreich, als Ober-Lehenherr von Flandern, eine Protestation, die der General-Procurator des Parlaments von Paris dem Pabste zufertigte. E. von Rodt II. 570. — Während man, durch einen erdichteten Zuzug des Kaisers, Waldmanns Tod zur Entscheidung brachte, mithin Kaiser Friedrichs allfälliges Einschreiten in die Wirren einer Reichsstadt, deren Freyheiten er selbst bestätigt und erweitert hatte (1442. 1447.), als Friedensbruch von Seite eines fremden Monarchen zu betrachten schien, berief man sich wenige Wochen später bey Anlaß der Verfassungsfrage, auf kaiserliche und königliche Freyheiten. — Dieses und noch Mehreres scheint auf geheime Französische Einwirkung hinzudeuten, welche so gut in den Schweizerischen, wie in den Nieder-Landen Empörungen unterstützen konnte, vielleicht schon damahls, die Schweizer vom Teutschen Reiche allmählig zu entfremden, beabsichtigte.— Diese auf jeden Fall nur unsichern Vermuthungen scheinen indeß noch an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, durch die Aeusserung einer (die Rückberufung der Schweizer aus Französischen Diensten begehrenden) Gesandschaft des Königs Maximilian wegen falscher Gerüchte, die man über ihren König ausgestreut habe, wie daß er Zürich's sich bemächtigen wolle (lt. Abschied zu Luzern 15. Junii 1489. [A. von Tillier II. 376]); — daß 1488. gegen die Befehle der Obrigkeiten aus dem St. Gallischen, aus dem Thurgau, Oberlande, Appenzell 2000. Mann in Französischen Dienst zogen (J. von Arx II. 405.) — daß später, als König Carl VIII. von Frankreich zu einem Zuge gegen Neapel in der Eidsgenossenschaft warb, der Französische Gesandte spottend erklärte, was die Regierungen nicht bewilligen, werde er vom Volke zu erlangen wissen. (J. C. Vögelin Schweizergeschichte für Schulen. S. 88.)

1) In der H. Osterwoche lehnten sich die Luzernerischen Landleute gleichfalls gegen ihre Obrigkeit auf, mit Vorgeben, sie werden um schnöde Pensionen von den großen Herren einem jeden fremden Fürsten feil gebothen und verkauft; diese haben nichts, als den Nutzen, sie aber nichts als den Schaden von fremden Kriegsdiensten. — Bemeldter Auflauf hatte jedoch keinen besondern Er-

und neben dem von Bern mit Freyburg, Solothurn und Biel am 8ten May 1489. (um bey diesen mißlichen Läufen, vor Gewalt und Aufruhr einander zu schirmen), abgeschlossenen besonderen Bündniß [1]), die unter dem Nahmen des Rorschacher-Klosterbruches bekannte zerstörende Gewaltthat.

folg, sondern wurde durch Abschaffung der Pensionen sogleich gestillt. J. Lauffer VI. 187. 188. — Schon 1481. hatte Peter Am Stalden Wirth und Weibel zu Escholzmatt im Entlibuch wahrscheinlich von (wegen des besondern Bundes der Eidsgenössischen Stadte erbitterten) Obwaldnern heimlich dazu aufgemuntert, sich vorgesetzt, Entlibuch der Luzernischen Bothmäßigkeit zu entziehen, und allda selbst der erste Landammann zu werden; — wurde jedoch ausgekundschaftet, gefangen gesetzt, und, nachdem er, nach vorgehaltenen geschwornen Kundschaften den Tod verschuldet zu haben, bekannt hatte, zur Enthauptung verurtheilt. — Wie wenig aber die seit 1299. von König Albrecht erkaufte, früher an Peter von Thorberg, später an Peter von Grünenberg verpfändete, 1405. von Herzog Friedrich und seinen Brüdern an die Stadt Luzern abgetretene Landschaft Entlibuch zur Empörung gegründete Ursache gehabt hätte, ergiebt sich, neben Anderm, schon daraus, einerseits, daß der von Luzern dahin gesetzte Landvogt auch in späterer Zeit (seit der Verkommniß von 1603.), für die Mühe seiner Amtsverwaltung, vom Lande nicht mehr, als eine alljährliche Gabe von 50 Gulden bezog „(für eine Erbesserung und „sonderbare Ergetzung ihrer träffentlichen Mühe, Arbeit und Kostens, „den sie von den Landlütten wegen, auch ihnen zu Dienst, Ehre und „Guetem ihrer Personen halb, in Zitt ihrer währenden Regierung „überstehen müessent u. s. w.)"; — anderseits daß die Entlibucher, Landsäßigen das Landrecht zu schenken, an ihrem Huldignngstage befugt waren, welches Recht aber seit 200 Jahren (bis 1798.) nicht mehr ausgeübt wurde. J. A. Schnider von Wartensee. Geschichte der Entlibucher. I. 7. 14. 16. 42. 59—66. F. J. Stalder: Fragmente über Entlibuch. I. 24. 27. 31. 122. 123.

1) Am 6ten May versammelten sich in Bern die Abgeordneten der benachbarten Städte Freyburg, Solothurn und Biel. — Hier vereinigte man sich zu gemeinsamem Schirm gegen Angriff, woher er auch kommen möge. — Sollten einige von den Eidsgenossen den Versuch machen wollen, die Städte durch Zwietracht zu trennen, so verpflichtete man sich, ihnen keine Antwort, den Mitverbündeten hingegen also gleich Kenntniß zu geben. (Abschied zu Bern 6. May 1489.) — Zwey Tage später wurde dieser Bund von

Ulrich, Abt zu St. Gallen [1], nachdem er den Wohlstand und die Macht seines Stiftes hergestellt, wünschte nun auch, dasselbe von der Abhängigkeit zu befreyen, in welcher solches von der Stadt sich befand, weil es von der Stadtmauer umschlossen war. — Mit dem Versprechen, auf eine andere Weise nützlich zu seyn, bath er 1479. um Einwilligung, daß das Kloster durch eine Schiedmauer von der Stadt getrennt, und ein eigenes Thor in der Ringmauer gestattet werde. — Das Begehren des Abtes wurde erst von der Stadt abgewiesen, sodann hierüber, so wie über andere Anstände, ein Rechtsspruch der Eidsgenossen erlassen [2].

Der Abt beschloß nun um so eher, sein Stift von St. Gallen nach Rorschach zu verlegen, als die dortigen Klostergebäude in einem baufälligen Zustande sich befanden, und die gute Haushaltung, die er während seiner Regierung geführt, ein neues Kloster zu erbauen, ihm möglich machte. — Da er aber demselben verschiedene Bequemlichkeiten zu verschaffen wünschte, deren das bisherige Kloster hatte entbehren müssen, so beschloß er, an dem alten Klostergebäude zu St. Gallen nur das Nothdürftigste zu erneuern, das neue Kloster hingegen, nach dem anmuthigen Flecken Rorschach am Bodensee zu verlegen; wozu ihm sowohl vom Pabste, als vom Kaiser die gewünschte Bewilligung zu Theil ward [3].

Dieser Erlaubniß zufolge ließ nun der Abt die große Wiese in welche er das neue Kloster zu verlegen gedachte, mit einer Mauer umgeben, im Dorfe Rorschach zehn Häuser ankaufen und solche abtragen; um an deren Stelle eine Schifflände, ein Zoll- und Waaghaus (Gredhaus), zwey Wirthshäuser und ein Badhaus zu erbauen, alles innerhalb einer mit zwey Thoren

den 4 Städten durch Räthe und Bürger und Gemeinde beschworen. A. von Tillier II. 372.

1) S. 384.

2) M. Schuler 451. 452. lt. Spruchbrief vom 9. Herbstmonat 1480. G. L. Hartmann. 178 — 181.

3) Lt. Urk. Pabst Sixtus IV. geben zu Rom 23. May 1483. und lt. Urk. Kaiser Friedrichs geben zu Constanz 17. August 1485. Jakob Fäsi: Documentierte Geschichte des Rorschacher-Klosterbruchs im Jahr 1484. und seiner nächsten Folgen. Neues Schweizerisches Museum 1794. XII. Heft. S. 917 — 930.

versehenen Einfriedung. Die Ausführung des Baues übertrug er dem berühmten Bayerischen Baumeister Erasmus Gräßer, in dessen Gegenwart er am 21sten May 1487. mit großer Feyerlichkeit zum eigentlichen Klosterbau, den Grundstein legte [1]).

So wie aber die Baute in die Höhe stieg, steigerte sich auch die Unruhe der Bürger von St. Gallen und der Appenzeller, in einem solchen Grade, daß der Erstern Bürgermeister: Ulrich Varnbühler, [2]), nebst Hermann Schwendiner, dem Landammann der Appenzeller, am 20sten Heumonat 1489. in Gegenwart der (um den Eid der St. Gallischen Gotteshausleute zu empfangen) in Wyl versammelten Gesandten der vier Schirmorte (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus) vor den Abt trat, und von demselben verlangte, daß er das ganze Unternehmen aufgeben, die Schiffländе und das Gredhaus wieder zerstören solle; — wo nicht, so würde sowohl die Stadt St. Gallen, als die Appenzeller, dem Kloster die schuldigen Gefälle zu entrichten, aufhören [3]).

Wenn indeß, aller Bemühungen des St. Gallischen Bürgermeisters ungeachtet, Abt Ulrich in seinem guten Rechte fest blieb, so hatte dagegen die zwischen einigen St. Gallern und Appenzellern, um jene Zeit auf der Kirchweihe in Urnäschen getroffene Verabredung desto wichtigere Folgen [4]); — nach welcher, in der Nacht vom 27sten auf den 28sten Heumo-

1) J. von Arx. II. 401. 402. J. C. Zellweger II. 147. 150.

2) Ulrich Varnbühler, aus einem angesehenen alten Geschlechte der Stadt St. Gallen, schon 1467. Zunftmeister, im Burgundischen Kriege in den Schlachten bey Grandson und bey Murten, Anführer des Contingentes der Stadt St. Gallen, war seit 1480. dortiger Bürgermeister, in welchem Jahre er bereits schon zu Zürich dem Abt Ulrich gegenüber gestanden. Wetter: Ulrich Varnbühler, Bürgermeister der Stadt und Republik St. Gallen. Neues Schweizerisches Museum 1794. VI. Heft 439 — 449.

3) J. C. Zellweger II. 152. J. von Arx. II. 403.

4) Obschon hierüber sichere Angaben mangeln, so steht es nichts desto weniger sehr zu bezweifeln, daß der erste Gedanke an den Rorschacher Klosterbruch erst bey der Verabredung in Urnäschen entstanden, sondern ist vielmehr zu vermuthen, daß jene St. Galler und Appenzeller, (wie in andern ähnlichen Fällen) nur als vorgeschobene Werkzeuge zu betrachten seyen. — Auf jeden Fall scheint zwischen

nat 1489. 1200 Appenzeller unter Hauptmann Christian Pfister [1]) mit 350 St. Gallern zu Grub zusammentrafen, woselbst sie einen Eid schwuren, bis nach gänzlicher Beendigung des Geschäftes, das aus dem Klosterbruche entstehen werde, beysammen bleiben, und gemeinschaftlich bis in den Tod in dieser Sache handeln zu wollen [2]); sodann gegen das neue Kloster zu Rorschach ihren Marsch weiter fortsetzten, daselbst durch (von den Appenzellern aufgebothene) 600 Rheinthaler noch verstärkt wurden; — hierauf den neuen Bau zerstörten, die neue Kirche, ein Haus, drey Scheunen, die Stein- und Zimmerhütte und die Schmidte anzündeten, die Mauern niederrissen, die zwey neu erbauten Wirthshäuser plünderten, den Wein austranken, die Fässer zerschlugen, und am folgenden Tage wieder

dem Waldmannischen Auflauf in Zürich und dem Klosterbruch in Rorschach insofern ein mittelbarer Zusammenhang statt zu finden, als die Anstifter des Letztern durch das Gelingen des Erstern zu Beförderung ihres Unternehmens sich ermuntern liessen. R. Gluz-Blozheim. S. 31. — J. von Watt: Zerstörung des Klosters Rorschach u. s. w. (Beyträge zu Hrn. J. Lauffers Historien der Eidsgenossen IV. 176. 177.) P. Bannwart, 238. — J. C. Zellweger Urk. II. 1. 107. Merkwürdig ist es, daß in einem der damahls gedichteten Lieder die Gotteshausleute von St. Gallen erinnert werden, nicht zu thun, wie Brügge in Flandern, welche von ihrem Herrn gefallen sey. J. C. Zellweger Urk. II. 116

1) Mit der großen rothen Gesellenfahne. — Statt des eidgenössischen Feldzeichens trugen sie auf dem Arm ein kleines Stück weisser Leinwand, mit einem darauf gemalten Bären. — Aus dem letztern Umstande, so wie aus dem Anzünden der Harzpfannen auf den bestimmten Höhen in der Nacht vom 27. auf den 28., ergiebt sich ein vorbereiteter Zusammenhang. J. C. Zellweger II. 154.

2) Da der Rath von St. Gallen vernahm, daß man damit umgehe, zwischen den Appenzellern und St. Gallern einen ewigen Bund zu errichten, so sandte er alsobald Heinrich Zyli nach, dieses zu verhindern. Morgens um 9 Uhr kam dieser Abgeordnete in Grub an, als eben die Versammlung begonnen und Pfister einen solchen Bund vorgeschlagen hatte. — Durch seine Vorstellungen, wie ein solcher Bund gegen die Eidsgenössischen Bünde streiten würde, brachte er es dahin, daß man sich mit obigem Eide begnügte. J. C. Zellweger II. 155.

zurückkehrten [1]). Die unpartheyischen Orte, sobald sie Nachricht von dem Klosterbruche erhalten hatten, veranstalteten auf den 9ten August eine Tagsatzung, welche aber so wenig, als eine zweyte am 21sten August, und eine dritte am 2ten Herbstmonat abgehaltene zu friedlicher Ausgleichung führte; — um so eher, als nun auch die Gotteshausleute, der Ermahnungen der Gesandten aus den Schirmorten ungeachtet, Unzufriedenheit zu äussern begannen, welche die St. Galler nicht nur zu steigern, und zu ihrem Vortheil zu benutzen trachteten [2]), sondern in Verbindung mit den Appenzellern, am 27sten October 1489. mit den Gotteshausleuten mehrerer Gemeinden [3]) einen Vertrag abschlossen, welchem zufolge sie sich gutwillig zusagten, einander mit Leib und Gut; Rath, Hülfe, Trost und Beystand zu thun, damit die Veränderung des Gotteshauses zu St Gallen und der unbillige Bau zu Rorschach abgestellt, und nie mehr keine Veränderung mit dem genannten Gotteshaus zu

1) Sie zerstiessen die Oefen und Fenster, führten das Bettgeräthe hinweg, brachen ab, und zerstörten über 800 Klafter Mauern, dazu 3 Städel mit 200 Malter Korn und über 80 Fuder Heu und viel Anderes u. s. w. und verursachten dadurch einen über 16,000 Gulden gewertheten Schaden. J. Fäsi. (N. Schweiz. Museum 1794. Heft XII. S. 936.) J. C. Zellweger Urkunden N. DXXIII.

2) J. C. Zellweger II. 162. — Mit Schreiben vom 22. Sept. 1489. berichtet der Vogt von Romishorn den Abt von St. Gallen daß die von Romishorn ihm allen Gewalt genommen haben, und haben 15 Mann Gewalt gegeben und dem Ammann. Dieselben thun Bott und Verbott und haben verbotten, daß ihn Niemand für einen Vogt halten soll. — Zufolge eines Berichtes des Abtes von St. Gallen haben sich die Seinigen, so ihm ungehorsam geworden seyen, unterstanden, etliche andere ihre Beysaßen und Nachbauren, und besonders Hrn. Jakob Peyers Leute, die ihnen in ihrem Ungehorsam und unbilligem Vornehmen nicht beystehen, noch folgen, zu bedrohen, das Ihre zu verbrennen und zu verderben . . . J. Fäsi N. Schw. Museum v. 1794. Heft XII. 942. 943.

3) Roschach, Tumbach, Goldach, Untereggen, Mörschweil, Tablat, Gossau, Waldkirch, Romishorn, Summeri, Mülla, Hettisweil, Bernhardzell, Lüttisweil, Bergknecht, und Zuzweil mit sammt Ziberwangen und Wyger. J Fäsi N. Schw. Museum 1796 Heft I. S. 3 — 4.

St. Gallen vorgenommen werde, auch die Bullen und Freyheit, so jetzt Abt Ulrich, desselben Baues und anderer Stücken halb, von Päbsten und Kaisern erworben und inne habe, herausgegeben und abgethan werden [1].

Inzwischen hatten die unpartheyischen sechs Orte zwar Vorschläge zu rechtlicher Beylegung sowohl, der Anforderungen der Stadt St. Gallen, und der Gotteshausleute an den Abt und das Kloster, als auch zu Abtragung des von denselben der Abtey zugefügten Schadens erlassen [2]; — die aber bey den vier Schirmorten keinerley Eingang fanden, welche am 2ten Wintermonat, um den von den übrigen Eidsgenossen errichteten Abschied zu entkräften, noch besonders zu Luzern sich besammelten; — um eine dießfällige Mißstimmung jedoch zu verhüten, nach jedem der übrigen Orte besondere Bothschaften abgehen zu lassen, so wie noch zugleich beschlossen, das Schloß Rorschach mit einer Besatzung zu versehen [3].

Nachdem nun auch die sechs übrigen Orte, in umgekehrtem Sinne, Gesandte in die Schirmorte abgeschickt hatten, um dieselben zur Annahme des St. Gallischen Abschieds zu vermögen, die Räthe und Gemeinden überall zu versammeln, und solche dazu dringend zu ermahnen; — nachdem auch dieses vergeblich geblieben, und der Pabst am 27sten Jenner 1490.

1) St. Urk. geben zu St Gallen am 27. October 1489. J. Fäsi. N. Schw. Museum 1796. Heft I. S. 3—5. J. C. Zellweger Urkunden N. DXXVI.

2) J. Fäsi. N. Schw. Museum 1796. Heft I. S. 10. Schreiben der in St. Gallen versammelten 6 Orte an Zürich, betreffend ihren Spruch zwischen Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen und dem Abt von St. Gallen vom 28. October 1489. J. C. Zellweger Urkunden N. DXXVIII.

3) „Dann ist weiter abgeredt und beschlossen, daß der obgenann„ten IV Orten jeklichs zwey ehrbar Mann auf das Schloß Roschach „in Zusatz schicken sollen, in Herrn Abts Kosten, und daß er jedem „zum Monat zwey Gulden Rheinisch, darzu Lieferung auf dem be„rührten Schloß geben; und wann sie wiedrum abziehen, soll er „einem jeden für Auf- und Abzug einen Gulden Rheinisch schenken, „und sollen sollich Knecht all auf Donstag nach Nikolai nächst künftig „zu Roschach auf dem Schloß seyn, und jedes Ort die Seinen des „nächsten dazu fertigen, wie sie dann getrauen allerstillest und sicherst „dahin zu kommen. J. Fäsi (Neues Schweizerisches Museum „1796. Heft I. 12.)

an die Eidsgenossen ein Breve erlassen hatte, worin er ihnen die Größe der begangenen Frevelthat, die beleidigte Ehre des h. Stuhls und ihre bisherige Treue gegen denselben sehr lebhaft vorstellt [1]; so wurde auf einer zu Zürich abgehaltenen Tagsatzung von den 4 Schirmorten endlich beschlossen, zur Entschüttung der Besatzung in Rorschach und zur Züchtigung der St. Gallischen Gotteshausleute ins Feld zu rücken; — worauf am 2ten Hornung 1490. die Luzerner mit 2000 Mann auszogen, 3000 Züricher, ungefähr 1300 Schwyzer und 1710 Mann von Glarus, aus dem Toggenburg, von Utznach und Gaster zu ihnen stiessen [2]; und, im Ganzen ungefähr 8000 Mann stark, bis zum 6ten Februar zu Wyl sich lagerten, indem sie am 5ten den abtrünnigen Gotteshausleuten den Absagebrief zugeschickt; — welche nunmehr Bothen an sie absandten, um sich zu ergeben; — und, nachdem ihnen die Schirmorte Geleit ertheilt hatten, gemeinlich schwuren, dem Abt und den vier Orten gehorsam zu seyn, weder Leib, noch Gut, ohne der vier Orten Erlaubniß, zu verändern und der Strafe zu erwarten.

Auch die Appenzeller ergaben sich, in Folge der ihnen und den St. Gallern am 8ten Februar übersandten offenen Absage, worauf, unter Mitwirkung der Grafen Georg

1) J. Fäsi: (N. Schw. Museum 1796. Heft I. S. 47. 48.) Der Pabst befahl gleichzeitig dem Bischof von Augsburg, die St. Galler und Appenzeller zu bannen, und ihnen das Interdict zu verkünden, — und dem Bischof von Constanz, demjenigen von Augsburg gegen die Appenzeller behülflich zu seyn, nachdem schon früher der Cardinal Alerienfis den St. Gallern und Appenzellern befohlen hatte, das zerstörte Kloster in Rorschach wieder aufzubauen, und das St. Gallische Kloster zu entschädigen. J. C. Zellweger Urkunden N. DXXXII. DXLVI. DXLVII.

2) J. C. Zellweger II. 188. In der Chronik von Ludwig Feer Stadtschreiber zu Luzern mitgetheilt von J. V. Ostertag Bibliothekar, im Geschichtsfreund (Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.) Band II. S. 134—136. befindet sich das nahmentliche Verzeichniß der Auszüger aus der Stadt Luzern und das summarische Verzeichniß der Auszüger aus den Aemtern u. s. w. — Die Bestandliste des Zürcherischen Auszuges in J. C. Zellwegers Urkunden N. DXLIX.

von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Metsch [1]), am 10ten Februar 1490. ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem die Appenzeller ihre oberherrlichen Rechte im Rheinthal [2]) und in der Herrschaft Sax [3]), jedoch ohne Schmälerung der besondern Rechte von Corporationen oder einzelnen Personen, den vier Orten abtreten, und denselben vertrauen sollen, was, und wie viel sie noch leiden und geben müssen für und um den Handel und Gebrauch, so sie wider Herrn Abt und seinen Convent, auch das Gotteshaus und die 4 Orte ge-

1) S. 394. 395. — Gaudenz von Metsch, Ulrichs Sohn, Enkel Ulrichs, des Bruders der Elisabeth, Wittwe Friedrich VI. des letzten Grafen von Toggenburg (S. 292. 306. 307.)

2) S. 210. 211. 274. 276. — Das Rheinthal zuerst Werdenbergisch, dann Oestreichisch dann Toggenburgisch war 1425. von Graf Friedrich von Toggenburg und seiner Schwester Sohn: Graf Wallraf von Thierstein den Gebrüder Ulrich und Conrad von Peyer für 6000 Rheinische Gulden verpfändet worden. — (J. C. Zellweger Urk. N. CCXLIX.) — Im alten Zürcherkrieg hatten die Appenzeller das Rheinthal erobert, später (1460 — 1463.) die darauf haftende Pfandsumme von den Gebrüder von Peyer eingelöst, und seit der Eroberung, das Vogteyrecht über dasselbe fortwährend ausgeübt, während dem Abt von St. Gallen in einem großen Theile dieser Vogtey, als Territorialherrn, die niedern Gerichte zugehörten. (J. C. Zellweger II. 39. 40. 376.) — Als erster Vogt über diese Landvogtey, (welche zur Zeit, als solche an die VII Orte fiel, 1000 Gulden ertrug) wurde von Zürich gegeben: Dominicus Frauenfelder, der saß zu Rheineck, war ein schiedlicher, frommer Mann, der bey der Landschaft viel Gunst und Huldschaft erwarb. (J. von Arx II. 430.— J. von Watt, Beytr. zu J. Lauffer IV. 228.). — Hiebey ist es bemerkenswerth, wie die Appenzeller, nachdem sie alles Mögliche angewendet hatten, um der Herrschaft des Abtes von St. Gallen sich selbst zu entziehen, keinerley Bedenken trugen, über das benachbarte Rheinthal das Vogteyrecht auszuüben, zum neuen Belege, daß zwar schon in jenen Zeiten jeder Einzelne und jede Gemeinde für sich selbst, so viel möglich und thunlich, nach Freyheit strebte, ohne um deßwillen auf ihre eigenen oder anderer Kosten eine allgemeine Gleichheit erzielen zu wollen.

3) Die Appenzeller besaßen zu Frischenberg, das zu Sax gehörte, die Vogtey. J. C. Zellweger II. 73.

braucht haben; — wobey der Appenzeller Ehre geschont, und sie ihres Leibes und Lebens gesichert werden sollen; — doch vorbehalten die Personen, von denen die benannten von Appenzell in diese Sache geführt sind. — Mit denselben soll nach ihrem Verschulden, nach des Reichs Recht, vor dem Gericht von Appenzell gerichtet und gehandelt werden; — und über dieselben Personen mögen auch die 4 Orte Klage führen, ob sie wollen; — aber Ammann Schwendiner soll gerichtet werden vor den Bothen der 4 Orte u. s. w. [1])

Während dieser Unterhandlung langten die Panner von Uri, Unterwalden und Zug den 4 Orten zur Hülfe an, ehe der Bericht mit den Appenzellern noch beschlossen war, und sagten denen von Appenzell auch ab. — Und, obschon die 4 Orte, vor solcher Absage, das Rheinthal und Sax erobert, so liessen sie doch die 3 Orte Uri, Unterwalden und Zug zu ihnen in die Eroberung des Rheinthals und der Herrschaft Sax stehen, von ihres treuen Zuzuges wegen, lt. Urk. geben 11. Febr. 1490. [2])

Hierauf begann die Belagerung der Stadt St. Gallen, vor welcher jedoch, bereits nach 2 Tagen, unter wiederhohlter Mitwirkung der obbenannten beyden Grafen, am 15ten Febr. 1490. ein Vergleich zu Stande kam, dem zufolge die Anstände zwischen Abt und Stadt St. Gallen durch Rathsbothen der 4 Schirmorte entschieden werden, alle Partheyen und ihre Zugewandten bey ihren eigenen Gütern u. s. w. (mit Vorbehalt Ulrich Varnbühlers Gut, so er ausserhalb der Stadt St. Gallen hat,) unbeschädigt bleiben, die Verbündniß und Verpflichtung, so die von St. Gallen und Appenzell, auch etliche Gotteshausleute zusammengethan, tod und ab seyn sollen u. s. w. [3]).

Später wurde, auf dem verabredeten Rechtstage, die Richtung zwischen Abt und Stadt St. Gallen am 16ten Merz 1490. zu Einsiedeln, dahin bestimmt; daß das Stift die St. Laurenzenkirche und den Kirchhof nie überbauen; — wenn auch das Gotteshaus zu Rorschach in Bau gelegt, und in

1) J. C. Zellweger II. 193. J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. H. II. S. 153 — 155.) J. C. Zellweger Urkunden. N. DLV.

2) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft II. S. 156 — 159.)

3) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft III. S. 228 — 231.)

ein Wesen eines Klosters kommen würde, das Hofgericht in seinem Wesen, und das Pfalzgericht um Güter, so in der Stadt St. Gallen und den vier Kreuzen liegen, im Gotteshaus St. Gallen gehalten werden, deßgleichen auch alles Heiligthum und Gotteszierden in dem Gotteshaus in der Stadt St. Gallen unverändert bleiben; — daß dagegen die Stadt dem Stift St. Gallen 4000. Rheinische Gulden für Schadenersatz bezahlen, die St. Galler keinen, der in des Gotteshauses St. Gallen Gerichten sitzt, nimmermehr zu Bürgern annehmen sollen u. s. w. [1]). — Sodann ward der Stadt St. Gallen wegen ihres Antheils an den statt gefundenen Unruhen ebenfalls zu Einsiedeln, lt. Urk. vom 2ten April 1490. als Schadenersatz und Strafe, zu Handen der vier Schirmorte auferlegt, daß die St. Galler den vier Orten das Schloß Oberberg nebst den zwey Gerichten Oberdorf und Anweil, das Geräthhaus zu Steinach und dazu die Rechtung, so die Stadt St. Gallen an den Gerichten, in den Dörfern Ober- und Nieder-Steinach gehabt, für ihr Eigen werden, und folgen lassen, und noch überdieß denselben für ihre Kosten, so sie der Sache halb gelitten und empfangen haben, 10,000. Rheinische Gulden bezahlen soll u. s. w [2]).

Am 7ten May 1490. wurde zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Angehörigen von Rorschach, Teinbach, Goldach, Mörisweil, Tablat, Gossau, Waldkirch, Romanshorn u. s. w. ein Vergleich errichtet, zufolge welchem dieselben und andere ungehorsamen Gotteshausleute, von welchen Gegenden die seyen, dem Stift St. Gallen 3000. guter Rheinischer Gulden bezahlen sollen [3]).

Ebenso ward den Appenzellern, wegen ihres Antheils am Klosterbruch, neben den Bestimmungen des Vergleiches vom 10ten Februar, in dem Spruchbrief vom 9ten Julii 1490. noch auferlegt, daß sie den auf dem Schlosse Rorschach gelegenen Knechten 110. Gulden für Schadenersatz bezahlen, alle Schriften Rödel und Briefe, so sie um das Rheinthal und die Herrschaft Sax haben, herausgeben sollen u. s. w.; — wogegen ihnen der Schadenersatz von 4000 Gulden erlassen wird; — [4]) nachdem schon am 10ten May 1490., die Forderungen des Ab-

1) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft III. 232 — 245.)
2) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft IV. S. 246—250.)
3) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft IV. S. 253. 254.)
4) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft IV. S. 270—375.)

tes an die Appenzeller betreffend, ein Spruch erlassen worden, nach welchem die Appenzeller dem Abte 4500. Gulden als Entschädigung zu bezahlen haben, der Abt auf seinem Boden sollte bauen mögen, wo er wollte u. s. w. [1]).

Wenn somit die anfänglich lange verzögerte Ahndung jener gewaltsamen Rechtsverletzung dennoch am Ende zu Gunsten des Rechtes sich entschieden, und dadurch, (wie es immer der Fall, wenn zu Recht gesprochen, nicht zwischen Recht und Unrecht nur vermittelt wird,) der Friede im Allgemeinen für längere Zeit wieder gesichert war [2]); — so sah hingegen, in Folge jenes äussern Sturmes, die Stadt St. Gallen nunmehr mit einem innern Sturme, sich bedroht, der zuerst das Waldmannische Trauerspiel auch zu St. Gallen zu erneuern drohte, zuletzt aber, umgekehrt, seine Urheber selbst ins Verderben stürzte.

1) J. C. Zellweger Urkunden. N. DLX.

2) Lt. Urk. vom 9. und 11. Junii 1490. erneuerte der Abt von St Gallen sein Schutz- und Schirmbündniß mit den IV. Orten, zufolge welchem, wenn die IV. Orte hinfür einem Herrn Abt oder Pfleger einen Hauptmann zufügen, derselbe die 2 Jahre, darin er Hauptmann ist, in der IV. Orten Rahmen, bey einem Herrn Abt oder Pfleger seyn; und solcher ihm 50 Rheinischer Gulden jährlichen Sold geben soll u. s. w. — Auf den gleichen Tag übergab der Abt seinen IV Schirmorten eine Urkunde, die er ehedem mit der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell errichtet hatte, laut welcher, ohne Wissen der Schirmorte des Klosters, nichts von den Besitzungen desselben auf irgend eine Weise sollte entäussert werden. — Lt. Urk. vom 23. Julii 1490. verkauften die IV. Schirmorte an das Stift St. Gallen die ihnen kurz zuvor abgetretenen Ortschaften Oberdorf, Oberberg, Anweil und Steinach um die Summe von 8000 Gulden. — J. Fäsi. N. Schw. Mus. Heft IV. S. 264 — 268. 276. Also auf den 13ten April beruften die St. Galler alle ihre Ausbürger, und kündigten ihnen das Bürgerrecht ab, und am Sonntag darnach vor St. Geörgen Tag schwur man den Eidsgenossen von den VI Orten wiederum die 6 Bünde und kam Abt Ulrich an St. Wybraten Tag nach St. Gallen, und war man zu allen Seiten gerichtet und geschlichtet. (J. von Watt. Beytr. zu J. Lauffer IV. 230.). — Abt Ulrich VIII. überlebte die Rückkehr der rechtmäßigen Ordnung nicht lange. — Er starb am 13. Merz 1491. zu Wyl 65. Jahr alt. — Man pries ihn mit Recht als den zweyten Stifter des Klosters, dessen Aufnahme er Kräfte, Ruhe und Schlaf aufopferte. J. v. Arx. II. 432.

In Folge der durch den Rorschacher Klosterbruch verursachten sehr bedeutenden Unkosten, und der zu derselben Deckung erforderlichen Steuern hatte unter einem Theile der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen Unzufriedenheit sich verbreitet; — (wie es öfters da geschieht, wo der keine oder nur leichte Abgaben zahlende Bürger plötzlich mit drückenden Steuern belastet wird,) Mißtrauen gegen einzelne Zweige der Stadtverwaltung damit sich verbunden [1]) hatte aber bis zu einer den Ueberfall des Kleinen Rathes bezweckenden, jedoch noch zu rechter Zeit entdeckten Verschwörung sich gesteigert, deren Anführer, als er sich verrathen sah, zwar einen allgemeinen bewaffneten Tumult veranlaßte [2]); — welchen jedoch der herzlichen Beredsamkeit des beliebten alt Bürgermeister Merz zu besänftigen, und eine Bürgerversammlung in der St. Laurenzenkirche zu Stande zu bringen, es gelang, die, (nach Anhörung der Klagepunkte und ihrer Verantwortung,) einem Bürgerausschusse die nähere Untersuchung übertrug [3]), bey welcher, (weil Niemand, mit Nahmen, als Kläger erscheinen wollte,) die Unschuld des Rathes, und das Bedürfniß, anerkannte Aufrührer zu bestrafen, sich ergab, jedoch, den Reichskammer-Fiskal D. Heinrich Martin darüber zu berichten, für gut befunden wurde.

Dieser ernannte am 18ten Februar 1491. ein unparteyisches Hochgericht aus der Bürgerschaft, welches, Tags darauf, sechs der Hauptanstifter zum Tode verurtheilte. — Der Rath, in seinem vorigen Personale, in vollen Ehren anerkannt, ließ nun einen wirklich als untreu erfundenen Beamten am Leben bestrafen. — Am Tage der Entdeckung der Verschwörung wurde

1) Es lief Gerücht über nicht lautere Rechnung der Salz- und Kornverwalter zum Nachtheil des Stadtseckels. G. L. Hartmann 221.

2) Als am 10. Febr. 1491. der regierende Bürgermeister Walther Küchemeister die Versammlung des Kleinen und Großen Rathes von der drohenden Verschwörung in Kenntniß setzte, entfernte sich das Haupt der Verschwornen: Ambrosius Spengler eilig aus der Rathstube, und begab sich mit einigen Andern bewaffnet wieder vor das Rathhaus, was eine allgemeine Bewaffnung zur Folge hatte. G. L. Hartmann. 221. 222.

3) Bestehend aus 12 unpartheyischen Männern von jeder Zunft, und 12 aus der Gesellschaft zum Antlitz (zum Nothfeststein) ernannt, im Ganzen aus 84 Mitgliedern. G. L. Hartmann. 224.

jährlich keine Rathsversammlung mehr gehalten, so lange die Stadt in unabhängiger Verfassung sich befand. — Der Tag hingegen, wo Alles wieder ruhig war, wurde fast drey Jahrhunderte hindurch, in jeder Haushaltung mit einem Mahle begangen, wo ächte St. Galler, nach altem Korn und Schrot, ihren Kindern die Geschichte dieser glücklich entdeckten Verschwörung, nach der Tradition ihrer Väter erzählten[1]).

§. 46. Nachdem somit zu St. Gallen auch die innere Ruhe wieder hergestellt, so dauerte es nichts desto weniger noch lange Zeit, bis sowohl in benannter Stadt, als auch im Land Appenzell des Rorschacher-Klosterbruches letzte Nachwehen verschwunden waren.

Ammann Schwendiner verlangte im Anfang des Jahres 1492. von der Obrigkeit in Appenzell die Auslieferung seines Vermögens. — Da die Eidsgenossen sich ausbedungen hatten, über dessen Angelegenheiten zu sprechen, und die Appenzeller ihnen anzeigten, daß sein Erbe mit dessen Bruder noch ungetheilt sey, so gaben ihnen solche die Weisung, das Erbe zu theilen, aus des Ammanns Antheil dessen Schulden zu bezahlen, und, was noch übrig bleibe, ihnen zu übergeben. — Sobald Ammann Schwendiner solches vernahm, wandte er sich an den Römischen König, welcher Bürgermeister und Rath von Lindau, über die Sache einzutreten, beauftragte. — Nachdem die Appenzeller, dem Rathe der Eidsgenossen zufolge, auf den angesetzten Gerichtstag in Lindau erschienen waren; — während die endliche Entscheidung sich sehr verzögerte, hatte Bürgermeister Varnbühler von dem neu errichteten Kammergerichte zu Worms ein Urtheil gegen St. Gallen erhalten, worüber diese Stadt sich sehr beschwerte. — Die Eidsgenossen ordneten nun den Schultheiß Seiler von Luzern und den Ammann Reding von Schwytz an den König Maximilian ab, um ihn zu bitten, daß er das Urtheil des Kammergerichts stürze. — Am 1sten Brachmonat 1495. berichteten diese Abgeordneten auf dem Tage zu Luzern, der König habe geantwortet, es stehe ihm nicht zu, ein Urtheil des Kammergerichts zu stürzen; — er werde aber trachten, daß diese Processe eingestellt, und die Appenzeller und St. Galler nicht weiter beläftigt werden. Den 2ten Herbstmonat schrieben die nähmlichen Gesandten aus Lindau; sie haben auf königlichen Befehl, an

1) G. L. Hartmann. 226. 227.

an das Kammergericht, an Varnbühler und an Schwendiner geschrieben, das Rechtsverfahren gegen St. Gallen und Appenzell 6 Monate lang einzustellen, weil der König hoffe, in dieser Frist die obschwebenden Streitigkeiten gütlich beyzulegen. — Doch dauerte es noch 2 volle Jahre, bis am 9ten Herbstmonat 1497. durch König Maximilian zwischen der Stadt St. Gallen und Varnbühlers Söhnen ein Vergleich vermittelt wurde [1]). — Noch weit mehr verlängerte sich Ammann Schwendiners Rechtsstreit, welcher im Auslande starb, nachdem er über 25 Jahre die Eidsgenossen vor dem Reichsgerichte verfolgt hatte [2]).

Dieses nicht nur den Appenzellern und St. Gallern sondern auch den mit ihnen verbündeten Eidsgenossen widerstrebende, ja derselben spätere Lostrennung vom Teutschen Reiche wesentlich befördernde Reichskammergericht [3]) verdankte seine Begründung dem von Kaiser Maximilian [4]) vom April bis August 1495. abgehaltenen, berühmten Reichstage zu Worms; auf welchem festgesetzt wurde, daß, von nun an, auf ewig hin, in ganz Teutschland bey Strafe der Reichsacht

1) F. C. Zellweger Urkunden N. DCII. Varnbühler hatte 2 Söhne hinterlassen, Ulrich, bey der Canzley des Kammergerichts angestellt, und Franz. Dieser hinterließ 4 Söhne, die alle Doctoren der Rechte, und angestellt waren; Hans Jakob war Rath des Markgrafen von Baden, Georg Angestellter beym Kammergerichte, Nikolaus Leser zu Tübingen und Hans Georg Stadtschreiber. F. C. Zellweger II. 231. 232. 233. 242.

2) Noch 1516. verfolgte Schwendiner die Appenzeller vor den Reichsgerichten (Abschied Bern 4. August.) Robert Glutz-Blozheim. S. 45.

3) Es mußte ihnen ein über sie sich setzendes äusseres Gericht um so mehr widerstreben, als sie sowohl sich bemühten, durch kaiserliche Befreyungen das Recht zu erhalten, nur vor ihren Gerichten belangt werden zu können; als auch in ihren Bündnissen zu schiedsrichterlicher Ausgleichung ihrer Anstände sich verpflichteten. — Band I. 300. 388. Band II. 189. 196. Aeg. Tschudi I. 392. 410. 413. 423. 424.

4) Nachdem Kaiser Friedrich am 19. August 1493. im 78sten Jahre seines Alters und im 54sten Jahre seiner kaiserlichen Regierung verstorben war, trat nunmehr dessen schon 1486. zum Römischen König erwählter Sohn: Kaiser Maximilian sogleich die Regierung des Teutschen Reiches an.

keiner mehr den andern befehden, sondern daß alle Streitigkeiten vor Gericht gebracht werden, und daß ein fortwährend und stets an demselben Orte bestehendes, aus einem Kammerrichter von hohem Adel und 16 Beysitzern, zur Hälfte ritterbürtig und zur Hälfte Doctoren, zusammengesetztes höchstes Reichsgericht, unter dem Nahmen eines kaiserlichen Kammergerichtes, niedergesetzt werden solle [1].

Früherhin hatten die Kaiser ihre Gerichtsbarkeit entweder auf Reichshöfen, oder durch ihre Hofgerichte, oder durch Landgerichte, die in den Provinzen angeordnet waren, ausgeübt [2]. — Das Kammergericht hingegen unterschied sich von den bisherigen Gerichtsanstalten hauptsächlich dadurch, daß nicht nur die Person des Richters, der, anstatt des Kaisers, hier zu Gericht sitzen sollte, sondern auch alle übrigen Mitglieder des Gerichts, deren Stimmen eigentlich die Entscheidung der Sachen anvertraut ward, ein für alle Mahl, auf beständig ernannt wurden. — Den ehemaligen Grundsatz, daß über Niemand anders, als durch seines Gleichen geurtheilt werden könne, behielt man nur in so weit bey, daß der Kammerrichter, als unter dessen Vorsitz auch über Fürsten und Grafen gesprochen werden sollte, eine Person von hohem Adel seyn müsse. — Die eine Hälfte der Beysitzer konnte (zum Wenigsten) aus der Ritterschaft genommen werden, zur andern Hälfte sollten es der Rechten Gewürdigte (beyder Rechten Doctoren oder Licentiaten) seyn [3].

1) Dr. Ludwig Freih. v. Löw. Gesch. der Teutschen Reichs- und Territorial-Verfassung. S. 331. 332.

2) Einen Reichshof nannte man, wenn der Kaiser mit Zuziehung einiger benachbarten oder an seinem Hof sich aufhaltenden Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleuten und ehrbaren Männern aus den Reichsstädten selbst zu Gericht saß. M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen IV. 512.

3) So schien schon das Kammergericht die Einrichtung zu bekommen, daß zwey Bänke, die adeliche und die gelehrte Bank von einander unterschieden sind. Hier hat man sich aber im Erfolge begnügen müssen, wenn nur jeder Assessor entweder von gutem Adel, oder Doctor ist. — Bey der ersten Errichtung des Kammergerichtes machte es nicht geringe Schwierigkeit, eine Anzahl Männer, die hiezu tüchtig waren, und sich dazu verstehen mochten, zu finden. Man konnte, statt sechszehn, nur zehn zusammenbringen. Historische Entwicklung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs vom Geh. Justizrath Pütter. I 310. 311.

Wenn es mithin den Rechtsgelehrten gelungen war, auch ohne adeliche Abstammung, bis in das oberste Reichsgericht sich empor zu schwingen, so ist es, auch bey obwaltender guter Absicht, zu bedauern, daß solche nur theilweise erreicht ward.

So sehr nähmlich damahls schon die Anzahl Teutscher Hochschulen sich vermehrt hatte [1]), so war doch für die, welche der Rechtswissenschaft sich widmeten, auch auf diesen Universitäten nichts, als was in den beyden Lateinischen Gesetzbüchern stand, zu lernen, und zwar ohne die geringste historische Kenntniß damit zu verbinden [2]). — Also gerade um deßwillen, weil damahls nur das Römische und das Canonische Recht auf den Universitäten gelehrt ward, entstand die Ansicht, es gebe, ausser den Reichsgesetzen, gar kein einheimisches gemeines Recht, sondern nur ein fremdes [3]). — Durch diese Hochschulen wurde das Römische Civilrecht mit einer fast unglaublichen Schnellig-

1) Mit Inbegriff der beyden neuesten Universitäten zu Wittenberg und Frankfurt an der Oder konnte man damahls schon 13 Teutsche Universitäten zählen. Pütter I. 333.

2) Eine scholastische Philosophie und eine gar zu große Vernachlässigung der vaterländischen Geschichte verhinderten alle Aufklärung im juristischen Fache, insonderheit, wenn es darauf angekommen wäre, einer übel angewandten Anwendung fremder auf unserm Boden nicht passender Rechte das Gegengewicht zu halten. Pütter I. 334.

3) Den Rechtsbüchern, deren man sich bisher allgemein in den Gerichten bedient hatte, wollte man keine Anwendbarkeit zugestehen, sondern verlangte immer specielles geschriebenes Particulargesetz. Wo ein solches fehlte, nahm man sogleich seine Zuflucht zu den fremden Rechten; wo es mangelhaft war, suchte man es durch Analogien des Römischen Rechts zu ergänzen; wo es dem Römischen Recht allzusehr widersprach, gab man dem Letztern den Vorzug. Dr. L. Freyh. von Löw. S. 339. 340 — Unter dem Titel eines Subsidiar- oder Hülfsrechts hat das Römische Recht sich also auf- und eingedrungen, daß dasselbe zuletzt jeden Raum des Hauses als den seinen ansprach, sobald das einheimische Recht nicht ganz erweislich darthun konnte, daß dieser oder jener Winkel darin von jeher immer noch ihm zugestanden worden. — So kam das einheimische Recht bey'm Römischen zur Miethe. Göttliches Recht und der Menschen Satzung durch einen Freund des Vaterländischen Rechts. S. 34. 35.

keit verbreitet [1]), welches mit dem bisherigen Rechtsverfahren um so mehr im Widerspruch sich befand, als die aussergerichtliche Beseitigung obwaltender Streitfragen immer häufiger geworden war.

So wie selten Kriege geendigt werden, ohne daß eine dritte Macht den Frieden vermitteln hilft, so geschah es auch häufig in den Fehden Teutscher Fürsten, daß ein dritter Fürst den Streit zum gütlichen Austrag brachte. — Daher ward der Gebrauch solcher Austräge bald so allgemein, daß man weit öfters dergleichen Austragsvermittlungen oder auch Austragsweise ertheilte Rechtssprüche, als kaiserliche oder Hofgerichtserkenntnisse selbiger Zeiten findet.—Viele Reichsstände trafen in ihren Verträgen eigene Abreden darüber, daß, wenn unter ihnen oder ihren Nachkommen Streit entstehen würde, derselbe nicht mit Gewaltthätigkeiten, noch mit Klagen beym Kaiser oder beym kaiserlichen Hofrichter, sondern mittelst Austrags eines dritten Standes geschlichtet werden sollte. — Dadurch wurde der Gebrauch solcher Austräge so gewohnt, daß auch Partheyen, die keine Verträge darüber errichtet hatten, darauf anzutragen pflegten [2]). — Besonders wenn Städte oder Reichsstände Bündnisse unter sich schlossen, wurde regelmäßig festgesetzt, wie Streitigkeiten, die unter ihnen entstehen würden, durch Schiedsrichter entschieden werden sollten [3]).

1) Je mehr man sich aber dessen bediente, desto nothwendiger wurden die sogenannten Legisten. Nach und nach wußten sie sich aller Geschäfte und zuletzt gar des ganzen Reichstagswesen zu bemeistern. Gleichwie dieses die Folge hatte, daß die Teutschen Staatsgeschäfte proceßmäßig und mit dem Geiste der kleinsten Chicane behandelt wurden, und eben daher auch kein wirksamer Schluß mehr konnte zu Stande gebracht werden; — also bemühten sich diese Legisten einerseits um die Abschaffung des Faustrechts, und anderseits für die Herstellung eines beständigen obersten Gerichts im Reich. M. L. Schmidt. IV. 298.

2) Pütter I. 213.

3) Dr. L. Freih. v. Löw. 286. — Sehr viele und gerade die wichtigsten Streitigkeiten, besonders mit hohen Personen, wie z. B. der Aebtissin wurden durch Schiedrichter, welche von beyden Theilen ernannt wurden, entschieden. Ueber solche schiedrichterliche Sprüche finden sich in den Archiven noch sehr viele Urkunden vor. *Dr. J. C. Bluntschli.* I. 178.

Diesem gleichsam von den Partheyen selbst ausgehenden, ohne Dazwischenkunft einer höhern Staatsgewalt, von den durch die Partheyen selbst gewählten (mithin als solche nicht höher gestellten) Schiedsrichtern nur gewissenhaftes Rechtsgefühl und gründliche Untersuchung der vorliegenden Streitfragen erfordernden, zuerst eine gütliche Ausgleichung versuchenden, nur nach fruchtlosen Ausgleichungsversuchen, zum rechtlichen Entscheide schreitenden, einfachen Rechtsverfahren gegenüber, stellte sich nunmehr die Tendenz, alle im Teutschen Reiche entstehenden wichtigern Rechtsstreitigkeiten, so viel möglich, in letzter Instanz dem Entscheide eines mit kaiserlicher Vollmacht ausgerüsteten unter dem vorherrschenden Einfluß des Römischen Rechtes [1]) und desselben kundiger Rechtsgelehrter stehenden, einen sehr langsamen nnd kostbaren Rechtsgang herbeyführenden obersten Reichsgerichtes zu unterwerfen [2]).

Mit diesem Reichsgerichte befanden auch Reichssteuern in-

1) S. 405. 406.

2) Die Tendenz, allmählig der kaiserlichen Gewalt die durch die Doctoren der Rechte geleitete richterliche Gewalt zu substituiren, scheint schon aus dem dem kurfürstlichen Collegium auf dem Reichstage zu Frankfurt überreichten Rathschlage sich zu ergeben, welcher dahin ging, daß der Kaiser das Kammergericht (zwar) eröffnen, es (jedoch) ohne Unterlaß gehen lassen, sich darin oder dawider nichts dann ordentlichen Gewalts und nicht Vollkommenheit kaiserlichen Gewalts bedienen, keine Sache an sich fordern, keine anhängen, auch keine abnehmen, Niemand in integrum restituiren, dann aus Ursachen in Rechten gegründet; — einen treffenlichen Richter machen sollte, der von des Kaisers wegen, Macht habe, vor Gerichts wegen mit dem Rathe derer, so das besitzen, alle Gebothe und Verbothe zu geben und zu thun, auch Executoriales und Hilfbriefe, die unwiederrufentlich Kraft haben, als ob seine Majestät die selbst hätte ausgehen lassen, — — M. J. Schmidt IV. 298. 299. — Wie kostbar der Rechtsgang für die vor das Reichs-Kammergericht geladenen Partheyen werden konnte, scheint ein, freylich in weit späterer Zeit, (um die Mitte des Siebenzehnten Jahrhunderts) von Florian Wachter von Schlettstadt gegen die Gerichte von Basel bey dem Kammergericht zu Speyer anhängig gemachter Rechtsstreit zu beweisen, der von 200 Gulden, um welche es anfänglich zu thun gewesen, durch dessen unnützes und weitläufiges Gesuch bis auf 40,000 gestiegen. J. Lauffer XVII. 187. 188. — Basler Neujahrsblatt X. 6. 7. — Da es dem Kammergericht nicht möglich war,

sofern sich im Zusammenhang, als bey Errichtung des Kammergerichts eine der größten Schwierigkeiten darin bestand, demselben seinen Unterhalt zu verschaffen; bis endlich (1500.) die Reichsstände, solchen zu übernehmen sich bequemten [1]).—Auf dem vorbenannten Reichstage zu Worms wurde dem Kaiser wider die Türken und wider Frankreich auf 4 Jahre noch eine andere, unter dem Nahmen des gemeinen Pfennings bekannte Steuer bewilligt, welcher zufolge alle Reichsangehörigen über 14 Jahr alt, männlichen und weiblichen Geschlechtes, geistlichen und weltlichen Standes von 1000 Gulden einen, von 500 Gulden einen halben Gulden, und die noch weniger Besitzenden $^1/_{24}$ Gulden bezahlen sollten [2]).

Als nun der Kaiser unter Androhung seiner Ungnade, den gemeinen Pfenning für Unterhaltung des Kammergerichtes, die Bestreitung der Kosten der Türkenkriege u. s. f. auch von den Eidsgenossen verlangte, die Mehrheit der Orte sich entschuldigte, und den Kaiser bath, die Eidsgenossen mit dem Gerichtszwange des neuen Kammergerichtes zu verschonen [3]); so würde man dennoch den alten Schweizern Un-

die nicht in sein System passenden Schiedsgerichte zu verbiethen, so suchte man durch die Bestimmung sich zu helfen, daß ein jedes Austrägal-Gericht (Schiedsgericht) als eine kaiserliche Commission angesehen werden solle. — Dadurch wurde die bisherige Stellung der Schiedsgerichte insofern wesentlich verändert, daß während sonst die Austräge als Schiedsrichter eigentlich nicht appellabel gewesen, jetzt von einem jeden Austrägal-Gerichte an das Kammergericht, so wie von jedem andern Comissarien an seinen Committenten appellirt werden konnte. — Also ward es nunmehr zu einer förmlichen Austrägal-Instanz, die sich, auf solche Art, in das mit Errichtung des Kammergerichts aufgestellte neue System der ganzen Gerichtsverfassung einpassen ließ. Pütter I. 321. 322.

1) Pütter I. 312.

2) J. C. Zellweger II. 235. V. Anselm. II. 162.

3) L. Meyer von Knonau I. 281. — Während gegen die eigentlichen Eidsgenossen das Kammergericht schonender zu verfahren schien, so beschwerte solches um so mehr, wegen Kammergeldern und mit Citationen, die mit denselben verbündeten Städte Basel, Schaffhausen, Mühlhausen, wie auch die Appenzeller. (J. C. Füeßlin III. 235) — So klagte Schaffhausen den Eidsgenossen, wie sie vom Kammergericht verurtheilt worden wegen Thäyngen, das sie im Waldshuterkriege ein-

recht thun, wenn man sie um deßwillen als Feinde des Teutschen Reichs, als Abgefallene, betrachten wollte, welche ihren Teutschen Ursprung verläugnet hätten. — Im Gegentheil haben solche auch in diesem, allmählig bis zum blutigen Kriege sich steigernden Widerstand in sofern als ächte Teutsche sich bewiesen, als sie einerseits dem sie bedrohenden alt Römischen und Byzantinischen Absolutismus, wenn auch unter kaiserlicher Firma, beharrlich widerstrebten [1]), anderseits den von jeher den Teutschen bis aufs Aeusserste verhaßten Römischen Gerichtszwang [2]) im Nothfall selbst mit den Waffen bekämpften.

genommen, den Brüdern Heinrich und Itelhans von Stoffeln die Kosten des gegen sie verhängten Processes zu bezahlen. (Schaffhausisches Neujahrsblatt XXI. 3.) So wurde die Errichtung des Reichskammergerichts 1495., vor welchem alle Stände des Teutschen Reiches in Streitigkeiten Recht nehmen sollten, von vielen Schweizern als eine aufgefundene Gelegenheit, sie zur Erscheinung vor ausländischen Gerichten zu nöthigen, betrachtet; — und als 1496. die Stadt St. Gallen von dem Reichskammergericht in die Acht erklärt wurde, und ihre Mitbürger nirgends mehr im Reiche sicher wandeln konnten, wurden einige Orte der Eidsgenossenschaft so unwillig, daß sie sofort zu den Waffen greifen wollten; — mit Mühe gelang es Bern, den Weg der Unterhandlung zu betreten. — Aber immer aufs Neue erbitterten die Zumuthungen des Reichskammergerichts die Schweizer. (Bernisches Neujahrsblatt. 1842. S. 22.)

1) S. 439. 530 — 532. Die völlige Gleichheit der Menschen ist der Punkt, wo die Extreme der Demokratie und des Despotismus sich vereinigen, weil die Majestät des Herrn oder des Volks beleidigt wäre, wenn einige Köpfe über ihre Mitsclaven oder Mitbürger hervorragten. Im Verfalle des Römischen Reichs wurden die stolzen Unterscheidungen des Freystaats nach und nach abgeschafft, und Justinian vollendete die simple Form einer unumschränkten Monarchie. — Alle die Einschränkungen in Rücksicht auf Alter, Förmlichkeit und Anzahl, die ehemals eingeführt worden, um die zu schnelle Vermehrung schlechter und dürftiger Römer zu hindern, schaffte er gänzlich ab. E Gibbon. Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reichs. XI. 196. 198.

2) Die Teutschen haben von den ältesten Zeiten her nicht so sehr nach geschriebenen Gesetzen, als aber nach ihren Sitten und uralten Gewohnheiten gelebt. — Es scheinet aber in Teutschland zu keinen Zeiten nach allgemeinen und durchgehends angenommenen

Unstreitig hatten wohl, im Laufe der Zeiten, die Reichsstände, auf Kosten des Reichs-Oberhauptes, ihre Rechte bedeutend erweitert; — während nunmehr die entgegengesetzte Tendenz sich erneuerte, die unbeschränkte Herrschergewalt der Alt-Römischen auch auf die Teutsch-Römischen Kaiser übertragen zu wollen, indem man in wichtigen Fragen des Teutschen Staatsrechts kein Bedenken trug, bis auf die Zeiten der ehemaligen Kaiser zu Rom und zu Constantinopel zurückzugehen, und Alles, was selbige zu thun befugt gewesen waren, auch auf die Teutschen Kaiser, als der Erstern Nachfolger, anzuwenden [1]).

Wenn, in Folge dieser Tendenz, die alten Eidsgenossen, wohl nicht ohne Grund, mit tief eingreifenden neuen Steuern belastet zu werden befürchteten [2]); — so war ihnen das Reichs-Kammergericht nicht weniger zuwider, weil sie durch dasselbe einem ihre innere Selbstständigkeit gefährdenden, neu aufgestellten, äussern Gerichtshof, einer begründete oder usurpirte Be-

Gesetzen gerichtet worden zu seyn. — Denn, obgleich eine große Aehnlichkeit unter den Teutschen Sitten überhaupt herrscht, so hatte doch jede Provinz ihre besondern Gebräuche, die nach der verschiedenen Gemüthsart und Verfassung einer jeden Nation verschieden waren. G. Walthers Versuch zur Erläutetung der Geschichten des vaterl. Rechtes. S 19. 25. 26. Durch das steife Wesen im Rechte und durch das Ueberschätzen der Formen ist es beynahe dahin gekommen, daß an vielen Orten der Richter nicht mehr derjenige ist, welcher jedem zu seinem Rechte verhilft, oder doch zu verhelfen sucht, sondern ein Kampfrichter, auf dessen Fechtboden die Recht suchenden sich herumschlagen, bis er einem von beyden den Kampfpreis zuerkennt. Göttliches Recht und der Menschen Satzung. S. 188.

1) Pütter I. 332. Schon auf dem von Kaiser Friedrich I. auf den Ronkalischen Feldern abgehaltenen Reichstage ward solcher durch die Bologneser-Juristen genauer mit den Grundsätzen des Römischen Rechts bekannt, und da dieselben seinem Regierungssystem zusagten, so begünstigte er seitdem deren Verbreitung, so wie die Verbreitung der Idee, das Teutsche Reich sey nur eine Fortsetzung des alten Römischen, die Teutschen Kaiser Nachfolger der Römischen und die Gesetze dieser Letztern daher auch jetzt noch für das ganze Reich gültig. Dr. L. Freih. v. Löw. S. 260. 261. 262.

2) Neben den vermuthlich gegen eine unerläßliche, persönliche Steueranlage obwaltenden allgemeinen Bedenken, ist es leicht zu begreifen, daß die Eidsgenossen einer neu einzuführenden Reichs-

fugnisse mit schonungsloser Strenge handhabenden Centralgewalt unterworfen werden sollten [1]).

Inzwischen lag in dem Kammergericht und im gemeinen Pfenning nicht die einzige Ursache des neuen großen Kampfes, den die Schweizerische Eidsgenossenschaft für die Behauptung der Selbstständigkeit ihrer Bundesglieder nochmahls

steuer sich nicht unterwerfen wollten, weil sie von der herkömmlichen Reichssteuer entweder bereits sich losgekauft, oder solches zu thun beabsichtigten; — überhaupt ihre Befreyung von Reichslasten keineswegs umsonst erlangt hatten. (S. 7. 8. 187.) — Für den Zürcher ist es bemerkenswerth, daß das Zürcherische Steuergesetz vom 29. Brachmonat 1832. (die jährl. Vermögenssteuer betreffend) auf einer ähnlichen Grundlage zu beruhen scheint, wie einst der gemeine Pfenning zur Zeit Kaiser Maximilians. (Neueste Officielle Gesetzessammlung. II. 115. 116. [§§. 6 7.])

1) Auf einer 1545. zu Baden abgehaltenen Eidsgenössischen Tagsatzung beklagten sich die Gesandten von Basel über die harten Proceduren des Kammergerichtes, wie, ungeachtet der Schreiben, so von gemeinen Eidsgenossen an dasselbe abgegangen, ungeachtet der Kaiser selbst diese Processe wider sie aufgehoben, die Kammerrichter doch immer, sie zu beunruhigen, fortführen. — Eine gleiche Klage führten auch die von Mühlhausen, und der Landvogt im Thurgau wegen des Abtes von Kreuzlingen, mit Darlegung der scharfen Mandate, die das Kammergericht ihnen zugesendet. (J. Lauffer IX. 154.) — In Vergleichung mit der entschiedenen Abneigung der alten Schweizer gegen ein über ihnen stehendes Reichsgericht ist es auffallend, wie in den neuesten Zeiten am 17. Heumonat 1832. durch eine von der Tagsatzung ernannte Revisions-Commission ein Bundesgericht aufgestellt werden wollte, welches, wenn es zu Stande gekommen wäre, gegenüber den jetzigen Schweizer-Cantonen, eine ähnliche Stellung eingenommen haben würde, wie das Reichskammergericht, gegenüber den Eidsgenössischen Orten, zur Zeit des Schwabenkriegs. — Dieses Bundesgericht hätte inappellabel über Streitigkeiten zwischen Cantonen entscheiden sollen, für welche zufolge des Bundesvertrags vom 7. August 1815 §. V. ein schiedsrichterlicher Entscheid vorgeschrieben wird. — So wie aber einst das Kammergericht Bedenken trug, die Schiedsgerichte aufzuheben; ebensowenig wollte auch jene Revisions-Commission Vermittlung und Schiedsrichterspruch zu verbannen, sich erlauben. Bericht an die Eidsgen. Stände berathen und beschlossen den 15. Christmonat 1832. S. 91. 92.

zu bestehen hatte, indem die feindliche Stimmung des Schwäbischen Adels gegen dieselbe auf der einen, die Bestrebung des Königs von Frankreich, durch einen Krieg mit den Schweizern den Kaiser Maximilian von Unterstützung des Herzogs von Mayland abzuhalten, auf der andern Seite wesentlich dazu mitwirkten, den mehr als hundertjährigen Streit, welcher mit der Schlacht am Morgarten begonnen, mit der am 3ten April 1474. abgeschlossenen Ewigen Richtung geendigt hatte, wenn schon unter veränderter Gestalt, wieder zu erneuern.

So wie für kirchliche und gewerbliche, so bestanden im Mittelalter in Teutschland auch für kriegerische Zwecke besondere Corporationen: Turnier- und Adels-Gesellschaften, welche über bestimmte Landstriche sich ausbreiteten, und durch besondere Zeichen sich unterschieden [1]).

Mit den Bündnissen der Städte vermehrten sich auch die Adelsgesellschaften. — Diejenigen, an deren Spitze der Graf von Würtemberg sich befand, konnten den Städten eine bedeutende Macht entgegenstellen [2]). — Unter allen diesen Gesellschaften war in Ober-Teutschland die vom St. Georgen Schild die mächtigste, deren Ursprung schon von weit früher her abgeleitet wird, jedoch nicht über Kaiser Wenceslaus Zeit hinaus urkundlich sich nachweisen läßt [3]).

1) Im obern Teutschland waren 4 große Turnier-Gesellschaften eingerichtet. — Jeder derselben stand ein Turniervogt (gewöhnlich der Landes-Herzog) vor, dem drey Untervögte, (jeder mit einem ihm besonders zugetheilten Bezirk) untergeben waren. Der turnierfähige Adel jedes der 12 Kreise bildete eine geschlossene Gesellschaft nach ihrem besondern Zeichen (vom Schwan, vom Falken, vom Löwen, vom Steinbock u. s. w.) benannt. — Gleich den Rittergesellschaften schmückten sich auch die während des 14ten und 15ten Jahrhunderts in Teutschland sehr zahlreichen Adelsgesellschaften III. 71. mit einem besondern Zeichen, nach welchen sie ihren Bund benannten. Dr. Rauschnick Gesch. des deutsch. Adels II. 55. 56 III. 71.

2) Zur Zeit des Appenzellerkrieges wurden sechs Gesellschaften unter eben so vielen Hauptleuten gezählt, welche als gemeine Ritterschaft in Schwaben zusammen traten. J. C. Pfister V. 10.

3) Es ist eine alte Sage, daß die Schwaben schon zu Carls des Großen Zeiten oder doch in den Kreuzzügen unter St. Georgs Panner gestritten. — In den letzten Jahren des Kaisers Wenceslaus entstand auf einem Kreuzzug in Ungarn gegen die Türken ein Streit zwischen der Schwäbischen und Böhmischen Ritterschaft. Johannes

Die Schwäbischen Mitglieder dieser Gesellschaft standen in dem Landfriedensbund ebenfalls unter St. Georgen Schild, welche höhere staatsrechtliche Vereinigung durch den Graf Hugo von Werdenberg besonders hervorgehoben wurde [1]). — Der Frankfurter Landfriede von 1486., von den Räthen der vier Ritterkreise unterschrieben, ging in der Mitte desselben Jahres zu Ende, zu dessen Anfang der Schwäbische Bund zur Vollziehung gebracht werden sollte.

Auf dem Tage zu Eßlingen wurde die Vereinigung so abgeschlossen, daß von der einen Seite Prälaten, Grafen, Freye, Herren, Ritter und Knechte, von der andern 22 Städte [2]) über das Zusammenthun sich vereinigten, worauf auch Erzherzog

von Bodmann wurde von der Letztern angetastet, weil er gegen sie behauptete, daß, wenn man gegen die Heiden reiste, ein Teutscher St. Georgen Panner in der Hand führen und haben solle — Die ganze Schwäbische Ritterschaft verlangte, daß der Kaiser den Streit entscheide. Da aber die Böhmen dieß nicht wollten, und dem Johannes von Bodmann einen Fehdebrief schickten, so verband sich eine große Zahl aus der Schwäbischen Ritterschaft mit ihm, um ihm seine Ehre verantworten zu helfen. Aus dieser Verbindung vieler Grafen, Herren, Freyen, Ritter und edler Knechte um St. Georgs Panner ist dann eine bleibende Gesellschaft unter dem Schutz des h. Georgs entstanden. — Schon zu Kaiser Wenceslaus Zeit wurden 457. Mitglieder gezählt. — Diese Gesellschaft, zuerst im Hegau und um den Bodensee einheimisch, hat sich unter der Regierung Kaiser Friedrichs so weit ausgebreitet, daß sie alle übrigen Adels-Gesellschaften, ausser der Craichgauischen Ritterschaft, in sich aufgenommen, und wie früher in drey, jetzt in vier Kreise sich theilte, nähmlich im Hegau und am Bodensee, am Kocher, an der Donau und am Neccar. J. C. Pfister IV. 108. 109. V. 10. 11. 281.

1) Er und sein Bruder Graf Ulrich schrieben zur Zeit des Milbenstädter-fünf-jährigen Landfriedens (1481.) einen Tag nach Constanz aus, um zu berathschlagen, wie Sicherheit und Ruhe unter den Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern und (Edel-) Knechten zu erhalten sey. — Das Jahr darauf wurde, ebenfalls unter Leitung des Werdenbergischen Hauses, die Gesellschaft von St Georgen Schild auf sechs Jahre erneuert. (Mittwoch vor St. Joh. 1482.) J. C. Pfister V. 282. 283.

2) Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Ueberlingen, Lindau, Nördlingen, Hall, Memmingen, Ravensburg, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Weil, Pfullendorf,

Sigmund und Graf Eberhard von Würtemberg hinzutraten, und in Rücksicht dieser dreyfachen Vereinigung, die gewöhnlichen Gegenbriefe zugesagt wurden.

Die Gesellschaft von St. Georgen Schild, welche an diesem Tage ihre Vereinigung erneuerte, trat als Mittelglied zwischen Städte und Fürsten; — daher erhielt auch diese größere Vereinigung zuerst die Benennung vom St. Georgen Schild, bis allmählig der Nahme: Schwäbischer Bund aufgekommen. — Der Bundesbrief begreift das innere und das äussere Recht des Bundes. Die Dauer desselben bezieht sich genau auf die Zeit des zehnjährigen Landfriedens (bis 17. Merz 1496.) [1]. — Der Kaiser wollte alle Schwäbischen Stände, ohne Ausnahme, in dem Bund haben, und geboth deßhalb die Widerspenstigen mit Gewalt dazu zu bringen [2].

Auf dem im September 1488. zu Stuttgardt abgehaltenen Bundestage wurde der Beytritt der zurückgebliebenen Stände betrieben [3]. — Schon vor Abschluß des Bundes fand auf einem Tage zu Reutlingen (25. Octob. 1487.) die Abrede statt, von

Kaufbeuren, Kempten, Isni, Leutkirch, Giengen, Wangen, Aelen, Bopfingen. — In dem Verzeichnisse der Adelsmitglieder bey der Errichtung des Schwäbischen Bundes sind in dem Viertheil der St. Georgen Gesellschaft im Hegau und am Bodensee: 4 gräfliche Häuser: Werdenberg-Montfort Fürstenberg, Lupfen, Waldburg-Sonnenberg, und 32 vom übrigen Adel. In dem Viertheil am Kocher: 2 Grafen: Oetingen, Helfenstein und 26 vom Adel. In dem Theil an der Donau 54, und am Neccar 29 Ritter- und Edle Geschlechter, zusammen 146. Häuser. Die Anzahl der einzelnen Mitglieder aber ist viel größer. J. C. Pfister V. 283. 362.

1) Von diesem Brief wurden jedem Theil Copien übergeben, um auf einen andern Tag (Mondtag nach Oculi) wieder zu Eßlingen zu erscheinen, und die gesiegelten Briefe auszuwechseln, doch sollte das Datum aller Briefe auf den erstern Tag (14. Febr. 1488.) gestellt werden. J. C. Pfister V. 285.

2) Am meisten widerstrebte die Craichgauische Ritterschaft, weßhalb der Kaiser noch ein besonderes Strafmandat erließ, 11. Dec. 1488. J. C. Pfister V. 290.

3) Der Bund hatte nun vergleichungsweise mit den bisherigen Bündnissen eine ansehnliche Macht. Von Prälaten und der Ritterschaft zählte man zusammen 579. einzelne Mitglieder. Von den Städten 26. Von Fürstenländern 3. und das bischöfliche Gebieth

Adel und Städten, Abgeordnete an die Eidsgenossen zu schicken um zu erfahren, wie man bey und neben ihnen sitzen solle. — Der Eidsgenossen Antwort war höflich ablehnend. — Es erhielt sich noch eine Zeit lang freundliches Benehmen. — Aber mehr und mehr erwachte ein ganz entgegengesetzter Geist. — Die Ritterschaft, besonders durch den Bund, neues Selbstvertrauen fühlend, erlaubte sich triumphirenden Spott, der, schon in den ersten Jahren, Rechtshändel veranlaßte. — Es ging die Rede, man wolle durch den Schwäbischen Bund Weg suchen, gemeine Eidsgenossen unter das Joch zu bringen [1]).

Inzwischen würde diese gegenseitige Erbitterung kaum so bald zu einem offenen Kriege sich gesteigert haben, wenn, aller Abmahnungen ungeachtet, dem Willen des Kaisers entgegen, mit dem König von Frankreich sich zu verbinden, die Eidsgenossen sich nicht hätten verleiten lassen.

Nachdem Ludwig Maria Sforza zugenannt Morus [2]) seine Schwägerinn von der Regentschaft verdrängt, seinen zwölfjährigen Neffen: Herzog Johann Galeazo Maria am 7ten October 1481., die Regierung selbst zu übernehmen, veranlaßt, jedoch als Vice-Herzog, Alles selbst nach seinem Willen gelenkt, den König Carl VIII. von Frankreich zu dem Anfangs glücklichen Versuche, der Krone von Neapel sich zu bemächtigen, bewogen [3]); — nach dem Tode seines Neffen Titel und Schmuck

von Augsburg. — Ehe noch der Bund im Kreis von Schwaben ganz vollzählig war, geboth der Kaiser auch den Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg (23. Jun. und 16. Jul. 1488.), mit ihren Fränkischen Landen darein zu treten. — Die Reichsstadt Nürnberg erhielt ebenfalls Befehl, sich anzuschliessen, wurde aber auf ihre Bitte wieder freygesprochen. (10. Febr. 1489.) J. C. Pfister V. 291. 292.

1) (Wurstisen Basler Chron. beym Jahr 1495.) J. C. Pfister V. 330. 331. 332.

2) Sohn des 1466. verstorbenen Herzog Franz Sforza (S. 502 503.) Bruder des in erster Ehe mit Dorothea Gonzaga von Mantua, in zweyter Ehe mit Bona von Savoyen vermählten Herzogs Galeazo Maria Sforza. (S. 503.)

3) König Carl VIII gründete seine Ansprüche auf das Königreich Neapel auf das Erbe seines Vaters König Ludwig XI., welchem der 1481. kinderlos verstorbene Carl IV. von Anjou, Graf zu Provence und Maine, für die von seinem Oheim: Renatus, Titular-König, ererbte Prätension auf das Königreich

eines Herzogs von Mayland angenommen [1]), und seine Neapel, zum Erben eingesetzt hatte. — (J. Hübner Tab. 327.) Nachdem nähmlich Ferdinand I. König von Neapel aus dem Hause Aragonnien, 1494. verstorben, und dessen ältester Sohn als König Alphons II. ihm gefolgt, dessen Tochter Isabella mit Herzog Johannes Galeazo Sforza vermählt war; (J. Hübner Tab. 328.), so bewog des letztern Oheim: Ludwig Sforza Moro, wahrscheinlich um so eher König Carl VIII., seine Ansprüche auf Neapel geltend zu machen, damit König Alphons seinen Tochtermann den Herzog Johannes Galeazo Sforza nicht unterstützen könne, wenn es ihm (dem Ludwig Moro) gelingen sollte, demselben die Herrschaft über Mayland vollständig zu entreissen. — In Folge dessen gelang es zwar König Carl VIII., das Königreich Neapel in kurzer Zeit zu erobern, und (nachdem ihm Andreas Paläologus, Erbe des Kaiserthums von Constantinopel, seine Ansprüche abgetreten hatte,) am 21. Febr. 1495, mit den kaiserlichen Zierden, zu Neapel seinen Einzug zu halten. (*Mr. le Vicomte de Chateaubriand* VI. 419.); er sah jedoch, in Folge eines am 31. May 1495. gegen ihn abgeschlossenen mächtigen Bündnisses, sich genöthigt, nach Zurücklassung einiger Besatzungen, mit dem Rest seines Heeres wiederum nach Frankreich zurückzukehren. — Wenn die (der Heimmahnung von mehreren Orten ungeachtet) mitziehenden Schweizer (M. Schuler I. 311.) König Carl VIII. bey seinem ebenso muth-, gefahr- und mühevollen, als glücklichen Rückzug, sehr kräftig und tapfer unterstützten, (Feuerwerker Neujahrsblatt XLI. 11 — 13.); — so gereichte dennoch diese kurze, aber sehr verderbliche Kriegsunternehmung auch für einen Theil der aus derselben zurückkehrenden Eidsgenossen insofern zu großem Nachtheil, als sie das Vaterland mit einer bisdahin unbekannten, ansteckenden, gefährlichen Krankheit vergifteten, welche ohne Zweifel durch einige Spanier nach Neapel gebracht worden war, die sie von den ersten Gefährten des Christoph Colombo auf seiner Reise nach Amerika geerbt hatten. Vielleicht hätte sie, weil sie damahls auf eine kleine Anzahl von Individuen sich beschränkte, gleich bey ihrem Ursprunge, erstickt werden können, wenn ein so allgemeiner Krieg, so lange Heerzüge und die Ungebundenheit in den Feldlagern sie nicht mit erstaunlicher Schnelligkeit verbreitet, und in Kurzem die Masse der Volkes in Frankreich und Italien mitgetheilt hätten. Erst am 15. Merz 1493. war Christoph Colombo in den Hafen von Palos von seiner ersten Reise zurückgekehrt, und schon in diesem Frühling fing die Krankheit an, sich in Portugal, Andalusien und Biscaja zu verbreiten. Zwey

Nichte Blanca mit dem Kaiser Maximilian vermählt hatte [2]); — so sah er, im Verfolge, nach dem Tode König Carls VIII.[3]) durch dessen Nachfolger König Ludwig XII. [4]) im Besitze des Herzogthums Mayland sich bedroht [5]), dadurch bey Kaiser

Jahre nachher hatte dieselbe Krankheit ihr Gift schon bey den Spaniern, Italiänern, Franzosen, Schweizern und Teutschen, kurz über mehr als halb Europa verbreitet. N. Glutz-Blozheim S. 57. J. C. L. Simonde Sismondi XII. 369—371. — Alle Schweizerischen Geschichtschreiber stimmen darin überein, daß die aus dem Neapolitanischen Feldzuge unter Carl VIII. im Jahr 1495. heimgekehrten Schweizerischen Söldner die Krankheit nach der Schweiz gebracht haben. — Im elendesten Zustande schleppten sich solche in ihre Heimath, nahmentlich diejenigen, welche der König in Neapel zurückgelassen hatte. — Diese physisch und moralisch so tief gesunkenen Menschen waren es, welche die scheußliche Krankheit in's Vaterland als Beute zurückbrachten, und dann hier den Herd derselben bildeten. *Dr. Meyer-Ahrens: Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz.* S. 16. 31.

1) Herzog Johannes Galeazo Sforza starb am 21. Oct. 1494. — Ludwig Moro begleitete König Carl VIII; — allein, da er Nachricht von dem nahen Tode seines Neffen erhielt, kehrte er eilig nach Mayland zurück, um sein Erbe in Beschlag zu nehmen. J. Hübner Tab. 299. J. C. L. Simonde Sismondi XII. 148.

2) Dem Römischen König Maximilian I. gab er seine Nichte Blanca Maria (Tochter Herzogs Galeazo Maria, Schwester Herzogs Johann Galeazo), mit 400,000 Ducaten baaren Geldes und 40,000 für den Schmuck, am 16. Merz 1494. zur Gemahlinn, und erhielt dafür die kaiserliche Investitur als Herzog von Mayland. J. Fuchs I. 184. J. Hübner. Tab. 126.

3) König Carl VIII., (dessen beyde in seiner Ehe mit Anna, der Erbinn von Bretagne, erzeugten Söhne frühe verstorben,), starb im Schlosse Amboise vom Schlage getroffen am 7. April 1498. *Mr. le Vicomte de Chateaubriand* VI. 419. J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 4. J. Hübner Tab. 52.)

3) Nach König Carl VIII. Hinschied gelangte die Französische Krone an den nächsten Prinzen vom Geblüt: Ludwig von Orleans (geb. zu Blois den 27. Junii 1462.), Sohn Carls, Enkel Ludwigs von Orleans, Urenkel des (1377. verst.) König Carl V. — Schon 36 Jahre alt, als er unter dem Nahmen Ludwig XII den Thron bestieg, war derselbe in erster Ehe vermählt mit Johanna, Tochter Königs Ludwig XI., vermählte sich 1499.

Maximilian Hülfe zu suchen, und zu gleicher Zeit auch die Eidsgenossen um Unterstützung anzusprechen, sich veranlaßt, in welch' letzterem Bestreben aber der König von Frankreich nicht nur mit demselben wetteiferte [1]), und am 16ten Merz 1499. ein neues Bündniß mit den Eidsgenossen abschloß [2]); —

in zweyter Ehe mit Anna, Wittwe Königs Carl VIII.; später 1514 in dritter Ehe mit Maria, Tochter Königs Heinrich VII. von England. (J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 4. 5. J. Hübner. Tab. 52.)

5) König Ludwig XII. gründete seine Ansprüche auf das Herzogthum Mayland auf die Rechte seiner Großmutter: Valentina Visconti, (der Tochter Johannes Galeazo, Schwester des Philipp Maria, des letzten Herzogs von Mayland aus dem Hause Visconti) Gemahlinn des Herzogs Ludwigs von Orleans, (des Sohns Königs Carl V. von Frankreich), welchem sie, unter anderm, auch die Stadt Asti als Morgengabe zugebracht hatte. — Wenn indeß diese vermeinten Rechte irgend eine Gültigkeit hätten haben sollen, so mußte die Herrschaft von Mayland ein Erbe seyn, das nothwendig vom Vater auf die Kinder überging, und nicht eine Italiänische Herrschaft, wo das Recht des Fürsten sich nur auf die vorausgesetzte Zustimmung des Volkes gründete. Das Erbe hätte noch dazu ein Kunkellehen seyn müssen, das eben so sehr dem Franzosischen, wie dem Italiänischen Staatsrechte zuwider war. Nach dem Tode des Philipp Maria Visconti hatte nichts desto weniger der Sohn der Valentina: Carl von Orleans bereits seine Ansprüche in Anregung gebracht, konnte solche jedoch nicht weiter verfolgen, weil er in Englische Kriegsgefangenschaft gerieth, König Ludwig XI. mit den Sforza's sich verbündet hatte, und auch dessen Nachfolger in demselben Bündnisse geblieben war. — Allein, sobald König Ludwig XII. den Thron bestieg, kündigte er sogleich die Ansprüche an, die man ihn so lange, geltend zu machen, gehindert hatte. J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 5. 6. J. Fuchs I. 228. J. Hübner. Tab 299.

1) Kaum hatte der Beherrscher von Mayland von dem Tode Königs Carl VIII. Nachricht empfangen, so schickte er eilends seine Botschaft in die Schweiz, um ältere Forderungen ins Reine zu bringen, und den Ständen die Erneuerung der Verträge beliebt zu machen. Dagegen suchte der König von Frankreich auch auf seiner Seite, die Bünde seines Vorfahren mit den Eidsgenossen zu erneuern. — Nach wiederholten gegenseitigen Bemühungen siegte am Ende die Französische Kunst. — Dennoch

sondern auch gleichzeitig durch solches Bündniß und seine wiederhohlten Werbungen die zwischen denselben und dem Kaiser bereits bestehende Spannung noch bedeutend vermehrte; — so daß es zum Beginne des eigentlichen Krieges nur noch einer besondern Veranlassung bedurfte; wie solche aus den Anständen der Graubündner mit der Herrschaft Oestreich hervorging.

Nachdem die Grafen von Montfort 1471. sechs Gerichte im Prättigau [1]) an Herzog Sigmund von Oestreich verkauft [2]), nachdem derselbe noch im gleichen Jahr solche dem

wurde zwischen Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, und dem Herzog von Mayland am 10. Weinmonat 1498. ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem beyde Theile versprechen, einander nicht zu beunruhigen, ihren Feinden keine Hülfe zu gestatten, sondern vielmehr sie anzugreifen und zurückzutreiben. — — Jeder Schweizer aus den vier gedachten Orten ist für sich und sein Eigenthum im ganzen Staat von Mayland bis an den Graben der Hauptstadt von aller und jeder Art Zoll und Abgabe frey. — Der Herzog zahlt jedem der vier Orte jährlich 500 Ducaten. — — J. Fuchs I. 229—235.

2) Zufolge dieses Bündnisses versprach der König, der Eidsgenossenschaft gegen Jedermann auf seine eigenen Kosten Hülfe zu leisten. — Während 10 Jahren wollte er jedem Ort einen Jahrgehalt von 2000 Franken zukommen lassen. — Sähen sich die Schweizer im Falle, die Hülfe des Königs in Anspruch zu nehmen, wo dieser sonst beschäftigt sey, so würde er ihnen vierteljährig 20,000 Rheinische Gulden entrichten. — Bedürfte der König die Hülfe der Schweizer, so verpflichteten sie sich, wenn sie nicht selbst im Kriege wären, zu einem von ihnen selbst der Zahl nach als schicklich erachteten Zuzug und zur Gestattung freyer Werbung auf königliche Unkosten und in königlichem Solde. — Die Schweizer machten sich anheischig, während der Dauer dieses Bündnisses, Niemandem der Ihrigen zu gestatten, gegen Frankreich zu dienen. — Sammlung der vorn. Bündnussen, Verträge, Vereinigungen ꝛc. welche die Cron Frankrych mit L. Eydgenossenschaft und Dero Zugew. Insgef. und insbef. auffger. 78—81. A. v. Tillier II. 422. 423.

1) Davos, Klosters, Belfort, Churwalden, St. Peter, Langwies, welche nebst Castels und Schiers, bey der Toggenburgischen Erbstheilung, theils an das Haus Metsch, theils an die Herren von Montfort und von Sax-Misox gefallen. G. W. Röder u. P. C. v. Tscharner S. 35. (294.)

Grafen Ulrich von Metsch verpfändet [2]), bereits 1477. diese Pfandschaft von Ulrich's Sohn: Gaudenz von Metsch wieder eingelöst hatte [1]); so gelang es dem Herzoge erst mit Hülfe der Eidsgenossen, nachdem er die alt herkömmlichen Rechte, und ihre Bündnisse bestätigt, auch Zollfreiheit in allen seinen Erbländern zugesichert hatte, daß die Leute jener Gerichte ihm huldigten [2]). — Wenn diese Gerichte an dem Bündniß mit den sieben Eidsgenössischen Alten Orten [3]) zwar keinen Theil nehmen durften; — so war dagegen von dem Hause Oestreich derselben Verbindung mit den beyden andern Rhätischen Bünden feyerlich anerkannt worden [4]).

Nachdem neben dem Obern Grauen Bund [5]) und dem Zehngerichtenbund [6]) auch der Gotteshaus-Bund sich gebildet [7]) hatten zuerst der Graue und der Zehngerichten-

2) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1523. 1564.

1) J. C. Füeßlin III. 195. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1553. 1565.

2) Am 19. Dec. 1477. verkauft Vogt Gaudenz von Metsch, Graf von Kirchberg dem Herzog Sigmund die 6 Gerichte Davos, zum Kloster in Prättigau, Lenz, Churwalden ꝛc. für 5000 Rheinische Gulden. F. E. M. Lichnowsky. VII. Reg. Nr. 2132. (Nr. 2133. 2134.)

3) G. W. Röder u. P. C. v. Tscharner. S. 35.

4) Ferdinand Meyer: Mißlungener Versuch, das Hochstift Chur zu säcularisiren. (Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Bd. II. Heft 2. S. 207.)

5) S. 271. 272.

6) S. 294.

7) Vom Jahr 1392. an treten die Angehörigen des Hochstiftes, die sogenannten Gotteshausleute, mit und neben dem Landesherrn auf, in derselben Weise, wie früher das Domcapitel und des Bischofs Dienstleute, und schon nach zehn Jahren sind ihre Gemeinden, unter dem Nahmen: Gemeines Gotteshaus zu einer Corporation verbunden, welche mit dem Bischof und seinen Dienstleuten Tage hält, den Bischof nur unter Bedingungen anerkennt, seine Verträge bekräftigt und mit besiegelt, ihm Beyträge liefert für den Ankauf oder die Auslösung grundherrlicher und hoheitlicher Rechte, und ihm Schutz und Hülfe leistet, wider seine Feinde. — Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts bildet sich die Corporation je länger je mehr aus, und schließt sich auch, dem Bischof und Domcapitel gegenüber,

bund, jeder für sich, mit dem Gotteshaus-Bund sich verbündet [1]), bis alle diese drey Bundesgenossenschaften ein gemeinschaftliches Bündniß mit einander abschlossen [2]).

Obgleich der erworbenen und bestehenden Rechte eines Jeden Fortbestand und Schirm, die Verbündung Aller zu Schutz und Trutz u. s. w. dieses gemeinsamen Verbandes, so wie jedes einzelnen Bundes Grundlage bildete, so würde man dennoch wesentlich sich täuschen, wenn man annehmen wollte, daß gleichzeitig mit dem Abschluß eines gemeinschaftlichen Verbandes zwischen den besondern Bundesgenossenschaften im Hohen Rhätien auch alle einzelnen Bundesglieder zum Besitze einer vollständigen Landeshoheit gelangt wären.

Im Gegentheil dauerte es beynahe 400 Jahre, bis alle Gerichte und Gemeinden des Rhätischen Alpenlandes von allen Unterthanspflichten und Abhängigkeitsbanden frey wurden, und in den Besitz aller höhern und niedern Herrscherrechte gelangten. — Diese allmählige Befreyung knüpft sich an eine Reihe von Loskaufsverträgen, wodurch bald die Gesammtrechte, bald nur einzelne Rechtsamen der herrschenden Geschlechter auf das Volk übergingen, je nachdem die Herrscher durch Verarmung, Auswanderung, oder durch andere Umstände zu Veräusserung der ihnen zustehenden hoheitlichen oder gerichtsherrlichen Befugnisse bestimmt wurden. — Die Lösung der Rhätischen Eidsgenossenschaft von Kaiser und Reich fand beym Abschluß des Westphälischen Friedens statt; — die innere Freywerdung aber zieht

vollends ab. F. Meyer. (Schw. Museum f. hist. Wissenschaften Bd. II. H. 2. S. 201. 202.)

1) Die erste ewige Verbindung zwischen sämmtlichen Gotteshausleuten und sämmtlichen eilf Gerichten fällt in das Jahr 1450. F. Meyer. (Schw. M. f. H. W. B. II. H. 2. S. 205)

2) Nicht ohne Grund darf man behaupten, der Bund war vorhanden, bevor ein förmliches Bündniß abgeschlossen worden; nicht unwahrscheinlich, daß seit 1451. eine Vereinigung bestand, welche dann 1471. eine feste Form und genauere Bestimmung erhielt. — In diesem Jahre kamen auf dem Hofe zu Vazerol sämmtliche Herren geistlichen nnd weltlichen Standes, die Vorsteher und Bothen der Volksgemeinden und Gerichte zusammen, und beschwuren die ewige Vereinigung aller Bünde und Volkstheile Rhätiens, doch ausgenommen die Herrschaft Haldenstein, welche erst 1568. in den Schutz und Schirm der drey Bünde trat. G. W. Röder und P. C. v. Tscharner S. 34.

sich durch die vier letzten Jahrhunderte hindurch, und ist nur bey wenigen Gerichten an einen einzigen Act gebunden [1]).

Daß dessen ungeachtet schon im fünfzehnten Jahrhundert den damahls unterthänigen Rhätischen Gemeinden am Verlangen und am Bestreben, ihre Unabhängigkeit zu erringen, es kaum gemangelt habe, ist wohl nicht zu bezweifeln, indem sie zu Behauptung bereits erworbener Rechte, selbst die Waffen zu ergreifen, sich nicht scheuten. — Allein die allmählige Befreyung

1) Nachweisbar zuerst lösten sich 1428. die reichsfreyen Leute von Lanz; 1458. die bischöflichen Leute von Schams und Obervatz; — die Stadt Chur löste die an den Bischof verpfändete Reichsvogtey 1489; — Das Oberengadin erwarb Freyheit vom Bisthum 1494; Disentis, schon früher eine constituirte Volksgemeinde, erwarb fast völlige Unabhängigkeit von der Abtey 1497., und löste den letzten Rest 1736 und 1739. — Frey wurde 1527. das Gericht Ortenstein; 1537. die Herrschaft Greifenstein vom Bisthum; 1533. und 1539. lösten auch die vier Dörfer die meisten Rechte des Bischofs an sich; Poschiavo, das 1486. zum Gotteshausbund getretten, kaufte sich vom Bisthum frey 1537; Grub und Lugnetz ebenfalls vom Bisthum 1538; Misocco und Calanka, seit 1480. Glieder des Grauen Bundes, wurden 1549. und 1551. von den Trivulzi frey; Oberhalbstein vom Bisthum 1559. — Im Siebenzehnten Jahrhundert kauften sich frey: Trins 1614. und 1616. von den Herren von Höwen, Rheinwald 1616 und 1634; die letzten bischöflichen Rechte lösten Zizers, Trimmis und Igis 1649. und 1670; das Unterengadin vom Hause Oestreich 1652. (bischöfliche Rechte dauern noch länger daselbst); die 8 Gerichte im Prättigau, auf Davos, im Schanfick, Belfort und Churwalden wurden 1649. und 1652. vermittelst Loskauf vom Hause Oestreich unabhängig. — Im achtzehnten Jahrhundert erfolgte 1709. der Loskauf von Tusis, Heinzenberg und Tschappina. 1723. löste sich Waltensburg völlig von seinen Verpflichtungen gegen die Abtey Disentis; 1744 ging das Münsterthal von der Herrschaft Oestreich auf den Canton über, und kaufte sich von diesem frey. — Die letzten Bande der Abhängigkeit löste 1803. die Mediations-Urkunde auf; nahmentlich die noch bestehenden Hoheitsrechte in den Herrschaften Mayenfeld, Aspermont und Haldenstein; so wie der Rest alter Verhältnisse in Rätzuns und Obersaxen gelöst wurde, als 1818. die Herrschaft Rätzuns vom Hause Oestreich auf den Canton überging. G. W. Röder und P. C. von Tscharner S. 38.

in jener ältern unterscheidet sich von mancher in stürmischer Eile geforderten Befreyung in der neuern Zeit wesentlich darin, daß früherhin, in der Regel, die Unterthanen sich nicht erlaubten, unbefugter Weise sich selbst für unabhängig zu erklären, d. h. von ihren Landes- oder Grundherren sich loszusagen, ehe sie von denselben vollständig sich losgekauft hatten. — Da aber dieser Loskauf, je nach den Umständen, schwerer oder leichter war, so folgte daraus, daß das Rechtsverhältniß der einzelnen Gemeinden des gleichen Landes Jahrhunderte hindurch oft ganz verschieden blieb; — daß mithin, je weniger in einem Lande der einfache naturgemäße Fortschritt von vollständiger Abhängigkeit bis zu vollständiger Unabhängigkeit auf gewaltsame Weise beschleunigt oder verzögert ward, desto mehr ein solches Land, als verwickeltes, buntes Musterbild sehr verschiedenartiger politischer Gestaltungen, unserm an gleichförmige, systematische Staatsformen gewöhnten Auge so lange unmöglich gefallen kann, bis man, bey näherer Untersuchung, sich überzeugt hat, — daß jene (je nach den Localverhältnissen mehr oder weniger auffallende) Ungleichheit überall nicht zu vermeiden ist, wo man, um solche verschwinden zu lassen, sich nicht dazu entschliessen kann, dem Einen seine wohlerworbenen Rechte zu entreissen, um solche dem Andern, dem sie nicht angehören, zuzutheilen d. h. eine ungerechte Gleichheit auf Kosten der Gerechtigkeit und wahren Freyheit zu erzwingen[1]).

Wenn aber durch das Aussterben der Einen, durch das Dahinsinken anderer grundherrlicher Geschlechter den ihnen un-

1) Band I. 356. 357. Band II. 169. 430. 532. — Welche eigenthümliche Verhältnisse aus der Doppelstellung der noch unterthänigen Bundesglieder entstehen konnte, ist bey der 1509. von der Gesammtheit der Rhätischen Bünde angekauften Herrschaft Mayenfeld und der auf gleiche Weise erworbenen Herrschaft Aspermont bemerkenswerth, in welchen beyden Herrschaften die Rhätischen Bundesgenossen ihre Oberherrlichkeit durch Landvögte ausüben liessen, wodurch die Leute der beyden Gerichte in das sonderbare Doppelverhältniß versetzt wurden, daß sie einerseits von der Gesammtheit beherrscht, anderseits als Glieder der regierenden Rhätischen Bünde zugleich Mitbeherrscher sowohl über sich selbst, als über die gemeinen Unterthanenlande waren. G. W. Röder und P. C. von Tscharner 35. 36.

terworfenen Gemeinden die Erwerbung der herrschaftlichen Rechte sehr erleichtert ward, so mußten diejenigen um so mehr in ihrer Erwartung sich getäuscht sehen, deren Beherrschung an das mächtige Haus Oestreich übertragen wurde; — und umgekehrt glaubte auch Kaiser Maximilian, es nicht gleichgültig ansehen zu dürfen, als sowohl der Obere, als der Gotteshausbund mit den Schweizern sich verbündeten[1]; mithin hiedurch mittelbar, derselben Unterstützung auch dem ihm unterworfenen Zehngerichtenbund zuzuwenden, in den Fall gesetzt wurden.

Dazu kam noch, daß zwischen den Bischöfen von Chur und ihren Gotteshausleuten auf der einen, und der Herrschaft Oestreich, als Besitzerinn der angränzenden Grafschaft Tyrol, auf der andern Seite, schon lange eine Mißstimmung waltete; — welche nicht selten in offene Fehden ausbrach, bald über Landmarken, Zölle und Erzgruben, bald wegen der Advocatie über ein Kloster im Münsterthal oder das Erzschenkenamt des Bisthums Chur.

Nichts desto weniger anerboth sich der Kaiser, die Irrungen mit den Bündnern durch Schiedsrichter gütlich oder rechtlich beylegen zu lassen. — Allein dessen Regierungsräthe zu Inspruck vereitelten jede heilsame Auskunft durch wiederhohlte Hindernisse. — Seit der Verbindung der Bündner mit den Eidsgenossen suchten sie die Rechte ihres Herrn und ihr eigenes Ansehen noch mehr auszudehnen; — und fanden endlich einen scheinbaren Anlaß zum offenen Kampfe.

Graf Georg von Werdenberg-Sargans[2] für dessen

1) Lt. Urk. geben auf St. Johannes des Täufers Abend 1496. erneuerten der Bischof, das Domstift, die Gotteshausleute und die Stadt Chur ihr Zürcherisches Burgrecht. — Lt. Urk. auf St. Johannes Tag 1497 schliessen die sieben Orte der Eidsgenossenschaft (ohne Bern, Freyburg und Solothurn) mit den Bundesgliedern des Grauen Bundes im obern Chur-Walchen ein Bündniß, nach welchem jeder Theil Niemanden, den andern durch sein Gebieth auzugreifen, gestatten, sondern, wenn Jemand da wäre, der solches unterstünde nach seinem Vermögen dasselbe wenden und wehren soll u. s. w. Am 12. Christmonat 1498. schlossen die nähmlichen 7 Eidsgenössischen Orte auch mit dem Gotteshausbund ein ewiges Bündniß.

2) Graf Georg von Werdenberg-Sargans (S. 395.

Entledigung von der über ihn ausgesprochenen Reichsacht die Eidsgenossen sich verwendeten, unternahm es, den Herrn von Gossenbrot, (welcher vom Kaufmannsstande zu der Würde eines Insbruckischen Regierungsrathes sich emporgeschwungen) auf seiner Reise nach dem Bade zu Pfäfers, nebst dessen Gemahlinn aufzuheben. — Obgleich dieser Anschlag verrathen und durch die Bemühungen des Abts von Pfäfers — und des Bischofs von Chur, Herr von Gossenbrot in Sicherheit gebracht wurde, so hielt die Tyrolische Regierung hiedurch um so mehr sich für berechtigt, die Bündner mit gehäuften Beschwerden zu belasten. — Als nun diese begehrten, daß der längst abgeredeten Rechtshandlung einmahl der Fortgang gelassen werde, so entschuldigten sich die Räthe anfänglich mit der Abwesenheit des nach den Niederlanden reisenden Kaisers. — Endlich aber setzten sie, um die Bündner sicher zu machen, einen Tag nach Feldkirch an; — was nicht verhinderte, daß Oestreichische Krieger plötzlich ins Bündnerische Münsterthal einfielen, von den herbeygeeilten Landleuten jedoch mit Verlust zurückgewiesen wurden.

Obschon hiemit der Krieg eröffnet, so war Kaiser Maximilian jetzt noch zum Frieden geneigt, und der Bischof von

564.) dessen Besitzungen, in Folge wiederhohlter Veräusserungen, schon zur Zeit des Todes, seines um 1468. verstorbenen Bruders Wilhelm auf Sargans nebst einigen Gütern und Rechten in Graubündten sich beschränkten, hatte sich genöthigt gesehen, in die Dienste des Herzogs Sigmund von Oestreich zu treten, dessen besonderes Vertrauen er sich erwarb, bis er in Folge eines zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Sigmund obwaltenden Mißverhältnisses, von dem Erstern am 18 Januar 1488. in die Reichsacht erklärt, zu den Eidsgenossen sich zu begeben, sich bewogen fand, welchen (den 7 Alten Orten [ohne Bern]) er am 2. Januar 1483. die Grafschaft Sargans, so weit dieselbe ihm noch gehörte, um 13000 Gulden veräussert hatte. — Später, als auch nach dem Tode des Kaisers Friedrich seine Lage sich nicht verbesserte, klagte er Schwyz und Glarus, (woselbst er nebst seinem Bruder Wilhelm 1458. das Landrecht erneuert hatte,) das erlittene Unrecht, forderte sie auf, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, und erschien fast bey allen Tagen der Eidsgenossen, sie dringend um Hülfe bittend. — Wahrscheinlich starb er 1501. kinderlos. Dr. J. N. von Vanotti: Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. S. 337. 343. 345. 346. 349. 352. 353. 354. 355.

Chur setzte den Partheyen einen gütlichen Tag nach Feldkirch an, woselbst ein Waffenstillstand ermittelt ward. — Allein der Bothe, welcher die Nachricht davon in das Bündtnerland bringen sollte, wurde aufgehoben, und von beyden Seiten die Kriegsrüstungen fortgesetzt. — Dennoch gelang es den vereinigten Bemühungen der Bischöfe von Chur, von Constanz und von Augsburg, einen neuen Stillstand zu erzielen, in Folge dessen, zu beyden Seiten, die in's Feld gerückten Krieger wieder zurückberufen wurden. — Als aber etliche Oestreichische Söldner ein Haus auf Bündtnerboden anzündeten, und die Besatzung des jenseits des Rheins gelegenen Schlosses Guttenberg bey Atzmoos auf die abziehenden Eidsgenossen zu schiessen sich erlaubte, so wurden die Truppen eilends auf ihre Posten zurückgemahnt, und von beyden Seiten beginnen nun unaufgehalten größere Feindseligkeiten.

Die Regierung von Inspruck will, vermöge des vermittelten, aber von ihrer Seite gebrochenen Vergleiches, einige Gemeinden des Engadins in Huldigung nehmen. — Diese schlagen es ab. — Oestreichische Krieger fallen aufs Neue ins Münsterthal ein (9. Febr. 1499.) — Die Einwohner setzen sich zur Gegenwehr, ergreifen aber, von der Anzahl übermannt, mit Verlust die Flucht. — Ungefähr zu gleicher Zeit (10. Februar) setzen sich die Edeln von Brandis wieder in den Besitz der ihnen aus dem Toggenburgischen Erbe zugefallenen Stadt Mayenfeld. — Mittlerweile überfallen die Bündtner St. Lucienstieg nehmen den Paß wieder ein, und treiben ihren Gegner über die Ill bis in sein Gebieth zurück. Mayenfeld ergibt sich wieder an die Bündtner, welche (die Bündtner aus dem Obern und dem Gotteshaus-Bund) eine Versammlung zu Davos halten, (13. Febr.) ihre Wappen, anstatt der Kaiserlichen, in die Fahnen der Landleute setzen, und aller Oestreichischen Rechte in den Zehngerichten sich bemächtigen.

Inzwischen hatte (am 20. Februar 1499.) im Bregenzerhard das erste größere Treffen statt, in welchem die Eidsgenossen die 10,000 Mann starke Streitmacht des Schwäbischen Bundes rasch angreifen, derselben Geschütz ablaufen, und zum bald in allgemeine Flucht sich verwandelnden Rückzuge sie zwingen [1]); nach welchem Siege die Schweizer mit einem

1) Als der kaum 400 Mann starke vorderste Haufe der Eids-

Streifzug nach dem Bregenzerwalde sich begnügen, dessen Bewohner mit einer Brandschatzung von 2200 Gulden, (woran ihnen 600 Gulden nachgelassen wurden,) sich loskaufen.

Nicht weniger glücklich waren die Eidsgenossen in einer Unternehmung nach dem Hegau, zu welcher die Zuzüge von Bern, Freyburg und Solothurn, (nachdem sie am 16ten Februar dem Schwäbischen Bund ihre Absagebriefe übersandt,) mit demjenigen von Zürich, 12,000 Mann stark, sich vereinigten; — desto unglücklicher aber für den Schauplatz ihrer Verheerung, woselbst innert acht Tagen bey zwanzig Dörfer, Burgstädte und Schlösser niedergebrannt wurden [1]). Nicht lange hernach gewannen die Eidsgenossen, (deren Vertheidigungsfronte [Operations-Basis] von dem Wormser-Joche her bis nach Grandson sich ausdehnte,) [2]) in Folge eines von 1000 Bernischen, Luzernischen und Solothurnischen Kriegern nach dem Sundgau unternommenen Streifzuges, einen nicht unbedeutenden Vortheil, obgleich ein berühmter feindlicher Feldherr: Friedrich von Kappel solche aufzuheben versuchte; indem er mit 4000 Mann Fußvolk und 400 Reutern am Birsfluß auf solche Weise in einem Hinterhalte sich aufstellte, daß er, den kleinen Haufen der Schweizer in die Mitte fassen zu können, vermeinte. — Als hievon die Eidsgenossen von Basel aus, Kunde und Anerbiethung sicherer Zuflucht erhielten, so ließ deren Anführer: Daniel von Babenberg einem Jeden die Wahl, diesen Vorschlag anzunehmen, oder durch einen drey Mahl stärkern Feind sich durchzuschlagen. — Da nun der ganze Haufe für das Letztere stimmte, so wurde derselbe in gevierter Schlachtordnung aufgestellt, in welcher er seinen Marsch

genossen der Schwäbischen Schlachtordnung sich näherte, so sahen die Kaiserlichen (wie einst die Burgunder in der Schlacht bey Grandson [S. 473. 474.] das auf den Knieen verrichtete Gebeth dieser kleinen Schaar für einen Fußfall an, und riefen: „Ohne Gnade!" — Ihr Erstaunen war aber um so größer, als sie auf einmahl den 8000 Mann starken Eidsgenössischen Gewaltshaufen erblickten, welcher unterdessen in größter Stille nachgerückt war. H. H. Füßli: Geschichte des Schwabenkrieges, aus den Quellen verfaßt. Schweizerisches Museum. 1787. 7tes Heft. S. 603.

1) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. Heft 7. S. 606.)

2) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. Heft 7. S. 600.)

weiter fortsetzte, bis Friedrich von Kappel mit den Reisigen solchen von hinten angriff. — Da aber dessen Fußvolk zu spät ihn unterstützte, so gewannen die Eidsgenossen (am 25sten Merz 1499.) einen leichten Sieg, verfolgten ihre Feinde bis in's Bruderholz, erschlugen ihrer 600; — und verloren selbst einen einzigen Mann.

Inzwischen sahen die Eidsgenossen von einer andern Seite her sich angegriffen. Die Wallgäuer am Oberrhein, welche ihnen gehuldigt hatten, fielen, sobald ihre Sieger sich entfernt, wieder ab, vereinigten sich mit den Etschländern und den Oestreichischen Truppen zu Feldkirch, und führten zwischen der Ill und dem Lanzengasterberge, bey Frastenz, eine Landwehre auf, von wo aus sie durch öftere Einfälle über den Rhein die Eidsgenossen zu ermüden oder zu reizen, und dann ihren Vortheil zu erwarten, gedachten. — Demzufolge unternahmen (25. Merz.) 1500 Mann zu Pferd und zu Fuß einen Streifzug in's Rheinthal und Sax. — In Folge dieses Einfalles, den die am Rhein aufgestellten allzuschwachen Gränzwachen der Eidsgenossen nicht verwehren konnten, riefen dieselben durch Landsturm und Briefe Unterstützung herbey, welche in wenig Tagen bis auf 8000 Mann sich verstärkte. — Sobald indessen die Kriegsvölker des Schwäbischen Bundes am Oberrhein es vernahmen, daß die Eidsgenossen ihre größte Macht dahin gezogen, beschlossen dieselben, einen Einbruch in's Thurgau zu unternehmen; indem sie die kleine Besatzung in Ermatingen überfallen, einige Dörfer abbrennen und die ganze Gegend plündern. —

Während solche aber ihre Beute vertheilen, oder verzehren, verstärken die im Schwaderloch aufgestellten Eidsgenossen (am 11ten April) ihre geringe Zahl mit Landleuten aus dem Thurgau bis auf 1500 Mann, erheben sich im Gebeth zum Allmächtigen, stellen hinter einem, sie dem Feinde verbergenden Walde sich in Schlachtordnung, durchziehen solchen zwar in größter Stille; stürzen sich aber, sobald sie den Feind in der Ebene erblicken, auf denselben mit entsetzlichem Feldgeschrey, den Berg herab. — Kaum können die Schwäbischen Hauptleute Zeit gewinnen, ihre zerstreuten Haufen aufzustellen. — Indem die Eidsgenossen in die Mitte der feindlichen Schlachtordnung eindringen, bringen sie die ersten Fahnen der Landsknechte zum Weichen. Da springen Etliche der vornehmsten Reisigen von ihren Pferden, können jedoch die Eidsgenossen nur kurze

Zeit aufhalten. — Nachdem Burkhard von Randeck und dessen heldenmüthige Mitstreiter gefallen, trennt sich plötzlich der Gegner Schlachtordnung, deren Reuter und Fußvolk die Flucht ergreifen [1]).

Mittlerweile hatten die am Oberrhein aufgestellten Eidsgenössischen Kriegerhaufen das Schloß Guttenberg vergeblich belagert, als sie (auf die Nachricht hin von dem Siege beym Schwaderloch,) den Feind, bey Frastenz anzugreifen, beschlossen. — Sobald die Kaiserlichen hievon Nachricht erhielten, verstärkten sie sich durch den Landsturm aus dem Wallgau bis auf 14000 Mann. Den Lanzengast hatten sie mit 300 Büchsenschützen, die Anhöhe neben demselben mit 1500 Tyroler-Bergknappen besetzt, welche man die stählerne Schaar nannte. — Ihre übrige Macht, unter Ritter Hans Jakob Bodmann dem Jüngern und Burkhard von Knöringen vertheidigte die Letzen.

Die bis auf 9830. Mann verstärkten Eidsgenossen brachen am 20sten April 1499. mit der Morgenröthe, gegen die Letzen auf. Sie theilten ihre Macht in drey Streithaufen. — Der eine derselben sollte die Verschanzungen von vorne angreifen;— ein anderer trachten, dieselben zu umgehen,, da, wo sie sich an den Berg lehnten; — der dritte Haufe, 2000 Mann stark, angeführt von Heinrich Wolleb [2]) den Lanzengast ersteigen.

Sobald Heinrich Wolleb zu der ersten Anhöhe kam, stieg er vom Pferde, fiel mit seiner Schaar auf die Kniee, und erhob sich zum Steigen von einer gähern Flue zur andern, sie anzuführen; — Als sie den Gipfel endlich erreicht, und die denselben vertheidigenden 300 Mann bereits Bergabwärts getrieben, hatten, geriethen sie mit dem stählernen Haufen in ein hartnäckiges Handgemenge, bis die zwey vordersten Glieder der Bergknappen erlegt waren, die übrigen aber gegen die Verschanzung sich zurückzogen, welche der zweyte Streithaufe (An-

1) H. H Füßli (Schw. Mus. von 1787. Heft 7. S. 620—622)

2) Heinrich Wolleb, aus einem Adelichen Geschlechte im Lande Uri, welcher schon im Burgundischen Krieg für sein Vaterland gekämpft, 1494. den französischen Zug nach Neapel mitgemacht, und 1495. 3000 Eidsgenossen; zu Abhaltung des Einfalls der Spanier nach Perpignan geführt. H. L. Leu XIX. 570. 571.

griffs-Colonne) bereits überstiegen oder umgangen hatte, so daß die Fliehenden in die Schweizerischen Spiesse rannten, und kaum 200 derselben sich retten konnten. — Nachdem alle Eidsgenossen sich vereinigt, und den Berg überstiegen hatten, über welchen die Strasse nach Frastenz führte, mußten ihre Gegner auf das rechte Ufer der Ill sich zurückziehen; woselbst deren in Schlachten ergrauter Heerführer: Burkhard von Knörringen, in einer vortheilhaften Stellung die Eidsgenossen erwarten wollte, die Kampflust seines Kriegsvolkes jedoch nicht zu bemeistern vermochte, welches über den Fluß setzte, und, aller Warnung ungeachtet, die Eidsgenossen anzugreifen, bergan stürmte. — Nach Heinrich Wolleb's sachkundigem Befehle warteten die Eidsgenossen, bis die auf den Flügeln vertheilten feindlichen Schützen beyderseits ihre Schüsse abgefeuert hatten [1]), um unter Wolleb's Anführung auf die Feinde einzudringen, welcher, obschon durch einen Schuß bereits im Halse verwundet, mit einem der Seinigen, als ein zweyter Winkelried, die feindlichen Spiesse unterlief, die sie mit ihren Hellebarden emporhoben, dadurch den Eidsgenossen das Eindringen möglich machten, zugleich aber auch den Heldentod für's Vaterland starben [2]).

Als die Kriegerschaaren des Schwäbischen Bundes ihre vordersten Reihen fallen sahen, ergriffen die hintern die Flucht über den Fluß, über welchen die Eidsgenossen mit erneuertem Eifer sie verfolgten, bis sie von ihren Hauptleuten zurückberufen wurden, um von der feindlichen Reuterey nicht überflügelt zu werden, unter deren Schutze das Fußvolk des Schwäbischen Bundes nach Feldkirch sich zurückzog, weil dessen Verlust sehr groß, derjenige der Schweizer hingegen sehr gering war [3]), welche, als die Sonne schied, auf ihre Kniee sanken, und Gott dankten.

Diese wiederhohlten Niederlagen veranlaßten nunmehr den

1) J. C. Zellweger II. 271.

2) Auch der Hauptmann der Wallgauer, Nein von Nenzingen, fiel einer der Ersten von den Verbündeten. Wollebs Verlust zu ersetzen, eilte der tapfere Freyherr von Sax in die vordersten Reihen. Die Soldaten drängten ihn aber zurück, um nicht in ihm abermahls einen geliebten Hauptmann zu verlieren. J. C. Zellweger II. 271.

3) Die Verbündeten selbst berechneten ihren Verlust über 2000

Kaiser Maximilian, der Bitte seiner Räthe entsprechend, mit dem Herzog von Geldern einen Waffenstillstand abzuschliessen, mit einigen tausend Mann dem Rhein nach hinauf zu ziehen, und, von Freyburg im Breisgau aus, am 22sten April 1499. an alle Reichsstände ein offenes Ausschreiben zu erlassen, worin er sie ermahnt, aufs stärkste sich zu rüsten, Tags und Nachts ihren Zuzug zu beschleunigen [1]). — Vermuthlich war diese Aufmahnung um so mehr befördert worden, als um diese Zeit (16. April u. ff.) die Eidsgenossen einen neuen Streifzug über den Rhein unternommen, Thiengen, Küssenberg, Stühlingen und Blumenfeld erobert hatten [2]).

Mann; die Schweizer geben denselben auf 3000 Erschlagene und 1300 Ertrunkene an. Ihren eigenen Verlust schätzten die Eidsgenossen auf 11 Mann, die Schwäbischen Berichte aber auf 800 Mann. J. C Zellweger II. 272.

1) H. H. Füßli. (Schw. Museum 1787. H. 7. S. 628.)

2) Von den drey Söhnen des Grafen Rudolf von Sulz und der Gräfinn Ursula von Habsburg-Laufenburg starben Graf Johannes 1483., Graf Rudolf 1487. beyde kinderlos; — Graf Allwig, (1477.) vermählt mit Verena von Brandis, der Erbinn von Blumeneck, Vaduz und Schellenberg, hinterließ bey seinem 1493. erfolgten Tode einen Sohn Rudolf, verm. mit Margaretha von Sonnenberg (S. 421—423). — Durch die Stift-Constanzische Pfandschaft Thiengen, so wie durch den Erwerb von Küssenberg erhielten die Grafen von Sulz, Sitz im Kleggau, und Zuflucht in Kriegszeit. — (Die Stadt Sulz im Schwarzwald am Neckar gehörte den Herren von Geroldseck,) Schon 1478. hatten Allwig und Rudolf Gebrüder, Grafen von Sulz und Landgrafen im Kleggau mit allen ihren Grafschaften und Herrschaften in's Bürgerrecht der Stadt Zürich sich aufnehmen lassen, 1479. Verena Gräfinn von Sulz gebohren von Brandis mit ihrer Herrschaft Bollingen, und 1489. Graf Allwig, nach dem Tode seines Bruders des Grafen Rudolf, das Burgrecht auf ewig erneuert. — Auch mit Schaffhausen trat er ins Burgerrecht. — Als nun, (nachdem Graf Allwig 1493. verstorben,) 1499. der Schwabenkrieg ausbrach, befand sich dessen Sohn Graf Rudolf durch seine doppelte Verpflichtung gegen Kaiser und Reich, und gegen die Stadt Zürich (deren offene Häuser seine Schlösser seyn sollten,) in einer sehr schwierigen Lage. — Anfänglich schien er auf Zürichs Seite sich stellen zu wollen; — später aber besetzte der Graf Sigmund von Lupfen, mit seiner

Während indeß anderwärts die Fortsetzung des Krieges auf kleinere Unternehmungen sich beschränkte, hatten die Bündner auf der Malserheide noch einen grossen heissen Kampf zu bestehen. — Nachdem die Tyroler und Etschländer bey Lavaina im Vinstgau das Thal zwischen zwey Bergen mit einer starken Landwehr beschlossen, an der Quelle der Etsch auf der Malserebene, 15,000 Mann stark sich gelagert, von da aus das benachbarte Engadin verwüstet, zehn Dörfer niedergebrannt, und alle Einwohner, die nicht entfliehen konnten, in den Kirchen verschlossen hatten, bis sie durch eine Brandschatzung sich lösten [1]); so sammelten sich die Bündtner 8000. Mann stark im Münsterthal, theilten sich (Dienstags den 21sten May 1499.) in zwey Haufen, von denen der kleinere den Schlingenberg umziehen, und, wenn er im Rücken der feindlichen Verschanzungen angelangt, solches dem größern Haufen kund thun sollte, damit derselbe vorwärts rücke, und die Feinde in der Mitte gefaßt werden. — Mittwochs früh am 22sten May 1499. erreichte der kleinere Haufe des Berges Höhe, und stürzte, so bald er das verabredete Zeichen gegeben, in die Ebene herab. — Die Tyroler theilen ihr Heer in drey Treffen und einen Haufen Reuter. — Die Bündtner greifen diese Letztern an, und treiben solche gegen das Fußvolk, dessen erstes Treffen

Einwilligung, Thiengen und Küssenberg; er erklärte sich mithin gegen die Eidsgenossen, was solche zwar sehr erbitterte, jedoch zur Klage eines Treubruchs sie nicht berechtigte, weil die Grafen, in der Bürgerrechtsurkunde, sich vorbehalten hatten den Römischen Kaiser als ihr Oberhaupt, mit dem sie durch einen Eid verbunden seyen, daß sie ihm gehorsam seyn müssen. — In Folge dieser gegenseitig feindlichen Stellung besetzten die Zürcher die Herrschaften Balm und Jestetten, und eroberten nebst andern ihrer Eidsgenossen Thiengen und Küssenberg. H. H. Füßli. Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 632 — 634.) — Dr. Joseph Bader: Das malerische und romantische Baden. S. 166. 167. 171. Geographie und Statistik Wirtembergs. S. 409. — Manus. des sel. Hrn. Obm. Füßli. Beytr. z. Gesch. der Schw. Eidgn. B. 22. — S. Hirzel IV. 26 — 29. Schaffh. Neujahrsblatt. Nr. XXI. 3. 10. 11. 15. 16 17.

1) Es verbürgten sich dafür 33. der Vornehmsten, die nach Meran geführt wurden. H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 637.)

sie auf das zweyte zwar ebenfalls zurückwerfen, von dem feindlichen Geschütze aber bedeutend geschädigt werden; — und da noch dazu kam, daß der Bündtnerische Gewaltshaufe keine Bewegung machte, so ermüdete sich die kleinere Schaar, im Kampfe mit dem zweyten Treffen der Tyroler, so sehr, daß solche bereits zu weichen begann. — Endlich kam der Gewaltshaufe, drang über die Verschanzung ein, griff das dritte feindliche Treffen im Rücken an, und gab dem Siege den Ausschlag. — Gegen 4000 Feinde blieben an diesem Tage auf dem Schlachtfeld; — so viele Hunderte fielen mit der Etschbrücke ein, die sie mit abgesägten Balken für die Bündtner zugerichtet hatten. — Die Sieger verloren 250. Mann.

Inzwischen hatten die Eidsgenossen einen neuen Streifzug in das Hegau unternommen. — Sie begannen die Belagerung von Stockach, um dadurch ihre Gegner in die Ebene zu locken, und zu einem Treffen zu nöthigen. — Allein diese blieben ruhig in den befestigten Orten. — Uneinigkeit trennte die Eidsgenossen, als eben gestürmt werden sollte; — man zog heim, und verwüstete, was immer in den vorigen Zügen war verschont worden. — Einige hundert Zürcher blieben zurück. — Die Feinde eilten ihnen vor, zerstörten zu Rülisingen die Brücke über die Aa, (Ach), und griffen sie an. — Die Zürcher setzten nun über das Wasser, stellten sich und ihre Büchsen an einem vortheilhaften Orte auf, und empfingen so ihre Gegner, welche, nach mehreren heftigen Anfällen, den fernern Rückzug der Zürcher nicht mehr hindern konnten [1].

Unterdessen rückte der Kaiser von Freyburg weiter herauf, zog zu Feldkirch die allmählig heranrückenden Reichstruppen bis auf 15,000 Mann, meist Fußvolk, zusammen, versah die Besatzungen und Wachen persönlich mit hinlänglicher Mannschaft, sorgte für Mund- und Kriegsvorrath, und ließ dann seinen Heerzug am 8ten Brachmonat 1499. durch Umwege ins Engadin einbrechen. — Viele Engadiner nach dem sie die Sachen von Werth vergraben, zündeten selbst ihre Häuser an und flohen in die Berge. — Als nun das kaiserliche Heer (in dem verwüsteten Lande) selbst in Noth kam, ward Hauptmann Willibald Birkheimer [2] mit einer Heeresabtheilung

1) R. Gluz-Blozheim S. 123. 124.

2) Hauptmann Willibald Pirkheimer, welcher das aus 400 Mann Fußvolk, 60 Reutern, einer großen und sechs kleinen

über das Gebirge nach Worms (Wormio) entsendet, um Lebensmittel in Empfang zu nehmen, welche der Herzog von Mayland zu schicken versprochen hatte; jedoch ohne den gewünschten Erfolg, indem diese Heeresabtheilung durch die Bündtner von den Berghöhen mit Steinen und Holzstücken beworfen, zu großem Unwillen ihrer Waffengefährten, beynahe nichts, als Wein, mit sich zurückbrachte; so daß sie, ohne Obdach und ohne Lebensmittel, ja von der Pest bedroht, zum Rückzuge ins Wallgau sich gezwungen sahen [1]).

Nunmehr beschloß der Kaiser, die Eidsgenossen zu gleicher Zeit an drey von einander entfernten Orten mit großer Macht zu überfallen. — Oben am Bodensee sollte ein Einfall ins Rheinthal geschehen; — von Constanz aus auf das Schwaderloch; — und von der Seite von Basel her über Dornach gegen Solothurn.

Auf die bestimmte Zeit fuhren 3000. Mann von Lindau über den Seee gegen Rheineck, wo 200 Eidsgenossen lagen, welche, ihre Feinde verachtend, ihnen ohne Ordnung entgegenrückten und angriffen; von dem wohlgerüsteten Feinde aber, mit Verlust von 70 Mann, zurückgetrieben wurden. — Der Landsturm ging durch's Rheinthal, und die Kaiserlichen kehrten auf ihren Schiffen wieder nach Lindau zurück [2]).

Schon einige Tage vorher (am 16ten Heumonat) hatte der Kaiser ungefähr 10,000 Mann zu Fuß und 2500 Reisige vor Constanz gemustert. — Die im Schwaderloch stehenden

Feldschlangen, acht Munitions-, Zelt- und Proviantwagen bestehende, roth uniformirte Nürnbergische Contingent dem Kaiser zugeführt hatte. — Aus einem Patricischen Nürnberger Geschlechte 1470. zu Eichstädt gebohren, zeichnete er sich frühe in der Gymnastik aus. In Italien studirte er die Rechte und gewann die Griechische Litteratur lieb. Im Schwabenkrieg lernte ihn Kaiser Maximilian kennen, machte ihn zu seinem Rath, und zog ihn an den Hof, bis er wieder zu den Wissenschaften zurückkehrte. — Diesem in den Künsten des Kriegs und des Friedens ausgezeichneten Mann verdanken wir eine treffliche Beschreibung sowohl dieses Zuges, als des ganzen Krieges. H. H. Füßli. Schw. Mus. von 1787. Heft 7. S. 643. 644.) R. Glutz-Blozheim. S. 121.

1) H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 642. 643.) M. Schuler I. 325 — 327.

2) M. Schuler I. 330. 331.

Schweizer erwarteten einen Angriff, und stellten sich in Schlachtordnung. Nach erfolglosen gegenseitigen Geschützsalven kehrte das dortige kaiserliche Heer zurück, ohne etwas Weiteres gegen die Eidsgenossen versucht zu haben [1]).

Zu eben der Zeit kam das dritte Heer des Kaisers 16000 Mann stark [2]) unter der Anführung des Grafen Heinrich von Fürstenberg bey Basel hinauf, Dornach zu belagern, welches Benedict Hugi mit einer (der Zahl nach) sehr kleinen Solothurnischen Besatzung vertheidigte [3]). — Solothurn mahnt nun die Eidsgenossen um eilende Hülfe. — Die Zürcher erreichen am dritten Morgen Liechstall, woselbst sie nach einem beschwerlichen Nachtmarsche frühstücken wollen; — als einer von den Mahnbothen sie trifft, welche die Solothurner, den Anzug ihrer Eidsgenosen zu beschleunigen, auf alle

1) J. C. Zellweger II. 275. 276. — Der Kaiser ließ durch einen Herold 100 Goldsgülden auf den Fang eines lebendigen Schweizers biethen, der ihm die Anschläge seiner Landsleute verrathen könnte; es war aber unmöglich. — H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 663.

2) 14000 Mann Fußvolk und 2000 Reuter. H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 667.)

3) Schloß und Herrschaft Dornach (Dorneck) sollen ursprünglich den Grafen von Thierstein zugehört haben, wovon ein Theil später an die Herrschaft Oestreich überging, welchen Herzog Leopold von Oestreich (lt. Urk. gegeben zu Tann am Samstag nach St. Dionysien Tag 1394.) an Hemmann von Efringen verpfändete, und Ritter Bernhard von Efringen (lt. Urk. gegeben auf Freytag nächst nach St. Othmarstag 1485.) an Solothurn verkaufte, während die Grafen Heinrich und Oswald von Thierstein die halbe Herrlichkeit des Dorfes und der Herrschaft Dornach sammt dem dortigen Kirchensatz nebst Büren (lt. Urk. gegeben auf Unserer Frauen Tag der Gebuhrt 1502.) ebenfalls an Solothurn verkauften. H. J. Leu. VI. 148. Solothurn. Wochenblatt für 1821. S. 240. 241. 253. 254. 259. 260. 261. — Das Gebieth der Stadt Solothurn gränzte damahls mehrseitig ans feindliche Gebieth, und vorzüglich mußten die zwey Schlösser Dornach und Gösgen bewacht werden. — Der Rath von Solothurn schickte daher zwey seiner wackersten Rathsfreunde an diese Orte, den Benedict Hugi an das Erstere, den Ulrich Küffer an das Letztere. Solothurn. Wochenblatt für 1813. S. 377.

Heerstrassen ausgesandt hatten. — Sie brechen ungeessen auf, und erreichen die Solothurner auf der Lampenmatte, wo sie mit Freudenthränen empfangen werden, Speise und Trank zu ihrem Labsal bereit finden. — Aber der Zürcher Hauptmann Caspar Göldlin [1]) will keinen Bissen zu sich nehmen, bis auch er das Lager ihrer keinen Angriff ahnenden, dem Vergnügen sich hingebenden Feinde erblickt hätte. — Der Schultheiß von Solothurn: Niclaus Conrad steigt mit ihm auf die Schartenfluhe. — Auch er räth nun zum Angriff. — Beyde heissen ihre Leute eilends speisen; — als unter Schultheiß Rudolf von Erlach nunmehr auch das Panner von Bern erscheint, und die Eidsgenössische Streitmacht bedeutend verstärkt [2]). — Um die Feinde zu täuschen, nähen sie Oestreichische Kreuze auf die Brust, und weisse an den Rücken. — Die Eidsgenossen biegen ihre Kniee zum Schlachtgebeth, durchziehen still den Wald, der sie von den feindlichen Quartieren trennt. — Dann fallen sie ein, und machen bey den nächsten Trinkgelagen Alles nieder. — Der Graf von Fürstenberg wird tödlich verwundet, als er mit einigen Hauptleuten herbey eilt, um, wie er wähnt, betrunkener Soldaten Unfug zu stillen. — Ein Theil der Feinde, nachdem sie die Eidsgenossen endlich erkannt haben, setzt sich zersplittert zur Gegenwehr. — Die Mehrern aber ergreifen die Flucht bergabwärts, dem Hauptquartier an der Birsbrücke zu. — Um das Verfolgen ihrer Feinde durch die engen Holzwege sich zu erleichtern, theilen sich die Eidsge-

1) Caspar Göldlin des 1514. verstorbenen Bürgermeister Heinrichs Sohn (S. 475. 497. 534.) vermählt in erster Ehe mit Ursula, Tochter des Frischhans von Breitenlandenberg, (S. 475.) in zweyter Ehe mit Küngold von Stadion, 12 Mahl mit der Stadt Zürich Farb (Fahne) ausgezogen, ist der würdige Stammvater der Luzernischen Linie dieses edeln Geschlechtes, welche, kriegsberühmter Ahnen ehrenvolle Laufbahn un. unterbrochen verfolgend, gegenwärtig noch fortblüht. S. Vögelin S. 219. Feuerwerker Neujahrsblatt XXXVI. 16. — Auch Lazarus Göldlin (S. 534. 543. 545.) befand sich zu Anfang dieses Krieges nebst Heinrich Röuchli zu Stein am Rhein. Schaffhaus. Neujahrsblatt Nr. XXI. S. 5.

2) Solche bestand nunmehr aus 1500. Mann von Solothurn, 400 Mann von Zürich, 3000 Mann von Bern. M. Schuler I. 331. 332.

nossen in zwey Streithaufen. — Der eine derselben geräth mitten in ein feindliches Reuterlager; vor dessen Uebermacht er mit Noth in den Wald sich zurückziehen kann. — Als auch der andere Haufe, um jenen Erstern zu unterstützen, zurückweicht, verschafft solches den Kaiserlichen Zeit, aus ihren zerstreuten Quartieren sich zu sammeln, und an der Birs in Schlachtordnung sich aufzustellen. — Als daher die Eidsgenossen mit vereinten Pannern gegen das feindliche Heer anrücken, werden sie von zahlreichem Geschütze empfangen. — Der Gelbersche Haufe streitet zu Fuß. — Eine andere Reuterschaar fällt den Eidsgenossen in den Rücken, und umzingelt sie bald von allen Seiten. — Aber sie halten dennoch Stand, selbst im hartnäckigsten Handgemenge. — In diesem für den Entscheid der Schlacht entscheidenden Zeitpunkt erscheinen auf der Höhe die Zuzüge von Luzern und von Zug unter Hauptmann Petermann Feer [1]) und Ammann Werner Steiner [2]) zusammen 1200 Mann stark. — Sowie dieselben das Schlachtfeld erreicht haben, schlägt der Dechant von Zug: Hans Schönbrunner seinen schwarzen Mantel mit dem großen weissen Kreuz um sich, reitet eilends vorwärts und ruft: „Seyd tapfer, liebe Eidsgenossen; — denn meine Herren von Luzern und von Zug sind da mit aller Macht euch zu Hülfe!" — Die wohlbekannten Schlachthörner erschallen; — mit lautem Ruf stürzen die Männer den Hügel hinunter; — mit neuer Kraft ermannen sich die Krieger der drey andern Orte. — Nunmehr widerstehen die Feinde nicht länger. Von panischem Schrecken ergriffen, werfen sie die Waffen von sich, und eilen der Birsbrücke zu [3]). Nur ein Haufe von den Tapfersten wendet sich um, und verkauft sein Leben theuer [4]). — Die Nacht zwingt die Eids-

1) Petermann Feer 1490. Schultheiß der Stadt Luzern, Sohn des Schultheissen Johannes Feer, Bruder des Stadtschreiber Ludwig Feer aus einem angesehenen und um das Vaterland wohl verdienten 1452. zu Luzern als Bürger angenommenen Geschlechte. J. V. Ostertag (Geschichtsfreund II. 131. 148.) H. J. Leu VII. 58.

2) Sohn des in der Schlacht bey Grandson gefallenen Ulrich Steiner, Stammvater der Zürcherischen Familie von Steiner. H. J. Leu XVII. 584. 591.

3) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 670—672.) Basler-Neujahrsblatt Nr. XII. S. 14.

4) Von dem schönen und ansehnlichen Zuzug der Stadt Straß-

genossen von der Verfolgung der Flüchtigen abzustehen, kann sie jedoch nicht verhindern, dem Allmächtigen Lenker der Schlachten für den sehr wichtigen und entscheidenden Sieg innig zu danken, der am 22sten Julii 1499. ihnen zu Theil geworden.

Entscheidend war dieser Sieg, nicht nur wegen des Feindes Niederlage, sondern weil solcher den Frieden wesentlich beförderte; welcher nach einem Kriege, in dem innert 8 Monaten über 20,000 streitbarer Männer erschlagen, bey 2000 theils offene theils feste Orte abgebrannt, und das Land auf 30 Teutsche Meilen weit verheert worden [1]), für beyde Theile ein dringendes Bedürfniß war.

Nachdem sowohl der Französische, als der Mayländische Bothschafter [2]) schon früher mit dem Auftrag, ihre Dienste den Eidsgenossen in Beylegung eines Krieges anzubiethen, der mit dem Schicksal von Mayland in sehr genauer Verbindung stand [3]), zu Luzern und Bern eingetroffen waren, begaben sich solche nunmehr nach Zürich, der Mayländische Bothschafter, um das Friedensgeschäft mit Eifer fortzusetzen; der

burg starben beynahe alle auf dem Schlachtfelde. — Um das Panner dieser Stadt stritt Heinrich Rahn von Zürich (wahrscheinlich der Stammvater des jetzt noch blühenden, drey Bürgermeister unter seinen Vorfahren zählenden, angesehenen Geschlechtes) mit derselben Pannertrager: Arbogast von Kagenegg, und versetzte ihm einen tödtlichen Hieb. — Als nun das Panner mit dem sterbenden Helden zu Boden sank, fiel ein Solothurner darauf, und wollte es dem Sieger rauben. — Aber Heinrich Rahn entriß es ihm wieder, und kam mit einer Wunde am Haupt, über und über blutend, zu den Hauptleuten, welche solches dem Zürcher zusprachen, der es sogleich in seine Heimath sandte. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 672. 673.) Basler Neujahrsblatt Nr. XII. S. 14. H. J. Leu XV. 15—17. G. Meyer von Knonau. II. 217. 218. 220.

1) H. H. Füßli (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 694.)

2) Als Französischer Bothschafter der Erzbischof von Sens, von Seite des Herzogs von Mayland: Johann Galeazo Visconti. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 656.)

3) Darin war ihre Werbung wesentlich verschieden, daß der Eine im Ernst am Frieden arbeiten, der andere hingegen, unter der Rolle eines Vermittlers, denselben noch für eine kleine Zeit hintertreiben sollte. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S656.)

Französische, um diese Unterhandlung, welche er nicht weiter öffentlich verhindern durfte, wenigstens in die Länge zu ziehen [1].

Obschon nun die Eidsgenossen jene beyden Gesandten auf den 4ten August 1499. zu einem Friedens-Congresse nach Schaffhausen berufen, so zerschlug sich derselbe dennoch nicht nur erfolglos, weil die beydseitigen Friedensbedingungen zu weit aus einander gingen, sondern die Feindseligkeiten erneuerten sich, obschon man endlich zu Schaffhausen dahin sich vergliechen hatte, daß beyde Theile zu einem zweyten Friedens-Congresse auf den 25sten August 1499. mit Vollmacht, zu Basel erscheinen sollten; welcher aber von keinem günstigern Erfolg war, als jener erste Congreß, indem beydseitige Abgeordnete einander entschieden gegenüber standen; — so daß auch diese Versammlung fruchtlos auseinander ging; — was für den Mayländischen Vermittler um so beunruhigender seyn mußte, als das Schicksal seines Herrn und des Herzogthums Mayland dessen schwierige Stellung noch mehr erschwerte [2].

Nachdem der König von Frankreich bereits am 9ten Februar 1499. einen Vertrag mit Venedig unterzeichnet, welchem zufolge die Venetianer die Ansprüche König Ludwigs XII. auf das Herzogthum Mayland anerkannten, und dafür mitzuwirken ihn in desselben Besitz zu setzen, sich verpflichteten [3], so rückte

1) Um den Kaiser für die Sicherheit seiner eigenen Erblande unruhig zu machen, und ihn folglich zu hindern, dem Herzog von Mayland beyzustehen, hatte Frankreich die Unruhen in den Niederlanden aufs Neue rege gemacht, und Carl'n von Egmond unterstützt, der mit Kaiser Maximilian um das Herzogthum Geldern stritt. — In dem gleichen Geiste verband sich König Ludwig, um eben diese Zeit mit den Königen von Ungarn und von Polen, und hatte auch den Bund mit den Schweizern zur Reife gebracht. — Obgleich, zufolge eines, dem Bundesvertrag vom 16. Merz, am 21. Merz 1499. nachgefolgten Beybriefes der König von Frankreich den Eidsgenossen Geschütz sammt der dazu erforderlichen Mannschaft für den obwaltenden Krieg leihen wollte, so wurde solches nichts desto weniger so lange verzögert, daß dasselbe erst einige Tage nach der Schlacht bey Dornach zu Solothurn anlangte. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 613. 616. 641. 642. 675.)

2) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 676—681.)

3) Dafür sollten sie ihm 1500 Reuter und 4000 Mann zu Fuß stellen, die der König auf seine Kosten zu unterhalten hätte. —

das Französische Heer, unter welchem 5000 Schweizer sich befanden [1]), Anfangs Augusts in Italien ein, woselbst solches das Herzogthum Mayland in 20 Tagen eroberte [2]), der Gegenanstalten des Herzogs Ludwig Sforza ungeachtet, welcher am 2ten September 1499. Mayland zu verlassen, und nach Inspruck zum Kaiser zu flüchten, sich gezwungen sah [3]).

Unter solchen Umständen versuchte der Mayländische Abgeordnete Galeazo Visconti, im Interesse seines Herzogs, sein Möglichstes, um den Frieden zwischen dem Kaiser und den Eidsgenossen zu Stande zu bringen, bis endlich am 22sten September 1499. derselbe dahin abgeschlossen wurde, daß die durch das Erzhaus Oestreich von den Grafen von Metsch angekauften Gerichte im Prättigau dem Kaiser, als Grafen von Tyrol aufs Neue huldigen und unterthan seyn, doch aber mit den Graubündtnern in ihrer alten Verbindung bleiben; — die Mißhelligkeiten der Graubündtner mit dem Erzhause von dem Bischof von Augsburg rechtlich entschieden werden; — die Anforderung der Eidsgenossen an das Thurgauische Blut- und Landgericht innert Monatsfrist durch den Herzog Sforza endlich erörtert seyn, Büren [4]) und

Zum Ersatz für diesen Dienst trat er ihnen Cremona und die Ghiara d'Adda ab, bis auf 80 Fuß vom Ufer der Adda. J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 40. 41.

1) Von denen viele, auf den ersten Anschein des Friedens, aus den Eidsgenössischen Besatzungen entlaufen waren. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 682.)

2) Nach Einnahme der Festung Arazzo breiteten sich die Franzosen über das ganze Land jenseits des Po aus — Sechs Meilen von Mayland fanden sie die Abgeordneten dieser Stadt, die ihnen die Schlüssel ihrer Thore anerbothen, sich jedoch vorbehielten, mit dem Könige selbst zu unterhandeln, welcher nach Italien eilte, um seine neue Eroberung in Besitz zu nehmen. J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 49. 50. 56. 57.

3) Er schickte seine Söhne Maximilian und Franz, in Begleitung der beyden Cardinäle Ascanius und Sanseverino, voraus, und gab ihnen seinen Schatz mit, welcher indessen ziemlich zusammengeschmolzen war. — Denn, da er, vor acht Jahren, an Geld, Gold und Silbergeschirr, die vielen Juwelen nicht mitgerechnet, anderthalb Millionen Ducaten betragen hatte, so betrug er jetzt kaum 200,000. J. Fuchs I. 254.

4) Unweit Dornach.

Thierstein von den Grafen von Thierstein innert Jahresfrist ausgelöst werden; oder widrigenfalls der Stadt Solothurn verbleiben sollen [1]). — In künftigen allfälligen Streitigkeiten zwischen dem Erzhause Oestreich und den Eidsgenossen, wenn solche nicht gütlich vertragen werden, soll der Kläger seine Widerpart suchen vor den Bischöfen von Constanz oder Basel, vor Bürgermeister und Rath von Basel, oder vor der Stadt Constanz, wenn beyde Theile sich darauf vereinigen können. — Maximilian, als Kaiser, hebt hiemit auf alle Ungnade, Processe und Beschwerungen, die gegen die Eidsgenossen, ihre Bundesverwandten und alle ihre Angehörige in diesem Krieg ergangen sind; Niemanden ausgenommen u. s. w. [2]). Innerhalb drey Wochen sprach der Herzog Sforza das Landgericht im Thurgau den Eidsgenossen zu; also daß es Niemand lösen möge, als ein Römischer Kaiser um 20,000 Gulden, der es aber in solchem Fall nimmermehr von dem Reich entfremden soll [3]).

Fünf gewonnene Schlachten, ohne eine einzige größere Niederlage, brachten den Eidsgenossen, noch mit Mühe die Gerichtsbarkeit über eine Landschaft ein, welche sie bereits schon

1) Obschon der 1487. verstorbene Graf Oswald von Thierstein (S. 457. 491.) von der Stadt Solothurn, deren Bürgerrecht er 1403. angenommen, und nebst seinem Bruder dem Grafen Wilhelm 1487. erneuert, große Geldsummen entlehnt, und derselben die Herrschaften Thierstein und Büren verpfändet hatte, so wollten dennoch bey dem 1499. ausgebrochenen Krieg dessen Söhne: Heinrich und Oswald dem Kaiser und dem Schwäbischen Bund ihre Schlösser überlassen, was zur Folge hatte, daß die Stadt Solothurn, da sie weder Capital, noch Zinse erhalten konnte, die Schlösser Thierstein und Büren zu ihren Handen genommen. H. J. Leu. XVIII. 88. 89. J. C. Füeßlin II. 157.

2) J. C. Zellweger Urkunden. N. 615. H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 685 — 687.)

3) Lt. Urk. vom 15. Oct. 1499. J. A. Pupikofer I. 143. N. 95. Nach altem Herkommen sollte das Landgericht weiter richten über alle bösen Sachen und Thaten, womit ein Mensch seine Ehre, Leib und Leben verwirken mag. — Demnach mögen von allen Urtheilen der niederen Gerichte in der Landgrafschaft sich die Partheyen weiter nach Belieben, entweder auf den fernern Ausspruch dieses Landgerichtes oder aber des Landvogteyamts berufen; — Der Landvogt der sieben Orte soll in Zukunft an dem Landgericht den

früher eingenommen hatten; — der weit größere Gewinn aber, welcher aus dem Schwabenkrieg für sie hervorging, darf darin gefunden werden, daß die Schweizer, von da an bis zum Revolutionskrieg, für Erhaltung ihrer Unabhängigkeit keinen größern Kampf mehr bestehen mußten, daß seit 1499. bis 1798. kein fremdes Heer das Innere der Eidsgenossenschaft als Feind überzogen hat [1]).

§. 47. War somit der für die Eidsgenossen aus dem Schwabenkrieg hervorgehende Vortheil weniger auffallend für die Gegenwart, als erfolgreich für die Zukunft; so darf nichts desto weniger die Erweiterung, welche dem Eidsgenössischen Bunde durch die Aufnahme der Städte Basel und Schaffhausen zu Theil ward, auch als eine näher liegende, wesentlich günstige Folge des Schwabenkrieges betrachtet werden.

Obschon, während der Dauer dieses Krieges, der Stadt Basel ihre Neutralität zu behaupten, gelungen [2]), so ist solches keineswegs alldort vorherrschender innerer Uebereinstimmung, sondern vielmehr einem aus dem Kampfe widerstrebender Kräfte hervorgegangenen momentanen Gleichgewicht zuzuschreiben,

Vorsitz führen, und dasselbe, im Nahmen der zehn Orte, mit zwölf Landrichtern, in Malefizfällen aber mit 18 Mann besetzen. Den Sitz dieses Gerichtes, welches, während der Verwaltung der Stadt Constanz, bey Kreuzlingen auf offener Reichsstraße gehalten wurde, versetzten jetzt die Eidsgenossen nach Frauenfeld. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 688. 690. 691.)

1) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. Heft 7. S. 695.)

2) Auch an den Rath der freyen Reichsstadt Basel kam Bothschaft vom Kaiser, daß sie zu ihm halten sollten wider die Schweizer. — Die Basler aber waren der Eidsgenossen gute Frennde und Nachbaren, und hätten um keinen Preis die Waffen gegen sie erheben mögen. Deßwegen mußte eine Abordnung zum Kaiser nach Freyburg reisen, und ihm vorstellen, daß er der Stadt Basel doch erlauben solle, in diesem Kriege sich unpartheyisch in der Mitte zu halten, womit jedoch der Kaiser nicht zufrieden, und eben so wenig die Eidsgenossen, bis solche bemerkten, wie die Basler an ihren Thoren strenge Wache hielten, und ebensowenig Kaiserliche, als Eidsgenössische Kriegszüge in größerer Anzahl durch die Stadt ziehen liessen. — Basler Neujahrsblatt Nr. XII. 4. 5.

welches, sobald die äussere Gefahr verschwunden, nicht mehr zu halten war.

Wahrscheinlich war es jene Doppelstellung der Lehens- und der Bürgerpflicht, welche bey Entscheidung der Frage, ob beym Ausbruch des Schwabenkrieges die Stadt Basel dem Kaiser, oder den Eidsgenossen zuziehen wolle, im Innern dieser Stadt, das frühere Mißverhältniß zwischen den alldort verbürgerten (Kaiserlich gesinnten) Edelleuten, und den andern dortigen (Schweizerisch gesinnten) Bürgern erneuerte [1]), welche Doppelstellung so lange ungehindert fortbestehen konnte, als Lehensherr und Bürgergemeinde einander nicht bekriegten; — welche aber den Angesprochenen, für die eine oder für die andere Verpflichtung sich zu entscheiden, oder neutral zu bleiben nöthigte, wenn er gleichzeitig für seinen Lehensherrn gegen seine Bürgergemeinde; und für seine Bürgergemeinde gegen seinen Lehnsherrn ins Feld rücken sollte [2]).

Indem auch jetzt wieder die nicht adelichen Bürger die Oberhand zu Basel behaupteten, wurde schon am Samstag vor St. Johannes Baptista, bey Erneuerung des Rathes, statt des dem Kaiser zugeneigten Bürgermeisters Hans Immer von Gilgenberg ein anderer Bürgermeister eingesetzt [3]); — am 22sten Christmonat von beyden Räthen erkannt, abzuwarten, ob die Edeln willig, zur neuen Auflage, ihre Steuern entrichten, oder ob sie sich hinwegthun werden [4]); — später durch einen

1) S. 359 — 363.

2) Diese schwierige Frage, welche nicht nur in Basel, sondern auch auch anderswo vorkam, wurde sehr ungleich entschieden. — So entschied sich Rudolf von Erlach 1339. für seine Bürgerstadt (S. 39.); ebenso 1476. Rudolf von Hochberg, sein Sohn Philipp hingegen für den Lehensherrn (S. 470.); auch der Graf von Sulz erklärte sich 1499. für den Kaiser (S. 600) und die Grafen von Thierstein wollten ihre Burgen ihm eröffnen (S. 609.).

3) Basler Neujahrsblatt. N. XII. S. 5. 7.

4) 1499. wurde im Rath die Frage in Berathung genommen, ob es besser wäre, Geld aufzunehmen, oder eine neue Steuer anzulegen. — Letzteres wurde vorgezogen. Sie bestand in einer Vermögenssteuer und in Frohnfastengeldern. Sie wurde auf vier Jahre verordnet, und auf gleiche Art, wie 1475. enthoben. Wer 100 Gulden werth hatte, bezahlte jährlich zehn Schilling. — Verschiedene Edelleute weigerten sich, diese Steuern zu bezahlen, und Mehrere derselben verliessen die Stadt, wie Ritter Hermann und Jakob

zweyten Beschluß die Edeln in so fern für steuerpflichtig erklärt, als sie zwar ihre Lehen nicht versteuern sollen, wohl aber ihr liegendes und fahrendes Eigenthum; – und am 22sten April 1500. von beyden Räthen einstimmig beschlossen, wenn man künftig Sachen und Geschäfte behandle, welche die Kaiserliche Majestät oder andere Fürsten und Herren anrühren und antreffen, so sollen Alle von den Sachen abtreten, und nicht dabey sitzen, noch seyn, die von Kaiserlicher Majestät oder den Fürsten und Herren, die jene Sachen antreffen oder berühren möchten u. s. w. belehnet oder ihnen mit Eidespflicht in einigen Weg verpflichtet und verbunden wären [1]).

Diese für die betreffenden Edelleute sehr empfindlichen Beschlüsse sind wohl als Rückwirkung der wiederhohlten Plünderungen und Verheerungen zu betrachten, welchen, ihrer Neutralität ungeachtet, das Gebieth der Stadt Basel während des Krieges, und selbst nach dem Friedensschluß noch ausgesetzt blieb [2]). — Diese verletzenden Gewaltthaten, woran die ausgewanderten oder vertriebenen Edeln einen nur zu wesentlichen Theil nahmen, waren es auch, welche die Basler veranlaßten, nach einem andern Schutze, als demjenigen des Reiches sich umzusehen; — um die Aufnahme in die Schweizerische Eidsgenossenschaft sich zu bewerben. —

Als nun diese Angriffe in solchem Maße fortdauerten, daß kein Basler mit fröhlichem Gemüth zur Stadt hinaus treten konnte, so erklärte der dortige Rath in einem Schreiben an Zürich (Donnerstags nach Pauli Bekehrung) sein Verlangen,

von Eptingen, Friedrich Mönch von Löwenberg, Arnold von Rotberg, Egolf von Wessenberg u. s. w. P. Ochs IV. 462. 463. 602. 603. Chr. Wurstisen. 525.

1) Basler Neujahrsblatt N. III. 9. P. Ochs. IV. 730.

2) In derselben Woche, wo der Friede unterzeichnet werden sollte, streiften die Rheinfelder bis auf Frenkendorf, und führten alle Pferde weg, die sie auf den Weiden fanden. – Obwohl in dem am 22. Herbstmonat 1499. abgeschlossenen Frieden Basel von beyden Theilen ausdrücklich eingeschlossen, und einige Tage später noch durch einen besondern Vertrag mit der Stadt Rheinfelden alle Fehde für immer beendigt wurde, streifte die Rheinfelder-Besatzung schon am dritten Tag nach Siegelung desselben bis in das Wallenburger-Amt. Basler Neujahrsblatt N. III. 6. 7. 8.

mit den Eidsgenossen in Unterhandlung zu treten, und wünschte die Einberufung einer Tagsatzung, welche auf den 14ten Hornung 1501. nach Zürich ausgeschrieben wurde. — Dort verabredeten die Bothen auf Mitfasten eine zweyte Zusammenkunft zu Basel, auf welcher der erste Entwurf des Bundesbriefes zu Stande kam, indem man auf einer dritten Tagsatzung (ebenfalls zu Basel) einige Abänderungen vornahm, und zum endlichen Beschluß auf H. Pfingsten einen Tag nach Luzern ansetzte, woselbst am 9ten Brachmonat 1501. mit den Bothen von Basel die Unterhandlung zum Schlusse kam, und der Bundesvertrag beydseitig genehmigt wurde [1].

Diesem Bundesvertrag zufolge haben sie angenommen, daß beyde Partheyen bey allen und jeden ihren Landen, Leuten, Herrschaften, Gerichten u. s. w. auch guten Gewohnheiten bleiben, sich derselben gebrauchen und behelfen sollen, wie von Alter her kommen ist. — Falls jemand einen der beyden Theile sammt oder sonders mit Gewalt überziehen, von dem Seinigen drängen, oder daran frefentlich bekümmern und irren wollte, wo dann ein Theil des andern Hülfe und Beystandes nothwendig wäre, und diese Hülfe begehre, so soll je die gemahnte Parthey der mahnenden ihre getreue Hülfe zusenden, in des gemahnten Theils Kosten ohne gefährliches Verziehen. — Und falls ein fremdes oder anderes Volk sich erhöbe, ihrer der vorgenannten Partheyen eine zu überziehen, so soll jeder der vorgenannten Theile auf des andern Theils Ersuchen, dem benöthigten Theil zuziehen, Alles in ihrer selbs Kosten. — Es soll aber die Stadt Basel mit Niemand Krieg, noch Aufruhr anheben, sie bringe denn zuvor ihr Anliegen an genannte ihrer Eidsgenossenschaft Anwälde oder derselben Obrigkeiten, und ihrer oder des mehrern Theils unter ihnen Begünstigung und Zulassen. u s. w. [2].

1) Basler Neujahrsblatt N. III. 10.

2) P. Ochs IV. 764 — 792. Man hielt diese Stadt für ein Bollwerk der Eidsgenossenschaft, wichtig für den Paß ins Elsaß und Breisgau, und für einen sehr vortheilhaften Marktplatz; auch gedachte man, wie die Bürgerschaft immer günstig für die Eidsgenossen gewesen. Doch hielt es bey den Ländern schwer, wieder eine Stadt in den Bund aufzunehmen. Wegen des Alterthums der Stadt und der Berühmtheit ihrer Hochschule ward ihr der erste Rang unter den neuen Orten, obwohl anfänglich mit Wi-

Bey der Aufnahme der Stadt Basel in die Schweizerische Eidsgenossenschaft muß man aufs Neue sich überzeugen, daß die Bundesglieder durch ihre Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund keiner, weder einer äussern, noch einer innern staatsrechtlichen Umgestaltung unterworfen wurden, daß sie keineswegs darein sich aufnehmen liessen, um etwas Anderes zu werden, sondern vielmehr, um das zu bleiben, was sie bisdahin waren [1]). Schon lange vor dem Ersten Eidsgenössischen Bunde war Basels Stadtverfassung begründet worden, und hatte, ohne irgend eine Mitwirkung ihrer spätern Eidsgenossen, allmählig bis zu voller Selbstständigkeit sich entwickelt [2]); — auch in äusserer Stellung hatte die Stadt Basel stuffenweise von einer bischöflichen bis zur freyen Reichsstadt sich emporgehoben, und als solche, nach eigenem Ermessen, gehandelt [3]); — mithin brachte

derwillen von Freyburg und Solothurn, eingeräumt. M. Schuler I. 424. 425.

1) S. 1. 2. 297.

2) Band I. 270 — 272. 294 — 297. Band II. 113. 114. 360 — 362. — „Die Bischöfe erlaubten den Bürgern, Zünfte zu „errichten, sie erlaubten einen großen Rath anzuordnen, sie traten „ihnen das Münzrecht ab, sie überliessen ihnen das Gericht. Die „Bürger kauften den Bischöfen Herrschaften ab. Die Kaiser schenkten „ihnen Freyheiten. Sie wurden von dem Zwang fremder Gerichte entlassen. Endlich sind sie Schweizer worden. Das war „eine Frucht nicht von Tagen und Jahren, sondern von Seculis. „Es hat viel Jahrhundert durch gewährt, bis sie ganz freye Leute „worden sind." J. C. Füeßlin. II. 64.

3) Band I. 54. 163. 166. 294. 295. 297. 298. 370. 371. Band II. 194. 195. 196. 353. 355 — 357. 369. 370. 408. 409. 444. — Dabey darf es nicht unerwähnt bleiben, wie die Stadt Basel, obwohl mit großer Anstrengung, Reichs- und Bundespflichten wiederhohlt sehr getreu erfüllte; — wie sie 1475. ihr wohlbewaffnetes Contingent zu dem für den Entsatz der Stadt Neuß bestimmten Reichsheere sandte; — wie sie, im gleichen Jahr, zu dem Zug nach Burgund 500 Luzerner besoldete, 500 Mann zu Fuß, 60 Reuter und 2 Geschütze stellte; und später, in noch etwas größerer Zahl, dem Herzog von Lothringen zu Hülfe zog; — wie sie 1476. zum Entsatze von Grandson einen Zuzug in Bereitschaft setzte, obschon zu Mümpelgard und zu Hericourt bereits Basler in Besatzung standen; — und im gleichen Jahre, um Murten zu entschütten, mit 2000 Mann Fußvolk und 100 Reutern zum zweyten

derselben ihr Eintritt in den Kreis der Eidsgenossen keinen Gewinn, aber auch keinen Verlust an ihren bereits besitzenden Rechten und Freyheiten; — indem diesen Eidsgenossen auch von ferne her es nicht in den Sinn kam, von einer angesehenen Reichsstadt, die zwar gerne, aber mit vollem Selbstbewußtseyn, in ihren Bund trat, zuzumuthen, einer allgemeinen staatsrechtlichen Theorie zu gefallen, ihre Stadtverfassung einer Revision, oder die herrschaftlichen Rechte über ihr Gebieth irgend einer Modification zu unterwerfen. — Es handelte sich keineswegs darum, daß Basel neue Freyheit gewinne, sondern vielmehr, daß es für seine alte Freyheit eine neue Garantie (eine Art von Freyheits-Assecuranz erhalte); deren es nunmehr in vollem Maße sich erfreute [1]).

Mahl ins Feld zog. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV 6. 8. 14 XXXVI. 7. 11. XXXVII. 16.

1) Zu dem auf 13. Heumonat 1501. (als auf das Fest des Schutzheiligen der Stadt, des Kaisers Heinrich) angeordneten Bundesschwur, wurden die Gesandten der zehn Orte von den Häuptern und Räthen der Stadt eingehohlt, welchen die wohl bewehrte Bürgerschaft sich anschloß, und der hocherfreuten Jugend fröhliche Schaar. — Die Freude des Tages wurde von den frommen Vätern im Münster, durch ein herrliches Hochamt geheiligt, dem die Gesandten, die Räthe und Bürger beywohnten. — Alsdann begaben sie sich auf den Kornmarkt, wohin die Zünfte zogen mit Trommeln und Saitenspiel. Vor dem Rathhaus war eine Bühne errichtet, welche die Gesandten, und die Räthe von Basel bestiegen. — Auf dem Plaze standen alle Bürger mit ihren Söhnen, die bereits das fünfzehnte Jahr ihres Alters erreicht hatten; auch die Vögte und Amtspfleger der Landschaft waren da zum Schwur im Nahmen der Unterthanen. — Der Bundesbrief wurde laut vorgelesen, und der Bürgermeister von Zürich (Heinrich Röüst [S. 485.]) nahm von den Baslern den Eid, welchen hinwiederum die Gesandten der zehn Orte den Baslern im Nahmen ihrer Obrigkeit leisteten, in die Hand des Peter Offenburg Statthalters des Bürgermeisterthums. Hierauf wurde Freude geläutet mit allen Glocken. Man führte die Gesandten auf die Stube zum Brunnen, auf dem Fischmarkt, und beehrte dieselben mit einer herrlichen Mahlzeit. Desselben Tages, erzählt Tschudi, öffneten die Basler ihre vorhin verschlossenen Stadtthore, und statt zwanzig Geharnischter, welche sonst dieselben bewachten, und jetzt abgedankt wurden, setzten sie

Für Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund konnte die Stadt Schaffhausen um so eher gegründeten Anspruch machen, da dieselbe als Verbündete der Eidsgenossen im Schwabenkrieg beträchtlichen Schaden erlitten hatte [1]). — Darum ward sie auch (einen Monat nach Basels Aufnahme) durch den am 10ten August 1501. zu Luzern abgeschlossenen Bundesvertrag in die Schweizerische Eidsgenossenschaft aufgenommen, nach welchem beyde Theile einander getreulich beholfen und berathen sind mit ihrem Leib und wider männiglich, so sie an Landen, an Leuten, an Leib und Gut, an Eh-

eine Frau mit einer Kunkel unter das offene Thor; „die spann „und fordert den Zoll, das etlich Lüt gar übel verdroß." — Das erste Kind, welches nach dieser Feyerlichkeit das Licht des Tages erblickte, wurde von den Bothen der zehn Orte aus der H. Taufe gehoben. Es hieß Hieronymus Frobenius (der nachherige berühmte Buchdrucker). — Man trug es, als den Erstgebohrnen Eidsgenossen von Basel, mit Trommeln und Pfeifen zur H. Taufe Den lieben Bundesgenossen zu Ehren und zu Gefallen wurden, auf ihre Fürbitte, eilf Verwiesene, die sie mit sich gebracht, begnadigt. Basler Neujahrsblatt N. III. S. 3. 4. N. Glutz-Blotzheim. 155.

1) Robert Glutz-Blozheim S. 156. Schaffhausen war, ausser auf der Südseite, ringsum mit Feinden umgeben. Bis unweit der Thore erstreckte sich die Oestreichische Landgrafschaft Nellenburg. — Der Adel im Hegau und auf der Baar war Oestreichisch gesinnt, oder stand in Oestreichischem Dienste, wie die Grafen von Fürstenberg und Lupfen und die Freyen von Stoffeln und von Bodmann. Auf Hohentwiel hausten die Klingenberge; Hohenhewen und Rosenegg waren Lupfisch; das starke Haus Blumenfeld, dem Teutschen Orden gehörend, stand unter dem Einfluß des Commenthur Wolfgang von Klingenberg; Homburg, dessen Besitzer Wendel von Homburg auf einer Pilgerfahrt begriffen, versorgten andere mit Mannschaft und Geschütz. — Hoch beliefen sich die Unkosten, in welche der Krieg die Stadt versetzte. Die besondern, die der Tagsatzung eingegeben wurden, mochten die kleinsten seyn, und betrugen fl. 366. Kr. 23. — Einzelne Zünfte, vielleicht alle, mußten Geld aufnehmen zur Bestreitung des Solds. (Die Rebleute versetzten um 60 fl. ihre Zunft.) Schaffhausische Neujahrsblätter XXI. 2. XXII. 15.

ren, Freyheiten und an ihrem löblichen alten Herkommen fürhin unterstehen würde zu bekränken, Krieg oder Schaden zuzufügen. — Im Fall gegenseitiger Stöße und Mißhellungen sollen sie beyderseits zu Tagen kommen gen Baden im Aargau, und daselbst jedem Theil zwey ehrbare Männer zu den Dingen setzen, die die Stöße und Sachen zu Minne und Recht förderlich ausrichten sollen. Und wie solches die vier oder der mehrere Theil unter ihnen je ausrichten und erkennen, dabey soll es bleiben. — Und wenn sie sich gleich theilten, so sollen sie innwendig der Eidsgenossenschaft einen gemeinen Mann nehmen. — Die Schaffhauser sollen sich mit keinen Gelübden oder Eiden zu Jemand weiter verbinden, als, mit ihrer Eidsgenossen gemeinlich oder des mehrern Theils unter ihnen Rath, Wissen und Willen; — vorbehalten, daß sie nach ihrer Stadt Recht Burger annehmen mögen u. s. w. — Beyde Theile, jegliche Stadt und jegliches Land, haben unter ihnen in diesem ewigen Bündniß lauter vorbehalten, und behalten ihnen selbst vor, den h. Stuhl zu Rom, das h. Römische Reich als von des Reichs wegen, dazu alle und jegliche ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freyheiten, gute Gewohnheiten und alte Herkommen, wie sie solches von Altem hergebracht haben, also, daß sie zu allen Theilen weiter ungekränkt dabey bleiben sollen [1]).

§. 48. Bevor aber Basel und Schaffhausen ihrer durch den Schwabenkrieg veranlaßten Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund sich erfreuten, hatte in dem, während des nähmlichen Krieges, von den Franzosen eroberten Herzogthum Mayland bereits wieder ein zweymahliger Herrschaftswechsel statt gefunden, womit auch der Eidsgenossen ausgedehntere Theilnahme an dem Schicksal jenes Nachbarlandes begonnen hat.

Sobald durch die Bemühungen seines Gesandten, des Galeazo Visconti, der Friede vermittelt war, sandte ihm Herzog Ludwig Sforza, von Trient aus, Geld, womit es demselben gelang, 6000 Schweizer aufzubringen, indem er solchen drey- und vierfachen Sold versprach. — Georg auf der Flüe führte ihm 3000. Walliser zu, welche nebst 7000. vom Kaiser überlassenen Landsknechten, 2000 Bündtnern und 2000 Lombarden in Chur sich versammelten.

2) H. J. Leu. XVI. 189 — 193.

Mit dem ersten Zuge dieses (20000. Mann starken) Heeres ging der Herzog von Mayland, schon Anfangs Februars 1500. über die Alpen, schiffte über den Comersee, und erschien vor Como, woselbst er sogleich aufgenommen wurde, und sodann am 5ten Februar 1500., nach fünfmonatlicher Abwesenheit, unter lebhaftem Freudenruf, nach seiner Hauptstadt Mayland zurückkehrte, indem der Französische Befehlshaber Trivulzio nach Novarra sich zurückzog, und durch Eilbothen seinen König von dem Geschehenen in Kenntniß setzte; — welcher unverweilt allem Möglichen, um das Verlohrne wieder zu erobern, aufboth. — So sandte derselbe den Erzbischof von Sens und den Landvogt von Dijon an die Eidsgenossen, um von ihnen Abberufung der Ihrigen aus dem Dienste des Herzogs und bundesgemässen Zuzug für sich selbst zu verlangen; — ein Begehren, welchem in ersterer Beziehung zwar entsprochen, über den verlangten Zuzug aber Berathung vorbehalten wurde. Dessen ungeachtet gelang es dem Landvogt von Dijon, ein Heer von 24000 Schweizern zu erhalten, welches im Merz 1500 seinem König zu Hülfe zog, während auch, von Frankreich und von Venedig her, 60000. Mann gegen den Herzog von Mayland anrückten; — was den Letztern bewog, aufs Neue eine Gesandtschaft an die Eidsgenossen abzusenden, um denselben anzukündigen, daß er Recht von ihnen nehmen, und die Entscheidung seines Streites mit dem Könige von Frankreich ihnen gänzlich überlassen wolle; — indem er gleichzeitig bitten ließ, daß sie ihm helfen, und die in des Königs Diensten stehenden Schweizer zurückberufen; — auch sich anerboth, ihnen jetzt ein Geschenk von 40,000 Rheinischen Gulden, und künftig ein Jahrgehalt von 24,000 Livres zu geben. — Es hatte dieses zur Folge, daß die Eidsgenossen eine feyerliche Gesandtschaft aus allen Orten nach Novarra abordneten, um die Vermittlung zwischen den beyden Krieg führenden Mächten zu übernehmen, und zu hindern, daß Schweizer gegen Schweizer fechten [1]).

Inzwischen hatte Trivulzio an den Französischen Commandanten in Novarra den Befehl gelangen lassen, die dortige Festung wohl zu versehen, und dann die Stadt zu übergeben.

1) J. C. Zellweger II. 288 — 291. J. Fuchs I. 281 — 294. J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 63 — 68. Bernersches Neujahrsblatt 1843. S. 5 — 7.

— Kaum war der Herzog daselbst, so erkannte er, wie schwierig es sey, in einer Stadt sich zu halten, die in ihrem Innern aus der Festung, und von Aussen durch einen zahlreichen Feind stets bedroht ist. — Dabey tröstete ihn allein die Nachricht, daß die Bothen der zwölf Eidsgenössischen Orte auf dem Wege seyn, um eine Vermittlung zu versuchen, und daß alle Schweizer den Befehl erhalten haben, sich nicht zu schlagen.

Die Franzosen erhielten aber von dem Landvogt von Dijon die Kunde, daß er es dahin gebracht, daß dieser Beschluß ungleich vollzogen werde, und daß der Bothe, welcher den Schweizern im Solde des Herzogs den Befehl zu bringen habe, nicht zu fechten, acht Tage früher bey denselben eintreffen müsse, als der andere, welcher solchen in das Lager des Königs bringen werde. — Dieses bestimmte die Französischen Anführer, schnell vorzurücken, um Novarra zu belagern. — Der Herzog war daher nicht wenig bestürzt, als er vernahm, daß die Schweizer im Französischen Heere sich schlagen wollen, während die bey ihm stehenden Schweizer, gestützt auf den erhaltenen Befehl, es verweigerten. — Nachdem nun aber die Letztern die Zusicherung freyen Abzugs erhalten hatten, nahmen sie den 10ten April, bey anbrechendem Morgen, den Herzog verkleidet in ihre Reihen, und verliessen die Stadt. — Der Cardinal von Amboise (welcher als Stellvertreter des Königs bey dem Französischen Heere eingetroffen war,) befahl, daß die abziehenden Schweizer, je zwey, zwischen denselben hindurchziehen. — Jetzt half dem Herzoge seine Verkleidung nichts mehr; — er wurde erkannt [1]), von

1) Nach der im Rathsprotokoll der Stadt Zürich enthaltenen Angabe, (J. C. Zellweger II. 304.) war, als die Franzosen die Spiesse gesenkt und ihr Geschütz aufgeführt hatten, der Landvogt von Dijon durch die Reihen der Eidsgenossen geritten, und hatte ihnen zugerufen, wer ihm den Herzog zeige, dem werde er 500 Kronen geben. Hans Turmann von Uri, durch dieses Anerbieten hingerissen, habe den Herzog verrathen, und sey deßwegen in der Folge enthauptet worden. — Ob dieser schändliche Verrath nur dem Hans Turmann oder noch Mehreren zur Last falle, darüber sind Angaben und Vermuthungen ungleich. J. C. Zellweger II. 291 — 307. J. Fuchs I. 309 — 313. 316 — 335. N. Glutz-Blozheim. S. 176 — 178. 529 — 533. J. C. L. Simonde Sismondi. Geschichte der italienischen Freystaaten im Mittelalter.

den Franzosen gefangen genommen, und nach Frankreich abgeführt [1]).

Obgleich nun durch dieses schonungslose Verfahren des Herzogthums Mayland Französische Wiedereroberung entschieden war, so sah König Ludwig XII. dennoch nicht lange hernach im Besitze seiner Eroberung sich beunruhigt durch Gegner, welchen er zwar wohl an äusserer Macht, keineswegs aber an unerschütterlicher Beharrlichkeit überlegen war.

Noch befanden sich von den Schweizern, welche mit König Carl nach Neapel gezogen [2]); so wie von denjenigen, welche den jetzt regierenden König Ludwig XII. zu Novarra von der Gefangenschaft einst errettet hatten [3]), Mehrere am

XIII. 71. 72. *J. C. L. Sismonde de Sismondi Histoire des Francais.* XV. 314 — 320.

1) Wo er im Schlosse Loches, in der Tourrainne, bis zu seinem Tode eingeschlossen blieb. — Auch seines Bruders, des Cardinals Ascanio, bemächtigten sich die ihm nachsetzenden Venetianer. — Herzog Ludwigs Söhne: Maximilian und Franz erzog die Kaiserinn. J. C. Zellweger II. 295. N. Glutz-Blozheim. S. 180.

2) S. 583.

3) Während des gefährlichen Rückzuges König Carl VIII. 1495. hatte sein Vetter Herzog Ludwig von Orleans (nachheriger König Ludwig XII.) seine Kräfte aufgebothen, im Besitze von Novarra gegen die furchtbare Macht des Herzogs Moro sich zu behaupten. — Dazu hatte er bey 3000. Schweizer in seine Dienste sich verschafft. — König Carl VIII. getraute sich nicht, seinen vier Mahl überlegenen Feind anzugreifen. — Die Lage von Novarra war gefahrvoll, der Herzog von Orleans gefährlich krank. — Seine Schweizer in Novarra bewiesen einen ausserordentlichen Muth, Verachtung aller Gefahren, unter dem Mangel aller menschlichen Nahrung. — 13 Wochen hielten die hungerigen Truppen in Novarra eine heftige Belagerung aus, die Herzog Moro mit aller möglichen Anstrengung betreiben ließ. — Ueber 2000. Mann, worunter 400 Schweizer, hatten bereits den Hungertod erlitten. — Da gelang es dem Landvogt von Dijon, beynahe 30,000. Eidsgenossen zusammenzubringen, die durch das Wallis, über das Gebirge nach Vercelli zogen. — Die Kunde von derselben Herannahen bewirkte einen von dem Herzog Ludwig Moro mit dem Herzog von Orleans abgeschlossenen Vertrag, zufolge welchem

Leben, die Alle rückständigen Sold an Frankreich zu fordern hatten. — Zu ihnen kamen, mit ähnlichen Forderungen, diejenigen Schweizer, welche 1499. im Veltlin ohne Zahlung abgedankt worden waren. — Alle zusammen erhielten, wegen dieser Ansprüche den Nahmen: Ansprecher. — Die Gesammtsumme ihrer Rückstände berechneten sie auf 300,000 Kronen [1]), und bildeten einen eigenen Verband, indem sie aus jedem Eidsgenössischen Orte einen Abgeordneten ernannten, und die vereinigten Abgeordneten die Sache zu besorgen hatten.

Der Französische Hof nahm anfänglich um so weniger Rücksicht auf ihr Begehren, da ihre eigenen Obrigkeiten, weil sie die betreffenden Züge gegen den Willen derselben gemacht hatten, sie nicht unterstützten. — Allmählig erhielt jedoch ihr Begehren mehr Gewicht. — Uri vereinigte sich sogar förmlich mit ihnen, um desto eher die vom Könige von Frankreich verheissene, aber nie erhaltene Abtretung von Bellenz zu bewirken [2]).

Als daher am 8ten Heumonat 1501. die Ansprecher vor dem Tage zu Luzern erschienen, und von Uri, Schwyz und Unterwalden unterstützt wurden, fand die Tagsatzung sich be-

dieser Letztere und die Eidsgenossen frey abziehen konnten. J. Fuchs I. 200 203. 206. 207. 210. 211. 212. 213.

1) In jetzigem Zürchergeld berechnet: 956562½ Gulden nach damahligem Werthverhältnisse des Goldes zum Silber. — J. N Nordorf: Ueber den Werth des Geldes vom 14ten bis zum 18ten Jahrhundert. G. Meyer von Knonau: der Canton Zürich historisch-geographisch-statistisch geschildert. Band II. S. 193.

2) Bellenz, einst den Nusconi, dann den Vitani, dann den (1407. in's Landrecht von Uri und Obwalden aufgenommenen) Freyherrn von Sax-Misox zugehörig, war 1419. durch Uri und Obwalden von Letztern verkauft, 1422. von den Mayländern wieder eingenommen worden. (Seite 252 — 257.) — Im Jahr 1495. hatte König Ludwig XII. (damahls noch Herzog von Orleans,) als von König Carl VIII. ernannter oberster Statthalter in Italien, den Schweizern, wenn sie darein willigen, nächstens den Herzog von Mayland mit Krieg zu überziehen, wenn er Meister vom Herzogthum seyn würde, die gänzliche Ueberlassung von Bellenz, Lauis, Luggarus, mit allen ihren Anhänglichkeiten zugesichert, ewig für sie und ihre Nachkommen. J. Fuchs I. 200. 201.

wogen, ihrer kräftiger sich anzunehmen. -- Da nun die Französischen Gesandten die Gefahr, der Schweizer Freundschaft zu verscherzen, nicht länger übersehen konnten, so trugen sie den Ansprechern bald 60,000, bald 40,000. Franken, bald schiedsrichterlichen Entscheid an, verzögerten aber immer den förmlichen Ausspruch.

Durch diese Zögerungen ermüdet [1]), versammelten sich im Herbst 1501. ungefähr 3000. Schweizerische Ansprecher, durch eben so viele aus Bündten und Wallis verstärkt, in Bellenz, woselbst die Urner die Schlösser noch besetzt hielten [2]). — Von Bellenz zogen sie auf Lauis, belagerten und eroberten die dortige Festung; — kehrten zwar auf die Nachricht hin, daß Jakob Trivulzio mit großer Macht an der Tresa angekommen sey, wieder zurück; — unternahmen aber noch einen zweyten Zug bis an den Comersee, nach welchem sie heimkehrten, und die Beylegung des Streites der Tagsatzung nunmehr überliessen, welche die vom König angebothenen 40,000. Livres annahm, und sie unter die Ansprecher vertheilte [3]).

Es war demselben desto leichter geworden, für jene so bedeutenden Ansprüche mit einer verhältnißmäßig so geringen Summe sich abzufinden, als er den drey Waldstätten die Grafschaft Bellenz mit allen Freyheiten für Zölle, Geleit u. s. w. auf zwey Jahre überlassen hatte [4]). — Da aber dessen

1) Sogar durch die Partey der Waiblinger (Ghibellinen) in Italien ausdrücklich zu Schritten aufgefordert. J. C. Zellweger II. 318.

2) Nachdem die Bürger von Bellenz, in Folge der ersten Besitznahme des Herzogthums Mayland durch die Franzosen, ihnen sich unterworfen, hatten sie, bey der Rückkehr ihres alten Beherrschers des Herzogs Ludwig Moro, an der dortigen Französischen Besatzung sich vergriffen, durch den zweyten Einfall der Franzosen aber sehr erschreckt, einer 800 Mann starken Kriegerschaar von Uri und Schwyz um den erwünschten Schutz zu erlangen, sich ergeben, und deren Hauptmann, zu Handen sämmtlicher Eidsgenossen, den Eid der Treue geschworen. — Als aber die Kunde von des Herzogs Gefangenschaft und der Schrecken der Französischen Waffen auch nach Bellenz gelangte, eröffneten sie ihre Thore den Franzosen. — Den Schweizern aber blieb das gut besetzte Schloß. J. Fuchs I. 361 — 363.

3) J. C. Zellweger II. 319.

4) R. Glutz-Blozheim 187. J. Fuchs I. 361.

ungeachtet, die Angehörigen von Uri auf dem Mayländischen Gebiethe neue Mißhandlungen erfuhren, so wurde eine Schweizerische Gesandtschaft an den König von Frankreich abgeordnet. — Nichts desto weniger beharrte der König auf der Zurückgabe von Bellenz; die Urner auf dem Gegentheil[1]); und nur mit Mühe konnte es am 16ten Christmonat 1502. den Tagherren gelingen, einen dreyjährigen Waffenstillstand abzuschliessen. — Neue Kränkungen aber und des Königs wenig genügende Antwort bewegten die Urner, schon nach dem Beginn des Jahres 1503. ins Feld zu rücken, und alle Bundesgenossen um Hülfe zu mahnen[2]). — Glücklich rückte das Heer bis Arona vor, 50 Schiffe fielen ihm auf dem Langensee in die Hände; unglücklich jedoch begann die Belagerung des Schlosses von Locarno. — Allein der König zog die Gefahr in Betrachtung, die ihm von Seite eines so starken Eidsgenössischen Heeres für seine Lombardischen Besitzungen drohen könnte, schickte daher Anfangs April den Richard Münch nach Luzern, wo die Tagsatzung versammelt war, und einen Herold in das Eidsgenössische Lager, worauf am 10ten April 1503. zu Arona ein Friedensvertrag zu Stande kam, zufolge welchem der König den drey Ländern Stadt, Schloß und Herrschaft Bellenz übergab, mit allen Rechten, die von jeher dazu gehört, nebst den zwey Dörfern Isone und Meden-Val d'Agno jenseits des Monte Cenere, (welche nicht dazu gehört hatten); indem, die Lehenherrschaft betreffend, die drey Länder dem Römischen Reiche ihre Schuldigkeit thun sollten. — Der König verpflichtete

1) Drey Mahl versammelten sich die Männer von Uri; drey Mahl vereinigten sie sich zu dem festen Entschlusse, dieß Bellenz zu behaupten, so weit ihre Kräfte, Leib und Gut langten. — Die Schwyzer und Unterwaldner stunden zu den Männern von Uri; versprachen ihnen, mit Leib und Gut Bellenz helfen zu behaupten. J. Fuchs I. 369. 371.

2) Die Schaaren der Krieger zogen mitten im Winter (23. Februar) über den St. Gotthard. Bündtner und Walliser stellten sich in starker Anzahl unter ihre Panner. — Die gemeinen Herrschaften waren willig, dem an sie ergangenen Aufruf zu folgen. — Endlich auch alle Eidsgenössischen Orte, indem die Liebe zu den ersten Stiftern der Bünde endlich Alles überwog, so daß das ganze Heer, dessen Sammelplaz Arona, zu einer Stärke von 14000 Mann sich vermehrte. J. Fuchs I. 403 — 405.

sich zur Bestätigung der Mayländischen Capitulate nach deren Weisung. — Die Einwohner von Bellenz und der Herrschaft sollen wie Eidsgenossen behandelt, ihnen aufgelegte Neuerungen abgeschafft werden u. s. w. [1]).

§. 49. Noch im gleichen Jahre gelang es dem Könige von Frankreich, durch ein am 16ten Junii 1503. für Mayland abgeschlossenes Capitulat die sämmtlichen Orte (doch ohne Bünden und Wallis) wieder aufs Neue an sich zu knüpfen, worauf einigen tausend Schweizern, welche 1502., den obrigkeitlichen Verbothen zuwider, den Französischen Fahnen zugezogen, schon im Julius 4000 andere Söldner nachfolgten, von denen kaum 1500. zurückkehrten [2]).

Obschon aber strenge Verbothe gegen Jahrgelder und gegen fremde Kriegsdienste erneuert wurden, so konnten solche um so weniger von durchgreifendem Erfolge seyn, als gerade in jenem Zeitpunkt eine große allgemeine Crisis sich anbahnte, zu deren Entscheid in einer, (in dieser Richtung bisdahin vielleicht noch nie erlebten Weise) beynahe alle bedeutendern Europäischen Mächte mitwirkten, oder mitwirken mußten; von welcher Mitwirkung daher die (zwar wohl an der Zahl, aber keineswegs an Kriegsruhm irgend einer andern damahligen Kriegsmacht nachstehenden) Eidsgenossen nicht leicht ausgeschlossen werden konnten.

Obgleich zufolge eines am 22sten September 1504. zu Blois abgeschlossenen dreyfachen Vertrages dem König Ludwig innerhalb drey Monaten, gegen Erlegung von 200,000. Franken von Kaiser Maximilian die Belehnung mit Mayland für sich und seine männlichen von seinem Leibe abstammenden Erben, in deren Ermanglung aber für seine älteste Tochter Claudia [3]) und ihren künftigen Gemahl: den Erzherzog Carl,

1) A. von Tillier III. 13. J. Fuchs I. 410.

2) Viele wurden noch in der Heimath durch die mitgebrachten Keime der Seuche und des Todes weggerafft. — Ludwig XII. beschäftigte sich mit dem Gedanken, in Italien sich die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen. Beunruhigt darüber zeigte der Kaiser dieß den Eidsgenossen an. L. Meyer von Knonau I. 308.

3) König Ludwig XII. hatte nur 2 Töchter (aus seiner zweyten Ehe mit Anna von Bretagne): Claudia und Renata. J. Hübner. Tab. 52.

Sohn des Erzherzog Philipp [1]), versprochen [2]); so dauerte es dennoch nur kurze Zeit, bis dieses gute Einverständniß bereits wieder gestört wurde.

Als nähmlich Königinn Isabella von Castilien am 26sten November 1504. verstorben war, und derselben Schwiegersohn: Erzherzog Philipp, ihrer testamentlichen Verordnung ungeachtet, welche bis zur Volljährigkeit ihres erstgebohrnen Enkels ihren Gemahl den König Ferdinand zum Regenten von Castilien verordnete [3]), dieses Königreich in Besitz nahm, und den Titel eines Königs von Castilien sich beylegte, — so fand, in Folge dessen, und der daraus hervorgehenden Besorgniß vor einem Uebergewicht des Hauses Oesterreich (vielleicht aber noch mehr, damit ein Französisches Uebergewicht dadurch nicht verhindert werde,) König Ludwig sich bewogen, der Bitte seiner

1) Erzherzog Philipp, Sohn des Kaisers Maximilian und der Maria von Burgund geb. 1478, seit 1496. vermählt mit Johanna, der Tochter des Königs Ferdinand von Aragonien und der Königinn Isabella von Castilien, welche ihm zwey Söhne gebahr; Carl geb. 1500. und Ferdinand geb. 1503. S. Hübner. Tab. 42. 127.

2) Wenn jene vor der Vermählung sterben sollte, so wurde solche für eine andere Tochter des Königs, welche den gedachten Erzherzog oder einen von dessen Brüdern heirathen würde; endlich wenn auch diese unbeerbt die Welt verliessen, für König Ludwigs männliche Erben, welche sodann um die Belehnung sich melden werden, versprochen. — Wenn König Ludwig ohne männliche Erben abgehen würde, sollten das Herzogthum Burgund und die Grafschaften Auxonois, Maconais, Auxerrois und Bar an der Seine, hiernächst die Herzogthümer Bretagne und Mayland nebst Genua und den Grafschaften Asti und Blois an den Erzherzog Carl und die aus seiner Ehe mit der Prinzessinn Claudia zu erzielenden Kinder fallen. H. H. Füßli. Manusc. des sel. Hrn. Obm. Füßli: Beytr. zur Schweizer-Geschichte. Band IV.

3) Nach den Gesetzen Castiliens hätte jetzt die Herrschaft über dieses Reich auf Juana, die mit dem Erzherzoge Philipp von Oestreich vermählte Tochter der Königinn übergehen müssen. — Aber Isabella hatte den Gemahl zum Regenten über Castilien ernannt, bis der junge Carl sein zwanzigstes Jahr erreicht haben würde. W. Havemann, Gesch. der Kämpfe Frankreichs in Italien. Bd. II. S 213.

Stände entsprechend [1]), seine bereits dem Erzherzog Carl bestimmte ältere Tochter Claudia am 28sten May 1506. an Franz von Angouleme zu vermählen [2]); — nachdem der (über seinen Schwiegersohn den Erzherzog Philipp erbitterte) König Ferdinand mit König Ludwig's Schwester Tochter: Germana von Foix sich verehlicht, und den mit ihr allfällig zu erzeugenden Kindern Neapel zugesagt hatte [3]).

Indem Kaiser Maximilian durch diese doppelte Kränkung sich äusserst betroffen fühlte, noch mehr aber durch den am 25sten September 1506. erfolgten ganz unerwarteten Todesfall seines erst 25 Jahr alten einzigen Sohnes, des Erzherzogs Philipp, wurde seine Mißstimmung gegen den König von Frankreich dadurch noch bedeutend gesteigert, daß der Letztere zu Genua entstandene innere Kämpfe dazu benutzte, um auch diesen Italiänischen Staat vollständig seiner Herrschaft zu unterwerfen.

Genua, das durch seine gewaltsamen Umwälzungen unter die Herrschaft der Sforza gerathen [4]), war, als ob es einen

1) Auf den Fall hin, daß er selbst keine männlichen Erben bekäme, die Prinzessin Claudia an keinen Ausländer, sondern an seinen präsumtiven Nachfolger: Franz von Angouleme zu vermählen. H. H. Füßli.

2) Franz geb. 1494. Sohn Carls, Grafen von Angouleme, Urenkel Ludwigs Herzogs von Orleans, des Sohns Königs Carl V. J. Hübner. Tab. 52.

3) Nachdem König Alphons II. (S. 584.) 1495. verstorben, und sein Bruder Friedrich 1496. den Thron bestiegen, wurde das Königreich Neapel von König Ludwig XII. von Frankreich und König Ferdinand von Aragonien, (dessen Vorfahren schon seit mehr als 2 Jahrhunderten Siciliens Thron inne gehabt,) 1501. zwar gemeinschaftlich erobert, in der Folge aber auch dessen Französischer Antheil von König Ferdinand eingenommen, so daß schon 1504. das ganze Königreich unter seiner Herrschaft sich befand. J. Hübner Tab. 325. 328. W. Havemann II. 105. 106. 109. 110. 112. 124. 126. 129. 141. 169 — 171. 176. 202. 203.

4) Die verderblichen Partheyungen, welche in dieser Zeit ganz Italien zertheilten, hatten in Genua einen entschiedenern Charakter angenommen, als anderswo. — Nicht nur Adel und Volk standen einander entgegen; im Adel selbst kämpften Gibellinen und Guelfen (S. 251.), und einzelne Adelsgeschlechter mit einander; — an allen diesen Stürmen hatte das Volk Antheil, und

Theil des Herzogthums Mayland ausgemacht hätte, unter die Herrschaft des Königs von Frankreich übergegangen. — Es war jedoch diese Herrschaft in so weit nicht unbedingt, als zwar durch einen freywilligen Vertrag dem Beherrscher der Lombardie ungefähr die gleichen Vorrechte zugestanden wurden, welche vorher der Doge ausgeübt hatte; — die Verfassung an sich aber größern Theils auf ihren bisherigen Grundlagen geblieben war [1]).

Obschon die Aemter zwischen Adel und Volk zu gleichen Theilen vertheilt, so hatte, seitdem zu Genua ein Französischer Statthalter an der Stelle des Doge stand, dieser dem Adel einen auffallenden Vorzug gegeben. — Dessen ungeachtet vermochte derselbe den Aufruhr, welcher aus einem Streit zwischen Visconti Doria und einem Mitglied der Volksclasse entstanden war, nur dadurch zu stillen, daß er versprach, das Volk müsse von nun an zwey Theile bey den Wahlen haben, und der Adel den dritten, welcher Vorschlag am folgenden Tage vor den obersten Rath gebracht, und zum Gesetz erhoben wurde. — Allein drey Tage, nachdem das die Theilung der öffentlichen Ehrenstellen verändernde Gesetz gegeben, machte das Volk einen neuen Aufstand [2]); — welcher so weit führte, daß die Stadt Genua die Französische Herrschaft nicht mehr anerkannte [3]).

Als nun, in Folge dessen, König Ludwig XII. zur Bezwingung dieser unruhigen Stadt ein Heer zu sammeln sich bereitete, so bath derselbe schon im Hornung 1507. die zu Luzern versammelten Eidsgenossen, ihm, zum Schutze seiner Person, 4000 Mann zu bewilligen, welche am 1sten Merz in Uri sich einfinden, und alldort den ersten Sold erhalten sollten [4]). — Nachdem aber in bereitwilliger und schneller Entsprediess machte sie heftiger. W. Havemann. II. 235. 236. W. Wachsmuth IV. 546.

1) J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 282. 283.

2) J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 384 — 390.

3) Im Eingang des Jahres 1507. wurden die Französischen Wappen abgerissen, die Kaiserlichen an ihre Stelle gesetzt. J. Fuchs II. 37.

4) J. C. Zellweger II. 329. 330. — Mit Verschweigung des ganzen Ereignisses zu Genua bath der König um die bundesmässige Hülfe von 4000 Kriegsknechten, dieselben nicht weiters, als gen Mayland, wo Gefahr seiner warte, in eigener Person zu führen, als seines eigenen Leibes Wache. J. Fuchs II. 37. 38.

chung, bereits 6000 Mann in Varese zusammengetroffen; empfingen dieselben ganz unerwartet den Befehl ihrer Obern, nicht weiter vorzurücken, gestützt auf eine schon am 13ten Merz erlassene Mahnung des Kaisers Maximilian, den Franzosen gegen sein Reich keine Hülfe zu leisten [1]). — Nichts desto weniger gelang es den Worten und dem Golde des Französischen Großmeisters Carl von Chaumont, die in Varese versammelten Schweizer zu bewegen, bis nach Alessandria vorzurücken, woselbst sie mit dem König und dessen Französischem Heere zusammentrafen, und nun erst vernahmen, daß sie zu Genua's Wiedereroberung bestimmt seyen.

Das ganze Heer rückte jetzt vorwärts bis in die Nähe der Stadt Genua, — Am 25sten April Mittags um 12 Uhr griffen 1700 Mann 8000 Genueser an, welche auf den steilen Anhöhen, hinter ihren Festungswerken, eine Zeit lang tapfer sich vertheidigten. — Schon waren bey 100 Eidsgenossen gefallen, und der Sieg blieb unentschieden, als Herr von Chaumont zwey Canonen aufzuführen befahl, welche die Genueser in der Flanke beunruhigten, und gleichzeitig die Festung auf dem Promontorio angreifen ließ, deren Besatzung die Flucht ergriff, so wie auch die bey Belvedere aufgestellten Genueser ihre Stellung verliessen, nachdem solche im Rücken sich bedroht sahen; wobey die Eidsgenossen fünf Fahnen eroberten. — Nach Besetzung dieser beyden Festungen erneuerte sich der Kampf auch an dem darauf folgenden Tage, bis die Genueser, beym Anblick eines ihnen nahenden neuen Angriffes, zurückwichen, und die Stadt dem Könige übergaben, welcher am 28sten April 1507., den blanken Degen in der Hand, daselbst seinen Einzug hielt, und die Stadt Genua nunmehr vollständig seiner Souverainetät unterwarf [2]).

Kaiser Maximilian, welcher Genua's Unterwerfung mit dem Plane des Königs von Frankreich, den Römischen Stuhl und das h. Reich in seine Gewalt zu bringen [3]), als

1) Die Genueser hatten den Kaiser Maximilian um Schutz angesprochen, und bey demselben geneigtes Gehör gefunden. J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 398.

2) Seit dieser Zeit wurden die Genuesischen Münzen mit dem Bilde des Königs geprägt, und das alte Wappen der Stadt verschwand. W. Havemann II. 254.

3) Er schrieb dem Französischen König die Absicht zu, seinen

in Verbindung stehend, betrachtete, hatte schon auf Lichtmeß 1507 einen Reichstag nach Constanz ausgeschrieben, dessen Eröffnung jedoch bis zum Junius sich verzögerte. — Lange war keine solche Versammlung so zahlreich besucht worden, auf welcher der Kaiser die Nothwendigkeit eines Römerzuges so dringend darstellte, daß alle Anwesenden hievon ganz ergriffen schienen. — Eine Gesandschaft wurde auf den Eidsgenössischen Tag nach Schaffhausen geschickt, um auch die Schweizerischen Orte zur Theilnahme einzuladen, welche hinwieder ihre Bothen nach Constanz sandten, woselbst solche dazu sich verstanden, ihre in Französischem Solde stehenden Krieger zurückzurufen, und dem Kaiser 6000 Mann zur Hülfe zu senden, wenn er durch den König von Frankreich an seinem Zuge verhindert würde.

Aller Gegenbemühungen von Seite Frankreichs ungeachtet [1]), bewilligten zwar die Teutschen Reichsstände, um den Kaiser nach Italien zu geleiten, 8000 Reuter, 22000 Mann Fußvolk und 120,000 Rheinische Gulden für Geschütz und Kriegszeug [2]); von welcher Heeresmacht aber nur einige Hunderte sich einfanden; so wie von dem Geldbeytrag kaum ein Drittheil bezahlt ward; — was zur Folge hatte, daß, obschon er am 15ten Jenner 1508. von Innsbruck gegen das ihm den Durchzug verweigernde Venetianische Verona aufbrach, bey Erschöpfung der Kriegscasse, sein ohnehin schwaches Heer täglich sich noch verminderte; so daß er am Ende dazu einwilligte, statt in Rom, am 10ten Februar 1508. zu Trident durch den Päbstlichen Legaten die Kaiserwürde zu empfangen. — Dagegen beschloß er die Nicht-Achtung, welche Venedig gegen ihn bewiesen, nachdrücklich zu ahnden; ja er ging so weit, daß er sich

Römerzug zu hindern, die Kaiserkrone ihm zu entfremden, den Päbstlichen Stuhl in seine Gewalt zu bringen, Teutschland und Italien zu erobern, wozu seine Auskunftstitel von Carl dem Heiligen hergeleitet seyen. J Fuchs II. 57. 59. 60.

1) König Ludwig suchte auf dem Reichstage, durch heimliche Emissarien, die Teutschen Stände von ihrem Oberhaupte abwendig zu machen, indem er einerseits, nach der Beruhigung von Genua, seine meisten Truppen aus Italien zurückzog, anderseits es auch an Geld nicht fehlen ließ. H. H. Füßli.

2) W. Havemann II. 257. — Nach einer andern Angabe bewilligten sie nur 3000. Mann zu Pferd und 9000. zu Fuß.

bewegen ließ[1]); den Dogen und den Senat in die Reichsacht zu erklären; und sodann, jedoch ohne günstigen Erfolg, mit bewaffneter Macht in das Venetianische Gebieth einzudringen versuchte. — Obschon nun, in Folge der durch die Venetianer auf Oestreichischem Gebiethe gewonnenen Vortheile, im Junius ein Waffenstillstand eintrat; — so wurde doch noch im gleichen Jahr, am 10ten December 1508. zwischen dem Pabste, dem Kaiser, den Königen von Frankreich und von Spanien zu Cambray ein Bündniß gegen die Türken sowohl, als gegen Venedig abgeschlossen, nach welchem, unter des Königs eigener Anführung, bey 30,000. Franzosen, mit ihnen, (den Verbothen der Tagsazung zuwider) 6000. Schweizer[2]) gegen das Gebieth der Venetianer heranrückten; und am 14ten May 1509. bey Agnadello über das Venetianische Heer den vollständigsten Sieg erfochten[3]), in Folge dessen alle Städte, vor denen sie erschienen, ihnen die Thore öffneten. — Dagegen bewiesen später die schwer geprüften Venetianer, in Padua's ruhmvoller Vertheidigung, eine solche heldenmüthige Beharrlichkeit, daß sie, nach der Aufhebung der dortigen Belagerung[4]), die Offensive wiederum ergriffen; und am 25sten Februar 1510. von Pabst Julius II. Lossprechung vom Kirchenbanne und Verzeihung für die erlittenen Kränkungen erlangten,

1) Vermuthlich durch Römische Rechtsgelehrte. H. H. Füßli.

2) Nachdem der Bund mit dem Könige von Frankreich sein Ende erreicht hatte, ließ solcher dieses den Eidsgenossen nur ansagen, ohne ihnen die Erneuerung desselben vorzuschlagen, in der Erwartung, die Schweizer werden ihn darum bitten. — Da dieses nicht geschah, König Ludwig aber, in Folge des mit Kaiser Maximilian zu Cambray abgeschlossenen Vertrages, die Venetianer bekriegen wollte, kam er wieder auf seine frühere Weise zurück, Schweizer, ohne weitere Unterhandlungen mit ihren Obrigkeiten, anzuwerben. J. C. Zellweger II. 339.

3) Als der König die Venetianer bey Agnadel unweit Peschiera angriff, waren es hauptsächlich die streitlustigen Schweizer, welche den Sieg zu seinen Gunsten entschieden; es kostete derselbe den Venetianern 10 bis 15000 Todte und die Gefangennehmung ihres Generals Alviano. — Kaum hatten die Franzosen diesen Sieg erfochten, so verabschiedeten sie die Eidsgenossen, hiessen sie coquins, vilains, vachers, und gebothen ihnen, bey Henkersstrafe unverzüglich heimzukehren. J. C. Zellweger II. 339.

4) Am 9ten October 1509.

§. 50. Inzwischen war für den (vielleicht nach der Herrschaft über ganz Italien sich bemühenden) König von Frankreich noch ebenso empfindlich, als die erwähnte Ausgleichung mit Venedig, das Bündniß, welches der Pabst am 14ten Merz 1510. mit den Eidsgenossen abschloß.

Nachdem schon zu Anfang Februars 1509. eine Französische Gesandtschaft auf der Schweizerischen Tagsatzung erschienen war, mit der Anzeige, daß mit dem April dieses Jahres der am 16ten Merz 1499. von dem König von Frankreich mit den Eidsgenossen auf 10 Jahre abgeschlossene Bund, so wie auch die Jahrgelder, zu Ende seyen [1]; — so hatten die Tagherren diesen Bericht zwar verdankt, von einer Bundeserneuerung aber nicht nur keine Erwähnung gethan, sondern überdieß noch in Erinnerung gebracht, daß der König von Frankreich des Landes innere Ruhe durch keine Werbungen, (wie bisher ohne Unterlaß,) gefährden möchte; ja man ging so weit, der Bothschaft die persönliche Sicherheit im Lande aufzukündigen [2].

Wenn dessen ungeachtet der Bischof von Lausanne [3], ein gegenseitig gutes Verhältniß herzustellen, wiederhohlt sich bemühte, so konnten diese Bemühungen um so weniger von dem erwünschten Erfolge seyn, als die Eidsgenossen durch die ihnen im May 1509. zu Bern für den Abschluß eines neuen Bundesvertrages vorgelegten Bedingungen nur zu leicht auf den Verdacht geführt werden konnten, daß es dabey nicht nur um die Vergutung ihrer dem König zu leistenden Kriegsdienste, sondern noch überdieß, wenn nicht um den Verkauf ihrer Freyheit, doch um eine drückende Abhängigkeit von Frankreich zu thun sey [4]

1) S. 586. 587.

2) J. Fuchs II. 134.

3) Aimon von Montfaucon, Sohn des Ritters Wilhelm von Montfaucon, Herr von Flaccieu und von Balme in Bresse, früher Abt von Hauterêt, war, im August 1491. zum Bischof von Lausanne eingesetzt, bereits 1490. zum herzoglichen Rath von Savoyen ernannt worden. — Er starb am 10. August 1517. *A. Ruchat: Abrégé de l'Histoire Ecclésiastique du Pays de Vaud. p.* 78. 81. 172.

4) Zufolge der den Tagherren vorgelegte Punkte eines neuen Vereins sollten die Eidsgenossen dem König alle und jede

Da nun um die gleiche Zeit die verächtliche Heimweisung der zum Zuge gegen Venedig unbefugt angeworbenen Schweizer und das Gerücht, der Kaiser und der König haben sich verschworen, die Schweizer, wie die Venetianer, zur Unterwerfung zu zwingen, noch hinzu kamen, so ist es leicht zu erklären, warum die Französischen Gesandten unbefriedigt von dem Eidsgenössischen Tage zurückkehren mußten, dem Päbstlichen Legaten Mathäus Schinner, Bischof zu Sitten[1] dagegen ein desto geneigteres Gehör geschenkt wurde; — ja daß es demselben gelang, am 14ten Merz 1510. zwischen Pabst Julius II.[2] und den 12 Eidsgenössischen Orten auf 5 Jahre einen Bundesvertrag abzuschliessen, demzufolge diese zum Schutze der angegriffenen Kirche 6000 guter streitbarer Männer zusagen,

Hülfe thun, wie oft und viel er die begehre; ihre Knechte in jeder Zahl vergönnen, die er fordere; der König diese nach Willkühr führen zum Dienst und Krieg wider jeden, zu Schirm oder Letzung; ohne ihr Vaterland und Oberkeit, sollten sie wider Jedermann dienen nach des Königs Willkühr u. s. w. J. Fuchs II. 136 — 139.

1) Mathäus Schinner gebohren im Dorfe Mühlebach im Ober-Wallis hatte zuerst seinen Unterhalt als Chorknabe durch Singen vor den Häusern zu Sitten verdienen müssen, war aber durch einen ehrwürdigen Greis ausgezeichnet worden, welcher durch seine Antworten ergriffen, demselben seine hohe Bestimmung voraussagte. — Später erlernte er die Anfangsgründe der Wissenschaften zu Zürich und zu Como. — Besonders in letzterer Stadt wurde sein Geist, seine Beredtsamkeit, sein vortreffliches Gedächtniß bewundert. — Er arbeitete viel, begnügte sich mit geringer Nahrung, und schlief auf der Erde. — Schnell von Stuffe zu Stuffe befördert, ward ihm 1500. die Würde eines Bischofs von Sitten übertragen. — Als päbstlicher Bothschafter ließ er sich zu Zürich nieder, wo er in der Probstey an der Kirchgasse seine Wohnung nahm. In allen Städten und Orten der Eidsgenossenschaft, wo er hinkam, ward er mit Kreuz, Fahne und Geläut der Glocken empfangen. *J. de Müller* IX. 250. 251. J. Fuchs II. 151. 156. S. Vögelin S. 46. 195.

2) Pabst Julius II., seit 1503. Nachfolger Pius III., der im gleichen Jahr Alexander VI, dieser 1492. Innocentius VIII. gefolgt war, vor welchem (1471 — 1484.) Sixtus IV., (1464 — 1471.) Paulus II., (1458 — 1464.) Pius II. die Päbstliche Würde bekleidet hatten. Chronologische Reihenfolge der Römischen Päbste. S. 564 — 574. (S. 280. 394.).

wogegen der heilige Vater jedem Ort der Eidsgenossenschaft, wie den Wallisern, ohne den Sold, 1000 Gulden Jahrgeld zahlt u. s. w. [1]).

Nachdem nun am 25sten Heumonat zu Luzern beschlossen worden, dem Pabste 6420 Mann zu bewilligen, hatte zwar der Auszug im August statt gefunden, und die Eidsgenossen waren ungehindert bis Varese und bis nach Contu vorgerückt; — als ihnen, in Folge kaiserlicher Abmahnung [2]), von ihren Obrigkeiten der Befehl zum Rückmarsche zu Chiasso zukam, welchem sie um so eher gehorchten, als sie mit dem Mangel an Lebensmitteln zu kämpfen hatten [3]).

Vermuthlich gaben die wegen des Chiasserzuges stattgefundenen Unterhandlungen dazu die Veranlassung [4]), daß am 7ten Februar 1511. zu Baden im Aargau von Kaiser Maximilian mit den Eidsgenossen und ihren Zugewandten eine neue Erbvereinigung abgeschlossen wurde; — durch welche, in Berücksichtigung der ewigen Richtung vom 11ten Junii 1474. [5]) und der Erbvereinigung vom Monntag vor Galli 1477. [6]), alle in benannten beyden Verträgen enthaltenen und durch den neuerrichteten Vertrag nicht modificirten Artikel bestätigt sind [7]), Sicherheit des Verkehrs, ohne neue Zölle, be-

1) J. Fuchs II. 156 — 159. Bemerkenswerth ist es, wie in der Lateinischen Bundes-Urkunde die Eidsgenossen sich benennen: „Nos-Burgimagistri, Sculteti, Ammani-civitatum, Patriarum, „Pagorum--magnificae e-magnae Ligae Veteris Superioris Alama-„niae". — — Manuscripte des seel. Hrn. Obmann Füßli. Beyträge zur Schweizergesch. B. V.

2) J. Fuchs II 178 — 183. 185 — 187.

3) J. Fuchs II. 191. 192.

4) Schon am 9ten Sept. 1510. war Freyherr Ulrich von Sax, als Bothschafter des Kaisers, auf dem Tage zu Zürich erschienen um einen Verband mit den Eidsgenossen zu erzielen, wofür er vielen guten Willen fand. J. Fuchs II. 185 — 187.

5) Es war diese ewige Richtung schon am 3. April zu Stande gekommen, aber erst am 11. Junii 1474. von König Ludwig XI. zu Senlis bekräftigt worden. S. 443.

6) 13. October 1477. — Auf den H. Kreuztag 1488. hatte König Maximilian mit den Eidsgenossen bereits einen Erbverein abgeschlossen, jedoch mit Ausnahme von Luzern, Schwyz und Glarus. S. 498. 517.

7) Und was sonst Artikel oder Punkten im Ewigen Bericht und

dingt; — festgesetzt wird, daß kein Theil seinen Unterthanen gestatten soll, wider den andern in Krieg zu ziehen; — daß in der Regel keine Parthey die Angehörigen der andern in Bündniß, Landrecht, Schutz, Schirm, noch Versprechen nicht annehmen soll, unter sorgfältiger Bestimmung des Verfahrens bey vorkommenden Anständen [1]).

Wenn somit der Eidsgenossen Verwicklung in die Angelegenheiten Italien's dazu mitwirkte, ein günstigeres Verhältniß zu Kaiser Maximilian, gestützt auf eine sichere Grundlage, wieder herzustellen; — so veranlaßte solche dagegen (zunächst das Mißlingen des Chiasserzuges,) vermuthlich durch

Erbeinung begriffen, davon in dieser Vereinung keine besondere Läuterung, Aenderung oder Meldung geschehen ist, hierin beschlossen, daß dieselben Artikel alle und ein jeder besonders in allen ihren Innhaltungen, Meinungen und Begreifungen gänzlich kräftig, beständig und in Würden seyen und bleiben sollen, zu gleicher Weis, als ob die alle Gemeinlich oder sonderlich mit ausgedrückten Worten hierin gesetzt und geschrieben wären.

1) Bey vorkommenden Anständen, darum die Partheyen gütlich nicht gerichtet oder vertragen werden möchten, soll der Kläger seine Gegenparthey zu Recht und Austrag erfordern vor den Bischof von Constanz oder den Bischof zu Basel. — Was gesprochen wird, (dem) soll ohne alles Weigern, Appellieren und Supplicieren nachgegangen werden; — es wäre denn, daß Jemand hierinn (zu erscheinen) durch redliche, ehehafte Sachen verhindert würde. — Späne und Irrungen, Lehen betreffend, sollen berechtet werden vor dem Lehenherr nach Lehensrecht; — Erbfälle und Frefel in den Gerichten und Enden, da die Güter gelegen, oder die Frefel beschehen sind, — andere Späne oder Irrung in den geordneten Gerichten, da der Antworter oder der Angeklagte gesessen ist. — Was in einer jeden Sache zu Recht gesprochen wurde, das soll — von allen Theilen — vollzogen werden, ohne alles Appellieren ausser in kleinfügen Sachen —, wo jeder solches Urtheil vor die nächste Oberkeit desselben Gerichts, in dem solches ergangen, — appellieren möge. — — — Manuscripte des seel. Hrn Obm. Füßli. Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VI. — Diese Bestimmungen sind um so bemerkenswerther, als es daraus sich ergiebt, daß die Eids'genossen, auch dem Hause Oestreich gegenüber, von dem Gerichtszwang des ihre Freyheit bedrohenden Reichs-Kammergerichtes und dem davon ausgehenden gefährlichen Einfluß des Römischen Rechts befreyt blieben. S. 405 — 406. 571 — 579.

Französischen Einfluß, beunruhigende innere Gährungen, welche sowohl im Wallis, als auch zu Freyburg unglückliche Auftritte herbeyführten.

Im Wallis erhob sich für lange Zeit ein sehr heftiger Partheykampf, weil die Führer der beyden Partheyen gerade die zwey mächtigsten und kräftigsten Männer des Landes waren. Der Eine das geistliche und weltliche Haupt des Wallis: Bischof Mathäus Schinner [1]; — der Andere Georg auf der Flüe; erst Mathäus Schinner's Gönner, dann dessen heftigster Feind; erst der Franzosen Gegner, dann ihr erkaufter Freund [2].

Dieser Letztere, bearbeitet, da er von des Bischofs Bundeserzielung hörte, ohne dessen Wissen und Vorbehalt, einen eigenen Verein zwischen Frankreich und Wallis, und schickt seinen Sohn, den Decan des Domstiftes, als Hauptmann mit einem Fähnlein Söldner zum König von Frankreich in die Lombardie [3]. — Als nun der Bischof von Rom nach Hause gekommen, verklagte er den Georg auf der Flüe persönlich zu Bern und zu Freyburg und vor allen Eidsgenossen, so daß demselben Bern sein Bürgerrecht aufkündete, und die Freyburger ihn gefangen setzten; — Letzteres auf Verlangen des Bischofs Mathäus Schinner, gegründet auf die Päbst-

1) Nachdem der 1483. (nach andern 1482.) zum Bischof erwählte Jost von Silinen, in Folge des 1487. mißlungenen Einfalls in's Eschenthal (S. 519.) und seiner allzugroßen Gemeinschaft mit Frankreich, verhaßt gemacht, durch den die Matze gegen ihn erhebenden Georg auf der Flüe aus dem Lande vertrieben und 1496. Domherr Nicolaus Schinner zum Bischof erwählt worden, folgte demselben 1500. in dieser Würde seines Bruders Sohn: Mathäus Schinner. H. J. Leu XVII. 213. 214. M. Schuler I. 466. 467.

2) Georg auf der Flüe (Supersaxo) aus dem Flecken Naters in dem Zehnten Brieg, reich und gewaltig, ein thätiger, geschickter, in den Angelegenheiten seines Landes bewanderter Mann, der Erste im Krieg und Frieden. — Der Bruder des Bischofs hatte mit dessen Nichte, und der Sohn derselben mit Georgs Tochter sich vermählt. — Diese Verbindung, wurde aber, statt unter beyden Familien ein gutes Einverständniß zu bewirken, zur Ursache ihrer Entzweyung. M. Schuler I. 467. J. Fuchs II. 163. *J. de Müller* IX. 251. *M. le Baron d'Alt* VI. 428.

3) J. Fuchs II. 163. 164.

liche Excommunication des Georgs auf der Flüe und auf den Erlaß eines Theils der Zehnten des Wallis, welche denselben als widerspenstig gegen die Befehle seines Fürsten erklärt hatten.

In Folge der durch des Bischofs Bruder: Caspar Schinner gegen Georg auf der Flüe erhobenen Anklage verlangte dieser einen Fürsprech, welche Verrichtung zu übernehmen, da die Mehrzahl [1]) der Rathsglieder sich entschuldigte, Alt Schultheiß: Ritter Franz von Arsent [2]) zu übernehmen sich gezwungen sah. — Wenn solcher aber sowohl durch eine den Gegner anklagende Vertheidigung seines Clienten [3]), als durch seine Weigerung, mit den Räthen und Burgern über das Urtheil sich zu berathen [4]), die Gegenparthey vermuthlich bereits sich miß-

1) Nach dem alten Teutschen Rechte wurden die Fürsprecher sowohl des Klägers, als des Beklagten aus den Mitgliedern der Gerichtsbehörde (den Urtheilssprechern) gewählt, indem ihnen sodann die Erlaubniß ertheilt ward, mit einigen Richtern Rath zu halten. — So war es an dem Landtage zu Kyburg. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1840. S. 7. 8.

2) Ritter Franz von Arsent aus einer sehr alten patricischen Familie entsprossen, aus welcher Hugo schon 1301. zu Freyburg im Ansehen stand, ward 1487. Heimlicher, 1491. Venner der Burg, 1494. des Kleinen Raths. — Er hatte 1495. einen Rechtshandel mit Peter Falk, machte hierauf eine Reise nach Palästina und ward daselbst zum Ritter geschlagen. — Nach seiner Rückkehr ward er 1507. zum Schultheissen erwählt, welche hohe Stelle er auch die beyden folgenden Jahre bekleidete, bis Dietrich von Englisperg 1510. sein Nachfolger wurde. — Er war vermählt mit der Tochter des Bernerischen Schultheissen Wilhelm von Dießbach (vermuthlich des Vaters Bruders Sohnes des 1475. verstorbenen Schultheissen Niklaus von Dießbach [S. 426. 428. 456. 457. 460.]), mit welcher er 5 Kinder erzeugte, von denen der ältere Sohn Diebold 1511 bereits Decan zu Freyburg war. Schweizerischer Geschichtsforscher I. 115. 116.

3) Er klagte im Nahmen seines Clienten, daß Bischof Schinner ihm ohne Grund seine Lehen entzogen, und seine Unterthanen gegen ihn aufstehen gemacht, indem er ihnen, ihm seine Rechte und Zinse zu bezahlen, verbothen habe. *M. l. B. d'Alt.* VI. 430

4) Schultheiß von Arsent hatte gewünscht, wegen der Angelegenheit des Georg auf der Flüe mit den Räthen und den 4 Ven-

stimmte; — so kam die Erbitterung zum vollen Ausbruch, nachdem es dem Georg auf der Flüe, aus seinem Verhaft zu entweichen, gelungen war; — weil der Verdacht obwaltete, daß jener diese Entweichung begünstigt hätte. — Da nun die Berner den Georg auf der Flüe, (welcher zuerst nach Neuenburg sich geflüchtet hatte, und von da nach Bern gebracht worden war) [1]), den Freyburgern nicht ausliefern wollten, so kam es so weit, daß der Ritter Franz von Arsent gefangen gesetzt, und der Verwendungen Bernerischer sowohl, als auch anderer Eidsgenössischer Gesandter ungeachtet, am 18ten Merz 1511. enthauptet wurde [2]); — zu welch schrecklichem Schlusse, neben der damahls allgemeinen Partheyung, von früherer Zeit her zu Freyburg vielleicht immer noch fortdauernde innere Mißverhältnisse mitgewirkt haben mögen [3]).

Wenn aber im Allgemeinen jenen unglücklichen Partheykämpfen im Wallis und in Freyburg die Bemühung Frankreichs zum Grunde lag, auf dem Wege unbefugter Anwerbung, dem Verbothe ihrer Obrigkeiten entgegen, Schweizer in seine Dienste zu locken, so hatte ungefähr gleichzeitig der Französische Landvogt zu Lugano sich erlaubt, (während des im Spätjahr 1510. unternommenen, bereits erwähnten sogenannten

nern sich zu berathen; — Venner Peter Falk hingegen bemerkte ihm, daß er mit dem Urtheil großen Unwillen einlegen werde, wenn er nicht mit den Räthen und Burgern sich berathe. Geschichte der Gefangennehmung und Hinrichtung des Schultheissen und Ritters Franz von Arsent von Freyburg von einem Ungenannten. Schweizerischer Geschichtsforscher. I. 119.

1) Auf der Neuenburger Weigerung marschierten die Freyburger bereits mit ihrem Panner gegen dieselben, welche den Georg von Supersax hierauf den Bernern zur Bewachung überliessen. *M. L. B. d'Alt.* VI. 434. 435.

2) Schultheiß Franz von Arsent, der, vor dem Genuß des Heiligen Sacramentes, feyerlich zu Gott sich erklärte, daß man ihm, in Betreff seines Vaterlandes, nichts vorwerfen könne, als jenes unglückliche Stillschweigen bei der Entweichung des Georg von Supersax, ging mit entblößten Füßen, in einen weissen Rock von Camelot gekleidet, zur Richtstätte, und empfing mit Standhaftigkeit den Todesstreich. *M. l. B. d'Alt.* VI. 441. 442.

3) S. 370 — 377. — Mit dem Tode des Schultheissen von Arsent war indeß der Streit zwischen dem Bischöf von Sitten

Chiasserzuges,) zwey Läufersbothen aus den Waldstätten, welche Missive von dem Bischof Schinner nach Rom bringen sollten, auffangen, ihre Briefschaften erbrechen, da man solche, nach Erwartung, gegen das Interesse der Französischen Krone gerichtet fand, den Einen Läufer umbringen, und ihre bloß hölzernen Büchsen [1]) zum Spotte öffentlich versteigern zu lassen. — In Folge der sowohl von den Blutsfreunden des ermordeten Läufers, als von den Schwyzern, wegen des erlittenen höhnenden Schimpfes erhobenen Klagen und bitterer Beschwerden fanden zwar zuerst mehrseitige Unterhandlungen statt, welche indeß damit endigten, daß am 10ten Weinmonat 1511. die drey Waldstätte ihre Eidsgenossen zum Auszuge mahnten; schon am 14ten Wintermonat die Schwyzer auszogen, die Mannschaft der drey Länder und von Freyburg zuerst bey Ponte Tresa eintraf, dann auf Varese zog, um die übrigen Eidsgenossen zu erwarten, mit welchen sie bis auf 2 Meilen von Mayland vorrückten; — als aber große Kälte eintraf, und sie von Hause keine Nachrichten bekamen, in der Besorgniß abgeschnitten zu werden, ihren Rückzug begannen; denselben jedoch mit schonungslosen Verheerungen bezeichneten [2]).

§. 51. Dieser noch weniger als fruchtlos zu nennende sogenannte kalte Winterzug war indeß nur ein geringes Vorspiel des bald darauf folgenden sogenannten großen Pavierzuges, welcher den Fortschritten der Franzosen auf Italiänischem Boden für einstweilen ein Ziel setzte.

und Georg auf der Flüe noch lange nicht zu Ende. — Georg auf der Flüe, da er in Bern keinen Urtheilsspruch erhielt, weil Bischof Schinner nur den Pabst für dessen Richter anerkennen wollte, wurde nach Rom versetzt. — Da er aber keines Vergehens überwiesen werden konnte, und daher wieder in Freyheit gesetzt wurde, so nahm er, nach dem Wallis zurückgekehrt, an seinem Gegner so bittere Rache, daß derselbe durch die Matze (S. 246.) von seinem bischöflichen Sitz und aus dem Lande vertrieben ward. *M. l. Bar. d'Alt.* VI. 444.

1) Anderer Herren Geleitsbüchsen waren sonst von Silber. J. Fuchs II. 255.

2) J. C. Zellweger II. 345. 346. Manuscripte des seel. Hrn. Obm. Füßli. Beyträge zur Schweizergeschichte Band VI. — J. Fuchs II. 295 — 297. R. Glutz-Blozheim 255 — 257.

Mag es auch nicht leicht seyn, den innern Zusammenhang jener wechselvollen Kämpfe herzustellen, welche, seit dem Ende des Fünfzehnten Jahrhunderts, Italien so lange Zeit hindurch beunruhigt und verwirrt haben; besonders die Ursachen jener damahls so zahlreichen politischen Frontveränderungen aufzufinden, so scheint es dennoch, auch bey nur flüchtigem Ueberblick, klar zu werden, daß jene große Bewegung in sofern von Frankreich ausging, als dessen Könige immer weiter sich auszudehnen, mit oder ohne die Kaiserkrone, damahls schon ein entscheidendes Uebergewicht zu erringen sich bestrebten, das besonders diejenigen Europäischen Mächte mit dem Untergange bedrohte, welche dem ungleichen Kampfe vereinzelt nicht gewachsen waren, mithin desto eher zum Zusammenwirken ihrer Streitkräfte gegen den gemeinschaftlichen Gegner sich veranlaßt fanden.

Wenn aber das Haupt der Katholischen Kirche, in seiner Stellung als Fürst des Kirchenstaates, um in Italien und in Europa das Gleichgewicht wieder herzustellen, sich gleichsam an die Spitze stellte; so läßt solches um so leichter sich erklären, als, nachdem es schon im Vierzehnten Jahrhundert den Französischen Königen gelungen war, den Römischen Stuhl einer Art von Vormundschaft zu unterwerfen [1]), nunmehr auch König Ludwig XII. es nicht unterließ, gleichzeitig mit geistlichen und mit weltlichen Waffen den Pabst anzugreifen, indem er einen seiner Vasallen gegen denselben, als gegen seinen Lehensherrn, unterstützte [2]); — und ihm, als dem Oberhaupt der Kirche eine Kirchenversammlung gegenüberstellte.

In letzterer Beziehung hatte solcher damit begonnen, eine Versammlung der Französischen Geistlichkeit zuerst nach Orleans, dann nach Tours zu berufen, woselbst er am 14ten September 1510. von den alldort versammelten Prälaten dazu bevollmächtigt wurde, den Pabst zu bekriegen, sey es, um sich

1) S. 226.

2) Alphonso von Este, Herzog zu Ferrara, hatte, obschon Pannerträger des Römischen Stuhles, immer enger an Frankreich sich angeschlossen, hatte seine Geschütze zu Chaumonts Heere stoßen lassen, und vergessen, daß sein Herzogthum ursprünglich vom Stuhle Petri zu Lehen gehe. — König Ludwig XII., welcher von dem Herzog von Ferrara ein Schutzgeld von 30,000 Ducaten empfing, unterstützte denselben im Kampfe gegen seinen Lehensherrn. W. Havemann II. 333. 335. 347. 348.

selbst, oder, um seinen Verbündeten den Herzog von Ferrara zu vertheidigen, und zu diesem Ende hin Bologna zu besetzen; — weltliche Angelegenheiten betreffend, seine Verbindungen mit dem Pabst abzubrechen, und die Beschlüsse des Conciliums von Basel zu vollziehen [1]). — Nachdem er nun auf den 11ten April 1511. ein Concilium der Gallicanischen Kirche zu Lyon besammelt; so gelang es ihm, durch fünf Cardinäle, welche von Pabst Julius II. sich getrennt hatten, auf den 1sten September 1511. ein allgemeines Concilium nach Pisa ausschreiben zu lassen, welches jedoch daselbst so ungünstige Aufnahme fand, daß die Cardinäle schon am 14ten November Pisa wieder verliessen, und nach Mayland sich begaben [2]), während der Pabst durch eine Bulle vom 18ten Julii nach St. Johann im Lateran auf den 19ten April 1512. eine Kirchenversammlung berufen [3]), und am 5ten October 1511. eine mit König Ferdinand und dem Venetianischen Senate abgeschlossene, unter dem Nahmen der heiligen Ligue bekannte Verbindung feyerlich bekannt gemacht hatte, wodurch die Verbündeten sich erklären, ihr Bündniß bezwecke, die durch die gesetzwidrige Kirchenversammlung zu Pisa mit einer Spaltung bedrohte Einheit der Kirche aufrecht zu erhalten, dem h. Stuhle die Stadt Bologna und jedes andere ihm mittelbar oder unmittelbar zugehörige Lehen wieder zu verschaffen u. s. w. [4]). — In Folge dieses Bündnisses sammelten die Verbündeten ihre Streitkräfte zu Imola, und schritten sodann zur Belagerung der von einer Französischen Besatzung muthvoll vertheidigten

1) Allein anderseits protestirte die ganze Geistlichkeit der Bretagne, welche auf dieser Versammlung sich befand, am 26. Sept. daß sie nicht Theil der Gallicanischen Kirche ausmache, und daß sie jedem Schluß sich entziehe entgegen der Ehre des h. Stuhls und günstig den Lehren des Conciliums von Basel. *J. C. L. Sismonde de Sismondi* XV. 545.

2) H. F. Berthes II. 204. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 164. 165 W. Havemann. II. 380.

3) Diese Lateran'sche Kirchenversammlung wurde wirklich am 3. May 1512. von dem Pabst eröffnet. — Trotz des Krieges hatten viele Prälaten aus Italien, Spanien, England und Ungarn zu Rom sich versammelt. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 237. 560.

4) J. C. L. Simonde Sismondi. XIV. 159.

Stadt Bologna, welche der ausgezeichnete Französische Feldherr: Gaston von Foix entsetzte; — dann nach Brescia eilte, daselbst die Venetianer schlug, und sodann wieder zurückkehrte, die Verbündeten zu verfolgen, und zu einer Schlacht zu zwingen. — Es gelang ihm solches am 11ten April 1512. bey Ravenna, woselbst nach einem sehr schweren, lange unentschiedenen Kampfe die Franzosen den vollständigsten Sieg errangen [1]).

Dieser Sieg war die Ursache, warum die nicht lange nach dem kalten Winterzuge eingeleiteten Unterhandlungen wieder abgebrochen wurden, durch die der Friede zwischen dem König von Frankreich und den Eidsgenossen hätte wieder hergestellt werden sollen; — welche Friedensunterhandlungen bereits insofern erfolglos geblieben waren, als die Schweizerischen Ansprüche und die Französischen Anerbiethungen zu weit auseinander gingen [2]). — So wie nun der Sieg bey Ravenna noch hinzu kam, entfernten sich die Französischen Abgeordneten, ohne Abschied zu nehmen; — was zur Folge hatte, daß die schon seit längerer Zeit in der Eidsgenossenschaft verbreitete feindselige Stimmung gegen Frankreich, so weit sich verstärkte, daß von angesehenen Kriegsleuten aus beynahe allen Eidsgenössischen und den Zugewandten Orten zu Baden eine Zusammenkunft statt fand, in welcher beschlossen wurde, in Airolo sich zu besammeln, um den König von Frankreich, von sich aus zu befehden. — Unter solchen Umständen erliessen die Tagherren den einstimmigen Beschluß, am 6ten May in der gesammten Eidsgenossenschaft die Waffen gegen den König von Frankreich zu ergreifen, indem sie, nach den Bestimmungen der Erbeinung, vom Kaiser begehrten, daß er seine Truppen und Hülfe vom Könige von Frankreich zurückziehe, und ihm wider den Pabst und die Eidsgenossen den Durchzug nicht erlaube, vielmehr den Letztern sein Land öffne, und gegen Bezahlung Lebensmittel und Zufuhr gestatte [3]).

1) Aber mit großem Verluste; selbst der Held des Tages blieb auf dem Schlachtfelde. R. Glutz-Blozheim 260.

2) Im Anfang anerbothen die Französischen Abgeordneten nicht mehr als 8000. Gulden, wogegen die Eidsgenössischen Tagherren 200,000 Gulden verlangten. J. Fuchs II. 313. 314.

3) Am 29. April wollte man den Anschlag vollends ins Reine bringen. — Auf dem bestimmten Tage in Zürich kam man überein,

6000 Schweizer hätten zu Chur für den Dienst des Pabstes, und ebenso viel für Venedig sich versammeln sollen; aber obschon diese beyden Mächte nur einen Rheinischen Gulden auf den Mann Handgeld zahlten, während die Franzosen weit mehr gegeben hatten; — so war dennoch die Erbitterung gegen die Franzosen so groß, daß das zu Chur versammelte 20,000 Mann starke Heer, über welches dem Freyherr Ulrich von Hohen-Sax [1]) das Commando übertragen wurde, während seines Zuges durch das Bisthum Trient und die Landschaft Verona das Ausbleiben der Löhnung, den Mangel an Lebensmitteln und jegliches Ungemach, ohne Murren ertrug [2]).

Nachdem nun das Schweizerische mit dem Venetianischen Heere [3]) bey Villa-Franca sich vereinigt, Verona seine Thore ihnen eröffnet, und sie über den Mincio gesetzt hatten, so vertheilte der Französische Feldherr: Herr de la Palisse einen Theil seines Heeres in die festen Plätze, konnte aber mit dem Ueberreste desselben gegen die immer weiter

sich am 6. May in Chur zu sammeln. — (Abscheide zu Zürich 14 April und 30. April 1512.) A. von Tillier II. 59 60. — Die Graubündner erklärten, daß von ihrem Bunde mit den Cantonen (den Eidsgenössischen Orten) und dem mit Frankreich der erstere, welcher der ältere war, den Vorzug haben sollte. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 240.

1) Freyherr Ulrich von Hohen-Sax, welcher 1488. mit seinen beyden Schlössern Forsteck und Bürgeln in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen worden, hatte in einer langen Reihe von Jahren um die Eidsgenossen große Verdienste sich erworben. — In der Schlacht bey Frastenz im Schwabenkrieg hatten ihm dieselben, da er neben Heinrich Wolleb die Ehre dieses Tages vorzüglich erringen half, (S. 598.) zwey von den größten Feldstücken geschenkt. — Er war denselben wiederhohlt behülflich in den Unterhandlungen mit dem Kaiser Maximilian, so wie er auch 1503. den Frieden mit dem König von Frankreich vermitteln half. J. Stumpf II. 329. A. Werdmüller II. 105. 106. H. J. Leu XVI. 129. H. H. Füßli. (Schw. Mus. v. 1787. H. 7. S. 627.)

2) J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 242. 243.

3) Bestehend aus 400 Cürissern, 800 leichten Reutern, 6000 Mann Fußvolk und gutem Geschütz unter dem Commando des Feldherrn Joh. Paul Baglioni. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 245.

vorrückenden Schweizer um so weniger das Feld behaupten, als die meisten bey solchem stehenden Teutschen solches verlassen hatten [1]). — Am 5ten Junii ergab sich den Verbündeten die Stadt Cremona; am 11ten hielt Cardinal Mathäus Schinner, als Gubernator des h. Bundes, seinen feyerlichen Einzug zu Mayland; und am 15ten Junii sah der Französische Feldherr zur Räumung von Pavia sich gezwungen, so daß nunmehr den Franzosen in ganz Italien nichts mehr übrig blieb, als die Schlösser von Mayland, Cremona, Trezzo, und die Lanterne von Genua [2]).

Nach des Feldzugs Beendigung entließ der Cardinal die Mehrzahl der Eidsgenossen sehr belobt und wohl bezahlt. — Der Pabst ertheilte ihnen, in einer eigenen Bulle, auf ewige Zeiten den Titel: „Beschirmer der Freyheit der Kirche“ [3]),

1) Kaiser Maximilian ließ alle Teutschen, die bey dem im Herzogthum Mayland stehenden Französischen Heere waren, auffordern, dasselbe zu verlassen, und nicht mehr gegen den Pabst zu kämpfen; — diese Teutschen, die fast sämmtlich Tyroler und unmittelbare Unterthanen des Kaisers waren, gehorchten ohne Verzug. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 247.

2) Auch aus Genua waren die Franzosen rasch vertrieben worden, indem der im Venetianischen Heere dienende Janus Fregoso mit einer kleinen Schaar nach Genua sich begab, und die Würde des Dogen annahm, mit welcher auch sein Vater bekleidet gewesen. — Wenn zu jener Zeit das in Italien stehende Französische Heer nicht stärker war, so mochten hiezu wesentlich mitwirken einerseits die (im Interesse seines Herrn) unzeitige Sparsamkeit des königlichen Zahlmeisters, welcher, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, keine Werbungen anstellen wollte, anderseits daß der König von Frankreich von einem Einfall der Engländer und Spanier in Guyenne, von Erstern auch in der Normandie und in der Bretagne sich bedroht sah. W. Havemann II. 424. 431. 432. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 251.

3) Lt. Urk. vom 5. Julii 1512. und Begleitschreiben vom 22. Julii 1512. Man. des seel Hrn. Obm. Füßli: Beytr. zur Schweiz. Gesch. Band VI. — Wenn die Aufschrift des Letztern lautet: „Dilectis Filiis Duodecim Cantonibus magnae ac veteris ligae Superioris Allemaniae Ecclesiasticae Libertatis Defensor: (Defensoribus) Confoederatis nostris;“ — während J. J. Trivulzio am 12. Jenner 1512. der Aufschrift sich bediente: „M. Dom. Confoederatis pocius Magnae Ligae superioris Helvetiorum Ale-

gab ihnen zwey Panner mit dem Päbstlichen Wappengeziert [1]) und überdieß jedem Orte ein besonderes Panner von Seidendamast, mit einem Bilde darauf nach eigener Wahl.

Als die Bestimmung eines neuen Beherrschers über Mayland nunmehr zur Frage kam, so dauerten die dießfälligen Unterhandlungen zwar längere Zeit; — zuletzt aber gewann auf dem Tage zu Mantua die mit derjenigen des Pabstes übereinstimmende Meinung der Schweizer die Oberhand, nach welcher beschlossen wurde, dieses Herzogthum dem 23 Jahr alten, ältesten Sohn Maximilian des vertriebenen (1508. in Französischer Gefangenschaft verstorbenen) Herzog Ludwig Sforza [2]) zu übergeben.

Das Verhältniß dieses neu einzusetzenden jungen Herzogs Maximilian zu den Eidsgenossen wurde durch einen auf St. Michaelis 1512. zu Baden abgeschlossenen Vertrag festgesetzt, nach welchem der Eidsgenossenschaft und ihren Zugewandten für die Eroberung des Mehrtheils des Herzogthums Mayland 200,000 Ducaten (in terminweisen Zahlungen) ausgerichtet werden, gemeinen Eidsgenossen für treues Aufsehen und höfliche Achtung zu bemeldtem Herzogthum eine jährliche Pension von 40,000 Ducaten gegeben werden, die drey Herrschaften Lauis, Luggarus und Domo gemeiner Eidsgenossenschaft bleiben und ihr gewonnenes Eigenthum, (nach dem Innhalt der alten Capitulate) gemeine Eidsgenossen und ihre

manie purregii congregatis" und der Doge von Venedig in einem Schreiben vom 28. Junii 1512. von „dominis Helvetiis" spricht/ so scheint hieraus sich zu ergeben, daß schon damahls eine Art von Uebergangsperiode statt fand, indem man, wenn auch in der wohlwollenden Absicht, den nationalen Stammbaum der Schweizer gleichsam bis auf die Helvetier zurückzuführen, die Teutsche Abstammung derselben allmählig übersehen, und dadurch die irrthümliche Voraussetzung aufkommen ließ, als ob der Ursprung der Schweizer von demjenigen der Teutschen verschieden sey; — was, in Verbindung mit noch andern dazu mitwirkenden Ursachen, in mehrseitiger Beziehung von weit tiefer eingreifenden und viel weiter reichenden Folgen war, als solches beym ersten Anblicke scheinen mag.

1) Die zwey Hauptpanner wurden zu Baden in die Kirche aufgehängt; — nach dem Abschiede vom 6. Sept. 1512. wurde aber befohlen, sie nach Einsiedeln zu thun. A. Glutz-Blozheim. 279. 280.

2) S. 620.

Verwandten in allem Herzogthum Mayland zollfrey seyn sollen bis auf den Graben der Stadt Mayland. — Dagegen soll die Eidsgenossenschaft den Herzog bey seinem Staat und Herzogthum helfen schirmen und behalten; — also, wenn er ihrer Hülfe nothdürftig würde, daß sie ihm, nach Erforderniß der Noth, die sollen zuschicken mit Hauptleuten, Vennern u. s. w. versehen; — doch in Besoldung des Herzogen u. s. w. [1])

Zu der feyerlichen Einsetzung des Herzogs wurde, nach dem ausdrücklichen Wunsche der Mayländer, eine Eidsgenössische Ehrengesandschaft nach Mayland abgeordnet [2]). — Am 29sten Christmonat hielt Herzog Maximilian seinen feyerlichen Einzug in die Stadt Mayland. — Am Thore empfingen ihn die Abgesandten sämmtlicher Eidsgenössischer Orte, mit ihnen der Eidsgenossen Oberster Feldherr und Hauptmann in Italia: Ulrich, Freyherr von Hohen-Sax [3]). — Im Nahmen aller Eidsgenossen beglückwünschte den Herzog, in zierlicher Lateinischer Rede, Ammann Johann Baptist Schwarzmurer von Zug [4]); — in einer vergoldeten Silberschaale überreichte ihm Bürgermeister Felix Schmid von Zürich [5]) die Schlüssel der Stadt Mayland; — im Nahmen seines Herrn, des Kaisers Maximilian, belehnte den-

1) Valerius Anselm IV. 299 — 301.

2) Von jedem Orte erschienen Gesandte. A. von Tillier II. 69.

3) Daß der Freyherr von Hohen-Sax neben jenem glänzenden noch mehrere unfreundliche Tage in Mayland erlebt hatte, ergibt sich aus einem, Mittwoch vor Martini 1512. an Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich gerichteten Schreiben, worin er ernstlich dafür bittet, daß sie, angesehen, daß ihm die Lombarder weder Wort, Werk, noch Glauben halten wollen, fürohin ein Begnügen an ihm alten Mann haben, und ihm, (für ihn) eine Abfertigung dem Cardinal und Legaten zuschicken wollen. Manuscript des seel. Herrn Obm. Füßli. Beytr. zur Schweiz. Gesch. Band VI.

4) Ein wohlgestalteter vieler Sprachen kundiger Mann, welcher schon im Burgundischen Kriege bey Grandson als Officier stand. H. Fuchs II. 503.

5) Felix Schmid (geb. 1454. verst. 13. Junii 1524.) aus einem schon seit Anfang des Dreyzehnten Jahrhunderts in Zürich verbürgerten, früherhin in Oestreichischen Beamtungen stehenden, in mehrseitigem Grundbesitze begüterten Edeln Geschlechte, Hein-

selben der am 29sten November zum Cardinal erhobene Bischof von Gurk mit der Herrschaft seines Vaters; -- nach abgelesener kaiserlicher Belehnung, übergab ihm der Cardinal von Sitten die Zierden der herzoglichen Würde; — und das Volk von Mayland begrüßte den Sohn seines alten Herzogs mit unbeschreiblichem Jubel.

§. 52. Dessen ungeachtet blieb die Freude und die Ruhe des Herzogs Maximilian nur von sehr kurzer Dauer. — Wenn der König von Frankreich schon im Spätjahr 1512. neue Unterhandlungen mit den Schweizern anzuknüpfen versucht, jedoch nur nach der am 1sten Februar 1513. erfolgten Abtretung der Schlösser von Lugano und Locarno für seine am 11ten Februar zu Luzern eintreffende Gesandschaft freyes Geleit empfangen hatte [1]; — wenn nach derselben Eintreffen zwar auf mannigfache Weise über den Frieden unterhandelt wurde, über Mayland aber keine Uebereinstimmung zu Stande

richs Sohn, Ritters des heiligen Grabes und Dienstmanns der Grafen von Thierstein, vermählt 1484. in erster Ehe mit Sabina von Scharnachthal, 1487. in zweyter Ehe mit Margaretha von Dachselhofen, hatte schon 1476. als Fähnrich der Schlacht bey Murten, 1499. als Hauptmann dem Schwabenkrieg, 1503. dem Zuge nach Bellenz und gegen Locarno beygewohnt, war 1489. Mitglied des Großen Rathes, 1505. Landvogt zu Kyburg, 1510. Bürgermeister geworden, welche Würde er bis zu seinem am 24. Junii 1524. erfolgten Hinschied bekleidete. — Er wohnte im Hause zum Steg bey der untern Brücke. Es ist derselbe der Stammvater dieses in männlicher und weiblicher Stammfolge bis auf unsere Zeiten fortdauernden, sehr alten Geschlechtes. David Schinz: Genealogische Notizen betreffend das Adeliche Geschlecht der Schmiden. S. Vögelin S. 312. G. Meyer von Knonau. II. 217.

1) Auf dem Tage zu Baden auf St. Michaelis erklärte die Mehrheit sich dahin, daß der König von Frankreich vor allem aus das Herzogthum Mayland räumen solle; dann würde man, jedoch nicht ohne Vorwissen des Pabstes, des Kaisers und der Venetianer, anhören (Abschied zu Baden 29. Sept. 1512.). Endlich erhielt die Französische Gesandtschaft ihr Geleit auf die einzige Bedingung, Lugano und Locarno zu räumen, und keine Anwerbung in der Schweiz vorzunehmen welche Verpflichtungen sie in einer besondern Verschreibung einging. (Abschied zu Luzern 22. Dec.) A. v. Tillier II. 71. 72. — Nach erfolgter Abtretung

gebracht werden konnte; und die Französische Gesandschaft, ihrer entgegengesetzten Zusicherung ungeachtet, Werbungen sich erlaubte; — so entfernte sich dieselbe, nach der ihr von den Tagherren zu Luzern am 1sten April 1513., auf ihre Vorschläge ertheilten Antwort [1]), nach ganz erfolgloser Bemühung, um so eher, als in der Zwischenzeit zwischen ihrem König und Venedig eine Verbindung zu Stande gekommen, und derselbe bey Lyon zum Einbruch in Italien bereits ein Heer versammelt hatte [2]).

Nachdem früher schon, den Französischen gegenüber, die Mayländischen Gesandten die Angelegenheit ihres Herrn

an die 12 Orte ertheilten dieselben dem Flecken und Thal Lauis (Lugano) Statuten, Ordnungen und Freyheiten, worin von Seite der Lauiser, auf den Fall hin, daß die Eidsgenossen weiter Städte und Landschaften gewönnen, das Begehren ausgesprochen ist, nicht unter dieselben gestossen (nicht damit vereinigt) zu werden; — so wie auch, daß, ausgenommen in den Wochenmärkten, kein Fremder zu Lauis feil haben, noch verkaufen soll. (Manus. des seel. Hrn. Obmann Füßli. Beytr zur Schw. Gesch. Bd. VII.); woraus es sich ergibt, daß damahls, auch auf der Italiänischen Gränze, keine Neigung dazu statt fand, weder dem Centralisationsprincip zu Gefallen, seine besondern Freyheiten aufzuopfern, noch die Fremden, auf Kosten der Einheimischen, zu begünstigen.

1) Die Eidsgenossenschaft behalte den Pabst und den Kaiser sowohl, als alle übrigen Verbündeten vor, und müsse auf Räumung des Herzogthums Mayland und der Grafschaft Asti dringen. Die Französische Gesandtschaft soll sich aller Umtriebe zu Anwerbung von Truppen enthalten. (Abschied zu Luzern 1. April 1513) A. von Tillier II. 73.

2) Nachdem Pabst Julius II. in der Nacht vom 21. Februar verstorben, und Leo X. (Johann von Medicis) am 11. Merz 1513. an dessen Stelle zum Pabst erwählt worden war, unterzeichnete König Ferdinand am 1 April zu Bearn für die Spanischen Gränzen einen Waffenstillstand auf ein Jahr mit König Ludwig XII. wodurch es dem Letztern, seine Heere nach Italien zurückzuführen, erleichtert wurde. — Schon vorher war am 24. Merz 1513. zwischen dem König von Frankreich und Venedig ein Bündniß zu Blois unterzeichnet worden, nach welchem die Venetianer sich verpflichteten, Mitte May's mit 800 Küriissern, 1500 leichten Reutern und 10,000 Mann zu Fuß ins Feld zu rücken,

auf verschiedenen Tagen den Eidsgenossen auf das Dringendste empfohlen hatten[1]), so sahen solche jetzt um so mehr sich veranlaßt, dem Bündniß zufolge, bewaffnete Unterstützung zu begehren, als ihrem Herzog, ausser den Schweizern, keine andere menschliche Stütze mehr übrig blieb[2]). — Diesem Begehren entsprechend, beschlossen die Schweizerischen Eidsgenossen, welche ihre Ehre an Maylands Vertheidigung knüpfte, dem Herzog Maximilian mit 4000 Mann zu Hülfe zu ziehen, deren Aufbruch auf den 4ten May festgesetzt wurde[3]). Als aber das aus 16000 Mann Fußvolk und 2000 Reutern bestehende Französische Heer[4]) das Gebirge überschritten hatte, und über Susa gegen Asti sich bewegte, während von einer andern Seite der Venetianische Feldherr: Bartholomäus von Alviano an der Spitze von 10,000 Mann zu Fuß und zu Pferd gegen Verona vorrückte, und noch überdieß eine Französische Flotte vor Genua sich zeigte, so erkannten die Eidsgenossen, daß ihr (bereits über die Alpen gezogenes) kleines Heer von 4000 Mann zu des Herzogthum Mayland's Vertheidigung nicht genüge, weßnahen die Tagherren zu Zürich für einen neuen Auszug von 8000 Mann sich entschieden[5]); wozu es die höchste Zeit war, indem inzwischen der Französische Vortrab Asti und Alessandria besetzt hatte, die Venetianer, nach Vallegio's und Peschiera's Einnahme, über den Po gegangen, in Genua der Französische Anhang obgesiegt, Mayland dem König von Frankreich sich ergeben, noch andere Städte dessen Beyspiel befolgt, neben Como nur Novarra dem Herzog geblieben war, wohin derselbe mit dem ersten Schweizerischen Zuzuge und einigen hundert Lom-

während der König zu gleicher Zeit mit einem mächtigen Heere die Lombardie überziehen sollte. J. C. L. Simonde Sismondi. XIV. 325 — 327.

1) Abschied zu Luzern 17. Jenner und 15. Merz 1513. A. von Tillier II. 74.

2) Der Vicekönig von Neapel zog sich zurück, ohne dem Herzog von Mayland Hülfe zu leisten.

3) Abschied zu Zürich 10. April 1513. A. von Tillier II. 74.

4) Es bestand dieses Heer aus 1200 Cürissern, 800 leichten Reutern, 8000 Landsknechten und 8000 Franzosischen Freybeutern. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 327.

5) Abschied zu Zürich 18. May 1513. A. von Tillier II. 76.

bardischen Streitern sich begeben, von dem ihm auf dem Fuße nacheilenden Französischen Heere aber daselbst eingeschlossen, ähnlichen Gefahren, wie einst (13 Jahre früher) sein unglücklicher Vater sich ausgesetzt sah.

Am 4ten Junii begann die Beschiessung gegen die Mauern von Novarra, das mit unerschütterlichem Muthe von den Eidsgenossen vertheidigt ward, die den Belagerern Geschütz wegnahmen, ja, die geöffnete Sturmlücke noch breiter zu machen, ihnen sich anerbothen [1]). — Auf die Kunde hin des über den Simplon, den St. Gotthard und über den Vogelberg herannahenden Schweizerischen Entsatzes [2]), hoben die Franzosen die Belagerung auf. — Mit unbeschreiblicher Freude empfingen am Abend des 5ten Junii die Belagerten die ihnen zu Hülfe ziehenden 5000 Eidsgenossen, welche, nach einiger Ruhe und Erquickung, zu des überlegenen Gegners unverweiltem Angriffe sich entschlossen.

Am 6ten Junii 1513, vor Tagesanbruch, zog das Eidsgenössische Heer, durch Gebeth gestärkt [3]), 9000 Mann stark,

1) J Stumpf (II 461.) zufolge war der Eidsgenossen Oberster Hauptmann in Novarra: Conrad Engelhard von Zürich ein gar ernstlicher und herrlicher Mann. — Conrad Engelhard, (von welchem ein Stammesgenosse schon 1370. des Raths) war 1505. Zunftmeister, 1507 Hauptmann über die in königl. Französischen Diensten vor Genua gezogenen Zürcher, 1509. Vogt zu Greifensee und 1517. Landvogt zu Kyburg geworden. Er starb 1524. H. J Leu VI. 352. 353.

2) Caspar Goldlin (S 604.) Landrichter (Landvogt) zu Lauis (Lugano), that sein Möglichstes, um jenen so ersehnten Zuzug zu beschleunigen, indem er am 5. Junii den in das Herzogthum Mayland zu ziehen verordneten Hauptleuten der Eidsgenossenschaft berichtete, daß er zu Mayland gewesen sey, daß es fast Noth thue, daß sie eilends kommen, Tag und Nacht, weil die Venetianer mit einem großen Zug vor Cremona ziehen; — darum lasse er sie das im Besten wissen; — denn zu besorgen sey, die Stadt Mayland falle ab; — so wie er auch am Tage darauf an den Commissarius zu Bellenz schreibt, daß er auf der Straße den Hauptleuten und den Knechten entbiethen möchte, daß sie eilends wollen vorwärts ziehen bey Tag und bey Nacht; denn es thue wohl Noth. — Manuscr. des sel. Herrn Obmann Füßli. Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VII.

3) Es ist sehr bemerkenswerth, daß während die damahligen

hinaus dem doppelt so zahlreichen Feinde entgegen; in drey Colonnen abgetheilt, um mit der einen auf Umwegen den feindlichen Landsknechten in die Seite zu fallen, mit der andern gerade auf den Feind loszugehen, mit der dritten dessen Reuterey zu beobachten. — Im Angesicht des Französischen Lagers angelangt, knieeten sie noch einmahl nieder zu ernstlichem Gebethe und rückten dann vorwärts gerade auf die feindliche Artillerie zu, ohne sich durch einen heftigen Anfall, den Robert von der Mark mit 300 Küriſſern auf sie machte, erschüttern zu lassen, und, ohne dadurch den Muth zu verlieren, daß das Geschütz Mehrere ihrer Anführer getroffen, und ganze Reihen ihrer Krieger weggerissen hatte. Dieses niederschmetternden Geschützfeuers ungeachtet eilten sie stets noch weiter vorwärts, bis sie der feindlichen Batterien sich bemächtigt hatten, und dieselben nunmehr gegen ihre Gegner umkehrten [1]); obwohl sie deren Besitz in heissem blutigem Kampfe gegen die solche sehr tapfer vertheidigenden Teutschen Landsknechte theuer erkaufen

Schweizer zu Nachahmung fremder Sitte und Unsitte nur zu sehr sich geneigt fanden, sie wenigstens in sofern dem Beyspiel ihrer Väter getreu blieben, daß sie vor der Schlacht, Gott um Seinen Beystand anriefen, und, nach verliehenem Sieg Ihm dafür dankten. Obschon dieselben in jener Zeit, als unter den Nahmen der ersten Helden auch die ihrigen glänzten, von dem Uebermuth, der die Glücklichen zu verfolgen pflegt, nicht frey blieben, so knieeten sie nichts desto weniger, gleich wie ihre Väter, in der ernsten Stunde des letzten Entscheides in tiefer Demuth vor dem Allmächtigen Lenker des Schicksals, der auch den Fehlbaren nicht verläßt, so lange er Ihn anruft; und in unglücklicher Verblendung noch nicht so weit fort geschritten ist, sich selbst der Weltregierung bemeistern zu wollen (Band I. S. 385. 386. Band II. S. 40 156. 158. 162. 163. 473. 474. 483. 485. 492. 595. 597. 598. 604. 606.)

1) Hier fiel man nieder auf die Kniee, bethete und befahl sich Gott mit ernstlicher Anrufung Seiner Hülfe und Stärke; — darauf that man einen Anlauf an den Feind; — der stund still in seinen Ordnungen. — Plötzlich aber ging das Geschütz ab unter die Eidsgenossen, und traf nur zu wohl, daß der Eidsgenossen viel redlicher Mannen erschossen wurden. — Es liefen aber die Lebenden in der Todten Erschossenen Lucken, damit die Ordnung nicht getrennt werde. H. Bullinger.

mußten [1]); — ja indem der Sieg erst dann zu Gunsten der Schweizer sich entschied, nachdem es der durch die Französische Reuterey aufgehaltenen Seiten-Colonne, sich hindurch zu kämpfen, und in den Feind zu fallen, gelungen war. — Das ganze Französische Heer löste sich nun auf, mit Zurücklassung des Geschützes, Gepäckes und Lagergeräthes — 8000 Franzosen und Landsknechte lagen auf der Wahlstatt. — Die Sieger, welche in der dreystündigen Schlacht 1500. Mann, (vorzüglich durch das Geschütz) verlohren hatten [2]), dankten auf dem Schlachtfeld dem Allmächtigen für den ihnen gnädig verliehenen Sieg. — Noch am gleichen Abend kamen einige der durch Graubündten gezogenen Schweizer; und den folgenden Tag das ganze Heer; — alle äusserst betrübt, daß es ihnen nicht vergönnt war, die Gefahr mit ihren Miteidsgenossen zu theilen. — Während die Franzosen es nicht wagten, Halt zu machen, sondern unaufhaltsam über die Gebirge zurückkehrten, beeilten sich alle Städte, welche derselben Fahnen aufgepflanzt hatten, dem Herzog Maximilian ihre Unterwerfung zuzustellen; und lösten sich von dem begangenen Fehler durch Geldsummen, welche unter die Schweizer vertheilt wurden.— Auch aus Genua sahen die Franzosen sich vertrieben, und Octavio Fregoso zu der Würde des Dogen erhoben [3]).

Mit der Schlacht bey Novarra hatten die Schweizer den Culminationspunkt ihres Heldenruhmes sowohl, als ihres politischen Einflusses erreicht; — nur zu bald aber mußten sie es erfahren, daß bey Völkern, so wie bey einzelnen Menschen ein überspannter äusserer Glanz nur zu leicht die innere Ruhe, wo nicht zerstört, doch in hohem Grade sie gefährdet. Diese Störung des innern Friedens wurde zunächst durch den nur zu gegründeten Verdacht veranlaßt, daß, während die Eidsgenos-

1) Hier wurde das Gedränge so heftig, daß man nicht mehr mit Hellebarden und Streitäxten, sondern mit Dolchen und Beymessern focht. Bernerisches Neujahrsblatt für 1844 S. 15.

2) R Glutz-Blozheim. S. 323. — Von Bern Stadt und Land, befanden sich unter den Todten und Verwundeten über 200, besonders wurde der Tod des tapfern Hauptmanns Benedict von Weingarten bedauert. Bernisches Neujahrsblatt für 1844. S. 15.

3) L. Meyer von Knonau I. 315. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 339 — 343.

sen gegen die Franzosen in offenem Kriege standen, im Innern ihres Landes mehrseitige Bemühungen und Machinationen zu Gunsten derselben statt gefunden. — Schon am 21sten Merz hatte Zürich, welches die drohende Gefahr frühe erkannt, seine Besorgnisse allen Eidsgenössischen Orten mitgetheilt [1]), die Austheiler Französischen Geldes bestraft, und am 24sten Julii 1513. die Satzung wider die Pensionen zum Ersten Mahl im Münster beschwören lassen [2]).

Nichts desto weniger versuchten es einige Kriegsunternehmer im Bernischen Gebiethe, dem Könige von Frankreich Truppen zuzuführen, während Räth und Burger am 10ten May einen neuen Aufbruch von 4000 Mann zum Panner beschlossen; — ja es kam so weit, daß gerade zu der Zeit, als die Obrigkeit von Bern die Rüstungen gegen Frankreich am Thätigsten betrieb, 2000 Mann unter Anführung Hans Rudolf Hetzel, Vogts zu Erlach, zu den Franzosen gingen [3]). — Als nun falsche Gerüchte von dem Untergange des ganzen Heeres noch hinzukamen, so wurden die Unzufriedenen laut; und waren zu Solothurn und zu Luzern einer nahenden Empörung Anzeigen bereits leicht zu erkennen; — als solche zu Bern zuerst zum Ausbruche kam [4]).

Als nähmlich Sonntags den 26sten Junii 1513. Landleute in großer Zahl, auch mehrere Bürger aus der Stadt in Könitz zum Kirchweihfeste sich versammelt hatten, überliessen, nachdem man reichlich getrunken, jene diesen die Ehre des Voran-

1) Zürich an Solothurn. R. Glutz-Blozheim S. 332.

2) Zufolge welcher Niemand, in der Stadt Zürich, ihren Grafschaften, Landen und Gebiethen wohnhaft und gesessen, von Niemand überall keine Pension, Provision, Gnade und Gunst, Dienstgeld, Mieth, Gabe, noch Schenke nehmen oder empfangen soll. — Und ob Jemand solches nicht halten, und sich das auf ihn mit Wahrheit würde erfunden, daß der oder dieselben von allen Ehren gesetzt seyn, und fürer (weiterhin) ihr Leben lang zu keinen ehrlichen Sachen gebraucht sollen werden. — — Schon früher war von gemeiner Eidsgenossenschaft, lt. Urk. geben auf St. Maria Magdalena Abend 1503. in ähnlichem Sinne ein Beschluß erlassen worden. — Herr *Doctor* Scheuchzer: *Histori* von der Stadt Zürich geschwornen Briefen Manuscript. H. Bullinger.

3) A. von Tillier II. 76. 83.

4) R. Glutz-Blozheim. 333.

zes, zogen aber inzwischen, bey 300 Mann stark, bewaffnet der Stadt zu, woselbst sie unter dem Vorwand, einen Abendtrunk zu thun, Einlaß begehrten und erhielten, mit wildem Geschrey gegen die verrätherischen Kronenfresser [1]) in der Stadt herumzogen, auf des abwesenden Venner Hetzels [2]) und des Münzmeister Glasers [3]) Haus losgingen, dieselben bestürmten und ausplünderten [4]); — vielleicht auch ihr verderbliches Treiben noch weiter fortgesetzt haben würden, wenn nicht, seiner hohen Verpflichtung eingedenk, der Schultheiß Jakob von Wattenwyl das Stadtpanner ergriffen, solches an der Kreuzgaße aufgepflanzt, die Thore zu schliessen, und die Sturmglocken ertönen zu lassen, gebothen hätte; deren Schall zufolge Räthe, Bürger und Gemeinde, der Kreuzgasse zueilend, unter dem Pan-

1) d. h. die gierigen Verschlinger Französischen Goldes.

2) Venner Caspar Hetzel, Vater des Vogt Hans Rudolf Hetzel, welcher dem entschiedenen, bis zum höchsten Zorn gesteigerten väterlichen Willen entgegen, 2000 Mann den Franzosen zugeführt hatte. — Zur Zeit als dessen Haus, in Gegenwart seiner kranken Gattinn geplündert wurde, befand sich Venner Hetzel in Solothurn, um zur Stillung der dortigen Unruhen mitzuwirken. A. von Tillier II. 82. Bernisches Neujahrsblatt für 1844. S. 17.

3) Sie verlangten, daß ihnen Münzmeister Michael Glaser zugeführt werde, der das Französische Geld ausgegeben habe, und am besten sagen könne, wem er es gegeben. Auf die Nachricht, daß er sich nicht in der Stadt befinde, liefen sie nach seinem Wirthshaus zum Löwen, zerschlugen Thüren und Fenster und alles Hausgeräthe. Bern. Neujahrsblatt für 1844. S. 17.

4) Es ist bemerkenswerth, wie in damahliger Zeit Kirchweihfeste, Hochzeiten, Faßnachtbelustigungen und Freyschiessen zu weit aussehenden Streitigkeiten, ja zu gefährlichen Volksaufständen, zu wiederhohlten Mahlen, zum gesuchten oder ungesuchten Ursprunge dienten. So entstand 1458. der Plappartkrieg aus dem Constanzer-Freyschiessen (S. 385. 386.) — 1470. der Twingherrenstreit aus einer zu Richingen gefeyerten Hochzeit (S. 427 — 434.); 1477. aus der Faßnacht zu Zug die Gesellschaft des thorrechten Lebens (S. 494. 495.); — 1489. aus einer Schenke (Hochzeit) und der Faßnacht zu Meilen der Waldmannische Auflauf (S. 538.); noch im gleichen Jahr aus der Kirchweihe zu Urnäschen der Rorschacher Klosterbruch (S. 560 — 562.); — und 1513. aus der Kirchweihe zu Könitz ein weit verbreiteter Volksaufstand.

ner sich sammelten; — von wo aus Räthe und Bürger auf das Rathhaus sich begaben, und daselbst beschlossen, Jedermann Recht, aber Niemand Unrecht zu gestatten, alles Unehrbare zu strafen, die Landleute aber zu ermahnen, von ihrer meuterischen Weise abzustehen, und nach Hause zurückzukehren, welcher Beschluß durch eine Abordnung des Rathes diesen Letztern eröffnet, und dieselben endlich, um Vesperzeit, zur Umkehr gebracht wurden [1]). Während man nun aber an dem darauf folgenden Tage zu Bern die ganze Burgergemeinde in die Kirche zu Predigern berief, solche zum Schutze der Stadt und Bürgerschaft beeidigte, Wachen ausstellte und Geschütz aufpflanzte, hatten die unruhigen Bewegungen im Gebiethe der Stadt Bern so weit sich verbreitet, daß auf der Nach-Kirchweihe zu Könitz, aufs Neue, eine starke Anzahl Landleute sich versammelte, um einen noch stärkern Zuwachs der Ihrigen daselbst zu erwarten. — Wirklich vereinigten sich sehr viele Landleute aus dem Oberlande; beyden Simmenthälern, Frutigen, Aeschi, Unterseen und Thun, und kamen bis Klein-Wabern, in der Absicht, in die Stadt zu dringen; — konnten durch die an sie gesandte Abordnung zwar nicht zur Umkehr, doch, zu den andern nach Könitz sich zu verfügen, beredet werden; — woselbst sie so lange verblieben, bis ein, unter Mitwirkung der Abgeordneten der Städte Zürich, Luzern, Zug, Freyburg, Solothurn, Biel und Neuenburg, gefaßter Abschied [2]), die am 1sten Julii gemachte Verordnung wider die Pensionen und das Reis-Geläufe, wie auch der Rodel des Französischen Geldes (2100 Kronen), welches Michael Gla-

1) A. von Tillier II. 83 — 85. J. Lauffer VII. 144. Bern Neujahrsblatt für 1844. S. 17.

2) Nach diesem Abschied versprach die Stadt Bern Verzeihung alles dessen, was geschehen war, unter der Bedingung, daß alles Geraubte, mit Ausnahme der Eßwaaren, erstattet werde. — Die Gefangenen, die mit dem Französischen Gelde Mißbrauch getrieben hätten sollten nach dem Urtheile der Stadt Bern gestraft werden, welche Letztere hingegen die Bezahlung aller Kosten übernahm. — Alle Rache oder Strafe gegen die Landschaft sollte auf immer untersagt bleiben, hingegen die Landleute sich fürohin als fromme, getreue und gehorsame Unterthanen erzeigen. A. von Tillier. II. 87.

ser unter viele Mitglieder der Räthe und Bürger vertheilt hatte [1]), denselben vorgelesen worden waren.

Am 3ten Julii entsetzten Räthe und Bürger die meisten gegenwärtigen und alten Venner, und beschlossen, daß alle, welche das Französische Geld genommen hätten, schwören sollten, es in den Stadtseckel zu geben, und weitere Strafe zu erwarten. — Am 15ten Julii wurden Ober- und Nieder-Simmenthal, Frutigen und Aeschi ihre alten Landesfreyheiten bestätigt; — am 23sten Julii von Kleinen und Großen Räthen und von den Abgeordneten des Landes (mit Stimmenmehrheit) beschlossen, daß alle die, welche Französisches Geld genommen, nach Innhalt des aufgerichteten Abschieds bestraft, Michael Glaser aber, als der Anträger des untreuen Geldes als Aufwiegler und Hauptmann, und Anton Wyder von Saanen, gleichfalls als Anstifter des Französischen Aufbruchs mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden sollten; — und am 28sten Julii 1513. wurde zwischen Räthen und Bürgern und den Abgeordneten des Landes eine Uebereinkunft angenommen, nach welcher die Obrigkeit sich anheischig macht, kein Bündniß, das einige Hülfeleistung erfordert, einzugehen, als in Beyseyn und Anhörung der Abgeordneten des Landes; — so wie verschiedene anderweitige Bestimmungen getroffen werden [2]).

Der Geist der Empörung hatte jedoch nicht nur auf das Gebieth der Stadt Bern sich beschränkt; sondern nicht weniger auch auf den Gebiethen von Luzern und von Solothurn sich ausgebreitet. — Als nähmlich die Obrigkeit von Luzern die Unzufriedenen des Amtes Willisau mit Gewalt bezwingen wollte, versammelten sich in Rußweil Abgeordnete aller Gemeinden, schwuren, zu einander zu stehen, Leib und Leben an die Bewahrung ihrer Freyheiten zu wagen, und zogen vor die Stadt Luzern, deren Bürger ihre Mauern bewachten, und die Thore verschlossen. — Obgleich die vor der Stadt sich lagern-

1) Michael Glaser wurde ergriffen, als er aus der Freystätte (Freyheit) zu Buchsee fliehen wollte, und gefangen nach der Stadt gebracht. — Er gestand, 2100. Kronen empfangen zu haben, wovon er 600 für sich behalten, das Uebrige an verschiedene Personen, die er alle nannte, ausgetheilt habe. R. Glutz-Blozheim 336. Bern. Neujahrsblatt für 1844. S. 18.

2) A. von Tillier II. 88 — 94.

den, bis auf 6000 sich mehrenden Landleute die Gärten verwüsteten, die Zwiebeln ausrissen [1]), den Vorrath der Bewohner vor der Stadt aßen und tranken, so wurde ihnen solches dennoch keineswegs vergolten, sondern die Luzernische Obrigkeit begnügte sich damit, nach ihrem Verlangen sie befragen zu lassen; — ja sie entsprach demselben insofern, als sie den Schultheiß Feer [2]), dessen Sohn und 6 andere Rathsherren gefangen setzen [3]), den Arnold Moser, Landvogt zu Rußweil, welcher gestand, von den Franzosen Geld genommen zu haben, enthaupten ließ; — so wie sie über Pensionen und Bündnisse den gleichen Beschluß faßte, wie Bern; — den Unterthanen nichts Neues aufzuladen, und das Geld vom Herzog von Mayland mit dem Lande zu theilen versprach [4]).

Zu Solothurn waren am 3ten August 4000 Landleute mit der Fahne von Falkenstein vor die Stadt gezogen, von denen, auf das Versprechen, sich ruhig zu betragen, 600 hereingelassen wurden, worauf, mit Hülfe der Gesandten von Bern, Freyburg, Biel und Zofingen, am 6ten August ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem die Stadt Solothurn, auf ihrer Unterthanen in den vier obern Herrschaften gethane Fürbitte, die Eigenleute um ein bestimmtes Geld der Eigenschaft (der Leibeigenschaft) entließ [5]).

Wenn diese mit dem auswärtigen Söldnerdienste in keiner unmittelbaren Verbindung stehende, (wahrscheinlich zunächst durch einen nicht lange vorher in der benachbarten Bernerischen Herrschaft Bipp erfolgten ähnlichen Loskauf [6]) veran-

1) Daher der Nahme Zwiebelnkrieg. M. Schuler. I. 349.

2) S. 605.

3) Das Verlangen, daß solche gefangen gesetzt und gestraft werden, gründete sich auf die Beschuldigung, daß sie Schuld am Zuge nach Novarra seyen, und Geschenke von Frankreich und Mayland angenommen haben. — Der Schultheiß, sein Sohn und Seckelmeister Razenhofer wurden in Gegenwart der Bothen vom Land, deren einem der Schultheiß in Hungersnoth mit Korn und Geld geholfen hatte, unbarmherzig gefoltert. — Der Schultheiß Feer verlor das Amt, und mußte Geldstrafe bezahlen. M. Schuler I. 349.

4) M. Schuler I. 348. 349. R. Glutz-Blozheim S. 339 — 341.

5) F. Haffner II. 202. V. Anselm IV. 453.

6) Lt. Urkunde vom Sonntag nach St. Agatha Tag 1508. ha-

laßte) nachgesuchte Befreyung von der Leibeigenschaft bereits eine höhere Stuffe des Selbstgefühls und des häuslichen Wohlstandes, auf Seite der Petenten, erkennen läßt; — wenn es leicht zu erklären, daß, in dieser günstigern Stellung, die Erwerbung der persönlichen Freyheit und der damit verbundenen Ehrenhaftigkeit, zum ersehnten Bedürfnisse wird; — so darf es dennoch nicht übersehen werden, daß die förmliche Freyspreschung eine freyere Stellung des von der Leibeigenschaft Entledigten nicht sowohl erzeugte, als vielmehr nur vollendete, d. h. daß der Betreffende (oder bereits seine Voreltern) der drückendern erblichen Knechtschaft schon lange vorher factisch enthoben[1]), mithin nur noch von einigen persönlichen Beschränkungen und Leistungen, hauptsächlich, von dem Nahmen eines Leibeigenen sich zu befreyen, im Falle war. — Wenn zwar unstreitig auf diesem Nahmen eine Herabwürdigung haftet, welche das menschliche Gefühl tief verletzt, so darf man jedoch es nicht vergessen, daß auch die verletzende Benennung eines in seiner Wirklichkeit nicht sehr verletzenden Zustandes noch leichter zu ertragen ist, als umgekehrt; d. h. daß es in die Frage kommen könnte, welcher Zustand der glücklichere sey, ob der Zustand eines Leibeigenen des späteren Mittelalters, welchem bis zu voll-

ben Schultheiß, Klein und Grosse Räthe zu Bern ihre eigenen Leute in ihrer Herrschaft Bipp solcher Eigenschaft, auch der jährlichen Steuer, gefreyet, entsetzt und ledig gelassen, also daß sie nun hinfür als andere freye Leute handeln, wandeln, werben, und sich der Freyheiten, so sie für sich und die Ihren erworben haben, gebrauchen, befreuen, behelfen — — sollen und mögen. — Dann ihnen die Genannten ihre Eigenleute um und für solchen Abkauf ihrer Eigenschaft und jährlicher Steuer 3000 Pfund baar ausgerichtet und bezahlt haben. — Es sollen auch die obbemeldten ihre Eigenleute, ungehindert dieses Abkaufs, ihnen an ihr Schloß Bipp mit Tageten, Führungen, Zinsen, Renten, Gülten und andern Diensten, auch zu ihren Reisen, Tellen, Gebothen und Verbothen gehorsam und gewärtig seyn — — dann sie auch in diesem Abkauf allein die Leibeigenschaft und jährliche Steuer und das dero anhanget, nachgelassen, und sie sonst alle andern Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Zinse, Zehnden und Zubehörden, wie sie die von Alter her in derselben Herrschaft gehabt, vorbehalten haben. — — — — Manus. des sel. Hrn. Obm. Füßli. Beytr. zur Schweizer-Geschichte. Bd. V.

1) Band I. 127. 355. Band II. 267.

ständiger persönlicher Freyheit oft beynahe nur noch der Nahme fehlte; oder derjenige eines freyen Staatsbürgers neuerer Zeit, wenn, im Nahmen des allgemeinen Staatswohls, über dessen Leib und Gut nach freyer Willkühr verfügt wird.

Wenn aber in dem vorliegenden Zeitraum, nicht nur in Betreff der Leibeigenschaft, sondern auch in Beziehung auf andere persönliche und dingliche Verhältnisse, das Bestreben der Herrschaftsangehörigen, ihren Herren gegenüber, in eine freyere, günstigere Stellung, sich zu versetzen, nicht leicht zu verkennen, so ist solches bey den Schweizern wohl hauptsächlich aus der unwillkührlich veränderten Stellung hervorgegangen, welche mit der Theilnahme derselben an auswärtigem Kriegsdienst fast unzertrennlich verknüpft war.

Wenn, wie schon wiederhohlt bemerkt, die Eidsgenossen, so wie ihr besonderes oder gemeinschaftliches Gebieth, sey es durch Ankauf, oder durch Eroberung, sich erweiterte, in ihren neu erworbenen Herrschaften nur die ihren Besitzes-Vorfahren zugehörigen Rechte ansprachen, indem sie dagegen alle bisherigen Berechtigungen ihrer Unterthanen anerkannten [1]); — wenn mithin, innere Verhältnisse betreffend, diese über jene sich zu beklagen, in der Regel, keine gegründete Ursache hatten; — wenn die öftern Feldzüge im Dienste des Vaterlandes nichts Wesentliches darin veränderten; — so mußten hingegen die auswärtigen Kriegsdienste schon in sofern ein verändertes Verhältniß begründen, als die Theilnahme daran, auch von Seite der Unterthanen, nicht verpflichtet, nur freywillig war, weil solche, so lange der betreffende Kriegsdienst dauerte, wenn sie auch mit Einwilligung ihrer Obern daran Theil genommen, von dem Gehorsam gegen dieselben sich für dispensirt hielten; — welches Mißverhältniß aber um so mehr sich steigerte, je öfter, den ausdrücklichen obrigkeitlichen Verbothen entgegen, unerlaubten Werbungen zu entsprechen, sie sich erlaubten. — So wie aber nicht nur die Angehörigen der beherrschten Landschaften, sondern auch die Bürger der sie beherrschenden Städte, ja selbst Regierungsglieder, der Theilnahme an unerlaubtem Kriegsdienste sich schuldig machten; — ja, wenn die Letztern von demselben den größern Vortheil zogen, oder gezogen zu haben, verdächtigt wurden; — so darf man sich nicht wundern, wenn, in Folge alles dessen, die Land-

1) S. 34. 35. 141. 169. 189. 236. 354. 396. 397. 522. 523. 525. 529.

leute, den regierenden Städten gegenüber, eine freyere Sprache zu führen, sich erlaubten; — wenn sie, neben ihren von dem fremden Kriegsdienste herrührenden, mehr und weniger gegründeten, auch zu den gegenseitig bestehenden Rechtsverhältnissen widersprechenden, mithin ungegründeten und ungerechten Ansprüchen sich verleiten liessen. — Obschon aber unstreitig die erste Veranlassung zu diesen Mißverhältnissen denjenigen zur Last fällt, welche bey jenen unbefugten Werbungen sich bereichert haben; — so würde man dennoch sich täuschen, wenn man jene Volksaufstände einer sich Bahn brechenden bessern Ueberzeugung von dem Nachtheil der fremden Kriegsdienste zuschreiben wollte. — Wenn man berücksichtigt, daß, in Folge langjähriger Angewöhnung, die Vorliebe für das Kriegsleben bey den Schweizern jener Zeit sehr bedeutend war, daß weit eher Uebermaß des Genusses, als dringende Noth, jene tumultuarischen Auftritte hervorgerufen zu haben scheint; — so ist es weit eher zu vermuthen, daß das eifrige Verlangen, von dem Ertrage jener Kriegszüge für sich selbst einen größern Vortheil zu erringen, als der Wunsch, solchen Zügen ein Ziel zu setzen, jene schonungslose Erbitterung gegen die sogenannten Kronenfresser verursacht habe.

Wenn man aber auf die damahligen Zustände, auch ausserhalb der Schweizerischen Gränzen, einen Blick wirft, so ergiebt sich (neben dem Französischen Einfluß, welcher in früherer so wie in späterer Zeit durch Aufregung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Herrschaft seinen eigenen Herrscherkreis zu erweitern sich bemühte), daß in jenem Zeitpunkt eine allgemeinere Tendenz zur Empörung in der Nähe, mithin wahrscheinlich auch im Schweizerlande selbst verbreitet war.

So war schon 1502. in der Gegend von Speyer eine, unter dem Nahmen des Bundschuhes bekannte Empörung ausgebrochen [1]), welche die benachbarte Stadt Bruchsal zu

1) Es entstand auch (schon 1468.) ein neuer Feind im Elsaß von besonderer Gattung. Der Edle: Anselm von Maßmünster warf ein Panier auf mit einem Bundschuh. Er nahm zum Mithauptmann einen Edelknecht von Zäsingen an. Sie wiegelten bey 2000. Landleute aus der Landschaft Maßmünster, Thann und Sennheim auf, und schworen einander, sie wollten aller Welt Feind seyn. Kein Landmann getraute sich dieses Jahr, das Korn zu schneiden; und wer es wagen wollte, gab 2 Säcke Korn für eine Juchart, die er für sich dann ganz einerntete. P. Ochs IV. 176. 177.

überfallen, solche zu ihrem Waffenplatze zu machen, von da aus weiter sich zu vertheilen, Kirchen und Klöster zu plündern, mit dem geraubten Gelde zum Kriege sich zu stärken, alle Obern nebst dem Adel auszurotten, beabsichtigte; — jedoch, ehe solche noch weiter sich verbreitet hatte, unterdrückt werden konnte.

Später jedoch verbreitete 1513. Joß Fritz, ein Flüchtling des Speyerer Bundschuhes, in dem Dorfe Lehen, unweit Freyburg im Breisgau aufs Neue die Funken des Aufruhrs, indem es ihm gelungen war, argloser Menschen Vertrauen zu gewinnen. — Die meisten Dorfbewohner schworen ihm den verlangten Eid der Verschwiegenheit und Treue. — Geheime Abgeordnete gingen Land auf und Land ab, und durch die meisten Dörfer des Elsaß, auf dieselbe Weise zu Werke.— Ueberall fanden sie williges Gehör, die Verschwornen mehrten sich von Tag zu Tag, und 2000. Bettler, unter zehn Hauptleute vertheilt, standen bereit, sich an sie anzuschliessen. — Die Verschwörung war bereits zum Ausbruche reif, und in wenig Tagen sollte das ganze Land in Verwirrung und Schrecken gesetzt werden; — da wurde sie, noch zu guter Stunde, an den Markgrafen von Baden, und an Freyburg verrathen. — Mit Ausnahme des Hauptmanns fielen die meisten Verschwornen der Gerechtigkeit in die Hände, und wurden auf das Abschreckendste bestraft [1]).

Von ähnlichem Ursprung, aber von weiterer Ausdehnung, war die unter dem Nahmen des armen Conrad bekannte, von einer Gesellschaft liederlicher und leichtsinniger Leute ausgehende Empörung in Würtemberg, welche durch das ganze dortige Land sich verbreitete, durch einen am 10ten Julii 1514. zwischen Herzog Ulrich und seinen Landständen zu Tübingen abgeschlossenen Vertrag für die beharrlichen Empörer aber mit Bestrafung der Schuldigsten sich endigte [2]).

1) In obbemeldtem Jahr (1513.) hat der Bundschuh seinen Anfang genommen von Joß Fritz. Der gab sich für eines Schuhmachers Sohn aus, und ließ deßwegen einen Schuh mit einem goldenen Riemen in seinen Fahnen machen. — Zwey Gesellen des Joß Fritzen, die nach Liestal gekommen waren, wurden nach Basel geführt, und daselbst gerichtet. P. Ochs V. 292.

2) Es ist bemerkenswerth, daß unter den dem Würtembergischen Landtage damahls vorgetragenen Beschwerden auch folgende sich befinden: Wann die Sache Unterthanen betreffe, sollen die

Daß weit eher ein mittelbarer Zusammenhang mit diesen Empörungen in den Nachbarländern, als die Abneigung gegen den Kriegsdienst zu den auch im Schweizerland sich erhebenden und wiederhohlenden Unruhen mitwirkte, ergiebt sich wohl am Sprechendsten daraus, daß, um die unruhigen Bewegungen zu dämpfen, und die öffentliche Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand zu lenken, die am 1sten August in Zürich versammelten Tagherren einen allgemeinen Aufbruch nach Burgund beschlossen; in Folge welchen Beschlusses 16000. Eidsgenossen, welchen noch 9000. Freywillige sich anschlossen, in zwey Colonnen nach Besançon zogen, am 26sten August mit kaiserlicher Reuterey und Geschütz unter Anführung des Herzogs Ulrich von Würtemberg zu einem über 30000. Mann starken Heere sich vereinigten, mit dem die Belagerung der durch Herrn von la Tremouille vertheidigten Stadt Dijon unternommen wurde; welche Stadt, nach einer durch das kaiserliche Geschütz in kurzer Zeit eröffneten bedeutenden Sturmlücke, den ihr nahenden Sturm wohl kaum bestanden hätte, wenn es dem Herrn von la Tremouille, durch Unterhandlung mit (ihm von früherher bekannten) Eidsgenössischen Hauptleuten, nicht endlich gelungen wäre, der kräftigsten Gegenvorstellungen des Herzogs von Würtemberg und der kaiserlichen Räthe ungeachtet, einen Friedensvertrag zu Stande zu bringen, nach welchem der König alsogleich das Herzogthum Mayland, Cremona und Asti, sammt Allem, was dazu gehörte, den Eidsgenossen überlassen, und sofort räumen, so wie für sich und seine Nachkommen jeder fernern Ansprache auf dieselben entsagen sollte; — 400,000 Kronen Kriegskosten, in zwey Terminen zu bezahlen, sich anheischig machte u. s. w.; — in Folge welchen am 13ten

Doctores nicht zu Rath gezogen werden. — Das Hofgericht soll mit ehrbaren, redlichen und verständigen Personen vom Adel und den Städten besetzt werden, die nicht Doctores seyen, wann die Sache Personen von der Landschaft anbetreffe, damit den alten Gebräuchen und Gewohnheiten unabbrüchig geurtheilt werde. — Es soll auch bedacht werden die Beschwerden der Gelehrten, welche merklich bey allen Gerichten durch das ganze Land mit ihren Handlungen einbrechen, so daß jetzo einer, dem Rechtens Noth thue, mit 10 fl. nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 ß. die Sache gar ausgerichtet. Chr. Fr. Sattler: Geschichte der Herzogen von Würtemberg. Bd. I. S. 161. 162.

September abgeschlossenen Friedens die Dijon belagernden Eidsgenossen schon am 14ten den Rückmarsch antraten, hiedurch aber im Vaterland das Mißtrauen aufs Neue wieder erregten, und den mit Mühe niedergehaltenen Gährungsstoff um so eher wieder aufweckten, als das versprochene Geld ausblieb, und die Sage ging, daß der König nicht gesonnen sey, den Vertrag von Dijon zu halten [1].

Vermuthlich trug diese neue Erfahrung, wie wenig wahrhaft Gutes die Schweizer von Frankreich her zu gewärtigen haben, wesentlich dazu bey, daß die wiederhohlten Schritte der Herzoginn von Longueville zur Wiedererhaltung ihrer Herrschaft Neuenburg von den vier Städten, bey denen sie verburgrechtet sich befand, stets ablehnend beantwortet wurden; — in der Besorgniß, daß, im entsprechenden Falle, derselben Gemahl die Grafschaft Neuenburg dem König von Frankreich eröffnen möchte.

Obgleich der Schwiegervater des Herzogs von Longueville: Markgraf Philipp von Hochberg, Graf zu Neuenburg, (den letzten Willen seines am 12ten April 1487. zu Rötelen verstorbenen Vaters, des Markgrafen Rudolf [2]) befolgend), an seiner Verbindung mit Bern festhielt, deßnahen schon 1486. sein dortiges Bürgerrecht erneuert [3]), so hatte derselbe, obwohl für mehrere seiner Herrschaften Vasall des Reichs und des Hauses Oestreich, wahrscheinlich in Folge seiner Ver-

1) A. von Tillier II. 95 — 99. R. Glutz-Blozheim 343 — 351.

2) S. 467 — 470.

3) Schon 1406. war Graf Conrad, 1458. Markgraf Rudolf ins Bürgerrecht der Stadt Bern aufgenommen worden. (S. 469.) — Die Bürgerrechts-Urkunde des Markgraf Philipp ist geben zu Bern auf Freytag unserer lieben Frauen Tag gen. Conceptionis 1486. (Warhafftiger Bericht S. 25. 30 — 36.) — Nach sachkundigem Rath ging er, von Zeit zu Zeit, die Freundschaft mit den vornehmsten Bernern zu befestigen, nach Teutscher Sitte, das Glas in der Hand. — Markgraf Philipp bemittelter, als keiner der Grafen von Neuenburg, vollendete das durch den Grafen Ludwig begonnene Schloß. — Die Mauern wurden erbaut mit Steinen von Hauterive, die Fußboden waren aus Backsteinen mit den Wappen von Hochberg, die Decken von Holz mit ausgeschnittener Arbeit. — Mit schimmernden Farben bemahlte Oefen erwärmten die

mählung mit Maria von Savoyen [1]), für den König von Frankreich Parthey genommen [2]), war in dessen Dienst getreten und in Folge dessen zu den Stellen eines Marschalls von Burgund, eines Gouverneurs der Provence und eines Groß-Kammerherrn des Königreichs erhoben worden. — Bey seinem am 9ten Herbstmonat 1503. zu Montpellier erfolgten Tode hinterließ er eine einzige Tochter, Johanna [3]), welche Bern's

durch Tapeten mit erhabenen Figuren bekleideten und durch Betten von Sammet und mit Gold durchwirktem Stoffe, geschmückten weiten Sääle. — Ueberall befanden sich auf Holz oder Stein gemahlte oder ausgeschnittene Wappenschilde. *Fr. de Chambrier.* 232. 237.

1) Markgraf Philipp von Hochberg hatte sich im October 1476. vermählt mit Maria, der Tochter des (1472 verstorbenen) Herzog Amadeus IX. von Savoyen und der Princessinn Jolanda, Tochter Königs Carl VII. von Frankreich. (S. 376. 448. 477. 485. 486.); mithin mit der Nichte Königs Ludwig XI., welcher ihn durch diese Vermählung sich anhänglich machte. *S. de Chambrier.* 183.

2) Indem Markgraf Philipp für den König von Frankreich Parthey nahm, ließ Kaiser Maximilian durch die kaiserliche Kammer die Confiscation von Neuenburg, wegen Lehenstreubruch, aussprechen, und anerboth den Bernern, ihnen Neuenburg zu verkaufen. — Statt dessen sandten die Berner Truppen, solches zu vertheidigen. — In Erwiederung eines so edeln Benehmens wachte Markgraf Philipp für Bern's Wohl am Hofe des Königs von Frankreich, wie seine Vorgänger am Hofe des Herzogs von Burgund, und bewies sich als treuer Verbündeter zur Zeit der Gefahr — So befand sich bey dem Eidsgenössischen Heere, welches bey Dornach siegte, auch ein Neuenburgischer Zuzug. *Fr. de Chambrier.* 234.

3) Im Gefühl seines herannahenden Todes hatte der Markgraf gewünscht, daß seine einzige Tochter Johanna in die alten Verbindungen Neuenburgs mit Bern eintreten möchte. Daher hatte sie der Stadt Bern versprochen, nach ihres Vaters Hinschied, das Bürgerrecht mit ihr zu erneuern. (Urk. vom 20. Julii 1503.) — Um der Erbgräfinn sein Beyleid zu bezeugen, und der Feyer des Leichenbegängnisses beyzuwohnen, schickte der Rath von Bern die beyden Alt-Schultheissen und Ritter: Wilhelm von Dießbach und Heinrich Matter nach Neuenburg. — Auch wurde das Bürgerrecht bestätigt. A. v. Tillier III. 15.

Wunsche entgegen [1]), nicht ohne Einwirkung des Königs von Frankreich, durch ihre Mutter mit Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville [2]) 1504. vermählt wurde, der am 4ten Julii 1505. das Bernerische Bürgerrecht zwar ebenfalls

1) Obschon ihre Verwandschaft nur eine entfernte, so hatte Markgraf Philipp von Hochberg dennoch 1490. mit seinem Stammesgenossen Markgraf Christoph von Baden einen Erbfolge-Vertrag abgeschlossen, durch welchen sie sich gegenseitig, in Ermangelung männlicher Kinder, ihre Teutschen Herrschaften gaben. — (Der 1190. verstorbene Markgraf Hermann IV. ist gemeinschaftlicher Stammvater der beyden Linien von Baden-Baden und Baden-Hochberg [*J. D. Schoepflin. Hist. Zaeringo-Badensis* I. 334.]) — In Folge dieses Erbfolge-Vertrages hatte, nach Markgraf Philipps Tod, Markgraf Christof die Herrschaften Rötelen, Susenberg, Badenweiler und Schopfen in Besitz genommen, so daß die verwittwete Markgräfinn und ihre Tochter, in Besorgniß, ihr ganzes Erbe zu verlieren, ihre Mitbürger von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn um Beystand anriefen, bey dem Ihrigen sie zu schirmen; durch deren Vermittlung ausgemacht wurde, daß der Markgraf im Besitz der eingenommenen Herrschaften, so wie die Erbgräfinn in demjenigen von Neuenburg, und dem, was in obern Landen dahin gehöre, verbleiben solle. — Gerne hätten die Berner durch eine Vermählung des Sohnes des Markgrafen mit der Erbgräfinn die Anstände so erledigt, daß das Hochbergische Erbe beysammen geblieben wäre; — allein ihre Bemühung blieb ohne Erfolg. *Fr. de Chambrier* 236. A. von Tillier III. 17. 18.

2) Ludwig von Orleans, Graf seit 1505. Herzog von Longueville (in der Normandie) Sohn des mit Agnes, Tochter Herzog Ludwigs von Savoyen, (Schwester Herzogs Amadeus IX) vermählten Grafen Franz, war der Enkel Johannes, Sohnes des (1371. geb., 1407. verst.) Herzogs Ludwigs von Orleans), des jüngern Sohns Königs Carl V. — Da auch König Ludwig XII. von Herzog Ludwig von Orleans, als von seinem Großvater abstammte, dem Ahnherrn Ludwigs von Orleans-Longueville, so stand der Letztere mit dem Erstern in einer noch ziemlich nahen Verwandschaft; noch näher aber (als Geschwisterkind) mit seiner Schwiegermutter; er als Sohn der Agnes, sie als Tochter des Bruders derselben: Amadeus IX. von Savoyen. — J. Hübner Tab. 52. 58. 292. *Tablettes Historiques, Généalogiques et Chronologiques* II. 57 — 59.

erneuerte [1]) bey den Eidsgenossen jedoch dadurch sich verfeindete, daß er, im Dienste Königs Ludwig XII., an der Spitze der 1512. an die Tagsatzung nach Zürich abgeordneten Französischen Gesandschaft sich befindend, in Folge des von den Franzosen bey Ravenna errungenen Sieges, einen höhern Ton anstimmte, durch seine und seiner Gefährten beleidigende Aeusserungen die Schweizer erbitterte [2]). — Vermuthlich wurden dieselben hierdurch in der Besorgniß bestärkt, daß in dem bevorstehenden Kriege der dem Französischen Königshause entsprossene Herzog von Longueville dem König Ludwig XII. in dessen Diensten er stand, die Grafschaft Neuenburg einräumen, ja daß mit der Zeit auch diese Herrschaft von Frankreichs Eroberungslust verschlungen werden könnte. — Es hatte dieses zur Folge, daß die Berner (am 21sten Junii 1512.) die Städte Luzern, Freyburg und Solothurn einluden [3]), mit ihnen gemeinschaftlich des Landes sich zu bemächtigen, daß die vier Stadte für dessen Besitznahme, unter Schonung seiner Freyheiten, sich erklärten, daß eine Abordnung derselben am 26sten Julii die Verwaltung der Herrschaft Neuenburg vollends ins Reine brachte, daß später wiederhohlte Schritte der Herzoginn von Longueville zur Wiedererhaltung dieser Herrschaft fruchtlos blieben [4]) — daß hingegen auch die acht übrigen Eidsgenössischen Orte Antheil daran verlangten, und, des anfänglichen Widerspruchs von Seite der vier Städte ungeachtet, unter der Bedingung, daß ihre alten Verträge, diejenigen von Bern insbesondere, anerkannt würden, auch erhielten [5]).

1) Lt. Lateinischer Urkunde vom 4. Julii 1505. Manuscripte des seel. Hrn. Obm. Füßli. Beyträge zur Schweizer-Geschichte Band IV.

2) *Fr. de Chambrier* 185.

3) Neben demjenigen zu Bern standen die Grafen von Neuenburg auch zu Luzern, Freyburg und Solothurn im Bürgerrecht; zu Freyburg seit 1495, zu Luzern seit 1501., zu Solothurn (wahrscheinlich) schon vor 1406. *Fr. de Chambrier* 235. Warhafftiger Bericht. 22.

4) Abschied zu Solothurn 18. Apryl; — 25 Apryl. Instruct. nach Zürich 17. May 1513. A. v. Tillier III. 100. *Fr. de Chambrier.* 267.

5) *Fr. de Chambrier.* 267. — Sämmtliche übrige Eidsgenossen, welche mit der Stadt Bern die Stadt und Landschaft oder

Nachdem, in Folge der ihnen von den Neuenburgern geleisteten Huldigung, die vier Städte Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn auf St. Jakobstag 1512. bereits sich erklärt hatten, daß sie ihnen alle und jegliche ihre Freyheiten, Rechte und löbliche alte und neue gute Gewohnheiten, sie seyen in Schrift oder nicht, so ihnen die Grafen oder Gräfinnen von Neuenburg kürzlich oder vor langen Zeiten gegeben haben, und denen sie bisher in Uebung gewesen, bestätigen (mit etwas Vorbehalt der mißthätigen Personen) [1]), wurden, nachdem auch die zwölf Orte diese Freyheiten bestätigt, zu Neuenburgs Regierung, (unter den Orten abwechselnd) Landvögte bestellt [2]), und jährlich 12 Abgeordnete nach Neuenburg gesandt, um, in letzter Instanz, über die obschwebenden Prozesse zu urtheilen, Corporationen und Privaten Begünstigungen zu bewilligen [3]).

Wenn somit die Grafschaft Neuenburg (bis zu ihrer 1529. erfolgten Wiederabtretung an die Wittwe des Herzogs von Longueville: Johanna von Hochberg [4]) zur Eidsgenössischen gemeinen Herrschaft geworden war; — wenn es dabey unstreitig sich fragen läßt, ob es, nur um eine Französische Besetzung oder Eroberung von derselben abzuwenden,

Grafschaft Neuenburg erobert und eingenommen, versprechen ihre Eidsgenossen von Bern von solchen Burgrechten und anderer ihrer Pflicht und Gerechtigkeit, deren sie hievor auf und gegen der berührten Stadt und Grafschaft in Brauch, Besitzung und Uebung gewesen seyen, nicht zu treiben, noch zu drängen, lt. Urk. Freyburg vor St. Thomas Tag 1512. Warhafftiger Bericht. 38. 39.

1) *Fr. de Chambrier.* 266. Warhafftiger Bericht. 39.

2) 1512. und 1513. war Landvogt zu Neuenburg: Ludwig von Dießbach von Bern, 1514. und 1515. Anton Haas von Luzern, 1516. Hans Imhoof von Uri. *Fr. de Chambrier.* 269.

3) *S. de Chambrier.* 186.

4) Herzog Ludwig von Longueville starb schon 1515. mit Hinterlassung 4 minderjähriger Kinder: Claudius, Ludwig, Franz und Charlotte. — Die Rückgabe der Stadt und Grafschaft Neuenburg mit voller Herrschaft, allen Gerechtigkeiten, Nutzungen — — — an dessen Wittwe: Frau Johanna von Hochberg, Gräfinn zu Neuenburg fand statt lt Urk. beschehen auf Mitwochen vor dem H. Pfingstag 1529. *Fr. de Chambrier.* 270. Warhafftiger Bericht. 40 — 43.

eines so durchgreifenden Verfahrens bedurft hätte; — so ergibt es sich dagegen aus dem Umstande, daß die reine Einnahme, welche aus der Grafschaft Neuenburg den Eidsgenossen zu Theil ward, jedem einzelnen Ort nicht mehr, als 37 Gulden[1]) eintrug; — daß es nicht die Geldbegierde war, welche dieselben zu deren Besitznahme veranlaßte; — daß mithin die Neuenburgischen Unterthanen auch über ihre neuen Herren sich zu beklagen um so weniger Ursache hatten, als sehr wahrscheinlich jene so geringen Einkünfte nur auf Natural- oder Geld-Zinsen und Gefällen, keineswegs auf willkührlich auferlegten Steuern beruhten, wie, in neuerer Zeit Mancher, der des Nahmens eines Unterthans sich schämen würde, unwillkührlich solche zu entrichten hat.

Aus ähnlichem Grunde, wie die Grafschaft Neuenburg von sämmtlichen Eidsgenossen, war auch die Grafschaft Thierstein von den Solothurnern besetzt worden.

Obgleich die Gebrüder: Heinrich und Oswald Grafen von Thierstein[2]), welche schon 1499. das Schloß Thierstein der Stadt Solothurn auf immer abgetreten, die Herrschaften, Leute und Gut aber noch behalten[3]), 1502. das 1487. von ihrem Vater und ihrem Oheim den Grafen Oswald[4]) und Wilhelm[5]) alldort eingegangene Bürgerrecht[6]) erneuert, so

1) 37 Neuenburger- Goldgulden zu 25 Batzen galten damahls ungefähr 139. Zürcher Gulden heutiger Währung.

2) S. 457. 609.

3) Kraft des Basel'schen Friedensschlusses und vermöge eines besondern Vertrags. J. C. Fäsi. II. 734.

4) Graf Oswald hatte schon 1463. das Bürgerrecht der Stadt Solothurn angenommen. (S. 457. 491. 609.)

5) Graf Wilhelm von Thierstein, Obervogt des Steins zu Rheinfelden, war am 16. October 1498. (lt. Zuschrift seines Neffen, des Grafen Oswald an Schultheiß und Rath zu Solothurn vom 17. October 1498. [R. Glutz-Blozheim 518. 519.]) zu Brunnstadt verstorben. (S. 457. 609.)

6) Zufolge der Bürgerrechts-Urkunde vom 28. Herbstm. 1487. thun kund die Oswald und Wilhelm Gebrüder Grafen zu Thierstein, Pfalzgrafen der hohen Stift Basel, Herren zu Pfeffingen u. s. w. daß sie, ihre Erben und Nachkommen der Stadt Solothurn Erbburger, und ihre Schlösser Pfeffingen, Thierstein und Angenstein zu allen Zeiten, zu allen ihren Nöthen ihre offenen Schlösser ohne alle Fürwort seyn und ihnen aufgethan wer-

hatten solche nichts desto weniger sich erlaubt, in Französische Dienste zu treten [1]), und 1512. dem König von Frankreich eine Anzahl Teutscher Kriegsknechte zuzuführen [2]); — was zur Folge hatte, daß die Solothurner, nach Gutheissen der übrigen Eidsgenossen, die Grafschaft Thierstein besetzten [3]).

Nachdem somit sowohl gegen Westen, als gegen Süden, der Eidsgenossen Gebieth sich erweitert, so vergrößerte sich dasselbe in so fern auch gegen Osten, als durch die Aufnahme von Appenzell der Kreis der dreyzehn Orte vollendet ward, welcher die Schweizerische Eidsgenossenschaft bildete, die seit ihrer Vollendung, im Laufe von beynahe drey Jahrhunderten, der äussern Anfechtungen und innern Stürme so viele, unter Gottes Gnädiger Leitung, fortwährend glücklich bestanden hat.

Wenn die Appenzeller ihre Erhebung zu eigentlichen Eidsgenossen durch ihre treue Mithilfe sowohl im Schwabenkrieg,

den sollen wider männiglichen, ausgenommen und vorbehalten jedem Schloß seinen Lehenherrn, es wäre dann, daß sie mit denselben Lehenherrn der vorbemeldten Schlösser in offene Feindschaft kämen — Wenn sie (die Solothurner) in Feindschaft und Krieg kämen, dann sollen sie ihnen eine Zahl in der Bescheidenheit, als ihnen und ihrer Landschaft gemäß und vermöglich ist, ehrbare Leut, zu Trost, zu Roß und zu Fuß schicken. — Wenn sie (die Grafen von Thierstein) eigene Feindschaft bekämen, so sollen dieselben von Solothurn ihnen hilflich und beyständig seyn in ihren Kosten und Schaden, nach ihrem besten Vermögen ungefahrlich. — — — Wenn sie Pfeffingen, Thierstein und Angenstein wollten verkaufen oder versetzen, so sollen sie solches wohl thun mögen, gegen wen sie wollen, doch sollen sie ihnen (den Solothurnern), ehe die Sache verbriefet und — — beschlossen würde, zu wissen thun, ob sie den Kauf oder Verpfändung, um den Pfenning, als beschehen wäre, zu ihren Handen nehmen wollten, das sie dann wohl thun mögen. *Trophaeum Veritatis.* Das Siegzeichen der Warheit — — — In welchem *Examine* Einer L. Statt Solothurn rechtmäßige Landt- und Oberherrlichkeit in der vralten Graff- und Herrschaft Thierstein — — — vnwidertreiblich — — bewehrt wird. Gedruckt zu Solothurn, Im Jahr 1661. S. 35 — 38.

1) R. Glutz-Blozheim. 290.

2) H. J. Leu XV. 89. J. C. Fäsi. II. 734.

3) Solothurn an Grafen Heinrich von Thierstein 9. Julius 1512. — Thomann Schmid zu Thierstein an Solothurn 29. Jul. R. Glutz-Blozheim 290. H. J. Leu XV. 89.

als auch in den Italiänischen Feldzügen wohl verdient, so verdankten sie solche zunächst ihrer unermüdeten Beharrlichkeit, vermöge welcher sie sich nicht abschrecken liessen, ihr schon zu Anfang des Jahres 1510. geäussertes Begehren so oft zu wiederhohlen, bis demselben endlich am 13ten Christmonat 1513. durch einstimmige Aufnahme unter die Eidsgenössischen Orte, und am 16ten Christmonat durch die förmliche Ausfertigung des Bundesbriefes entsprochen wurde; welchem zufolge die Appenzeller sowohl, als die Eidsgenossen einander gegenseitig mahnen mögen in allen ihren Nöthen, — — die Eidsgenossen gegen die Appenzeller zu keinem weitern Beystande, als innert derselben Landmarchen sich verpflichten, indem hingegen, bey Angriff von fremden Feinden, sie einander alle in Treuen mit ihrer ganzen Macht beystehen sollen, wie das die Voreltern auch gethan haben. — Bey Stößen und Mißhellungen sollen sie beyderseits zu tagen kommen — — gen Baden im Aargau, und daselbst jeder Theil zwey ehrbare Männer zu den Dingen setzen. — — Und wie solche, die Vier oder der mehrere Theil unter ihnen, je ausrichten und erkennen, dabey soll es bleiben. — Und ob sie sich gleich theilten, so sollen sie einen gemeinen Mann zu ihnen erkiesen; derselbe soll auch alsdann durch seine Herren und Obern dazu gewiesen werden, sich mit den Vieren der Sache anzunehmen, — und solche Sachen mit den Vieren beförderlich auszurichten. — — — — Sie die obgenannten Eidsgenossen — — und sie die Vorbenannten haben ihnen zu beyden Theilen vorbehalten den h. Stuhl zu Rom, das h. Römische Reich von des Reichs wegen, dazu alle und jegliche ihre Gerichte, Stadtrechte und Landrechte, — — —, wie sie solches von Alter her gebraucht haben. — Also daß sie zu allen Theilen unbekränkt dabey bleiben sollen; dazu behalten die von Zürich und Luzern sich auch vor das Burgrecht; deßgleichen die von Schwytz und Glarus das Landrecht, so sie auch mit dem Gotteshaus St. Gallen haben, in allen Stücken und Artikeln, Laut und Innhalt der Briefe, hievor darüber gemacht [1]).

§. 53. Obgleich in benanntem Bundesvertrag auch die Bestimmung enthalten war, daß bey Eroberungen und Beute die Appenzeller [2]) gehalten werden sollten, wie die übrigen Orte,

1) J. C. Zellweger II. 366 — 369. J. C. Zellweger Urk. DCLXVI. M. Schuler I. 437. R. Glutz-Blozheim 372. 373.
2) J. C. Zellweger II. 369.

so konnten dennoch diese Letztern sich nicht dazu entschliessen, solcher Bestimmung zu Gunsten der Appenzeller eine rückwirkende Kraft zu geben, d. h. derselben wiederhohltem Begehren um einen Antheil an den von Herzog Maximilian Sforza den Eidsgenossen abgetretenen Herrschaften [1]) gleich den andern zwölf Orten zu entsprechen; vielleicht um so weniger, als solche bereits sich überzeugt hatten, daß der ihnen von diesen Herrschaften zu gut kommende finanzielle Vortheil so gering, daß es nicht rathsam, die Zahl seiner Theilnehmer noch zu vermehren.

Wahrscheinlich war es die Folge des öftern Herrscherwechsels, daß jene Herrschaften, zu der Zeit, als sie an die Eidsgenossen gelangten, bereits schon sehr bedeutende Freyheiten sich erworben hatten, welche sie, auch unter ihren neuen Herren, eher noch weiter auszudehnen, als darin sich beschränken zu lassen, geneigt waren [2]).

Obschon die zwölf Orte ihr neu erworbenes gemeinschaftliches Gebieth in die sechs Vogteyen Lugano (Lauis), Locarno (Luggarus) Valerna, Mendrisio, Mayenthal (Valle Maggia) und Eschenthal abtheilten, solche auf St.

1) S. 645.

2) „Die Jahrzahl 1354. tragen die der Gemeinde Ascona und „Castelleto bewilligten Satzungen, und 1391. die von Locarno und „wir haben triftige Gründe, zu glauben, daß die Statuten verschiedener anderer Gemeinden des Landes aus dem nähmlichen Jahrhundert seyen, und daß sie später bey mehrern Anläßen Abänderungen erlitten. St. Franscini übers. v. G. Hagnauer. S. 10. — Wie ausgedehnt die Freyheiten waren, welche früherhin einzelnen jener Thäler zu Theil geworden, zeigen die ansehnlichen Freyheitsbriefe des (einen Theil des Eschenthals ausmachenden) Thales Formazza; nach welchen nur das Recursrecht und der Blutbann der Regierung von Domo d'Ossola vorbehalten waren; während die dortigen Thalleute jährlich am ersten Sonntag im May Landsgemeinde zu Amsteg hielten, alldort einen Thalammann, einen Statthalter und 11 Thalräthe wählten, welche ohne Advocaten richteten, summarisch mit wenigen Kosten über Civilsachen, Fried und Frevel, und die gemeinsamen Angelegenheiten verwalteten. — *J. R. Burkhardt: Das lateinische Statut der deutschen Colonien im Thal von Formazza im obern Piemont vom Jahr 1487. Archiv für Schweizerische Geschichte*, III. 251. 252.

Johannes des Täufers Tag 1513. zum ersten Mahl mit nach zweyjähriger Amtsdauer (der Reihe nach durch die regierenden Orte) auf einander folgenden Vögten besetzten, und gleichzeitig beschlossen, daß dieselben alljährlich im Monat May 12 Eidsgenössischen Rathsbothen, welche zugleich das Obergericht bildeten, Rechnung ablegen sollten [1]; — so war nichts desto weniger (mit Ausnahme der unstreitig sehr großen und verderblichen Mißbräuchen unterworfenen Rechtspflege) der Einfluß, welchen die Eidsgenossen und ihre Vögte auf jene Landschaften ausübten, sehr beschränkt, indem die Besorgung der innern Angelegenheiten größern Theils an eingebohrne Landesbewohner bereits überlassen war.

So bestand in dem Hauptort der Herrschaft Lugano für denselben ein eigener Rath von 36 Gliedern, (nebst einem Präsidenten und Canzler,) von welchen, von den 4 Quartieren dieses Ortes erwählt, alljährlich 12 erneuert wurden. — Mit Ausnahme von 8 mit besondern Freyheiten begabten, sandten die übrigen Gemeinden der Herrschaft Lugano alljährlich die von ihnen erwählten Dorfvögte zu einem die gemeinen Landessachen behandelnden General-Congresse nach dem Hauptflecken, neben welchem noch ein aus 7 sogenannten Regenten bestehender, von dem Flecken Lauis und den Landesvierteln (Pieven) erwählter Landrath aufgestellt war [2].

In der Herrschaft Locarno (mit Ausnahme der drey abgesonderten Landestheile) besorgte ein (neben dem Seckelmeister, dem Canzler, 7 Fürsprechen und einem Landes-Fürsprech) aus 21 Rathsherren bestehender Landrath die ihm zukommenden Polizey- und Finanz-Geschäfte, von welchen 21 Rathsherren, 12 aus dem Flecken Locarno (nähmlich 6 von den Edel-

1) Abschied Baden 15. May 1513. Abschied Luzern 25. Febr. 1513. Abschied Luzern 13. April 1515. — — *Capitano* hieß der Landvogt zu Lugano, weil ihm auf den Fall eines Kriegs der Oberbefehl über die Mannschaft der sämmtlichen Italiänischen Vogteyen zugetheilt war. R. Glutz-Blozheim 374. St. Franscini übersetzt v. G. Hagnauer 21. — Dabey ist es bemerkenswerth, daß damahls nur ein einziger Beamter dem Kriegsvolk, der Regierung, der Rechtspflege, vielleicht auch dem Finanzwesen vorstand, während heut zu Tage für jedes dieser Fächer eine besondere Anstellung für nothwendig erachtet wird.

2) J. C. Füeßlin IV. 136 — 139.

leuten, 4 von den Bürgern, 2 von den alten Landsassen), 9 von den Landgemeinden (worunter 3 von Ascona, wovon einer aus der Familie der Duni) erwählt wurden [1]).

In der Herrschaft Maggia befand sich ein aus 43 Mitgliedern zusammengesetzter Landrath, in welchen von 2 Gemeinden je 6, von 12 Gemeinden je 3 Mitglieder erwählt [2]), der präsidierende Landes-Seckelmeister aber, von einer Gemeinde nach der andern alljährlich abwechselnd, erwählt wird. — Auch in der mit Maggia zur gleichen Vogtey verbundenen Herrschaft Lavizzara befand sich ein Landrath von 22 Gliedern (3 von jeder der 7 Gemeinden nebst dem Seckelmeister als Präsidenten) [3]).

Die Herrschaft Mendrisio bestand aus den beyden Aemtern (früher Herrschaften) Mendrisio und Balerna, deren jedes 2 alljährlich zur Hälfte erneuerte, die Landespolizey besorgende Regenten bestellte, deren Wahl, der Ordnung nach, von Dorf zu Dorfe ging, jedoch der Bestätigung der Versammlung des ganzen Amtes unterworfen war [4]).

Es bestand mithin schon vor mehr, als 300 Jahren in den Schweizerisch-Italiänischen Landschaften eine Art von Repräsentativ-Verfassung, welche jedoch von dem Repräsentativ-System unserer Zeit wesentlich darin sich unterscheidet, daß die Landräthe oder Landes-Congresse in den Italiänischen Vogteyen aus den Repräsentanten der (besondere Genossenschaften bildenden) Gemeinden, Stände und Familien bestanden, während hingegen in denjenigen Staaten, in welchen heut zu Tage eine Volksvertretung nach der Kopfzahl besteht, die Volksrepräsentanten

1) In dem Flecken Lugano wohnte eine größere Zahl adelicher Geschlechter, als sonst weit umher: die Orelli, Muralto, Magoria, und älter, als alle andern die Duni, die aber vornehmlich in dem benachbarten Ascona ihren Sitz hatten. — Die übrige Einwohnerschaft des Fleckens theilte sich in Bürger und sogenannte Terrieri oder alte Einsaßen. Ferdinand Meyer: Die Evangelische Gemeinde zu Locarno. I. 91. 96. J. C. Füeßlin. IV. 147. 148.

2) Der alte, der wirkliche, und der auf das folgende Jahr erwählte Dorfvogt. J. C. Füeßlin IV. 161.

3) J. C. Füeßlin. IV. 161.

4) J. C. Füeßlin. IV. 164. 165.

von dem Volke d. h. von der Gesammtheit der stimmfähigen Staasbürger erwählt werden, welche, nur zur, Erleichterung des Wahl-Mechanismus in kleinere Wahlversammlungen abgetheilt, die durch den Staat angeordnet sind; — statt daß in früherer Zeit (abgesehen von den oberherrlichen Verfügungen), gerade umgekehrt, gemeinschaftliche Staatseinrichtungen von den Gemeinden festgesetzt wurden; welcher Unterschied insofern keineswegs nur formeller Natur ist, als die Freyheiten und Rechte einzelner Gemeinden, Stände und Familien da weit besser gesichert sind, wo dieselben ihre innere Selbstständigkeit und äussere Bedeutung noch bewahrt haben, als wenn solche ganz oder theilweise in dem allgemeinen Staatsverbande untergegangen, mithin nicht nur die corporative, sondern auch die Privatfreyheit durch eine beynahe unbeschränkte Staatsgewalt immer mehr gefährdet wird [1]).

Einer solchen Gefährdung sahen die damahligen Italiänischen Schweizer um so weniger sich ausgesetzt, als ihre Landvögte, beym Regierungsantritt, die Landesfreyheiten und Satzungen zu beobachten, eidlich versprechen mußten [2]), so wie auch jene Landschaften ihren Landesherren nur eine sehr geringe jährliche Steuer zu entrichten hatten [3]).

1) Unter den Wörtern der politischen Sprache des Mittelalters, welche bis auf uns sich erhalten, ist vielleicht das Wort Gemeinde dasjenige, welches seine erste Bedeutung am vollständigsten verlohren hat. — Darauf beschränkt, eine einfache Landesumgränzung, unter abhängigen Behörden, damit auszudrücken, macht solches auf den Geist keinerley Eindruck mehr; — und wir müssen uns anstrengen, um, unter dieser gleichsam in Mißkredit gefallenen Bezeichnung, die großen Gedanken wieder zu erneuern, welche vor einigen Jahrhunderten solche solche hervorrief. *Augustin Thierry*: *Lettres sur l'Histoire de France p. 150.*

2) Joh. Caspar Fäsi: Handbuch der Schweizerischen Staatskunde. S. 235. J. C. Füeßlin IV. 139. 140 145. 147.

3) Eine jede Landschaft in diesen 4 Provinzen zahlt der Landeshoheit einen jährlichen sehr geringen Tribut, den sie auch Censo nennen; diesen von den Gütern zu entheben, und sich selbst nach dem eigenen Bedürfniß zu besteuern, ist den Vorstehern jeder Commun von der Hoheit bewilligt. Hs. Rudolf Schinz. Beyträge zur nähern Kenntniß des Schweizerlandes. 4tes Heft S. 729. 730. — Lt. Abschied vom 28. Febr. 1517. und 23. Julii

Wenn alles dessen ungeachtet, die Eidsgenossen, (unter deren Oberherrschaft die Rechte der dortigen Bewohner sich eher vermehrt, als vermindert,) [1] bey Uebernahme der Regierung mit mehrseitigen Anständen zu kämpfen hatten, welche theilweise in den auch über jene Gegenden verbreiteten, durch Jahrhunderte fortdauernden Partheykämpfen ihren ersten Grund hatten, in Folge welcher nahmentlich zu Lugano die Rusca, Orelli, Muralto, von jeher mit den Gibellinen verbunden [2], und eifrige Anhänger ihrer Lehensherren, der Herzoge von Mayland; — das Haus Duno hingegen den Guelphen ergeben, und seitdem Trivulzio dieser Faction sich annahm, ganz auf Seite der Französischen Herrschaft war, von der die Zölle und Gefälle, die die dortigen Edelleute seit uralten Zeiten als Geschenke von Kaisern und den Herzogen von Mayland besessen hatten, ihnen entzogen, besonders Johannes von Orelli vielen Kränkungen ausgesetzt, welcher nebst Jakob und Peter von Muralto und andern Edelleuten bey Annäherung der Eidsgenossen, von den Franzosen gefangen gesetzt, später zwar wieder entlassen, ihm und seinen Gefährten aber das Entweichen aus dem Lande, bey hoher Strafe, verbothen wurde.

Als nun nach erfolgter Schweizerischer Besitznahme, auf Antrieb der Duni, die Landschaften Lugano und Locarno im Begriffe waren, mit allgemeinen und übertriebenen Forderungen an die Eidsgenössischen Orte sich zu wenden, die auf nichts weniger, als beynahe auf eine gänzliche Unabhängigkeit zielten, und da zugleich eine Menge von Privatpersonen, die während des Krieges mehr oder weniger waren mitgenommen worden, oft in unbescheidenem Tone, um Entschädigung bathen, rieth Johannes von Orelli, das Gesuch der Familien Orelli, Muralto und Magoria um Entschädigung wegen der ihnen durch die Franzosen entrissenen Zölle noch zu verschieben [3];

1518. entrichtete das Land Lugano an die 12 Orte eine Steuer, welche, mit den Beyträgen von Verzasca, Gambarogno und Brissago, damahls 221 Kronen betrug. F. Meyer I. 96.

1) J. C. Fäsi 234. 235.

2) S. 251. Nr. 2.

3) Johannes von Orelli befand sich auch unter den Edelleuten, die zu Pferde, nebst Freywilligen zu Fuß, nach Novarra geeilt waren, woselbst sein Sohn Aloysius bey Herzog Maximi-

welche Entschädigung denselben im Verfolge wirklich zu Theil ward [1]). Noch weit leichter indessen war es für die Eidsgenossen auf ihrem neu erworbenen Italiänischen Gebiethe, als für den Herzog Maximilian, im Besitze seines Herzogthums sich zu behaupten. — Obwohl durch die im November 1513. erfolgte Uebergabe der Schlösser zu Mayland und zu Cremona die Befreyung des Mayländischen Gebiethes von den Franzosen vollendet war, so hatte der Herzog derselben um so weniger, auf die Dauer, sich zu erfreuen, als es ihm zum entschiedenen Widerstand gegen einen neuen gewaltsamen Angriff, sowohl an innerer, als an äusserer Kraft gebrach. — Obgleich derselbe von der Kaiserinn und der vortrefflichen Statthalterinn der Niederlande der Prinzessinn Margaretha erzogen und gebildet, im Handeln und Reden mehr männliche Reife, als jugendliches Feuer, in den Sitten eine für seine Zeiten

lian als Page stand, welcher an den dortigen Ausfällen der Schweizer rühmlichen Theil nahm. — In der darauf folgenden Schlacht befanden sich unter den Gefallenen, 2 Orelli, 4 Muralto, 1 Maggoria. S. v. O. v. B. Aloysius von Orelli. S. 63. 66 75. 86. 89 90. 96.

1) Lt. Urk. vom 4. Oct. 1514 thun kund die Sendbothen der 12 Orte der Eidsgenossenschaft, daß ihre Herren und Obern, in Folge der Besitznahme der Grafschaft Luggarus, den Erdreich-Zoll oder das Ladgeld zu Magadino zu ihren Handen gezogen, welcher 87 Pf. 19. Kr. 8 P. Kaiserlicher Mayländer Währung jährlich ertrage, worüber der Edle Hr. Zonfredus von Orello von Luggarus für sich und andere der Edeln Geschlechter von Orello, Maggoria und Muralt sich beklagt, und deßhalb ihre Herren und Obern angesucht und denselben erscheint habe, daß solcher Erdreich-Zoll oder Ladgeld ihnen zukomme, worauf, auf einer Tagleistung zu Bern, bemeldter Edelleute Gerechtigkeit, Brief und Siegel erzeigt, und dieselben so viel erfunden worden, daß sie sich entschlossen und erläutert haben, daß bemeldter Erdreich-Zoll oder Ladgeld zu Magadino und Gordula dem Hrn. Zonfredo von Orello und seinen Mitverwandten bleiben und zustehen, und daß ihre Herren und Obern den vermeldten Edelleuten von Luggarus die obgeschriebenen und die 87 Pf. 19 Kr. 8 Pf. Kaiserlicher Mayländer Währung jährlich aus der Nutzung zu Luggarus gefallende ausrichten lassen sollen. Manuscripte des seel. Hrn. Obmann Füßli. Beyträge zur Schweizergesch. Band VII. F. Meyer II 95.

und sein Volk überraschende Nüchternheit, im Umgange Leutseligkeit, und Anmuth zeigte [1]); so gebrach es ihm dagegen an seine nähere und fernere Umgebung beherrschendem Durchblick, an auch den mühevollsten Anstrengungen sich unterziehender Ausdauer; vorzüglich an der erforderlichen Entschlossenheit, um seine zwar rechtmäßige, doch aus fremder Hand empfangene Herrschaft, einem ihm in jeder Beziehung überlegenen Gegner gegenüber, siegreich behaupten zu können. — Um jedoch diesen eher Theilnahme, als Tadel verdienenden jungen Fürsten nicht unbillig zu beurtheilen, darf man, neben dem Mangel an Erfahrung, (die er, erst 23 Jahr alt, in seinen frühern Verhältnissen, sich zu erwerben, ausser Stand war,) hauptsächlich seine ökonomisch sehr gedrückte Lage nicht übersehen, die vielleicht auch eine weit ausgezeichnetere Thatkraft, als die seinige, niedergedrückt haben würde.

Vermuthlich war Herzog Maximilian, bey seiner (wahrscheinlich mit sehr beschränkten Geldmitteln begleiteten) [2]) Rückkehr nach Mayland weit mehr mit Schenkungsgesuchen bestürmt, als mit Geschenken überhäuft worden [3]); — vermuthlich hatte er, um sich beliebt zu machen, diesen Gesuchen allzubereitwillig entsprochen; — ohne (bey sehr beschränkter ordentlicher Einnahme) [4]) weder sein eigenes und seines Herzogthumes Bedürfniß, noch die billigen und unbilligen Ansprüche der (durch die reichen Französischen Spenden verwöhnten Eids-

1) A. von Tillier III. 68. R. Glutz-Blozheim 286

2) Schon 1499, als Herzog Maximilian's Vater: Herzog Ludwig nach Innsbruck sich flüchten mußte, hatte dessen Schatz von 1½ Millionen auf etwa 200,000 Ducaten sich vermindert. S. 608.

3) Die Eidsgenossen hielten dem Herzog vor, von den Renten und Gülten, so er verschenkt habe, daß er sehen soll, daß er solches zu seinen Handen nehme, denn das bringe im Jahr eine große Summe Geld. Manuscr. des sel. Hrn. Obmann Füßli: Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VII.

4) Nach einem den Eidsgenössischen Bothen ertheilten Berichte, hatte der Herzog alle Jahr jährlicher Gült von dem Herzogthum Mayland nicht mehr, als 280,000 Ducaten, Zoll, Salz und was dazu gehört mitbegriffen. — Daran hat der Herzog hinweg geschenkt an jährlicher Gült 90,000 Ducaten. Manuscr. des sel. Hrn. Obm. Füßli. Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VII.

genossen hinreichend zu berücksichtigen; — was zu dem unglücklichen Resultate führen mußte, daß er, statt gegen den ihm aufs Neue drohenden Französischen Angriff seine sehr beschränkten Streitkräfte möglichst zu verstärken, durch dringende Geldverlegenheit, beynahe zum Aeussersten gebracht, umgekehrt auf derselben Verminderung Bedacht nahm [1]).

Es waren ähnliche Gründe, welche dem Herzog Maximilian den Verlust des Herzogthums Mayland, wie diejenigen, welche einst dem Herzog Sigmund den Verlust der Stadt Rapperschweil bereitet hatten [2]). — Dem für die Behauptung oder die Wiederherstellung einer rechtmäßigen Herrschaft geführten, zuletzt glücklichen, aber nur mit großer Anstrengung errungenen Kampfe folgt öfters mehrseitige Erschöpfung. — Diejenigen, welche mit bedeutenden persönlichen Einbussen zur Erhaltung oder Wiedereinsetzung des rechtmässigen Herrschers wesentlich mitgewirkt haben, erwarten oder verlangen, wenn nicht reiche Belohnung, doch volle Entschädigung. — Wenn nun aber der, welcher belohnen oder entschädigen sollte, dazu die Mittel nicht besitzt; — wenn er, um sich aufrecht zu erhalten, mehr fordern muß, als geben kann; — dann bedarf es nur eines neuen Angriffes, um dessen kaum befestigte Herrschaft wieder aufs Neue zu gefährden, oder solche ganz umzustürzen; — weil nunmehr ein großer Theil seiner bisherigen Getreuen entkräftet, entmuthigt, wenn nicht gegen ihn erbittert sich befindet. — Darum ist auch jedes Land, das, in Folge äusserer oder in-

1) Nach einer den Eidsgenössischen Bothen vorgelegten Berechnung kostete den Herzog das Schloß mit Teutschen Knechten zu versehen, jährlich 10644 Ducaten, seine Garden zu Pferd und zu Fuß zu besolden: 14088 Ducaten, solche zu bekleiden 2800 Ducaten u. s. w. Da nun zu diesen jährlichen Ausgaben die an die Eidsgenossen zu entrichtenden sehr bedeutenden Zahlungen noch hinzu kamen (S. 644.), so ist es leicht zu erklären, wenn, neben der Abstellung der 13000 Kronen betragenden jährlichen besondern Pensionen, von Abstellung der in den Schlössern befindlichen Teutschen Knechte, von Abstellung der Teutschen Küriſſer die Rede war, ja wenn in der Geldnoth ein Theil des Geschützes an die Spanier verkauft wurde. Manuscr. des sel. Hrn. Obmann Füßli. Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VII. V. Anselm VI. 32. 33. Schw. Geschichtsforscher V. 355.

2) S. 387. 388.

nerer Gewalt, eine vollständige Veränderung seiner bestehenden Verhältnisse erfahren hat, sehr zu bedauern, weil jener ersten Veränderung gewöhnlich noch mehrere nachfolgen, von denen öfters die vorhergehende den Keim der darauf folgenden bereits in sich schließt, so daß es lange dauern kann, bis zuletzt, nach vielen schweren Erfahrungen, eine keinem neuen Umsturze ausgesetzte, dauerhaftere Ordnung wieder zurückkehrt.

In einer solch' bedauerungswürdigen Lage befand sich das Herzogthum Mayland, welches, nachdem es in weniger, als 20 Jahren, zum vierten Mahl seine Herrschaft gewechselt [1], in Folge der Thronbesteigung des ritterlichen Königs Franz I. [2] von einer Französischen Eroberung aufs Neue sich bedroht sah; welcher, nach dem am 1sten Januar 1515. erfolgten Tode seines Schwiegervaters Königs Ludwig XII. [3], ungesäumt, jedoch einstweilen ohne die erwünschte Erwiederung, den Eidsgenossen ein gutes Einverständniß antrug; — so wie auch die wiederhohlten Bemühungen der Abgeordneten seines Oheims, des Herzog Carls von Savoyen [4], ohne dessen Verzichtung auf Mayland, die Eidsgenossen für den König zu gewinnen, einstweilen fruchtlos blieben. — Desto bereitwilliger wurde dem Gesuche des durch die großen Rüstungen des Königs von

1) Gegen das Spätjahr 1499. wurde Herzog Ludwig Sforza durch die Franzosen aus Mayland vertrieben (S. 608) welcher zwar am 5. Februar 1500 wieder dahin zurückkehrte (S. 618); jedoch schon am 10ten April bey Novarra von den Franzosen gefangen (S. 620.) mithin das Herzogthum Mayland aufs Neue unter Französische Herrschaft kam, und derselben unterworfen blieb; — bis 1512. die vereinten Streitkräfte der Schweizer und der Venetianer die Franzosen entfernten, und Erstere den Herzog Maximilian Sforza in sein väterliches Erbe wieder einsetzten. (S. 644. 645.)

2) S 626.

3) S. 585. 586. 587. 629. 624. 629. 630. 631. 632. 639. 640. 641.

4) Carl III, Sohn Philipp's des Bruders Amadeus IX. Enkel des 1435. verstorbenen Herzogs Ludwig — Nach dem 1489. erfolgten Tode Herzogs Carl I. (S. 448.) so wie dessen Sohnes Carls II. gelangte zuerst Herzog Philipp 1496. an die Stelle seines Großneffen, dann 1497. dessen Sohn Philibert II. an seine Stelle, und 1504. Carl III. an seines Bruders Philiberts Statt zur herzoglichen Würde. — Herzog Carl III. Schwester Louise

Frankreich beunruhigten Herzogs von Mayland dahin entsprochen, daß demselben die Eidsgenossen in drey Auszügen 24,000 Mann zur Hülfe sandten, denen 6000 Freywillige nachfolgten [1]). — So beruhigend aber diese kräftige Unterstützung dem Herzog Maximilian, der immer drohendern Französischen Streitmacht gegenüber, erscheinen mochte, so mußte dessen bereits vorhandene Finanzverlegenheit dadurch noch bedeutend gesteigert werden; — weil es ihm zu regelmäßiger Besoldung eines verhältnißmäßig so starken Heeres nur zu sehr an Geld gebrach. — In dieser dringenden Noth fand derselbe keinen andern Ausweg, als sein Volk, mit Einwilligung und unter dem Schutze der Eidsgenossen, mit einer Steuer von 300,000. Ducaten zu belegen [2]); — insofern ein unglücklicher Ausweg, als bey Anlegung dieser Steuer in der Stadt Mayland ein allgemeiner Aufruhr ausbrach, indem mehr als 16000 Bürger zu den Waffen griffen, 800 herbeyeilende Banditen die Unordnung auf den höchsten Grad steigerten, der Herzog nach Novarra sich flüchtete, und die geringe Zahl der anwesenden Eidsgenossen im dortigen Schlosse Schutz suchen mußte, so daß man am Ende mit der freywilligen Bezahlung von 50,000 Ducaten von Seite der Stadt Mayland sich begnügte [3]). —

Wenn auch auf der einen Seite die Ruhe nunmehr wieder zurückkehrte, so trug vermuthlich auf der andern Seite das auffallende Unvermögen des Herzogs, die ihn beschützenden Schwei-

war vermählt an Carl von Angouleme, welchem sie König Franz I. gebar; — daher Herzog Carl des Letztern Oheim war. — Herzog Carl III. hatte im May 1512. zu Baden auf 25 Jahre mit den Schweizern einen Bundes- und Handelsvertrag abgeschlossen, durch welchen beyde Theile, im Fall eines äussern Angriffs, gegenseitig sich Hülfe versprachen. J. Hübner Tab. 292. *M. de Beauregard* I. 299.

1) L. Meyer von Knonau I. 319. 320.

2) Conrad von Muralt: Der Kampf Franz des Ersten und der Eidsgenossen um Mayland und Entscheidung desselben durch die Schlacht von Marignano 1515. in H. Escher und J. J. Hotingers Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskunde I. 37. — Absch. Luzern 14. May. 23. May. 12. Jun. 4. Jul. R. Glutz-Blozheim. 385.

3) C. von Muralt Arch. für Schw. Gesch. und Ldsk.

zer zu besolden und zu belohnen, wesentlich dazu bey, die Treue derselben zu erschüttern, d. h. in dem Entschlusse sie wankend zu machen, zu Mayland's Vertheidigung noch einmahl ihre äussersten Kräfte zu wagen, gegen einen ihnen einst befreundeten Gegner, der ihnen für den freywilligen Rückzug eine größere Belohnung darzubiethen bereit war, als jene, welche sie, auch im günstigern Falle, in Niederdrückung des Mayländischen Aufstandes sich hätten erkämpfen können.

Die Versuchung hiezu wurde um so größer, nachdem die Eidsgenossen aus ihrer zur Beschützung des Herzogthums Mayland bezogenen ersten Stellung sich verdrängt sahen. — Am 28sten Junii 1515. hatte König Franz I. zu Lyon große Heerschau gehalten; war, (der Aufforderung des Königs von England ungeachtet, den Frieden der Christenheit durch keinen Feldzug nach Italien zu stören,) nach dem Delphinat aufgebrochen, und hatte daselbst die Nachricht empfangen, daß alle Ausgänge der Gebirge St. Dionys und Genevre von den Eidsgenossen besetzt seyen, deren Mehrheit, nebst ihren Zugewandten, zum Beytritt zu dem zwischen dem Pabste, dem Kaiser und dem Könige von Spanien abgeschlossenen Bunde sich entschieden [1]). — Da er nun aber sich überzeugte, daß er auf einen Frontalangriff verzichten müsse, so genehmigte er um

I. 37. 38. — Nach dem Wunsche des Herzogs, daß ihm die Eidsgenossen zu Schätzung und richtiger Besteuerung der Güter seiner Unterthanen behülflich seyn möchten, scheint es nicht um eine ordentliche Abgabe, sondern um eine ausserordentliche, neue Steuer sich gehandelt, mithin Herzog Maximilian in jener für rechtmäßige Regierungen sehr gefährlichen Lage sich befunden zu haben, wo ihre eigenen Einkünfte (der Ertrag ihrer Domainen, Zinse, Regalien und Gefälle) zur Bestreitung ihrer unausweichlichen Ausgaben nicht mehr hinreicht; wo sie mithin nur zu leicht zu einer willkührlichen Besteuerung ihrer Unterthanen, und diese hinwieder, wie im vorliegenden Falle, zum Aufstande sich verleiten lassen; — daher auch willkührliche Auflagen in allen Ländern die Veranlassung der meisten Empörungen gewesen sind; — während hingegen die Schweizerischen freyen Städte und Länder vor 1798. in der Regel keine Steuern bezogen, sondern aus ihrem eigenen Vermögen lebten. Carl Ludwig von Haller: Handbuch der allgemeinen Staatenkunde. S. 74. 75. (S. 110. 196.)

1) C. von Muralt (A. f. Schw. Gesch. und Ldsk. I. 38.

so eher den Vorschlag des Marschall Trivulzio, auf unbekannten Pfaden sein Heer nach Italien bis in die Seite und den Rücken seiner Gegner zu führen; — welchem ebenso kühnen, als mühevollen Operationsplan zufolge die Vorhuth des Französischen Heeres am 8ten August von Embrun aufbrach, schon am dritten Tage die die Wasserscheide zwischen dem Wassergebiethe der Rhone und des Po bildende Alpenkette überschritt, am fünften Tage unweit Coni die Ebene erreichte, daselbst das schnell nachrückende Heer erwartete; — und hierdurch, nach vollendeter Umgehung, die Eidsgenossen ihre günstige Stellung zu verlassen, und bis nach Novarra sich zurückzuziehen, nöthigte, nachdem am 18ten August alle Abtheilungen des Schweizerischen Heeres zu Rivoli sich vereinigt, und von da aus, in 2 Marschcolonnen, ihren Rückzug begonnen hatten, welchen der König von Frankreich mit seinem an Zahl, an Reuterey und an Geschütz weit überlegenen Heere fortwährend verfolgte.

Noch weit verderblicher aber, als dessen kriegerische, wurde den Eidsgenossen dessen diplomatische Ueberlegenheit, in Folge welcher die mit Französischem Golde begleiteten unermüdeten Savoyischen Vermittlungsvorschläge endlich so weit führten, daß, mit Ausnahme von Uri Schwyz und Glarus, am 8ten September zu Galera ein Friedensvertrag zu Stande kam, nach welchem die Eidsgenossen das Herzogthum Mayland, nur Bellenz ausgenommen, dem König überlassen, der dagegen an Maximilian Sforza das Herzogthum Nemours abtritt, demselben ein Jahrgeld von 12,000 Livres und eine Gemahlinn aus königlichem Stamme gibt; — den Eidsgenossen für ihre abzutretenden Vogteyen, Kriegskosten u. s. w. zusammen 1,100,000 Kronen vergutet, von welchen Eidsgenossen, sogleich nach dem Friedensabschlusse, die Auszüger von Bern[1]), Freyburg, Solothurn und Biel, (die schon am 28sten Au-

39.) — G. Morell und A. Tschopp II. 58. — Mit dem Pabste hatten die Eidsgenossen schon am 7. Nov. 1514. ein besonderes Bündniß abgeschlossen; — eine mit England eingegangene Verbindung wurde durch Französische Umtriebe und den Frieden Frankreichs mit England wieder rückgängig gemacht. (Absch. zu Zürich 20. Junii 1514. Abschied zu Luzern 2 Sept. 1514.) A. v. Tillier II. 103. 104.

1) Doch blieben die Aargauischen Zuzüger und die Freywil-

gust, statt nach Galera, nach Arona sich zurückgezogen hatten), nebst den Wallisern, den Weg nach der Heimath einschlugen, während die Contingenter der übrigen Orte am 10ten Herbstmonat in guter Ordnung nach Mayland zogen, obwohl von denselben nur die Urner, Schwyzer und Glarner gegen den Frieden sich entschieden, während die andern, demselben beyzutreten, geneigt waren.

Allein schon am 12ten Herbstmonat ließ König Franz I. den zu Mayland stehenden Eidsgenossen die von ihren Bevollmächtigten zu Galera abgeschlossene Friedens- und Bundes-Urkunde überreichen, und sie einladen, zu Buffalora die ersten bedungenen Gelder abhohlen zu lassen. — Uri, Schwytz, Unterwalden und Glarus wollten auch jetzt durchaus nichts vom Frieden wissen; verschiedene andere Bundesglieder waren unschlüssig; — die von Zürich und Zug hatten so eben von Haus Befehl erhalten, einem ehrlichen Frieden sich nicht zu widersetzen.

Zur Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit wurde, in Gegenwart des Herzogs und des Cardinal Schinner, im Schlosse ein allgemeiner Kriegsrath gehalten; — woselbst die Mehrheit zu der Ansicht sich erklärte, daß das Heer den geschlossenen Frieden zu halten, verpflichtet sey; welchem Beschlusse gemäß die Hauptleute von Zürich und Zug auf den folgenden Tag die Befehle ertheilten. — Um diese Trennung zu verhindern, benutzte der Cardinal am 13ten September 1515. das Herannahen eines Französischen Streif-Commando, welchem Mutius Colonna mit der Spanisch-Päbstlichen Reuterey sich entgegenstellte, und, als er Hülfe forderte, zuerst von der Eidsgenössischen Besatzung des Schlosses, sodann von den Contingentern der Waldstätte und der Glarner, zuletzt auch von den übrigen bereits in entgegengesetzter Richtung aufgebrochenen Eidsgenossen unterstützt wurde; — was zur Folge hatte, daß man sich entschloß, noch am gleichen Abend den an Zahl mehr, als doppelt überlegenen, mit Allem wohl ausgerüsteten, stark verschanzten Feind, anzugreifen; — zu welchem Ende hin die Eidsgenössische Schlachtordnung so bestimmt, daß das Mitteltreffen von den Landammännern Imhof und Püntiner von Uri, Kätzi von Schwyz, Würsch von Unter-

ligen von Bern bey den übrigen Eidsgenossen. L. Meyer von Knonau I. 322.

walden, Schwarzmaurer von Zug, und Tschudi von Glarus geführt wurde; — an der Spitze des rechten Flügels Bürgermeister Marx Röust [1]), mit Rahn und Engelhard von Zürich, Ziegler und Trüllerey von Schaffhausen, Rudolf von Marmels und Dietegen von Salis aus Graubündten; — auf dem inken Flügel Schultheiß von Hertenstein von Luzern, und Bürgermeister Offenburg von Basel sich befanden, indem Hauptmann Pontely von Freyburg das Geschütz leitete, Ammann Werner Steiner von Zug die Vorhuth führte.

Mit dem Entschlusse zum Angriff schwand jedes unfreundliche Wort. — Sieg oder Tod! war die allgemeine Losung. — Die Hauptleute ermunterten und stärkten mit tröstlichen Worten die Herzen der Gemeinen. — Alle betheten [2]). — Das Zeichen wurde gegeben, nach welchem die Eidsgenössischen Heerhaufen vorrückten bis in den Bereich des feindlichen Geschützes, das mehrere hundert tapferer Männer zwar niederwarf, die überlebenden aber nicht zurückhalten konnte, bis die erste Batterie erobert, 8 Canonen weggenommen und umgewandt waren, so daß der Connetable kaum genug Zeit fand, um das übrige Geschütz aus der ersten in die zweyte Aufstellung zurückführen zu lassen, bevor die ganze Fronte des festen Lagers erstürmt, und

1) S. 485. Nr. 2. Bürgermeister Marx Röust, ein Mann von hohem vaterländischem Sinne, nachdem er den Oberbefehl über den neuen Auszug erhalten, hatte früher, von Varese aus, die Anführer der westlichen Orte dringend aufgefordert, an sie sich anzuschliessen, um gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, und um das Vaterland von dem Rande des Abgrundes, an dem es sich befinde, durch vereinte Kraft zurückzureissen; — (Hauptleute zu Varese an die Hauptleute von Bern den 1. Sept.) jedoch ohne allen Erfolg, indem, anstatt ihm zu entsprechen, jene von Arona bis gegen Domo zurückwichen. C. von Muralt. (A. f. Schw. Gesch. u. L. I. 67. 69. 70.)

2) Werner Steiner, Ammann von Zug, ließ sich drey Erdschollen reichen, warf sie über die Köpfe der Krieger, und sprach: „Im Nahmen Gottes; des Vaters, des Sohnes und des Heiligen „Geistes! — Hier soll unser Kirchhof seyn! Fromme, treue, liebe „Eidgenossen, seyd mannlich und unverzagt; vergeßt die Heimath, „denkt nur auf Lob und Ehre, die wir heute mit Gottes Hilfe erlangen wollen! Wir wollen darum bethen“ Es war dieß der gleiche Werner Steiner welcher so wesentlich zu dem 1499. bey

das erste Französische Treffen auf der Flucht war. — Das zweyte Treffen rückte heran, der König selbst an der Spitze seiner Reuterey. — Hier erhob sich nun ein schreckliches Gefecht, obgleich die Sonne schon untergegangen war. — Obschon Reuterey und Fußvolk die Eidsgenossen in Fronte und Seiten gleichzeitig anzugreifen versuchten, vermochten sie den Andrang derselben nicht aufzuhalten. — Der zwey und zwanzig jährige königliche Held sah sich gezwungen, den Rückzug anzuordnen, welchen er mit eigener Brust bedecken half gegen die immer noch vorrückenden Eidsgenossen, bis die Schlacht, nicht lange vor Mitternacht, durch die Dunkelheit unterbrochen ward.

Sobald aber im Osten der Morgen wieder zu grauen begann, hatten die Eidsgenossen ihre Schlachtordnung bereits wieder hergestellt, und schritten nun aufs Neue auf das feindliche Geschütz los, welches wohl ganze Reihen der Einen niederzuschmettern, nicht aber die Andern in ihrem Heldengange aufzuhalten vermochte. — Als die Schlacht zu ihren Gunsten bereits entschieden schien, ließ der König, um das Gefecht wieder herzustellen, seine ganze Reuterey heranziehen; was ihm in so fern gelang, als der zum dritten Mahl wiederhohlte Versuch der Eidsgenossen, die Französische Schlachtordnung zu durchbrechen, auch zum dritten Mahl nicht gelingen wollte; — während auch auf ihrem linken Flügel die dortigen Schweizer gegen den vier Mahl stärkern Gegner nicht weniger Tapferkeit bewiesen; so wie sie auf der entgegengesetzten Seite ebenfalls den Feind zurückwarfen, und vorrückten.

Die Sonne näherte sich ihrer Mittagshöhe, als man die Ankunft des die Franzosen unterstützenden Venetianischen Hee-

Dornach errungenen Siege mitgewirkt (S. 605.), der schon 1476. nach der Schlacht bey Grandson (S. 473 — 475.), in welcher sein Vater Ulrich umgekommen, das dortige Schloß mit erstürmt hatte. — Seine Ahndung, daß das Schlachtfeld bey Marignan der Eidsgenossen Kirchhof seyn werde, ging nur zu sehr, auch für die Seinigen, in Erfüllung, indem in dem darauf folgenden Kampfe 2 seiner Söhne, Hans und Michael Steiner, im Ganzen 70 Mann aus der Stadt Zug, 51 von Aegeri, 50 von Menzingen 33 von Baar, 42 aus den Vogteyen der Stadt umkamen. F. K. Stadlin IV. 320. 321. 737 — 740. Melchior Kirchhofer: Wernher Steiner, Bürger von Zug und Zürich. S. 4. 5.

res [1]). mit lautem Geschrey verkündigen hörte; — was bey den Franzosen die sonst unvermeidliche Auflösung verhüthete, bey den durch beynahe übermenschliche Anstrengungen erschöpften Eidsgenossen aber den Muth darnieder schlug. — In diesem Augenblicke ließ Graf Trivulzio die Dämme des Lambro an mehreren Stellen durchbrechen, dessen Gewässer nun auf die Eidsgenossen losströmten, ihnen bis an die Kniee hinaufreichten, ihr Vordringen hemmten, und zum allgemeinen Rückzuge sie entschieden; bey welchem sie ihre Verwundeten mit einem Theil des Geschützes auf ihre Schultern luden, und dieselben nebst den eroberten Fahnen und vielen Pferden in die Mitte ihres kampffertigen Viereckes nahmen. — Bey einem breiten Graben mußten sie Halt machen. Dorthin vereinigten sich nun die Zielpunkte alles feindlichen Geschützes, dorthin die Anstrengungen der Französischen Gendarmerie. — Dort schien für alle daselbst kämpfenden Eidsgenossen die letzte Grabstätte bereitet. — Dort geschah es, daß Fähnrich Hans Bär von Basel, nachdem ihm eine Stückkugel beyde Beine weggerissen, mit Anstrengung seiner letzten Kräfte, seinen Kampfgenossen die Fahne noch überreichte; — wo der Appenzeller Fähnrich: Moritz Gerber tödtlich verwundet, die von der Stange gerissene Fahne an seiner Brust verbarg; — wo Caplan Lindenfels die dem getödteten Fähnrich bereits abgenommene Unterwaldnerfahne dem Feinde entriß; — wo das berühmte Hüfthorn: der Stier von Uri [2]), verloren ging; — wo Zürichs Zeichen zwar gerettet wurden, Pannerherr Jakob Meiß aber, Fähnrich Jakob Schwend und Ritter Jakob Escher [3]), so wie auch Hugo von Hallweil, Ludwig Frisching und Hans Meß-

1) Die Venetianer hatten eine Gesandtschaft an König Franz abgeschickt, um ihn als König zu begrüßen, und das Bündniß mit Frankreich zu erneuern, welche Erneuerung am 27. Junii stattfand. Solothurnisches Wochenblatt für 1817. S. 219. 220. *J. C. L. Sismonde de Sismondi* XVI. 21.

2) Der Stier von Uri, aus grauem ungewissem Alterthum kommend, dessen Schrecken verbreitende Töne einst bey Grandson und bei Nancy die Burgunder erschüttert hatte (S. 474. 492.) R. Glutz-Blozheim 420

3) Jakob Meiß, der Stammvater der jetzt noch blühenden edeln Familie Meiß (S. 75. 182. 235. 322. 337.) Urenkel des Bürgermeister Rudolf Meiß. 1493. des Großen, 1508. des Kleinen Rathes, 1514. Seckelmeister, war 1512. einer der Eidsgenössischen

mer von Bern [1]). den Heldentod starben. — Nachdem nun, unter der Anführung des edeln Bürgermeister Marx Röust, welcher der empfangenen schweren Wunden ungeachtet, die allgemeine Bewegung fortan leitete, jener blutige Graben überschritten war, zogen die unvergleichlichen Helden weiter vorwärts, und gelangten endlich gegen Abend, von Staub, Nässe, Ermattung und Hunger entstellt, von zahllosen Wunden bedeckt, mit ihren eigenen, zerrissenen blutigen und vielen eroberten Fahnen, nach Mayland, wo sie freundschaftlich aufgenommen und verpflegt wurden [2]).; — dennoch aber, länger alldort zu verbleiben, nicht beredet werden konnten [3])., sondern schon am folgenden Tage, nachdem sie auf dem Schlachtfeld bey Marignano 6—7000 Streiter und viele der tapfersten Führer eingebüßt, unter Zurücklassung von 1500 Mann, unter Heinrich Rahn

Gesandten an Papst Julius II., 1513. Bannerherr im Zuge vor Dijon. — Jakob Schwend befand sich früher schon als Fähnrich 1512. auf dem Zug ins Herzogthum Mayland, war auch 1513. in der Schlacht bei Novarra. — Ritter Jakob Escher, Bürgermeister Rudolfs Sohn, aus der ältern Linie der (der adelichen Familie Escher vom Luchs [S. 344.] stammesverwandten) Familie Escher vom Glas. —

1) A. v. Tillier III. 119. Unter den Gefallenen befanden sich auch Ammann von Püntiner und Ammann Imhof, nebst seinem Sohne, von Uri, Ammann Kätzi von Schwyz, seit 40 Jahren Anführer seines Volkes. — So wie Werner Steiner, so überlebte auch Cardinal Schinner jenen für die Schweizer so unglücklichen Tag, obschon auch er mitten im Kampfe des eigenen Lebens nie schonte, sondern stets in den vordersten Reihen ermunterte, tröstete und mit dem Beyspiel der Kühnheit voranging. C. von Muralt (A. f. Schw. Gesch. und Ldsk. I. 163. 168) R. Glutz-Blozheim 418.

2) C von Muralt (A. f. Schw. Gesch. und Ldsk. I. 156—173.)

3) Obschon die Männer aus den Waldstätten den Vorschlag, die Hauptstadt gegen jede feindlichen Uebermacht auf das Aeusserste zu vertheidigen, eröffnet und der verwundete Bürgermeister Röust, obgleich die Zürcher in der Schlacht verhältnißmäßig mehr, als kein anderes Contingent verloren, mit heldenmüthiger Entschlossenheit sie unterstützt hatte. C. von Muralt. Arch. f. Schw. Gesch. u. Ladk. I. 174.

von Zürich [1]., als Besatzung im Schlosse zu Mayland, und von 1200 Mann in demjenigen von Cremona, den Heimmarsch antraten, — somit den letzten großen Zug beendigten, welchen die Eidsgenossen, in eigenem Nahmen, nach der Lombardie unternommen hatten [2].

Bald näherte sich nun der König von Frankreich, um die Schlüssel der Lombardischen Hauptstadt in Empfang zu nehmen, welcher er eine Brandschatzung von 300,000 Thalern auferlegte, und unter dem Jubelgeschrey des stets charackterlosen dortigen Volkes nach Pavia sich begab, woselbst er die Unterwerfung des ganzen Herzogthums vernahm, mit Ausnahme der von den Eidsgenossen vertheidigten beyden Schlösser zu Mayland und zu Cremona [3]. — Nachdem nun der Connetable von Bourbon an der Spitze von 16000 Mann, welche er bey den Bürgern verlegte, in die Stadt Mayland eingerückt, so wurde dem geschicktesten Festungsbezwinger seiner Zeit: Peter Navarra die Belagerung des dortigen Schlosses übertragen, dessen Angriff zwar mit großer Heftigkeit und schnellem Erfolge begann; welchen jedoch die Eidsgenossen durch eine muthvolle Vertheidigung erwiederten; so wie auch der Uebergabe beharrlich sich widersetzten, bis ihnen ein Siegelbrief ausgefertigt wurde, in welchem der Herzog feyerlich erklärte, daß er, trotz ihres einstimmigen Widerspruches, in Kraft seines eigenen fürstlichen Willens und ohne ihr Zuthun, die Uebergabe des Schlosses und seiner eigenen herzoglichen Person an den König von Frankreich unter festgesetzten Bestimmungen beschlossen habe [4] nach welchen er (Maximilian Sforza Herzog von Mayland) die Schlösser zu Mayland und zu Cremona, nebst allem Uebrigen, was er noch im Lande besitzen könnte, an den König von Frankreich abtritet, welcher ihm dagegen einen anständigen

1) Heinrich Rahn der Held von Dornach (S. 660.) R. Glutz-Blotzheim S. 424.

2) L. Meyer von Knonau I. 324.

3) Hätten Maylands Bürger ihrem Fürsten nur die Hälfte der Summe vorgeschossen, die sie nun dem Feinde als Brandschatzung bezahlen mußten, so hätte er die Eidsgenossen befriedigen, und großes Unglück von ihrer Vaterstadt abwenden können C. von Muralt (A. f. Schw. Gesch. und Ldk. I. 178.)

4) Tagsatzungs-Abschied, Luzern 18. Oct. 1515. Das Schreiben ist datirt von Mayland am 8. Oct. 1515. C. v. Muralt. (Arch. f. Schw. Gesch. und Ldk. I. 188.

Aufenthaltsort in Frankreich, mit einem täglichen Einkommen von 100 Thalern für seinen Unterhalt, oder einem mit dem gleichen Einkommen verbundenen Cardinalshut zusichert; und desselben Privatschulden bezahlt, nebst der runden Summe von 6000 Thalern, die der Herzog den in den Schlössern zu Mayland und zu Cremona liegenden Schweizern für Sölde schuldig ist [1]). --

§. 54. Nachdem nun aber die Eidsgenossen aus Mayland von der Schlacht wieder zurückgekehrt, so entstand großes Klagen und Trauern von Wittwen und Waisen, die ihre Gatten und Väter verloren hatten; besonders sah man großes Leid in der Stadt und auf der Landschaft Zürich, weil über 800 Mann in der Schlacht umgekommen [2]), (ohne die schwer verwundeten, erst nach ihrer Heimkunft Verstorbenen). Denn, als sie um St. Mauritii (22. Sept.) gen Zürich heimkommen, war kein Fähnrich, so das Fähnlein ausgetragen, der es wieder eingetragen hätte [3]); — Daher entstand allenthalben in der Stadt, so wie auch auf der Landschaft, großes Leid, und fing man an, Etlichen Schuld zu geben, daß sie allein an diesem Verlust schuldig wären, sonderlich aber denen, die Pensionen empfangen hatten [4]). — Viele redeten öffentlich, die Eidsgenossen wären von den Ihrigen selbst verrathen worden. — Es führte solches eine bittere Gährung herbey, vorzüglich in der damahls noch nicht unmittelbar unter der Stadt Zürich

1) C. von Muralt. Arch. f. Schw. Gesch. u. Ldk. I. 188.

2) Neben den bereits benannten: Anton Klauser, Heinrich Burkhard, Hans Keller, Conrad Schweizer, Hans Bürkli, Ulrich Lochmann u. s. w J. H. Schweizer: Von den Kriegen, so in Italia fürnemlich im Fürstenthumb Mailand geführt worden (Mscrpt.)

3) Denn Junker Jakob Meiß der Stadt Pannerherr war erschossen zwischen seinem Vortrager: Hans Schweizer und desselben Bruder Conrad Schweizer; Georg Berger war sehr wund, und Felix Bremwald übel geschossen, die man auf Bahren gen Zürich eingeführt, sammt dem Bürgermeister Röust, Obersten Hauptmann und andern fürnehmen Burgern mehr, die krank und übel wund waren. J. H. Schweizer.

4) Deßgleichen wurde große Schuld den Hauptleuten zugemessen, wie es gemeinlich beschieht, wenn es übel zugeht, daß die Anführer schuldig seyn müssen. J. H. Schweizer.

stehenden Herrschaft Wädenschweil [1]; woselbst ein besonders verdächtiger Caspar Bachmann (Bächli) [2] peinlich verhört, dadurch zu dem Geständnisse, während des Kampfes bey Marignano vom Dache eines Hauses den Franzosen verrätherische Zeichen gegeben zu haben, sowie zur Angabe Mitschuldiger veranlaßt, und durch das dortige Landgericht zum Schwerte verurtheilt wurde [3]. — Da nun solches die bereits schon herrschende unruhige Bewegung noch bedeutend vermehrte, und es gleichzeitig an mehrseitiger Aufregung nicht mangelte, so kam es zum vollen Ausbruch, als am 10ten Christmonat 1515. an den Ufern des Zürchersees die Sturmglocken ertönten, und den Landsturm um den See herum, bis an die Thur und

1) Obschon die Stadt Zürich erst 1549. in den vollständigen Besitz der herrschaftlichen Rechte über Wädenschweil gelangte, mithin solche 1515. noch dem Johanniter-Orden angehörten, (Band I. 352.) so hatte dieselbe durch die schon 1342. eingegangene, burgrechtliche Verpflichtung des dortigen Johanniterritterhauses in soweit bereits eine Art von Befugniß sich erworben, als die Johanniterritter sich verpflichteten, mit der Feste zu Wädenschweil mit Leuten und Gut zu helfen, als andere ihre Burger zu Zürich thun (Band II. 171. 172.). — Was aber späterhin die Verhältnisse der Herrschaft Wädenschweil immer mehr verwickelte und zu unruhigen Auftritten veranlaßte, war einerseits die gedrückte Oekonomie des dortigen Ordens-Capitels, in Folge welcher es sowohl den Bewohnern der Herrschaft bedeutende Befreyungen ertheilte, als auch der Stadt Zürich, erst die Einkünfte und Güter des Hauses, dann das Haus selbst mit Leuten und Gut verpfändete; — Anderseits (wahrscheinlich besonders nach dem Alten Zürcherkrieg) die Eifersucht der Schwyzer gegen die Zürcher, nach welcher jene die diesen widerstrebenden Wädenschweiler in Schutz nahmen. H. Escher, Urkundliche Geschichte der Burg und Herrschaft Wädenschweil. (Schw. Ritterb. I, 183—209.) — Diesem zufolge ist es leicht zu begreifen, wenn die Wädenschweiler nach möglichster Selbstständigkeit sich bemühten, mithin ihnen mißbeliebigen Zürcherischen Verfügungen widerstrebten; — dagegen zu bedauern, wenn denselben benachbarte Zürcherische Unterthanen durch ihr Beyspiel zu ähnlicher Widersetzlichkeit sich verleiten liessen.

2) Bächli, Diminutivum von Bachmann, wie Cäpi von Caspar, Rudi von Rudolf. F. U. Lindinner.

3) H. Escher (Schw. Ritterb. I. 216.)

den Rhein, zu Tausenden versammelten [1]), welche, ehe man zu ihrer Abwehr sich rüsten konnte, bereits vor der Stadt sich befanden; — so daß der Rath zu keinem andern Schluß gelangen konnte, als den gerade anwesenden Bischof Hugo von Constanz [2]) zu ersuchen, nebst den beyden Bürgermeistern Marx Röust [3]). und Felix Schmid [4]), und den Abgeordneten einiger Eidsgenössischer Orte die ausgezogenen Landsleute zur Umkehr zu bewegen, was jedoch ohne Erfolg blieb, so daß nach einer von Seite der Abgesandten sehr ruhigen und wohlmeinenden, von Seite der Aufgestandenen hingegen sehr stürmischen Unterhandlung [5]), den Letztern die Stadt eröffnet ward, bedeutendern Unordnungen zwar verhüthet werden konnten [6]), dagegen 15 Bürger verhaftet werden mußten; — über welche gerichtliche Untersuchung angeordnet, solche im Beyseyn von Landleuten sorgfältig verhört [7]), jedoch in ihrer Mehrzahl un-

1) Mit einziger Ausnahme derer in der Pfarre Kilchberg, welche sich nicht wider ihre Herren zum Aufruhr bereden lassen wollten, und ihr altes Lob der Treue und des Gehorsams gegen der Stadt Zürich behielten. J. H. Schweizer.

2) Hugo von Hohenlandenberg, Jakobs Sohn, des jüngeren Sohns Beringers (S. 300. 397.), Burger zu Zürich.

3) S. 486.

4) S. 645.

5) Da war kein Verstand noch Bescheidenheit. Sie thaten nichts dann schreyen mit großer Unbescheidenheit, wie sie nicht anders denn das Recht begehren, welches geübt und geführt werden soll wider die Hauptleute und Kronenfresser, die man gefänglich annehmen, und nicht nur auf ihren Eid, sondern theurer, auch mit Marter fragen soll u. s. w. J. H. Schweitzer.

6) Die Landleute aßen in der Stadt den Krämern alle Pfefferkuchen, (Bymenzelten und Lebkuchen), die um diese Zeit zu Neujahrsgeschenken in großer Menge feil waren; — daher hiessen die Städter diesen Auflauf den Bienenzellen- oder Lebkuchenkrieg. R. Glutz-Blozheim 435.

7) Dessenungeachtet fanden zwischen den Rathsgliedern und den Landleuten über die Form der gerichtlichen Untersuchung wiederhohlte Unterhandlungen statt, welche vermuthlich durch den Umstand bedeutend erschwert wurden, daß, (wie solches öfters zu geschehen pflegt, wenn angesehene Personen strafbarer Handlungen verdächtigt werden) sowohl die Zahl der Empfänger Französischen Geldes, als auch die empfangenen Geldsummen weit übertrieben wurden, ohne

schuldig befunden, von aller Ansprache ledig erkannt, diejenigen hingegen, welche von Franzosen Geld empfangen, solches abzuliefern, angehalten und bestraft; die zurückgebliebenen Landleute aber endlich zur Umkehr gebracht wurden, nachdem man ihnen die Bezahlung aller Unkosten aus dem Stadtseckel zugesagt hatte [1]).

Wenn auch in diesem, unter dem Nahmen des Bymenzelten- oder Lebkuchenkrieges bekannten Aufstande die Obrigkeit, ihren Unterthanen gegenüber, mehr Nachgiebigkeit, als Festigkeit bewiesen, wenn sie an einer eigentlich nur ihr allein zustehenden gerichtlichen Untersuchung, denselben wenigstens einen mittelbaren Antheil eingeräumt hat; — so folgt daraus keineswegs, daß, um deßwillen, das staatsrechtliche Verhältniß zwischen der Stadt und der Landschaft Zürich schon damahls eine bleibende Veränderung erfahren habe; — weil die obwaltenden Anstände nicht auf über Verletzung bestehender Rechtsverhältnisse erhobene Beschwerden, sondern vielmehr nur auf den Argwohn sich gründeten, daß einzelne Rathsglieder oder auch andere Stadtbürger, auch auf Kosten ihrer mit ihnen für fremde Zwecke ins Feld gezogenen Unterthanen, sich bereichert, ja vielleicht sogar dem Feinde sie verrathen haben könnten. — Daß bey der hierüber angeordneten, entscheidenden Untersuchung auch die Landleute ihren Antheil verlangten, und erhielten, war um so folgerechter, als sie nach der schon 1513 erlassenen Satzung verlangen konnten, daß auch Stadtbürger keine Pension Miethe, Gabe, noch Schenke nehmen sollen [2]); — so folgewidrig es dagegen seyn würde, wenn man als Entziehung einer bereits ertheilten Berechtigung es tadeln wollte, daß im Verfolge,

daß es möglich war, die aufgeregte Volksmasse hierüber eines Bessern zu belehren, weßhalb die an jenen Unterhandlungen Theilnehmenden Landleute auf dem Begehren nach peinlichen Verhören so lange beharret waren — Chronik der ehemaligen Freyherrschaft Wädenschwyl, verfaßt von dem in unserer urkundlichen Geschichtsforschung so einsichtsvollen und unermüdeten HHerrn F. U. Lindinner. Band I. S. 477—485.

1) Schon früher war der größere Theil der Landleute wieder heimgekehrt, 1000 Mann hingegen waren zurückgeblieben. — Die Unkosten, deren Vergutung den Landleuten zugesagt wurde, betrug nach den einen Angaben 2500, nach den andern 5000 Gulden.

2) S. 652.

nachdem der auswärtige Kriegsdienst, in seiner frühern Gestalt, längst schon aufgehört hatte, die Landleute zu keiner ähnlichen Theilnahme an stadtrechtlichen Befugnissen mehr berufen wurden.

Daß es aber überhaupt hohe Zeit war, daß jene nicht nur die besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der Städte und Landschaften des Schweizerlandes, sondern im Allgemeinen die ganze alldort bestehende rechtliche Ordnung bedrohenden Mißverhältnisse ein Ende nahmen, beweisen jene wiederhohlten Versuche, gegründete oder ungegründete Ansprüche auf Beute oder auf rückständigen Sold durch eigenmächtige, unbefugte größere Verbindungen und Vereine, nöthigenfalls mit bewaffneter Hand, geltend zu machen [1]; — woraus aber auch gleichzeitig klar wird, wie jene Ansprüche den innern Schweizerischen Rechtsverhältnissen fremd waren, daher auch alle zur Zeit der Italiänischen Kriege stattgefundenen Volksaufstände ursprünglich keineswegs auf politische Veränderungen, sondern hauptsächlich nur auf Geldgewinn oder Geldentschädigung hinzielten.

Obschon inzwischen die, in Folge der Schlacht bey Marignano, eingetretene Mißstimmung nicht nur auf das Gebieth der Stadt Zürich sich beschränkte, sondern, in der Abneigung und Zuneigung gegen und für die Franzosen, über alle Schweizerischen Gebiethe sich erstreckte, obschon der im November 1515. zu Genf unterhandelte, von 8 Orten sammt dem Wallis im Januar 1516. angenommene Friedensvertrag, von Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen verworfen, obschon der Kaiser auf einem im Frühjahr 1516. unternommenen, jedoch nicht von gewünschtem Erfolge begleiteten Feldzuge gegen Mayland durch mehr, als 30,000. Eidsgenossen unterstützt; so wurde nichts desto weniger, nachdem auch der Kaiser mit Frankreich sich verglichen hatte, am 29sten November 1516. zwischen Franz I., als König von Frankreich, Herzog zu Mayland u. s. w., den Eidsgenössischen Orten,

1) Schon der 1477 unternommene Auszug der Gesellschaft des Thorrechten Lebens (S. 494. 495). verfolgte ihren besondern Zweck. — Ebenso bildeten (1501) die Ansprecher einen eigenen Verband, indem sie aus jedem Eidsgenössischen Orte einen Abgeordneten ernannten, und die vereinigten Abgeordneten die Sache zu besorgen hatten. (S. 621). Eine ähnliche für sich bestehende, keine anderweitigen Interessen vertretende Verbindung war 1512. jene Zusammenkunft in Baden, in welcher beschlossen wurde, in Airolo sich zu besammeln, um den König von Frankreich von sich aus zu befehden. (S. 441).

Wallis, den drey Bünden, Abt und Stadt St. Gallen und Mühlhausen [1]) der (sogenannte) ewige Friede abgeschlossen, zufolge welchem der König freywillig für die Kosten des Zuges nach Dijon 400,000, für den in Italien erlittenen Schaden 300,000 Sonnenkronen; — überdieß jedem Orte und den Wallisern jährlich 2000 Franken, den drey Bünden, was Ludwig XII. ihnen zugestanden; 2009 zusammen den Zugewandten bezahlt; — indem die Eidsgenossen zwischen den versprochenen 300,000 Sonnenkronen, oder aber den Landschaften Lugano, Locarno, Maynthal, Veltlin, Cleven und andern zu Mayland gehörenden Plätzen wählen können, während Bellenz mit Zubehörde auf jeden Fall den drey Ländern verbleibt u. s. w. [2]).

1) Mühlhausen (S. 409—414.), welches früherhin durch besondere Göttliche Schickung von der Burgundischen Eroberung bewahrt (S. 440.) und auch mittelst treuen Beystandes des Pfalzgrafen Friedrich, einiger Schweizerischen nnd Elsassischen Städte von der Gefahr, durch Unterwerfung unter eine Pfandschaft ihre Reichsunmittelbarkeit zu verlieren, befreyt worden, (M. Graf I. 248—251. 259.) wurde, nachdem es an den Italiänischen Feldzügen der Eidsgenossen Theil gehabt, in der Woche nach St. Andreas 1514. von den Eidsgenossen als Zugewandter Ort aufgenommen, und am 15. Jenner 1515. der Bundesbrief ausgefertigt, nach welchem ein Theil dem andern, auf vorhergegangenem Mahnen mit seinem Gut, Leib und ganzer Macht in seinen Kosten ohne Verzug und Widerred zu ziehen und beholfen seyn; — doch Mühlhausen ohne der Eidsgenossenschaft Wissen und Willen keinen Krieg anfangen, noch jemand im Kriege dienen soll u. s. w. — Noch im gleichen Jahre bewies die Stadt Mühlhausen ihre Bundestreue dadurch, daß auch ihr Contingent zu Maylands Beschützung den Eidsgenossen zuzog, und daß der solches anführende Bürgermeister: Lorenz Jordann nebst 20 Mann auf dem Schlachtfelde bey Marignan umkamen. M. Graf I. 302—306. 310—312.

2) Diesem ewigen Frieden sind mit Berufung auf das frühere Capitulat mit Ludwig XII. von 1503. noch Bestimmungen über die Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten und über das Verfahren bey Schuldforderungen beygefügt. — Die alten Vorrechte, Zollfreyheiten bis an den Stadtgraben von Mayland werden allen Eidsgenossen vorbehalten, u. s. f. L. Meyer von Knonau I. 326—329. — Diese Friedensurkunde ist beschlossen zu Freyburg auf Samstag St. Andreas Abend 1516. Sammlung der vornehmsten

Wenn mit diesem aus der Schlacht bey Marignano hervorgegangenen Frieden die Geschichte der alten Schweizer, als eines zwar keineswegs fehlerlosen, keineswegs von den Gebrechen seiner Zeit frey gebliebenen, dennoch durch eine seltene Beharrlichkeit, Tapferkeit, Treue und Gottesfurcht ausgezeichneten, an dem Glauben, dem Herkommen und den Rechten seiner Vorfahren unerschütterlich festhaltenden Teutschen Völkerstammes sich abschließt; — wenn daher der Verfasser, als Schweizer, sich leicht versucht finden könnte, mit jener zwar unglücklichen, doch ehrenvollen Riesenschlacht seine Geschichtbeschreibung zu beendigen; — so muß er dagegen als Geschichtschreiber sich überzeugen, daß die Darstellung des durch dreyhundert Jahre sich verlängernden Sinkens eines kraftvollen Volkes noch belehrender sey, als diejenige seines zweyhundertjährigen Emporsteigens; — daß es auch den spätern Schweizern noch zur Ehre gereiche, daß zwischen ihrer ersten Besiegung auf fremdem, und ihrer zweyten Besiegung auf eigenem Gebiethe ein Zeitraum von beynahe drey Jahrhunderten enthalten ist.

Bündnissen; — welche die Cron Frankreich mit Löbl. Eidgnoßschaft und dero Zugewandten aufgerichtet. S. 117—153.